

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1847)

**Rubrik:** Ordentliche Sommersitzung 1847 : zweite Hälfte

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1847.

Ordentliche Sommersitzung.

(Zweite Hälfte.)

Nr. 119.

### Kreisschreiben

an

sämmliche Mitglieder des Großen Räthes.

Herr Grossrath!

Der Unterzeichnete hat den Zusammentritt des Großen Räthes auf Montag den 13. Herbstmonat nächsthin festgesetzt. Sämmliche Mitglieder des Großen Räthes werden demnach eingeladen, sich an diesem Tage des Morgens um 10 Uhr im Sitzungssaale einzufinden.

### Verzeichniß der Berathungsgegenstände:

#### I. Gesetzesentwürfe und Vorträge.

##### A. Regierungsrath.

- 1) Gesetzesentwurf nebst Vortrag über die Korrektion der Juragewässer.
- 2) Verschiedene Entwürfe von Beschlüssen, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln.
- 3) Vortrag über eine Vorstellung des Einwohnergemeinderathes von Bern, betreffend die Ausübung des Stimmrechtes.
- 4) Vortrag über die Wahlverhandlung der Wahlversammlung des Amtsbezirkes Konolfingen.
- 5) Vortrag, betreffend das Gesuch um Aufhebung des Beschlusses, wonach den Mitgliedern der Gesetzgebungscommission die Befugniß genommen wird, bei Berathung ihrer Gesetzesentwürfe Anträge zu stellen.

##### B. Direktionen.

###### Direktion des Innern.

- 6) Vortrag über eine Beschwerde von Schalrechtsbesitzern in Bern gegen die vom Regierungsrathe beschlossene Freigabe des Fleischverkaufes.
- 7) Vorträge über Vorstellungen, bezweckend die Aufhebung oder Herabsetzung der Hundetaxe.
- 8) Vortrag, betreffend die wegen Ausbruch der Lungenseuche notwendig gewordenen Maßregeln.
- 9) Vortrag nebst Dekretsentwurf, betreffend die Erläuterung des §. 10 des Gesetzes über die fremden Versicherungsanstalten.
- 10) Gesetzesentwurf über die Organisation der Direktion des Innern.

###### Direktion der Justiz und Polizei.

- 11) Vorträge über Strafnachlaßgesuche.
- 12) Vorträge über Naturalisationsgesuche.

- 13) Vortrag über eine Besoldungsklamation des Herrn Pfarrers Coevez zu Bonsol.
- 14) Vortrag, betreffend das Kreditbegehr für die Zuchanstalten.
- 15) Vortrag, betreffend ein Nachkreditgesuch zur Bestreitung der Justiz- und Polizeiauslagen in den Amtsbezirken.
- 16) Entwurf eines Gesetzes über Organisation der Justiz- und Polizeidirektion.

### Finanzdirektion.

- 17) Vortrag zu Ankauf der Kapfweiden bei Wimmis.
- 18) Vortrag über das Gesuch der Einwohnergemeinde der Stadt Laufen um Nachlaß einer nochmaligen Parzellatvermessung ihres Gebietes.
- 19) Vortrag über ein Entschädigungsgesuch des Herrn Reichenbach, gewesenen Postkommis in Bern.
- 20) Vortrag, betreffend das Nachkreditgesuch für die Landesbankasse.
- 21) Vortrag, betreffend den Abschluß eines Waldkantonneaments für den Frieswylwald.
- 22) Vortrag, betreffend den Verkauf des Breitholzwaldes bei Längnau.
- 23) Vortrag nebst Dekretsentwurf, betreffend die zu vereinfachende Herausgabe der Grossrathssverhandlungen.
- 24) Bericht über den Verkauf der fremden Fonds.
- 25) Bericht über die Liquidation der Lebensmittelvorräthe.
- 26) Prüfung und Genehmigung der Staatsrechnungen von 1845 und 1846.
- 27) Bericht über den Etat des von der neuen Regierung übernommenen Staatsvermögens.

### Erziehungsdirektion.

- 28) Gesetzesentwurf über die Schulsynode.
- 29) Entwurf eines neuen Hochschulgesetzes.
- 30) Vortrag, betreffend die Antwort auf die Vorstellung des Kantonallehrervereins, bezüglich auf die Schulsynode.
- 31) Vortrag nebst Dekretsentwurf über die Reorganisation der Normalanstalt zu Pruntrut.
- 32) Gesetzesentwurf über die Reorganisation des Schulwesens.

### Militärdirektion.

- 33) Vortrag über Krediterhöhung wegen Einführung des neuen Militärgesetzes.
- 34) Vorträge über veränderte Verwendung von Militärcrediten.
- 35) Vorschläge zu Ernennung von Staabsoffizieren.
- 36) Vortrag über die Beschwerde mehrerer Unteroffiziere im Schützenkorps wegen Beförderung als Infanterieoffiziere.

## Baudirektion.

- 37) Vortrag über eine Kreditveränderung betreffend die Korrektion der Bern-Baselstraße im Bezirke Eiesberg.
- 38) Vortrag über das Gesuch der Gemeinde Rüthi um Erbauung einer Straße von Dürrbach nach der Graben-Wyhlisaustraße.
- 39) Vortrag über das Gesuch der Straßenkommission zu Oberburg um Erteilung des Expropriationsrechtes für den Weg nach Krauchthal.
- 40) Nachträgliches Kreditgesuch für den Bau der Straße vom Garbschachen nach Nied und der Gohausbrücke.
- 41) Nachträgliches Kreditgesuch zu Fortsetzung der Engestraße.
- 42) Vortrag über die Kalkorrektion zwischen dem Schützenfahr und der Elsenau.
- 43) Vortrag, betreffend die Kreditvermehrung zu Fortsetzung der Bözingen-Längnaustraße.
- 44) Vortrag, betreffend das Gesuch, die vorhandene Kreditrestanz für Auszahlung der sämmtlichen restirenden Landentschädigungen bei der Zollkofen-Moosseedorfstraße zu bewilligen.
- 45) Nachträgliches Kreditgesuch zu Beendigung der Korrektionsarbeiten an der Bern-Bürenstraße.
- 46) Vortrag, betreffend das Gesuch um nachträgliche Budgetanweisung für den Vatterkinder Brückenbau.
- 47) Vorträge, betreffend das von der Einwohnergemeinde Bümpliz, behufs der Schulhauserweiterung zu Oberbottigen, nachgesuchte Expropriationsrecht.

## C. Gesetzgebungscommission.

- 48) Gesetzesentwurf über die Gebühren im Civilprozeß und Vollziehungsverfahren.

## II. Wahlen.

- 1) Mehrere durch Beförderung erledigte Stellen im Kriegsgerichte.
- 2) Gerichtspräsidenten von Biel.

An dem ersten Sitzungstage werden die auf dem Traktanden-Cirkular angezeigten Wahlen und die Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei zur Behandlung gebracht werden.

Gemäß des Beschlusses des Großen Rathes vom 4. Juni wird die Behandlung des Gesetzesentwurfes über die Korrektion der Juragewässer auf den 20. September festgesetzt und die Mitglieder bei Eidespflicht eingeladen, derselben beizuwohnen.

Bern, den 31. August 1847.

Mit Hochachtung

Der Präsident des Großen Rathes:  
Niggeler.

## Erste Sitzung.

Montag den 13. September 1847.

Morgens um 10 Uhr.

Vizepräsident: Herr von Tiller.

Beim Name n s a u f r u f e sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Anderegg zu Kleindietwy, Bühler, Beutler, Dähler zu Seftigen, Friedli, Indermühle, Kanziger, Kärlin zu Diemtigen, Kernen zu Neutigen, Kohli zu Guggisberg, Krebs zu Twann, Krebs zu Rüeggisberg, Künig zu Hunziken, Wieserli, Moser zu Herzogenbuchsee, Müller zu Suniswald, Ritschard zu Oberhofen, Rosselet, Sahli zu Dötschawen, Schneberger zu Herzogenbuchsee, Schüpbach zu Höchstetten, Schüz, Sury, v. Steiger, Thönen und Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die Hrn. Nebersold zu Signau, Amstuh in Thun, Antoine, Batschelet, Beltrichard, Blösch, Boivin, Bütche, Bühler, Garrel, Dähler zu Steffisburg, Diebler, Daucourt, Eggimann, Ettler, Fenninger, Fleury, Freudiger, Frode, Geiser Oberstlieutenant, Gerber zu Signau, Gfeller, Girardin, Glaus, Gouvernon, Greppin, Grimaire, Habegger, Haudenschild, Heilmann, Herren, Hirsbrunner, Hüsli, Iseli, Juillard, Känel, Käler, Kernen Fürsprecher, Kilcher, Kotsch, Kropf, Künig zu Häutlingen, Künig zu Ly, alle drei Lehmann, Leist, Lüthi, Marchand, Marquis, alle drei Marti, Methier, Moreau, Müller Dr., Neuhaus, Niggeler, beide Probst, Prüdon, Reber, Reichenbach, Rentsch, beide Rieder, Röthlisberger zu Lauperswyl, Röthlisberger zu Münzingen, Sahli zu Murzelen, Salzmann, Schaffter, Scherz Fürsprecher, Scheidegger zu Niederhuttwyl, Schläppi, Schneider, Scholer, Schüpbach zu Rahnfli, Schürch, Steiner, Sterchi, Stocker, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Konitz, Studer, Tieche, Tschiffeli, Vallat, Verdat, Wirth, Zingg und Zwahlen.

Herr Vizepräsident zeigt an, daß der Herr Grossratspräsident Niggeler wegen Unpässlichkeit heute nicht funktionieren könne.

Verlesen wird ein Schreiben des Hrn. Altoberrichters Bihius, worin derselbe seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.

Verlesen wird ein dem Gr. Rath zur Kenntnis gebrachtes Schreiben des Regierungstatthalters von Seftigen an den Regierungsrath, die einfache Mittheilung enthaltend, daß in Folge von Anzeigen, als hätten bei Anlaß der Grossratswahl des Hrn. v. Graffenried von Burgenstein, Sohn, Wahlbestechungen stattgefunden, eine Untersuchung angehoben worden sei.

Herr Vizepräsident. Vorhin hat sich Herr von Graffenried bei mir zur Beleidigung gemeldet. Es ist nun aus dem Schreiben des Herrn Regierungstatthalters von Seftigen nicht ersichtlich, gegen wen eigentlich die Untersuchung stattfindet, ob gegen den Herrn v. Graffenried oder gegen einen Dritten, und unter diesen Umständen steht es nicht an Ihrem Präsidium, zu entscheiden, ob Hr. v. Graffenried sofort beeidigt werden solle oder nicht. Es wird also darum zu thun sein, daß der Gr. Rath selbst darüber entscheide. Da kein schriftliches Gutachten vorliegt, so soll ich nach dem Reglemente eines der ältern Mitglieder der Versammlung dar-

über anfragen; ich ersuche daher den Hrn. alt-Landammann Pequignot, seine Ansicht darüber äussern zu wollen.

**P e q u i g n o t**, alt-Landammann. Die Anfrage, welche der Herr Vizepräsident so eben an mich richtet, hat zum Zwecke, zu erfahren, ob während der Zeit, daß ich den Grossen Rath zu präsidiren die Ehre hatte, ein ähnlicher Fall vorgekommen sei, wie derjenige, welcher uns so eben zur Kenntniß gebracht worden ist. Ich soll nun diese Anfrage verneinend beantworten, so daß in meiner Eigenschaft als ehemaliger Präsident des Gr. Rathes ich keinerlei Aufschluß über die obschwebende Frage geben kann.

**F u e t t e r**. Ich wünsche, daß der Hr. Regierungspräsident über die Sache Ansicht gebe.

**Herr R e g i e r u n g s p r ä s i d e n t**. Die Sache scheint mir sehr einfach zu sein. Es ist eine Anzeige bei den kompetenten Behörden eingelangt, daß bei Anlaß der lebhinigen Grossrathswahl im Amtsbezirke Seftigen Bestechung stattgefunden habe; diese Behörden haben dem Regierungsrath davon Kenntniß gegeben, und der Regierungsrath hat dem Gr. Rathen davon Kenntniß gegeben, damit dasjenige Verfahren eingeschlagen werde, daß in solchen Fällen eingeschlagen werden muß, sei es, daß die Anzeige ein wirkliches Mitglied des Gr. Rathes betreffe, oder aber ein solches, das noch nicht beeidigt ist. Welches Verfahren hier eingeschlagen ist, das haben Sie, Herr Vizepräsident, meine Herren, schon zu mehreren Malen gesehen. Jedes Mal, wenn gegen ein wirkliches Mitglied des Gr. Rathes eine solche Anzeige erfolgte, ist Suspension dieses Mitgliedes eingetreten, war aber dasselbe nicht beeidigt, so ist einfach die Einberufung zur Beeidigung nicht erfolgt. Also haben wir das gleiche Verfahren eingeschlagen, wie es bisher in ähnlichen Fällen immer eingeschlagen wurde. Ich erinnere nur an die Fälle des Hrn. von Känel von Frutigen und des Hrn. Müzenberg von Spiez, und also halte ich dafür, Herr v. Graffenried sei zur Beeidigung nicht einzuberufen, bis durch die kompetenten Behörden die Untersuchung erledigt ist.

**Herr V i z e p r ä s i d e n t**. Bloß berichtweise muß ich bemerken, daß die früheren Fälle gegenüber dem vorliegenden diese Verschiedenheit haben, daß alle Mal die Anzeige wegen Bestechung direkt gegen die gewählten Personen selbst gerichtet war, aber aus diesem Schreiben geht das hier nicht hervor, und darum habe ich nicht bestimmt gewußt, was jetzt vorläufig versucht werden solle.

**Herr R e g i e r u n g s p r ä s i d e n t**. In den Augen des Sprechenden ist es durchaus gleichgültig, ob die Untersuchung gegen den Erwählten oder gegen Dritte gerichtet sei, denn immerhin wird es vom Ergebnisse der Untersuchung abhängen, ob die Wahl gültig sei oder nicht. Hat von irgendwem eine Bestechung stattgefunden, so ist die Wahl nach meiner Ansicht jedenfalls nicht gültig, sonst aber wohl.

**S t e t t l e r**. Ich mache aus dieser Frage durchaus nicht eine persönliche Angelegenheit, sondern es handelt sich hier um eine sehr wichtige konstitutionelle Frage, gerade wie es unlängst bei Anlaß der Wahl des Hrn. v. Graffenried, Vater, der Fall war. Ich kann mir nicht denken, daß wenn ein Wahlkreis irgend eine Wahl getroffen hat, und es nachher irgend jemandem beliebt, ohne irgend welche nähere Indizien u. s. w. eine Anzeige wegen Wahlbestechung, vielleicht sogar ohne seinen Namen zu neunen, beim Regierungstatthalter einzugeben, dann die Wahl deshalb eingestellt sein solle, Monate und Jahre lang. Wenn man hievon ausgehen will, daß in solchen Fällen nichts Nöthig sei, als eine einfache anonyme Anzeige beim Regierungstatthalter, um eine getroffene Wahl wenigstens momentan unwirksam zu machen, so ist klar, daß man auf diese Weise jedem Wahlkreise das Wahlrecht faktisch entziehen kann. Es geht dann vielleicht wie bei Hrn. Müzenberg, wo die Untersuchung bereits ein Jahr lang waltet, und unterdessen hat dann der

Wahlkreis keinen Repräsentanten in der obersten Behörde, und zwar gebe ich zu bedenken, daß dieses wechselseitige den einen oder andern Wahlkreis gleichmäig treffen kann, heute einen konservativen, morgen einen radikalen, und wenn das zukünftig so statzindien kann, so gebe ich dann für das Wahlrecht der Wahlkreise nichts mehr. Es ist freilich schwer, da gehörig zu unterscheiden, aber doch einigermaßen muß irgend ein Punkt gesucht werden, von wo hinweg auf solche Anzeigen hin eine Einstellung in der Eigenschaft als Grossrath statzindien soll, und von wo hinweg nicht. Wenn jemand mit Geheimhaltung seines Namens ohne Angabe näherer Gründe und ohne den Gewählten selbst der Bestechung zu beklagen, auftritt, so kann ich nicht einsehen, daß deshalb der Betreffende ohne weiters eingestellt werden sollte; liegen aber offenkundige Thatsachen vor, tritt z. B. eine grössere Zahl von Wählern klagend auf, nicht mit Geheimhaltung des Namens, sondern offen, und mit Angabe von Indizien, dann liegt es in der Natur der Dinge, zu sagen, es seien hinreichende Verdachtsgründe vorhanden, um den Betreffenden wenigstens vorläufig in seiner Eigenschaft einzustellen. Allein ich frage: Was liegt hier vor? Eine Anzeige, — man weiß nicht von wem, und wie ich mit Bestimmtheit vernommen, soll der Anzeiger dem Regierungstatthalter erklärt haben, er wolle seinen Namen geheim halten wissen, und auch dem Herrn von Graffenried selbst hat man erklärt, man werde ihm den Namen des Anzeigers nicht nennen. Ferner ist nirgends gesagt, ob Herr v. Graffenried selbst bestochen haben solle. Es ist doch ein grosser Unterschied, ob die Bestechung vom Gewählten selbst ausgegangen, oder ob ein Dritter ohne dessen Vorwissen und Willen sich dieselbe habe zu Schulden kommen lassen. Darüber steht man in dem Schreiben durchaus nichts, auch nicht, ob gehörige Indizien zu einer Untersuchung vorliegen, oder ob das Ganze bloß ein Spiel ist, das sich der Regierungstatthalter gegen den Hrn. v. Graffenried, Sohn, erlauben wollte, wie er es gegen den Hrn. v. Graffenried, Vater, gethan hat, gegen welchen er 8 Wochen lang inquirirt, ohne daß Hr. v. Graffenried selbst je wäre abgehört worden. Wenn nun auf heutigen Tag der Große Rath sich dahin ausspricht, man wolle vom Regierungstatthalter wissen, wer die Anzeige eingereicht habe, auf was für Indizien sie sich stütze, ob sie gegen den Hrn. v. Graffenried selbst gerichtet sei u. s. w., so lasse ich mir's gefallen, daß Hr. v. Graffenried auf heutigen Tag noch nicht beeidigt werde; aber auf ein solches Schreiben hin, in welchem durchaus keine näheren Angaben enthalten sind, jemanden in seiner Eigenschaft als Grossrath einzustellen und den betreffenden Wahlkreis vielleicht für längere Zeit seines Vertreters in dieser Versammlung zu beraubten, wäre offenbar inkonstitutionell und rechtswidrig, und es müßte ein solches Verfahren große Missstimmung im ganzen Lande wecken, denn das ist, wie gesagt, nicht eine persönliche Frage, und jeder Wahlkreis muß Gefahr laufen, bei einer solchen Auslegung des Gesetzes seiner Stellvertreter beraubt zu werden, so wie auch jedes einzelne Mitglied auf solche Weise seines Sitzes in dieser Behörde beraubt werden könnte. Also stelle ich meinen Antrag dahin, vor allem aus Erläuterung zu verlangen über den Sachverhalt.

**Herr R e g i e r u n g s p r ä s i d e n t**. Da, wie es scheint, Niemand das Wort ergreifen will, so muß ich es nochmals thun. Man sagt, man würde einen Wahlkreis der Repräsentation beraubten, wenn man so verfahren wollte. Allein vorerst haben wir im Grossen Rathke keine Repräsentanten von Wahlkreisen, sondern nur Repräsentanten des ganzen Kantons. Within ist das durchaus irrig. Man sagt ferner, es seien im Schreiben gar keine Indizien angegeben, der Anzeiger selbst sei geheim, man wisse nicht, gegen wen die Anzeige gerichtet sei u. s. w. Woher das Alles genommen wird, ist mir unbekannt, aus dem vorliegenden Schreiben ergibt sich gar nichts, weder daß der Anzeiger geheim, noch daß er nicht geheim sei, weder daß Indizien vorliegen, noch daß keine vorliegen u. s. w. Wohl aber muß aus diesem Schreiben das entnommen werden, daß die Urgenz der Anzeige entschieden sei. Wer ist kompetent, die Urgenz einer Anzeige zu beurtheilen? Hr. Stettler glaubt — der Große Rath. Wo ist ein Gesetz, welches sagt,

dass der Große Rath über irgend welche Anzeige eines begangenen Vergehens oder Verbrechens zu entscheiden habe? Wir haben ein sehr genaues Gesetz hierüber, dieses sagt, der Regierungsstatthalter habe zu entscheiden, und im Zweifelsfalle habe er bei der Justizsektion anzufragen. Es scheint mir nun, im vorliegenden Falle habe der Regierungsstatthalter in dieser Beziehung gar keinen Zweifel gehabt, und er habe über die Urgenz der Anzeige bereits entschieden. Daher muss ich im Weiteren dafür halten, durch die Annahme des Antrages des Hrn. Stettler würde man gerade in den Gang der Justiz eingreifen. Freilich ist bei uns die Justiz nicht die Eichteite, die Untersuchungen dauern oft sehr lange, z. B. der Kartoffelkrawall vom vorigen Jahre ist noch jetzt nicht beseitigt, was doch nach meiner Ansicht in 14 Tagen hätte geschehen können. Allein nicht sowohl den Personen, als vielmehr unsern gesetzlichen Einrichtungen ist von daher ein Vorwurf zu machen. Diese Einrichtungen aber sind bis dato noch vorhanden, und alle Staatsbürger müssen sich vor der Hand darein fügen. Der Große Rath soll in dieser Untersuchungssache gerade wie in jeder andern die kompetenten Behörden handeln lassen. Glaubt der Regierungsstatthalter, es seien genugsame Indizien da, um der angehobenen Untersuchung Folge zu geben, so wird die Sache den Gerichten überwiesen werden, und diese werden entscheiden, ob die Hauptuntersuchung angehoben werden solle oder nicht. Im letztern Falle ist die Sache beseitigt. Das, Hr. Vizepräsident, meine Herren, ist der gesetzliche Gang, und dieser muss im vorliegenden Falle durchaus eingehalten werden. Das Recht und positive gesetzliche Bestimmungen würden verletzt, wenn man irgendwie davon abwiche. Ich halte dafür, der Regierungsstatthalter habe durchaus recht gehandelt, dass er über die Sache selbst nicht eingetreten ist, weil wir die Sache nicht zu beurtheilen haben.

**Lohner.** Ich kann gar nicht begreifen, warum man hier ein anderes Verfahren einschlagen sollte als früher. Bei Herrn Mügenberg namentlich hat genau das Gleiche statt gefunden, den gleichen Weg sollen wir auch hier einschlagen, ich möchte da keine Exceptionen machen.

**Kurz.** Wie der Herr Regierungspräsident so eben bemerkt hat, so glaube auch ich, man müsse vor der Hand leider hier sistieren. Freilich ist hier eine Anzeige gemacht worden, aber nicht, wie bei Herrn Mügenberg, gegen die gewählte Person selbst, sondern die Anzeige ist gegen jemand Anderes gerichtet, aber nichts destoweniger wird die Folge diese sein, dass die Wahl kassiert wird, wenn die Beschuldigung sich als wahr herausstellt. Der Herr Regierungspräsident hat aber auch aufmerksam gemacht auf die Uebelstände in dieser Sache. Wenn man die Verfassung zur Hand nimmt und sieht, wie ängstlich sie jeden bösen Einfluss der Administrativbeamten zu hemmen sucht, so zeigt sich hier ein Uebelstand, der im direkten Widerspruch mit der Verfassung ist, denn hier hängt es offenbar vom allfälligen übeln Willen des Administrativbeamten ab, eine Wahl auf Jahre hinauszuschieben. Wenn ich auch zugebe, dass, wie der Herr Regierungspräsident bemerkt, der einzelne Grossrath Repräsentant des ganzen Landes ist, so ist dabei doch noch Eines zu berücksichtigen. Jeder Wahlkreis hat laut Verfassung das Recht, wenigstens ein Mitglied in den Grossen Rath zu wählen. Wenn man nun aus nichtigen Gründen machen kann, dass ein gewähltes Mitglied Monate und Jahre lang hier nicht sitzen darf, so ist damit dem Wahlkreise ein Recht entzogen und eine verfassungsmäßige Bestimmung verletzt, indem dann der Große Rath nicht aus so vielen Mitgliedern besteht, als die Verfassung will. Indessen ist nun einmal hier vor der Hand nicht zu helfen, man hat sich mit dem Wahlbestechungsgesetze ein zweischneidiges Schwert in die Hand gegeben, welches den einen Augenblick den Einen, den andern Augenblick den Andern trifft. Allein was kann man machen? Ich möchte auch nicht sagen, das Gesetz solle nicht gehandhabt werden, aber die Regierung kann doch den Unterbeamten zu verstehen geben, dass sie in solchen Fällen möglichst schnell prograditzen und nicht wegen einer jeden Lumperei eine Untersuchung anheben sollen, denn sonst kann der Regierungsstatthalter sa-

gen: Tel est notre plaisir, wenn ihm eine Wahl nicht gefällt, er macht eine Untersuchung von Jahr und Tag wegen angeblicher Wahlumtriebe, am Ende schwikt er sie dem Regierungsstatthalter ein, und dieser kann, wenn er gleicher politischer Meinung ist, seinerseits das nämliche thun, und am Ende ist die Zeit, für welche der Betreffende gewählt war, vorüber, wenn ein Entscheid erfolgt ist. Es ist wahrlich nicht im Interesse des Rechtes und der Regierung, dass man so zu Werke gehe. Der Prozess gegen Herrn Mügenberg dauert nun bereits ein Jahr, derjenige gegen Herrn Thomann zu Hüttwyl schon manchen Monat, und wie ich gehört habe, so soll derselbe noch gar nicht weit gediehen sein, noch jezt sehe man ihm kein Ende vor. Ich möchte daher, wie ich schon früher gethan, bei diesem Aulass wiederholz der Regierung dringend an's Herz legen, dass sie den Beamten empfehle, in solchen Fällen möglichst schnell zu Werke zu gehen und nicht alle drei oder vier Wochen ein Mal Einen zu verhören, bis am Ende ein Jahr über die ganze Geschichte weggegangen ist. Das macht nirgends gutes Blut, und jeder Unbefangene muss sagen, dass sei nicht recht, es sei daher auch nicht gut, abgesehen davon, gegen welche Partei im vor kommenden Falle die Sache gerichtet sei. Die Regierung kann den Regierungsstatthalter anfragen, wie sich die Sache verhalte u. s. w., und allerwenigstens kann sie den betreffenden Beamten Weisungen ertheilen, die Sache möglichst zu befördern.

**Ingold.** Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht indirekt Beschuldigungen gerichtet worden wären gegen den Regierungsstatthalter von Säfigen. Der vorliegende Fall war mir ganz unbekannt, vorgestern erst habe ich in einer Zeitung davon gelesen, aber wenn man dem Regierungsstatthalter von Säfigen Vorwürfe machen will, so muss ich erklären, dass ich überzeugt bin, derselbe sei jedenfalls unparteiisch und leidenschaftslos zu Werke gegangen. Wenn von Gewalt und Willkür, von tel est notre plaisir u. s. w. berichtet worden ist, so passt das nicht auf den Regierungsstatthalter von Säfigen, und wenn derselbe natürlich auch nicht dieselbe politische Meinung hat, wie Herr von Graffenried, so bin ich doch fest überzeugt, dass er rechtlich und loyal zu Werke gegangen. Wie will man ihm einen Vorwurf machen? Wenn eine Anzeige einkommt beim Regierungsstatthalter, so muss er pflichtgemäß darauf eintreten und eine Untersuchung anheben, erst das Ergebnis der Untersuchung kann herausstellen, ob die Anzeige richtig war oder nicht. Ich theile die Ansicht des Hrn. Altoberrichters Kurz durchaus, dass es höchst ungerecht wäre, einen Wahlbezirk abzuhalten, denjenigen Repräsentanten zu wählen, der ihm gefällt; aber an diesem Aller trägt der Regierungsstatthalter von Säfigen keine Schuld. Waren nicht hinreichende Indizien vorhanden gewesen, so würde er die Untersuchung nicht eingeleitet haben, denn er weiß zu gut, in welcher Stellung er ist in einem Bezirke, der in seiner großen Mehrheit konserватiv ist. Uebrigens gebietet die Konsequenz, hier gleich zu verfahren wie in früheren Fällen, dabei aber theile ich die Ansicht des Herrn Kurz, dass mit möglichster Schnelligkeit verfahren werden sollte.

**Kurz.** Ich mache die Vorwürfe keineswegs dem Regierungsstatthalter von Säfigen, ich habe nur im Allgemeinen angedeutet, was geschehen könnte, wenn ein Administrativbeamter nicht ganz seine Pflicht im Auge hätte. Alles was ich darüber geäußert, habe ich nur im Allgemeinen gesagt und nicht speziell in Bezug auf den Regierungsstatthalter von Säfigen, indem ich den Fall nicht näher kenne.

**Tschartner.** Ich möchte noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Man ist von der Voraussetzung aus gegangen, dass mit der Anzeige auf Wahlbestechung die Wahl selbst notwendig dahin fallen müsse. Mir ist kein positives Gesetz bekannt, welches dieses ausspräche. Sie, Herr Vizepräsident, meine Herren, haben ein eigenes Wahlbestechungsgesetz erlassen; wenn nun die Ungültigkeit einer Wahl in irgend einem Gesetze hätte ausgesprochen sein sollen, so würde das gerade in

dieses Gesetz gehört haben, aber kein Wort davon steht darin, sondern die Wahl selbst bleibt aufrecht. Im Gesetze sind blos enthalten gewisse Strafandrohungen gegen diejenigen, welche sich der Wahlbestechung u. s. w. schuldig machen. Nun hat man heute erklärt, die Anzeige sei nicht gegen den Hrn. von Graffenried gerichtet, sondern gegen andere Personen. Dieser Umstand ist sehr wesentlich, indem daraus hervorgeht, daß Hr. v. Graffenried dabei außer Spiel ist, und daß das Resultat der Untersuchung strafrechtliche Folgen begründen kann nur gegen diejenigen, gegen welche die Anzeige gerichtet ist. Herr von Graffenried kommt also ganz außer Spiel, seine Wahl bleibt gültig und kann durch keine Gesetzesbestimmung umgestoßen werden. Ein anderer Umstand ferner ist dieser, daß nichts vorliegt als eine ganz einfache Anzeige, und daß nicht dargethan ist, daß die Gerichte sich damit befaßt haben. Der Regierungsstatthalter hat eine Untersuchung eingeleitet, aber noch keine Versezung in Anklagezustand hat stattgefunden, erst wenn die Hauptuntersuchung erkannt wäre, könnte man allfällig sagen, Herr v. Graffenried sei nicht zur Beeidigung zuzulassen. So lange kein Hauptuntersuchungsbeschluß vorliegt, kann ein Mitglied nicht anders suspendirt werden, als durch ein richterliches Urtheil, und also schließe ich dahin, Herr v. Graffenried sei zu beeidigen.

Matthys. Weil der Antrag auf Beeidigung des Herrn von Graffenried wiederholt gestellt worden ist, so muß ich auch noch auf Einiges aufmerksam machen. Herr Fürsprecher Tschärner sagt, im Gesetze sei nicht bestimmt, daß, wenn sich ein solches Verbrechen herausstelle, die Wahl selbst nothwendig läßt werden müsse. Aber wenn eine öffentliche oder Privaturkunde gefälscht wurde, so ist im Gesetze auch nicht ausdrücklich bestimmt, daß durch den Richter das betreffende Rechtsgeschäft ungültig erklärt werden solle u. s. w., und doch ist dies die nothwendige und natürliche Folge davon. Wenn also im vorliegenden Falle durch Richterspruch ausgemacht wird, daß Wahlbetrug oder Bestechung stattgefunden, so hat vorerst der Richter die gesetzliche Strafe auszusprechen, und der Gr. Rath hat zweitens die Wahl selbst als ungültig zu erklären, denn das Eine ist nothwendig mit dem Andern verbunden. Man sagt ferner, im Schreiben des Regierungsstatthalters seien keine Thatsachen angegeben, welche zeigen, daß Wahlbestechung stattgefunden habe. Aber davon sollte dem Gr. Rath nichts mitgetheilt werden, sondern eben nur, daß wegen eingegangener Anzeige eine amtliche Untersuchung eingeleitet worden sei, denn mit allem Anderm hat sich der Gr. Rath nicht zu befaßt. Hr. Fürsprecher Tschärner sagt ferner, noch sei keine Hauptuntersuchung erkannt, also solle die Beeidigung stattfinden. Aber, Herr Vizepräsident, meine Herren, gehört die Voruntersuchung nicht eben so gut zur Untersuchung, als die Hauptuntersuchung? Bilden beide nicht ein Ganzes? Ist ein Fall nicht bereits bei den Behörden anhängig, wenn der gesetzlich bezeichnete Beamte, bei welchem die Anzeige gemacht worden, derselben Folge gegeben hat? Wir sollen heute nicht eine neue Präris einführen, sondern das Gleiche thun, wie bei den Herren Müzenberg, Thomann und von Känel; wird Hr. von Graffenried gleich behandelt, wie Andere, so hat er sich nicht zu beklagen.

Herr Vizepräsident. Wie es mit scheint, so ist hier etwas Irriges, denn der Fall ist nicht ganz der gleiche. Wenn das Schreiben des Regierungsstatthalters von Seftigen angezeigt hätte, es sei eine Untersuchung erhoben worden gegen den Gewählten selbst, wie dies bei den Herren Müzenberg und von Känel der Fall war, so hätte ich wohl gewußt, was zu thun sei; jetzt aber weiß ich mich seit zwanzig Jahren nicht zu erinnern, daß ein solcher Fall vorgekommen wäre, und die Frage, ob durch irgend einen Drittmanne eine Wahl könne invalidirt werden, ist eine sehr wichtige Frage. Das Präsidium könnte daher nicht von sich aus entscheiden, ob unter diesen Umständen Hr. von Graffenried beeidigt werden solle oder nicht. Wir haben jetzt nicht zu entscheiden, ob die Anzeige richtig sei oder nicht u. s. w., sondern bloß, ob vorläufig Hr. v. Graffenried beeidigt werden solle oder nicht.

### Abstimmung.

1) Vom Regierungsrathe Erläuterungen zu verlangen	21 Stimmen. Mehrheit.
2) Für sofortige Beeidigung des Hrn. von Graffenried	6 Stimmen. Gr. Mehrheit.

Herr Vizepräsident. Es ist mir eine Anzeige des Herrn Standesbuchhalters übergeben worden, wonach diejenigen Mitglieder des Gr. Rathes, welche später als eine Stunde nach dem Namensaufrufe erscheinen, mit Ausnahme der auf dem Lande wohnenden, welche nicht schon Tags vorher da waren, auf das Tag g e l d nicht mehr Anspruch haben, und wonach die Appellisten jedesmal um 11 Uhr Vormittags an die Buchhalterei abgegeben werden sollen. Früher hat hierüber Folgendes stattgefunden: „1) unmittelbar nach dem Namensaufrufe soll der Staatschreiber oder dessen Stellvertreter die während des Aufrufs eingerretenen Mitglieder ersuchen, sich zur Einschreibung ihrer Anwesenheit zu melden. Hierauf soll sein für die Anweisung der Entschädigung bestimmtes Verzeichniß geschlossen sein; 2) hingegen können die später eintretenden Mitglieder sich bei einem der Amtmänner anmelden, um mit Angabe der Stunde auf die zur Anzeige der Pflichterfüllung bestimmte Kontrolle gefeht zu werden.“ Es ist nun gewünscht worden, daß obige Verfügung vom Gr. Rath genehmigt werde. Ich will nun fragen, ob jemand andere Ansichten habe.

Kurz. So etwas soll nicht ohne Rapport des Finanzdirektors hieher kommen.

Zahler. Es heißt, wer eine Stunde nach dem Appell erscheine. Allein das Ablesen fängt gewöhnlich bedeutend später an, als die dafür festgesetzte Stunde. Daher möchte ich, statt eine Stunde nach dem Appell, sagen: eine Stunde nach der festgelegten Zeit, so daß, wenn die Zeit des Anfangs der Sitzung auf 8 Uhr bestimmt ist, dann um 9 Uhr die Appelliste geschlossen sein soll.

Garnier. Ich halte den dem Großen Rath gemachten Vorschlag für begründet und für ein Mittel, mehr Ordnung und Pünktlichkeit hinsichtlich des Besuchs der Sitzungen zu erzielen; allein ich bin denn doch mehr oder weniger überrascht, zu sehen, daß man theilweise das Reglement des Großen Rathes behandelt, und ich begreife nicht, warum uns dieses Reglement noch nicht vorgelegt worden ist. Wir sitzen nunmehr seit einem Jahre hier, und noch haben wir bloß ein provisorisches Reglement, ungeachtet schon seit langer Zeit eine Kommission ernannt ist, um diese Lücke auszufüllen. Schon früheren dahierigen Reklamationen hat man geantwortet, die Mitglieder dieser Kommission hätten nicht Zeit gehabt, sich mit dieser Arbeit zu befaßt. Allein wenn sie nicht Zeit haben, um ihren Auftrag zu erfüllen, so mögen sie ihre Entlassung verlangen, und der Große Rath möge Jemand Anderes damit beauftragen. Ich verlange demnach, daß die Reglements-Kommission eingeladen werde, ihre Arbeit binnen möglichst kurzer Frist vorzulegen.

Funk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Dieser Gegeinstand soll den Großen Rath keinen Augenblick länger aufhalten. Von dem Standesbuchhalter ist bei dem Finanzdirektor gerügt worden, daß gar oft die Kontrolle über den Appell sehr spät einkomme, und man hat geglaubt, dieses solle gerügt werden, weil verhältnismäßig gar wenige Abwesenheitsanmerkungen darin vorkommen, und das ist in Bezug auf den Finanzpunkt sehr wichtig. Diejenigen Mitglieder sollen bezahlt werden, welche den Großen Rath besuchen, diejenigen aber nicht, welche ihn nicht besuchen, oder nur etwa eine Stunde da sind. Dieses gab nun im Regierungsrathe Anlaß zu einer Diskussion, aber der Regierungsrath glaubte, er solle darüber

keine Verfügung treffen, sondern daß sei in der Kompetenz des Grossratspräsidenten, dieser solle das Reglement handhaben und den Herrn Stimmenzählern die nötigen Befehle ertheilen. Aber den Grossen Rath wollte man nicht damit behelligen, auch ist kein Vortrag darüber da. Ueberhaupt sollen alle Geschäfte des Grossen Rathes nicht anders als nach vorhergegangener Vorberathung behandelt werden, worauf ich für dieses und andere Male aufmerksam mache, indem hier schon oft etwas beschlossen worden ist, ohne ein vorberathendes Gutachten.

**Herr Vizepräsident.** Dieser Gegenstand ist mir heute Morgen durch einen Offizial übergeben worden, von Seite des Herrn Grossratspräsidenten, damit die Sache vom Grossen Rath funktionirt werde.

**Stettler.** Ich glaube, die Sache solle ganz einfach an den Regierungsrath zur Untersuchung geschickt werden, es liegt ja kein Gutachten vor.

**Lohner.** Ich müßte mich dahin aussprechen, daß ich eine Stunde nach dem Appell zu viel finde, ich möchte Anmeldungen von Mitgliedern nicht länger annehmen, als bis jeweilen das Protokoll genehmigt ist. Im Uebrigen möchte ich die Reklamationen des Herrn Garnier unterstützen in Bezug des Grossratsreglements. Wir sind nun bereits ein Jahr da und haben noch kein definitives Reglement. Ich trage also darauf an, die hiesfür aufgestellte Spezialkommission durch eine Mahnung zur Beschleunigung ihrer Arbeit aufzufordern.

#### Abstimmung.

- 1) In die Behandlung der Zuschrift des Herrn Kantonsbuchhalters einzutreten Niemand.
- 2) Für Erlassung einer Mahnung an die Reglementscommission. Handmehr.

**Herr Vizepräsident.** Es liegt hier ein Schreiben des Herrn Grossrats Feller von Uebeschi an den Regierungsrathsthalter von Thun, worin Ersterer seinen Austritt aus dem Grossen Rath erklärt. Allein der Austritt aus dem Grossen Rath soll in eigentlicher Form durch Schreiben an das Präsidium des Grossen Rathes erklärt werden. Wenn Niemand andere Ansichten hat, so scheint es mir, es solle dieses Schreiben an das betreffende Mitglied zurückgeschickt werden.

**Funk,** Vizepräsident des Regierungsrathes. Herr Feller hat unter anderm auch die Stelle eines Amtsrichters bekleidet, deren Niederlegung er dem Regierungsrathsthalter von Thun angezeigt, und bei diesem Anlaß dann auch gleichzeitig seinen Austritt aus dem Grossen Rath. Dieses Schreiben wurde dem Regierungsrath mitgetheilt, welcher bezüglich auf die Amtsrichterstelle eine neue Wahl angeordnet, bezüglich auf die Grossratsstelle hingegen das Schreiben dem Präsidium des Grossen Rathes übermittelt hat, damit dasselbe dem Grossen Rath davon Kenntniß gebe, im Protokolle Vermerkung davon nehmen und den Regierungsrath anweisen lasse, eine neue Wahl zu veranstalten.

**Herr Vizepräsident.** Das ist immerhin von Seite der betreffenden Mitglieder eine neue Form, das Präsidium des Grossen Rathes zu übergehen.

**v. Erlach.** Es scheint mir denn doch auch nicht, daß ein Mitglied des Grossen Rathes einem Unterbeamten gültig melden könne, daß es den Austritt aus dieser Behörde neymen wolle. Mir scheint, man hätte dem Regierungsrathsthalter anzeigen sollen, dieser Austritt sei dem Präsidium des Grossen Rathes anzugeigen, nicht dem Regierungsrath. Das wäre der Weg gewesen. Ich möchte also antragen, zu beschließen, daß künftig in dieser Weise eingeschlagen werden.

**Lohner.** Diese Ansicht müßte ich durchaustheilen. Es ist an allen Orten Gebrauch, daß, wenn man aus einer Behörde austritt, man dieß dem Präsidenten dieser Behörde anzeigen.

**Ingold.** Herr Hauptmann Karlen hatte seiner Zeit den Austritt aus dem Grossen Rath bloß dem Regierungsrath angezeigt, und als das hier zur Sprache kam, hat man darauf gestützt erkannt, er sei berechtigt gewesen, seine Austrittserklärung zurückzuziehen, weil er sie nicht dem Präsidium des Grossen Rathes selbst zugeschickt habe.

**Karlen** in der Mühlmatt. Das ist ganz unrichtig; ich habe damals meinen Austritt dem Herrn Grossratspräsidenten selbst angezeigt und nicht dem Regierungsrath.

**Herr Vizepräsident.** Dieses ist vollkommen richtig, hier aber ist die Sache nicht den reglementsgemäßen Weg gegangen.

#### Abstimmung.

Für Berücksichtigung der Erklärung des Herrn

Feller

4 Stimmen.

Dagegen

Gr. Mehrheit.

Wahl eines Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Biel, — auf 1. Oktober 1847.

Vorgeschlagen sind vom Wahlbezirk die Herren L. Mürset, Fürsprecher, und L. Huber, Rechtsagent, beide in Biel, und vom Obergerichte die Herren Fürsprecher Kunz in Meinißberg und Fürsprecher Neuhaus in Erlach.

Von 94 Stimmen erhalten im 1. Skrutinium:

Herr Fürsprecher Mürset	79.
" Kunz	1.
" Rechtsagent Huber	4.
" Fürsprecher Neuhaus	10.

Ernannt ist demnach Herr Fürsprecher Mürset.

Ein Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei empfiehlt das Naturalisationsgesuch des Herrn Basil Hidber von Wels, Kantons St. Gallen, Lehrers an der hiesigen Industrieschule, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Bourg zugesichert ist.

**Gygar.** Ich bin nicht Freund von den vielen Naturalisationen, denn ich glaube, dieselben gereichen dem Lande nicht zum Nutzen und Frommen; daher habe ich mich schon öfters gegen das fortwährende Naturalisten ausgesprochen und bin auch heute im Falle, es zu thun. Den Herrn Hidber kenne ich weiter nicht, als daß ich weiß, daß er in Herzenbuchsee Sekundarlehrer war. Im Vortrage aber weiß es, Herr Hidber habe an den beiden Freischäarenzügen Theil genommen u. s. w. Wenn nun derselbe hieraus eine Empfehlung ableiten wollte, so hätte er vom letzten Freischäarenzug nicht schon am Montag Abend durch Bleienbach zurückziehen sollen, sondern sich die Ehre zu Theil werden lassen, in der Jesuitenkirche zu Luzern als Gefangener zu führen. Ich stelle also den Antrag auf Nichtnaturalisation.

**Weingart.** Ich dagegen möchte den Herrn Hidber bestens empfohlen haben. Wir haben bekanntlich Lehrer nötig, und er ist einer der tüchtigsten, ein Mann, der seine Studien entgegen dem sonstigen Vorurtheile der Katholiken hier in Bern gemacht und vollendet hat. Er war in Herzenbuchsee Lehrer bis zu seiner Beförderung an die hiesige Industrieschule, und dort spricht man sich übereinstimmend zu

seinen Gunsten aus. Dass er am Freischaarenzuge Theil genommen, ist eine Sache, die ihn einzig angeht, er hat dabei seinen Gefühlen Folge gegeben, wie jeder Andere, und er sagt gar nicht, dass dies ein Empfehlungsgrund für ihn sein solle, sondern er sagt bloß, dass dieser Umstand ihm im Kanton St. Gallen hinderlich sein werde, um angestellt zu werden. Nun bin ich auch nicht dafür, jeden zu naturalistren, namentlich nicht Landesfremde, allein er ist ein Schweizerbürger und hat Schweizerblut in seinen Adern. Ich mache also da einen wesentlichen Unterschied, denn er verändert nur die Erdscholle, auf der er bisher gestanden, mit einer andern, er geht bloß aus einem Kanton in den andern. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Schweizer, der sich bewegen fühlt, Bürger zu werden in einem andern Kanton, wo er seit mehr als 10 Jahren segensreich gewirkt hat, und hingegen einem solchen, der aus der Fremde hieher kommt, und den man nicht kennt, ungeachtet ich auch den Fremdenhass bekämpfen möchte. Im Allgemeinen möchte ich den Naturalisationen das Wort reden, wenn man einige Sicherheit hat, dass man keine schlechte Acquisition macht.

Affolter. Ich kenne den Herrn Hidber persönlich und möchte ihn bestens empfehlen. Seit mehreren Jahren war er zu Herzogenbuchsee Lehrer und ist ein rechtschaffener Mann.

Schaad. Auch ich möchte das Gesuch unterstützen; Herr Hidber ist ein Mann, den man nöthig hat im Kanton; Beweis dafür ist, dass man ihn von Herzogenbuchsee hieher nach Bern berufen hat.

Herr Direktor der Justiz und Polizei als Berichterstatter. Herr Hidber thut sich durchaus nichts zu gut auf die Freischaarenzüge, sondern er führt es als Grund an, warum er in seinem Kanton keine Anstellung finde. Er gehört nämlich dem katholischen Theile von St. Gallen an, und man weiß, wie es dort steht, namentlich in der Gegend, welcher er seiner Heimath nach angehört. Er ist schon seit 10 Jahren hier und hat sich als ein recht tüchtiger Lehrer ausgewiesen. Sie, Sr. Bizepräsident, meine Herren, machen hier jedenfalls keine böse Acquisition, sondern eine gute. Er ist nicht einer derjenigen, die aus dem Auslande gekommen, und sich nachher hier über Alles wegsehen u. s. w., sondern er gehört ursprünglich der Schweiz an, und es freut ihn, seine Kräfte dem Kanton Bern zu widmen, die er großenteils hier erlangt hat.

#### Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahrt	50 Stimmen.
„ Abschlag	38 „

Da nicht zwei Drittheile der Stimmen für Willfahrt gefallen, so ist das Gesuch abgewiesen.

Folgende Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei betreffen die Strafnachlassgesuche

1) des G. L. Wiegsm, gewesenen Schmiedenwirths in Bern, dessen wegen betrügerischen Geldstags über ihn verhängte und zum Theil ausgestandene Kettenstrafe vom Grossen Rath am 4. September 1846 in Kantonsverweisung umgewandelt worden ist.

Der Antrag schliesst auf Abweisung.

Garnier. Wenn ich die Freiheit nehme, das Begehr dem Wohlwollen des Grossen Rathes zu empfehlen, so geschieht dies aus dem Grunde, weil verschiedene Umstände zu Gunsten des Bittstellers sprechen. Herr Wiegsm war Gastwirth auf der Schmiedenzunft zu Bern, und wahrscheinlich von vielen unter uns persönlich bekannt; alle jene die ihn

kannten, haben ihn, ich bin davon überzeugt, jederzeit für einen durchaus ehrenhaften Mann gehalten. Sein Gasthaus war nicht stark besucht, seine Preise niedrig, und unglückliche Spekulationen haben Stockung in seine Geschäfte gebracht und ihn zu Erklärung des Geldstages genöthigt. Was seine Stellung erschwert, war der Umstand, dass er in einem Zeitpunkte, wo seine Schulden sein Vermögen überstiegen, ein Anleihen machte. Als er darüber abgehört wurde, ob er damals Kenntniß von seiner Lage gehabt habe, so hätte Wiegsm, wenn er ein unredlicher Mann gewesen wäre, darauf mit Nein antworten, und sich dadurch den traurigen Folgen seines Zugeständnisses entziehen können. Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, dass das Gesetz, welches die Richter anzuwenden im Falle waren, außerordentlich streng ist, und doch steht man sehr viele Handelsleute, deren Passiva die Aktiva übersteigen, ebenfalls zu Anleihen ihre Zuflucht nehmen und dabei mit mehrmals Glück bestehen als Wiegsm. In der That ist der Kredit die Seele des Handels; die einen erfreuen sich günstigen Erfolgs, Andere geben zu Grunde; Wiegsm gehörte zur Zahl der Letztern. Nach dem französischen Gesetze, das im Jura gilt, wäre Wiegsm nicht strafbar gewesen, denn in demselben ist es nicht verboten, Summen aufzubrechen, wenn man kein Vermögen besitzt. Das bernische Gesetz hat offenbar zum Zweck, den reichen Leuten einen Vortheil zu verschaffen. Man wendet ein, dass diese Frage der Versammlung schon mehrmals vorgelegt worden sei, allein daraus, dass man vor einem Jahr dem Begehr nicht entsprochen hat, folget nicht, dass man dasselbe auch jetzt beseitigen soll. Ein fernerer Grund, den ich geltend machen möchte, ist der Zustand der Gesundheit des Bittstellers, ein Zustand, der ihm nicht zulässt, sich mit jeder Art von Beschäftigung abzugeben, so dass er seiner Familie zur Last fällt, und man in Wirklichkeit eigentlich diese letztere straft. Der Redner schliesst mit dem Verlangen, dass der Große Rath dem Gesuch des Bittstellers entspreche.

Weingart. Ich unterstütze diesen Antrag vollkommen.

Herr Direktor der Justiz und Polizei als Berichterstatter. Ich will mich einfach darauf beschränken, den Antrag des Regierungsrathes zu unterstützen. Das Gesetz über den betrügerischen Geldtag ist allerdings sehr streng, aber man muss sich in die Umstände zurückdenken, wo es entstanden ist, wo die Bluttümmerie in hohem Grade stattgefunden hat u. s. w. Die damalige Gesetzgebung hat damals durch dieses Gesetz gar sehr den Ansichten des Volkes beigestimmt. Unter dem Scheine des Rechtes konnte man ganze Familien in Armut stürzen, unbefehlt, während ein armer Mann, der für einige Bayen etwas entwendete, ins Zuchthaus und Schellenwerk kam. Es mag sein, dass Herr Wiegsm nicht diejenige Gesundheit hat, welche ich ihm wünschen möchte, aber er hat doch eine gute Gemeinde, eine gute Gesellschaft, und bereits hat er die Gnade des Grossen Rathes genossen. Dass seine Familie damit bestraft sei, ist richtig, aber das ist in jedem Straffalle das Gleiche, wo ein Haussvater bestraft wird. Wenn Sie aus diesem Grunde die Strafe schenken wollen, so müssen Sie es dann fast durchgehend's bei Allen thun.

#### Abstimmung durch Ballotirung.

Für Abschlag	34 Stimmen.
„ Willfahrt	55 „

2) Des G. Venteli, gewesenen Notars, von Bern, dessen wegen betrügerischen Geldstags über ihn seiner Zeit verhängte Kettenstrafe vom Grossen Rath am 2. März 1844, in eben so viele Zeit Landesverweisung umgewandelt worden ist.

Der Antrag schliesst auf Abweisung.

W eingart. Ich kenne den Herrn Benteli durchaus nicht, aber der Fall ist ganz analog mit dem vorherigen; ohne Inconsequenz kann daher der Große Rath nicht dem einen entsprechen und den Anderen abweisen. Ich will auch die gesetzliche Rechtmäßigkeit der Strafe des Hrn. Benteli nicht angreifen, sondern nur auf die ungeheuere Strenge des Gesetzes aufmerksam machen. Zu sagen, daß wenn Jemand Geld abborgt zur Zeit, wo seine Geschäfte zerstört sind, das strafwürdig sei, geht voraus, daß man auch das Geldabborgen überhaupt verbieten sollte. Nun haben wir kein Gesetz, welches sagt, daß man nicht Geld borgen darf, wenn man dessen bedarf. So natürlich es ist, wenn ein Schiffbrüchiger sich noch am ersten besten Balken zu halten und dadurch zu retten sucht, eben so natürlich ist es, daß ein Mann, der in seinen Geschäften momentan zurückgekommen ist, sich zu helfen sucht, wenn er Leute findet, die ihm helfen wollen. Daher glaube ich, daß dieses Gesetz allzustrenge sei, und in unsren Tagen herrscht Gottlob ein milderer Geist, ein Geist der christlichen Liebe. Ich hoffe also, der Große Rath werde die Bitte des Herrn Benteli eben so gut berücksichtigen als die vorhergehende.

M attby s. Ich habe nicht zur Begnadigung von Wiegam gestimmt, weil ich ihn seit Jahren gekannt habe, und weil er täglich auf einem schönen Pferde ausritt, nachdem er so viele Gläubiger unbezahlt gelassen. Allein der Große Rath hat ihn nun mit Mehrheit begnadigt, also soll er auch den Herrn Benteli begnadigen, zumal ich weiß, daß er die fragliche Schuld, um deren willen er bestraft wurde, kontrahirt hat, als er mit bedeutenden Familienorgeln beladen war, denn er hat eine sehr starke Familie, und in sittlicher Beziehung kann man ihm meines Wissens keine Vorwürfe machen.

K urz. Wenn man den vorhergehenden Fall ins Auge faßt, so möchte ich nur aufmerksam machen, daß die Summe, um deren willen Herr Benteli bestraft worden, nämlich 3000 Fr., nachträglich zurückbezahlt worden ist, so daß er den Vortheil vor dem früheren Falle voraus hat, daß hier nichts zurückbezahlt worden, während bei Herrn Benteli dieses der Fall ist. Materiell ist also das Vergehen aufgehoben, und da man den Wiegam begnadigt hat, so ist es nothwendig, auch den minder Schuldigen zu begnadigen.

Herr Berichterstatter. Beide Fälle sind allerdings identisch in Strafgrund, Strafart und Strafmaß, so daß der Große Rath nicht wohl anders kann, als auch hier begnadigen, um so mehr, als auch nach meiner Ansicht Herr Benteli der Gnade würdiger ist, als Herr Wiegam, der nach dem Geldstange zu Pferde gesessen u. s. w.

A b s i m m u n g durch Ballotirung.

Für Abschlag	13 Stimmen.
„ Willfahrt	74 „

3) Des N. N o h r e r von Grosshöchstetten, wegen Todtschließens des Kutschers Lenz durch kriegsgerichtliches Urtheil vor bald 10 Jahren zur Todesstrafe durch Erschießen verurtheilt, vom Großen Rath am 12. Mai 1838 in so weit begnadigt, daß diese Strafe in 12jährige Landesverweisung umgewandelt wurde.

Dieses Gesuch wird, gemäß dem Antrage, durch's Handmehr abgewiesen.

4) Des wegen betrügerischen Geldstages am 11. Mai 1846 peinlich zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Simon B e r t s c h m a n n von Bettigen, Kanton Baselstadt.

Auch dieses Gesuch wird einsach durch's Handmehr abgewiesen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

#### Anzeige.

So wie früher bei den Verhandlungen über den Civilprozeß der Fall war, so hat auch bezüglich auf den Betriebsprozeß der Herr Redaktor und Berichterstatter R i g g e l e r die Gefälligkeit gehabt, die Manuskripte der dazugehörigen Eingangs- und Schluskrappoëte jeweilen vor dem Druck zu berichtigen.

Für die Redaktion:

E. J a g g i - R i s s l e r.

# Tagblatt

des

## Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1847.

Ordentliche Sommersitzung.

(Zweite Hälfte.)

Nr. 120.

### Zweite Sitzung.

Dienstag, den 14. September.

Morgens um 8 Uhr.

Vizepräsident: Herr von Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Anderegg zu Kleindietwyl, Bähler, Balzli, Beutler, Dähler zu Sestigen, Friedli, Gerber zu Steffisburg, Indermühle, Kanziger, Karlen zu Diemtigen, Kernen zu Neutigen, Krebs zu Twann, Krebs zu Rüeggisberg, Küng zu Hunziken, Lehmann zu Lozwy, Meisseli, Moser zu Herzogenbuchsee, Müller zu Sumiswald, Nieder zu Lenk, Ritschard zu Oberhofen, Rosselet, Sahli zu Oeschwaben, Schüpbach zu Höchstetten, Schüz, v. Steiger, Studer, Sury, Thönen und Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold zu Signau, Batschelet, Bärtsch, Blösch, Boivin, Bueche, Bühler, Carrel, Günier, Dähler zu Steffisburg, Eggimann, Etter, Fenniger, Fleury, Freudiger, Froté, Geiser Oberstleutnant, Gerber zu Signau, Gfeller, Girardin, Gouvernon, Greppin, Grimaire, Habegger, Haudenschild, Heilmann, Hirzbrunner, Hofer zu Hasle, Hugli, Iseli, Juillard, Känel, Käser, Kernen Fürsprecher, Kilcher, Kropf, Küng zu Häutligen, Lauterburg, Lehmann zu Lenigen, Lehmann zu Rüdtligen, Leist, Lüthi, Marchand, Marquis, Marti Arzt, Marti zu Rosthoven, Methee, Moreau, Müller Dr., Neuhaus, Niggeler, Nidegger, Oth, beide Probst, Pruden, Reber, Reichenbach, Rentsch, Nieder zu Adelboden, Röthlisberger zu Lauperswyl, Rubin, Salzmann, Schidegger zu Niederhuttwyl, Schneider, Scholer, Schüpbach zu Rahnföh, Steiner, Sterchi, Téche, Tschiffeli, Vallat, Verdat und Wirth.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Daucourt, Dr., zu Pruntrut, leistet als neu eintrittendes Mitglied des Grossen Räthes den Eid.

Verlesen wird eine Mahnung des Herrn Karlen in der Mühlematt, dahin gehend, es möchte dem Regierungsrath der Auftrag ertheilt werden, über die im §. 16 der Verfassung aufgestellten Bedingungen für Wahlfähigkeit der Staatsbeamten Bericht zu erstatten.

Herr J. Stämpfli von Schwanden, zeigt durch Brief an, daß er in Folge seiner Erwählung zum Forst- und Domänenverwalter aufgehört habe, Mitglied des Grossen Räthes und also auch der Staatswirtschaftskommission zu sein.

### Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Beschwerde der Einwohnergemeinde Seeberg gegen eine Verfügung des Regierungsrathes.

Dem Vortrage zufolge war zu Seeberg, im Amtsbezirk Wangen, Herr Amtsrichter J. A. Affolter zum Präsidenten des Einwohnergemeinderathes gewählt worden. Der Regierungsrath, hievon in Kenntniß gesetzt, verfügte als oberste Verwaltungs- und Exekutivbehörde dahin, daß beide Stellen unvereinbar seien, daß aber der Gewählte sich für die eine oder andere entscheiden möge, worauf Herr Affolter sich für Beibehaltung der Amtsrichterstelle erklärte, und der Regierungstatthalter von Wangen die Gemeinde Seeberg anwies, zur Wahl eines andern Einwohnergemeinderathspräsidenten zu schreiten. Gegen diese Verfügung rufst die genannte Gemeinde den Einscheld des Gr. Räthes an, und gestützt auf die §§. 11, 12, Ziffer 1, 68, ferner auf den §. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1846, auf die §§. 37 ff. des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 schlägt der Regierungsrath dem Grossen Räthe vor, über die Beschwerde der Einwohnergemeinde von Seeberg zur Tagesordnung zu schreiten.

Funkt, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Vizepräsident, meine Herren, die öffentliche Staatsgewalt ist organisiert durch allgemeine Bestimmungen in der Verfassung und durch besondere Bestimmungen in bestehenden Gesetzen, und wenn in Bezug auf die öffentliche Staatsverwaltung und den öffentlichen Organismus Spezialfälle vorkommen, so sind diese durch den Regierungsrath als oberste Administrativbehörde zu entscheiden, und ob er dann richtig oder unrichtig entscheidet, so gehört das nicht hierher. Ich halte aber dafür, daß im vorliegenden Falle die Frage ganz richtig entschieden worden ist, und die Vermuthung hierfür liegt namenlich darin, daß in allen gleichartigen Fällen, welche bis jetzt vorgekommen und vom Regierungsrath im nämlichen Sinne entschieden worden sind, von keiner Seite her die mindesten Zweifel darüber geäußert oder Reklamationen dagegen erhoben wurden, mit alleiniger Ausnahme von Seeberg. Ich erkläre mir's wirklich nicht ganz, wie dort diese Zweifel aufgeworfen werden könnten. Um indessen darüber einen richtigen Blick zu bekommen, muß man in die Sache

selbst etwas näher eintreten; es ist wichtig, daß man darüber im Allgemeinen Eicht verbreite, und daß der Große Rath mit Kenntniß der Sache seine Beschlusshahme fasse. Man muß vor Augen haben die gegenwärtige Stellung und Wirksamkeit der Präsidenten der Einwohnergemeinderäthe, wie sie durch Verfassung und Gesetz bestimmt ist. Bekanntlich besteht eine Bestimmung im § 68 der Verfassung, welche sagt, daß der Einwohnergemeinderath und sein Präsident die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden seien. Ferner sagt der §. 2 des Gesetzes vom 18. September 1846, daß alle Amtsverrichtungen, Rechte und Pflichten der früheren Unterstatthalter übergegangen seien auf die Präsidenten der Gemeinderäthe. Im §. 11 der Verfassung haben wir die weitere Vorschrift, daß die administrative und richterliche Gewalt in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt sind. Eine weitere Ausführung dieses Grundsatzes ist enthalten im §. 12, welcher sagt: „Auf der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein: 1) Eine Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt.“ Hierbei bemerke ich, daß schon unter der früheren Verfassung eine ganz gleiche Vorschrift enthalten war, und es wird niemand ein Beispiel anführen können, daß damals ein Unterstatthalter zu gleicher Zeit eine Amtsrichterstelle bekleidet hätte, oder ein Amtsrichter eine Unterstatthalterstelle. Nun ist jetzt die Stellung des Einwohnergemeinderathspräsidenten die gleiche, wie früher diejenige des Unterstatthalters, nämlich als Vollziehungs- und Polizeibeamter in seiner Gemeinde. Ich will hier eine Stelle mittheilen aus der Eidesformel der Unterstatthalter in Bezug auf Erfüllung ihrer Pflichten, woraus Sie sehen, daß der Einwohnergemeinderathspräsident als Nachfolger des Unterstatthalters nunmehr wirklich Vollziehungs- und Polizeibeamter ist und in dieser Beziehung seine Aufträge von der Regierung und vom Regierungsstatthalter zu erhalten hat. Diese Eidesformel nämlich lautet: „Es schwört der Unterstatthalter: — — — die Gesetze, und die Verordnungen und die Befehle des Regierungsrathes zu vollziehen, die Aufträge des Regierungsstatthalters zu befolgen, demselben von allen Ereignissen, die ihm (dem Schwören) bekannt werden, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören, oder dem Regierungsstatthalter zu wissen nöthig sein möchten, so gleich Nachricht zu geben u. s. w.“ Sie sehen daraus, Herr Vizepräsident, meine Herren, daß das Amtsverhältniß des Präsidenten des Einwohnergemeinderathes als Nachfolger des Regierungsrathes ihn in Beziehung steht zum Regierungsrath oder zum Regierungsstatthalter, und daß er in dieser Hinsicht mit keiner andern Beamtung des Staates in irgend einer unmittelbaren Relation steht, so daß also dem Grundsatz nach die Sache durchaus nicht zweifelhaft ist. Was nun den speziellen Fall betrifft, so fragt es sich: Sollte der Regierungsrath die Sache entscheiden, hat er wohl daran gehau, und soll der Gr. Rath sich ferner damit befassen? Im letzten Falle müßten Sie sich geradezu permanent erklären; denn wir könnten und müßten fast alle Wochen dergleichen Fragen vor Sie bringen. Wenn Sie sich aber nicht permanent erklären wollen, was soll dann aus der öffentlichen Administration werden? Die Gemeindesverwaltung, die Vorwurfschäftsverwaltung steht mit der Verwaltung des Staates in so genauem Zusammenhange, daß sie nicht durch solche Fragen verzögert werden kann. Daher gehört der Entscheid darüber notwendig in den Geschäftskreis des Regierungsrathes, als oberster Verwaltungs- und Exekutivbehörde. Ich glaube demnach, die Eingabe der Gemeinde Seeburg sei durchaus ungegründet. Diese Gemeinde hat auch darin Unrecht, zu sagen, der Regierungsrath habe durch seinen Entscheid die Verfassung oder Gesetze erläutert. Das ist unrichtig. Eine Erläuterung geschiebt, wenn, abgesehen vom Spezialfalle, der Große Rath in Thesi sagt, die Verfassung oder das Gesetz solle so und so verstanden werden, aber im Entscheid der obersten Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde in concreto, in einem zugegebenen Spezialfalle, ist nicht Sache des Gr. Rathes, sondern der obersten Verwaltungsbehörde. Daher glaubt der Regierungsrath, es solle über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung geschritten werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes über die Wahlverhandlung der Wahlversammlung des Amtsbezirkes Konolfingen.

Dem Vortrage zufolge war die Wahlversammlung von Konolfingen auf 4. Juli lebhaft einberufen zur Wahl eines Amtsrichters und eines Amtsgerichtsuppleanten. Gegen die Gültigkeit der bisherigen Wahlverhandlung reklamieren eine Anzahl Bürger des Amtsbezirks, gestützt auf folgende Motive: 1) Daß die Wahlversammlung nicht gebrüg publizirt worden, indem z. B. zu Oberdiessbach die Publikation erst verlesen wurde, während die Wahlversammlung in Höchstetten bereits versammelt war; 2) daß, als Herr Groprath J. Schüpbach zum Amtsrichter gewählt, und dadurch die Stelle eines zweiten Suppleanten vakant geworden war, die Wahlversammlung sogleich zur Wahl dieses zweiten Suppleanten schritt, während bei der Publikation der Wahlversammlung nur von einem Suppleanten die Rede war. — Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Tagesordnung, weil die erhobene Reklamation aus Grund angeblicher Formverletzungen nicht in der gesetzlich bestimmten Frist von 8 Tagen eingereicht worden sei und daher nicht mehr berücksichtigt werden könne.

Herr Vizepräsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Am 4. Juli lebhaft ist die Amtsbezirkswahlversammlung von Konolfingen zusammengetreten, um Wahlen vorzunehmen in das Amtsgericht. Bekanntlich existirt ein Gesetz, welches die Frist bestimmt, die beobachtet werden muß, wenn aus Grund von Formverletzungen Reklamationen gegen die Gültigkeit der Wahlverhandlungen eingegeben werden sollen, nämlich 8 Tage, vom Tage der Verhandlung an gerechnet. Gegen die Wahlergebnisse oberwähnter Wahlversammlung sind nun zwei Reklamationen eingelangt. Eine derselben ist erledigt durch Entscheidung des Großen Rathes; dieselbe war zu rechter Zeit eingelangt, aber man hat gefunden, sie sei materiell nicht begründet. Hierauf hat dann der Regierungsrath Auftrag gegeben zur Beeidigung der Gewählten, und die Gewählten sind beeidigt worden. Später kommt jetzt diese Beschwerdeschrift und verlangt aufs Neue die Räffitung dieser Wahlen. Es handelt sich hier wiederum um angebliche Formverletzungen, denn die Petenten sagen, die Wahlversammlung sei nicht gebrüg publizirt worden, und somit seien die Wähler nicht in der Möglichkeit gestanden, an der Wahloperation Theil zu nehmen. Es ist schon sehr auffallend, daß bloß aus einer einzigen Gemeinde des großen Amtsbezirkes gegen diese Wahlen reklamirt wird, während alle andern Gemeinden darüber weggehen und nicht reklamiren. Dieses hat aber in folgendem Umstände seinen Grund. Der Regierungsstatthalter hatte den Auftrag zur Zusammenberufung des Wahlkollegiums am 24. Juli erhalten, und er hat dafür gesorgt, daß sofort die Publikationen in die Gemeinden abgeschickt würden. In der Gemeinde Oberdiessbach ist aber die Ankunft dieser Publikation vernachlässigt worden und verspätet eingetroffen, so daß die Publikation am Sonntage vor dem Zusammentritte der Wahlversammlung nicht verlesen werden konnte. Der Regierungsstatthalter, welcher sofort Kenntniß davon erhielt, hat, um das Versäumte nachzuholen, dafür gesorgt, daß in der Gemeinde Oberdiessbach bei den Wohnungen angezeigt wurde, daß am folgenden Sonntage das Wahlkollegium zu Höchstetten zusammen treten werde. Somit ist der Vorwurf materiell ungegründet, wenn man sagt, man habe es nicht gewußt. Gleichwohl ist am Sonntage der Wahl selbst in der Kirche zu Diessbach die Publikation verlesen worden, und ich kenne Staatsbürger, welche in der Predigt zu Diessbach waren, das Verlesen der Publikation angehört haben, und aus der Kirche an die Wahlversammlung gegangen sind und daran Theil genommen haben. Mitglieder des Großen Rathes haben mir das persönlich versichert, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Diessbach haben. Ich will die Herren Gropräthe aus der Sache entlasten, mich zu widerlegen, wenn ich etwas Fugiges sage. Was den zweiten Punkt betrifft, daß, statt nur eines, zwei Amtsgerichtsuppleanten gewählt worden seien, so ist derselbe bereits bei Behandlung der früheren Beschwerdeschrift erledigt worden. Es war damals allerdings zur Zeit

der Einberufung und Publikation nur eine Suppleantenstelle erledigt, aber durch die Ernennung eines Suppleanten zum Amtsrichter war dann eine zweite Suppleantenstelle neu zu besetzen, und der Große Rath hat damals gefunden, da im Allgemeinen das Wahlkollegium behufs von Wahlen in das Amtsgericht zusammengetreten, und da schon unter der früheren Verfassung in ähnlichen Fällen es gleich gehalten worden sei, so bilde dieser Umstand keinen genügenden Kassationsgrund. Der Regierungsrath glaubt demnach, aus diesen theils formellen, theils materiellen Gründen solle der Große Rath auch über diese Beschwerdeschrift zur Tagesordnung schreiten.

Durch's Hand mehr genehmigt.

---

Vortrag des Regierungsrathes über eine Vorstellung des Einwohnergemeinderathes von Bern, betreffend die Ausübung des Stimmrechts.

Dem Vortrage zufolge bezweckt die Vorstellung des Einwohnergemeinderathes von Bern 1) Ausschließung des Militärs bei den Wahlen, sofern dasselbe im betreffenden Wahlbezirk nicht seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und 2) Anordnung einer gesetzlichen Aufsicht über die Ausübung des Stimmrechts überhaupt. — Der Regierungsrath trägt darauf an,

1) daß der Große Rath über den ersten Punkt Tagesordnung beschließen mögte, „weil die Vorschriften der §§. 3, 4 und 8 der Verfassung und im Einklang damit des Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1846 die Bedingungen zur Ausübung des Stimmrechts in den Wahlversammlungen für den Großen Rath unzweideutig feststellt, und Staatsbürger, welche nur auf kürzere Zeit und jedenfalls vorübergehend verfüge ihrer Militärschuld zur Instruktion oder sonst zu militärischen Uebungen sich in der Hauptstadt, oder in einer andern Ortschaft, — nicht im Wahlkreise, wo sie wohnhaft sind, — aufzuhalten, die Ausübung des Stimmrechts nicht aussprechen können.“

2) Daß der Große Rath über den zweiten Punkt gleichfalls zur Tagesordnung schreiten möge, weil es den Regeln einer sachgemäßen Berathung widerstrebt, einzelne Bestimmungen, die in ein Gesetz gehöören, und mit dem Ganzen in einem natürlichen Zusammenhange stehen, zum Voraus, bevor der Gesamtentwurf vorliegt, getrennt einer besondern Berathung zu unterwerfen.

Herr Vizepräsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Der vorliegende Gegenstand ist eine Vorstellung des Gemeinderathes der Stadt Bern mit zwei ganz verschiedenen Schlusshandlungen. Die Sache an und für sich ist wichtig, aber nichts desto weniger glaubt der Regierungsrath, es sei in Bezug auf beide Anträge zur Tagesordnung zu schreiten. Ich wünsche indessen selbst, daß bei der Abstimmung beide Punkte getrennt werden, je nachdem allfällige Gegenanträge fallen. Was den ersten Punkt betrifft, so verlangt der Einwohnergemeinderath von Bern, der Große Rath möchte eine bestimmte Schlussnahme fassen, dahin gehend, daß Staatsbürger oder stimmberechtigte Schweizerbürger im Militärdienste nur in denjenigen Wahlkreisen ihr Stimmrecht bei Wahlen sollen ausüben können, wo sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Man muß sich die vorliegende Petition in dieser Beziehung erklären durch einen Vorgang, der hier in Bern stattgefunden, der aber seither sich nicht wiederholt hat. Das allererste Mal, wo hier Wahlen in den Großen Rath stattgefunden haben, ist die Frage entstanden: Hat das Militär, welches jeweils zufällig hier in Garnison ist und sich also hier aufhält, das Recht, sein Stimmrecht bei Wahlen hier in der Stadt auszuüben, oder nicht? Das damals hier anwesende Militär hat zum größten Theile geglaubt — ja, und hat sich in das Versammlungsklokal begeben, wo der Wahlkreis zur Vornahme von Wahlen in den Großen Rath versammelt war. Es wurde nun in der Wahlversammlung

selbst die Frage der Stimmberechtigung des Militärs aufgeworfen und debattiert, worauf die Wahlversammlung mit Mehrheit entschied, daß Militär habe das Stimmrecht. Ich trete nicht darauf ein, ob diese Frage wirklich von der Wahlversammlung entschieden werden sollte, denn man muß die Frage im Allgemeinen, ob der Militär überhaupt, wenn er zu Bern vorübergehend seine Militärschuld erfüllt, in Wahlgeschäften, die dem Wahlkreise Bern zukommen, das Stimmrecht habe oder nicht, nicht verwechseln mit der Frage der Stimmfähigkeit eines bestimmten einzelnen Individuums. Die letztere Frage ist offenbar nicht die gleiche, und sie kommt auch heute nicht vor, sondern wir haben es mit einer allgemeinen Frage zu thun. Damals ist indessen von keiner Seite hier gegen die Gültigkeit der Wahlverhandlungen Einsprache erobten worden, und daher sind auch die damals getroffenen Wahlen als gültig anzusehen. Ich zweife auch, ob das damalige Wahlergebnis ein anderes gewesen wäre, indem man damals die Stimmenzahl verglichen hat mit der so ziemlich bekannten Zahl der gerade anwesenden Militärs, und wahrscheinlich war dies der Grund, warum nicht gegen die Gültigkeit jener Wahlen reklamiert worden ist. Nun ist aber die Frage diese: Ist es nötig, daß der Große Rath eine bestimmte Vorschrift darüber gebe, als diejenige ist, welche in der Verfassung und im Gesetze über das Wahlverfahren selbst sich befindet? Der Regierungsrath glaubt, die Bestimmungen der Verfassung und dieses Gesetzes seien so klar, daß kein Zweifel darüber walten könne. Offenbar haben Militärs, wenn sie einberufen werden zur Instruktion oder zur Erfüllung ihrer Militärschuld, — vorübergehend, einen Tag, zwei Tage, drei Wochen, eine Woche, zwei oder drei Wochen, — und nachher wiederum heimgehen nach ihrem ordentlichen Wohnsitz, kein Recht, hier bei Wahlen das Stimmrecht auszuüben. Darüber ist im Regierungsrath gar kein Zweifel erhoben worden, sondern der Regierungsrath hat einmütig den Motiven des Antrages auf Tagesordnung beigestimmt. Ich will jetzt hier die einschlägigen Vorschriften der Verfassung nicht durchgehen, dieselben sind Ihnen allen bestens bekannt, und der beste Beweis, daß die Ansicht hierüber auch in Bern selbst eine andere geworden ist, ist dieser, daß bei den späteren Wahlen das Militär nicht mehr Theil genommen hat, so daß mirhin anzunehmen ist, es werde dieser Fall nicht mehr wiederkehren. — Der andere Punkt betrifft das Begehr, daß Vorschriften aufgestellt werden mögen, die gewissermaßen eine Garantie gäben, daß nicht Personen an den Wahlen Anteil nehmen, die nicht stimmberechtigt seien, also die Einführung einer gewissen Kontrolle, indem in einer größern Versammlung leicht solche Leute bewohnen, von denen man nicht weiß, ob sie das Stimmrecht haben oder nicht, und dann gewöhnlich eben keine Namenslisten erhoben werden u. s. w., und das sei doch nicht der Wille der Verfassung. Das ist nun allerdings richtig, aber der Regierungsrath glaubt, die bisherige Verordnung über das Wahlverfahren sei nur eine provisorische, die jedenfalls nur galt, bis ein definitives Gesetz darüber eingeführt sei; nun sei aber für den Moment dieses Gesetzes noch nicht so dringend, und man solle noch eine Weile abwarten, weil sich das eingeführte Wahlsystem erst in der Erfahrung gehörig herausstellen und seine Mängel deutlich machen werde. Es sei auch durchaus nicht in den Regeln einer behördigen Geschäftsbearbeitung, heute einen Punkt, der den Gegenstand eines ganzen Gesetzes ausmacht, und morgen einen andern Punkt einzeln zu behandeln und darüber Beschlüsse zu fassen, sondern man solle auch in dieser Beziehung über die vorliegende Vorstellung zur Tagesordnung schreiten, nichts desto weniger aber dieselbe im Auge behalten für den Zeitpunkt, wo ein neues Gesetz über das Wahlverfahren ausgearbeitet werde. Sie sehen daraus, Herr Vizepräsident, meine Herren, daß der Regierungsrath in den Grundsätzen mit den Bemerkungen, welche in der Vorstellung enthalten sind, nicht im Widerspruch ist, daß er aber glaubt, es sei nicht der Ort, hier etwas besonderes zu beschließen, weil, bezüglich auf den einen Punkt, die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sehr klar sind, und weil, bezüglich auf den andern Punkt, die Sache in ein allgemeines Gesetz gehört. Einfach aus diesen Gründen schließe ich auf Tagesordnung.

v. T a v e l. Der Einwohnergemeinderath der Stadt Bern hat sich veranlaßt gesehen, in zwei Angelegenheiten vor dieser hohen Versammlung zu treten und Anträge zu stellen in Bezug auf die Ausübung des Stimmrechtes bei Wahlen in den Gr. Rath, und zwar namentlich hier in Bern. Der erste Punkt bezieht sich auf die Ausübung des Stimmrechtes der jeweilen hier garnisonirenden Militärs, indem der Fall vorgekommen ist, daß bei solchen Wahlen hier in der Hauptstadt das Militär die Ausübung des Stimmrechtes im Anspruch genommen hat, und indem der Entscheid der Wahlversammlung so und anders ausgefallen ist, indem das Militär das eine Mal abgewiesen, das andere Mal hingegen zugelassen wurde. Nun hat der Einwohnergemeinderath von Bern geglaubt, es heiße die Bestimmung der Verfassung und der Gesetze allzuweit ausdehnen, wenn man den Ausdruck „wohnhafte“ ausdehne auf Militär, welches zu Ausübung der Dienstpflicht momentan sich hier aufhält, und auch er hat dafür gehalten, daß, wie vom Herrn Berichterstatter angeführt werden, die Entscheidung dieser Frage eigentlich nicht der Wahlversammlung zukomme, eben weil es sich da nicht um bestimmte einzelne Individuen handelt, sondern um ganze Kategorien. Da aber der Entscheid der Wahlversammlung das zweite Mal den Militärs Rechte zugestanden hat, die ihnen nach Verfassung und Gesetz nicht gehörten, so hat der Einwohnergemeinderath geglaubt, bei der kompetenten Behörde eine diebstädtige Beschlusnahme provozieren zu sollen. Da nun aber der Regierungsrath einverstanden ist, daß Militärs, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht hier haben, das Wahlrecht auch nicht hier ausüben können, und da erklärt wird, daß solche Fälle sich nicht wiederholen werden, und da ich auf dieses bin glaube, die Sache sei bereits so entschieden, daß dieser Fall nicht mehr vorkommen könne, so will ich in Bezug auf den ersten Punkt mich dem Antrage des Regierungsrathes auf Tagesordnung nicht widersetzen. Der zweite Punkt der Vorstellung geht dahin, daß Vorsorge getroffen werden möchte für irgend eine Kontrolle über die Ausübung des Stimmrechtes überhaupt, indem in einer Gemeinde wie Bern, wo mehrere Wahlkreise in der nämlichen Gemeinde bestehen, und bei der großen Bevölkerung es jeweilen sehr schwierig ist, zu unterscheiden, wer überhaupt stimmberechtigt sei, und wer nicht, und ob nicht allfällig Personen von einem Wahlkreise in den andern zum Stimmen kommen u. s. w. Der Einwohnergemeinderath wünscht daher, es möchte, da das gegenwärtige Gesetz ohnehin nur provisorisch sei, eine Kontrolle erabliert werden, sei es, daß diejenigen, welche stimmen wollen, sich überhaupt über den Besitz ihrer daherigen Requisiten legitimieren, und sich auf das Stimmregister eintragen lassen müssen, sei es, daß dieses vorher z. B. auf dem Einwohnerpolizeibureau geschehe, und man ihnen Stimmkarten gebe, die sie beim Eintritte in die Wahlversammlung vorzuweisen hätten u. s. w. Vom Regierungsrath wird nun auch über diesen Theil der Vorstellung auf Tagesordnung angefragt, weil die Sache in ein allgemeines Gesetz gehört. Mit diesem Antrage bin ich nun nicht einverstanden, denn es ist vom Herrn Berichterstatter zugegeben, daß es angemessen sein möchte, dergleichen Bestimmungen zu treffen, damit nicht Personen zu den Wahlen kommen, welche nicht die vorgeschriebenen Requisiten besitzen; bloß glaubt der Herr Berichterstatter und der Regierungsrath, man solle von dem Begehr abstrahieren darum, weil man nicht wohl nur so einzelne Bestimmungen, die in ein allgemeines Gesetz gehören, hier erlassen könne. Allein nichts desto weniger möchte ich darauf antragen, daß dieser zweite Theil der Vorstellung des Gemeinderathes von Bern dem Regierungsrath überwiesen werde zur Berücksichtigung entweder bei Ausarbeitung des betreffenden Gesetzes oder zur Stellung von vorläufigen Anträgen, wenn er glaubt, daß die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes sich zu weit hinausschieben könnte, — wie denn auch bereits daherrige Anträge von Seite des Gemeinderathes eingereicht worden sein sollen.

Herr Berichterstatter. Ich kann dem Antrage des Herrn von Tavel nicht beistimmen. Ich habe bereits gesagt, daß, wenn der Regierungsrath seiner Zeit sich veranlaßt findet, bei der Ausarbeitung eines neuen Gesetzes über das

Wahlverfahren mehr Garantie darbietende Bestimmungen einzunehmen, er es thun, sonst aber, wenn er es nicht für nötig findet, davon abstrahiren werde. Will man die Frage materiell untersuchen, so ist es jedenfalls noch sehr zweifelhaft, ob auf diesem Wege allem Missbrauche vorbeugegt werden kann. Die Stimmberichtigungen Einzelner, seien es ihrer ein Dutzend oder zwei Dutzend, können in einer größeren Versammlung unstrittig besser und sicherer ausgemittelt werden, als allfällig auf einem Bür au des Gemeinderathes. Namentlich hier in Bern sind die Beamten auf der Einwohnerpolizei gewiß nicht im Stande, von jedem, der eine Karte verlangt, zu wissen, ob er das Stimmrecht wirklich hat oder nicht, und wer soll dann entscheiden? Soll dieser einzelne Beamte der Einwohnerpolizei entscheiden, ob der Betreffende das Stimmrecht habe oder nicht? Bekommt dieser keine Eintrittskarte, so läßt man ihn gar nicht in die Kirche, er kann also sein Recht gar nicht geltend machen, und das wäre doch noch schlimmer, als wenn zu Gunsten eines Nichtstimmberechtigten die Wahlversammlung sich aussprechen würde. Der Regierungsrath wird indessen später, wenn er das Gesetz über das Wahlverfahren zur Hand nimmt, diesen Punkt allerdings ins Auge fassen. Ich halte dafür, man solle dem Regierungsrath in dieser Beziehung weiter keinen Auftrag geben; demjenigen, den Sie ihm gegeben haben, nämlich über diese Vorstellung zu rapportiren, hat er entsprochen.

#### A b s i m m u n g.

- 1) Ueber den ersten Punkt der Vorstellung zur Tagesordnung zu schreiten Handmehr.
- 2) Auch über den zweiten Punkt der Vorstellung zur Tagesordnung zu schreiten Mehrheit. Dagegen für den Antrag des Herrn v. Tavel 10 Stimmen.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend ein nachträgliches Kreditbegehr für die Gesetzgebungscommission, im Betrage von Fr. 5000.

Herr Vizepräsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Dieses, Herr Vizepräsident, meine Herren, ist eine nothwendige Auslage, sofern Sie wollen, daß in den Gesetzgebungskarbeiten keine Unterbrechung entstehe, und ich halte dafür, daß dieser Wille unzweifelhaft in der obersten Landesbehörde vorhanden sein werde, namentlich im Hinblicke auf sehr bestimmte Vorschriften in der Verfassung. Sie könnten sich vielleicht darüber aufhalten, daß die im diejährige Budget bewilligten Fr. 10,000 bereits verbraucht seien; allein ich gebe zu bedenken, daß einzige und allein für Arbeiten des Buchdruckers über Fr. 4200, und für Taggelder und Reiseentschädigungen an die Mitglieder der Gesetzgebungscommission, die theils in größerer, theils in kleinerer Entfernung von Bern wohnen, etwas mehr als Fr. 2400, also einzige für diese zwei Gegenstände zusammen beinahe Fr. 7000 bezahlt worden sind, so daß blos noch ungefähr Fr. 3000 im Reste bleiben. Wen die Sache näher interessirt, der kann eine detaillierte Rechnung darüber in der Buchhalterei einsehen. Eine Vermehrung des bewilligten Kredits ist demnach nötig, und zwar werden hiefür Fr. 5000 für das laufende Jahr beantragt. Dieses sind übrigens Ausgaben, die nicht sobald wiederkehren, sondern wenn die Arbeit fertig ist, so sind und bleiben diese Ausgaben bis zu einer neuen Revision unserer Gesetzgebung bestritten.

H e b l e r. Nicht um diesen Antrag zu unterstützen, der keiner Unterstützung bedarf, sondern lediglich um eine Bemerkung zu machen, auf welche ich eine Antwort erhalten möchte, ergreife ich das Wort. Der Große Rath hat gewiß der ihm verfassungsmäßig ertheilten Aufgabe, binnen kurzer Frist eine große Anzahl von Gesetzen zu erlassen, möglichst entiprochen, indessen glaube ich doch nicht, daß wir alle diese vorgeschriebenen Gesetze vor dem 1. Januar 1848 werden erlassen können. Wir haben bereits erlassen den Zivilprozeß und den Betriebsprozeß, wovon jener den 1. Oktober, dieser den

1. November in Kraft treten soll, aber noch nicht erlassen haben wir das Gesetz über die Tarife zu diesen beiden Gesetzen, und wenn wir auch sogleich jetzt in die Berathung dieses Tarifgesetzes eintreten, so kann dasselbe doch erst nach dem Neujahre in Kraft treten, denn von nun an ist laut Verfassung eine zweimalige Berathung solcher Gesetze nöthig, und zwar so, daß die zweite Berathung erst drei Monate nach der ersten stattfinde. Also kann der Tarif erst drei Monate, nachdem jene beiden Gesetze in Kraft getreten sind, ebenfalls in Kraft treten, wie sind also drei Monate lang ohne Tarif, und es können die Advołaten und diejenigen, welche sich mit Betreibungen abgeben, unterdessen fordern, was sie wollen. Ich führe dieses nur an, um zu zeigen, daß ein solcher Kredit durchaus nöthig ist, damit mit möglichster Eile die noch nöthigen Gesetze erlassen werden können. Ich hätte aber sehr gerne Auskunft gewünscht über die Frage, wie es sich in nächster Zeit mit den Tarifen verhalte.

**Büßberger.** Ich möchte bei diesem Anlaß einen Wunsch aussprechen, nämlich dahin, daß der Regierungsrath beauftragt werde, dafür zu sorgen, daß die erlassenen Gesetze mit Förderung verhelft werden. Es sind bereits Gesetze in Kraft getreten, die noch gar nicht publizirt sind. Wie sollen also Behörden und Beamten sich darnach richten? Noch jetzt kann man das Betreibungsgeſetz gar nicht bekommen. Ich weiß nicht, an wem die Schuld liegt, ob am Buchdrucker oder an sonst wem, aber es sollte dafür gesorgt werden, daß diese Uebelstände sich nicht wiederholen. Was den von Herrn Hebler berührten Punkt betrifft, so könnte man demselben dadurch abhelfen, daß man die noch fehlenden Gesetze, namentlich den Tarif, provisorisch annähme.

**Herr Vizepräsident.** Es handelt sich hier bloß um einen Kredit, wenn aber alle Meinungen über unser Gesetzeswesen bei dem Anlaß zur Sprache kommen sollten, so würde uns das sehr weit führen.

**Zahler.** Diese ganze Frage gehört allerdings nicht hierher, sie ist Gegenstand von Anträgen; indessen ist es doch auffallend, wie oft vorhergesagte Sachen eintreffen. Man hat sich damals verwaht gegen dieses Durchpeitschen der Gesetze, und angetragen, daß namentlich das Betreibungsgeſetz, welches am Vorabende derjenigen Zeit erlassen werden sollte, wo eine zweimalige Berathung der Gesetze durch die Verfassung vorgeschrieben war, auch zweimal berathen werden möchte, weil man den ersten Theil des Prozeßgesetzes, da er noch nicht im Druck erschienen war, nicht damit vergleichen konnte. Allein man hat das Gesetz damals durchgezwängt, und jetzt auf einmal gehen den Leuten die Augen auf. Ich wünsche nur, daß man aus der Vergangenheit eine Lehre ziehen möchte für die Zukunft.

**Herr Berichterstatter.** Vorerst möchte ich dem Herrn Zahler etwas erwidern, welcher sagt, jetzt sehe man, wohin es komme, daß man früher die Anträge der Minorität nicht angenommen habe. Ich nun sehe darin gar keinen Nachtheil, und er hat auch keinen andern gerügt, als den von Herrn Büßberger berührten, daß die Verbreitung des Gesetzbuches selbst etwas spät eingetroffen sei. Weiter aber ist mit kein Nachtheil bekannt, auch von keiner andern Seite her ist eine Reklamation an den Regierungsrath oder den Großen Rath eingelangt. Was Herr Büßberger gerügt hat, das ist allerdings ein Uebelstand, aber wer ist daran schuld? Wenn Sie, Herr Vizepräsident, meine Herren, am 31. Juli hier ein Gesetz berathen und beschließen, es solle am folgenden Morgen bei Sonnenaufgang in einem seiner Bestandtheile bereits in Kraft treten, ist etwa der Regierungsrath daran schuld, wenn dann dieses Gesetz am folgenden Morgen noch nicht an allen Pfeilern angeschlagen war? Uebrigens hat der Regierungsrath auf meine Anregung hin in dieser Beziehung diejenigen Befehle gegeben, die er ertheilen konnte. Es ist auch hier nicht der Ort, zu untersuchen, wo der Fehler liege, ob beim Buchdrucker oder sonst wo. Was die gewünschte Auskunft wegen der Tarife betrifft, so kann ich die-

selbe nicht geben, meine Ansicht würde wenig maßgebend sein in dieser Sache. Uebrigens glaube ich, es werde gut auszuhelfen sein. Was die zweimalige Berathung betrifft, so ist dann das eine Frage, die Ihrem Ermessen anheimgestellt bleibt. Gegen die Nothwendigkeit der beantragten Kreditvermehrung hat Niemand das Wort verloren, also habe ich auch weiter nichts darüber zu bemerken.

**Herr Vizepräsident.** Man ist in der Umfrage vom eigentlichen Gegenstande der Berathung abgewichen, und es können diese Anträge daher auch nicht in Abstimmung gebracht werden.

Der verlangte Kredit wird durch's Handmehr bewilligt.

**Lohner.** Gestützt auf den § 31 der Verfassung, welcher den Mitgliedern des Großen Rathes das Recht giebt, in der Versammlung über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen, möchte ich an den Herrn Direktor des Innern, da er gerade da ist, eine Anfrage richten.

**Herr Vizepräsident.** Das soll schriftlich geschehen, denn sonst hätten wir alle Augenblicke dergleicher Unterbrechungen der Tagesordnung.

**Lohner.** Die Verfassung giebt den Mitgliedern des Großen Rathes dieses Recht, und ich will von dem mir durch die Verfassung übertragenen Rechte Gebrauch machen.

**Herr Vizepräsident.** Ein einzelnes Mitglied hat nicht das Recht, die angekündigte Tagesordnung zu unterbrechen. Angenommen, wir hätten hier einen sehr wichtigen und dringenden Gegenstand zu behandeln, und es ergriffe dann ein Mitglied das Wort und spräche den ganzen Morgen über ein ganz andern Gegenstand, wo käme man hin? Daher darf die einmal angekündigte Tagesordnung nicht unterbrochen werden, es sei denn ein Gegenstand von Dringlichkeit, was aber wahrscheinlich hier der Fall nicht ist.

**Lohner.** Man muß fragen, wenn die betreffenden Herren da sind, denn wenn niemand da ist, wen soll man fragen? Ich mache, wie Sie wissen, hier meine Sache stets kurz und halte nicht lange auf, aber ich verlange, von einem mir verfassungsmäßigen zustehenden Rechte Gebrauch zu machen.

**Herr Regierungspräsident.** Da es sich um ein verfassungsmäßiges Recht handelt, so bin ich so frei, auch ein Wort dazu zu sagen. An der Tagesordnung des Großen Rathes steht jeweilen zunächst dasjenige, was in der Verfassung steht; außerdem steht dann darauf, was der Präsident darauf thut. Jeden Tag aber ist das Interpellationsrecht an der Tagesordnung. Das war auch die Absicht der Redaktoren der Verfassung und diejenige des Verfassungsrathes, daß den Mitgliedern des Großen Rathes das Recht zustehen solle, hier jeden Augenblick über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen, und zwar nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich und mit Unterbrechung der vom Präsident angekündigten Tagesordnung. Möglich aber ist es, daß die verlangte Auskunft nicht jedesmal sogleich gegeben werden kann, sondern vielleicht erst am folgenden Tage. Über das Recht wollte die Verfassung den Mitgliedern des Großen Rathes einräumen, jeden Augenblick Auskunft zu verlangen, und dieses Recht, welches auch in Frankreich und England besteht, ist so wichtig, daß es auf keine Weise geschmälerd werden soll.

**Herr Vizepräsident.** Mir ist es durchaus gleichgültig, wie diese Frage entschieden werde, ich wollte lediglich im Interesse der Ordnung und der Förderung der Geschäfte die Tagesordnung handhaben. Die Versammlung selbst hat das Recht, die Tagesordnung zu bestimmen, und ist dieselbe einmal mit Ihrer Zustimmung festgesetzt, so kann das Präsidenten sie auch nicht willkürlich abändern oder unterbrechen. Im englischen Parlamente sodann verlangt man gar nicht

jeden Augenblick mir nichts dir nichts über jeden Gegenstand Auskunft, sondern man kündet es zuerst an, daß man Auskunft verlangen werde. Ich will indessen den Grossen Rath einfach durch Abstimmung entscheiden lassen.

Mit großer Mehrheit wird dem Herrn Lohner zur Interpellation des Herrn Direktors des Innern das Wort gestattet.

**Lohner.** Ich glaube, daß der Grossen Rath gar nicht befugt war, über diese Frage irgend welchen Entschluß zu fassen, sondern das ist ein verfassungsmäßiges Recht, welches jedes Mitglied ohne weiters in Anspruch nehmen kann. Die Versammlung hat da nicht zu entscheiden, die Verfassung macht das Gesetz. Das nur vorläufig. Es ist in der Januarsitzung von Herrn Grossrath Schläppi hier ein Antrag gestellt worden auf sofortige Erneuerung der Einwohner-Gemeindebörde. Die Erneuerung hätte im Grunde schon voriges Jahr unmittelbar nach der Erneuerung der Kantonsschöpfer geschehen sollen. Dieser Antrag ist erheblich erklärt worden, und der Direktor des Innern hat uns damals gesagt, daß neue Gemeindesetz sei in Arbeit und werde wahrscheinlich bald vorgelegt werden, widrigenfalls er im Regierungsrath den Antrag stellen werde auf Erneuerung der Gemeindeschröpfer. Nun haben wir aber seither von Allem diesem nichts gesehen, und ich wünsche nun Auskunft zu erhalten — warum?

**Herr Direktor des Innern.** Die Auskunft, welche ich hierüber geben kann, ist sehr kurz und einfach. Richtig ist, was der Herr Auszüger darüber gesagt hat, aber ich war wirklich nicht im Falle, auf die versprochene Zeit das neue Gemeindesetz zu bringen, und warum nicht? Weil ich dafür hielt, daß wir das Gemeindesetz hier nicht wohl behandeln können, bis wir auch das Gesetz über das Bürgerwesen behandelt haben, und hiezu sei vor allem aus ein umständlicher Rapport über alle daherigen Verhältnisse erforderlich, über die Gemeindeschröpfer, über die Benutzung derselben und ihre Verwendung zu öffentlichen Zwecken. Alles das konnte ich während dieser Zeit nicht machen. Hingegen habe ich später im Regierungsrath darauf angetragen, es möchte die Wiedererwähnung sämtlicher Gemeindeschröpfer veranstaltet werden. Allein der Regierungsrath hat gefunden, wenn es sich fast nicht der Werte, jetzt alle Gemeindeschröpfer noch zu verändern. Sobald aber der Grossen Rath wünscht, daß sämtliche Gemeindeschröpfer schon jetzt anders gewählt werden, so kann ein daheriges Dekret von einem Tage zum andern vorgelegt werden.

**Herr Vizepräsident.** Somit ist die Forderung der Verfassung erfüllt. Eine weitere Deliberation findet hingegen nicht statt.

Ein Vortrag der Militärdirektion verlangt einen Kredit von Fr. 5600 zur Austrauchung von 725 Steinschloßgewehren gegen Perkussionsflinten und zu daheriger Einübung der Mannschaft. Diese Summe solle aus dem im Budget für Landwehrmusterungen bewilligten Krediten erobten werden.

**Herr Militärdirektor, als Berichterstatter.** In Folge der neuen Militäroorganisation sind nun, statt 12, 14 Auszügerbataillone errichtet worden. Zu diesem Zwecke mußte eine neue Eintheilung der Auszügermannschaft erfolgen, und infolge dessen ist der Nebelstand eingetreten, daß ein Theil der Mannschaft dieser Bataillone noch mit Steinschloßgewehren versehen ist, so daß die eine Mannschaft des nämlichen Bataillons Steinschloßgewehre hat, die Andern hingegen Perkussionsflinten. Nun ist es durchaus erforderlich, daß die taktischen Einheiten mit gleichen Waffen versehen werden, denn sonst ist das Exerzitium u. s. w. nicht gleichmäßig. Hiezu sowie zur Einübung der betreffenden Mannschaft wird eine Ausgabe erforderlich von ungefähr Fr. 5600. Der Regierungsrath hat aber gefunden, es solle hiefür nicht ein außerordentlicher Kredit verlangt, sondern es solle die Summe auf dem für Landwehrmusterungen bewilligten Krediten von Fr. 9200 erhoben werden, indem dieser Kredit, da die Instrukturen noch nicht einberufen sind u. s. w., einstweilen noch nicht gebraucht wird. Somit handelt es sich hier nicht um einen neuen Kredit, sondern bloß um eine andere Verwendung eines bereits bewilligten Kredites. Freilich wird man dann s. z., wenn die Instrukturen einberufen werden können, hiefür einen nachträglichen Kredit verlangen müssen.

**Karlen in der Mühlmatt.** Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob es nicht möglich wäre, die Sache so einzurichten, daß durch Austrauch der Waffen den einen Bataillonen ausschließlich Perkussionsgewehre und dann einer Bataillone vor der Hand Gewehre wie bisher gegeben würden. Ich sage das zum sparen, indem man sich in solchen Sachen wohl in Acht nehmen muß, nicht weiter zu gehen, als durchaus nötig ist.

**Herr Berichterstatter.** Gerade das soll geschehen, was Herr Karlen wünscht. Bisher hatten wir Bataillone, die ausschließlich mit Perkussionsgewehren bewaffnet waren, jetzt hingegen sind durch die neue Eintheilung Leute mit Steinschloßgewehren in diese Bataillone gekommen. Nun ist allerdings ein Waffenaustrauh nötig, aber damit ist notwendig verbunden, daß die betreffende Mannschaft eigens instruiert werde, denn sonst nützt die Maßregel nichts. Die Zahl derjenigen ist nicht sehr groß, welche auf diese Weise ihre Waffen austauschen müssen; wäre die Zahl größer, so müßte dann auch der Kredit größer sein.

Durchs Handmehr genehmigt.

—  
Vortrag der Militärdirektion betreffend ein Kredit, d. h. begehren theils für die Organisation der Reserve, theils zur Ausrufung von Kaputtdücken.

Der Vortrag lautet:

Tit.!

„Die hohe eidgenössische Tagsatzung hat die Auflösung des zwischen den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis geschlossenen Sonderbündnisses beschlossen. Eine Vollziehung dieser Beschlüsse dürfte leicht durch eine militärische Operation geschehen. Zwar ist hiefür noch keine Gewißheit vorhanden, indem die h. Stände Graubünden und St. Gallen noch keine Instruktionen in oben erwähntem Sinne ertheilt haben; allein es läßt sich, allen Nachrichten zufolge, mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß obige Stände, wie auch Zürich und Schaffhausen, auf die auf den 18. Weinmonat nächstkünftig sich versammelnde Tagsatzung die erforderlichen Vollmachten an ihre Gesandtschaften ertheilen werden, dabin zielend, den Beschlüssen der Tagsatzung Nachachtung zu verschaffen. In dieser Voraussicht sieht sich der Regierungsrath auf den Antrag der Militärdirektion veranlaßt, das Personelle und Materielle des Militärwesens des Kantons in denjenigen Zustand zu setzen, in den Ehre und Zweck ihn gesetzt wissen wollen, und zu dem Ende den erforderlichen außerordentlichen Kredit zu verlangen.“

A. Bezuglich auf das Personelle, so ist der gesamte Auszug vollständig organisiert und so instruiert, daß er im Stande ist, in jeder Hinsicht seine Pflicht zu erfüllen. Anders verhält es sich mit der Reserve, die Kadres bedürfen der Ergänzung und der Instruktion, und die Mannschaft im Allgemeinen der Inspektion.

Zu diesem Zwecke wird vorgeschlagen: die Reserveoffiziere auf 4 Wochen, die Kadres auf 8 Tage und die Mannschaft auf 2 Tage zur Instruktion und Inspektion zu besammeln, was für die acht Bataillone einen Kredit von Franken 46,054 erfordert.

## B Materielles.

Bei einem Truppenaufgebot dürfte der Kanton leicht in Fall kommen, den Auszug und die Reserve aufzubieten, was zusammen ungefähr 20,000 Mann ausmacht. Nun haben wir noch 13,600 vorrätige Kaputröcke; folglich fehlen uns 6400 Stück, um unsere ganze Armee mit solchen zu versiehen. Dieser Ausfall muß um so mehr gedeckt werden, da ein Truppenaufgebot leicht zur Winterszeit erfolgen dürfte. Diesem nach wird auch hierfür der erforderliche Kredit verlangt, der, zu 17 Fr. das Stück berechnet, auswirkt Fr. 108,800.

Zedenfalls kann der Gesamtkredit der Fr. 154,854 als antizipirt betrachtet werden, einerseits weil die Anschaffung der Kaputröcke inner einem Verlauf von wenigen Jahren dennoch hätte erfolgen müssen, und andererseits, weil die Instruktion und Inspektion der Reserve zufolge der neuen Militärorganisation doch in den nächsten zwei Jahren hätte stattfinden müssen, was dann ebenfalls unterlassen werden kann.

Bern, den 13. September 1847.

Der Direktor des Militärs:  
(sign.) Ochsenbein.

„Da eine Erkulation gegen den Sonderbund in Aussicht steht, so ist es nothwendig, daß wir unser Militär gehörig ausrüsten, damit wir mit Ehren bestehen können. Ueber die Nothwendigkeit der Ausgabe bin ich einverstanden. Was die Möglichkeit betrifft, die Ausgabe zu bestreiten, so ist auch diese vorhanden, jedoch beantrage ich dabei folgende zwei Modifikationen:

a) Die Fr. 108,000 für die Anschaffung von Kaputröcken sei als antizipirte Ausgabe für die kommenden Jahre zu behandeln, und dieselbe dem Budget und der Rechnung des Jahres 1848 zur Last zu schreiben;

b) die Militärdispensationsgebühren, welche nach der neuen Militärverfassung zur Anschaffung von Materiellem bestimmt sind, fließen für so lange in die allgemeine Kantonskasse, bis die Summe der Fr. 108,000 gedeckt sein wird.

Bern, den 13. Herbstmonat 1847.

(Sig.) Stampfli, Finanzdirektor.“

„Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Grossen Rath gewiesen.

Bern, den 13. September 1847.

Namens des Regierungsrathes:  
(Folgen die Unterschriften).“

Herr Militärdirektor, als Berichterstatter. Nach langen Kämpfen ist am Ende die Tagsatzung dazu gelangt, die wichtigen Fragen, auf deren Lösung die schweizerische Eidgenossenschaft sowohl, als auch ganz Europa mehr oder weniger gespannt war, in den letzten Sitzungen rechtlich zu lösen, namentlich hat die Tagsatzung beschlossen, es solle der zwischen den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis geschlossene Sonderbund als aufgelöst erklärt sein. Man hätte glauben sollen, daß auf diese bestimmte Verabschlußnahme hin diese Kantone sich am Ende fügen würden, allein nicht nur ist dieses nicht geschehen, sondern man scheint fester am Bündnisse zu halten, als bisher. Die Kantone Luzern, Unterwalden und Wallis haben, nachdem schon ihre Gesandtschaften bestimmte Protestationen zu Protokolle gegeben, der Tagsatzung schriftlich erklärt, daß sie sich dem Beschlüsse der Tagsatzung in keiner Weise fügen werden und denselben nicht anerkennen. Unauchst ferner die Tagsatzung infolge des Beschlusses der Auflösung des Sonderbündnisses bestimmt befohlen hat, daß alle weiteren außerordentlichen in gemäß dieses Sonderbündnisses vorgenommenen Rüstungen aufzuhören sollen, fahren diese Kantone dennoch fort, sich militärisch außerordentlich zu rüsten, Verschanzungen an den Grenzen und im Innern zu machen, kurz, thatsächlich und mit

Verbalien erklären sie aufs bestimmteste, daß sie sich auf keine Weise den Beschlüssen der Tagsatzung fügen wollen. Nun wird die Frage entstehen, ob die Tagsatzung im Falle sei, ihren Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen, es wird die Frage entstehen, ob noch eine eidgenössische Autorität gelte oder nicht, ob es wirklich wahr sei, was in der Tagsatzung behauptet worden ist, nämlich daß die Kantone über der Eidgenossenschaft stehen, daß nithin die Kantone von der Tagsatzung keine Befehle anzunehmen haben. Diese Frage wird in nächster Zeit entschieden werden müssen. Diesen Augenblick zwar konnte der Entscheid nicht erfolgen, einige Gesandtschaften waren nicht mit den nöthigen Instruktionen versehen, dahn gehörten St. Gallen und Graubünden. Es läßt sich auch nicht mit Gewißheit behaupten, daß diese beiden Stände ihre Instruktion zur Erkulation des Tagsatzungsbeschlusses ertheilen werden, indessen läßt sich dieses mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen. Ich habe von verschiedenen Seiten her Briefe erhalten von Männern, welche die Stimmung des dortigen Volkes und der Grossräthe sehr genau kennen, und diese sprechen sich übereinstimmend dahin aus, daß ihre Grossen Räthe keinen Anstand nehmen werden, die erforderlichen Vollmachten zu ertheilen, das gleiche haben auch schon die Gesandtschaften dieser Kantone ausgesprochen, so daß jetzt schon mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, es werde eine Erkulation bezüglich auf die Beschlüsse wegen des Sonderbundes erfolgen, und im Interesse der Eidgenossenschaft erfolgen müssen. Was haben wir nun dabei als Kanton zu thun? Die Eidgenossenschaft wird in den Fällen, von uns zu verlangen, daß wir unsere Pflichten gegen sie erfüllen. Wenn nun die Tagsatzung ein Truppenaufgebot erläßt, so müssen wir uns fragen: sind unsere Truppen im Stande, ihre Pflichten zu erfüllen, sind sie so eingerüstet, daß sie dasjenige thun können, was die Ehre des Kantons Bern verlangt, und die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft erfordert? Ich kann nun sagen, daß der Auszug ausgerüstet und instruirt ist, und daß in dieser Beziehung nichts fehlt, als der Austausch von einigen Perkussionsgewehren, so daß man mit vollem Vertrauen sagen kann: unser Auszug ist kampfgerüstet. Anders aber die Reserve oder Landwehr, diese ist wenig zusammen gezogen worden, die Kadres nicht gehörig vollständig, auch nicht gehörig instruirt. Man hat es einstweilen nicht gethan wegen des Budgets, und weil es nicht wahrscheinlich schien, daß die Reserve werde aufgezogen werden. Allein jetzt ist es wahrscheinlich, daß auch die Reserve ins Feld gestellt werde. Die Offiziere müssen das früher Erlernte repetiren, die Mannschaft muß inspizirt werden u. s. w., und das erfordert eine Summe von Fr. 46,000. Aber dann fragt es sich weiter: haben wir hinlängliche Kaputröcke? Nach der Militärorganisation ist nämlich der Staat schuldig, jedem Manne einen Kaputrock zu geben. Nun fehlen uns aber 4600 Kaputröcke, und diese müssen um so mehr angeschafft werden, weil möglicher Weise man sie nöthig haben kann zur Winterszeit. Dies erfordert eine Ausgabe von Fr. 108,800, im Ganzen also Fr. 154,000. Diese Summe kann jedenfalls als ein antizipirter Kredit betrachtet werden. Die Organisation der Reserve hätte nach dem Militärgelege ohnehin in den nächsten zwei Jahren erfolgen müssen. Sut man es jetzt, so kann es dann später unterlassen werden. Die Kaputröcke hätten schon längst angeschafft sein sollen, schaffen wir sie jetzt nicht an, so müssen wir es ebenfalls in den zukünftigen Jahren thun. Ich hatte mir vorgenommen, diese Anschaffungen allmälig aus den jährlichen Militärdispensationsgebühren zu bestreiten, welche laut Gesetz zur Vervollständigung des Materiellen bestimmt sind, aber jetzt ist es nöthig geworden, daß diese Anschaffung auf einmal geschehe. Zedenfalls ist diese Ausgabe, wie gesagt, nur als Vorschuß zu betrachten, und die Militärdispensationsgebühren können nach und nach wiederum in die Staatskasse zurückfließen, bis der Betrag gedeckt ist. Wer den Zweck will, der muß auch die Mittel wollen. Nun haben Sie, Hr. Vizepräsident, meine Herren, wiederholt zu Auflösung des Sonderbundes instruirt. Rechtlich ist er aufgelöst, aber Sie werden sich nicht damit begnügen wollen, da man sich der rechtlichen Auflösung widerstellt, vielmehr werden Sie thatsächlich zeigen wollen, daß eine Eidgenossenschaft besthe.

v. Tabel. Es war zu erwarten, daß, nachdem der Große Rath bei der Instruktionsertheilung an die Gesandtschaft den Beschluß gefaßt hatte, diese dahin zu instruiren, es solle der Sonderbund aufgelöst, und die Jesuiten aus der Schweiz ausgewiesen werden, dann auch wirklich dieser Gegenstand in der Tagsatzung von unserer Gesandtschaft werde zur Sprache gebracht werden. Es ist dies auch erfolgt. Auch von andern Ständen war ebensfalls dahin instruirt worden, und so ist ein sogenannter Mehrheitsbeschluß zu Stande gekommen, wodurch die Auflösung des Sonderbundes und ebenso auch die Jesuitenausweisung zum Beschlusse erhoben worden ist. Es ist natürlich, daß, nachdem ein solcher Beschluß gefaßt worden ist von Seite der Majorität, darauf geachtet werden muß, daß demselben die gehörige Folge gegeben werde, und daher war es auch zu erwarten, daß irgend welche Anträge kommen würden, um der Sache den gehörigen Nachdruck zu geben, wie wir denn heute sehen, daß vom Regierungsrath und der Militärdirektion der Antrag hierher kommt, die zur Ausführung dieses Beschlusses nötigen Mittel im Betrage von Fr. 154,000 zur Disposition zu stellen. Der Dr. Berichterstatter sagt uns, wer den Zweck wolle, der müsse auch die Mittel wollen. Damit bin ich einverstanden, aber als es um die Instruktionsertheilung zu thun war, habe ich mich dahin ausgesprochen, daß ich mich einem Antrage auf Auflösung des Sonderbundes und auf Ausweisung der Jesuiten nicht anschließen könne, aus Gründen, die ich jetzt nicht wiederholen will, und ich habe damals darauf angestanden, es sei dies aus Abschied und Traktanden zu entfernen. Dieser Antrag ist mit Großer Mehrheit gegen eine ganz geringe Minorität bestiegt, und das Gegenteil davon erkannt worden. Konsequent mit meiner damaligen Ansicht kann ich jetzt heute, wo es sich um die Erkulation des Auflösungsbeschlusses handelt, zur Ertheilung des verlangten Kredites nicht stimmen, und ich bin so frei, ganz kurz meine Gründe dafür anzugeben. Nachdem die aargauischen Klöster aufgehoben wurden, hat bekanntlich dieser Beschluß eine bedeutende Aufregung in den katholischen Kantonen hervorgebracht, indem sie glaubten, ihre Religion sei dadurch gefährdet. Einzelne Kantone fanden sich dadurch bewogen, zu Sicherstellung ihres Glaubens einen Orden zu berufen, von dem sie glaubten, daß er zu dieser Sicherstellung beitragen werde. Diese Berufung hatte vielfachen Unwillen in vielen Theilen der Schweiz und auch in den betreffenden Kantonen selbst zur Folge. Man suchte den Gegenstand auf der Tagsatzung dahin zu legen, daß der Jesuitenorden aus der Eidgenossenschaft ausgewiesen werden möchte, aber die Tagsatzung hielt in ihrer Mehrheit dafür, dieser Gegenstand sei nicht in der Kompetenz der Tagsatzung, sondern er falle in die Souveränitätsrechte der Kantone, und also hat damals die Tagsatzung nicht geglaubt, irgend welche Maßregeln treffen zu sollen. Dieses Verhalten der Tagsatzung, das sich durchaus auf den Bund gestützt hat, gab dann denjenigen, welche dafür hielten, es sei für die Schweiz höchst staatsgefährlich, daß Jesuiten in derselben seien, Anlaß, auf andern Wegen ihren Zweck zu erreichen zu suchen; Freischaa-renzüge sind erfolgt, sie haben denjenigen Ausgang genommen, der Ihnen allen bekannt ist. Es war dies ein rechts- und bundeswidriges Mittel, und weil es ohne Erfolg geblieben, so suchte man auf andern Wegen zum Zwecke zu gelangen. Zu verschiedenen Malen ist die Sache auf Tagsatzungen zur Sprache gekommen, aber nie war ein Mehr erhältlich, bis endlich in Folge verschiedener Veränderungen von Verfassun-

gen und Regierungen auch in dieser Beziehung eine Aenderung vorgefallen ist. Diejenigen Kantone dagegen, welche sich durch die Freischaa-renzüge u. s. w. bedroht und gefährdet sahen, glaubten, sich dagegen rüsten zu sollen, und infolge dessen haben sie nach den Befugnissen, welche im Bundesvertrage selbst liegen, unter sich Verabredungen getroffen, wie sie künftigen Einfällen dieser Art wirksam zu begegnen im Falle sein möchten. Nachdem nun durch Tagsatzungsmehrheit ein Beschluß gegen die Freischaa-renzüge herausgekommen, scheint man im Allgemeinen zu glauben, es sei kein Grund mehr vorhanden, um sich so gerüstet zu halten, wie es von Seite der Konferenzstände geschieht. Aber wenn der Gegenstand im Allgemeinen, nämlich die Berufung der Jesuiten oder irgend welcher anderer Personen offenbar in die Kantonalsouveränität fällt, so kann es auch dem Bunde und der Tagsatzung nicht zustehen, in Folge des Bundes irgend welche Erkulationsmaßregel dagegen zu ergreifen. Der Herr Berichterstatter sagt, es handle sich darum, zu wissen, ob die Eidgenossenschaft über den Kantonen stehe, oder ob die Kantone über der Eidgenossenschaft stehn. Diese Frage ist nicht richtig gestellt. Nach meiner Ansicht ist die Tagsatzung durch den Bundesvertrag selbst gebunden, und sie steht nur insofern über den Kantonen, als der Bundesvertrag die Befugnisse hierzu der Tagsatzung ertheilt. Von allen denjenigen Fragen nun, welche rein in die Kantonalsouveränität fallen, glaube ich nicht, daß es der Tagsatzung zustehe, Beschlüsse darüber zu fassen, wie sie hier gefaßt worden sind, denn sonst würde die Kantonalsouveränität dem Mehrheitsysteme in der Eidgenossenschaft weichen müssen, und kein Kanton wäre sernerhin sicher, daß er sich gemäß der Souveränität nach seinem Willen und Gutdünken in seinem Innern bewegen könne, so daß es sich also hier um ein wichtiges Prinzip handelt, um die Umgestaltung der eidgenössischen Verhältnisse, wie sie sich von Alters her entwickelt und ausgebildet haben. Es läuft aber ein Volk immerhin große Gefahr, wenn es sich von denjenigen Grundlagen, denen es Freiheit, Ruhe und Wohlstand verdankt, entfernt und zu andern Prinzipien übergeht, die nicht in seinen natürlichen Verhältnissen liegen. Ich besorge daher gar sehr, daß, wenn diese Erkulation, die man uns in Aussicht stellt, stattfindet, dadurch der Weg zur Centralität der Schweiz faktisch angebahnt sei. Da ich nun nach meiner innigsten Überzeugung für das Beste des Vaterlandes halte, daß es beim Bundesvertrage bleibe, wie es ist, so könnte ich nicht das Mittel zu etwas dekretieren helfen, was nach meiner Überzeugung nicht zum Besten des Vaterlandes gereicht. Es ist keineswegs, weil es diese oder jene Kantone betrifft, daß ich dieser Ansicht huldige; auch wenn ganz andere Kantone irgendwie dem Grundsatz der Kantonalsouveränität zu nahe treten wollten, würde ich mich eben so entschieden dagegen auflehnen. Aus diesen Motiven also könnte ich den verlangten Kredit nicht bewilligen helfen.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

Dr. Jäggi-Kistler.

# Tagblatt

des

## Großen Rates des Kantons Bern.

Jahr 1847.

Ordentliche Sommersitzung. (Zweite Hälfte.)

Nr. 121.

Fortsetzung der zweiten Sitzung. — Dienstag den 14. Dezember 1847. — Fortsetzung der Berathung über den Vortrag der Militärdirektion betreffend ein Kredit begehren theils für die Organisation der Reserve, theils zur Anschaffung von Kaputtecken.

Karlen in der Mühlmatt. Wenn Herr von Tavel gerade heraus gesagt hätte, wir wollen Unordnung und Anarchie im schweizerischen Vaterlande fortbestehen lassen, so würde er seine Meinung wenigstens offen ausgesprochen haben; allein er sucht seine Meinung so einzukleiden, als wenn der Sonderbund auf gesetzlichem Wege wäre. Schon bei der früheren Diskussion hat man hinreichend gezeigt, was dieser Sonderbund ist, und daß er aller Gesetzlichkeit zum Hohne und Troze da steht. Wenn man eine solche Ordnung in der Eidgenossenschaft aufrecht erhalten will, daß alle Jahre hier und dort gepuscht und revolutionirt wird, wohin führt das? Ganz natürlich haben die fremden Potentaten die größte Freude daran, aber sollen wir das Opfer davon sein? Nein, sondern unser Volk verlangt Ruhe und Frieden. Es ist hier bereits hinreichend dargestellt worden, daß die Sonderbundskantone schon durch frühere Bündnisse unter anderm Namen diese beständigen Zwistigkeiten aufrecht zu halten suchten, damit die Schweiz am Ende das Opfer werde strender Intervention. Jedem guten Bürger muß es nun am Herzen liegen, daß diese Unruhe, welche durch fremde Propagandisten eifrigst genährt wird, einmal entschieden geschlichtet werde. Wer das jetzige Verhältniß auf andere Weise geltend machen will, kann es nicht anders thun, als durch Sophismen. Gäbe man dem Auflösungsbeschluß jetzt keine Folge, was würde der Souverän sagen? Er würde sagen: Das sind saubere Herren, es war ihnen nur darum zu thun, eine Revolution zu machen, damit sie zum Regieren kommen, jetzt hingegen, wo sie dazu gelangt sind, bieten sie die Hand zur Ungezüglichkeit und dazu, daß das Volk zum Opfer dienen müsse für alle Unordnung, welche bis jetzt gewesen und fernerhin fortbestehen wird, wenn dem Unwesen nicht ein Ziel gesetzt wird. Wird der Sonderbund jetzt nicht aufgelöst, so hören alle diese Aufreizungen nicht auf, die Verhältnisse werden nur noch reicher u. s. w. Nachdem man also von hier aus die Instruktion ertheilt hat, der Sonderbund solle aufgelöst werden, kann es sich jetzt nicht darum handeln, ob wir den dahertigen Beschluß erneuerten wollen oder nicht. Derjenigen Herren, welche sich fortwährend auf Geschlichkeit berufen, wird es doch auch daran gelegen sein, daß Ruhe und Frieden zurückkehren. In Beziehung auf den Vorschlag selbst hätte ich nur gewünscht, daß der verlangte Kredit eventuell hätte gestellt werden können. Wenn die Tagssitzung allfällig einen Executionsbeschluß zu Stande bringt, so wäre es ganz gewiß hinreichend gewesen, blos den Anzug zu verwenden, und zu diesem Ende wäre dann der verlangte Kredit nicht nöthig gewesen, denn

ich bin überzeugt, daß die Sonderbündler mit der Tagssitzung nur Kinderspiel treiben, sie werden ihren Sonderbund aufgelöst erklären, wenn sie sehen, daß es Ernst ist. Das liegt so in der pfäffischen Natur, welche dort die Oberhand hat, und zu diesem Zwecke hätte ich gewünscht, daß der Kredit für die Landwehr niedriger gestellt worden wäre. Hingegen müßte ich mich davor bewahren, wenn Herr von Tavel behauptet, man gehe auf Centralität aus in schweizerischen Angelegenheiten; man hat ja ausdrücklich erklärt, daß man am XV. Bunde so lange halten würde, bis eine Revision derselben zu Stande gekommen sei, und zwar eine Revision, worin die Kantonalsoverainität garantiert werde. Im Uebrigen stimme ich dem Antrage bei.

Fueter. Im Augenblicke, wo wir im Begriffe stehen, Fr. 154,000 für Militär-Zwecke außerordentlicher Weise zu bewilligen, hätte ich gewünscht, vom Direktor der Finanzen Auskunft zu erhalten, inwiefern er glaube, daß diese Ausgabe mit dem Zustande unserer Finanzen verträglich sei. Der Große Rat ist sich das selbst schuldig. Auch hätte ich darüber Auskunft gewünscht, ob der Herr Finanzdirektor glaubt, daß diese Ausgabe, wenn sie erkannt wird, auf die Vermögenssteuer einigen Einfluß haben werde. Ich glaube, man sei schuldig, dem Großen Rathe dieses klar zu sagen. Glaubt man, daß diese Ausgabe sehr nachtheilig auf die Finanzen des Staates einwirken werde, so hätte ich dann in zweiter Linie zu erfahren gewünscht, ob es nicht möglich wäre, dem Zwecke unbeschadet, durch eine etwas weniger Ausgabe für die Landwehr irgend etwas zu ersparen, nämlich ob die Instruktion der Landwehr, welche uns einen Theil dieser außerordentlichen Ausgabe veranlaßte, nicht noch einige Zeit zurückgeschoben werden könnte.

Herr Finanzdirektor. Auf diese Interpellation hin bin ich so frei, ganz kurz folgende Auskunft zu ertheilen, so weit es mir nämlich in diesem Augenblicke möglich ist. Wollen wir den Zustand unserer Finanzen beurtheilen, so müssen wir einen Blick rückwärts thun und einen Blick vorwärts. Was den Blick rückwärts betrifft, so geben darüber die Staatsrechnungen am besten Auskunft, indem sie die Einnahmen und Ausgaben darstellen, und aus der Vergleichung beider zeigen, ob ein Defizit vorhanden sei, oder aber ein Überschuß der Einnahmen. Was nun die letzten Rechnungen betrifft, so ist nach denselben zu schließen, der Zustand unserer Finanzen sei nicht so, daß Ausgaben der vorliegenden Art gerade zu rechtfertigen wären. Die Rechnung von 1845 zeigt ein Mehrausgeben von Fr. 165,000, diejenige von 1846 zeigt ein Defizit von etwas über Fr. 700,000. Darüber nun einige Worte. Schon das Budget für 1846, welches bereits im Jahre 1845 genehmigt wurde, hat einen Überschuß der Ausgaben von Fr. 238,000 dargestellt. Nachher hat der leitabgetretene Große Rat ungefähr noch für Fr. 500,000 nach-

trägliche Kredite bewilligt, und so stellt das Resultat der Rechnung von 1846 allerdings ein Defizit von ungefähr Fr. 700,000 heraus. Wenn man das Resultat dieser beiden Rechnungen in's Auge faßt, so wird der Ausfall zunächst gedeckt werden müssen durch das Staatsvermögen, denn die neuen Behörden werden das Defizit der früheren Verwaltung nicht decken wollen durch neue Steuern. Soviel über den Blick rückwärts, der allerdings nicht sehr erfreulich ist; was aber den Blick vorwärts betrifft, so wird das Resultat sich anders herausstellen. Das Budget für das laufende Jahr zeigt ein Defizit von Fr. 690,000. Der Große Rath hat beschlossen, dieses neue Defizit zu decken durch eine Vermögens- und Einkommenssteuer. Infolge dessen ist das Gesetz über die Vermögens- und Einkommenssteuer hier berathen und angenommen worden, und im ganzen Kanton arbeitet man eifrigt an der Aufnahme der Steuerregister. Also für die Deckung des Defizits für 1847 ist gesorgt. Was die folgenden Jahre betrifft, so wird die neue Verwaltung immerhin für die Deckung der sich erzeugenden Defizits durch die Vermögens- und Einkommenssteuer zu sorgen wissen, so daß die Sache nur noch davon abhängen wird, ob das Volk die Vermögens- und Einkommenssteuer bezahlen wolle oder nicht. Ich habe nun die Ueberzeugung, es werde bezahlen, und wenn ein jeweiliger Fr. Rath mit gehöriger Vorsicht zu Werke geht in Verwendung der öffentlichen Einkünfte, so ist unsere Finanzverwaltung gesichert für alle Zukunft. Also glaube ich, wir können ohne Bedenken diesen Kredit bewilligen. Blickt man rückwärts, dann freilich stehen unsere Finanzen schlecht, blickt man aber vorwärts und sieht den gegenwärtigen Geist des Volkes und der Behörden in's Auge, so kann man sagen, die Finanzen stehen gut. Nun ein Wort über die Sache selbst. Es handelt sich gegenwärtig darum, zu wissen, ob man dem Auflösungsbeschluß der Tagfatzung thatsächliche Geltung geben wolle oder nicht, zu wissen, wer Meister sei in der Eidgenossenschaft. Bissher hat man dieses nicht gewußt. Nachdem im Jahre 1831 infolge der stadtgehabten politischen Reformen in den einzelnen Kantonen sich daselbst das liberale Prinzip an die Stelle des aristokratischen gesetzt hatte, ohne daß jedoch diese Reformen und dieses liberale Prinzip auch in den eidgenössischen Verhältnissen Wurzel gesetzt hätten, war es ganz natürlich, daß man von gewissen Seiten sich fortwährend alle Mühe gab, die Herrschaft des liberalen Prinzips in der Eidgenossenschaft und in den eidgenössischen Verhältnissen zu hindern, denn hieran halten sich gerade alle unsere Aristokraten und Konservativen einzig noch. Das liberale Prinzip in den Kantonen hat erst dann seine rechte Kraft, wenn es auch in die eidgenössischen Verhältnisse durchgedringen ist. Alle liberalen Schweizer müssen demnach darauf dringen, daß dieses Prinzip auch in der oberstuß Bundesbehörde zur Geltung gelange. Betrachten Sie doch, Herr Bizepräfident, meine Herren, unsere gegenwärtigen Zustände, die allgemeine Schwüle, Unbehaglichkeit und Spannung; wünscht nicht jedermann, daß man endlich aus diesem Zustande hinauskomme? Fühlt nicht jedermann, daß unter den jetzigen Umständen Alles leidet, Handel und Gewerbe, daß nichts geht, und daß dieser Zustand namentlich auch mit Schuld trägt an der gegenwärtigen Geldkrise und Verdienstlosigkeit? Das wird niemand in Abrede stellen, und also liegt es nicht nur im politischen, sondern auch im allgemeinen materiellen Interesse, daß dieser unbehagliche Zustand einmal aufhöre. Betrachten Sie auch noch den Einwand, es möchten uns die fremden Mächte mit Intervention böses Spiel machen. Kein Augenblick, behauptet ich, ist für uns günstiger, als der gegenwärtige, und wenn die Tagfatzung sich je Autorität verschaffen will, so ist ohne Zweifel der gegenwärtige Augenblick der beste. Betrachten Sie namentlich Italien; dort sind auch in den letzten Zeiten neuerdings sogenannte Wühler und Schreiter entstanden, welche das österreichische System nicht mehr wollen, das von Frankreich begünstigt wird, und so ist jetzt Österreich dort genugsam beschäftigt, und auch Frankreich und die übrigen Staaten werden ihr hauptsächlichstes Augenmerk dort finden, denn diese Mächte begreifen, daß wenn es den sogenannten Schreieren und Wühlern dort gelingt, es dann an andern Orten ähnliche Bewegungen geben könnte, und daß die Revolution von Galizien im Jahre 1845 nur beschwichtigt, nicht unterdrückt worden

ist. Die fremden Mächte werden uns also in diesem Augenblick wohl gewähren lassen, und darum sage ich: dieser Augenblick, sonst keiner mehr! Wenn dort die revolutionären Stoffe zufällig erdrückt werden können, dann soll die Tagfatzung nur nicht gegen den Sonderbund marschieren lassen, denn die Mächte haben dann Muße genug, um den revolutionären Stoff, wie sie ihn nennen, auch hier bei uns zu erdrücken. Darum wiederhole ich: Jetzt oder nie! Gründe der Politik, der Nationalwohlfahrt und der jetzigen europäischen Verhältnisse sprechen für unverzögerte Erkundung des Willens der Tagfatzung, und mit Freuden sollen Sie zu dem verlangten Kredite stimmen.

Zahler. Der so eben vom Herrn Finanzdirektor erstattete Rapport ist ein napoleonischer. Der große Feldherr Napoleon hat seiner Zeit gesagt, er brauche in Frankreich nur auf den Boden zu stampfen, so treten Hunderttausende von Kriegern hervor. So scheint man jetzt auch hier im Kanton Bern zu glauben, man brauche nur an den Hosensaum zu klopfen, so habe man das Geld zu Hunderttausenden. Aber mir scheint es, daß diejenigen, welche im Schweiße des Angesichts ihr Brod verdienen und das nötige Geld hergeben müssen, auch ein Wort in die Waagschale sollten legen können. Ich muß fast zweifeln, ob man in der That die Folgen eines Krieges berechnet habe, sie könne und lenne wolle. Das größte Uebel, welches ein Land treffen kann, ist der Bürgerkrieg, und das größte Uebel in der Schweiz ist ein Krieg zwischen den Kantonen, ein Krieg — aus solchem Grunde hervorerufen. Man hat gesagt, wohin man komme in der Eidgenossenschaft, wenn man ewig revolutionäre und pusche. Die Antwort auf diese Frage ist sehr leicht, man kommt damit dahin, wo wir jetzt sind. Wenn Männer auftreten und trotz aller Gesetze und alles Rechtes in andere Kantone einfallen, wenn man an Instituten rüttelt, die sonst Jahrhunderte lang als geheiligt angesehen worden sind, dann kommt daraus hervor, was wir jetzt haben. Man hat seiner Zeit hier in diesem Saale das sogenannte Siebenerschlösser berathen. Ein alter Mann, der seither gestorben ist, Herr Oberst Koch, sagte damals: Was wird daraus hervorgehen? nichts anderes, als daß die andern das Gleiche machen werden. Was war natürlicher, als daß die Stände, welche man bereits zum zweiten Male mit Waffen überzogen hat, ein Bündnis machen zu ihrer Selbstbehaltung? Das Bündnis an sich ist ungesetzlich, ich gebe es zu, aber man kann kein Ereigniß aus dem Zusammenhange herausreißen. Dieser Zusammenhang aber ist so, daß man es hier nicht ganz offen sagen kann. Nachdem man diesen Leuten zweimal eidgenössische Hülfe abgeschlagen, sogar eidgenössischer Hülfe den Durchzug verweigert hat, was sollten sie anderes machen? Dieser Bund an sich ist ungesetzlich, aber der Trick der Selbstbehaltung hat sie dazu geführt, meine Herren, und der Fall der Nottwehr ist eingetreten. Der Gesandte von Luzern hat in der Tagfatzung gesagt: Gebt uns Garantie, daß Ueberfälle, wie wir sie erfahren, nicht mehr geschehen, so soll der Tag der schönste sein, wo das Sonderbündnis zerrissen vor euren Füßen liegt. Wenn der Sonderbund iegend einem Kanton auch nur ein Haar krümmt, dann werden gewiß alle andern Kantone mit Enthusiasmus dagegen aufstehen; aber so lange man nur diesen Ständen Uebles zugesetzt hat, ohne daß sie beim allgemeinen Bunde Schutz und Hülfe fanden, — kann man es ihnen dann verübeln, wenn sie unter sich ein Bündnis schließen, um sich endlich selbst zu schützen? Wenn ich Jemanden misshandelt habe, und er begegnet mir das zweite Mal mit einem Stock in der Hand, und ich rufe ihm zu: legt euren Stock ab, — dann wird er denken: wenn ich doch geschlagen sein muß, so behalte ich dießmal lieber meinen Stock. So verhält es sich auch mit dem Sonderbund. Was vorgefallen ist, das berechtigt diese Stände nur zu sehr, auf ihre Selbstbehaltung bedacht zu sein. Wenn nun der Kanton Bern in Verbindung mit Andern einen Krieg mit diesen Ständen anfangen will, so soll er billig diejenigen darüber anfragen, welche den Streit machen sollen. Wenn Jemand an einem Orte geprügelt wird, so ruft er das zweitemal andere zur Hülfe auf, damit sich diese für ihn

schlagen; allein es ist vernünftig, diesem Aufrufenden zu antworten: Gehet heim und macht eure Sache selbst aus; und so mögen auch diejenigen den Kampf aussiechen, welche ihn angefangen haben. Unsere Söhne sollen wahrlich nicht Leib und Leben wagen müssen für eine Sache, welche kein Menschenleben wert ist. Man hat uns jetzt da nach und nach künstlich in einen Sumpf hineingejagt, und jetzt kann man mit Ehre fast nicht mehr hinaus. Ist es aber sicher, daß es bei einem Erekutionszuge so geben wird, wie man glaubt? Wird es vielleicht zu keiner Waffenthat kommen? Wird sich der Sonderbund schmiegen? Wenn es dazu kommt, daß Schweizer zusammenstoßen, so werden sie sich als Schweizer zeigen, und sowohl die 12½ Stände, als die 7 Stände des Sonderbundes werden in ihren Reihen Schweizer haben. Bei einem solchen Zusammenstoß wird es also hart genug zugehen, und mit welcher Wuth werden dann nachher die Väter die verlorenen Söhne zurückfordern von denen, welche den Krieg veranlaßt haben? Das könnte billig Stoff geben zu ernstem Nachdenken, zur Zeit, da es noch möglich. Aus diesem Grunde sollten wir nicht so leichtfertig in den Kriegsgründungen weiter gehen, ohne daß das Volk zuvor auch etwas dazu sagen könne. Ich möchte also beantragen, daß, bevor man darin fortfährt, dem Volke des Kantons Bern die Sache zur Beantwortung vorgelegt werde. Das findet man in der bernischen Geschichte wiederholt und oft. Beinahe alle Mal, wenn der Kanton Bern in solche Noth kam, wollte die Regierung zuvor wissen: wie steht es mit unsern Leuten? Wenn dann der Bauer, der das Geld zahlt, wenn der Bürger, welcher Leib und Leben lassen muß, sagt, ja, — dann will ich auch kriegen, vorher aber will ich weder für den Krieg, noch für Kriegsmittel stimmen, sondern ich will zuerst das Volk darüber angefragt wissen.

Herr Vizepräsident. Es handelt sich jetzt nicht darum, ob man Krieg haben wolle oder nicht, sondern es handelt sich blos um die Bewilligung oder Nichtbewilligung eines Kredits.

Zahler. Der Vorschlag geht dahin, daß der Große Rath zu Ausführung der von der Tagsatzung gefassten Beschlüsse einen Kredit bewillige, und in dieser Beziehung stimme ich nicht zum Kredit; da ich den Zweck nicht will, so will ich auch das Mittel nicht.

Karlen von der Mühlmatt. Ich muß erklären, daß durch Herrn Zahler mein Antrag verdreht worden ist. Er hat mit Bestimmtheit behauptet, ich habe zugegeben, daß das Sonderbündnis ein Ergebnis des Freischaarenzuges gewesen sei, ich kann nicht zugeben, daß die Freischaaren diesen Zustand verhörgesessen haben, das ist eine Unwahrheit. Der Freischaarenzug ist ein Zug von Patrioten, und nicht von Rechtsverdrehern, ein Zug mit Hand und Herz für das Beste des ganzen Schweizerlandes gegen eine Faktion, welche die Fundamente der schweizerischen Ordnung untergräbt, es wäre sonst kein Freischaarenzug entstanden. Ich behaupte mit innigstem Selbstbewußtsein, daß sie Folgen eben von jenem Bündnis der Sonderbundskantone waren. Wir müssen einmal die Mehrheit in der Eidgenossenschaft geltend machen, in Thaten, nicht nur in Worten, wie gewisse Rabulisten zu thun pflegen. Herrn Rechtsagent Zahler habe ich übrigens weiter keinen Bescheid zu geben, ich gebe mein Votum ab, aber ich lasse mir es nicht verkümmern, und hoffe, man werde das mit zulassen.

Büchberger. Ich werde gegen die Anträge der Herren Zahler und v. Tavel stimmen. Es ist nicht lange her, daß die Eidgenossenschaft uns gefragt hat, ob das Sonderbündnis aufzulösen sei, das ist von uns bejaht worden, der Sonderbund ist als aufgeldst erklärt, allein wie der Herr Berichterstatter erklärt hat, die Sonderbundskantone wollen sich nicht fügen, es fragt sich also, ob der zweite Theil unserer Instruktion in Erfüllung gehen solle, oder nicht, ich finde daher, man solle ihn handhaben, und daraus folge, daß man das Kreditgeboten unterstützen müsse. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß eine bedeutende Anzahl von Kapitulöcken fehlen,

und daß diese vom Staat geliefert werden müssen. Es ist vorauszusehen, daß von der Eidgenossenschaft an Bern die Forderung gestellt wird, daß es mehr Militär aufstelle als den Auszug, und daß also dieses Mehrere vervollständigt werden müsse. Ein fernerer Grund ist der, daß dieser Kredit doch einmal bewilligt werden müste, wenn dieses Jahr nicht, doch späterhin, denn die Leute müssen in jedem Falle die nothwendigen Waffen und Mantel haben, und so ist es das Gleiche, wenn er gerade jetzt bewilligt wird. Was die Einwendung anbelangt, die Herr v. Tavel gemacht hat, daß der Beschluß nicht in der Kompetenz der Tagsatzung liege, das Sonderbündnis aufzulösen, so muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß 12½ Stände erklärt haben: ja wohl, sie ist kompetent. Es fragt sich nun: steht eine besondere Bestimmung im Bunde dem Beschlusse entgegen? Ich glaube, wenn je keine entgegen steht, so ist's namentlich hier nicht der Fall, dem Beschluß der 12½ Stände steht keine ausdrückliche Bestimmung des Bundes entgegen. Allein wenn Sie den §. 1 des Bundes ins Auge fassen, sehen Sie ganz klar, daß es in der Kompetenz der Tagsatzung liegt, der §. 1 sagt: die 22 Kantone „vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern.“ Alle Fragen, welche die Ruhe und Ordnung im Innern betreffen, unterliegen der Kompetenz der Tagsatzung, wenn nun das Sonderbündnis nichts Anderes sagt, als was der §. 1 des Bundes sagt, so erfolgt daraus, daß zwei Bündnisse mit einander kollidiren, die einen und denselben Zweck verfolgen. Herr von Tavel behauptet, daß Sonderbündnis sei nicht in Kollision, und findet ferner dasselbe gerechtfertigt dadurch, daß die Freischaaren in sein Gebiet eingefallen seien. Hierüber hätte ich nicht nötig, einzutreten, der Große Rath hat erkannt, der Gefandte Berns an der Tagsatzung solle dahin wirken, daß dieses Bündnis aufgeldst werde. Es ist aber auch nicht richtig, und es wurde auch vor der Tagsatzung nachgewiesen, denn der Sonderbund ist entstanden, bevor die Freischaaren eingefallen sind, es ist also ohne Grund behauptet worden, daß der Einfall der Freischaaren den Sonderbund veranlaßt habe. Herr von Tavel hat auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die aus der militärischen Erekution entstehen, daß verschiedene Fatalitäten, ein großes Unglück damit verbunden wäre; — aber es fragt sich, ob nicht noch ein größeres Unglück daraus entstehe, wenn nicht erklirt würde. Es wurde von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, wenn alle Autorität der Eidgenossenschaft vernichtet werde, und man weiß nicht, ob die Majorität oder die Minorität Meister ist, so wird größere Unruhe in einzelnen Kantonen ausbrechen, als wenn man zur gemeinschaftlichen Erekution Hand bietet. Was werden die Kantone sagen, die unmittelbar in Verührung mit den Sonderbundskantonen stehen, wenn die Rüstungen nicht eingestellt, und militärische Vorrichtungen, Befestigungsarbeiten an den Grenzen statt haben? Werden sie ruhig gewähren lassen? Wird die Bevölkerung nicht gebietertisch fordern, daß dem Einhalt gehan werde? Und werden die Regierungen nicht nach und nach geneigt werden, von Kanton zu Kanton einzuschreiten? Werden sich nicht diese Kantone vereinigen und in Gemeinschaft Einstellung der Rüstungen verlangen? Ich glaube, das sind Fakta, und als Konsequenz des gefassten Beschlusses müsse derselbe auf gesetzliche Weise erklirt werden. Man sagt ferner, wenn Erekution statt finde, so sei das nichts anderes, als Wahn gebrochen einer zukünftigen Zentralisation der Schweiz und der Vernichtung der Kantonalsouveränität. Dieser Einwand ist ungegründet, ob ein Beschluß erklirt wird oder nicht, darin sehe ich nicht im Entferntesten einen Zusammenhang mit der Zentralisation der Eidgenossenschaft. Man will nur das Sonderbündnis auflösen, aber dadurch muß nicht folgen, daß der bestehende Bund nicht beibehalten werden solle. Die Furcht ist übrigens unbegründet, daß die Kantonalsouveränität in dem Grade zerstört würde, daß ein Einheitsstaat errichtet würde, Bern wäre gerade der erste Kanton, der gegen eine derartige Verfassung protestirte. Mit einer Bundesrevison bin ich einverstanden, es soll z. B. nicht gebuldet werden, daß die Gewerbsverhältnisse, die Presseverhältnisse, jede

vernünftige Entwicklung der Staatsordnung unterdrückt werde, und wenn man schon solchen Revisionen nicht hinderlich in den Weg treten läßt, so finde ich diese Einwendung dennoch ganz ungegründet. In Bezug auf das, was Herr Zahler bemerkte hat, es solle die Frage dem Volke vorgelegt werden, so ist schon von dem Herrn. Vizepräsidenten eingerufen worden, daß heute hier nicht die Frage über Krieg und Frieden vorliege; ich glaube auch, daß es sich überhaupt nicht darum handeln werde, die Frage dem Volke vorzulegen, ob man den Tagssatzungsbeschluß militärisch erquiren solle; nicht daß ich glaube, daß die Volksabstimmung den Beschluß nicht respektieren würde, keineswegs, sondern weil der Große Rath verpflichtet ist, nach der Verfassung zu handeln und nicht davon abzuweichen, und weil er nach meinem Dafürhalten nach der Verfassung über Krieg und Frieden entscheidet und dieses Recht nicht aus den Händen geben soll, und weil das Volk, wenn es nicht mit demselben harmonieren würde, immer Mittel hätte, sich gegen den Beschluß zu verwahren; es braucht nur den §. 22 der Verfassung anzuwenden, welcher sagt: „Außerordentlicher Weise findet eine Gesamterneuerung des Grossen Rathes statt, wenn dieselbe mittels einer Abstimmung in den politischen Versammlungen von der Mehrheit der stimmenden Bürger anbegeht wird.“ Wenn also das Volk findet, in einer wichtigen Lebensfrage sei der Große Rath nicht Hand in Hand mit ihm gegangen, so soll es den Großen Rath abberufen, ich finde den §. 22 sehr zweckmäßig, und er soll auch angewendet werden in gegebenen Fällen. Hierdurch wäre also diesem Einworte vorgebeugt. Ich unterstütze mit voller Überzeugung das Kreditbegehr.

Kurz. Ich habe, als es sich um die Tagssatzungsinstruktion handelte, nach meiner innigen Überzeugung, daß der Sonderbund sich mit dem eidgenössischen Bunde nicht vertrage, dazu gestimmt, daß derselbe aufgelöst werde. Ich habe ferner dazu gestimmt, daß nächstens ein solcher Beschluß selbst mit Waffengewalt erquiret werde; denn einen Beschluß fassen, der nicht erquires wird, ist schlimmer, als wenn gar keiner gefaßt würde; es ist dieses eine Halsheit, und die Halsheiten betrachte ich immer als ein Unglück. Hingegen habe ich den Antrag gestellt, daß nicht eine sofortige Erkulation beschlossen werde, weil ich den Bürgerkrieg für ein großes Unglück halte, mit dem man nicht drohen soll, bevor es nötig ist, und weil ich vorher alle gütliche Mittel erschöpft wollen, wozu es, bei unsrer Verhältnissen, einer längern Zeit bedarf. Der Große Rath hat diesen Antrag verworfen und zur sofortigen Erkulation instruiert. Diese Instruktion ist der Tagssatzung bekannt worden, und wenn sie sich am 18. Oktober wieder versammelt, so werden unsere Gesandten derselben gemäß zur Erkulation selbst mit Waffengewalt stimmen. Der Große Rath hat erkannt. Die Minderheit hat sich der Mehrheit zu unterwerfen, und ich habe mein Leben lang diesen republikanischen Grundsatz treulich beobachtet. Ich halte zwar den Bürgerkrieg für ein großes Unglück, aber eben so ist der gegenwärtige Zustand der Schweiz ein ungünstiger, aus dem herauszukommen, der Wunsch eines jeden Vaterlandsfreundes sein muß. Ob derselbe nicht noch ein größeres Unglück sei als der Bürgerkrieg, und ob uns dieser aus demselben herausführe, — weiß ich nicht. Ich habe in den gegenwärtigen Wirren den Kompass verloren, und will gerne diejenigen entscheiden lassen, welche denselben besitzen oder zu besitzen vermögen; ich vermöge es nicht. Aber was ich vermöge, das ist, meiner Pflicht als Militär getreu zu dem zu stehen, was Andre befehlen. Ich nehme an, es komme zur Erkulation. Ich glaube, St. Gallen und Graubünden werden zur Erkulation stimmen, und wenn die Tagssatzung dieselbe beschließt, so soll ein jeder gehorchen und das leisten, wozu er verpflichtet ist. Als Militär kenne ich kein anderes Gefühl als meine Pflicht. Will man aber den Zweck, so soll man auch die Mittel wollen; der Große Rath hat den ersten beschlossen, er muß daher auch die letzten beschließen. Darum halte ich mich verpflichtet, zu dem Antrage des Regierungsrathes zu stimmen. Wenn es zur Erkulation kommt, so wünsche ich, daß es mit der größten Kraftanwendung geschehe; nur so kann man hoffen, daß die Sache schnell zum Ziele geführt werde. Wenn man mit großer Kraft auf-

tritt, so kostet es weniger Menschenleben, freilich mehr Geld, aber die Menschenleben sind mehr wert, und das Geld, das glaube ich, wird man schon bekommen. Man könnte nun freilich sagen, wann erquires werde, so brauche Bern nur sein Bundeskontingent, seine zwölftausend Mann zu stellen, und alles übrige gehe uns nichts an. Allein ich glaube, man werde von Bern größere Opfer erwarten und verlangen. Ich zweifle, daß die Kantone St. Gallen und Graubünden, selbst wenn ihre Grossen Räthe zur Erkulation stimmen, ihre Kontingente werden stellen können, wegen der Opposition in diesen Kantonen selbst. Es ist ferner möglich, daß man das Kontingent von Neuenburg nicht einberufen wird. Dann müssen aber die Kontingente dieser Kantone auf die andern vertheilt werden, und davon wird gewiß ein großer Theil auf Bern, dem nächstgelegenen, fallen, daß in dieser Angelegenheit an der Spitze der liberalen Stände steht. Ich habe daher die Überzeugung, daß, wie der Herr Militärdirektor gesagt hat, auch die ganze Reserve in Aktivität berufen werden muß, und wäre es auch nur, um im eigenen Lande selbst geeignete Positionen zu belegen, welche den Angriffen der Sonderbundskantone aufgesetzt sind, und von welchen aus man nicht selbst Angriffe machen will. So ist es wahrscheinlich, daß unsere Pässe gegen das Wallis befehlt werden müssen. Aber damit die Reserve die ihr zu Theil werdende Aufgabe erfüllen können, muß man sie dazu befähigen und dafür sorgen, daß sie zum Dienste gehörig ausgerüstet werde. Man kann daher nicht sagen, was verlangt werde, sei überflüssig, und was wir bereits besitzen, sei hinreichend. — Ich stimme unbedingt dem Antrage bei.

Löhner. Es handelt sich hier um Sein oder Nichtsein der Eidgenossenschaft. Bern ist der erste Kanton, der instruiert hat, es solle auch mit Waffengewalt der Beschluß der Mehrheit erquires werden; was für einen Eindruck würde es machen in der Schweiz, wenn die Mittel nicht bewilligt würden? Wenn man Truppen ins Feld stellen muß, muß man sie gehobrig kleiden und bewaffnen, und zur Winterszeit ist nichts notwendiger außer den Waffen, als ein Kaputrock; ich kann nicht begreifen, daß man dem Beschlusse nicht Folge leisten möchte, das ist ja nichts Anderes, als die Folge des gefaßten Beschlusses. Herr Karlen hat gewünscht, daß der Beschluß eventuell gefaßt werde, aber wenn es brennt und man loschen will, so muß man nicht erst noch die Feuerspritze anhören, sondern man muß sie gleich bei'r Hand haben. Herr Zahler hat in seiner Vobcede auf den Sonderbund gesagt, derselbe wolle nichts als Garantien, aber er hat nicht gesagt, worin diese Garantien bestehen. Gesetzliche Garantien haben sie durch die Freischaarengesetz, und selbst ohne sie würden gewiß keine Freischaaren mehr hingehen. Die Garantie würde nur darin bestehen, daß sämtliche liberale Regierungen abtreten und sich dem Sonderbunde zu Füßen legen würden. Ich stimme zu Bewilligung des verlangten Kredites.

Hebler. Wenn wir heute über die Frage zu entscheiden hätten, ob Krieg oder Frieden besser wäre, so glaube ich, würden sich wohl viele Stimmen gegen den Krieg erheben, die früher anders gesprochen haben. Ich denke in dieser Beziehung ganz gleich wie vor einigen Wochen bei Behandlung der Instruktion, ich halte noch immer den Sonderbund für formell mit dem Bunde nicht verträglich, ich kann mich aber unmöglich anders als dahin aussprechen, daß ich die Auflösung derselben materiell nicht für gerecht halte, ich kann unmöglich für gerecht anerkennen, daß man ein Bündnis zur Vertheidigung auflöse, nachdem ein Angriff erfolgt und durch ihn das Bündnis gerechtfertigt ist. Ich glaube auch nicht, daß von einem Krieg, der in Aussicht steht, viel Glück für das Vaterland zu erwarten sei. Man sagt, ein Krieg müsse dem unbehaglichen Zustande ein Ende machen, indem wir uns befinden; ich glaube das nicht, ich glaube nicht, daß der materielle Wohlstand dadurch gefördert, die Geldkrise ic. dadurch vermindert werde; das wäre denn auch eine sehr starke Behauptung. Wenn auf der einen oder der andern Seite reine Hände zu den Waffen greifen, und der Sieg siegt auf diese Seite, so würde ich glauben, dieser Sieg würde mit Mäßi-

zung und Gerechtigkeit benutzt. Ich sehe aber auf der einen und der andern Seite ganz gleiches Unrecht, auf der einen Seite ist ein Terrorismus, der nur eine Ansicht gelten lassen will und jede andere Meinung unterdrückt, auf der andern Seite wieder Terrorismus und Unterdrückung jeder der herrschenden Richtung nicht beliebigen Meinung, ein Zustand, unwürdig eines freien Landes; die Freiheit ist unterdrückt. Von dieser Überzeugung ausgehend, muß ich fürchten, der Sieg würde — er mag fallen, auf welche Seite er will, von der gleichen Richtung, die mit Terrorismus herrscht, zu ihren Gunsten ausgebaut werden, dieselbe würde noch mehr Gewalt entwickeln, noch mehr alle andern Ansichten unterdrücken, noch ungescherten nach Alleinherrschaft streben, trotz dem Recht, das wir auf Freiheit haben. Ich halte dafür, ein solcher Krieg bietet für einen großen Theil der Militärs eine düstere Aussicht dar. Man hat bereits in dieser Versammlung von konservativen Offizieren, konservativen Militärs gesprochen, ich halte dafür, es gibt nur solche Militärs, die ihre Pflicht kennen, oder vielleicht auch solche, die ihre Pflicht nicht kennen, von keiner politischen Farbe kann hier die Rede sein. Ich frage aber, was haben diejenigen, auf welche das Coos fällt, als Konservative betrachtet zu werden, was haben sie für eine Ansicht, als diejenige, daß sie gegen ihre eigenen Interessen, gegen ihre eigene Freiheit, gegen sich selbst die Waffe ziehen? denn durch einen Sieg, den sie mit erkämpfen helfen, stärken sie die Kräfte derjenigen, die sie unterdrücken wollen. Doch so dässer ich auch die Aussicht auf den Krieg ansehe, so bekenne ich aufrichtig, ich halte mich für gebunden durch die Instruktion, die wir für die Tagsatzung ertheilt haben. Damals wurde beschlossen, man solle das Bündnis auflösen und dem Beschlusse Folge geben. Diese Instruktion haben wir in die Hände unserer ersten Magistraten gelegt, diese haben sie auf die Tagsatzung gebracht und vertheidigt. Ich kann nicht dazu stimmen, irgend einen Beschluß zu fassen, der diesem Entschluß nicht entsprechend wäre, wo der Gr. Rath A gesagt hat, muß er auch B sagen und die Folgen des Beschlusses tragen. Nun aber ist in hiesiger Versammlung der Antrag gestellt worden, die Frage über Krieg und Frieden dem Volke vorzulegen; ich würde in diesem Antrage eine glückliche Auskunft finden; — wenn der Krieg im Sinne des Volkes liegt, laufen wir keinerlei Gefahr, daß das Volk sich nicht für den Krieg aussprechen würde, und der Gr. Rath könnte dann mit mehr Energie, Kraft und Sicherheit auftreten. Ist aber der Krieg nicht im Sinne des Volkes, was möglich ist, was dann? Wäre es nicht ein großes Unglück, wenn die Söhne eines freien Landes ihr Blut für eine Sache verspielen müßten, für die sie nicht kämpfen wollten? Ich fürchte, eine in diesem Falle natürliche Missstimmung könnte sich in einem Augenblick aussprechen, wo sie sehr unbehaglich wäre, unbehaglicher als jetzt ein den Beschlüssen des Grossen Rathes widersprechender Entschluß des Volkes. Ich glaube, es wäre klug und angemessen, und einer freien Republik würdig, wenn das Volk in solcher Lage angefragt würde, ob es Krieg oder Frieden wolle. Es ist kein Uebelstand damit verbunden, denn diese Umfrage würde in militärischer Beziehung ein kräftig. s Ausstreiten nicht verzögern, noch hindern, sie ist auch der Verfassung nicht zuwider; der Gr. Rath hat zwar das Recht, diese Frage zu entscheiden, und das Volk kann ihm dieses Recht nicht nehmen; er braucht das Volk nicht zu fragen, wenn er nicht will; aber dem Gr. Rath ist durch die Verfassung nirgends die Befugnis genommen, freiwillig zu dem Volkmachtgeber, dem Volke, zurückzugehen und ihn anzufragen. Hwarz sagt der Art. 28 der Verfassung, der Gr. Rath dürfe das Recht zum Entschluß über eine solche Frage keiner Behörde abtreten, und das ist eine sehr gute Verordnung; der Große Rath kann nicht eine Kommission erwählen und ihr mit seinen Funktionen auch seine Verantwortlichkeit übertragen, aber das Volk ist keine Behörde, das Volk steht über jeder Behörde, es ist der Volkmachtgeber, den wir aufzufragen dürfen, wenn wir ohne dieses in einer so wichtigen Sache seinen Willen nicht zu erkennen vermögen. Insfern nun die Mehrheit zu diesem Antrage stimmen sollte, stimme ich aus volter Überzeugung bei, und will das Volk anfragen helfen. In so fern man es nicht will, halte ich mich für gebunden, durch den früheren

Beschluß, zu welchem ich zwar nicht gestimmt habe, zu welchem wir aber stehen müssen. In so fern die Entscheidung unmittelbar zum Krieg ausfällt, bin ich mir selbst eine Erklärung schuldig, ein freies Wort. Man hat hin und wieder gefragt, wie sich die konservativen Offiziere und Soldaten verhalten würden? Meine Herren, der Große Rath hat sich im Halle geglaubt, mir vor einigen Wochen, als einem sogenannten konservativen Offizier, ein Zeichen von Misstrauen geben zu sollen; ich gebe zur Erwiederung die Erklärung, daß nach meiner Überzeugung die Militärpflicht über allen politischen Sympathien steht, daß ich letztere als Militär unterdrücken und meine Pflicht erfüllen werde. — Ich stimme dazu, daß diese Frage, wie es beantragt worden, dem Volk vorgelegt werde, — in zweiter Linie dann für Bewilligung des Kredits.

Herr Bizepräsident. Diese erste Frage kann nicht in Abstimmung gebracht werden, es handelt sich nicht darum, das müßte in Folge eines Antrages geschehen, das ist eine solche Frage, die in die Verfassungs- und Bundesrechte eingreift, ich bitte daher, sich ferner nicht an diese Frage zu halten, sondern lediglich alsfällig das Kreditbegehr abzuwenden, bis das Volk entschieden hat, — in Umfrage ist nur das Kreditbegehr.

Herr Böhner. Diese Volksabstimmung würde durchaus gegen den §. 24 der Verfassung streiten.

Weingart. Ich will nicht viel Worte machen, ich würde sogar glauben, Ihnen den schuldigen Respekt nicht zu erweisen, wenn ich einen Augenblick in Zweifel segen könnte, daß Sie demjenigen den Vollzug geben werden, was Sie vor einiger Zeit beschlossen haben, durch Ertheilung der Instruktion. Allerdings leben wir gegenwärtig in einem entscheidenden Momente, vielleicht im wichtigsten, der in unserer Geschichte vorlommt, und die Frage, die baldigst ihre Erledigung finden wird, ist eine Lebensfrage, eine Frage um Sein oder Nichtsein, es wird sich fragen, ob noch eine Eidgenossenschaft da ist oder keine mehr, die Tagsatzung hat zwar erkannt, der Sonderbund solle aufgelöst werden, allein derselbe, diese Bundesbehörde mißachtend und nicht anerkennend trotz dem Beschlusse, rüstet fort und antwortet mit Hohn auf die Aufforderung der Tagsatzung, setzt sich selbst auf einen revolutionären Boden, gegenwärtig der legalen Tagsatzung, den legalen Kantonen. Däher ist es eine ganz unumgängliche Notwendigkeit von Seite der 12½ Stände, welche die Majorität gebildet haben, diesen Aufruhr, diese Rebellion mit allen möglichen Mitteln zu unterdrücken, denn unmöglich können sie der Sache mit Ruhe und thatenlos zusehen, das wäre sonst eine Auflösung des Bundes selbst, die Schweiz wäre in zwei Theile geteilt, und gegenüber dem 12½ Stände wären wir schwach und jeder fremden Macht preis gegeben. Dass dieser Beschluß zu Stände kommen werde, das hat schon der Große Rath vor einigen Wochen vorgesehen und daher seinem Gesandten die bestimmte Instruktion ertheilt, daß er zur Auflösung dieses Bündnisses im Bunde spreche, und hat auch für die Ausstellung instruiert und zum sofortigen Vollzuge. Ich frage nun, wie kann der Große Rath jetzt zurückbleiben, seine Gefandten desavouieren und kompromittieren, sich selbst in den Augen der ganzen Welt blamieren und gleichsam brandmarken? Wie kann der Große Rath eine solche Treulosigkeit gegenüber andren Kantonen begehen? Dein offenbar das feste und entschlossene Auftreten des Kantons Bern hat Einfluß gehabt auf die Entschließungen anderer Kantone. Das wird wahrscheinlich Niemandem in den Sinn kommen, die Einwendung, die dagegen gemacht wird, als sei die Abschaffung der Klöster und der Freischaarenzug an dem Entstehen des Sonderbundes Schuld, als in Ernstge sagt anzunehmen; es ist offenbar dargewiesen, daß die Freiheit des Sonderbundes, und die offensbaren Verfassungsverletzungen, in Folge welcher die Tausende von Bürgern des Kantons Luzern ihr Land verlassen müßten, die Freischaaren herbei gerufen haben. Sie bestanden nicht aus Vaterlandsverrathern, sondern aus redlichen Leuten, welche für ihre Ue-

Berzeugung zu den Waffen griffen; wäre damals ein Beschluß der Tagssitzung zu Stande gekommen, so würden die Bürger nicht zur Selbsthülfe gegriffen haben. Es ist also unwahr, wenn man sagt, in Folge des Freischaarenzuges sei der Sonderbund entstanden. Als bei dem Aufstande von 1831 Polen noch kräftig und mächtig da stand, als es bereits den Sieg in Händen hatte, da trat auch ein Ruhepunkt ein, ein Ruhepunkt, der den Untergang dieses Landes bereitete, es war der Ruhepunkt des Verrathes, der Ruhepunkt der Furcht und Unerschlossenheit, und dies hat Polen in den Abgrund gestürzt. Wir sollen uns wohl hüten, auch hier, wo es sich um energische Maßregeln handelt, unschlüssig und wankelmüthig zu sein, denn wir haben ein freies Vaterland von unsren Vätern geerbt und sollen es unsren Enkeln auch auf gleiche Weise übergeben, sollen vor allem uns Ordnung schaffen und Ruhe wiederherstellen, damit im Vaterlande nicht zwei Regierungen seien, zwei Zentralregierungen, und gegenwärtig, wo sich am politischen Horizont überall drohende Wetterwolken bilden, sollen wir den geeigneten Moment benutzen, um unsere innern Angelegenheiten zu regeln, und da der Große Rat seine Ehrengesandtschaft so instruiert hat, und im Volke kein Mensch seine Stimme dagegen erhoben hat, warum sollte man hinternach noch das Volk anfragen? Das Volk will Ruhe und Ordnung, und nicht Unruhe und Unfrieden. Freilich, ich will es hier frei aussprechen, gibt es der Todtengräber der Freiheit genug, die das Land durchlaufen und als übertünchte Gräber ihre feindlichen Absichten mit dem Schleier der Moderation decken und das Volk einschüchtern, allein weitauß der größere Theil unseres Volkes hat politische Grundsätze und gesunden Sinn, und will deshalb, was zum Wohle führt. Einzig und allein wenn das zerrissene Band der Eintracht wieder zusammengänpt ist, kann man wieder heiter in die Zukunft sehen. Wir müssen daher kräftig auftreten, denn auf den Kanton Bern sind die Blicke Aller gerichtet, ich will hoffen, daß der Patriotismus, der sich schon so schön und gegeben, sich nicht wird in einer elenden Geldfrage auflösen. Ich stimme daher mit voller Ueberzeugung zu dem Antrage, zur Bewilligung des verlangten Kredites.

Schläppi. Ich glaube, es seien schon viel Worte und viel Zeit unnütz verschwendet worden; — es ist die Frage, ob Bern sein Militär so ausrüsten will, daß es im Falle der Noth dasselbe tüchtig könnte ins Feld rücken lassen, blos dieser Antrag, ob der Kredit solle erkannt werden, oder nicht, liegt vor, und dazu stimme ich heute. Man hat gesagt, man solle das Volk anfragen; — ja, man fragt das Volk an im Geheimen, in unserer Gegend, man wird sehen, was daraus entsteht, ich möchte darüber nichts sagen, es ist etwas im Gang, das ich selbst nicht kenne. Uebrigens möchte ich, daß die Diskussion über diese Frage abgebrochen werde.

Zahler. Nicht alle Kantone haben Freischaarengefechte, namentlich Baselland nicht. — — (Der Redner wird von verschiedenen Seiten mit den Worten „zum Schlus!“ „zur Abstimmung!“ unterbrochen.)

#### A b s i m m u n g.

Die Umfrage nicht auf den Vorschlag einer  
Volksabstimmung auszudehnen Mehrheit.

Geiser, Mezger. Ich unterstütze den Antrag für Bewilligung des Kredites, wer es weiß, wie ein mangelhaft gekleideter Soldat übel dran ist, wird die Nothwendigkeit desselben einsehen. Was dann die Stimmaung des Volkes betrifft, so wird es nicht so übel damit stehen, nichts wäre besser geeignet, sie an den Tag zu bringen, als eine Abstimmung, nachdem man ihm den wahren Sachverhalt vor Augen stellen würde.

Herr Militärdektor als Berichterstatter. Die heutige Diskussion gäbe mit Anlaß, Stunden lang zu reden, indessen werde ich mich so kurz als möglich zu fassen suchen, aber alles mit Schweigen

zu übergeben, ist mir nicht möglich, darum werde ich länger sein, als ich gewünscht hätte. Die Natur der Frage hat eine ganze Menge Fragen entgegen müssen, es ist auch natürlich, daß eine solche Frage Gegenanträge hat hervorgerufen müssen, ich nehme es auch nicht übel, daß wenn untergeordnete Begehrten vorliegen, dennoch alles das hierbei berührt wird, was damit im Zusammenhange steht, und man sich klar ausspricht, damit man sich klar ins Herz schauen kann. Ich werde mich auch klar aussprechen, wie ich es mir von jeher zur Pflicht gemacht habe. Wie schon mehrere Male gerügt worden ist, handelt es sich nicht darum, zu entscheiden, ob der Sonderbund aufgelöst werde, nicht die Jesuiten kommen in Frage, endlich handelt es sich nicht um Krieg und Frieden, sondern ob der Kanton Bern sein Militär in denjenigen Zustand bringen solle, den seine Pflicht und seine Stellung verlangt, damit er, auf den Fall die Stimme der Eidgenossenschaft es verlangt, seine Bundespflicht erfüllen könne. Wenn diese Frage klar aufgefaßt wird, scheint mir wenigstens, daß darüber kein Zweifel walten sollte. Man behauptet, daß der Sonderbund als Vertheidigungsmäßregel durch die Freischaaren hervorgerufen worden sei, insofern nun diese Frage zur Sprache gekommen ist, werde ich die Freiheit nehmen, das Gegenteil zu zeigen. Ich kann mich einfach auf die Beschlüsse der Sonderbundskantone berufen, um ihre Behauptungen zu widerlegen. Der Sonderbund versteht gegen den §. 6 des Bundesvertrages, welcher sagt: „Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilig Verbindungen geschlossen werden.“ Das ist ein Bundesvertragsartikel, unter den Kantonen sollen keine Bündnisse geschlossen werden, die dem Bunde oder andern Kantonen nachtheilig sein könnten. Ich möchte einfach fragen: ist das Sonderbündnis dem Bunde nachtheilig oder nicht? ist es nachtheilig, so ist es widerrechtlich und soll mit allen und jeden Mitteln beseitigt werden. Der Sonderbund hat zum Zwecke, wie er sich ausdrückt, sich zu bewaffnen, einen Kriegsrath aufzustellen, dem Vollmachten ertheilt werden, zu handeln, diesem werden die Streitkräfte der Kantone anvertraut. Dieses alles geschieht im Bunde, obwohl der Bunde verpflichtet ist, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, wie für die Sicherheit gegen auswärtige Mächte. Wenn das ist, so vindiziert der Sonderbund den Zweck des Bundes selbst, darum schon ist er gefährlich den andern Kantonen und dem Bunde um so mehr, weil er gegenüber dem Bunde an keine Befehle der Regierungen gebunden ist. Allein er ist wider die rechtsfürmigen Beschlüsse des Bundes gerichtet, man konnte es in der Tagssitzung hören, was der Zweck sei, man hat es deutlich ausgesprochen, es ist der Zweck, sich den Tagssitzungsbeschlüssen mit Waffengewalt zu widersetzen; — ist das ein bündesgemäßer Zweck? Ich denke, darüber werde kein Zweifel walten. Uebrigens, wer zweifelt heute noch daran, die Eidgenossenschaft steht einander gegenüber mit geschultertem Gewehr; hat man nicht Jahre lang gerüstet, Schanzen aufgeworfen, nicht seit 1845 erst nein, seit 1843. Damals schon wurde gegenüber der Eidgenossenschaft zu waffen beschlossen, wer daran zweifelt, dem will ich die Beschlüsse, die Luzern gefaßt hat, vorlegen. Es ist erwiesen, wie es gegangen ist, daß die Sonderbündischen sich angeblich zum Zwecke der Vertheidigung bewaffnet haben, als noch kein Mensch einen Finger gegen sie aufgehoben hatte. Allein die Widerrechtlichkeit des Bündnisses suchte man dadurch zu verdecken, daß man behauptete, die Freischaarenzüge haben es hervorgerufen, daher sei es nötig, sich zu verbünden und zu waffen. Nun noch Eins: die Luzerner Gesandtschaft und die übrigen Sonderbündischen haben erklärt, es handle sich nicht mehr um die Freischaaren, aber dennoch werde der Bunde beibehalten, warum? weil sie nicht diejenigen Garantien haben, welche sie verlangen. Da hat man allerdings gefragt, was für Garantien? Sie sagten, erst dann solle die Auflösung des Sonderbundes geschehen, wenn 1) die Klöster im Aargau wieder eingesetzt seien, 2) die Jesuitenangelegenheit liegen gelassen werde, 3) die Pressefreiheit in den Kantonen aufgehoben werde, 4) das Vereinigungsrecht aufgehoben werde, 5) — es ist kaum glaublich — daß keine Schützenvereine mehr zugelassen werden. Oder in Kurzem: es ist eben eine Demonstration gegen das Prinzip.

der Freiheit, nicht für den Glauben, sondern für den Ultramontanismus und Jesuitismus, sie sind ultramontaner als der Papst. Das sind die Garantien, die man verlangt hat, — mordet euch selbst! sagen sie. Aber solche Garantien werden heute und morgen nicht gegeben werden vom Kanton Bern. Noch ein Wort in Bezug auf die Angelegenheit der Freischaaren; sie sind hervorgerufen worden durch den Sonderbund und seine Tendenzen, ich will auch hierüber noch ein Wort verlieren. Anno 1831, als es sich um die Regeneration der Schweiz gehandelt hat, als in den Kantonen Basel, Aargau, Freiburg, Bern u. a. liberale Behörden an Platz der alten getreten sind, waren gerade die gleichen Leute, die uns heute wieder entgegen stehen, auch entgegen gestanden; damals hatten die Gesandten der liberalen Kantone an der Tagsatzung erwartet, daß die Gesandten derjenigen Kantone, welche schon längst volkstümliche Verfassungen hatten, sie mit Freuden in ihrem Kreise gesehen hätten. Was ist geschehen? statt dessen haben sie zur Sprache gebracht, ob man jene überhaupt in der Tagsatzung wolle setzen lassen, und haben jeden Verkehr mit ihnen abgeschnitten. Dreizehn Stände haben damals den neuen Verfassungen die Garantie versagt, entgegen dem Bundesvertrage, so haben damals diejenigen gehandelt, von denen man sagt, sie seien der Ursprung der Eidgenossenschaft. Das hat nicht genügt, die stärkste Macht, die überall gebrütet hat, hat sich allen liberalen Einrichtungen entgegen geworfen, Freiburg ist gefallen, das war ein vorbereiterter Fall, das Haus, wo er ausgebrütet worden, steht zunächst außerhalb der Stadt, das läßt sich genau nachweisen. Die bernischen Reaktionärs sind bei diesen Umtrieben Hand in Hand gegangen mit den Kästern. Hat man darüber Zweifel, daß sie in Verbindung gewesen sind? Es ist ein Brief heute im Verfassungsfreund abgedruckt von einem Patrizier von Bern, der weiß die genaueste Verbindung nach. Ich habe noch eine Menge solcher Briefe in Original, wen es Wunder nimmt, kann sie einsehen. So ist man damals verfahren, man hat gearbeitet in Solothurn und Aargau, die Folge davon war die Auflösung der Klöster. Vorher ist auch Luzern gefallen, was ist geschehen? man hat geglaubt, nun werden diese Tendenzen aufhören. — Nein, es ist nicht geschehen. In den Kantonen Uri, Luzern u. successive haben im Jahr 1843 die Grossen Räthe beschlossen, sich zu waffen, vorgeblich um allfällige Gefahren abzuwehren, zu waffen, während kein Mensch einen Finger gegen sie aufgeheben hat, — hier ist das Protokoll, das darüber genaue Auflösung gibt, — für was? die Klöster wieder einzufügen. So hat man sich schon damals gegenüber einem Bundesbeschuß ausgesprochen, damals ist man noch weiter gegangen, auf den Fall, daß es nicht gelingen sollte, haben sie unter sich besprochen, und mit Mehrheit geäußert, ohne es zu einem Beschuß zu erheben, sich zu trennen von der übrigen Eidgenossenschaft. Im Jahr 1843 wurde der Sonderbund gegründet, darüber liegt ein Protokoll vor, es ist veröffentlicht und auch in der Tagsatzung angerufen worden; aber es wurde behauptet, daß es nicht ächt sei, ohne jedoch seine Unächtigkeit nachzuweisen, man sagte bloß, es trage seine Unächtigkeit an der Stirn. Das ist wahr, es trägt sie an der Stirn, insofern es heißt, „Konferenz in Rothen“, aber die Sache ist richtig, nur hat sie nicht in Rothen, sondern im Rathause zu Luzern stattgefunden. Also wie kann man sagen, die Freischaarenzüge seien Ursache des Sonderbundes? Man müßte die Geschichte nicht kennen, wenn man sagt, die Freischaarenzüge hätten ihn hervorgerufen, man vergäße alles das, was vorgegangen ist. Wie sind die Freischaaren hervorgerufen worden? gerade durch diese Aggression, welche die ganze liberale Bevölkerung tief verletzt und irritiert hat, durch die Impotenz der Tagsatzung, die nicht entgegen wirken konnte, weil die Gesandtschaften nicht gehörig instruiert waren, daher, weil wir in diesem Zustande Behörden gehabt haben, die nicht handeln konnten. Was war da natürlicher, da Luzern entgegen der Verfassung die Jesuiten eingeführt hat, nachdem sich die Mehrheit des Volkes dagegen erklärt hatte, dennoch eingeführt hat, als daß da die ersten Freischaaren die Waffen ergripen für die Verfassung? Sie sind unterlegen, nachher wurden sie verfolgt, mit großer Härte aus dem Lande geschickt; sie haben Hülfe gesucht und haben Mitgefühl bei ihren Eidgenossen ge-

funden. Was ist die Folge gewesen? der Freischaarenzug, weil Niemand in dem Glend helfen konnte, allein nicht von den Freischaarenzüge ist das Sonderbündniß hervorgerufen worden, wohl aber die Freischaarenzüge durch den Sonderbund. Man kommt und sagt, es solle diese Frage dem Volk vorgelegt werden; auch ich werde zu jeder Zeit an's Volk appelliren, daß es ist mir lieb und ist immerhin und zu allen Zeiten meine höchste Instanz, was es findet, daß es seinen Interessen diene, das werde ich auch in seinen Interessen halten, oder ich würde lieber vorziehen, das Vaterland zu verlassen. Allein eben sehr spreche ich mich hier aus, daß ich dafür halte, es liege im Sinne und Willen und Geiste des Volkes, daß die Auflösung des Sonderbundes erquickt werde, darüber kann man schriftliche Beweise auflegen, wie viele Petitionen liegen nicht vor, welche die Auflösung des Sonderbundes verlangen und die Ausweisung der Jesuiten; ich erinnere an die Volksversammlungen und andere Fakta. Welchem Umstände hat wesentlich Bern seine Regeneration zu verdanken? ist es nicht gerade diese Frage, die das Volksgefühl auf's tiefste gekränkt und verletzt hat, daß es geglaubt hat, es müsse dagegen handeln; — ist nicht dadurch die abgetretene Regierung gesunken? Darüber kann kein Zweifel sein, die neue Ordnung der Dinge basirt auf diesen Begriffen und Gefühlen des Volkes, und anzunehmen, daß es diese Basis verlassen, dazu ist kein Grund vorhanden. Abgesehen davon ist ein solcher Antrag verfassungswidrig, indem der §. 27 der Verfassung ausdrücklich sagt: „dem Grossen Räthe, als der höchsten Staatsbehörde sind folgende Befehlungen übertragen: — I. i., die Instruktion der Abgeordneten an die eidgenössische Tagsatzung und die Erteilung der Standesstimme für Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.“ — Es soll also über Krieg und Frieden entscheiden. Art. 28 sagt: „Der Große Räthe darf die ihm durch die Verfassung namentlich angewiesenen Befehlungen an keine andere Behörde übertragen.“ Im Art. 6 der über die Befugnisse der politischen Versammlungen spricht, ist der Frage über Krieg und Frieden auf keine Weise erwähnt, dem Volk ist durch keine Gesetze diese Entscheidung übertragen, im Gegentheil, sie kann ihm durch kein Gesetz übertragen werden, denn auch das Volk ist in dieser Beziehung eine Behörde, Ihr könnet es ihm nach beschworener Pflicht nicht übertragen, wenn es der Große Räthe dennoch thun wollte, so wäre es eine Verleugnung der Verfassung. Allein abgesehen davon handelt es sich denn um Krieg? Handelt es sich darum, gegen eine andere Macht Krieg zu führen? Das wäre eine Beleidigung, wenn man das behauptet; wir stehen keiner andern Macht gegenüber, nein, warum ist es zu thun? Wir stehen Leuten gegenüber, die der Eidgenossenschaft nicht gehorchen, die Tagsatzungsbeschlüsse verhöhnen, den Bund brechen, diese stehen uns mit bewaffneter Hand gegenüber. Was sind das für Leute? Rebellen gegenüber dem Bunde. Es ist die Frage, ob man diese Rebellen unterdrücken will; — ja das wollen wir dem Volke vorlegen, wir wollen fragen: soll die Tagsatzung Rebellen, gegenüber dem Bunde, unterdrücken, wenn es nötig ist, mit den Waffen? Doch, auch eine solche Frage wäre ein Vergessen seiner selbst, ist das nicht die höchste Pflicht, die der Staat hat, sich selbst zu erhalten? Ja freilich, das ist seine erste Pflicht, diejenigen, die sich statt seiner bewaffnen zum Gehorsam zu zwingen und zu unterwerfen, so daß selbst die Uebel, die mit dem Kriege verbunden sind, in höchst untergeordnetem Verhältnisse dazu stehen. Jeder Krieg, auch der Bürgerkrieg, ist ein großes Uebel, aber es heißt sich selbst aufzugeben, selbst morden, wenn man es nicht wagt, gegenüber einer revolutionären Faktion die Waffen zu ergreifen. Ja darüber ist gar kein Zweifel, und wenn je ein Krieg gerechtfertigt ist, so ist er es in solchem Fall; wer kann darüber zweifeln? Wir sind getrennt in zwei Lager, es handelt sich um einen Kampf der Prinzipien mit Prinzipien, die auf den heutigen Tag getend sein sollen; darum, ob die Eidgenossenschaft bestehen solle oder untergehen. Zu wiederholten Malen wurde an der Tagsatzung gesagt, die Kantone stehen über dem Bunde, die Kantonalsouveränität solle über der Majorität des Bundes sein. Um die Existenz der Eidgenossenschaft handelt es sich, es fragt sich, ob noch eine Bundesbehörde da sei. Freilich will das Ausland keine starke Eidgenossenschaft, son-

dern eine Eidgenossenschaft defensiva, d. h., es weiß wohl, daß es keine offensive Eidgenossenschaft geben könne, dieselbe wird Frankreich und Österreich nicht erschrecken, darum will es etwas ganz anderes sagen, es will sagen, eine zerstörende Eidgenossenschaft, in der das Ausland seine Intrigen beobachten kann, selbst auf Kosten ihrer eigenen Christen, und nur in diesem Sinne unterstützt es ihre politische Christen. Wir sollten Beispiele genug haben an Spanien, Portugal u. w., wo die Völker durch die Untrübe der Diplomatie vernichtet werden. So lange dieser Sonderbund besteht, ist die Eidgenossenschaft in ihrer Christen gefährdet, und es ist also unsere heiligste Pflicht, alle unsere Kräfte aufzubieten, denselben zu vernichten. Es thut mir leid, daß ich abschweifen mußte, ich mußte aber meine innigsten Gefühle aussprechen in dieser hochwichtigen Angelegenheit.

Herr Vizepräsident. Nach den Abschweifungen, in welche die Diskussion gefallen ist, sei es dem Präsidium erlaubt, auf die Sache selbst zurück zu kommen. Es handelt sich heute um nichts anderes, als darum, ob Sie den Kredit von Fr. 154,000 bewilligen wollen, den der Militärdirektor verlangt und der Regierungsrath empfohlen hat.

A b s i m m u n g.

Für den verlangten Kredit  
Dagegen

102 Stimmen.  
4 "

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

E. Ziegler - Röpke.

Auf die Vortäge der Direktion der Justiz und Polizei wird

1) Dem Strafnachlaßgesuche der am 20. April 1844 wegen Diebstahls übergerichtlich zu 4 Jahren Zuchthausstrafe verurteilten M. Müller, geb. Pfugshaupt, von Beienz, — mit 71 gegen 14, und

2) Dem Rehabilitationsgesuche des wegen sehr hohen Verdachts von Fälschung peinlich zu einer zweijährigen Kantonsverweisung und Fr. 50 Buße den 4. Mai 1844 übergerichtlich verurteilten J. Holzer von Münchenbuchsee, mit 73 gegen 8 Stimmen entsprochen.

Verlesen und an die Gesetzgebungscommission zur Berichterstattung gewiesen wird eine Vorstellung des Obergerichts, dafin schließend, der Große Rat möchtie den Gerichten die Befugniß ertheilen, von nun an bis zur Erlassung des neuen Strafgesetzbuches die beiden Wilderungsgesetze vom 27. Jänner 1800 und vom 27. Juni 1803 auf die in dem Diebstahlsgesetze vom 15. März 1836 vorgesehenen Fälle anzuwenden.

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1847.

Ordentliche Sommersitzung.

(Zweite Hälfte.)

Nr. 122.

### Dritte Sitzung.

Mittwoch den 15. September 1847.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Niggeler.

Bei'm Namen aufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Anderegg zu Kleindietwyl, Bähler, Beutler, Blaser, Dähler zu Seftigen, Friedli, Gerber zu Steffisburg, Indermühle, Kanzler, Karlen zu Diemtigen, beide Kernen, Krebs zu Twann, Krebs zu Rüeggisberg, Küng zu Hunziken, Lehmann zu Lohwyl, Moreau, Moser zu Herzogenbuchsee, Müller zu Sumiswald, Rieder zu Lenk, Richard von Oberhösen, Rosseler, Röthlisberger zu Münsingen, Röthlisberger zu Wäckingen, Sahli zu Otschawen, Salzmann, Schüpbach zu Höchstetten, Schüz, v. Steiger, Studer, Sury und Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die Herren Nebersold zu Signau, Batschelet, Belrichard, Blösch, Büche, Bühler, Garrel, Dähler zu Steffisburg, Eggermann, v. Erbach, Etter, Fenninger, Fleury, Froté, Geiser Oberstleutnant, Gerber zu Signau, Girardin, Gouvernon, Grimaire, Habegger, Haudenschild, Heilmann, Huzli, Iseli, Juillard, Känel, Käser, Keller, Kilcher, Kropf, Küng zu Häutligen, Lauterburg, Lehmann zu Leuzigen, Lehmann zu Rüdtligen, Leist, Lenz, Lüthi, Marchand, Marquis, Marti Arzt, Marti zu Kosthofen, Methee, Müller Dr., Neuhaus, beide Probst, Prüdon, Ramseier, Reber, Rentsch, Rieder zu Adelboden, Rothacher, Röthlisberger zu Lauperswyl, Sahli zu Murzelen, Scheidegger zu Niederhuttwyl, Scholer, Schüpbach zu Rahnföh, Sterchi, Stettler, Tieche, Tschiffely, Vallat, Verdat, Wiedmer zu Heimiswyl und Wirth.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen.

v. Tavel. Ich habe eine Bemerkung zu machen über dieses Protokoll, betreffend die Vorstellung des Einwohnergemeinderathes der Stadt Bern wegen des Stimmrechtes des Militärs. Nämlich der Antrag des Regierungsrathes ging allerdings auf Tagesordnung, allein das Motiv bestand darin, daß im Grundsache man mit dem Antrage der Vorstellung einverstanden sei. Sowie nun das Protokoll abgefaßt

ist, heißt es einfach, der Große Rath sei über die Vorstellung zur Tagesordnung geschritten, und so könnte man, da das Motiv nicht angegeben ist, glauben, es sei die Vorstellung in dieser Beziehung unbegründet erfunden worden. Da aber der Regierungsrath ausdrücklich findet, durch Verfassung und Gesetz sei die Sache bereits entschieden im Sinne der Vorstellung, so stelle ich den Antrag, daß im Protokoll dieses Motiv angemerkt werde.

v. Tiller. Diese Bemerkung ist allerdings richtig. Wie es aus dem Tagblatte hervorgehen wird, so ist im Berichte der Regierung ausdrücklich gesagt worden, es sei um so weniger nothwendig in diesen Theil der Vorstellung einzutreten, als der Regierungsrath mit den Motiven der Vorstellung einverstanden sei, so daß die Sache sich nicht wiederholen werde.

Herr Präsident. Man kann einfach das Motiv des regierungsräthlichen Vortrages wörtlich im Protokolle eintragen.

Das Protokoll wird mit dieser Ver Vollständigung durch's Handmehr genehmigt.

### Tagesordnung.

Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei betreffend folgende Strafnachlass- und Umwandlungssachen.

1) Des wegen Diebstahls obergerichtlich am 7. Februar 1846 peinlich zu zwei Jahren Zuchthausstrafe verurtheilten Ch. Müller von Lauterbrunnen.

Schluß auf Nachlass des Restes der Strafzeit.

### Abstimmung.

Für Willfahrt	91	Stimmen.
Für Abschlag	9	"

2) Des wegen Pferdediebstahls obergerichtlich den 15. Februar 1845 peinlich zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilten H. J. Cleméon von Courroux.

Schluß auf Umwandlung des Restes der Strafzeit in Kantonsverweisung.

Für Willfahrt	91	Stimmen.
Für Abschlag	8	"

3) Des wegen Diebstahls den 31. Januar 1846 zu zwei Jahren Zuchthausstrafe übergerichtlich verurteilten Balth. Hüller von Wyden, Kantons Aargau.

Schluß auf Umwandlung des Restes der Strafe in Kantonsverweisung.

Abstimmung.

Für Willfahrt	89 Stimmen.
Für Abschlag	8 "

4) Des wegen Misshandlung den 7. März 1846 übergerichtlich zu dreijähriger Zuchthausstrafe und lebenslänglicher Kantonsverweisung verurteilten Fr. Bessonay, Graveur, von Genf.

Schluß auf Nachlaß des Restes der Zuchthausstrafe.

Abstimmung.

Für Willfahrt	87 Stimmen.
Für Abschlag	8 "

5) Des wegen Verwundung den 24. Januar 1846 übergerichtlich zu dreijähriger Einsperrungsstrafe verurteilten Chr. Schneide von Seftigen.

Schluß auf Umwandlung des Restes der Strafzeit in Kantonsverweisung.

Abstimmung.

Für Willfahrt	92 Stimmen.
Für Abschlag	7 "

6) Des wegen Diebstahls den 22. März 1845 übergerichtlich zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurteilten J. Kühnenmann von Herzogenbuchsee.

Schluß auf Abweisung, da der Petent noch nicht  $\frac{1}{4}$  der Strafzeit ausgehalten habe.

Bücherger. Ich bin so frei, auf Begnadigung anzutragen, weil seit der Abfassung des Berichtes die  $\frac{1}{4}$  der Strafzeit nun erfüllt sind.

Herr Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Das ist allerdings richtig; es ist dieß eines derjenigen Geschäfte, welche der Große Rat in der vorigen Sitzung nicht mehr behandeln konnte. Da nun die Zeit alles motiviert, so habe ich nichts gegen den Antrag.

Abstimmung.

Für Willfahrt	88 Stimmen.
Für Abschlag	11 "

7) Des wegen Versuchs von Nothzucht und wegen Diebstahls übergerichtlich den 20. Dezember 1845 zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurteilten Chr. Gertsch, Schneider, von Lauterbrunnen.

Schluß auf Abweisung aus dem gleichen Motive wie oben.

Herr Berichterstatter. Es ist hier der gleiche Fall wie vorhin, so daß also der Antrag zu empfehlen wäre, zumal die Zeugnisse günstig lauten.

Kurz. Bekanntlich hat der Regierungsrath infolge bestehenden Gesetzes das Recht, den letzten Zwölftel der Strafe zu erlassen, wenn der Betreffende sich unterdessen gut aufgeführt hat. Nun wird das Ende der Strafe des Gertsch auf Ende Dezembers eintreten, und also liegt es in der Kompetenz des Regierungsrathes, ihm die letzten drei oder vier Monate zu erlassen. Ich glaube daher, wir sollen uns in solchen Fällen hier nicht einlassen, und im vorliegenden Falle um so weniger, als ich wenigstens den Gertsch durchaus nicht empfehlen könnte; er ist ein Subjekt, das nach meiner Überzeugung keine Empfehlung verdient.

Herr Berichterstatter. Dieses Geschäft würde nicht bisher gekommen sein, wenn der Vortrag nicht schon am 27. Mai gemacht worden wäre. Auch der Regierungsrath braucht für den letzten Zwölftel im Grunde einen Nachlaß gar nicht zu beschließen, sondern das Gesetz selbst macht diesen Nachlaß, unter der Bedingung, wenn der Sträfling sich gut verhalte, so daß ich lediglich jeweilen ein Verzeichniß der betreffenden Sträflinge erhalte, und im Falle ihrer guten Aufführung einfach den Befehl zur Entlassung gebe.

Durch's Handmehr wird beschlossen, diesen Gegenstand dem Regierungsrath zur Erledigung zu überweisen.

8) Des wegen Diebstahls den 29. Dezember übergerichtlich zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurteilten Chr. von Känel, von Falschen, Kirchgemeinde Reichenbach.

Schluß auf Nachlaß des Restes der Strafe.

Abstimmung.

Für Willfahrt	78 Stimmen.
Für Abschlag	5 "

9) Des wegen Schafdiebstahls den 13. Dezember 1845 übergerichtlich zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurteilten P. Mühlhäuser von Rechthalen, Kantons Freiburg.

Schluß auf Umwandlung des Restes der Strafe in Kantonsverweisung.

Abstimmung.

Für Willfahrt	77 Stimmen.
Für Abschlag	5 "

10) Des mit einem Rehabilitation gesuchte eingelangten J. Rothacher von Tannenbühl, Kirchgemeinde Blumenstein, wegen unbefugter Wegnahme und Unterschlagung von Geld übergerichtlich zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und dreijähriger Kantonsverweisung verurteilt.

Schluß auf Willfahrt.

Abstimmung.

Für Willfahrt	82 Stimmen.
Für Abschlag	3 "

11) Der wegen Einführung eines Ziegenfelles ohne Gesundheitsschein vom Richteramt Signau zu Fr. 50 Buße verurteilten A. B. Feller, geb. Lauber, auf dem Schärli, Gemeinde Marbach.

Schluß auf Bußnachlaß.

Durch's Handmehr genehmigt.

12) Des wegen Kuppelei und Unzucht zu einjähriger Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern obergerichtlich den 19. Mai dieses Jahres verurteilten B. Spahr, geb. Matthys, und ihrer Tochter Ver.

Schluß auf Abweisung.

Weingart. Ich kenne die Person nicht, von welcher hier die Rede ist, aber schon zu wiederholten Malen ist ein junger Herr, der einer vornehmen liegenden Familie angehört, zu mir gekommen, und hat vorgegeben, er wolle die Tochter Spahr zu seiner Lebensgefährten machen; er glaubt, dieselbe sei vom Gerichte jedenfalls zu scharf behandelt worden. Ich nehme daher versprochener Maßen die Freiheit, wenn es thunlich ist, die Person dem Großen Rathé zur Begnadigung zu empfehlen.

Herr Berichterstatter. Der betreffende junge Herr ist nicht nur bei Herrn Grossrath Weingart gewesen, sondern auch bei vielen Andern und bei mir sehr oft, aber das konnte mich nicht bestimmen, einer Sache das Wort zu reden, wodurch ein unsittliches Leben, das hier in Bern nur zu sehr erster, begünstigt würde. Der junge Herr hat allerdings, wie es scheint, diese Person verprocen, sie zu heirathen, wann er es vermöge, aber er hat jetzt noch nicht geheiratet, und es scheint, er lebe ein attendant gleichsam in der Ehe mit ihr. Aber diese Person ist überzeugt mit einer andern Manns person namenlich aufgefunden worden in einem Hause, das vielleicht das verdächtigste ist hier in der Stadt, im demjenigen einer Witwe Aen, wo es erst nach jahrelangem Unwesen endlich gelungen ist, diese Sache zu vindizieren. Eine dicke Procedur ist darüber geführt worden, in welcher die Frau Spahr und ihre Tochter mitscheinen. Es würde nun einen sehr bösen Eindruck machen, wenn der Große Rath dielem jungen Herrn zu Liebe das hier ohnehin nur zu sehr herrschende Unwesen begünstigen wollte. Die Frau Spahr und ihre Tochter haben übrigens erst jüngst in die Strafe getreten, dieselbe ist nicht streng, nur einjährige Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern.

Abstimmung.

Für Abschlag	68 Stimmen.
Für Willfahrt	30 "

13) Des den 11. Mai 1844 obergerichtlich wegen Diebstahls und Fälschung zu vierjähriger Kettenstrafe verurteilten Chr. Nentsch von König.

Durch's Handmehr abgewiesen.

14) Des J. J. Gatschet von Ins, wegen Beschimpfung durch amtsgerichtliches, vom Obergerichte revisionsweise bestätigtes Urtheil vom 25. September 1846 zu Abbitte, Kostenbezahlung und 5 Tagen Gefangenschaft verurteilt. Gesucht um Erlaß der Gefangenschaftsstrafe nach.

Schluß auf Abweisung.

Ingold. Ich möchte den Petenten empfehlen, indem ich nicht sehe, warum, während man hier andere begnadigt, Diebe u. s. w., man dann einem Manne, der sich nur zu ein paar Schimpfworten verleiten ließ, die nachgesuchte Begnadigung versagen sollte.

Herr Berichterstatter. Ich müßte hingegen den Antrag des Regierungsrathes unterstützen. Diebe nehmen die Sache, diese kann ersezt werden; diejenigen aber, welche schwippen und schelten, greifen die Ehre an, und diese ist ein kostbares Gut, als einfache Vermögensgegenstände. Wenn das Gericht jemanden deshalb bestraft, besonders wenn er die ersten Bezirkbeamten an der Ehre angegriffen hat, so soll der Große

Rath nicht eine solche Gefangenschaftsstrafe von bloß 5 Tagen, welche wahrlich nicht zu viel ist, nachlassen.

Abstimmung.

Für Abschlag	69 Stimmen.
Für Willfahrt	34 "

15) Des wegen Tötung und Verwundung durch das Appellationsgericht im Jahre 1829 zu 20jähriger Kantonsverweisung verurteilten N. Tomi.

Schluß auf Nachlaß des Restes der Strafe.

Abstimmung.

Für Willfahrt	89 Stimmen.
Für Abschlag	0

16) Des wegen Zoll- und Öhmeldverschlagnis zu einer Buße von Fr. 47 und Bezahlung der verschlagenen Einfuhrgebühren durch das Richteramt Wangen verurteilten Franz J. Stürchler von Büren.

Schluß auf Erlassung des Bußentheiles des Staates.

Durch's Handmehr genehmigt.

17) Des wegen verschiedener Diebstähle obergerichtlich den 28. Dezember 1844 zu 3½jähriger Kettenstrafe verurteilten E. A. Mosimann von Trub.

Schluß auf Nachlaß des Restes der Strafezeit.

Abstimmung.

Für Willfahrt	78 Stimmen.
Für Abschlag	6 Stimmen.

18) Des obergerichtlich den 31. Janer 1841 zu 2jähriger Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern verurteilten Friedl von Ursenbach, Geschäftsmannes zu Kehrsatz, dessen Verweisungsstrafe am 18. März 1843 durch Urtheil des Gerichtspräsidenten von Bern auf unbestimmte Zeit bis zu allfälliger Aufhebung seines Geldtags verlängert worden ist.

Schluß auf Abweisung.

Ingold. Ich bin so frei, dieses Begehr zu empfehlen. Ich will das Vergehen nicht rechtfertigen, ich weiß, der Petent hat etwas begangen, das nicht am Ort gewesen ist, allein die Strafe ist außer allem Verhältniß zum Vergehen. Ich will zugeben, daß die Anklage vollkommen richtig sei, aber es ist doch nicht hinreichender Grund vorhanden, eine Strafe zu rechtfertigen, die den Angeklagten gleichsam ganz aus der bürgerlichen Gesellschaft ausschließt. Als Geschäftsmann ist er genötigt, mit der Hauptstadt in Verkehr zu treten, die Stadt Bern ist der Zentralpunkt von dergleichen Geschäften. In Kehrsatz ist es ihm nicht möglich, seinen Beruf in dem hinreichenden Maße auszuüben. Man macht ihm die Bedingung, den Geldtag aufzuheben, bevor in sein Begehr eingetreten werden könne, ich mache darauf aufmerksam, daß man da eine Bedingung aufstellt, die mit der einen Hand nimmt, was sie mit der andern gibt; damit er den Geldtag aufheben könne, muß er verdienen, um die Gläu-

big er zu befriedigen, und das kann er nur dann, wenn ihm ein Geschäftskreis angewiesen wird, der ihn in den Stand setzt, seinen Beruf auszuüben. Ich trage auf gänzliche Begnadigung an.

**Kurz.** Ich mache auf etwas aufmerksam. Nach einem Gesetz, das noch existiert, können die Vergelostagten aus den Gemeinden, in denen sie nicht Bürger sind, insofern fortgewiesen werden, als sie ihren Wohnsitz nicht mehr da aufzuhalten dürfen. Ich weiß nicht, ob diese Bestimmung durch das neue Gesetz aufgehoben ist. Wenn es noch gilt, so kann man den Patenten nicht in dem Sinn begnadigen, daß man ihm gestatten würde, seinen Aufenthalt in Bern zu nehmen. Diele Beschränkung ist ihm nicht als Strafe zuerkannt, sondern in Folge Gesetzesvorschrift hat die Gemeinde das Recht, ihm die Wohnung zu verweigern. Damit ist nicht gesagt, daß ihm nicht gestattet sei, hin und wieder nach Bern zu kommen, aber ich glaube nicht, daß man ihn so begnadigen könnte, daß er dürfen in Bern wohnen, das wäre gegen die bestehende Gesetzesvorschrift, hingegen könnte man die Strafe dahin abändern, daß ihm der Eintritt in Bern gestattet würde, um die Stadt hin und wieder besuchen zu können.

**Ingold.** Herr Kurz scheint das Gesuch missverstanden zu haben, es geht nur dahin, daß dem Urtheil die Modifikation ertheilt werde, daß Gudel zum Behufe seines Berufes jeweilen nach Bern kommen könne, ohne seinen Aufenthalt in Bern zu nehmen.

**Herr Berichterstatter.** Herr Ingold sagt, Gudel sei ausgestossen aus der bürgerlichen Gesellschaft, das ist irrig, er ist nur in Kehrsatz, dort ist auch eine gute bürgerliche Gesellschaft. Ferner sagt er, er sei dadurch verhindert, seinen Beruf auszuüben, das ist eben so unrichtig, er ist nur von einem größeren Bezirk ausgeschlossen, gerade von demjenigen, wo er am gefährlichsten ist; es ist so einer von den Winkel-, oder Stübl-, oder Kelleragenten, die an Diensttagen auf die Leute passen, die nach Bern kommen, und dann ein Glas Wein mehr als gewöhnlich trinken, und diese Leute dann anführen. Gerade eine solche Prellerei an einem Landmannen hat er verübt. Das ist eine Handlung, die sehr gefährlich ist. Deswegen kann ich ihn unmöglich empfehlen. Ich sehe nichts anderes vor, als daß er, wenn er wieder nach Bern kommt, dieses Gewerbe, er ist nicht zu einem Berufe patentiert, den er ausübt, wieder zum Nachtheile des Publikums fortsetzt. Was die Bemerkung des Herrn Kurz anbetrifft, so ist Gudel nicht ausgewiesen im Folge des Gesetzes über die betrügerischen Gelestage, wozu die Gemeinde berechtigt ist, sondern in Folge eines richterlichen Urtheils, das ihn aus der Stadt Bern fortweist wegen Vorschubleistung von Prellerei. Ich müßte den Antrag des Regierungsrathes unterstützen.

#### A b s i m m u n g.

Für Abschlag	80 Stimmen.
Für Willfahr	12 "

19) Des wegen Brandstiftung den 5. Februar 1842, obergerichtlich zu 11jähriger Kettenstrafe verurtheilten S. Hirzel, Buchbinders von Winterthur.

#### Schluß auf Abweisung.

**Kurz.** Ich will darauf aufmerksam machen, wie es sich beim Obergericht mit dieser Sache verhalten hat. Das Obergericht hat nur deswegen eine so strenge Strafe ausgesprochen, weil das Minimum, welches das Gesetz auf dieses Verbrechen gesetzt hat, 11 Jahre Kettenstrafe gewesen wäre. Es ist richtig, daß das Amtsgericht eine geringere Strafe ausgesprochen, und daß auch der Staatsanwalt auf eine mildernde Strafe angetragen hatte. Aber das Obergericht hat sich nicht dazu berechtigt geglaubt, eine mildernde Strafe auszu-

sprechen, ich habe jedoch die Ueberzeugung, daß es, wenn es bei dem vorhandenen Thatbestande gekonnt hätte, eine geringere Strafe ausgesprochen hätte, vielleicht 6 Jahre Kettenstrafe. Ich habe blos aus meiner Erinnerung das anführen wollen, ich will weiter keinen Antrag stellen. Es wäre nicht unbillig, und ich könnte dazu stimmen, den Patenten zu begnadigen, oder doch seine Strafe umzuwandeln.

**Matthys.** Ich finde mich veranlaßt, hierüber einige Worte zu verlieren. Hirzel ist ein Bürger des Kantons Zürich, er ist Sohn eines armen Mannes und hat hier den Buchbinderberuf erlernt, dann hat er sich im Amtsbezirk Seftigen auf eigene Rechnung etabliert. Als junger Mensch ohne Vermögen war er veranlaßt, einige Schulden zu kontrahieren, die Gläubiger haben ihn gedrängt, und er lag sich nicht in der Möglichkeit, seine Schulden zu bezahlen, er kam in Angst und hat geglaubt, seine bürgerliche Ehre zu verlieren. Eines Abends war er außergewöhnlich im Wirtshaus, trank ein Glas Wein, ging um  $\frac{3}{4}$  auf 10 Uhr in seine Wohnung zurück, hier glaubte er ein Mittel zu finden, seine Schulden bezahlen zu können, indem er versuchen wollte, ein Unglück zu stiften, damit auf die Entdeckung des Thäters eine Belohnung gesetzt werde, und er dann selbst die Anzeige machen könne. Die Denuntiation gebührte würde er dann bezogen und aus derselben die Schulden bezahlt haben. In dieser unglücklichen Gemüthsstimmung begibt sich Hirzel ins Haus des Nachbarn und zündet es an. Raum ist er auf die Laube seiner Wohnung zurückgekehrt, und kaum hat das Nachbarhaus gebrannt, so beginnen die Funktionen des gesunden Menschenverstandes wieder, er läuft auf das Nachbarhaus zu und hilft löschen, so daß der durch diesen Brand entstandene Schaden blos 20 Franken beträgt, darauf hat er selbst die Anzeige gemacht, daß er der Brandstifter sei. Er wurde dafür vom Obergerichte zu 11 Jahre Kettenstrafe verurtheilt. Fünf Jahre 6 Monate hat er bereits ausgehalten. Ich halte dafür, der vorliegende Straffall sei philosophisch einer der interessantesten. Es muß angenommen werden, daß Hirzel zur Zeit zuverlässig eine sogenannte Verstandesabwesenheit gehabt hat. Ich glaube, durch eine Strafe von 5 Jahr 6 Monaten habe er für seine Handlung vollkommen gebüßt, und wenn je der Fall war, einen Brandstifter zu begnadigen, so ist es der vorliegende. Ich möchte nicht der Brandstiftung das Wort reden, aber er hat für dieselbe vollständig gebüßt, ich trage daher darauf an, nicht die Strafe gänzlich zu erlassen, aber den Rest der Strafzeit in Verweisung zu verwandeln; es ist mir von zuverlässigen Personen mitgetheilt worden, daß Herr Gerichtspräsident Straub und Herr Regierungsrath Baumgart seiner Zeit dem Hirzel die Zulichung gegeben haben, sie wollen, wenn er einen Theil der Strafe ausgehalten habe, vor dem Gr. Rathe den Antrag machen, daß er begnadigt werde; das könnten sie nun nicht, weil sie sich nicht mehr in unserer Mitte befinden.

**Herr Berichterstatter.** Was den prozedürlichen Thatbestand anbetrifft, so ist er ziemlich richtig angegeben; ich habe das Urtheil mit großem Interesse gelesen, aber von Verstandesabwesenheit habe ich nichts bemerken können, wenigstens das Obergericht hat keine solche angenommen, sondern es hat mir gescheinen, es liege der Handlung blos eine niedrige Triebeder zum Grund, diejenige, daß er, um sich Geld zu verschaffen, dem Nachbar das Haus anzündete, und das zur Nachzeit, ein Haus, das, wenn ich nicht irre, mit Stroh bedeckt war. Er hat wirklich gethan, was in seiner Macht stand, ein sehr gefährliches Verbrechen zu begehen. Daß er nachher hat helfen löschen, ist wohl ein schöner Zug, kann aber nicht berücksichtigt werden. Der Mensch hat sich früher sehr gut aufgeführt, laut den Zeugnissen seiner Meister, bis in die letzte Zeit, wo er angefangen hat zu trinken. Da hat er sich in Belp etabliert, hat aber nicht hinlänglichen Verdienst gefunden und mußte dennoch gelebt haben, und so ist er durch die Gläubiger gedrängt worden. Der Buchhausverwalter zeugte, er habe sich sehr ausgezeichnet gut aufgeführt, und sei wirklich empfehlenswerth. Es ist dies ein solches Verbrechen, das leider in unserem Kanton sehr oft eintritt, und wo oft

ganze Dörfer eingäschert werden können, was in Belp leicht der Fall hätte sein können, denn das angezündete Haus stand nahe bei'e Brücke, in einer Gruppe von Häusern, und so hätte er nicht nur dieses Haus, sondern eine ganze Reihe von Gebäuden einschärfen können, und das gerade zu einer Zeit, wo viele Menschenleben in Gefahr gebracht worden wären. Wenn ich das persönliche Gefühl obwalten lassen wollte, so könnte ich nicht anders, als zur Begnadigung stimmen, aber ich kann heute doch nicht anders, als den Antrag des Regierungsrathes unterstützen. Es handelt sich um ein sehr schweres Verbrechen, und der Verurtheilte hat bloß die Hälfte seiner Strafzeit ausgehalten, ich könnte daher den Antrag auf gänzliche Begnadigung nicht unterstützen.

### A b s i m m u n g.

#### 1) Durch Ballotirung :

Für Abschlag	41 Stimmen.
Für Wilsfähr	59 "

#### 2) Offen :

Für Umwandlung der Strafe in Kantonsverweisung	Gr. Mehrheit.
--	---------------

20) Des wegen Schafdiebstahls obergerichtlich den 11. Oktober 1845 zu 2½ Jahren Zuchthausstrafe verurtheilten R. Schneider von Elbe, Kantons Glarus.

Schluss auf Abweisung.

Durch's Handmehr abgewiesen.

21) Des wegen Diebstahls den 17. Mai 1845 obergerichtlich zu 2½jähriger Einsperrungsstrafe verurtheilten Mr. Friedli von Grützen.

Da seit der Abfassung des Rapportes die Strafzeit bis zu 1½ der Strafe überstunden ist, so wird dieses Gesuch gleich dem oben unter Nr. 7 angeführten durch's Handmehr an den Regierungsrath zur Erledigung gewiesen.

22) Des Chr. Theiler von Faulensee.

Dieses Gesuch ist durch seitherige Vollendung der Strafzeit erledigt.

Auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei wird das Gesuch des Herrn Pfarrers Coendebetz zu Bonsol, Amtsbezirks Pruntrut, um Aufhebung der regierungsräthlichen Verfügung vom 31. Oktober 1842, welcher zufolge er für ein Jahr im Genusse seiner Besoldung eingestellt worden ist, ohne Einspeache durch's Handmehr abgewiesen.

Ein fernerer Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei verlangt eine Kreditvermehrung von Fr. 40,000 für die Strafanstalt von Bern, und eine solche von Fr. 3237. 79 Rp. für diejenige von Pruntrut für das Jahr 1847, deren Notwendigkeit wegen der Theurung der Lebensmittel und der außergewöhnlich starken Anzahl der Straflinge eingetreten ist.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Bei Beurtheilung des letzten Budgets hat man nur die gewöhnliche durchschnittliche Summe bewilligt für die Zuchtanstalt in Bern 108,600 Fr. Daran hätte die Staatskasse 60,000 Fr. zu bezahlen gehabt, und die übrigen 48,000 Fr. hat man geglaubt, aus den Einnahmen der Anstalt zu decken. Für die Zuchtanstalt zu Pruntrut wurden 18,400 Fr. bewilligt, der Staat hätte dazu

beizutragen gehabt 11,600 Fr., und den Rest mit 6800 Fr. wollte man durch den Verdienst der Anstalt decken. In diesem Zeitpunkte hat man an das, was später eingetreten ist, nicht gedacht, nämlich an die Theurung, und lediglich der Theurung ist es zuzuschreiben, daß dieser Ausfall statthatte. Diese Theurung hat nämlich mehr Verbrechen zur Folge gehabt, als in vorherigen Jahren eingetreten sind. Eine Menge Leute, die sonst nicht Diebstähle begangen hätten, mußten verurtheilt werden, und dieser Umstand konnte von den Gerichten nicht berücksichtigt werden, da wo es sich um Diebstahl mit Einbruch gehandelt hat. Dies hat die Anzahl der Straflinge auf 652 gebracht, während in früheren Jahren dieselbe bloß 460 bis 500 betragen hat. Die Vermehrung der Verbrechen war also mit einer Folge der Theurung. Näher liegt die Theurung als Ursache darin, daß die Lebensmittel für die Anstalten theurer bezahlt werden mußten als andere Jahre, und daß die von der Anstalt selbst gepflanzten Kartoffeln gefehlt haben. Man hat letzten Herbst auf 30,000 Mäss Kartoffeln gerechnet und hat bloß 10,000 geerntet, nun hat man diese, die einen großen Theil der Nahrung der Zuchtlinge ausgemacht hätten, durch andere Lebensmittel ersetzen müssen, und da hat man kein anderes und nach den Ansprüchen von Sachkundigen nahrhafteres und ökonomischeres gefunden, als Brod. Diesem Umstand lediglich ist es zuzuschreiben, daß der Kredit bereits vor einiger Zeit erschöpft worden ist. Der Regierungsrath hat bereits von sich aus vorläufig einen Kredit von 20,000 Fr. bewilligt, jetzt tritt derselbe vor den Grossen Rath und trägt darauf an, Sie möchten einen Nachkredit von 40,000 Fr. für die Zuchtanstalten von Bern und von 3237 Fr. 79 Rp. für diejenigen von Pruntrut bewilligen. Es ist eine sehr notwendige Ausgabe, ich trage darauf an, der Grossen Rath möchte den Antrag genehmigen.

Durchs Handmehr genehmigt.

### Wahl von Stabsoffizieren.

Auf den Vorschlag der Militärdirektion werden ernannt :

1) Zum Major für die Reserve-Infanterie Mr. J. Karlen von Thun, Aide-major und Hauptmann im 10. Auszügerbataillons, — mit 81 Stimmen von 94 ;

2) Zu Majoren beim Instruktionskorps :

Herr Rieder von Adelboden, Artilleriehauptmann beim Instruktionskorps, — mit 90 Stimmen von 98.

Herr Fr. Kühnen von St. Stephan, Infanteriehauptmann beim Instruktionskorps, — mit 77 Stimmen von 97.

Ein Anzug des Herrn Feller am Dürrenast, dahin gehend, es möchte der Regierungsrath angewiesen werden, über die Austräumung des Bettes der Alte bei ihrem Ausflug aus dem Thunersee Bericht zu erstatten, wird verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung nach 1 Uhr.

## Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 16. September 1847.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Aefolter, Anderegg zu Kleindietwyl, Bähler, Brüttler, Bläser, Büchler, Däpler zu Seftigen, Friedli, Garnier, Gerber zu Steffisburg, Hugli, Indermühle, Iseli, Kanziger, Karlen zu Diemtigen, beide Kernen, Kiebs zu Trünn, Krebs zu Rüggisberg, Küng zu Hunzen, Marti Arzt, Moreau, Müller zu Sumiswald, Neer zu Lenk, Rosseler, Röthlisberger zu Münstingen, Röthlisberger zu Walkingen, Sahli zu Oberschwaben, Salzmann, Schüz, v. Steiger, Studer, Sury, Wiedmer zu Grünen und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Nebersold zu Signau, Betschard, Böeke, Garei, Egger, Eggimann, v. Elach, Feuninger, Fleury, Frode, Funk, Gerber zu Signau, Girardin, Gouvernon, Grimaire, Grosjean, Hälmann, Herren, Hofer zu Hasle, Känel, Käser, Kilcher, Kätsch, Lehmann zu Luzien, Lehmann zu Rüdtlichen, Lüscher, Lüchi, Marchand, Marti zu Rossihofen, Methee, Neuhaus, beide Probst, Prudon, Ramster, Reber, Renisch, Rüedi, Sahli zu Murzelen, Scheidegger zu Niederhuttwyl, Scholer, Schüpbach zu Rahnstüch, Stettler, Streit zu Köniz, Tschiffely, Vallat, Verdat und Wiedmer zu Heimiswyl.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

### Tagesordnung.

Dekretsentwurf der Erziehungsdirektion über die Reorganisation der Normalanstalt zu Pruntrut.

Herr Erziehungsdirektor als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren, im November letzthin haben Sie ein Dekret über die Reorganisation des Schullehrerseminars zu Münchenbuchsee erlassen. Schon damals ist Ihnen angezeigt worden, daß Ihnen später ein ähnliches Dekret über die Anstalt zu Pruntrut werde vorgelegt werden. Dieser Entwurf liegt nun seit längerer Zeit vor, und ich hoffe, man werde kein Bedenken tragen, in denselben einzutreten. In beiden Anstalten zu Münchenbuchsee und zu Pruntrut waren ungefähr die nämlichen Uebelstände enthalten, und namentlich das Wohnen sämtlicher Lehrer mit ihren Familien in der Anstalt selbst hat man nicht für gut befunden. In Münchenbuchsee ist bereits eine Änderung vorgegangen, und zu Pruntrut ist dieselbe ebenfalls nötig. Die meisten der vorgeschlagenen Bestimmungen sind für beide Anstalten die gleichen, blos erfordert die Öfflichkeit von Pruntrut einige Abweichungen, und daher konnten nicht beide Dekrete in eines verschmolzen werden. Ich trage auf sofortiges Eintreten und auf artikelweise Berathung an.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden sofort ohne Einsprache durch's Handmehr beschlossen.

§. 1. „Der Staat sorgt für die Bildung von Lehrern für die Primarschulen des französischen Kantonstheiles durch die Normalanstalt und durch Wiederholungskurse.“

Herr Berichterstatter. Die Anstalt von Münchenbuchsee sorgt für die deutschen Lehrer und diejenige von Pruntrut für die französischen. Letztere Anstalt, welche früher so sehr angefochten worden ist, findet nun durchaus keinen Widerstand mehr, und man ist im Jura, so viel ich weiß, zufrieden mit dem Gange dieser Anstalt.

Matthys. Im §. 1 über die Reorganisation des Seminars zu Münchenbuchsee ist gesagt, daß der Staat unvermögliche junge Leute Beufs der Erwerbung der zum Eintreite in das Seminar erforderlichen Vorkenntnisse unterstützen werde, und daß zu diesem Zwecke eine angemessene Summe in das Budget gelegt werden solle. Sofern mir nun der Herr Berichterstatter kein hinlängliches Motiv dagegen angeben kann, so stelle ich den Antrag, daß die angeführte Bestimmung des Gesetzes vom 12. November 1846 auch hier aufgenommen werde, indem ich dafür halte, die unvermöglichen Klassen von Staatsbürgern des neuen und des alten Kantonstheiles sollen in dieser Beziehung einander gleichgestellt, und es sollen auch im neuen Kantonstheile unvermögliche Jünglinge durch den Staat unterstützt werden, damit sie in das Seminar aufgenommen werden können.

Herr Berichterstatter. Der Grund, warum dieser Theil des §. 1 des Dekretes vom 12. November 1846 hier nicht aufgenommen worden, ist folgender. Zu Pruntrut dauern nach einer folgenden Bestimmung die Kurse in der Regel drei Jahre, zu Münchenbuchsee hingegen nur 2 Jahre. Davor muß man für den Eintreit ins Seminar zu Münchenbuchsee mehr Vorkenntnisse verlangen. Ferner ist zu Pruntrut eine Musterschule mit dem Seminar verbunden; in dieselbe treten in der Regel nur Kinder unvermöglicher Eltern ein und können da um sehr wenig Geld ihre Vorbildung machen, während diese Musterschule zu Münchenbuchsee nicht besteht, so daß im alten Kantonstheil die nötige Vorbildung für das Seminar außerhalb erlangt werden muß. Im Jura wäre die Erlangung der nötigen Vorbildung außerhalb der Anstalt viel schwieriger, weil dort, besonders im katholischen Theile, der Stand des Schulwesens noch nicht denjenigen Grad erreicht hat, wie im alten Kantonstheil. Da nun also im Jura die jungen Leute ihre Vorbildung für das Seminar in der Musterschule finden, so ist die spezielle Bestimmung, daß ältere Jünglinge außerdem noch besonders unterstützt werden, hier nicht für nötig erachtet worden. Ich trage demnach auf Annahme des §. 1 an, wie er ist.

Matthys. Ich erkläre mich durch die gegebene Auskunft bestiedigt, ich habe ungefähr das Motiv vermutet.

Der §. wird durch's Handmehr genehmigt.

§. 2. „Die in Pruntrut bestehende Normalanstalt hat den Zweck, Jünglinge, welche die reglementarisch vorzuschreibende allgemeine Bildung erhalten haben, sowohl in ihren theoretischen Kenntnissen zu vervollkommen, als methodisch und praktisch zu tüchtigen Primarlehrern auszubilden und sie zur Patentirung zu befähigen.“

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 3. „Der Lehrkurs der Anstalt dauert in der Regel drei Jahre.“

Herr Berichterstatter. Für Münchenbuchsee hat man nur zwei Jahre angenommen, eben weil zu Münchenbuchsee von den eintretenden Jünglingen eine bessere Vorbereitung erwartet werden kann, als zu Pruntrut; hier treten namentlich die katholischen Jünglinge in der Regel, sofern sie nicht aus der Musterschule kommen, sehr schwach in das Seminar ein, und daher ist denn eine um so längere Zeit nötig. Da man übrigens schon für Münchenbuchsee drei

Jahre gewünscht hat, so wird man diese Zahl desto eher hier annehmen.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 4. „Die Zahl der Zöglinge ist auf 30 festgesetzt; sie kann jedoch durch die Direktion der Erziehung je nach Bedürfniß vermehrt oder vermindert werden.“

Herr Berichterstatter. Bisher war die Zahl der Zöglinge ebenfalls 30, indessen könnte es möglicher Weise der Fall sein, daß eine größere Zahl von Schülern in Zukunft erfordert würde, als bei bloß 30 Zöglingen erlangt werden können, oder aber vielleicht auch eine geringere. Darauf der Vorbehalt, daß die Direktion der Erziehung diese Zahl je nach Umständen vermehren oder vermindern könne, — jedoch, wie es sich von selbst versteht, jeweilen nur momentan.

Büzberger. Ich wünsche die Bestimmung zu streichen, daß die Direktion der Erziehung das Recht habe, die Zahl der Zöglinge zu vermindern. Wenn die Anstalt für 30 Zöglinge eingerichtet ist, so sollen auch wirklich 30 Zöglinge darin untergebracht werden.

Herr Berichterstatter. Ich habe insofern nichts dagegen, daß Resultat wird das gleiche sein. Schon bisher war die Zahl der Zöglinge auf 30 bestimmt, und dennoch waren beim letzten Schlusskramen nur 22 oder 23 Zöglinge da, weil im Laufe eines Jahres mehrere hatten entlassen werden müssen, deren Plätze dann nicht ersetzt werden konnten ohne Nachteil für die Anstalt. Ich habe bereits gesagt, es verstehe sich von selbst, daß dieses keine bleibende Vermehrung oder Verminderung sein solle, sondern nur eine momentane. Aber wenn man auch erklärt, die Direktion der Erziehung habe kein Recht, die Anzahl der Zöglinge momentan zu vermindern, so wird es dennoch eintreffen, daß während eines oder eines halben Jahres einige Zöglinge weniger da sind, als da sein sollten. Zu Münchenbuchsee ist das Gleiche, obwohl von einem solchen Rechte der Erziehungsdirektion nichts im dazugehörigen Dekrete steht. Ich lege durchaus keinen Wert darauf, ob der Antrag des Herrn Büzberger angenommen werde oder nicht, denn wie gesagt, das Resultat wird das gleiche sein. In erster Linie empfehle ich den Paragraphen, wie er ist.

#### A b s i m m u n g.

- 1) Für den Paragraphen im Grundsache Handmehr.  
 2) Für den Antrag des Herrn Büzberger 15 Stimmen.  
 Dagegen Mehrheit.

§. 5. „Die Zöglinge erhalten den Unterricht unentgeldlich und die Verpflegung in der Anstalt gegen ein jährliches Kostgeld von Fr. 60 bei dem dreijährigen, und von Fr. 80 in dem außerordentlichen Fall eines zweijährigen Kurses. Dasselbe kann jedoch von der Direktion der Erziehung in besonders dringenden Armutsfällen ganz oder theilweise erlassen werden.“

Ueberdies verpflichten sich die Zöglinge nach ihrem Austritte aus der Anstalt und im Falle ihrer Patentirung, zwei Jahre lang nach freier Wahl eine öffentliche Schule im Kanton zu übernehmen.“

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt das Kostgeld und andererseits die Verpflichtung der Zöglinge, nach erhaltenem Patente zwei Jahre lang nach freier Wahl eine öffentliche Schule im Kanton zu übernehmen. Diese Verpflichtung ist auch hier beigesetzt, damit einer, der seine Bildung in der Anstalt um äußerst geringen Preis erhalten hat, dann nicht unmittelbar nachher aus dem Kanton gehe, oder einen andern Beruf ergreife.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 6. „Die Normalschüler, die ohne hinreichende Gründe, über welche die Direktion der Erziehung zu entscheiden hat, obiger Verpflichtung nicht nachkommen, sind gehalten, dem Staate die Kosten ihrer Verpflegung, so wie die alljährlich für ihre Vorbildung genossenen Unterstützungen wieder zu erstatte.“

Herr Berichterstatter. Die Vorbildung, wovon hier die Rede ist, bezieht sich lediglich auf die in der Musterschule genossene Vorbildung, nicht, wie im Dekrete über Münchenbuchsee, auf die außer der Anstalt erlangte Vorbildung. Die hier vorgeschriebene Rückerstattungspflicht ist geriht billig und recht, und kein Zögling, der in dieser Beziehung nicht thut, was seine Pflicht ist, kann sich darüber beschweren, wenn er dann das Genossene zurückstatten muß.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 7. „Die Anstalt hat einen Vorsteher, der zugleich Lehrer ist. Derselbe bezieht für sich und seine Familie einen jährlichen Gehalt von höchstens Fr. 1600, falls der Frau derselben auch die Führung des Haushwesens der Anstalt übertragen wird. Sonst aber wird das Maximum des Gehaltes auf Fr. 1300 beschränkt und eine Haushälterin mit höchstens Fr. 300 jährlicher Besoldung nebst freier Station angestellt.“

Herr Berichterstatter. Für Münchenbuchsee ist das Maximum des Gehaltes für den Vorsteher auf Fr. 1800 bestimmt, aber die Anstalt ist bedeutend größer, schwieriger, und so hat man geglaubt, Fr. 200 mehr seien für Münchenbuchsee billig. Auch haben die bisherigen Direktoren der Anstalt zu Bruntrut früher mit weniger angefangen, erst in neuerer Zeit ist das hier vorgeschlagene Maximum von Fr. 1600 eingetreten.

Greppin. Da es vorkommen könnte, daß der Direktor der Normalschule mit einer zahlreichen Familie beladen wäre, möchte ich wünschen, daß das Maximum der Unterhal tungskosten festgesetzt würde.

Herr Berichterstatter. Es wäre denn doch etwas schwierig, die Besoldung nach der Zahl der Familienmitglieder zu bestimmen, und ich möchte es in dieser Hinsicht nicht anders machen, als wie für Münchenbuchsee und andere ähnliche Anstalten auch bestimmt ist, und ich möchte da mit dem jeweiligen Direktor nicht so genau rechnen, ob er ein Kind mehr oder weniger habe. Das geht so ziemlich im Gleichen, und es würde einem Direktor wehe thun, weniger Besoldung zu erhalten, wenn er etwa ein Kind mehr bekommt.

#### A b s i m m u n g.

- 1) Für den Paragraphen im Grundsache Handmehr.  
 2) Für den Antrag des Herrn Greppin 2 Stimmen.  
 Dagegen Gr. Mehrheit.

§. 8. „Die Normalanstalt hat zwei Hauptlehrer mit einer jährlichen Besoldung von höchstens je Fr. 1400.“

Herr Berichterstatter. Bisher waren mehr Lehrer, als man in Zukunft zu haben beabsichtigt; auch haben alle Lehrer in der Anstalt gewohnt und darin die Kost gehabt, aber dafür haben sie gewöhnlich nicht viel gerechnet, während die Anstalt sehr theuer dabei zu stehen kam. Darum wünscht man, den Hauptlehrern eine größere freie Besoldung zu geben, jedoch so, daß dieselben dann anderwärts wohnen und sich selbst beköstigen. Das Maximum von Fr. 1400 ist auch für die Hauptlehrer von Münchenbuchsee angenommen worden, und die Kenntnisse und Talente dieser Hauptlehrer müssen an bei-

den Orten ungefähr die gleichen sein, die Aufopferung ebenfalls, sei jetzt die Zahl der Schüler etwas größer oder kleiner, und gegessen müssen sie auch haben.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 9. „In Krankheitsfällen oder bei einem längern Urlaub des Seminarvorsteigers wird von der Direktion der Erziehung einer der Hauptlehrer zu dessen Stellvertreter bezeichnet mit angemessener Entschädigung, welche jedoch die Summe von Fr. 200 jährlich nicht übersteigen darf.“

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph befindet sich auch im Dekrete über Münchenbuchsee.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 10. „Ueberdies können ein oder zwei Hälfslehrer angestellt werden. Diesen wird außer ihren Unterrichtssäubern, dem einen die spezielle Aufsicht über die Zöglinge, dem andern wo möglich die Dekonomie und Buchhalterei der Anstalt übertragen. Beide leben in der Anstalt und beziehen außer freier Station eine freie Besoldung von je Fr. 600. Sollte keinem derselben die Dekonomie und Buchhalterei übertragen werden können, und ein Dekonom außer dem Lehrpersonal angestellt werden müssen, so bezieht derselbe einen jährlichen Gehalt von höchstens Fr. 400.

Für den Religionsunterricht in der Normalanstalt sowohl als an der Musterschule wird durch Geistliche in Pruntrut gesorgt; der katholische bezieht hierfür einen Gehalt von Fr. 350, der reformierte von Fr. 300. Ueberdies können für einzelne andere Fächer noch andere Lehrer herbeigezogen werden, gegen eine angemessene vom Regierungsrath zu bestimmte Entschädigung.“

Herr Berichterstatter. Die Besoldung der Hälfslehrer beträgt freilich nur Fr. 600, aber die freie Station ist wenigstens für ebensoviel zu rechnen. Was den Religionsunterricht betrifft, so müssen hierfür zwei verschiedene Lehrer bezeichnet werden, denn die Anstalt zu Pruntrut besteht aus katholischen und reformirten Schülern. Bisher haben der katholische Pfarrer und der reformierte Pfarrer zu Pruntrut diesen Unterricht im Seminar und in der Musterschule besorgt, und dieses wird auch in Zukunft so geschehen. Auch der daherige Gehalt ist der bisherige.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 11. „Der Vorsteher und die Lehrer werden vom Regierungsrath auf den Vorschlag der Direktion der Erziehung ernannt.

Die Amtsdauer derselben ist auf sechs Jahre bestimmt.“

§. 12. Der Regierungsrath erläßt auf den Antrag der Direktion der Erziehung die nötigen und reglementarischen Vorschriften über die Eintrittsbedingungen in die Normalanstalt, so wie die spezielle innere Organisation derselben.

Das Personal der Anstalt hat sich diesen Vorschriften und den auf dieselben sich gründenden Instruktionen und Weisungen zu unterziehen.“

§. 13. „Die Wiederholungskurse in der Normalanstalt haben den Zweck, bereits patentirte und angestellte Primärlehrer in ihrem Berufe zu vervollkommen.“

§. 14. „In der Regel soll alle Jahre auf die Dauer von ungefähr drei Monaten zur Sommerszeit ein Wiederholungskurs in der Normalanstalt abgehalten werden.“

Die Theilnehmer am Kurse erhalten den Unterricht unentgeltlich und haben entweder freie Station in der Anstalt oder besitzen eine Entschädigung, wenn sie selbst für ihren Unterhalt sorgen müssen.“

Alle 4 Paragraphen werden ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

(Schluß folgt.)

—

Für die Redaktion:

E. Dägg - Rißler.

# Tagblatt

des

## Großen Rates des Kantons Bern.

Jahr 1847.

Ordentliche Sommersitzung.

(Zweite Hälfte.)

Nr. 123.

Fortsetzung der vierten Sitzung. — Donnerstag den 16. September 1847. — Schluß der Berathung des Dekretsentwurfs der Erziehungsdirection über die Reorganisation der Normalanstalt zu Pruntrut.)

§. 15. „Mit der Normalanstalt steht eine Musterschule in Verbindung, welche den Zweck hat, den Normalschülern als Übungsschule zu dienen und zugleich Schüler für die Normalschule heranzubilden.“

Diese Musterschule besteht aus 40 Zöglingen unter einem Primarlehrer, dessen Besoldung Fr. 600 nebst freier Station beträgt, und welcher dieselben Reglemente zu beobachten hat und denselben gesetzlichen Bestimmungen unterworfen ist, wie die Lehrer der Normalschule.“

Herr Erziehungsdirektor als Berichterstatter. Dieser und die folgenden Paragraphen handeln von der Musterschule. Dieselbe nimmt Knaben auf von 8 bis 15 oder 16 Jahren. Diese Musterschule ist dem Jura sehr lieb geworden, indem sie die einzige Anstalt ist, wo ärmere Kinder auf sehr zweckmäßige Weise und zugleich sehr wohlfel untergebracht werden können. Sie besteht aus 40 Zöglingen, wie bisher.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 16. „Für Kost, Wohnung und Kleidung bezahlt jeder Musterschüler jährlich Fr. 50. Eltern, Vormünder oder Gemeinden haben für die betreffenden Musterschüler Kostgeldverpflichtungen auszustellen.“

Herr Berichterstatter. Das jährliche Kostgeld für einen Zögling beträgt Fr. 50, und zwar ist darunter alles Mögliche inbegriffen. Das ist nun äußerst billig, und daher sind diese Plätze sehr gesucht, und man hält es für eine große Begünstigung, wenn man einen solchen Platz erhalten kann.

Ingold. Nach §. 5 kann dem Zöglinge der Normalanstalt in besondern dringenden Notfällen das Kostgeld ganz oder theilweise erlassen werden. Diese Bestimmung sollte auch hier für die Zöglinge der Musterschule gelten, und in diesem Sinne möchte ich einen Zusatz brantagen.

Herr Berichterstatter. Der Antrag des Herrn Ingold ist sehr menschenfreundlich, er will den ärmern Kindern den Zutritt noch mehr erleichtern; indessen wenn man bedenkt, daß diese Kinder ohnehin in der Musterschule eine große Wohlthat genießen, und zwar mehrere Jahre lang, während so viele andere Kinder, die auch aufgenommen zu

werden wünschten, diese Wohlthat nicht genießen können, und wenn man ferner bedenkt, daß in unsern übrigen Armenerziehungsanstalten das Minimum des Kostgeldes in der Regel ebenfalls auf Fr. 50 bestimmt ist, so scheint es doch wahrlich nicht der Fall zu sein, noch eine besondere Vergünstigung eintreten zu lassen. Ein Kostgeld für 50 Fr. für Alles, für Kost, Wohnung, Kleidung, Unterwaschung, für Licht, Heizung, Unterricht u. s. w., ist für Gemeinden, welche es zahlen müssen, oder für Wohlthäter, welche es zahlen wollen, ein äußerst billiges Kostgeld, und nirgends können Kinder billiger untergebracht werden, wenn sie gut erzogen werden sollen. Demnach stimme ich zum Paragraphen, wie er ist, es thut mir aber durchaus nicht leid, wenn man noch weiter gehen will; aber es wäre denn doch nicht ganz billig gegen die vielen andern Kinder, welche diese Wohlthat nicht genießen können.

Abstimmung.

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| 1) Für den Paragraphen im Grundsache | Handmehr.   |
| 2) Für den Antrag des Herrn Ingold   | 21 Stimmen. |
| Dagegen                              | Mehrheit.   |

§. 17. „Der Kurs in der Musterschule dauert in der Regel 3 Jahre. Vorzüglich befähigte Zöglinge können ausnahmsweise, wenn sie Katholiken sind, bis nach dem 15. Altersjahr, — wenn es Reformierte sind, bis nach der Admission zum heil. Abendmahl in der Musterschule verbleiben.“

Herr Berichterstatter. Bisher konnten die jungen Leute schon in jüngeren Jahren in die Musterschule eintreten, wo sie dann oft sechs bis acht Jahre darin blieben, ohne daß man später alle Mal einen Aspiranten für das Seminar erhalten hätte. Hier hingegen wird vorgeschlagen, daß der Kurs in der Regel nur drei Jahre dure, und daß dann nur die befähigtesten und empfehlungswertesten Zöglinge ausnahmsweise länger als drei Jahre darin sollen bleiben dürfen, und zwar die Katholiken bis nach dem 15. Altersjahr, die reformierten bis nach der Admission. Die letztere Beschiedenheit der Zeitangabe für Katholiken und Reformierte ist die nämliche, welche auch für den Besuch der Primarschulen festgesetzt ist. Die Admission zum heiligen Abendmahl geschieht bei den Katholiken häufig schon im 11., 12., 13. Jahre, spätestens im fünfzehnten, während bei den Reformierten die Admission selten vor dem 16. Jahre erfolgt. Nun will man aber diese Zöglinge gerne so lange in der Musterschule behalten, bis sie admittirt sind, aber bei den Katholiken kann man den Zeitpunkt nicht so nennen, weil er sonst zu frühe eintrate. Diese Jünglinge gehen von der Musterschule gewöhnlich in's

Seminar über, aber vor dem 15. Altersjahr kann man sie dort nicht brauchen.

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 18. „Durch dieses Dekret, welches, öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll, ist das Dekret vom 9. Mai 1837, insofern es die Normalanstalt in Pruntrut betrifft, aufgehoben.“

Durch's Handmehr genehmigt.

### G i n g a n g .

„Der Große Rat des Kantons Bern,  
in Betracht  
der Nothwendigkeit einer Reform der Normalanstalt und  
der Musterschule in Pruntrut,  
auf den Antrag der Direktion der Erziehung und nach  
geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath  
beschließt:“

Durch's Handmehr genehmigt.

Projekt-Dekret der Baudirektion, betreffend das von der Einwohnergemeinde Bümpliz, behufs der Schulhaus-erweiterung zu Oberbottigen nachgesuchte Erpropriationsrecht.

Dieses Dekret geht dahin, es möchte, — in Betracht, daß das Land, welches zu der von der Gemeinde Bümpliz beabsichtigten Erweiterung des Schulhauses zu Oberbottigen erforderlich ist, von dem betreffenden Eigentümer abzutreten verweigert wird, daß aber diese Erweiterung für die große Anzahl der diese Schule besuchenden Kinder in Beziehung auf gehörige Ertheilung des Unterrichts und auf Gesundheit durchaus erforderlich ist, und in Betracht endlich der Gemeinnützigkeit der Volksschulen überhaupt, — der Einwohnergemeinde Bümpliz behufs der Erweiterung des Schulhauses zu Oberbottigen und für die dazu nothwendige Erwerbung des erforderlichen Landes das Erpropriationsrecht ertheilt werden.

Als auf den Gegenstand bezüglich werden verlesen die empfehlenden übereinstimmenden Berichte der Direktionen der öffentlichen Bauten, der Erziehung und der Justiz.

Herr Direktor der Justiz und Polizei als Berichterstatter. Es ist Ihnen in der vorigen Sitzung ein Dekretentwurf vorgelegt worden, wonach der Gemeinde Bümpliz behufs der Erweiterung des Schulhauses zu Oberbottigen das Erpropriationsrecht gegen Herrn Apotheker Pagenstecher in Bern, welcher daselbst eine Eigenschaft besitzt, ertheilt werden sollte. Damals ist hier eine Einwendung geschehen, ob überhaupt den Gemeinden zu solchen Zwecken das Erpropriationsrecht ertheilt werden dürfe, und zu Untersuchung dieser Frage ist dann von Ihnen die Sache der Justizdirektion überwiesen worden. Ich habe bei den Akten einen Brief des Herrn Pagenstecher gefunden, welcher mit die Voraussetzung der Baudirektion als unrichtig erscheinen ließ, nämlich daß Herr Pagenstecher mit der Gemeinde die Sache in Minne abzuthun geneigt sei. Es hat infolge dessen eine Zusammenkunft stattgefunden, und dem Prinzip nach waren zwar beide Parteien einig, aber bezüglich der Entschädigungssumme hat dann Herr Pagenstecher seine Forderung so gestellt, daß die Gemeinde Bümpliz nicht so hoch geben könnte. Das Schulhaus zu Oberbottigen steht an die Besitzung des Herrn Pagenstecher an, es bedarf aber eine Erweiterung infolge der Zunahme der Schulkinderzahl. Statt nun ein neues Schulhaus zu bauen, hat die Gemeinde geglaubt, durch eine kleine

Erweiterung gegen die Besitzung des Herrn Pagenstecher zu, könne ihr eine bedeutende Ausgabe erspart werden. Herr Pagenstecher besitzt nämlich ganz nahe bei diesem Schulhause einige Nebengebäude, die er nicht bewohnt, und wo ihm die Sache nicht wesentlich schaden kann. Dessen ungeachtet ist er nicht geneigt, der Gemeinde Bümpliz diesen Dienst zu leisten. In Beziehung auf die Rechtsfrage ist nun meine Ansicht diese. Das Civilgesetz, Satzung 379, sagt: „Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Staate den Gegenstand seines Rechts gegen vollständige Entschädigung abzutreten, wenn dieses von uns aus Gründen des gemeinen Wohles befohlen wird. Die Ausmittlung des Verlaufs der Entschädigung ist eine Civilsache.“ Also schon nach dem Civilgesetze ist der Eigentümer einer Sache verpflichtet, dem Staate aus Gründen des gemeinen Wohles die Sache gegen vollständige Entschädigung abzutreten. Diese Bestimmung ist schon unter der früheren Verfassung vom Großen Rathe häufig ausgedehnt worden auf Sachen, die nicht so wichtig sind, wie Schulhäuser; häufig z. B. wurde an Gemeinden das Erpropriationsrecht ertheilt für die Erwerbung von Gründen zum Unterhalte von Straßen vierter Klasse, weil diese Straßen, wenn auch nur Verbindungswege zwischen einzelnen Gemeinden, dennoch immerhin aus Gründen des gemeinen Wohles bestehen. Nach meiner Ansicht hat die neue Verfassung auch jeden Zweifel gehoben darüber, daß man auch den Gemeinden in solchen Fällen das Erpropriationsrecht geben könne. Der §. 83 der Verfassung sagt: „Alles Eigentum ist unverletzlich. Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es einzig gegen vollständige und wenn möglich vorherige Entschädigung.“ Also beschränkt die Verfassung die gezwungene Abtretung von Eigentum aus Gründen des gemeinen Wohles nicht nur auf den Staat, sondern sie gestattet dieselbe, wenn überhaupt das gemeine Wohl diese Abtretung erfordert. Nun fragt es sich lediglich: gehört ein Schulhausbau dahin? Ich glaube — Ja. Die Schulen hat man so sehr mit dem allgemeinen Staatswohle als verbunden angesehen, daß der Staat nicht nur schon bisher große Opfer dafür gebracht hat, sondern daß er nach dem neuen Schulgesetzprojekte die Hauptleistungen dafür noch in größerem Maße übernehmen wird, als bisher. Also kann gar kein Zweifel darüber walten, daß die Schulen allerdings wesentlich zum allgemeinen Wohle dienen. Wenn das richtig ist, so glaube ich, eine Gemeinde, welcher ein Theil dieser nämlichen Last obliegt, sei in dergleichen Fällen ebenso besagt, auf das Erpropriationsrecht Anspruch zu machen, als der Staat ist. Ich trage also darauf an, daß Sie, Herr Präsident, meine Herren, den Ihnen früher von der Baudirektion vorgelegten Entwurf eines daherigen Erpropriationsvertrags zum Beschuß erheben möchten.

Bübberger. Ich finde mich veranlaßt, über einen Punkt Ausschluß zu verlangen, der weder im mündlichen, noch im schriftlichen Berichte berührt worden, der aber dennoch von Bedeutung ist. Es fragt sich nämlich, ob die Gemeinde Oberbottigen sich in der Möglichkeit befindet, ein neues Schulhaus zu bauen, oder das alte zu erweitern, wenn sie das nötige Land von Herrn Pagenstecher nicht bekommt. Ist die Gemeinde in der Möglichkeit, sich anders zu helfen, so sollen wir, glaube ich, das Erpropriationsrecht nicht ertheilen, ist aber diese Möglichkeit nicht vorhanden, dann bin ich mit dem Antrage einverstanden. Ich glaube auch, die Errichtung eines zweckmäßigen Schulhauses liege im Interesse des gemeinen Wohles, nicht aber liegt es im Interesse des gemeinen Wohles, ob eine Gemeinde mehr oder weniger kostbar baue. Wenn also ein anderer zweckmäßiger Ort für einen solchen Bau erhältlich ist, gesezt, ein solcher Neubau koste dann mehr, so kann man Niemanden zwingen, sein Eigentum abzutreten, nur damit die Gemeinde weniger Kosten habe. Daher bin ich so frei, den Herrn Berichterstatter anzufragen, ob es möglich sei, zu Oberbottigen ein zweckmäßiges Schulhaus zu bauen, wenn das verlangte Erpropriationsrecht nicht gestattet wird.

Herr Berichterstatter. Das ist eine faktische Frage. Ich aber hatte bloß die Rechtsfrage zu untersuchen. Auf Ort und Stelle war ich daher nicht, so wie ich aber aus den Akten

entnommen, so ist für die Gemeinde Bümpliz keine Möglichkeit vorhanden, ein anderes zweckmäßiges Schulhaus zu bekommen, oder das gegenwärtige auf andere Weise zu erweitern. Wenn sie aber einen Neubau aufführen müßte, so würde das sehr viel kosten, mehr, als sie bestreiten könnte, während das bestehende Schulhaus vermittelst einer geringen und unbedeutenden Erweiterung nach der Seite der Eigenschaft des Herrn Pagenstecher noch lange Jahre dienen kann. Ich könnte auch der Ansicht nicht beipflichten, daß die Frage der Möglichkeit, ob kein anderer Platz gefunden werden könne, hier entscheidend sei. Der Staat soll auch dafür sorgen, daß die Gemeinden ökonomisch zu Werke gehen und zu ihrem Vermögen Sorge tragen; wenn also die Gemeinde auch in der Möglichkeit wäre, mit großen Kosten einen neuen Bau aufzuführen, so hat der Staat immerhin die Pflicht, eine unnötig vergrößerte Ausgabe für die Gemeinde zu vermeiden, — in Folge seines Aufsichtsrechtes über die Gemeinden. Es handelt sich übrigens hier nicht etwa um eine Burzergemeinde, sondern um eine Einwohnergemeinde; bei einer Burzergemeinde läge das Interesse des Staates entfernt, aber eine Einwohnergemeinde ist eine politische Gemeinde, welche mit dem gesammelten Staatsorganismus in wesentlichem Zusammenhange steht. Zudem weiß ich auch bestimmt, daß die Gemeinde Bümpliz nicht gar bei Vermögen ist, sondern daß sie auch Tellen beziehen muß, was beweist, daß ihre Hülfsquellen nicht ausreichen. Im Uebrigen will ich es dem Herrn Direktor der öffentlichen Bauten überlassen, über das faktische Verhältniß nähere Auskunft zu ertheilen.

**Herr Baudirektor.** Diese Angelegenheit ist in Beziehung auf die Frage eines Grundsatzes, welche durch dieselbe in Anregung gekommen ist, von großer Wichtigkeit. Kann das Expropriationsrecht aus Grund des öffentlichen Nutzens einer Gemeinde behufs der Erbauung eines Schulhauses eingeräumt werden? Die Baudirektion hat bejahend geantwortet; sie hat in Erwägung gezogen, daß, da der Schulbesuch obligatorisch sei, und daß, da die Gemeinden verpflichtet seien, das nötige Lokal herzugeben, man dieselben in die Möglichkeit setzen müsse, diese Pflicht zu erfüllen, und daß im Fall, wo der nötige Platz ihnen mangelt, ohne daß sie solchen durch freundschaftliche Uebereinkunft sich verschaffen können, ihnen das Expropriationsrecht zugestanden werden müsse, so gut, als wie das Gesetz dasselbe für Erbauung einer Straße, einer Brücke, eines Kanals eintäumt. Die Direktionen der Erziehung und der Justiz haben diese Ansicht getheilt, und ich habe heute keine Stimme gehabt, welche gegen Annahme dieses Grundsatzes Einsprache erhoben hätte. Durch Herrn Fürsprecher Büzberger ist jedoch eine sekundäre Frage erhaben worden, nämlich jene, ob die Gemeinde Bümpliz den Obliegenheiten, welche das Schulgesetz auferlegt, nicht genüge leisten könnte, ohne jenes Grundstück in Anspruch zu nehmen, für welches sie die Expropriation verlangt. Ich muß hierauf erwidern, daß sie dies nicht thun könnte, als wenn sie ihr Schulhaus, das zu klein ist, verlassen würde, um andernwo ein neues zu bauen; allein es ist Ihnen bekannt, meine Herren, welche Mühe die Gemeinden jetzt schon haben, um ihre Schullehrer angemessen zu besolden; dieser Gemeinde nun noch die Last aufzürden zu wollen, ihr Schulhaus mit Verlust zu verkaufen, um andernwo Boden anzukaufen, und ein neues Gebäude aufzuführen, das würde heißen, ihr ruinöse Opfer aufzuerlegen, und es ist gewiß viel natürlicher, dieselbe in den Stand zu setzen, ihr dermaliges Schulhaus zu vergrößern, indem man den Nachbar zwingt, ihr ein Stück Land abzutreten, das ihm theurer bezahlt wird, als es wert ist. Ich empfehle daher die Annahme des Antrages.

**Carlin.** Ich nehme den Antrag des Herrn Büzberger wieder auf. Ich glaube, wenn man der Gemeinde Bümpliz das Expropriationsrecht eintäumt, so wäre dies eine Verlegung der durch die Verfassung und das Civilrecht aufgestellten Grundsätze. Die Frage reduziert sich einzig darauf, zu wissen, ob man die Gemeinde ermächtigen will, eine Ausgabe von etwigen tausend Franken mehr oder weniger zu machen. Es ist dies daher eine Geldfrage, welcher man die Frage über einen Grundsatz nicht unterordnen muß. Es handelt sich in

der That hier nicht um eine physische Unmöglichkeit. Bümpliz kann sehr leicht ein Schulhaus haben, wie es wünscht, und wie das Schulgesetz es zur Pflicht macht. Was hat die Gemeinde hierfür zu thun? — Dasjenige vergrößern, welches sie besitzt, oder ein neues erbauen. Da ihr, gesetzlich genommen, die Vergrößerung des jetzigen Schulhauses nicht möglich ist, so bleibt ihr nichts übrig, als ein neues zu bauen. Für eine neue Schulhausbaute wird sie ganz gewiß den geeigneten Platz auf ihrem eigenen Grund und Boden finden, und aus dem jetzigen Schulhause wird sie ganz gewiß Nutzen ziehen, sei es, indem sie dasselbe vertauscht, oder es verkauft. Ich will nicht läugnen, daß diese Bauten eine mehr oder weniger lästige Ausgabe verursachen wird, die aber die Kräfte der Gemeinde nicht übersteigen wird. — Sie sehen, meine Herren, daß die Expropriation nicht von absoluter Nothwendigkeit ist, und daß man heute nicht eine Schlussnahme fassen sollte, deren Konsequenzen man für die Zukunft ernstlich zu besorgen haben würde. Die Expropriation ist ein erhebliches Recht, von welchem man nur einen möglichen Gebrauch machen muß, und nur dann, wenn es im Interesse des allgemeinen Wohles ganz unvermeidlich ist. — Ich wiederhole es, mit der Annahme des uns gestellten Antrages würde es sich um nichts weniger als darum handeln, eine Abweichung von den in der Staatsverfassung und dem Civilrecht aufgestellten Grundsätzen zu sanktionieren. So viel mich betrifft, widerstehe ich mich einer derartigen Eventualität und verlange, daß man die Vorstellung der Gemeinde Bümpliz verweise.

**Herr Berichterstatter.** Ich glaube, die Sache sei hinlänglich erörtert, und der Herr Baudirektor habe allen nötigen Aufschluß gegeben, so daß ich nicht noch einmal darauf zurückkommen will. Ich bin überzeugt, daß, wenn man je einer Gemeinde das Expropriationsrecht gestatten will, dieses hier der Fall ist.

#### A b s t i m m u n g .

Für Gestattung des Expropriationsrechtes Mehrheit.  
Dagegen 17 Stimmen.

Verschiedene Vorträge der Baudirektion verlangen nachfolgende Kredite:

1) Betreffend die Korrektion der Bern-Baselstraße im Bezirke Liesberg, — im Betrage von Fr. 12,000.

**Herr Baudirektor** als Berichterstatter. Die Baudirektion sieht sich in die Nothwendigkeit versetzt, ziemlich bedeutende Summen von Ihnen zu verlangen und zwar nicht für die Ausführung neuer Unternehmungen, sondern um jene, die begonnen worden sind, in den Stand zu setzen, unmittelbar benutzbar zu werden, oder während des Winters nicht zu Grunde zu gehen. Alle Anträge, die Ihnen heute werden vorgelegt werden, waren schon während letzter Sitzung auf dem Kanzleitisch des Großen Räthes niedergelegt, allein die Zeit bat gemacht, um dieselben zu behandeln. Infolge dieses Umstandes hat der Regierungsrath, Kraft seines verfassungsmäßigen Rechtes und in Betracht der Dringlichkeit, die Baudirektion ermächtigt, einstweilen die angefangenen Arbeiten fortzuführen. Die schon von der vorigen Regierung angefangenen Arbeiten auf der Straße von Bern nach Basel in den Amtsbezirken Lauffen und Münster konnten nicht unvollendet bleiben, ohne den Verkehr zu erschweren und während des Winters sogar gefährlich zu machen; es war eine Summe von 1200 Fr. hiefür nötig, wovon ungefähr drei Viertel für die Abtheilung Liesberg und das Uebrige für die Abtheilung Münster; in diesem Augenblicke ist der Zweck erreicht, und die Arbeiten sind beendigt; es handelt sich daher nur noch darum, den vom Regierungsrath bewilligten provisorischen Kredit zu sanktionieren.

Durch's Handmehr genehmigt.

— 4 —  
2) Betreffend die Nieder-Goldbach-Farbschächen-Straße.

Der Vortrag schließt dahin, es möchte

- 1) die sich auf Ende des Jahres 1846 ergebende Kreditrestanz von Fr. 16,518 85 Rp. auf das diesjährige Budget gesetzt, und
- 2) für die in Folge der leitjährigen Wassergroße entstandenen Mehrkosten ein Nachkredit von Fr. 9000 bewilligt werden.

Herr Baudirektor als Berichterstatter. Dieses Begehrten ist schon am 29. Mai vorgelegt worden; der Regierungsrath hat die Fortsetzung der Arbeiten erlaubt, welche nicht unterbrochen werden konnten, und die gegenwärtig vollendet sind. Die Devise sind ungefähr um 9,000 Fr. überstiegen worden, allein man hat für mehr als 11,000 Fr. außerordentliche Arbeiten ausführen müssen, wovon die eine durch die Ueberschwemmungen des vergangenen Jahres, die andern durch die Erbauung von Brücken und Durchlässen oder Abzugsgräben, um das Wiedereintreten neuer Beschädigungen zu verhüten, veranlaßt worden sind; diese Ausgabe hätte auf der Rechnung für Wasserbauten erscheinen können, und dann wären sogar ungefähr 2,000 Fr. auf dem für dieses Unternehmen eröffneten Kredit verfügbar geblieben; allein wir haben es den Regeln der Rechnungsführung angemessener gefunden, alle Ausgaben auf die Erbauung der Brücke und der Straße zu verwenden, und einen nachträglichen Kredit von Ihnen, meine Herren, zu verlangen.

Durchs Handmehr genehmigt.

3) Betreffend die Engestraße im Betrage von Fr. 50,000.

Herr Baudirektor als Berichterstatter. Die Erbauung der Engestraße und der Tiefenaubrücke war ein unglücklicher Gedanke, und wir werden noch öfteres Ursache haben, denselben zu beklagen; wenn die Brücke nicht schon so weit vorgerückt wäre, und der Staat nicht durch einen Vertrag mit dem Unternehmer gebunden wäre, so würde ich nicht zaudern, Ihnen vorzuschlagen, dieses Unternehmen gänzlich aufzugeben, und auf andere Mittel zu denken, Bern mit der neuen Lyssstraße in Verbindung zu setzen; allein die Baudirektion hat beim Antritt ihrer Verrichtungen die Arbeiten schon so weit vorgerückt gefunden, daß nur noch ein Entschluß zu fassen übrig blieb, nämlich jener, dieselben fortzuführen; immerhin jedoch muß die Baudirektion jede Verantwortlichkeit von sich ablehnen; man wäre versucht zu glauben — und ich wage es kaum zu sagen — daß man den alten Grossen Rath habe täuschen wollen, so sehr weichen die Devise, welche man denselben vorgelegt hat, von der Wirklichkeit ab. Das diesjährige Budget hat 30,000 Fr. für die Engestraße bewilligt; diese Summe war bald erschöpft; es ist wahr, daß der Notstand des jetztverflossenen Winters dazu gezwungen hat, viele Arbeiter anzustellen, und zwar schlechte Arbeiter, welche nicht die Hälfte des Lohnes verdient haben, welcher Ihnen aus Mitleid bewilligt wurde. Jetzt aber, wo wieder Ueberfluss eingetreten ist, wird man allmälig die Zahl derselben vermindern können und dieselben durch Züchtlinge der Strafanstalten ersetzen. Die Direktion des Innern untersucht in diesem Augenblicke die Frage, ob die Lage der armen Klasse in Bern diese Maßregel zu ergreifen erlaubt. Inzwischen aber ist ein neuer Kredit von 50,000 Fr. erforderlich, sowohl um die monatlichen Ausgaben zu decken, welche seit der letzten Sitzung gemacht worden sind, als um die Landentschädigungen zu bezahlen und die Arbeiten bis zum Ende dieses Jahres fortzuführen.

Löchner. Ich bin so frei, auf Verweigerung dieses Kredites anzutragen. Die Engestraße ist ein Schlund, welcher unsere Finanzen während vieler Jahre verschlingen wird, wie

seiner Zeit die Bielersee-Straße gethan hat. Die Devisen sind bereits wesentlich überschritten worden. Hinsichtlich der Tiefenaubrücke kann man jetzt freilich nichts ersparen, dort bestehen Verträge und diese müssen gehalten werden, aber die Arbeiten an der Engestraße können wir füglich vor der Hand einstellen, unser Budget ist erschöpft, und die Vermögenssteuer steht vor der Thüre.

v. Tillier. Die Engestraße ist dekretirt worden in den letzten Tagen meiner Verwaltung des Baudepartements, aber weit entfernt, daß ich damals den Grossen Rath darüber hineinzuführen gesucht hätte, habe ich vielmehr zu jener Zeit schon vollkommen der Ansicht des gegenwärtigen Herrn Direktors der öffentlichen Bauten beigegeflichtet, und die Engestraße nebst der Tiefenaubrücke ist durchaus gegen meine Ansicht dekretirt worden. Wenn Sie die damaligen Verhandlungen nachgelesen, so werden Sie sehen, daß ich den Grossen Rath schon damals auf alle die Schwierigkeiten u. s. w. aufmerksam gemacht habe, welche seither eingetreten sind. Aber diese Engestraße war damals hier im Grossen Rath eine Art Parteisache geworden, gerade wie es von anderer Seite mit der Nydeckbrücke der Fall war. Daher hat man bei diesen beiden unglücklichen Unternehmungen alle Rücksicht auf das wahre Interesse des Staates bei Seite gesetzt. Ich selbst habe den Herrn Oberst Lelevel auf dem Terrain auf alle Schwierigkeiten der nunmehrigen Straßenlinie aufmerksam gemacht, und er hat sie nicht läugnen können. Wird auch diese Straße beendigt sein, so werden Sie, Herr Präsident, meine Herren, mit der Unterhaltung derselben noch sehr viel zu thun haben. Wer das Terrain sieht von hier bis zur Tiefenaubrücke, der kann leicht ermessen, was für Kosten uns das viele dortige Bergwasser verursachen wird. Wäre es möglich gewesen, die Direktion dieser Linie zu verändern, so würde ich mit beiden Händen dazu gestimmt haben, und es soll mich wenigstens stets freuen, damals so viel an mit dem Grossen Rath klar Wasser eingeschenkt zu haben. Personen, welche damals viel Kredit besaßen, den sie freilich jetzt nicht mehr besitzen, tragen die Schuld dieser Unternehmung.

Siegenthaler. Auch ich bin der Ansicht des Herrn Majors Löchner, einstweilen den verlangten Kredit nicht zu bewilligen. Wir wollen diese Straße als ein Denkmal der abgetretenen Regierung stehen lassen, wie sie ist, das charakterisiert sie am besten. Wenn man an abgelegten unwegsamen Orten eine kleine Straße verlangt, so hatte man nie Geld, aber hier, wo mehrere große Straßen neben einander vorbeilaufen, da hatte man Geld.

Carlen in der Mühlmatte. Auch ich möchte den Antrag des Herrn Löchner unterstützen, so weit es noch thunlich ist, und zwar in Bezug auf die herrschende Geldnot. Was indessen absolut nöthig ist, da der größte Theil der Summe bereits verwendet ist, das müssen wir bewilligen.

Herr Baudirektor. Man könnte mit den Arbeiten nicht allzgleich aufhören, ohne großen Schaden zu erleiden; es würden Gedächtnisse während der Regenzeit und beim Auftreten im Frühling daraus entstehen, die man sogar schwerlich ganz wird verhüten können, ungeachtet der Vorsichtsmaßregeln, die man ergreifen wird. Man wird daher ein Gewerk beibehalten müssen; die Arbeiter sind gegenwärtig 300 an der Zahl; wenn Sie den verlangten Kredit herabsetzen, so werden viele armen Leute darunter leiden, und ich muß Ihnen bemerklich machen, daß dieselben nicht gerade von Bern sind, sondern allen Gemeinden des Kantons angehören. Aufs strengste genommen, könnte man die verlangte Summe auf 30,000 Fr. herabsetzen, allein in diesem Falle wird die Mitwirkung der Arbeiter aus der Strafanstalt unentbehrlich.

Löchner. Diesem Antrage kann ich mich anschließen, weil von den verlangten 50,000 Fr. bereits 27,000 Fr. gebraucht sind. Aber ich möchte darauf aufmerksam machen, was für Folgen in der Zukunft es haben kann, wenn de-

Regierungsrath von sich aus Arbeiten anordnen läßt ohne vorherige Einwilligung des Grossen Rathes. Heute sind bereits mehrere Gegenstände dieser Art vorgekommen, und das könnte zuletzt dahin führen, daß der Regierungsrath von sich aus ganz neue Arbeiten ausführen ließe, die dann der Große Rath nur hintenher zu genehmigen hätte. Also will ich jetzt für 30,000 Fr. stimmen.

Herr Berichterstatter. Herrn Lohner möchte ich die Bemerkung machen, daß der Regierungsrath nur für Unternehmen provisorische Kredite eingeräumt hat, welche vom Grossen Rath schon bewilligt waren und für welche schon Kredite sich eröffnet befinden, die aber nicht in hinreichenden Summen sich in das diesjährige Budget sich aufgenommen befinden. Ich ersuche den Grossen Rath, sich in erster Linie über den Kredit von 50,000 Fr., und in zweiter Linie über denjenigen von 30,000 Fr. auszusprechen.

A b s i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes 26 Stimmen.  
Für die Bewilligung von 30,000 Fr. Mehrheit.

4) Betreffend die Aarkorrektion zwischen dem Schützenfahr und der Elfenau, im Betrage von 12,000 Fr.

Herr Berichterstatter. Die Korrektion der Aare, welche schon durch die Regierung vor 1831 beschlossen worden ist, hätte besser geleitet werden können; wir hatten noch ganz kürzlich Gelegenheit, uns zu überzeugen, daß die Linie, welche man für den Lauf des Flusses angenommen hat, die Korrektion der Gürbe erschweren wird. Das ist abermals eine Hinterlassenschaft, für welcher die damalige Staatsbehörde nicht verantwortlich gemacht werden darf. Man hat bis jetzt über 133,000 Franken ausgegeben, ohne daß man sagen könnte, daß alles beendigt sei; indessen beschäftigt man sich diesen Augenblick mit Ausscheidung der Strecken zum Unterhalt der Schwellen und ihrer Uebergabe an die beteiligten Gemeinden. Für dieses Jahr ist ein Kredit von 45,000 Fr. ins Budget aufgenommen worden; dieser Kredit wurde um 9000 Fr. überstiegen, welche, mit 3000 Fr., die für das Aufsichtspersonal notwendig sind, zusammen 12,000 Fr. nachträglichen Kredit ausmachen, welche von Ihnen, meine Herren, verlangt wird. Ich mache es mir indessen zur Pflicht, beizufügen, daß nach meiner Ueberzeugung im nächsten Jahre noch mehr als 30,000 Fr. erforderlich sein werden, um dieses schwierige Unternehmen zu beenden und den Unterhalt der Schwellen den Uferbewohnern zu übergeben.

Pequignot, alt-Landammann. Ich will die Bewilligung des Kredits nicht angreifen. Ich will bloß bei Anlaß dieser Ausgabe den Wunsch erneuern, den ich schon einmal im Schoße dieser Versammlung auszusprechen die Ehre hatte, nämlich daß endlich einmal ein rationelles System an der Stelle der theilweisen Arbeiten angenommen werden möchte, welche dem Staat so vieles Geld kosten, ohne nachhaltige Resultate zu gewähren. Die Aarkorrektionen sind, so wie man sie bis dahin betrieben hat, ein wahrer Schlund, welcher nach und nach einen bedeutenden Theil des Budgets der öffentlichen Arbeiten verschlungen hat. Der Herr Berichterstatter hat so eben die Summen aufgezählt, welche seit einigen Jahren aufgewendet worden sind, um einen Theil des Flusses zu korrigieren. Wenn man zu dieser Ausgabe noch jene hinzufügen wollte, welche zum nämlichen Zwecke früherhin gemacht worden ist, so würde man sehen, daß diese Korrektionskosten sich auf eine ungeheure Summe belaufen. Wenn wir wenigstens die Aussicht hätten, endlich diese Quelle von Ausgaben vertrocknen zu sehen, so könnten wir uns fügen; allein diese Hoffnung ist uns nicht verstattet, und es scheint, daß wir verurtheilt sind, die Kosten der Aarkorrektion eine bleibende Rubrik im Budget auszumachen zu sehen. Es ist wichtig, ein energetisches und umfassenderes Mittel für das Uebel anzuwenden. Man darf sagen, daß man bis dahin nur zu Palliativen die

Zuflucht genommen hat. Die Arbeiten von der Natur wie jene, um welche es sich gegenwärtig handelt, bieten ohne Zweifel große Schwierigkeiten dar; allein diese Schwierigkeiten sind nicht unübersteiglich. Andere Länder haben es dahin gebracht, nicht minder gefährliche Wasserläufe zu korrigieren, als jene des Kantons Bern sind. Dieses Beispiel muß uns ermuntern, den Weg partieller Korrekturen, den wir seit Langem befolgen, zu verlassen, um ein allgemeines System anzunehmen. Ich möchte wünschen, daß die Baudirektion ermächtigt würde, eine vollständige Aufnahme aller unserer Wasserläufe zu veranstalten, und zwar aus dem doppelten Gesichtspunkte der Technik und der Kosten. Das Resultat dieser Erfahrung würde uns in den Stand setzen, mit Sachkenntniß zu verfahren, wenn wir alle Elemente der Erörterung und Würdigung vor unsrer Augen vereinigt hätten. Der Betrag der Kosten, der ein für allemal festgesetzt wäre, würde uns erlauben, denselben mit unsrer Hülfsquellen zu vergleichen und ihn auf eine gewisse Anzahl von Jahren zu verteilen, um das Budget nicht allzu sehr zu belasten. — Noch ein Wort über die Rechtsfrage. Mit großer Befriedigung habe ich den Herrn Baudirektor uns ankündigen hören, daß er einen Entwurf ausgearbeitet habe, zu dem Zwecke, den betreffenden Anteil der Gemeinden und des Staates bei den zu bestreitenden Ausgaben festzusehen. Diese Initiative ist glücklich, indem sie dahin zielt, einer Sachlage ein Ende zu machen, welche die Last auf einem Einzigen der Beteiligten ruhen ließ. Es ist Zeit, daß die Flussanstößer, welche aus der Wohlthat der Flussbauenden Nutzen ziehen, auch dazu berufen werden, einen Theil der Last zu tragen.

Karlen in der Mühlmatte. Ich bin auch ganz der Ansicht, allein wenn ich zur Ausführung der Arbeit stimme, so möchte ich doch die Zusicherung vom Hrn. Baudirektor, daß die Vollendung nicht ein halbes Jahrhundert megnehme, und ob die Unterhaltung auch in der Summe mit inbegriffen sei. In diesem Falle wäre die Gegend von Thun in ähnlichen Verhältnissen; ich glaube daher, man solle für den Kredit stimmen, weil die Notwendigkeit da ist, gerade für den Unterhalt dieser Arbeiten. Der Staat ist zu weit gegangen, als er den Unterhalt auf sich genommen hat.

Lohner. Ich mache auf den Beschlus aufmerksam, den man bei Beratung des Budgets gefaßt hat. Dazumal wurde ein Betrag von Fr. 45,000 darin aufgenommen, unter der Zusicherung, daß das der letzte Kredit für diesen Zweck sei; die Worte sind in dem Protokolle enthalten, daß der Große Rath ihn bewilligt hat, in der Voraussetzung, daß von nun an nichts mehr gegeben werde, und daß die Arbeit im letzten Frühling vollendet werde. Nun fordert man noch einmal Fr. 3000 und später vielleicht noch einmal Fr. 3000. Ich glaube, die bewilligte Summe solle zur Ausführung der Arbeiten, nicht zum Unterhalt bestimmt sein, oder ich müßte es mißhort haben. Voriges Jahr wurde ganz bestimmt die Zusicherung gegeben, mit Fr. 45,000 könne man die Sache fertig machen.

In gold. Es ist allerdings richtig, daß letzten Frühling beschlossen wurde, die Fr. 45,000 zu bewilligen, unter dem Vorbehalt, daß damit die Arbeit fertig gemacht werde, und daß das der letzte Kredit zu diesem Zweck sei, indem dann nachher eine genaue Untersuchung der Beitragspflichtigen stattfinden müsse, und daß die Repartition der Kosten unter die Gemeinden und Partikularen statthaben solle. Allein man kann noch nicht untersuchen, wie es sich verhält, so viel ist sicher, daß die betreffenden Gemeinden und Partikularen, gestützt auf frühere Vorgänge und Verhandlungen von 1835 an bis auf die gegenwärtige Zeit, Rechstitel in Händen haben und Verträge mit dem Staat vorlegen können, daß dieser das Werk solid in Stand stellen und unterhalten muß, bis alle Neubauten fertig gemacht worden sind, und daß dann erst die Unterhaltungspflicht der Gemeinden und Partikularen eintritt. Wenn nun der Schwellenbaumeister mit dem Kredit nicht ausreichen kann, so glaube ich, wenn man jene Rechts-

titel nicht verleben will, so müsse man allerdings auf diesen nachträglichen Kredit zurückkommen, indem die Notwendigkeit da ist, das Werk zu vollenden. Es kommt mir sehr kurios vor, daß Herr Huber immer mit frischen Kreditbegehren kommt. Ich glaube, der Regierungsrath sollte im Interesse der Staatsfinanzen in Betracht ziehen, ob denn der Herr Schwellenbau-meister Huber in der Ordnung zu Werk geht, und allfälligen einen Andern anstellen. Es wäre wohl zu untersuchen, ob Herr Huber allfälligen dabei einen großen Profit macht.

**v. Tiller.** Ich erlaube mir auch einige Worte, weil ich in meiner früheren Stellung auch mit dieser Sache zu thun gehabt habe. Vor Allem aus muß ich den durch Herrn Pequignot ausgedrückten Ansichten beipflichten. Ich glaube auch, daß diese Arbeit große Kosten verursacht hat, weil man nicht zu seiner Zeit vor Allem aus einen gründlichen Projekt ausgearbeitet hat. Man hatte keine klare Einsicht, was man eigentlich beabsichtigt hat. Dann liegt nach meinem Dafürhalten das Uebel noch in zweien Hauptgründen. Einerseits hat der Techniker vielleicht hierüber keine hinlängliche Einsicht, um einen festen und angemessenen Plan auszuführen. Dann fragt es sich, in wie viel der Staat in der Sache beteiligt werden könnte, und wie viel die Gemeinden und Privaten in Anspruch genommen werden könnten; man ist darein gegangen, ohne dies näher zu untersuchen. In Bezug auf die technische Ausführung dann, so ist auch in dieser Beziehung die Sache nicht genug erörtert worden, es haben sich ganz unerwartete große Schwierigkeiten ergeben, vielleicht ist im Allgemeinen dieser schwierige Wasserbau in Bergländern noch nicht so fortgeschritten, wie es später der Fall sein wird. Es ist von Seite der betreffenden Behörde von Anfang an gefehlt worden; vorzüglich in den Jahren 1815 und 1816, wo das Wasser großen Schaden verursacht hat, wurden bedeutende Korrekturen vorgeschlagen, man hat sie angefangen, dann hat der Große Rat wieder gefunden, es koste zu viel, darauf hat man die Sache fallen lassen, die Werke sind verfallen, und es ist mehr verloren gegangen, als man darauf verwendet hatte; dann hat man wieder etwas gemacht, so wenig als möglich. So sind ungeheure Summen zwecklos darauf verwendet worden, und so hatte man abermals nichts anderes vor sich, als wieder ungeheure Summen darauf zu verwenden; ich hoffe aber von der Einsicht des Herrn Baudirektors, wir werden nun endlich zum Zweck kommen und die Sache je eher je lieber vollenden. Es verhält sich so, wie Herr Ingold gesagt hat, daß Versprechen gemacht und Verträge abgeschlossen worden sind, die erfüllt werden müssen. Aber ich glaube, je eher je besser werde es sein, wenn die juridische Grundlage gelegt werde, wenn man nicht immer in neue Schwierigkeiten gerathen will; das bezieht sich nicht nur auf die Wasserbauten zwischen Thun und Bern, sondern auf das ganze Wasserbauwesen im Kanton Bern; ein solches Gesetz ist schon bearbeitet worden, konnte aber nicht zur Erteilung kommen, ich glaube aber, es wäre so notwendig als irgend ein anderes. Ein solches Gesetz sollte erlassen werden für den ganzen Kanton, worin genau bestimmt würde, was dem Staat, was den Gemeinden und was den Privaten an dem Unterhalt der Wasserbauten aufzalle. Man hat oft gesehen, wenn der Staat von Partikularen und Gemeinden in Anspruch genommen worden, wie es gegangen ist, der Staat ist mit einer gewissen Gutmüthigkeit eingegangen und hat hinterher wenig Dank gefunden, aus seiner Hülfe ist eine Quasi-Pflicht entstanden; das ist sehr unzweckmäßig. Ich reaffirme mich dahin, daß ich, ja freilich, zum verlangten Kredit stimme, daß ich wünsche, daß diejenigen technischen Arbeiten statt finden, die nötig sind, und daß auch, je eher je lieber, ein Schwellengesetz für den ganzen Kanton über vergleichlichen Verhältnisse vorgelegt und berathen werden möchte.

**Siegenhals.** Die Korrekturen der Aare zwischen Thun und Bern zeigen am besten, wohin die Entsumpfung des Seelandes führen könnte, und daß man also wohl bedenken möge was man dort machen wolle. Im Bezug auf die Beschwerden des Herrn Ingold gegen Herrn Schwellenmeister Huber, so muß ich solche Verdächtigungen entschieden zurückweisen; wenn

Herr Ingold glaubt, daß Herr Huber einen Profit gemacht habe, denn er nicht machen sollte, so ist das ein sehr großer Vorwurf und eine Beleidigung gegen einen Abwesenden, der sich nicht vertheidigen kann. Uebrigens wird Herr Schwellenbau-meister Huber der Baudirektion Rechnung geben müssen über alle seine Verhandlungen, und an dieser ist es, ihn zu beaufsichtigen.

**Ingold.** Ich muß mich dahin erklären, daß ich die Sache berichtet habe, ohne Persönlichkeit gegen Herrn Huber, das ist nicht im geringsten der Fall, aber das ist nicht am Orte, wenn man in einer Sitzung gesagt hat, man bedürfe Fr. 45,000, damit das Werk vollendet werde und man dann später noch so viel und vielleicht später noch mehr fordert. Herr Huber soll sagen: so viel ist notwendig zu dem Zweck, man ist vollkommen berechtigt, das zu verlangen im Interesse unserer Gegend und der Staatsfinanzen. Die Baudirektion soll dafür sorgen, daß solche Beamte unter ihrer Aufsicht stehen, und allfälligen über sie eine Kontrolle oder andere Vorsichtsmaßregeln aufstellen.

**Herr Berichterstatter.** Niemand sieht so sehr, wie ich, die Notwendigkeit eines guten Systems der Korrektion und Unterhaltung der Flüsse unseres Kantons ein; man wird so bald wie möglich in diese kritische Frage eingetreten müssen, allein deren Lösung ist außerordentlich schwierig. Es ist nicht unnötig, Ihnen zu sagen, in welchem Zustande ich das Personal angetroffen habe, welches mit diesem Zweige des öffentlichen Dienstes hätte beauftragt sein sollen; das Baudépartement hatte keinen andern Ingenieur für den Wasserbau als Herrn Huber, welcher eher ein Mann für die Ausführung als für die Bearbeitung von Entwürfen ist; jetzt aber hat der Oberingenieur diesen Dienstzweig zu leiten, allein es sind noch keine zwei Monate, seit er die Berrichtungen angetreten hat; der Adjunkt des Wasserbaus ist schon seit seiner Ernennung in Instruktion und wird noch einige Wochen in derselben verbleiben. Mit diesem Personal und beim Vorhandensein der Schwierigkeiten, welcher von allen Seiten sich erheben, war es noch nicht möglich, daran zu denken, ein neues System einzuführen. Mit Bedauern habe ich Zweifel über die Rechtlichkeit des Herrn Huber äußern hören; ich muß erklären, daß ich ihn für einen Ehrenmann halte, und daß sein Benehmen mir in nichts zugelassen hätte, den mindesten Zweifel über seine Rechtlichkeit und über seine Genauigkeit in Erfüllung seiner Pflichten zu hegen; indessen stand er nicht allein an der Spitze der Korrektionsarbeiten an der Aare, er hat während eines Theils des Jahres einen Ingenieuradjunkt gehabt, welcher die Rechnungsführung besorgte. Um für die Zukunft jedem Verdachte vorzubeugen, werden die Angestellten der Baudirektion mit keinem Geldverbrauch mehr etwas zu schaffen haben; die Elemente sind bereits festgesetzt, und vom 1. Oktober an haben die Amtsschaffner selber die Zahlungen zu machen. Was die von Herrn Huber zum Zwecke der Vollendung der Aarkorrektion vorgelegte Devise anbetrifft, so belaufen sich dieselben auf 50,000 Fr., mit Inbegriff von 5000 Fr. für unvorhergesehene Ausgaben, welche gestrichen worden sind; wenn diese Summe von 5000 Fr. im Budget aufgenommen worden wäre, wie er es verlangt hatte, so würden seine Devise nur um 4000 Fr. überstiegen worden sein, was für Wasserbauten von solcher Wichtigkeit nichts ungeheures ist. Die vom Staat zu bringenden Opfer sind jedoch nicht an ihrem Ende; man beschäftigt sich mit der Übergabe der Schwellen an die Gemeinden, es sind Verpflichtungen vorhanden, die durch die beiden früheren Regierungen eingegangen worden; es sind Prozesse obhängig, die von denselben hinterlassen worden und noch nicht beendigt sind, und ich hege die Überzeugung, daß wenn es sich darum handeln wird, mit den Gemeinden und den Partikularen ins Reine zu kommen, als dann noch ziemlich bedeutende Arbeiten für uns zur Beendigung übrig bleiben werden.

**Ingold.** Ich sehe mich durch die letzte Neußerung des Herrn Baudirektors veranlaßt, den Antrag zu stellen, Herrn Huber aufzufordern, ganz genaue Devise einzugeben und ihn anzuweisen, genau zu bestimmen, was erforderlich

sei, um die Arbeit fertig zu machen, denn wenn man von Monat zu Monat mit frischen Kreditsforderungen kommt, so ist nichts damit ausgerichtet, die Sache muß einmal fertig werden.

Herr Berichterstatter. Sobald der niedrige Wasserstand es erlauben wird, wird eine allgemeine Rekognoszierung des Laufes der Ware statfinden, und die neuen Devise werden unter Mitwirkung des Obergärters aufgenommen werden.

#### A b s i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes Gr. Mehrheit.

Ingold. Ich möchte, daß mein Antrag in Abstimmung gebracht werde.

Herr Präsident. Das wäre ein Gegenstand für einen besondern Anzug.

5) Betreffend die Bätterklinnenbrücke im Betrage von Fr. 10,000.

Herr Berichterstatter. Hier hat man die in den Devisen festgesetzte Summe nicht überschritten; allein der Unternehmer hat die Brücke beendigt, und um die Verbindlichkeiten des Staates zu erfüllen, ist es notwendig, ihm noch 10,000 Fr. über die im Budget aufgenommene Summe hinaus zu bezahlen.

Durch's Handmehr genehmigt.

6) Betreffend die Büren-Verenstraße, im Betrage von Fr. 30,000.

Herr Berichterstatter. Dies ist abermals eine Unternehmung, für welche die gegenwärtige Regierung nicht verantwortlich ist; die Devise für die Straße nach Büren sind nicht mit größerer Genauigkeit aufgenommen worden als jene der Engestraße, und sie werden ganz gewiß um eine bedeutende Summe überschreiten werden; in dem Augenblicke aber handelt es sich nicht um dies, sondern bloß darum, dem Unternehmer neue Abschlagszahlungen zu entrichten, und zwar innert den Schranken des durch den alten Grossen Rath angenommenen Devises und Kredits.

Durch's Handmehr genehmigt.

7) Betreffend die noch vorhandene Kreditrestanz von Fr. 5546 für die Zollikofenmoos-Seedorfstraße.

Herr Berichterstatter. Der Kredit, der von Ihnen verlangt wird, ist der Rest der durch den alten Grossen Rath bewilligten Summe, welcher erforderlich wird, um die Rechnungen zu berichtigten, da diese Straße beendigt ist.

Durch's Handmehr genehmigt.

8) Betreffend die Korrektion der Bözingen-Lengnaustraße, im Betrage von Fr. 10,000.

Herr Berichterstatter. Die Korrektion der Straße von Solothurn nach Biel ist gewiß ein nützliches Unternehmen, welches seiner Zeit ausgeführt werden sollte; allein ich glaube, es gebe im Kanton noch vortheilhaftere Straßen, welche noch vor dieser da hätten verbessert werden sollen; auch

beabsichtige ich nicht, nächstes Jahr für diese Straße einen Kredit zu verlangen. Die Arbeiten sind bis über Pieterlen hinaus vorgerückt, bis zu dem Orte, wo die neue Straße sich mit der alten vereinigt, um diese Arbeiten sogleich benützbar zu machen; hieraus ist eine Vermehrung der Ausgaben entstanden, um die Verbindlichkeiten gegen die Unternehmer zu erfüllen, und dies macht den Gegenstand des von Ihnen verlangten Kredites aus, welcher aber die vom Grossen Rath bewilligte Summe nicht übersteigt.

Durch's Handmehr genehmigt.

Ein fernerer Vortrag der Baudirektion schließt dahin, es möchte über die Vorstellung der Gemeinde Rüthi, Kirchgemeinde Thurnen, dahin gehend, daß der Neubau einer Straße von Dürbäch durch die Rüthian bis in die unlängst erbaute Graben-Wislisaustraße beschlossen werde, zur Tagesordnung geschritten werden.

Herr Baudirektor als Berichterstatter. Der Staat hat schon große Ausgaben im Amtsbezirk Schwarzenburg gemacht und er wird gendigt sein, noch einige zu machen; allein die Baudirektion hat das Begehr der Gemeinde Rüthi nicht empfehlen können, welches gar zu beträchtliche Opfer erfordern würde. Eine bessere Kommunikation zwischen den Amtsbezirken Seftigen, Thun u. s. w. und dem Kanton Freiburg durch das Amt Schwarzenburg ist ohne Zweifel sehr wünschbar und sie sollte ausgeführt werden; allein der Staat besitzt beträchtliche Waldungen in dieser Gegend, und man muß die Straßen verbessern und in der Art vervollständigen, daß sie zur Exploitation dieser Waldungen benutzt werden können, ein Zweck, der durch den Antrag der Gemeinde Rüthi nicht erfüllt werden würde, weshwegen es ratsam ist, über dieselbe zur Tagesordnung zu schreiten.

Durch's Handmehr genehmigt.

Ein letzter Vortrag der Baudirektion schließt dahin, es möchte der von der Gemeinde Oberburg mit der Ausführung der Straßenkorrektion durch das Unterbergerthal beauftragten Kommission, in deren Namen ihr Präsident, Dr. Chr. Schertenleib, handelt, das Expropriationsrecht nach Mitgabe des beigelegten Projektedekretes ertheilt werden.

Herr Baudirektor als Berichterstatter. Es handelt sich um ein Expropriationsrecht zu Gunsten der Gemeinde Oberburg, Beufs der Anlegung einer Straße vierter Klasse, wie es zu bewilligen gebräuchlich ist, und ich empfehle daselbe ihrer Zustimmung.

Durch's Handmehr genehmigt.

Zur Beratung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt, der am 14. d. M. verlesene Einzug des Herrn Lohner und sieben anderer Mitglieder, dahin gehend, es sollen sämtliche politische Gemeindsbehörden sofort neu erwählt werden.

Lohner. Ich hätte in dieser Sache eigentlich keinen Anzug zu machen gebraucht, sondern bloß eine Mahnung, denn bereits im letzten Januar ist ein Anzug im gleichen Sinne erheblich erkennbar worden; die gleichen Gründe sind noch da, und viele andere sind noch dazu gekommen, indem viel größere Verpflichtungen den Gemeindräthen übertragen worden sind. Ich glaube, man könne die sämtlichen Gemeindsbehörden nunmehr nach neuen Reglementen erwählen. Bei Staatsveränderungen ist es immer

und überall so gehalten worden, daß man alle Behörden neu gewählt hat, nur hier ist es bereits über ein Jahr gegangen, ohne daß es geschehen ist.

**K**arlen in der Mühlmatt. Weil der Direktor des Innern nicht anwesend ist, so möchte ich diesen Antrag nicht behandeln.

**L**ohner. Ich will noch erläutern, daß der Anzug die Gemeinden nicht betrifft, welche seit der neuen Verfassung die Gemeindebehörden erneuert haben.

**H**err Präsident. Ich glaube nicht, daß es nötig sei, daß der Direktor des Innern anwesend sei, er wird nachher darüber Bericht erstatten, wenn die Sache ihm zum Be richt zugewiesen ist.

**L**ohner. Die Sache ist bereits einmal erheblich erklärt worden.

**v. T a b e l.** Es ist allerdings richtig, daß im Laufe der letzten Winterzeitung von Herrn Schläppi ein Anzug gebracht worden ist, daß auch sämtliche Einwohnergemeinderäthe erneuert werden, dieser Anzug ist behandelt und mit Mehrheit beschlossen worden, ihn erheblich zu erklären. Auf heutigen Tag liegt ein zweiter Anzug vor, der eigentlich nur

als Mahnung zu betrachten ist über einen Gegenstand, der bereits behandelt wurde. Ich glaube, daß dieser Gegenstand der Regierung bereits zum Rapport zugewiesen worden ist, es kann also nicht der Fall sein, über die Sache selbst einzutreten und zu entscheiden. Erst dann kann über den Gegenstand eingetreten werden, wenn über den Anzug ein förmlicher Vortrag des Regierungsrathes erstattet sein wird. Es wird wohl der Fall sein, diesen Anzug als eine Mahnung dem Regierungsrathe zu überweisen.

Der Anzug wird durchs Handmehr erheblich erklärt.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion

**E. Jäggi-Rüttler.**

# Tagblatt

des

## Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1847.

Ordentliche Sommersession. (Zweite Hälfte.)

Nr. 124.

(Schluß der vierten Sitzung. — Donnerstag den 16. September 1847.

Ein Vortrag der Direktion des Innern über die Vorstellung einer Anzahl in der Stadt Bern angesehener Schallrechts- und Fleischbankbesitzer, — dahin gehend, es möchte die regierungsräthliche Verordnung vom 13. Februar leichthin über das Schlachten von Vieh und die Freigabe des Fleischverkaufes aufgehoben werden, — trug auf Tagesordnung an.

Herr Direktor des Innern als Berichterstatter. Dieser Vortrag hat schon ein älteres Datum, vom 26. Mai; es sind also schon einige Monate seither verflossen, infoworauf man vielleicht sagen, da die betreffende Verordnung nur vorübergehend gewesen sei, so sei es deshalb nicht mehr nöthig einzutreten, weil die Gründe, die hauptsächlich das Dekret veranlaßt haben, weggefallen seien. Der Grund der Verordnung, die Theurung, ist jetzt zwar grossenteils vorüber, aber die Verordnung ist einstweilen doch nicht aufzuheben; der Grund davon ist derjenige, daß sich daraufhin sehr viele Mezger etabliert, zweckmäßige Einrichtungen getroffen und bedeutende Kosten damit gehabt haben, welche ganz unnütz wären, und wodurch sie in bedeutenden Schaden kämen. Die zu erwartende Gewerbsordnung wird darüber entscheiden, und diese wird und muß nach der Verfassung in der nächsten Grossrathssitzung vorgelegt werden. Dann kann die Frage im Prinzip entschieden werden. Ich halte dafür, daß man von dem Prinzip des freien Fleischverkaufs nicht mehr könne zurückgehen; ich habe die innigste Überzeugung, es würde bedeutende Unzufriedenheit erregen, wenn man auf frühere Verordnungen zurückgehen wollte. Allerdings wird in der Vorstellung behauptet, durch die Freigabe des Berufes könne Anlaß zum Unterschlauf gegeben werden, aber auf der andern Seite kann dennoch sehr leicht geholfen werden, wenn zweckmäßige Verordnungen erlassen werden. Nun hat unter dem früheren Gesetze die polizeiliche Aufsicht gefehlt, und diese ist seit dem 1. April sehr streng gehandhabt worden, so daß für das Publikum bedeutend mehr Garantie als früher besteht, namentlich hier zu Bern sind nun diese Polizeieinrichtungen sehr zweckmäßig, und früher waren so zu sagen gar keine. Jetzt wird jedes Stück Vieh, während es noch lebt, untersucht und nachdem es geschlagen ist, auch wieder. Das hat wahrscheinlich bereits den Vortheil gehabt, daß wir die Eunghensche in unbedeutenderem Grade hatten, als gegenwärtig in andern Kantonen der Fall ist, da sie auf diese Weise durch die polizeiliche Untersuchung sogleich entdeckt worden ist, und da die Polizeibehörden also sogleich zweckmäßige Maßregeln treffen könnten. Ich möchte daher in Berücksichtigung der hier angebrachten Gründe den Antrag auf Abschlag des Gesuches

empfehlen. Was den rechtlichen Standpunkt anbetrifft, so will ich über diesen kein Wort verlieren, ich glaube, die Petenten haben selbst wohl gesehen, daß sie da nicht auf ganz gutem Boden stehen, wenn sie glauben, daß sie sich auf die Verfassung stützen können, denn es ist ihnen in keiner Hinsicht ein Recht entzogen worden, und die Verfassung hindert nicht, daß dieses Gewerb freigegeben werden könnte. Auf der andern Seite haben sich die Mezger im Anfange vielmehr gefürchtet, durch diese Freigabe in Bezug auf die vermehrte Konkurrenz Schaden zu leiden, als es seither der Fall war; es haben sich freilich 11 oder 12 frische Mezger hier niedergelassen, das hat aber den andern nicht viel geschadet; ich glaube, daß die Petenten jetzt selbst keine solche Vorstellung mehr machen würden.

Herr Lohner. Von der Sache selbst kein Wort. Hingegen hat diese Anordnung zur Folge gehabt, daß hier ein Fleischschauer gewählt worden ist, der ein Einkommen von Fr. 6000 bekommen soll, da scheint es mir doch, der Herr Direktor des Innern sollte ein solches Unrecht einstellen lassen.

Herr Berichterstatter. Ich möchte nur mit einigen Worten Auskunft geben über die Bemerkung des Hrn. Lohner. Allerdings ist ein Maximum festgelegt, das die betreffenden Mezger zu bezahlen haben, und das mag vielleicht zu hoch sein; aber die Frage ist noch nicht entschieden, ob es bei diesem Maximum bleiben solle, bis dahin hat der Inspektor nicht viel erhalten, denn er ist noch nicht bezahlt worden. Das betreffende Reglement liegt hinter mir zur Sanktion und ist noch nicht sanktionirt. Auf jeden Fall würde dieses Einkommen nach dieser Taxe nicht auf Fr. 1400 gekommen sein.

Die Tagesordnung wird durch's Handmehr beschlossen.

Ein fernerer Vortrag der Direktion des Innern über mehrere Vorstellungen von Ochsenberg, Thörigen, aus dem Amtsbezirk Fraubrunnen, und von Roggwyl, um Aufhebung des Dekrets vom 29. Juni 1838, — betreffend die Hundstare, — oder um Herabsetzung derselben, schließt ebenfalls auf Tagesordnung.

Herr Direktor des Innern als Berichterstatter. Ich will darüber nicht lang sein, ich denke, der Große Rath werde diese Verordnung, die sich ganz gewiß sehr zweckmäßig erwiesen hat, aufrecht erhalten, ich will gewärtig sein, ob andere Anträge gemacht werden.

Geiser, Mezger. Ich bin so frei, einen Gegenantrag zu machen. Ein Motiv des Regierungsrathes zur Aufrech-

haltun, der Taxe kann ich nicht anerkennen, daß nämlich die Hundswuth abgenommen habe, denn es ist seither kein Jahr verflossen, wo nicht Hundsbann stattgehabt hat. Dann ist es eine der lästigsten Abgaben, sie wiederholt sich jedes Jahr und beträgt nicht weniger als 4 Fr.; welcher Gegenstand ist so teuer besteuert? Es ist keine Kurzsteuer, sondern ein Hund ist einigermaßen ein Bedürfnis, und so müste ich aus dem Grunde den Antrag unterstützen, die Taxe aufzuheben, ich glaube, wenn man im ganzen Kanton dafür Unterstützen sammeln würde, man würde mehr Stützen erhalten, als bei Annahme der Verfassung. Wenigstens möchte ich zu dem Antrage der Vorstellung von Roggwyrl stimmen, der auf theilweise Aufhebung geht, indem man nicht eine alle drei Jahre wiederkehrende Abgabe, sondern ein Fizum für ein und allemal einführen würde.

**Karlen** in der Mühlmatt. Ich unterstütze den Antrag auf Aufhebung der Taxe, die Taxe geht von einem durchaus falschen Prinzip aus, man hat nur die Stadt Bern im Auge gehabt. So wie man in allen Häusern Kosten hat zum Mäusen, so muß man auf dem Land einen Hund haben zum Hüten, und so könnte man eben so gut eine Taxe auf die Kosten legen. Ich bin deswegen dagegen, weil ich keine solchen direkten Steuern will, ich wünsche, daß dieses Dekret aufgehoben werde.

**Jenni.** Ich kann nicht dazu stimmen, daß die Taxe ganz abgeschafft werde; ich steige darauf an, daß jährlich Fr. 2 bezahlt werden, die Hunde verursachen vielerlei Verlegenheiten, es ist besser, daß man sie nicht zu zahlreich werden läßt.

**Schönen.** Ich schließe mich dem Antrag des Herrn Karlen an, ich finde, ein Hund sei ein Eigentum, wie etwas anderes, die Verfassung sagt, alles Eigentum solle unverzüglich sein. Als Maßregel gegen die Wuth kann man es machen, wie vor 1830. Dannzumal hält man die Hunde, wenn es nötig war, für 3—6 Wochen in den Bann gethan; deswegen, daß die Hunde eine Taxe zahlen, können sie nichts desto weniger toll werden.

**Schläppi.** Ich werde niemals zur Aufhebung wohltätiger Polizeimaßregeln stimmen, allein das betreffende Dekret möchte doch bedeutend abgeändert werden, denn es ist gewiß nicht zu verkennen, daß in unsern Gegenden die Hundetaxe in allen Versammlungen als Beschwerde angebracht worden ist, und das ist also auch in den untern Gegenden der Fall. Ich glaube, man könnte dem Publikum Sicherheit verschaffen, ohne ihm baares Geld aus dem Sack zu fordern, indem man von den Hundehaltern Bürgschaft fordern würde, so daß man sie nach dem Sachenrechte, namentlich nach der Satzung über Körpverschüngungen, zum Schadenersatz anhalten könnte. Man hat gesucht, die Sache ins Lächerliche zu ziehen, sie ist aber ganz und gar nicht lächerlich. Ich stelle den Antrag, daß die Hundetaxe aufgehoben und statt derselben eine Bürgschaft eingeführt würde, damit jeder, der einen Hund hält, für alle Folgen belangt werden könnte.

**Karlen** in der Mühlmatt. Herr Schläppi hat sich geäußert, als wenn ich zur Lächerlichkeit Anlaß gegeben hätte, das war aber nicht meine Absicht.

**Hebler.** Es ist allerdings recht, daß hinsichtlich der Hundswuth gesorgt werde, aber vielleicht ist eine Taxe von 4 Fr. wirklich zu viel, weil sie alle Jahre wiederkehrt, ich halte dafür, 2 Franken seien genug, ich glaube aber, es sei eine große Garantie, wenn ein anderes System angenommen würde, man könnte zum Beispiel vorcrireben, daß jeder, der einen Hund hat, ein Zeichen lösen und dafür ein für allemal 10—16 Fr. bezahlen müßte. Derjenige, welcher einen Hund notwendig hat wegen seines Berufes, oder weil er an einem abgelegenen Orte wohnt, würde diese einmalige Ausgabe sich nicht reuen lassen, und das Gehässige des andern Systems siele ganz dahin.

**Kurz.** Ich glaube, dieser Vorschlag sei gar nicht ausführbar, und er ist nach meiner Überzeugung sehr ungerecht; es kaufst z. B. einer heute einen Hund und muß 10—16 Fr. Taxe bezahlen, morgen geht der Hund zu Grunde, leider kannen die Hunde auch sterben, später lebt der Mann vielleicht noch 60 Jahre, ohne einen Hund zu halten. Sollte nun ein r, der einen Hund ein paar Monate hält, so viel bezahlen, als einer, der einen solchen vielleicht 10 Jahre lang nötig hat? Das wäre gar keine Gerechtigkeit. Oder sollte man dann das Hundszischen einem andern Hunde anziehen können? Das würde zu großen Unbilligkeiten und Schwierigkeiten in der Ausführung Anlaß geben, denn die Zeichen könnten unter der Hand verkauft werden. Es ist mir zulegt gleichgültig, ob man zwei oder vier Franken zahlt, es dünkt mich aber, wenn die Taxe fortbestehen soll, so soll sie nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig betragen; wenn die Taxe so bestimmt wird, daß sie jeder leicht erschwingen kann, so wird dadurch die Masse von Hunden nicht beschränkt, es muß irgend ein Mittel angewendet werden, das die Wirkung hat, daß weniger Hunde gehalten werden. Ich glaube, es sei nicht richtig, daß der Fälle von Hundswuth so viele seien als früher, das ist nicht möglich, denn je mehr Thiere vorhanden sind, desto mehr solche Fälle muß es geben, wenn auch hin und wieder noch der Fall vorkommt, daß in dieser oder jener Gegend der Hundsbann erkannt wird, so will das nicht viel gegen das Gesetz sagen, aber gegen früher ist es nicht denkbar, daß diese Fälle sich vermehrt haben. Ich glaube, man könne es bei dem gegenwärtigen Gesetz bewenden lassen.

**Siegenthaler.** Den Antrag des Herrn Hebler möchte ich in dem Sinn unterstützen, daß man für einen Zeitraum von 10 Jahren eine Taxe von 10 Fr. zahlen würde.

**Scherz**, Fürsprecher. Ich möchte mich dem Antrage der Herren Siegenthaler und Hebler widersetzen; lieber alle Jahre 4 Franken als auf einmal 14 bis 16 Franken. Das wäre ein förmliches Patentsystem, und so hätte einer für Lebenslang oder für 10 Jahre das Recht, einen Hund zu besitzen. Ich möchte auch für gänzliche Aufhebung stimmen; ich habe noch einen andern Grund dafür, nämlich die Ungleichheit im Bezug, viele Gemeinden beziehen gar Nichts, andere Bz. 5, Bz. 20 u. s. w. Sobald ein Gesetz nicht allgemeine Gültigkeit hat, so ist es unnütz, daher stimme ich zu Abschaffung derselben.

**Funk**, Vizepräsident des Regierungsrathes. Nur einige Worte. Die Diskussion schweift von der Sache ab, der Antrag des R.-g.-Rathes geht dahin, man möchte über den Inhalt dieser Vorstellungen nicht eintreten; es kann sich offenbar nur darum handeln, ob man in die Vorstellung eintreten will oder nicht, um die Details handelt es sich nicht, sondern darüber wird das Nähere zu beschließen sein, wenn die Petitionen erheblich erklärt, den Behörden zur Berichterstattung zugeleitet sind und dann ein Gesetz vorgelegt wird.

**Lehmann**, Regierungsrath. Wenn man die einen hört, würde man glauben, es handle sich um die Aufhebung eines höchst unzweckmäßigen Gesetzes, wenn man die andern hört, so könnte man glauben, es handle sich um eine lächerliche Sache. Weder die einen noch die andern haben Recht, so gleichgültig ist die Sache nicht; wer einmal einen Menschen gesehen hat, der an der Hundswuth stark war, kann die Sache nicht gleichgültig ansehen. Eine Ungerechtigkeit ist die Taxe jedenfalls auch nicht, indem dieses Gesetz in sehr vielen Staaten Gültigkeit hat, wo man so viel Gerechtigkeitsfinn besitzt, als hier; sehr viele Staaten und Kantone der Schweiz haben Taxen, und noch dazu höhere, als wir. Ich halte dafür, dieses Gesetz sei sehr wohltätig; man hat bereits seiner Zeit im Jahre 1840 durch Berechnungen nachgewiesen, daß die Hundswuth seltener geworden war, und dadurch folglich weniger Menschenleben gefährdet wurden, und es hat sich ferner gezeigt, nach einem Bericht der damaligen Polizeisektion, daß bereits im ersten Jahre der Zweck theilweise erreicht worden sei, indem die Hunde seltener geworden waren, und das hat sich immer neu bestätigt, von Jahr zu Jahr.

Herrn Geisers Behauptung ist also nicht richtig, daß diese Krankheit hier nicht seltener geworden sei, und daß alle Jahre solche Fälle vorkommen; ich glaube, er sei nicht im Fall, es genau zu wissen, ich glaube aber, die Direktion des Innern könne Ausschluß geben; es hat sich gezeigt, daß allerdings früher die Hundswuth viel häufiger vorgekommen ist, als jetzt, das Gesetz hat also seinen Zweck vollständig erreicht, durch Verminderung der Hunde, deren Zahl im ersten Jahre schon um 880 abgenommen hat, ferner dadurch, daß in Folge der Tore die Leute, die nicht im Stande waren, ihre Hunde gut zu nähren, gar keine mehr halten können. Der dritte Zweck, den man erreicht hat, ist der, daß man dadurch eine Kontrolle über die gehaltenen Hunde bekommen hat. Der vierte Zweck endlich ist der, daß die Gemeinden dadurch eine Einnahmsquelle erhalten haben. Es hat sich erzeigt, daß im Jahre 1839 die Tore Fr. 21,572, im Jahre 1840 etwas weniger, aber immer noch Fr. 19,143 betrugen hat. Das ist auch nicht so unbedeutend, durch Aufhebung des Dekretes würde diese Einnahmsquelle verschöpft, welche nach meinem Dafürhalten den Kirchgemeindesarmanvereinen als Mittel zugewiesen werden könnte, was nach dem jetzigen Dekrete sehr leicht geschehen könnte. Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß diese Tore einen wohltätigen Zweck gehabt und denselben auch erreicht hat, ich halte dafür, es wäre sehr traurig, wenn für die Aufhebung der Tore die Mehrheit ihre Stimme abgeben würde, gerade in einem Momente, wo sie an andern Orten eingeführt wird. Ich würde mit Herrn Regierungsrath Funk dahin, daß in die Petitionen nicht eingetreten werde, in zweiter Linie aber, daß die Tore wenigstens nur herabgesetzt, nicht aufgehoben werde.

**Zahler.** Ich finde die Tore allerdings doch ein wenig zu hoch und frage darauf an, die Sache in dem Sinne an den Regierungsrath zurückzuweisen, daß sie etwa auf Bz. 20 zu stehen komme.

**Herr Verichterstatter.** Der Antrag des Regierungsrathes hat nicht viel Anklage gefunden, obwohl der Direktor des Innern und der Regierungsrath einig gewesen sind, nicht einzutreten. Einerseits möchte man entweder die Herabsetzung der Tore, andererseits ihre Umwandlung in ein Hirum, nicht auf den Hund, sondern auf die Person, damit man Hunde halten könne. Die Gründe, die man angeführt hat, kann ich nicht stichhaltig finden. Wenn man sagt, es sei nicht eine Erosabgabe, so finde ich ja freilich, es sei eine Erosabgabe, wenn es irgend einen Eros gibt, so ist es immer einer, einen Hund zu halten; eine einzige Ausnahme könnte ich zugeben, nämlich für abgelegene Wohnungen, aber alle andern nicht, selbst diejenigen nicht, welche zu einem Gewerbe oder Berufe verwendet werden, z. B. Mäggerhunde werden nur als eine Art von Eros gehalten, aus einer Art Stolz, ein so schönes Thier zu besitzen, mehr als daß man sie zum Beruf nötig hätte. Wenn auf der andern Seite behauptet wird, der Zweck der Verminderung der Hundswuth sei nicht erreicht worden, so kann ich bezeugen, daß der Zweck ganz sicher erreicht ist, früher sind fast alle Jahre Fälle von Hundswuth vorgekommen, und sie ist meistens im Kanton entstanden, während seither allemal nachgewiesen werden konnte, daß sie von Außen hereingekommen ist. Nur in den zwei letzten Fällen hat es sich nicht zuverlässig konstatieren lassen, daß sie nicht von Außen hineingekommen ist, während in den letzten Jahren die Hundswuth in andern Kantonen viel häufiger aufgetreten ist, als im Kanton Bern. Es liegt darin wieder ein Beweis, daß die Maßregel sehr zweckmäßig ist. Früherhin ist die Wuth im Kanton Bern häufig entstanden, weil viele Hunde, besonders in theueren Zeiten, nicht gut gefüttert wurden, es ist nämlich ganz gut nachzuweisen, daß bei denjenigen Hunden, die schlecht gefüttert werden, viel öfter die Wuth eintritt, wenn sie in andern Wohnungen ihr Futter suchen müssen und oft nicht finden. Wenn man bedenkt, daß nur in diesem Jahr bereits 8 Personen in der Schweiz an der Hundswuth gestorben und 30 gebissen worden sind, von denen vielleicht noch mehrere sterben werden, und wenn man solche Kranken

hat sterben sehen und weiß, was das für eine fürchterliche Krankheit ist! (Es ist die fürchterlichste, die ich mir nur denken kann, ich möchte lieber an jeder andern sterben,) — so wird man sagen, es ist kein Schade, wenn das Dekret verhindert, daß arme Leute weniger Hunde halten. Und wenn gesagt worden ist, daß es eine Last sei, & Franken zu bezahlen, so sage ich auf der andern Seite, es sei ein Vortheil für die betreffenden Armen, und ich sage, es sei eine große Last für den Kanton, daß er so viel Hunde besitzt. Wir wollen die Zahl der Hunde ungefähr auf die Summe annehmen, welche sie im Jahr 1843 betrugen haben, nämlich auf 5621. Wir wollen ferner annehmen ein Hund verzehre täglich nur etwa 1 Bogen, so will ich gefragt haben, wenn man vermag Hunde zu halten, deren Erhaltung im Kanton jährlich Fr. 200,000 kostet, ob man dann nicht vermag, Fr. 4 in das Armergut zu geben? Ich hoffe, Sie werden bei dieser Verordnung stehen bleiben, und mache aufmerksam, daß diese Tore in einigen andern Kantonen noch theurer bezahlt wird, als hier. Ich glaube, es handle sich hier um nichts anderes, als in die Petition einzutreten oder nicht.

### Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes 61 Stimmen.  
In gesetzte Anträge einzutreten 51 "

Projekt-Dekret der Direktion des Innern, betreffend die Erläuterung des §. 10 des Gesetzes vom 31 März 1847 über die fremden Versicherungsanstalten und mehrfache Versicherungen gegen Brandschaden.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Entwurfes lauten:

§. 1. „Die gleichzeitige Versicherung eines Gebäudes oder der in einem Gebäude befindlichen und einem Besitzer angehörenden Mobilien und Waaren in mehr als einer Brandschuranzanstalt bleibt, wenn sie vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. März abhin stattgefunden hat, und durch die mehrfache Versicherung der volle Wert des versicherten Gegenstandes nicht übersteigen wird, bis zum Ablauf des Vertrags, welchen der Eigentümer mit den betreffenden Assuranzanstalten eingegangen hat, gültig, und es findet während dieser Zeit der §. 10 des angeführten Gesetzes auf denselben keine Anwendung. Jedoch hat der Versicherte den verschiedenen Anstalten, in welchen seine Gebäulichkeiten, Mobilien oder Waaren assurirt sind, von dieser mehrfachen Versicherung Kenntniß zu geben und ihre Zustimmung dazu einzuholen.“

§. 2. „Unterläßt derjenige, welcher vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. März abhin Gebäulichkeiten oder Mobilien mehrfach hat versichern lassen, die Zustimmung der verschiedenen Assuranzanstalten einzuholen oder übersteigt die Versicherungssumme den vollen Wert des versicherten Gegenstandes, so fällt der Betreffende unter die in §. 10 des angeführten Gesetzes aufgestellten Strafbestimmungen.“

**Herr Direktor des Innern**, als Verichterstatter. Dieses Gesetz ist blos eine Erläuterung der betreffenden Verordnung, damit der Richter eine bestimmte Anweisung zur Auslegung derselben habe, obwohl die Sache sich eigentlich von selbst verstehen sollte. Es ist nämlich der Fall nicht bestimmt genug behandelt, wie es sich bei doppelten Versicherungen verhalte, da wo, wie es in unserm Kanton an einigen Orten der Fall ist, bereits Versicherungen in zwei oder drei Assuranzanstalten eingegangen worden sind. Es hat sich gefragt: sollen die Betreffenden jetzt von der einen oder der andern Versicherung zurücktreten? — wenn sie das wollten, so würden sie zur Entschädigung angehalten werden. Den Sinn hat das Gesetz nicht gehabt, weil es nicht rückwirkend

sein konnte; nun ist die Erläuterung dahin gegeben, daß die bereits bestehenden doppelten Versicherungen in Rechtskraft bleiben können. Ich möchte darauf antragen, daß der Entwurf in Globo behandelt und angenommen würde.

**Blösch.** Ich bin so frei, ein paar Worte hierüber anzubringen. Ich bin mit dem Direktor des Innern einverstanden, daß diese Auslegung sich von selbst verstehe, indem es ein Rechtsgrundzog ist, daß Gesetze nicht rückwirkend angewendet werden können. Es ist mir sehr leid, daß man nicht auch noch einen Schritt weiter gegangen ist, es ist nicht meine Absicht, jetzt darauf anzutragen, allein ich bin versichert, früher oder später wird wieder eine Erläuterung hierher gebracht werden müssen. Ich mache auf Folgendes aufmerksam: Die Assuranzanstalten, die wir gegenwärtig haben, sowohl für Mobilien als für Häuser, gehören zu den wohltätigsten und nützlichsten Anstalten, doch auch hier ist die Regel richtig, daß jede Sache seine zwei Seiten hat, eine schöne und eine schädliche Seite. Es ist mir wohl bewußt, daß seit der leichten Gelegenheit, sein Vermögen zu assurieren, die Brandunglücke häufiger sind, als bisher, theils weil die Aufmerksamkeit auf Feuergefahr von Seite der Eigentümer schwächer ist, theils weil hin und wieder durch unverständige unangemessene Schätzungen der Versicherte selbst veranlaßt worden ist, Feuer einzulegen. Gegen das Prinzip kann kein verständiger Mensch etwas einwenden, nur will man nicht, daß über Gebühr geschägt werde. Gefährlich ist dann ferner, wenn der gleiche Werth in zwei verschiedenen Assuranzanstalten versichert wird. Aber bei Behandlung dieser Sache hat man nicht Rücksicht genommen auf ein Verhältniß, das keine große Popularität genießt, indessen halte ich es für Pflicht, das Wort dafür zu ergreifen. Wir haben in unserem Kantonen nicht sehr große Fabriken und nicht sehr viele, und ich bin der erste, der dafür dankbar ist, wenn wir nicht zu sehr in das Fabrikwesen hineinkommen. Aber wir haben einige Fabriken, und es sind, im Vergleich mit gewöhnlichen Wohngebäuden oder mit Scheuern, wie wir sie auf dem Land haben zur Ausübung der Landwirtschaft, in ihnen ungeheure Kapitalien gelegen, theils im Gebäude selbst, theils im Mobiliar; das steigt weit in die Hunderttausende. Wir haben eine Fabrik im Kanton, die äußerlich nicht sehr groß scheint, in der aber doch ein Kapital von 900,000 Fr. liegt; diese hat im Laufe des letzten Winters 5- bis 600 Personen Verdienst gegeben. Eine andere roult auf einem Kapital von wenigstens Fr. 500,000. Ein Theil des Kapitals besteht freilich in Anforderungen, die nicht assurirt werden, aber wenigstens Fr. 400,000 sind Gegenstand theils der Mobiliar-, theils der Gebäude-Assuranz. Jetzt will ich fragen, ist unsere Mobiliarassuranz und unsere Gebäudeassuranz eingerichtet, um solche Etablissements zu versichern? Was die Mobiliarassuranz betrifft, lehnt sie es geradezu ab, weil sie sagt, ein solches enormes Kapital könnte sie ruinieren, das gehe über ihre Kräfte; wenn das Gebäude verbrennen würde, wäre die schweizerische Mobiliarassuranz nicht im Stande, den Schaden zu ersetzen, es wäre der allergrößte Nachtheil für die Gesellschaft selbst. Was die Häuserassuranz anbetrifft, so schlägt sie die Aufnahme nicht unbedingt ab, aber sie stellt Reservationen auf, die einer Ablehnung fast gleich kommen, weil die Gebäude nicht so hoch assurirt werden, als sie werth sind. Was ist nun die Folge davon? Dass die meisten Fabriken im Ausland assurirt werden; das Gesetz hindert sie nicht absolut, es zu thun, allein es zeigt sich bei großen auswärtigen Assuranzgesellschaften einer von den Uebelständen, der hier im Wege steht. Die meisten Assuranz-Gesellschaften wollen solche Etablissements nicht für den vollen Werth versichern, was geschieht dann? — etwas, das dem Geist des Gesetzes nicht widerspricht, man assurirt bei zwei, drei Gesellschaften, bei einer um  $\frac{1}{3}$  des Werths, bei der zweiten um den zweiten Drittels u. s. w. Ist das etwas, das die Regierung verhindern soll, ist es etwas, das im Interesse des Allgemeinen zu verhindern wäre? Es wird nicht doppelt ein und derselbe Werth assurirt, sondern gleichzeitig in verschiedenen Assuranzanstalten verschiedene Werthe, die zusammen den ganzen Werth ausmachen. Ich hätte sehr gewünscht, daß die Erläuterung des Gesetzes diesen Fall be-

schlagen und die Bestimmung aufgestellt hätte, daß Assuranzanstalten Theile der gleichen Assuranzsumme in verschiedenen Gesellschaften zulässig sind, aber nicht gleichzeitige Versicherungen des gleichen Ganzen oder der gleichen Theile. Diesejenigen Gesellschaften, aber, welche solche Etablissements vollständig assuriren, helfen sich dann dadurch, daß sie sich bei großen Versicherungen wieder um einen Theil der Summen bei andern Gesellschaften versichern, weil sie nicht so große Chancen ertragen wollen. Ich bin nicht im Falle, einen Antrag zu bringen, aber ich empfehle der Direktion des Innern, dieses Verhältniß ins Auge zu fassen. Wenn nun das Dekret nicht rückwirkende Kraft hat, so sind die verschiedenen Etablissements einzuweisen gesichert, aber wenn die Gesellschaftsverträge auslaufen, wo sollen sie dann hingehen, um sich zu versichern? hier können sie nicht, im Auslande können sie aber nur die Hälfte bei einer Gesellschaft versichern, dann hindert sie das Gesetz, bei einer zweiten oder dritten Gesellschaft den Rest zu versichern. Nehmen Sie nun an,emand sei Besitzer eines solchen Etablissements von Fr. 300,000; er kann Fr. 150,000 assuriren, aber das Uebrige nicht, nun entsteht ein Brandungsluck, was erfolgt daraus? Dass er ruinirt ist, denn Fr. 150,000 war gerade sein Vermögen, den Rest war er Andern schuldig, die werden bezahlt und er hat nichts. Man muß die Frage aus doppeltem Gesichtspunkt auffassen, von dem des Versicherers und von dem des Versicherten. Es ist im Interesse des Einen wie des Anderen, daß der Hausbesitzer den Werth assuriren könne, nicht mehr als den ganzen Werth, aber auch nicht weniger, denn der Versicherte ist erst dann der Gefahr nicht ausgesetzt, wenn er den ganzen Werth assurirt hat, und das geht bei großen Fabriken u. s. w. leicht in die Hunderttausende. Was die Gesellschaft anbetrifft, so hat sie das Interesse, nicht zu große Chancen zu laufen an einem einzigen Ort, und daher kann man ihr nicht übel nehmen, wenn sie nicht so große Summen übernehmen will. Warum wollte man dann hindern, die Etablissements auswärts zu versichern, und warum hindern, was man selbst nicht gewährt? Ich will nicht, daß man den gleichen Werth zwei Mal in verschiedenen Assuranzanstalten versichert, aber daß der ganze Werth versichert werden könne und zwar an zweien Orten je zur Hälfte des Werthes. Ich habe nicht gewußt, daß die Sache heute vorliege, sonst wäre ich im Falle gewesen, nähere Angaben zu machen, doch habe ich hier beiße Hand eine solche Assuranz-Police, aus welcher die Richtigkeit meiner Angaben hervorgeht.

**Herr Berichterstatter.** Diese Bemerkungen sind ganz richtig, das Gesetz hat eigentlich keine andere Absicht gehabt, als daß nicht mehr solle assurirt werden können, als der Werth der Sache. Hingegen aber bin ich denn auch nicht ganz entschieden für den Weg, den Herr Blösch vorschlägt. Es sind schon Fälle vorgekommen, daß z. B. eine Gesellschaft oder ein Partikular zwei und drei Gebäude gehabt hat und Beweglichkeiten darin; ein Gebäude war in der einen Gesellschaft versichert, ein anderes in einer andern, und so war es auch mit dem Mobiliar; nun ist das Erstere verbrannt, und der Eigentümer hat die Gutschädigung erhalten; dann ist der Verdacht entstanden, das Mobiliar sei in ein anderes Gebäude verlegt worden. Daher habe ich einen andern Projekt, ich habe ihn heute noch nicht bringen können, aber die Sache ist so dringend nicht, ich habe nämlich der hiesigen Assuranzgesellschaft den Vorschlag gemacht, ob sie nicht mit größeren Assuranzgesellschaften in Verbindung treten könnte, um für größere französische Assuranzsummen gemeinschaftliche Sache zu machen. D. h. daß wenn sich hier große Werthe zur Assuranz melden, die betreffende französische Gesellschaft mit zur Hälfte eintreten würde, und daß dafür unsere Gesellschaft für die Versicherung von dergleichen Werthen in Frankreich eintreten würde, damit beide Gesellschaften weniger zu risken hätten, oder daß man sich mit drei oder vier Gesellschaften auf diese Weise verbinden würde. Ich glaube, dieser Weg gäbe viel mehr Garantie, es würde der betreffenden Gesellschaft, wo das Gebäude versichert würde, obliegen, und sie wäre auch in der Lage dazu, sich zu überzeugen, daß die Sache sich so verhalte, wie angegeben worden. Auf diesem Weg möchte ich die Sache einleiten, und ich hoffe, man habe Zeit, sie ein-

zulassen, indem so viel ich weiß, von allen diesen Polleen die kürzesten noch drei Jahre dauern, die von Burgdorf dauert noch vier Jahre, bis dahin wird sich dieses Verhältnis regeln lassen.

Das Dekret wird durch's Handmehr genehmigt.

Zur Beratung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt der am 14. des Monats verl. Anzug des Hrn. Karlen in der Mühlematt, dahin gehend, der Große Rath möchte dem Regierungsrathen den Auftrag ertheilen, eine Untersuchung über die im §. 16 der Verfassung aufgestellten Bedingungen für Wahlfähigkeit der Staatsbeamten aufzustellen und das dahergehende Ergebnis dem Großen Rathen mitzuteilen.

Karlen in der Mühlematt. Zu dieser Mahnung bin ich durch Folgendes veranlaßt worden. Ich bin nämlich mit der Kassation der Wahl des Herrn von Graffenried nicht einverstanden gewesen. Der §. 15 der Verfassung lautet so, daß er sich auf alle Staatsbeamte bezieht, und es könnten noch mehrere Staatsbeamten im gleichen Falle sein, wie Herr von Graffenried, und nach dieser Interpretation wären sie nicht wählbar gewesen. Ich muß also fordern, daß der Regierungsrath vom Großen Rathen angewiesen werde, zu untersuchen, ob noch mehrere Beamte in dem Falle seien, und uns darüber Bericht zu erstatten. Es ist in der Verfassung nicht bloß die Rede von Pensionen, wie bei Herrn v. Graffenried, sondern auch von Orden, Titeln und Geschenken, es ist keine Ausnahme gemacht, und es ist absolut nothwendig, daß eine Untersuchung darüber stattfinde. Ich glaube, es sei nicht der Fall, in eine Diskussion einzutreten, es betrifft bloß eine Exekutionsmaßregel. Ich empfehle daher meine Mahnung.

Der Anzug wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Zum Schluß wird verlesen ein Anzug von Herrn Ingold und mehreren Mitgliedern, dahin gehend, es möge der Große Rath den Regierungsrath oder die Baudirektion beauftragen, sofort die Beendigung des Werkes der Korrektion der Karte zwischen dem Schüpfenfahr und der Elsenau anzuordnen und dem Großen Rathen das Budget der diesfallsigen Kosten vorzulegen.

Schluß der Sitzung um 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

## Fünfte Sitzung.

Freitag den 17. September 1847.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Anderegg zu Kleindietwyl, Bähler, Beutler, Büchler, Dünki, Friedli, Garnier, Hugli, Indermühle, Iseli, Kanziger, Karlen zu Diemtigen, beide Herren, Krebs zu Twann, Kummer, Marti Arzt, Moreau, Nieder zu Lenk, Rosseler, Röthlisberger zu Münsingen, Sahli zu Oetenschwaben, Salzmann, Schüür, v. Steiger, Studer, Sury, Wiedmer, Grünen und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Nebersold zu Signau, Beltrichard, Bueche, Carrel, Dähler zu Seftigen, Egger, Eggimann, Fenninger, Fleury, Grote, Gerber zu Signau, Girardin, Gouvernon, Grimaître, Grosjean, Gygar, Heilmann, Hofer zu Hasle, Hofer zu Dieppach, Känel, Küfer, Kilcher, Kötscher, Küng zu Häutligen, Lauterburg, Lehmann zu Leuzigen, Locher, Lüchi, Marchand, Marti zu Rosthosen, Maurer, Methee, Probst zu Langnau, Prudon, Ramseier, Reber, Rentsch, Rüedi, Scheidegger zu Niederhuttwyl, Schmutz, Schüpbach zu Rahnföh, Streit zu König, Streit zu Eibewyl, Vallat, Verdat, Waber und Wälty.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen.

v. T a b e l. Beüglich auf das an die Gemeinde Bümpliz gestern ertheilte Expropriationsrecht lautet das Protokoll so, als ob der dahergehende Antrag der Regierung einfach durch's Handmehr genehmigt worden wäre, während doch infolge eines in der Umfrage gestellten Gegenantrages eine förmliche Abstimmung stattgefunden hat. Das Protokoll nun soll genau die Sache so enthalten, wie sie vor sich gegangen ist.

Herr Präsident. Diese Bemerkung ist allerdings richtig.

Das Protokoll wird mit dieser Abänderung durch's Handmehr genehmigt.

## Tagessordnung.

Vorträge der Finanzdirektion und zwar:

1) Betreffend den Ankauf der Kapfweiden bei Wimmis.

Der Vortrag schließt dahin, die in der Nähe von Wimmis liegenden Kapfweiden von 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jucharts Halts, gegenwärtig dem Herrn Karlen, Pintenwirth zu Läuterbach, gehörig, um den Preis von Fr. 6000 anzukaufen.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Der Regierungsrath bittet Sie, Herr Präsident, meine Herren, in dem vorliegenden Vortrag um die Ermächtigung des Ankaufs eines Stückes Weide von 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jucharts Halts bei Wimmis. Diele sogenannten Kapfweiden liegen nämlich untenher einem obrigkeitslichen Walde, genannt Simmenwald, und zwar ist die Weide so gelegen, daß die Abfuhr des Holzes aus diesem Walde jeweilen durch die genannte Weide geschehen muß, so daß dafür jährlich eine Entschädigung bezahlt werden muß, von jeweilen Fr. 20. Dieser Umstand hat die Forstbeamten, in Verbindung mit den Domainenbeamten veranlaßt, mit dem Eigentümer für den Ankauf der Weide in Unterhandlung zu

treten, und zwar sind sie mit ihm für Fr. 6000 als Ankaufspreis übereingekommen. Ich selbst habe das Grundstück nicht gesehen, hingegen haben Herr Forstmeisteradjunkt v. Geyertz und Herr Domänenverwalter Stämpfli, welche an Ort und Stelle waren, einen empfehlenden Rapport darüber gemacht, auf welchen gestützt der Regierungsrath Ihnen diesen Ankauf ebenfalls empfiehlt.

**F u e t e r.** Ich möchte mich diesem Ankaufe widersetzen. Es ist Ihnen allen erinnerlich, daß im letzten Dezember der Herr Finanzdirektor hier dargehan hat, wie höchst nachtheilig es für den Staat sei, Domänen zu besitzen, sowohl in staatsökonomischer als in finanzieller Beziehung sei dergleichen Besitz nur ein Schaden für den Staat, und jetzt will man diesem damals hier lebhaft empfohlenen und von dem Grossen Rath mit Mehrheit genehmigten Antrage entgegen neue Domänen ankaufen. Ich muß gestehen, ich verwundere mich darüber, denn der Grossen Rath hat damals die Gründe des Herrn Finanzdirektors so überzeugend gefunden, daß mit Mehrheit gegen 23 Stimmen der Grundzog angenommen worden ist, man wolle die vorhandenen Staatsdomänen verkaufen. Das Land, welches man uns hier anbietet um den Preis von Fr. 6000, ist übrigens nicht gar schönes Land, sondern eine wüste Berghalde. Ich habe diese Weide zufällig diesen Sommer gesehen und mich wirklich verwundert, daß man wegen der bisher bezahlten Entschädigung von Fr. 20 ein solches Grundstück ankaufen will. Ich will lieber dem Eigentümer für die Abfuhr von Holz aus dem dortigen obrigkeitslichen Walde auch fernerhin die Fr. 20 bezahlen, als hingegen Fr. 6000 ausgeben für 11½ Zuckarten solchen Landes. Es ist, wie gesagt, eine steile Berghalde, wo nur einmal jährlich ein langer Heuraub genommen werden kann Fr. 500 per Zuckarte solchen Landes ist wirklich sehr theuer. Der Eigentümer ist schon früher zweimal mit Verkaufsvorschlägen eingekommen, aber daß damalige Finanzdepartement, welches doch dem Grundsatz huldigte, Domänen zu besitzen, hat alle Mal diese Anträge abgewiesen. Es wäre interessant gewesen, die Gründe desselben zu kennen. Jetzt hingegen will die gegenwärtige Finanzdirektion, welche dem entgegengesetzten Grundsatz huldigt, nämlich daß die Staatsdomänen verkauft werden sollen, diesen Anträgen Folge geben. Das scheint mir ein Widerspruch zu sein, und daher möchte ich, so viel an mir, darauf antragen, von dieser Sache zu abstrahieren.

**K a r l e n** in der Mühlmatt. Ich habe seiner Zeit den Anzug für Liquidation der Staatsdomänen auch unterschrieben, denn ich bin überzeugt, daß der Staat die Domänen zum Nachtheile seiner Finanzen verwalte. Was nun die Kapiteweide betrifft, so muß ich im Grundsatz Herrn Füeter Recht geben. Ich lenne diese Weide auch, wäre sie die Meinung, so würde ich sie um diesen Preis nicht geben, aber jedenfalls ist der Eigentümer sehr geplagt, denn wenn im obenerwähnten Staatswalde abgeholzt wird, so entsteht für den Eigentümer ein Schaden, der größer ist als die Fr. 20 Entschädigung, ein Schaden, der nicht nur für das betreffende Jahr ein solcher ist, sondern auf mehrere Jahre hinaus, indem das Holzabführen immer Kosten und Ersatz weg nimmt. Ich könnte aber dem Grundsatz der Liquidation zu liebe auch nicht zum Antrage stimmen. Die übrigen Bemerkungen des Herrn Füeter sind zwar Theile richtig, zum Theile nicht, immerhin geht daraus eine Art Misstrauen gegen die Finanzverwaltung und gegen die Regierung hervor, was ich hier bedaure.

**Herr B e r i c h t e r s t a t t e r.** Von Herrn Kommandant Füeter ist nähere Auskunft verlangt worden, und er hat seine Verwunderung darüber ausgesprochen, daß nun, nachdem man früher beschlossen, die Domänen zu liquidieren, man dennoch jetzt mit Anträgen zu neuen Anläufen hieher kommt. Ich habe schon im Eingangsbaupte bemerkt, daß die daherigen Unterhandlungen von den Forst- und Domänenbeamten geführt worden seien, zuerst nämlich, was ich hier noch ergänze, von Herrn Obersöffner Stücki, sodann vom damaligen Forstmeisteradjunkt v. Geyertz, und endlich vom Domänenverwalter. Nämlich nachdem die Unterhandlungen von

den Herren Stücki und v. Geyertz zu Ende gebracht waren, wurde mir mitgetheilt, es habe da eine gewisse Gunstbezeugung gegen den Eigentümer stattgefunden, weil dieser ein Herr Kaufen sei. Daraufhin habe ich das Geschäft zurückgenommen und es dem Domänenverwalter zurückgeschickt. Dieser begab sich sodann auf Ort und Stelle, und machte nachher einen ausführlichen Rapport darüber, dessen Resultat dahin geht, daß als Ausnahme von der Regel dieser Ankauf empfehlenswert sei, einerseits weil die Abfuhr des Holzes aus dem obrigkeitslichen Walde jeweilen über diese Weide stattfinden müsse, woraus immer viele Unannehmlichkeiten für den Eigentümer entstehen, und weil andererseits dieses Grundstück zur Abrundung des Staatswaldes diene, was man in solchen Fällen zu befürern suchen solle. Auch in Betreff des Kaufpreises wird die Sache vom Domänenverwalter empfohlen. (Der Herr Berichterstatter liest die betreffende Stelle des angeführten Rapportes ab.) Was nun den Ankauf von Domänen, im Widerspruch mit dem früher gefaßten Beschlusse, dieselben zu veräußern, betrifft, so muß ich bemerken, daß ich allerdings immer noch dem nämlichen Grundsatz huldige, daß der Staat so viel als möglich seine Domänen liquidiren solle. Indessen habe ich schon damals zwei Ausnahmen vorbehalten, — erstmals bezüglich der Waldungen, daß der Staat diese nicht veräußern solle, weil der Staat hier dem ganzen Volke ein Kapital in Reserve erhalten kann, was ein Privatmann nie in dem Maße zu thun vermag, daß also die Liquidation der Staatsdomänen sich nicht auf Waldungen erstrecken solle; zweitens daß bezüglich derjenigen Domänen, welche der Staat immerhin behalten muß, es ratsam sei, zu Abrundung derselben einzelne Grundstücke hin und wieder anzu kaufen. Aus diesem Grunde wird Ihnen noch ein fernerer Antrag dieser Art vorgelegt werden zum Ankauf eines mitten in der Schlossdomäne zu Köniz gelegenen Stückes Land. Wo also der Staat aus Gründen der Nationalökonomie oder zu wirklichen Staatszwecken Grundstücke behalten muß, da kann er immerhin solche dazu kaufen, wenn sie zur Abrundung derselben oder, wie hier, zu besserer Verwaltung des Waldes nötig sind. Da mir übrigens zum Voraus mitgetheilt worden war, es würden hier Einwendungen dagegen erfolgen, so habe ich, wie gesagt, diese Sache nochmals untersuchen lassen, und ich empfehle Ihnen den Antrag wiederholt zur Annahme.

#### A b s i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes 81 Stimmen.  
Dagegen 46

2) Betreffend eine Vorstellung der Einwohnergemeinde der Stadt Lauffen vom 29. Dezember 1846, dahn gehend, es möchte ihr die nochmalige Parzellierung verfügt werden, oder ihr die Kosten der früheren Vermessung vergütet werden.

Der Vortrag schließt auf Tagesordnung.

**Herr B e r i c h t e r s t a t t e r.** Die Gemeinde Lauffen ist von der Grundsteuerverwaltung angehalten worden, einen geleglichen Parzellierplan über ihr Grundeigentum aufzunehmen zu lassen. Die Gemeinde Lauffen hat sich dagegen in einer Vorstellung an den Grossen Rath gewendet mit dem Schluß, sie möchte dieser nochmaligen Planaufnahme entzogen, oder aber, es möchte ihr vom Staat eine Entschädigung für die Kosten ertheilt werden, denn sie habe bereits einen Parzellierplan aufzunehmen lassen und die Kosten davon bestritten; wenn sie das nämliche jetzt nochmals thun müsse, so komme sie in doppelte Kosten. Diese Vorstellung nun ist ungegründet, denn das Gesetz vom 8. Dezember 1845 stellt auf, daß alle Gemeinden des Kura regelmäßige Parzellierpläne aufzunehmen lassen, und daß hierzu nur solche gerechnet werden, welche wenigerens im 1250theiligen Maßstabe aufgenommen seien, nicht aber kleinere, wie eben derjenige von Lauffen ist; dieser nämlich ist bloß im 2500theiligen Maßstabe gemacht, also doppelt

kleiner, als das gesetzliche Minimum. Daher schließt der Direktor der Grundsteuer des Jura dahin, es könne dem Begehr nicht entsprochen werden, wenn das Gesetz nicht über den Haufen gebracht werden, und wenn überhaupt Ordnung im Kadastrum kein solle; denn natürlich müssen die Pläne aller Gemeinden möglichst nach einem gleichmäßigen Maßstabe gemacht sein. Die Entschädigung, welche die Gemeinde Lauffen anspricht, kann jedenfalls nicht bewilligt werden. Es mag allerdings richtig sein, daß diese Kosten von der früheren Gesetzgebung oder Grundsteuerverwaltung verschuldet worden sind, aber wenn man alle Fehler der früheren Verwaltung verüben wollte, so käme man an kein Ende, und namentlich in dieser Sache wird man finden, daß im Jura schon drei oder vier Mal System geändert worden ist. Das Gesetz von 1845 redet übrigens von keiner Entschädigung für solche Gemeinden, die früher nach andern Maßstäben ihre Pläne haben aufnehmen lassen.

**Schiffeli.** Ich wünsche vom Herrn Berichterstatter Auskunft zu erhalten, wann die Stadt Lauffen ihren früheren Plan aufgenommen hat; wenn das schon im Jahre 1818 oder überhaupt bald nach der Vereinigung des Leberberges mit dem Kanton Bern geschah, so finde ich es dann natürlich, die Vorstellung abzuweisen; wenn sie aber ihren Plan erst etwa kurz vor Einführung des neuen Gesetzes aufnehmen ließ, und zwar auf Befehl der Regierung, so möchte ich sie dann entschädigen.

**v. Erlach.** Auch ich möchte mir noch eine Auskunft erbitten. Ich habe nicht gehört, daß angegeben ist, ob der Plan durch den Verifikator des Kadasters verifiziert worden sei, wie das vorgeschrieben ist. Hätte der Verifikator den Plan gut geheissen, so könnte man der Gemeinde Lauffen dießfalls keine Vorwürfe machen; ist aber der Plan nicht verifiziert worden, so kann er auch nicht gelten.

**Herr Berichterstatter.** Was die erste Anfrage betrifft, so ist der Plan aufgenommen worden in den Jahren 1818 bis 1825; ob aber der elbe durch den Ingénieur vérificateur verifiziert worden, darüber kann ich jetzt keine Auskunft geben, aber jedenfalls macht das Gesetz von 1845 keine Ausnahme, sondern alle Gemeinden, deren Pläne nach einem kleineren als nach dem 1250theiligen Maßstabe aufgenommen sind, müssen neu gemacht werden, und die Kadasterkommission, welche jenes Gesetz vorbereiten hat, wollte keine Rücksicht nehmen auf derartige Entschädigungsgesuche. Rechtlich ist also der Umstand, ob der frühere Plan verifiziert sei, oder nicht, hier nicht entscheidend; billig wäre im bejähenden Falle eine Entschädigung allerdings, aber die Billigkeit kann hier eben nicht entscheiden, denn sonst müßten wir noch sehr viele Gemeinden entschädigen.

**Die Tagesordnung wird durch's Handmehr genehmigt.**

**3) Betreffend ein Projekt Dekret für Erteilung einer Konzession zur Ausbeutung von hydraulischem Kalk an Herrn Regierungstatthalter Seiler von Interlaken.**

**Herr Berichterstatter.** Herr Regierungstatthalter Seiler von Interlaken glaubt, ein Mineral aufzufinden zu können im Amtsbezirk Interlaken, nämlich hydraulischen Kalk. Man hat denselben bis jetzt größtentheils aus dem Kanton Solothurn bezogen, und zwar jährlich für Franken 50,000 bis Fr. 60,000. Kann man nun dieses Mineral bei uns und namentlich im Oberlande finden, so ist es unstreitig ein großer Vortheil für unsern Kanton. Herr Seiler ist nun, um dieses Mineral aufzufinden und dann ausbeuten zu können, mit einem Konzessionsbegehr eingelangt und zwar ursprünglich in dem Umfang, daß er das Recht verlangte, in den Amtsbezirken Interlaken und Oberhasle während 20 Jahren ausschließlich das sich allfällig vorfindende Mineral ausbeuten

zu dürfen. Die Bergbaukommission und die oberen Behörden glaubten jedoch nicht, in dieser Ausdehnung dem Begehr entsprechen zu können, und wiesen daher den Herrn Seiler an, sein Begehr auf einen engern Bezirk zu beschränken, was er dann tat; und zwar auf das rechte Ufer der Aare, des Brienzer- und Thunersees innerhalb der Grenzen des Amtsbezirks Interlaken. Hierauf haben die Bergbauverwaltung, die Finanzdirektion und der Regierungsrath geglaubt, es solle dem Begehr nunmehr entsprochen werden. Wenn Herr Seiler binnen Jahresfrist das fragliche Mineral wirklich aufzufinden, so hat man geglaubt, es sei billig und gerecht, daß er dann für seinen Fund mehr oder weniger belohnt werde dadurch, daß man Anderen während eines gewissen Zeitraums die Konkurrenz erschwere, denn sonst würde, nachdem Herr Seiler mit Mühe und Opfern das Mineral aufgefunden, jeder Andere in der Nähe dieses Minerals ebenfalls ausbeuten wollen, und so würde dem Finder dasjenige, was ihm von Rechtswegen gebührt, von Anderen weggenommen. Daher hat man in andern Staaten für solche Fälle das System der Monopole oder der Konzessionen. Was die Stellung des Herrn Seiler als Regierungstatthalter betrifft, so möchte ich nur bemerken, daß diese hier nicht in Frage kommt. In dieser Beziehung hat der Regierungsrath dem Herrn Seiler zur Bedingung gemacht, daß er entweder, so lange er Regierungstatthalter ist, nach Auffindung des Minerals die Konzession nicht persönlich ausübe, sondern jemanden dafür bestelle, oder aber daß, wenn er sie persönlich ausüben wolle, er dann seine Stelle als Regierungstatthalter aufgebe, indem allerdings ein Gewerbsbetrieb mit der Stellung eines Regierungstatthalters unverträglich wäre.

**Der Dekretentwurf wird durch's Handmehr genehmigt.**

**4) Betreffend das Waldkantonement für den Frieswylwald mit der Holzmarktgemeinde Frieswyl, wonach dem Staat 300 Zucharten als freies Eigenthum zufallen.**

**Herr Berichterstatter.** Der Frieswylwald befindet sich im Amtsbezirk Aarberg, auf der Höhe gegenüber Friesenberg. Er hält 1635 Zucharten, auf welchen Holzabgaben an Rechnungsbesitzer und Unberechnigte von 719 Klostern haften. Dazu kommt das sogenannte Weidrecht, wie seiner Zeit beim Friesenbergerwald. Für beides hat mit der Holzmarktgemeinde Frieswyl eine Auffindung stattgefunden, und zwar durchaus noch gleichem Maßstabe wie früher beim Friesenbergerwald, so daß dem Staat noch 340 Schweizerzucharten freies Eigenthum verbleiben würden. Das Kantonement will aber für den Staat nur 300 Schweizerzucharten vorbehalten und zwar darum, weil der Frieswylwald in noch schlechterem Zustande sich befindet, als der Friesenbergerwald, so daß man billiger Weise nicht mehr verlangen könnte. Die Unterhandlung hat stattgefunden von Seite des Staates durch die Herren Oberförster von Geyerz und Müller, Forstmeister Mardand und Domänenverwalter Sämpfli, und von Seite der Rechtmäßigten durch die betreffenden Ausgeschossenen. Diese Beamten haben sich alle Mühe und allen Fleiß angelegen sein lassen, um die Sache auf einem gedeihlichen Fuße zu Stande zu bringen. In finanzieller Hinsicht wäre vielleicht auf rechtlichem Wege etwas mehr erhaltlich gewesen, aber da der Staat sich bestreben soll, dergleichen Unterhandlungen möglichst zu befördern, weil ferner diese 1635 Zucharten gegenwärtig fast brach liegen, indem das Weidrecht fast alles vernichtet, so schien es den vorbereitenden Behörden besser, die Sache möglichst bald zum Ende zu bringen. Der Staatsanteil kommt fast ganz an die Aare hinunter; der Frieswylwald ist nämlich an einem Abhange gelegen von der Höhe des Frieswylbuchs hinab bis an die Aare. Nun war es den Rechtmäßigern billiger, ihr Holz oben zu haben, um es nicht heraufzutragen zu müssen, während umgekehrt der Staat sein Holz lieber unterhalb ha, um für die Abfuhr derselben das Wasser benutzen zu können. Aus den angebrachten Gründen

den bin ich so frei, Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, dieses Kantonnement bestens zu empfehlen.

Durch's Handmehr genehmigt.

5) Betreffend den Verkauf eines Theiles des Pfundgutes der Pfarrei Herzogenbuchsee, nämlich von 12 Jucharten und 38113 Quadratfuß um den Kaufpreis von zusammen Fr. 17,863 87 Rappen, und von 3 Jucharten und 2400 Quadratfuß für zusammen Fr. 5700.

Herr Berichterstatter. Das Pfundgut von Herzogenbuchsee enthält im Ganzen 25  $\frac{1}{2}$  Jucharten, und diese sind im Schätzungsstat von 1834 eingetragen mit Franken 18,625. Letzen Frühling nun, bei Anlaß des Pfarrerwechsels zu Herzogenbuchsee, hat die Finanzdirektion eine Steigerung über einen Theil dieser Eigenschaften abhalten lassen, ungefähr über 16 Jucharten. In Folge dieser Steigerung hat die Finanzdirektion den Antrag vor den Regierungsrath gebracht, daß von den 16 Jucharten 12 hingegaben werden möchten, nämlich von der sogenannten Hofmatte 3 Stücke, und dann noch einige andere. Für diese 12 Jucharten waren Fr. 17,863 geboten worden. Nun hat es sich aber seither herausgestellt, daß auch in Betreff der übrigen Grundstücke, welche an die Steigerung waren gebracht worden, es vortheilhaft sei, dieselben an die Meistbietenden hinzugeben. Ueberdies hat einer der auf die Hofmatte Bieter, Herr Moser, erklärt, daß wenn er gewußt hätte, daß ihm nicht alle Stücke, auf welche er geboten hatte, würden zugesichert werden, er nicht so viel auf die ihm zugesicherten Stücke geboten haben würde.

Daher hat die Finanzdirektion den Domänen-Verwalter beauftragt, zu untersuchen, ob nicht auch diese andern Stücke hingegaben werden sollten. Gestützt auf den Rapport des Domänenverwalters, wird Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, dieses empfohlen, so daß nun im Ganzen 16 Jucharten und 513  $\square$  hingegaben würden um die Summe von 23,573 Fr. Es bleiben also noch ungefähr 9 $\frac{1}{2}$  Jucharten Pfundland übrig, was hinreicht, damit der Pfarrer das nöthige Pflanzland und überdies für zwei Stücke Vieh Winterung Mattland habe. Die Frage, ob dieser Verkauf vortheilhaft sei oder nicht, ergibt sich am besten aus der Vergleichung des bisherigen Ertrages des Pfundgutes. Bisher hat der Pfarrer für das Ganze an Pachtzins bezahlt 597 Fr.; der Zins der Fr. 23,563 beträgt aber zu 4%, Fr. 940, also ungefähr 400 Fr. mehr als bisher, und überdies bleiben als Pfundland noch übrig 9 $\frac{1}{2}$  Jucharten. Also ist der Verkauf offenbar für die Staatskasse vortheilhaft.

Durch's Handmehr genehmigt.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

E. Jäggi-Schäfer.

# Tagblatt

des

## Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1847.

Ordentliche Sommer s�ung.

(Zweite H鋖fte.)

Nr. 125.

(Schluß der fünften Sitzung. — Freitag den 17. September 1847. — Vorträge der Finanzdirektion und zwar:

6) Betreffend eine Botschrift des Herrn Emanuel Reichenbach von Lauenen, ehemaligen Postoffizianten, um Verabreichung einer Entschädigung oder Pension.

Der Vortrag schließt auf Tagesordnung.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Herr Emanuel Reichenbach war während 30 Jahren auf der Post angestellt, gleichsam ein Veteran im Staatsdienste; er diente schon unter den Herren Fischer. Herr Reichenbach hat aber später auf dem Bureau der Postverwaltung mit den übrigen Angestellten sich nicht mehr vertragen, indem er hier und da Anwandlungen von Geisteskrankheit hatte. Einmal sogar ist er mit offenem Messer auf seinen Obern losgegangen, worauf er dann entlassen wurde, deon er war bloß Privatangestellter, nicht ein eigentlicher Beamter. Er ist ein armer Mann und durch diese Entlassung brodlos geworden. Nun hat er sich durch die vorliegende Vorstellung an den Grossen Rath gewandt um Ertheilung einer Pension. Mit Rücksicht auf seine Armut und langjährigen Dienste suchte man ihm indessen seither anderwärts ein Unterkommen zu verschaffen, und zwar wurde er als Kopist auf der Kantonsbuchhalterei beschäftigt. Mit Rücksicht nun darauf, daß er dort wenigstens ein Unterkommen hat, und daß wir das Pensionierungssystem nicht haben und nicht annehmen können, wenn dasselbe nicht zu furchtbaren Konsequenzen führen soll, tragen die vorberathenden Behörden bei Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, auf Abweisung des Gesuches an.

Weingart. Es ist gewiß äußerst schmerhaft, wenn ein Mann 30 Jahre lang dem Staate die reuesten Dienste geleistet, ihm während dieser Zeit seine besten Kräfte, seine Gesundheit sogar geopfert hat, und er dann, außer Stande, fernerhin sein Brod zu verdienen, mit der Bitte um eine Pension eingelangt, und man ihm dann, von Seite dieser hohen Behörde, mit dem Worte entgegnet: Abgewiesen. Hätte Herr Reichenbach irgend anderswo solche Dienste geleistet, als Militär oder als Postoffiziant, so würde er ganz gewiß Anspruch auf eine Pension haben und würde nicht trostlos in die Zukunft blicken müssen. Ich weiß wohl, daß das System der Pensionierung in unserm Staate nur für die Professoren gilt, aber ich frage, ob ein Mann, der Tag und Nacht, an Sonntagen wie an Werktagen, dem Staate während so langer Zeit dienen mußte, nicht auch eine Berücksichtigung verdiente. Herr Reichenbach hat sich stets als treuer Beamter benommen; ich könnte sogar mehrere sehr edle Züge von diesem Manne anführen, wo er jede Rücksicht auf die Seite setzte und nur dem Gefühl der Pflicht und der Gerechtigkeit Gehör gab. Jetzt ist er in einem traurigen Zustande, in einer geistigen Alienation. Man stützt sich darauf, daß er nunmehr eine Anstellung habe beim Kantonsbuchhalter, aber was für eine Anstellung? Er verdient nicht mehr als etwa Fr. 600, was offenbar nicht genügt für ihn, seine Frau und Kinder. Früher hatte er Fr. 1400. Wenn also die Gesetze und die Verfassung es nicht zugeben, daß man ihn pensioniere, so wünsche ich doch, daß der Gr. Rath ihm eine Gratifikation, eine Entschädigung für dahin und daweg spreche, und ich glaube, diese Gratifikation liege gewiß im Sinne der Gerechtigkeit und Willigkeit für einen Menschen, der sich geopfert hat im Staatsdienste. Anderswo pensioniert man Soldaten, Invaliden, die im Dienste der Regierung ergraut sind; nur in den Republiken kennt man das Gefühl der Dankbarkeit und Erkenntlichkeit gegen solche nicht. Ich trage also darauf an, daß der Gr. Rath ausnahmsweise geruhen möchte, dem Herrn Reichenbach eine Gratifikation für dahin und daweg zu sprechen.

Brügger. Dem Herrn Weingart möchte ich nur erwidern, daß Dr. Reichenbach nicht 30 Jahre im Staatsdienste war. Wenn er unter den Herren Fischer diente, so war er bis zum Jahr 1831 nicht im Staatsdienste, und von 1831 hinweg können es nicht 30 Jahre sein. Wenn er gegenwärtig Fr. 600 zieht, so möchte ich fragen, ob das nicht eine berücksichtigungswerte Anstellung ist.

Reichenbach. Ich möchte den Herrn Reichenbach sehr empfehlen. Das begangene Vergehen hat er im Eifer gehan, er war gereizt worden. Ich glaube, der Gr. Rath sollte ihn berücksichtigen, und stimme, wie Dr. Weingart.

Herr Berichterstatter. Vom Gesichtspunkte der Humanität und des Gefühles betrachtet, kann der Antrag des Herrn Weingart gerechtfertigt werden, aber wir stehen hier nicht bloß auf diesem Standpunkte, sondern auf demjenigen der Pflicht und Konsequenz. Nun habe ich schon gezeigt, wo hin es führt, wenn man das Pensionierungssystem einführt. Da kann Ihr einen Pensionenetat von 2000—3000 Personen haben und Fr. 100,000 jährlich mehr als bisher ausgeben. Die Pflichten, als Vormund des Staatsgutes, erlauben aber dem Gr. Rath nicht, das zu thun. Wir stehen hier in der Stellung eines Vormundes, welcher das Gut eines Dritten zu verwalten hat und nicht nach Willkür darüber verfügen darf; also muß ich wiederholt auf Abweisung antworten.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes Mehrheit.  
Dagegen 24 Stimmen.

7) Betreffend den Ankauf eines Grundstückes von 7½ Jucharten Halt, Bannholzacker genannt, welcher von 3 Seiten von dem Lande des dem Staate gehörenden Schlossgutes von Köniz umgeben ist, — um den Preis von Fr. 7000.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich hier wieder um eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß die Staatsdomänen verkauft werden sollen. Die Schlossdomäne von Köniz hält 90 Jucharten, in der Mitte derselben befindet sich ein Grundstück, welches dem Herrn Amtsnotar Wildbolz gehört. Dieses Grundstück ist vollständig vom Staatsland eingeschlossen, und von diesem durch einen großen Lebhag getrennt. Nun ist die Domänenverwaltung in Unterhandlung getreten, um dieses Grundstück anzukaufen, einerseits um das Schlossgut zu entzünden und andererseits, weil der Lebhag wenigstens eine halbe Jucharte Land einnimmt. Zu diesem Ankauf hat die Domänenverwaltung um so mehr Hand bieten zu sollen geglaubt, als dieses Schlossgut zu einer Anstalt bestimmt werden wird, zu einer Armenanstalt Arbeitsanstalt oder einer Strafanstalt, kurz einer Anstalt irgend einer Art, zu deren Betrieb Ländereien nötig sind, so daß es jedenfalls höchst zweckmäßig erschien ist, wenn das Gut abgerundet werden kann. Der Kaufpreis beträgt nicht ganz 1000 Fr. für die Jucharte. Wenn man berücksichtigt, daß das Land nicht etwa auf einem Berge, sondern ziemlich nahe bei dem Schloss gelegen und fruchtbar ist, so kann der Preis nicht zu hoch angesehen werden; Herr Wildbolz hat das Grundstück um 6000 Fr. gekauft, er gewinnt also 1000 Fr. In Übereinstimmung mit dem Antrage des Regierungsrathes trage ich darauf an, den Ankauf dieses Grundstückes um 7000 Fr. zu genehmigen.

Karlen in der Mühlmatt. Ich kann zu diesem Antrage nicht stimmen; wenn man den Grundsatz der Liquidation der Staatsdomänen aussprechen will, so muß man nicht immer frische ankaufen. Den Grund, den man zu Gunsten des Ankaufes angeführt hat, daß es zum Nutzen des Schlossgutes diene, kann ich nicht gelten lassen; es wird noch viele Grundstücke geben, die dazu passen würden.

Herr Berichterstatter. Es ist nicht richtig, daß noch viele Grundstücke sind, die gleich geeignet wären, es ist kein einziges, das von drei Seiten vom Schlossgute eingeschlossen ist, und welches dasselbe durch einen Lebhag so benachteiligt. Wenn man vom Grundsatz der Liquidation ausgeht, so bin ich auch einverstanden, aber keine Regel ohne Ausnahme; bei Gütern solcher Art, die der Staat behalten muß, ist es zweckmäßig, daß man sie auf den höchsten Werth zu bringen suchen muß. Der Staat wird jedenfalls zu 6 oder 7 Anstalten Güter von je 90, 100 und mehr Jucharten bedürfen. Ich könnte nicht anders, als den Antrag dringend empfehlen.

#### A b s i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes  
Dagegen

Gr. Mehrheit.  
8 Stimmen.

8) Betreffend den Verkauf der dem Staate durch Weidabtauschvertrag vom 23. Jänner und 8. September 1835 eigenhümlich zugefallenen 51 Jucharten 37,100 $\square$  abgeholtzen Bodens des Breitholzwaldes bei Lengnau an die Gemeinde Lengnau um das Angebot von 30,000 Fr.

Herr Berichterstatter. Im Jahr 1836 oder 1837 hat der Staat ein Kantonnement mit der Gemeinde Lengnau abgeschlossen, und in Folge dessen ein Stück Wald von 51 Jucharten vom Breitholzwald erhalten. Dieses Stück Wald ist ganz isolirt und auf ebenem Lande, rings umgeben von den Feldern der Gemeinde Lengnau und Grenchen. Schon im Jahr 1840 ist man mit der Gemeinde Lengnau in Unterhandlung getreten, um dieses Stück Wald zu verkaufen, die Gemeinde Lengnau hat Fr. 31,000 geboten, der Staat hat beschlossen, nicht einzutreten, sondern man hat

vorgezogen, den Wald vor Allem aus abholzen zu lassen, und aus dem Holze sind dann Fr. 24,515 erlöst worden. Letztes Frühjahr nun hat der Staat eine Steigerung über den nackten Boden abgehalten, die Gemeinde Lengnau und Partikularen von Solothurn haben geboten, das höchste Angebot war Fr. 24,276 oder 485 per Juchart, der Regierungsrath beschloß, um dieses Angebot nicht hinzugeben, er hat dagegen den Domänenverwalter beauftragt zu unterhandeln; daraufhin hat die Gemeinde Lengnau ihr Angebot auf Fr. 30,000 erhöht, und der Regierungsrath trägt darauf an, den nackten Boden um dieses Angebot hinzugeben. Auf diese Weise würde der Staat mit Inbegriff des Holzerlöses per Juchart etwas mehr als Fr. 1000 erhalten, was ein Preis ist, den ich angemessen glaube, namentlich wenn man berücksichtigt, daß der Boden, obwohl übrigens gut, von einer großen Masse von Steinklößen durchmengt ist, die einen großen Arbeitsaufwand erfordern. Der Boden scheint mir allenfalls mehr wert, obwohl ich persönlich auch nicht mehr dafür geben würde. Die Domänenverwaltung hat den Preis ebenfalls angemessen gefunden. Ich trage darauf an, daß das Stück Wald hingegen werde um den gebotenen Preis von Fr. 30,000.

Durch's Handmehr genehmigt.

#### Vorträge der Militärdirektion, betreffend:

1) Die Verwendung des auf dem diejährige Budget zu Anschaffung von Kaputröcken ausgesetzten Kreides von Fr. 14,200 zur Deckung des Ausfalls auf dem Artikel „Gradauszeichnungen“ an beförderte Unteroffiziere mit Fr. 8000, für Anschaffung von Suppenkesseln und Schüsseln mit Fr. 1600, und für Fertigung eines neuen Gitters bei der Kaserne Nr. 2 mit Fr. 800, und endlich die übrig bleibenden Fr. 3800 zu Anschaffung von Bekleidungen für die Bezirksinstitute.

Herr Militärdirektor als Berichterstatter. Es wird auffallen, wenn man aus dem Berichte hört, daß man die für Anschaffung von Kaputröcken ausgesetzte Summe für unnötig hält, während man erst jüngsthin Fr. 108,000 für diesen Zweck ausgelegt hat. Es wird sich aber bald zeigen warum, dieser Rapport ist vom 22. Juni datirt, und sollte schon in der letzten Sitzung vorgelegt werden, was aber der vorliegenden dringenden Gebräute wegen nicht geschehen konnte. Die Umstände haben sich auf eine Weise geändert, daß jetzt eine Anschaffung von Kaputröcken für Fr. 108,000 nötig geworden ist. Dessen ungeachtet soll diese Verwendung des bewilligten Kredites gestattet werden; voraus deshalb, weil ich genehmigt gewesen bin, notwendige unvorhergesehene Anschaffungen zu machen, dahin gehören Fr. 8000 für Gradauszeichnungen. Es sind nämlich im Budget nur etwa 22 Offiziere vorgesehen worden, denen diese Gradauszeichnungen zu ertheilen gewesen wären, aber diese haben nicht ausgereicht. Wir haben in 10 Monaten 200 a 300 Offiziersbeförderungen vorgenommen, deren eine ganze Menge Anspruch auf diese Auszeichnung hatte, darum muß dieser Ausfall hier gedeckt werden. Im Fernern ist das Gitter im Kasernehof höchst man gelhaft, so daß die Soldaten nichts hinein und hinaus können, was der Handhabung der Ordnung und Disziplin der Soldaten hinderlich und selbst ihrer Moralität nachtheilig ist, denn sie werden diese Gelegenheit meistens zu leichtfertigen Zwecken missbrauchen. Ferner ist ein Theil der Summe zu Instruktion der neu aufgestellten Instruktoren zu verwenden, dies konnte im Budget nicht vorausgesessen werden, da bei Berathung derselben das neue Organisationsgesetz noch nicht da gewesen ist. Es handelt sich also hier nicht um einen neuen Kredit zu neuen Ausgaben, sondern einfach um die Bewilligung zur Verwendung einer im Budget bewilligten Summe zu einem andern Zwecke, als dem im Budget angegebenen, wie es hier vorgeschlagen ist, so daß also keine Mehrausgabe gemacht wird.

Der Antrag wird durch's Handmehr genehmigt.

2) Betreffend einen außerordentlichen Kredit von Fr. 10,000 für die Einführung des Militärgesetzes.

Herr Berichterstatter. Als Ergänzung des Vortrages muß ich noch anführen, daß der Herr Finanzdirektor dem Antrage beigefügt hat; — ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß dieser Vortrag vom April datirt ist. Beim Inslebentreten des neuen Militärgesetzes habe ich im Sinne gehabt, sofort die neuen Instrukturen, ungefähr 300 an der Zahl, in Instruktion zu nehmen, damit sie schon am 1. Mai in Thätigkeit treten können, eben so wollte ich es auch mit den Bureaueinrichtungen halten. Inzwischen hat sich etwas zugetragen, daß die Verschiebung statt haben mußte. Das neue Erzierreglement für die Infanterie wurde der Tagssitzung zur Verathung unterlegt, dieser Umstand hat mich veranlaßt, die Instruktion zu verschieben, bis das neue eidgenössische Reglement zum Grunde gelegt werden könnte, da es höchst unzweckmäsig gewesen wäre, sie einzuberufen und nach dem alten Reglementen zu instruiren, und dann alles Erlernte nicht brauchen zu können. Nun ist das Reglement angenommen und wird nächster Tage im Druck erscheinen und im Kanton ausgetheilt werden. Jetzt ist kein Hinderniß vorhanden, die Instrukturen zur Instruktion einzuberufen. Es braucht für eine angemessene Dauer der Instruktion Fr. 10,000, es können aber nicht alle Instrukturen noch in diesem Jahre instruirt werden, sondern ein großer Theil erst im künftigen Jahre. Dessen ungeachtet können die Fr. 10,000 dennoch vortiert werden, was in diesem Jahre nicht gebraucht wird, bleibt in der Staatskasse und kann künftiges Jahr verwendet werden. Ich trage auf Bewilligung des verlangten Kredites an.

Der Antrag wird durchs Handmehr bestätigt.

3) Betreffend die gegen die Wahl von Unteroffizieren des Scharfschützenkorps zu Infanterieoffizieren gerichtete Vorstellung von Herrn J. König und Andern.

Der Antrag schließt auf Tagesordnung.

Herr Berichterstatter. Auch dieser Vortrag ist ein sehr alter, ich bemerkte das, weil wegen ihm öfters reklamirt und behauptet worden ist, er werde absichtlich zurückgehalten; um zu zeigen, daß dies unbegründet sei, wird es nun nachgeholt. Die vorberathenden Behörden haben den Bericht seiner Zeit zur Verathung vorgelegt, aber der Große Rath hat sich wegen seiner vielen Geschäfte nicht damit befassen können. In der französischen Uebersetzung des Vortrages heißt es unrichtiger Weise, es seien Offiziere aus dem Scharfschützenkorps in die Infanterie versetzt worden, das ist unrichtig, es sind bloß Soldaten und Unteroffiziere aus dem Scharfschützenkorps als Offiziere in die Infanterie versetzt worden. Ueber die Frage, ob das nothwendig gewesen sei oder nicht, folgendes. Wie schon ein paar Mal bemerkt, hatte das bernische Militär eine Lücke von 2. bis 300 Offizieren, die ergänzt werden mußte, wenn wir im Stande sein sollten, unser Militär ins Feld zu stellen; denn so wie es war, als ich meine Stelle als Militärdirektor antrat, wäre es unmöglich gewesen, das Militär ins Feld zu führen. Da hat es sich dann gefragt, wo hernehmen? Das war keine Kleinigkeit, sie zu finden, wenn man auf Tüchtigkeit Rücksicht nehmen wollte. Das Scharfschützenkorps hat solche Leute dargeboten; die Scharfschützen gehören großenteils zur wohlhabenden Classe, mancher hatte gesucht, statt einer Offiziersstelle zu bekleiden, seine Dienstpflicht als Scharfschütze zu erfüllen. Daher war es natürlich, daß unabhängige Leute dort gefunden wurden, die sich zu Offiziersstellen geeignet haben. Daraus ist gefolgt, daß im Verhältnisse das Scharfschützenkorps zu den Offizierkorps mehr Leute geliefert hat, als andere Korps, doch nicht in dem Maße, wie öffentliche Blätter verbreitet haben. Man

hat die geeigneten Leute genommen, wo man sie gefunden hat. Die Petenten haben sich beschwert und behauptet, daß man sie nicht aus dem Scharfschützenkorps hätte nehmen sollen, das ist aber eine irrite Bemerkung. Die Scharfschützen gehören zur Infanterie, und die Dienstleistung eines Offiziers ist wichtiger, als die eines Scharfschützen, daher beschlägt die Verpflichtung, Offiziersstellen anzunehmen, auch die Scharfschützen, sie müssen sich so gut unterziehen, als jeder andere Bürger. Dies nur, um die Sache an und für sich zu erläutern, aber ich glaube, der Große Rath hat nur den formellen Gesichtspunkt in Betracht zu ziehen. Wer hat die Kompetenz, die Offiziere zu bestellen? Diese Befugniß ist nach alten sowohl als neuen Gesetzen dem Regierungsrath übertragen, wenn also der Regierungsrath einen Soldaten oder Unteroffizier zum Offizier bestellt, so handelt er ganz innerhalb seiner Kompetenz, und es steht Niemandem zu, dagegen zu reklamiren, es sei dann, daß diese Beschlüsse nicht in der Form statt gehabt hätten. Das ist aber der Fall nicht, ich bitte, diesen formellen Gesichtspunkt fest zu halten, und daß sich der Große Rath nicht in eine Angelegenheit mische, wo der Regierungsrath in seiner Befugniß gehandelt hat.

Ingold. Ich erlaube mir, die Petenten zu unterstützen. Vorerst sei es mir erlaubt, auf einen formellen Umstand aufmerksam zu machen. Ich glaube, diese Vorstellung hätte durch die Bittschriftenkommission vorberathen und von ihr darüber berichtet werden sollen. Die Vorstellung ist an den Großen Rath gerichtet, nicht an den Regierungsrath, deshalb hätte dieselbe vom Großen Rath behandelt werden solle, wie jeder andere Gegenstand, nun hat aber der Regierungsrath die Sache zur Hand genommen, die Sache nicht der Bittschriftenkommission überwiesen, sondern nur mit seinem eigenen Reservate dem Großen Rath vorgelegt. So viel über das Formelle in dieser Angelegenheit. Ich komme zur Sache selbst. Der Herr Militärdirektor sucht nachzuweisen, daß die Militärdirektion oder der Regierungsrath innerhalb der Schranken ihrer Kompetenz gehandelt haben. Was diesen Punkt anbetrifft, so möchte ich das einigermaßen bezweifeln. Die Staatsverfassung schreibt vor, jeder Staatsbürger solle nach Verhältniß seiner Kräfte zum vaterländischen Dienste in Anspruch genommen werden können. Das Militärorganisationsgesetz sagt das nämliche, namentlich dann, daß man einen Bürger zwingen könne, eine Offiziersstelle anzunehmen. Ich gebe zu, daß der Militärdirektor und der Regierungsrath befugt gewesen sind, Leute, die sich zu Offiziersstellen eignen, zu Offizieren zu befördern. Doch glaube ich nicht, daß diese Kompetenz so groß sei, Leute, welche im Scharfschützenkorps gedient und die vielen damit verbundenen Kosten bestritten haben, aus dem Korps heraus zu nehmen und zu zwingen, andere Anschaffungen zu bestreiten. Wenn auch die Spauletten und das Hausselköl vom Staate geliefert werden, so ist doch die Anschaffung der Uniform das, was am meisten Geld kostet. In dieser Beziehung ist den Betreffenden Unrecht geschehen. Wenn irgend eine Bestimmung in der Militärverfassung wäre, die dem Militärdirektor die Kompetenz einräumen würde, Leute von einem Korps in das andere zu versetzen, so wäre es etwas anderes, allein eine solche Bestimmung ist in der Militärverfassung nicht enthalten. Wohin würde es führen, wenn z. B. die Militärdirektion einen Kanonier unter die Infanterie setzen würde, der in seiner Waffe eine weitläufige Instruktion hatte bestehen müssen? Das wäre nicht im Interesse des Militärs. Die Spezialwaffen erfordern eine sorgfältigere Instruktion und größere Kosten für die Armatur, wenn sich jemand diese angeeignet und mehr Auslagen gehabt hat und schon längere Zeit bei einer Compagnie gewesen ist, so muß es ihn schmerzen und ihm einen bedeutenden finanziellen Verlust verursachen und einen Verlust von Zeit. So viel darüber, was das Kompetenzverhältniß betrifft, ich glaube, der Regierungsrath oder die Militärdirektion haben einigermaßen die Kompetenz überschritten. Was die Rücksichten der Klugheit betrifft, die dafür sprechen sollen, die Petition fallen zu lassen, so glaube ich, wenn dieser Grundsatz angenommen werde, daß der Regierungsrath und der Militärdirektor beliebiger Weise von einem Korps in das andere versetzen könne,

so werden sehr viele Leute, die sich für eine bestimmte Waffe entschieden hatten, davon von vorne herein abgehalten werden, und lieber Offiziersstellen annehmen, als bei den Spezialwaffen eintreten. Dann würde man großen Mongel an Leuten für die Spezialwaffen haben, und so würde das Scharfschützenkorps Mühe haben, sich zu rekrutieren, und es wäre ein großer Nachtheil für unser Militärwesen, wenn diese Waffe, die bis dahin in der Schweiz als die größte Schutzwehr anerkannt worden ist, vernachlässigt würde, ich glaube, daß würde sehr böses Blut machen. Es wird sich nächstens zeigen, wenn man gegen den Sonderbund militärisch wird einschreiten müssen, ob die Scharfschützen eine so unbedeutende Waffe seien, wie man dafür zu halten scheint, oder nicht. Aber man scheint die Zahl der Infanterie vergrößern zu wollen auf alle Weise, und die Spezialwaffen zu vernachlässigen. Ich glaube, die Gelegenheit sei nun geboten, auf letztere Rücksicht zu nehmen. Abgesehen von dem Umstände, daß, wenn die Petenten im gegenwärtigen Augenblicke zurückgedrängt werden, dem Vaterlande daraus vielleicht ein großer Nachtheil entstehen würde, so fördert man dadurch in den Spezialwaffen die Begeisterung für die Sache nicht, diese wird niedergeschlagen durch dergleichen Beschlüsse, und ganze Corps werden gewissermaßen dadurch kompromittiert und desorganisiert, dadurch, daß man sucht, die tüchtigsten Unteroffiziere herauszunehmen. Diese Unteroffiziere sind gleichsam die Seele des Corps, sie stehen den Soldaten näher und können deshalb mehr auf sie wirken, als die eigentlichen Offiziere, und wenn sie entfernt werden, so verlieren die jüngern Leute gleichsam ihren Anhaltspunkt, wodurch ein sehr großer Nachtheil für die Disziplin entsteht.

**S**o h n e r. Diese Vorstellung kommt ziemlich lange hinterein, die Sache ist nunmehr ein fait accompli, es kann sich nicht mehr darum handeln, den Petenten zu entsprechen, ein großer Theil derselben hat seine Instruktion gemacht, und die meisten sind als Offiziere der Infanterie zugerechnet, da wird man doch dieselben nicht noch hinterein wieder unter die Scharfschützen stecken wollen. Ich habe die Ueberzeugung, diese neuen Offiziere werden in ihrer neuen Stellung ebenso gute Dienste leisten, als andere, und mancher würde verschämen, zurückzutreten; — mancher hat bereits eingesehen, daß der Militärdirektor die Offiziere nehmen müsse, wo er sie finden könnte. Es kann sich blos darum handeln, einige, die noch nicht einberufen sind und die dringend wünschen, daß sie nicht einberufen werden möchten, davon zu entheben. Ich wünsche sehr, daß der Große Rath den Grundsatz anerkennen werde, daß ein Offizier oder Unteroffizier gezwungen werden könne, in ein anderes Corps überzutreten. Nach Herrn Ingold sollte man glauben, es sei so eine Art von Zurücksetzung, in der Infanterie zu dienen, das ist zu viel gesagt, aber der Herr Militärdirektor wird wohl einsehen, daß wenn einer in die Scharfschützenwaffe eingetreten ist, und schon einige Jahre darin gedient hat, es ihm dann wehe thut, in ein anderes Corps geschoben zu werden, — ich wünsche daher, daß man nur insofern zur Tagesordnung schreiten möchte, als es diejenigen anbetrifft, welche bereits eingetheilt sind. Herr Ingold hat en passant gesagt, es sei nur eine Kleinigkeit, was der Staat zur Ausrüstung der beförderten Unteroffiziere beitrage, diese Beiträge belaufen sich aber auf Fr. 70, und das ist immer ein schöner Anteil an die Kosten, die ein Offizier hat; für diese Auszeichnungen haben wir für dieses Jahr eine Ausgabe von Fr. 8000 gemacht. Ich wünsche, daß sich der Große Rath in dem von mir geäußerten Sinne aussprechen möchte.

**Herr Berichterstatter.** Herr Grossrath Ingold hat dafür gehalten, der Antrag sei aus formellen Rücksichten nicht zu rechtfertigen, dafür hat er angeführt, erstens, daß die Petition nicht von dem Regierungsrath hätte vorgetragen werden sollen, zweitens, daß die Militärorganisation dem Regierungsrath die Befugniß nicht ertheilt habe, die Eintheilung zu verändern. Allein die Petenten sind vom Großen Rath an den Regierungsrath gewiesen worden, also kann von daher dem Regierungsrath kein Vorwurf gemacht werden. Die Petenten haben sich nicht etwa aus formellen Gründen beschwert, sondern aus materiellen, und nur Beschwerden, welche die

Form angehen, sollen von der Petitionskommission berathen werden, die materiellen Beschwerden gehen direkt an den Regierungsrath. Was dann die Befugniß zur Eintheilung und Versetzung betrifft, so ist diese dem Militärdirektor vorbehalten. §. 32 des Militärorganisationsgesetzes sagt: „Die Eintheilung und Versetzung der Offiziere geschieht auf den Vorschlag des Chefs des betreffenden Corps durch den Direktor des Militärs.“ Also die Versetzung, nicht nur die Eintheilung, ist in der Befugniß des Militärdirektors, mithin in formeller Beziehung ist innerhalb den Schranken der Befugniß gehandelt worden, so daß in dieser Beziehung vom Großen Rath nicht eingegriffen werden kann. Was die Sache selbst anbelangt, will ich sie mit ganz kurzen Worten behandeln. Herr Ingold sagt, daß das Corps dadurch vor den Kopf gestossen sei, wenn ein Scharfschütze als Offizier in die Infanterie befördert werde; ich glaube im Gegenteile, das Scharfschützenkorps soll es sich zur Ehre anrechnen, wenn aus seiner Mitte Soldaten und Unteroffiziere zu Offizieren befördert werden können. Es wird in allen Corps als eine Ehre gehalten, wenn aus ihrer Mitte Offiziere befördert werden. Ich glaube, Herr Ingold hat es wie die Katholiken, welche katholischer sind, als der Papst, er scheint mehr Scharfschütze zu sein, als die Scharfschützen selber sind. Herr Lohner hat darüber ganz andere Ansichten, als er, er erkennt die Nothwendigkeit an, in die man gesetzt war, zu diesem Mittel zu greifen, und das ist auch wirklich wahr, und deshalb ist auch unrichtig, was Herr Ingold bemerkt, daß dadurch das Scharfschützenkorps sollte desorganisiert und zurückgesetzt werden. Das Scharfschützenkorps erachtet sich in der Regel aus den wohlhabendsten Leuten, man war in Verlegenheit, unter den Scharfschützen hat sich vielmehr größere Auswahl gefunden, als anderswo, und im Corps selbst war kein Bedürfnis von Offizieren, denn es finden sich gegenwärtig 14 überzählige Scharfschützenoffiziere; also ist ganz unrichtig, daß dieses Corps dadurch desorganisiert worden sei, hingegen ist es richtig, daß man Scharfschützen hat in Infanteriekompagnien vertheilen müssen. Bis dahin haben sich Leute in das Scharfschützenkorps gerettet, um nicht Offiziersstellen annehmen zu müssen, während sie dem Staat viel bessere Dienste leisten können, wenn sie Offiziersstellen bekleiden. Das wird nun zur Folge haben, daß in Zukunft solche, die vermöge ihrer geistigen und materiellen Fähigkeiten zu Offiziersstellen geeignet sind, sich von vorn herein dazu verstehen werden, Offiziersstellen zu suchen und anzunehmen, und daß man nicht in die Kollision kommt, daß 2—300 Offiziere fehlen. Dann ist als Klagegrund angebracht worden, daß den Betreffenden Kosten verursacht werden seien, aber das ist ein Grund, der auch bei jedem andern Soldaten gilt, gleich wie bei dem Scharfschützen, jeder muß den Habersack und die kleine Ausrüstung anschaffen; wenn auch der Scharfschütze für den Stutzer etwas zulegen muß, so bleibt der Stutzer sein Eigentum; — der Grund ist also nicht stichhaltig. Wie gesagt, es handelt sich nicht um die materielle Frage, wie Herr Lohner bemerkt, da die Petenten alle mit Ausnahme von 2 oder 3 bereits instruiert sind. Nicht nur hat es auf keinen einen bösen Eindruck gemacht, obwohl sie freilich mit einem Vorurtheil eingetreten sind, sondern nachdem sie die Sache einmal selbst erfahren haben, sind sie darüber froh gewesen. Ich frage darauf an, daß man zur Tagesordnung schreiten möchte.

**Ingold.** Nur eine kurze Verichtigung. Es ist richtig, daß die Eintheilung und Versetzung dem Militärdirektor obliegt, allein es versteht sich von selbst, ich appelliere an jedes Mitglied, daß das blos die Versetzung in der nämlichen Waffe betreffen kann. Was dann die andere Behauptung betrifft, der Regierungsrath habe das Recht gehabt, von sich aus diese Petition zu berathen, so berufe ich mich auf den §. 12 des Reglements.

**Herr Präsident.** Herr Ingold beruft sich auf das Grossraths-Reglement, aber dieses kann hier nicht Regel machen, sondern das Reglement der Vitschriftenkommission, das ausdrücklich sagt, daß blos Beschwerden gegen den Regierungsrath oder das Obergericht der Vitschriftenkommission zu

überweisen seien. Hier handelt es sich um eine Beschwerde nicht gegen den Regierungsrath, sondern gegen den Militärdirektor. Somit hat die Sache vor den Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung gehört.

Ingold. Ich schließe mich dem Antrag des Herrn Lohner an.

A b s t i m m u n g.

Für den Vorschlag des Regierungsrathes	74 Stimmen.
" " " Herrn Lohner	46 "

4) Betreffend die von Herr Hauptmann G. L. Garraz verlangte Zurückziehung seines Brevelets als Major vom 20. Juli 1847.

Herr Berichterstatter. Die Sache ist die, Herr Garraz wurde zum Major bestellt und hat die Erklärung abgegeben, daß er diese Stelle nicht annehmen könne, weil er die nöthigen Eigenschaften nicht habe, er könne wohl eine Kompanie kommandiren, nicht aber ein Bataillon, namentlich könne er gar nicht reiten. Die Militärdirektion hat geglaubt, diesen Gründen Rechnung zu tragen, es ist wahr, Herr Garraz ist in einem vorgerückten Alter, und es ist nöthig, daß ein Major reiten könne. Es wird daher darauf angefragt, das Brevet zurückzunehmen.

Durch's Handmehr genehmigt.

5) Wahl eines Majors an die Stelle des eben entlassenen Herrn Garraz.

Von der Militärdirektion ist vorgeschlagen Herr Eduard Schaffter, Aide-Major, von Münster.

Von 111 Stimmen wird der vorgeschlagene Herr Schaffter mit 100 Stimmen erwählt.

6) Wahl eines Bataillonskommandanten für die Landwehr.

Von der Militärdirektion ist vorgeschlagen Herr J. Ch. A. de Mahler zu Delsberg.

Von 108 Stimmen haben erhalten:

Herr de Mahler	94 Stimmen.
" Major Habegger	3 "
Leere Stimmzettel	2 "

Erwählt ist somit der vorgeschlagene Herr de Mahler.

7) Betreffend die Verwendung des im diesjährigen Budget für Abhaltung einer Musterung über zwei Reservebataillone ausgesetzten Kredits von Fr. 7390 zu Reorganisation des Auszugs oder zu Besammlung die Truppen während der Tagfazung.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich auch hier nicht um einen neuen Kredit, sondern um die anderweitige Verwendung eines bewilligten. Dieser Vortrag wurde schon am 22. Juni gemacht, als man noch nicht vorgelesen hatte, daß in Kurzem die ganze Reserve inspiziert und vervollständigt werden müsse. Es wird auffallen, daß man damals geglaubt hat, es sei nicht nöthig, die Reserve zu inspizieren, aber damals wurde schon vorausgesetzt, für die Reserve werde ein besonderer Kredit gefordert werden müssen, und es werde nöthig sein, während der Tagfazung mehr Truppen als gewöhnlich in die Stadt zu berufen. Dies letztere ist auch zum Theil geschehen, durch successive Einberufung von 4 Kompanien des 2ten Bataillons.

Der Regierungsrath hat diese Veränderung vorläufig autorisiert, früherhin hatte der Regierungsrath solche Aenderungen der Verwendung der Budgetansätze von sich aus beschlossen, nun werden sie hier dem Großen Rathen zur Genehmigung vorgelegt. Ich trage darauf an, daß dieser Antrag, wie er hier vorliegt, angenommen werde.

Der Antrag wird durch's Handmehr genehmigt.

Verschiedene Vorträge der Direction der Justiz und Polizei, betreffend folgende Strafnachlässe:

1) Des wegen Diebstahls obergerichtlich den 6. Februar letzthin zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilten S. Sury von Wyler.

Schluß auf Willfahrt.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahrt	89 Stimmen.
Für Abschlag	4 "

2) Des wegen Pflichtverleugnungen vom Obergerichte korrektionell mit 12 Monaten Gefängniß bestrafen A. Chatelain, Coiffeurs und alt Gerichtsweibels, von Neuenstadt.

Schluß auf Nachlaß des letzten Viertels der Strafe.

Tschiffeli. Ich möchte einige Umstände zu Gunsten des Befürstellers geltend machen. Chatelain ist ein junger leichtsinniger Mann, der über die Folgen seiner Aufführung nicht nachgedacht hat. Er war als Weibel mit Besorgung von Betreibungen beauftragt worden; unglücklicherweise hat er während mehreren Monaten Summen vorenthalten, die er allsogleich hätte abliefern sollen. Er glaubte, er befände sich in der nämlichen Stellung wie ein Schuldner, der nicht bezahlt, was er schuldig ist, denn er hat im Grunde Niemanden in Schaden gebracht und während dem Verlaufe der Untersuchung Alles zurückgestattet. Die Zeugnisse, die er in Prunktrut bekam, könnten nicht besser sein. In Betracht dieser Umstände und im Interesse der Familie des Chatelain, welche sich in großem Elend befindet, beantrage ich, weiter zu gehen als der Regierungsrath, und daß der Große Rath ihm den Rest seiner Strafzeit, nämlich vier und einen halben Monat, erlaße.

Scherz. Ich bin im Allgemeinen nicht gegen Begnadigungen. Aber was ich diesen Augenblick höre, soll ich dahin berichtigen, daß Mr. Chatelain keineswegs in einem Rechnungsverhältniß mit den betreffenden Gläubigern gestanden ist, und daß er achtmal aufgefordert worden war, die eingezogenen Gelder abzuliefern; dennoch hat er es nicht gethan.

Tschiffeli. Ich stütze mich deshalb auf die Akten, — es geht ferner aus den Akten hervor, daß Chatelain Alles bezahlt hat, — das geht aus dem Urtheile hervor.

Herr Direktor der Justiz und Polizei als Berichterstatter. Es verhält sich allerdings, wie Herr Scherz gesagt hat, Chatelain ist sehr nachlässig gewesen. Aus der Voruntersuchung hat mir gescheinen, er habe, während der Untersuchung, einige Zeitlang Gelder, die er eingezogen hatte, zurückbehalten, ohne es den Gläubigern anzuzeigen, und als sie es doch vernommen haben, hat er dennoch das Geld nicht abgegeben. Der Gerichtspräsident hat ihn sehr oft gewarnt, seine Pflicht zu erfüllen, er hat aber gar nicht darauf geantwortet. Endlich hat wegen Pflichtverleugnung gegen ihn eingeschritten werden müssen, und das hat die Strafe veran-

laßt. Die Summe ist allerdings zurückgestattet worden, etwa Fr. 557 oder 560, vor dem obergerichtlichen Urteil, so daß in dieser Beziehung Herr Tschiffeli Recht hat; demungeachtet könnte ich ihn nicht zu mehr als zu dem Nachlaß eines Viertels der Strafzeit empfehlen, er war Beamter und hat gröslich gefehlt. Wir hatten in früherer Zeit ein Beispiel machen können, wie es geht, wenn man gegen Beamte nachsichtig ist, das ermutigt die andern Beamten, ihre Pflicht nicht zu thun; ich finde, das Obergericht habe ihn ohnehin nicht streng beurtheilt.

#### A b s i m m u n g.

##### 1) durch Ballotirung.

Für Wiss. im Grundsache	77 Stimmen.
Für Abschlag	19 "

##### 2) offen.

Für Nachlaß des letzten Viertels	63 Stimmen.
Für den Antrag des Hrn. Tschiffeli	25 "

3) Des wegen Beträgereien vom Obergerichte den 3. September 1843 polizeilich mit einjähriger Einsperrung und nachheriger 6jähriger Kontonserweisung bestraften J. Gloor, von Oberkulm, Kanton Aargau, welcher sich um Nachlaß der Verweisungsstrafe bewirbt.

Durchs Handmehr abgewiesen.

4) Des wegen Falschmünzerei vom Obergerichte den 5. Juli 1845 peinlich zu 4 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilten J. Lehmann, Spenglers von Bichigen.

Durchs Handmehr abgewiesen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

## Sechste Sitzung.

Samstag, den 18. September.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namenstauftrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Aßfolter, Anderegg zu Kleindietwil, Bäbler, Beutler, Büchler, Dünki, Friedli, Garnier, Hubler, Hugli, Indermühle, Iseli, Kanziger, Karlen zu Diemtigen, beide Kernen, Krebs zu Twann, Kummer, Marti Arzt, Moreau, Rieder zu Lenk, Rosseler, Sahli zu Oetischiwaben, Salzmann, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Schüpbach zu Viglen, Schüpbach zu Höchstetten, Schüpbach, v. Steiger, Studer, Sury, Wiedmer zu Grünen u. Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Aebelsold zu Signau, Amstutz in Thun, Beltrichard, Bueche, Garrel, Christen, Dähler zu Seftigen, Egger, Eggimann, Etter, Fenniger, Fleury, Froté, Funk, Gerber zu Signau, Girardin, Gouvernor, Grimaire, Grosjean, Heilmann, Hofer zu Diebbach, Käfer, Kilcher, Körtscher, Küng zu Hunziken, Lehmann zu Leuzigen, Lucher, Lüthi, Marchand, Marti zu Kosthosen, Marti zu Brüttelen, Maurer, Methee, Probst zu Langnau, Prüdon, Ramseyer, Reber, Rentsch, Ruedi, Scheidegger zu Niederhuttwyl, Schöler, Schüpbach zu Rahnföh, Schürch, Streit zu Köniz, Vallat, Verdat, Waber und Walty.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Durch Zuschrift vom 17. d. M. zeigt Herr A. Löhner v. Thun seinen Austritt aus dem Grossen Rathe an.

## Tagesordnung.

Vortrag der Finanzdirektion mit Dekretsentwurf, bezweckend 1) die Aufhebung des Gesetzes über die Herausgabe der Verhandlungen des Grossen Rades in bisheriger Weise, vom 23. April 1847, und derjenigen Bestimmungen des Dekrets vom 24. Mai 1847, welche die Anstellung eines Redakteurs des französischen Tagblattes betreffen, — und 2) die Uebertragung der Herausgabe der Verhandlungen des Grossen Rades in abgekürzter Form an die Staatskanzlei.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Wie Sie sich erinnern werden, hatte Herr Grossrat Bivizus zu Ende des Jahres 1846 einen Anzug an den Grossen Rathe gestellt, daß der Regierungsrath beauftragt werde, einen Dekretsentwurf zu bringen, wodurch die Stellung der Stenographen festgestellt würde. Dieser Anzug wurde dem Regierungsrath zur Vorberatung überwiesen, der Sache sodann im letzten Hornung wiederholt gerufen. Darausin hat der Regierungsrath hierüber im April einen Gesetzesentwurf gebracht, wodurch festgelegt worden ist, daß die Verhandlungen in bisheriger Form herausgegeben werden sollen. Die Stellung der Stenographen wurde so festgesetzt, daß der deutsche Stenograph Fr. 2000 und der französische Stenograph Fr. 1600 Befördung bekommen. Dieses Dekret ist angenommen und dem Regierungsrath zur Vollziehung zugewiesen worden. Bald darauf ist vom Herrn Stempeldirektor, der als nunmehriger Amtsblattdirektor den Druck und die Spedition des Tagblattes wie des Amtsblattes zu besorgen hat, ein Rapport eingelangt, datirt vom 2. Juli. In diesem Rapport

hat dieser Beamte berechnet, daß auf Ende des Jahres 1847 auf der Herausgabe des Amtsblattes im Ganzen ein Defizit von Fr. 27,000 herauskomme, er suchte demnach um die Bewilligung eines Kredites nach, um diese Ausgabe bestreiten zu können. Hierauf hat der Regierungsrath der Finanzdirektion den Auftrag ertheilt, die Sache zu untersuchen, worin vorzüglich dieses Defizit seinen Grund habe, und auf welche Weise ihm am zweckmäßigsten vorgebeugt werden könne. Die Finanzdirektion hat hieraufhin einfach den Bericht der Stempelverwaltung vorgelegt, der dahin geht, daß vorzüglich die Grossrathsverhandlungen das Defizit in diesem Jahre verursacht haben. Diese Verhandlungen haben von den Druckkosten von Fr. 25,000 beinahe die Hälfte betragen. Des weiteren hat dann der Finanzdirektor dahin rapportirt, daß man, wenn man das Defizit in Zukunft vermeiden oder eine beträchtliche Ersparnis machen wolle, die Verhandlungen nicht mehr in ihrer vollständigen Ausdehnung erscheinen lassen solle. Hierauf wurde das Dekret vorgelegt, das so eben verlesen wurde. Was den Kostenpunkt betrifft, so hat das Defizit von Fr. 27,000 vorzüglich in der Herausgabe der Grossrathsverhandlungen seinen Grund. Nun ist zu bemerken, daß in diesem Jahre sehr zahlreiche Verhandlungen und lange Diskussionen statt hatten, so daß der Große Rath zwei oder dreimal mehr Sitzungen hatte, als in gewöhnlichen Jahren, und daß zwei oder dreimal mehr verhandelt worden ist als früher, so daß ein so großes Defizit für die Zukunft allerdings nicht zu erwarten ist, obwohl es auch noch für das folgende Jahr immer noch auf Franken 15,000 steigen könnte. Der Grund liegt einerseits an den sehr zahlreichen Verhandlungen des Großen Rathes und andererseits darin, daß durch das Dekret des Großen Rathes die Besoldung der Stenographen etwas erhöht worden ist, was also bleiben wird, ferners in den Sitzungsgeldern, welche dem deutschen Stenographen außer den Fr. 2000 Besoldung noch für Anstellung von Gehülfen, für Kopiaturen re. bezahlt werden müssen, und die nach einer von ihm vorgelegten Berechnung auf Fr. 40 per Sitzungstag berechnet und gefordert werden, was, wenn im Jahre hundert Sitzungen stattfinden, einzig schon eine Summe von Fr. 4000 ausmacht und auch zu der erhöhten Ausgabe, also zum Defizit mithilft. Dies Defizit ist vorzüglich der Grund, warum der Regierungsrath geglaubt hat, auf eine Abänderung antragen zu sollen, nach welcher die Grossrathsverhandlungen nicht mehr in solchem Umfange herausgegeben werden. Der zweite Grund ist der, daß die Verhandlungen des Gr. Rathes nach dem bisherigen Systeme nicht schnell genug erscheinen können, da es dem Konzipienten einerseits unmöglich ist, die Verhandlungen mit derjenigen Schnelligkeit niederzuwirksrbeiten oder schreiben zu lassen, wie es erforderlich wäre, um den Grossrathsverhandlungen folgen zu können; denn wenn er in den Sitzungen 14 Tage lang funktionniren und außerdem noch die Reinhabschriften für den Drucker liefern sollte, so müßte er 3—4 Stenographengehülfen anstellen, die sich ablösen würden u. s. w. Das ist eine Ursache des späten Erscheinens. Eine andere Ursache liegt in dem Drucker, der Akkord verpflichtet denselben, daß er einen Bogen täglich liefern muß, insofern Manuskript vorhanden ist. Es hat sich allerdings gezeigt, daß hin und wieder Manuskript in bedeutendem Vor- rath da war, und der Drucker mit dem Drucke nicht nachkam, und daß er nicht vollständig dem Akkord nachgekommen ist. Diesen Uebelstand könnte man heben, wenn man den Drucker streng zum Innehalten des Akkords anhalten würde. Aber wenn man ihn auch dazu strenge anhalten würde, täglich einen Bogen vollständig zu liefern, so könnte man dennoch die Grossrathsverhandlungen nicht so gleich nachliefern, denn wenn hier in einer größern Sitzung viele Verhandlungen vorkommen, so gibt's von jeder 2—3 Bogen zu drucken, so daß der Drucker 2—3 Tage Zeit haben muß, um nachzudrucken. Wenn man also den Drucker anhalten wollte, daß er den Druck vollständig so gleich liefern würde, so müßte man entweder zwei Druckereien beschäftigen, oder wenn man nur eine behalten würde, so müßte man diese offenbar höher bezahlen, denn er muß dann viele Sezer und Drucker anstellen, die er desto theurer zahlen müßte, weil er nicht im Stande wäre, eine solche Masse Leute die ganze Zeit über zu beschäftigen, da die Arbeit für das Tagblatt sich nicht auf die ganze Zeit gleich

vertheilt. Also auch hier kann nicht vollständige Abhülfe statünden, wenn man nicht eine große Ausgabe admittiren will. Der zweite Grund also, warum auf Abänderung angetragen wird, ist das späte Erscheinen, dieser kann nicht gehoben werden ohne großen Kostenaufwand, und indem mehrere Druckereien beschäftigt werden. Der gemachte Vorschlag geht dahin, daß statt der vollständigen Darstellung der Verhandlungen in Zukunft eine Darstellung nur im Auszug erscheine, nämlich in dem Sinne, daß erstens der Name des Redners, zweitens der Hauptinhalt der Rede, drittens die Bestimmungsgründe und der Schluß der Rede darin dargestellt werde, also wäre es, statt vollständiger Darstellung, bloß die Darstellung der Hauptresultate. Was die Ausarbeitung betrifft, so wird man dann nicht mehr einen Konzipienten wie bisher anstellen und besolden, sondern die Staatskanzlei würde dazu eine geeignete Person liefern, um ein kurzes Refüme zu machen und am Abend oder am Morgen darauf in die Druckerei zu liefern, und diese Person würde auf Kosten der Staatskanzlei bezahlt. Man wird fragen, was denn aus den bereits angestellten Konzipienten werden solle, es ist aber nicht richtig, daß solche angestellt seien, sie sind nicht definitiv ange stellt, die Ausschreibung ist erfolgt, aber die Anstellung nicht, vorzüglich in Rücksicht auf den angeführten Rapport. Das ist, was ich in Bezug auf diesen Vorschlag sagen kann. Der wichtigste Punkt dabei ist der finanzielle und dann das späte Erscheinen des Blattes. In Bezug auf die Finanzen würde der Antrag eine wesentliche Beschränkung der Kosten verursachen. Man will, daß gespart werde, man muß an einem Orte anfangen, und das Budget steht nicht so glänzend, daß man nicht trachten sollte, Ersparnisse zu machen. Ich empfehle Ihnen also den vorliegenden Antrag.

Zahler. Ich finde, man könne nicht zu dem vorgelegten Antrage stimmen; die Verfassung §. 32 will ausdrücklich, daß die Verhandlungen möglichst spezifizirt bekannt gemacht werden, nun ist ein Auszug der betreffenden Verhandlungen nicht dasjenige, was die Verfassung will. Seit 1830 und bei der letzten Änderung der Verfassung wird immer das große Wort „Offenlichkeit“ vorangestellt, wenn man diese Offenlichkeit will, muß man sie im vollen Sinne des Wortes erfüllen, eine halbe Offenlichkeit ist keine. Ich habe die Überzeugung, daß mit dem Tagblatte des Großen Rathes das Amtsblatt eine ungeheure Zahl von Abonnenten verlieren würde, ich weiß Gesellschaften, die nur deswegen das Amtsblatt halten, und man hat sich auch darüber beklagt, daß in jüngster Zeit die Gesetzesvorschläge nicht mehr dem Tagblatte beige drückt werden, wie früher. Die Gesetze selbst sind oft im Druck stecken geblieben, und man hat sie also aus dem Tagblatte früher gekannt, als im Gesetze selbst. Man sagt, die Kosten kommen zu hoch, darum müsse das Tagblatt abgestellt werden, ich glaube das nicht, und wenn es auch so wäre, so ist aus dem Berichte der Finanzdirektion ersichtlich, daß das grobtheils daher kommt, daß im Allgemeinen der Große Rath in diesem Jahr drei bis viermal mehr Sitzungen gehalten, als gewöhnlich. Die Kosten werden also um  $\frac{3}{4}$  verminder werden, wenn man diese  $\frac{3}{4}$  von 25,000 Franken abzieht, so ist dann der Kostenpunkt nicht mehr zu berücksichtigen. An andern Orten hat man neue Stellen kreiert, ein statistisches Bureau wurde mit voller Hand besoldet und ist eine bloße Sinekura. Das Tagblatt des Großen Rathes ist die einzige Zeitschrift, welche alle Meinungen in den Verhandlungen durch die betreffenden Redner repräsentirt. Unabgekürzt hat es einen Werth, wenn aber das nicht ist, so hat es keinen Werth, und es würden nichts als Berichtigungen erscheinen, und die Sache würde ganz und gar unterdrückt werden. Es ließe sich sogar bezweifeln, ob der Betreffende, der den Auszug zu revidiren hätte, selbst mit dem besten Willen im Stande wäre, denjenigen Sinn hinein zu bringen, den die betreffenden Redner haben, und wenn er nicht darin ist, so kommt nur etwas Kurioses heraus. Entweder, oder. Entweder eine möglichst spezifizierte Darstellung, oder lieber gar nichts; ich will lieber gar nichts, als ein verstümmeltes Tagblatt; ich glaube, es sei nicht am rechten Orte, wenn man hier anfange zu hausen. Man hat viel ausgegeben, viele Hunderttausende

für Militärausgaben, aber das ist eine Anstalt für das ganze Volk, das Volk soll wachen über den Grossen Rath; es will auch seine Souveränität ausüben und will wissen, was vorgeht. Wenn das Tagblatt abgesetzt wird, was der Fall ist nach dem Antrage, so kann es das nicht, die Sache ist wieder an dem Orte, wo sie vor Jahren gelegen ist, in den Wanden des Geheimnisses. Daraus wird man auch im Volke böse Auslegungen folgern, es wird im Volke Manches entstellt werden, und das könnte auch zum Nachtheile der Regierung ausfallen. Der Berichterstatter sagt selbst, daß Betreff des späten Erscheinens Abhülfe möglich sei, und daß, wenn man den Druck ein Bisschen vertheilen würde, ein geschwinderes Erscheinen statt haben könnte. Es sind aber eine Menge Buchdrucker vorhanden, und durch die Konkurrenz würde der Druck wohlfeiler werden, als wenn einer es im Zwang hat. Ich kann am wenigsten begreifen, wie das Verhandlungsblatt nicht vollständig und durchaus öffentlich fortbestehen sollte; wenn man es den Zeitungen überläßt, weiß ich wohl, wie es geht, diese haben dann einen großen Spielraum, die einen beuten die Sache so aus, die andern so, und es ist kein Richter da, wenn aber die Verhandlungen wie bisher abgeschrieben werden, so ist das der Richter, jeder kann die Sache selbst lesen; — zu dieser Geheimniskrämerei könnte ich nicht stimmen. Ich stimme dazu, daß das Tagblatt gedruckt werden möge wie bis dahin, und zwar mit dem Abdruck der Gesetzesvorschläge. In allen Staaten, wo die Offenlichkeit an der Tagesordnung ist, und wo im Verhältnisse nicht die großen Hülfsmittel vorhanden sind, wie im Kanton Bern, sucht man die Mittel zur Offenlichkeit möglichst zu verbessern, so auch sollte man es auch hier im Kanton Bern möglichst thun. Ich reassumire mich dazu, daß ich darauf antrage, das Tagblatt möchte in der bisherigen Vollständigkeit erscheinen, sonst wollte ich lieber, daß gar nichts herausgegeben würde, denn diese vorgeschlagene Bekanntmachung entspricht nicht dem §. 32 der Verfassung, der einen möglichst spezifizirten Auszug verlangt.

v. Erlach. Ich möchte nur auf das aufmerksam machen, was geschehen ist bis zur Einführung des vollständigen Verhandlungsblattes. Im Verfassungsrath von 1831 hatte das Sekretariat auch nur solche Auszüge bekannt gemacht im damaligen Tagblatte, in der französischen Ausgabe waren die Redner genannt und die Motive angegeben, in der Deutschen nicht einmal. Das hat später den Grossen Rath veranlaßt, dafür zu sorgen, daß es vollständiger geschehe, denn das einzige entspreche dem Zwecke der Offenlichkeit; von da an sind

die Verhandlungen des Grossen Rathes vollständig herausgegeben worden. Der Grund der großen Kosten kommt, wie Herr Zahler gesagt hat, gar nicht in Anwendung, daß Tagblatt ist eine Anstalt, die in alle Klassen der Staatsbürger eindringt und in allen Winkeln des Kantons mit der größten Aufmerksamkeit gelesen wird. Da wird darüber geurtheilt: dieser Redner hat Recht gehabt, jener Unrecht ic. Auf diese Weise wird das Volk am Besten aufgeklärt über das, was die Behörden und was seine Repräsentanten thun; und sollte es auch eine Auslage veranlassen, so könnte ich doch unmöglich davon abstrahieren. Ich glaube noch weiter gehen zu können, als Herr Zahler, die Verfassung verlangt nur in Bezug auf die Staatsrechnungen bloß einen möglichst spezifizirten Auszug, für die Verhandlungen selbst begnügt sie sich aber nicht damit, sondern bloß mit den vollständig herauszugebenden Verhandlungen, das ist der Sinn der Verfassung. Ich erinnere mich noch sehr gut, daß dies bei den Verhandlungen des Verfassungsrathes, an denen ich Theil genommen hatte, ausgesprochen wurde. Wenn man dann sparen will, kann man an manchen Orten sparen ebenso gut als da, ich glaube, es ist für das Volk sehr wichtig, daß man dem Antrage nicht entspreche, wenn es anders sein kann. Ich schließe dahin, daß die Verhandlungen ferner wie bisher vollständig herausgegeben werden.

(Fortsetzung folgt.)

---

Für die Redaktion:

E. Jäggi-Kistler.

# Tagblatt

des

## Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1847.

Ordentliche Sommer sitzung.

(Zweite Hälfte.)

Nr. 126.

(Fortsetzung der sechsten Sitzung. — Samstag den 18. September 1847. — Fortsetzung der Berathung über den Vortrag der Finanzdirektion mit Dekretsentwurf, das Tagblatt des Grossen Räthes betreffend.

W e i n g a r t. Ueber die Sache selbst will ich kein Wort verlieren, weil ich als betheiligt erscheinen könnte, aber da man dem Drucker einen Vorwurf gemacht hat, daß die Verhandlungen nicht zur rechten Zeit geliefert werden, so fühle ich mich gleichsam verpflichtet, darüber einige Aufschlüsse zu geben. Vorerst soll der Drucker laut seines Akkordes alle Tage einen Bogen liefern, es kommt aber vor, daß eine einzige Sitzung 8 bis 9 Bogen ausmacht, und es ist schon vorgekommen, daß es noch mehr gegeben hat, so hat z. B. die Sitzung über die Angelegenheit der Berufung des Professors Zeller 10 1/2 Bogen gegeben. Da, da ist es natürlich, wenn es um den Druck von 3,700 Exemplaren zu thun ist, daß der Drucker in einem Tage nicht von 10 1/2 Bogen Satz und Druck, also 35,000 Bogen nicht gleich nachliefern kann und eine Verspätung eintreten muß. Ein anderer Grund der Verspätung ist der, daß man die Verhandlungen, so wie sie erscheinen, nicht so gleich herausgibt, der Spediteur wartet manchmal, bis 3 bis 4 Nummern bei einander sind, um die Kosten der Spedition zu ersparen, aber der Drucker hat einen breiten Rücken und man bürdet ihm Alles auf. Was endlich die letzte Zeit betrifft, muß ich die Bemerkung machen, daß noch ein Grund dazu kam, daß die Sache ohne böse Absicht verzögert worden ist. Herr Präsident Niggeler, als Redaktor und Rapporteur der Gesetzgebungscommission, hat bei der Verhandlung der neuen Gesetze wichtige Reden gehalten, welche in das Blatt übergehen sollten, und in denen sich viele Menschen Belehrung suchen werden, Amtsrichter, Rechtsagenten, Gerichtspräsidenten, Advokaten ic., überhaupt Jeder, der sich mit den Gesetzen bekannt machen will. Diese Reden wurden dem Herrn Präsidenten vorher zur Durchsicht mitgetheilt, und so konnte man das Manuskript nicht drucken lassen, bis es vollständig durchgangen hatte, was gewiß ganz recht war, damit nicht Irrungen in das Volk verbreitet würden. So viel fühlte ich mich verpflichtet, darüber Aufschluß zu geben.

v. T i l l i e r. Dem vorliegenden Antrage könnte ich mich auch nicht anschließen. Ich erinnere mich sehr gut, daß auch unter der vorherigen Regierung mehrere Mal ähnliche Grörterungen stattgefunden haben und vor die vorberathenden Behörden gelangt sind. Das Institut des Tagblattes, das ich für eine der vorzüglichsten Stützen der Freiheit halte, ist öfters angegriffen worden, aber stets hat es der Große Rath wieder unterstützt. Ich halte dasselbe für eine der vorzüglich-

sten Stützen, für einen wahren Fortschritt; wenn man sieht, wie allmälig dadurch die Begriffe des Volkes sich läutern und heben, so wird man meine Ueberzeugung theilen. Man sagt im Vortrage, das Tagblatt werde sehr wenig gelesen, ich habe aber die Ueberzeugung, daß das irrig ist, es ist mir selbst sehr oft begegnet, mit Leuten zu reden, bei denen ich ganz unerwartet dieses und jenes geäusert und dann gehört habe, daß sie gut davon unterricht waren. Wenn ich dann fragte, woher sie das wissen, so haben sie gesagt, sie haben das in den Verhandlungen gelesen, dieser und jener habe bei der und der Gelegenheit so oder so gesprochen u. s. w. Ja freilich wird das Tagblatt viel gelesen. Ich glaube, wenn man wirklich auf die Volksbildung wirken wolle, so müsse man nicht ein Institut aufheben, das am geeignetsten sei, darauf zu wirken. Zehn hat eine Anwandlung von Desonomic diesen Antrag verübt, aber früherhin ist dieser Antrag vorzüglich von Personen ausgegangen, die in früheren Zeiten Reden gehalten haben, von denen sie später lieber gehabt hätten, sie wären nicht ins Volk gekommen. Ich könnte Personen bezeichnen, bei denen dies anfallend gewesen ist, daß sie 1836 und 1837 gewünscht hätten, daß die im Jahr 1832 und 1833 gehaltenen Reden nicht in Ausdehnung hätten gelesen werden können. Diese haben immer hauptsächlich aus Grund der Ersparniß das Tagblatt unterdrücken wollen. Ich halte das Tagblatt für durchaus zweckmäßig und wohltätig, eben um den Vertretern des Volkes einen Zügel anzulegen, damit sie nicht Sachen sagen, von denen sie später bereuen müssen, sie gesagt zu haben. Ich glaube, wenn das Volk ein Urtheil fällen sollte über seine Vertreter, so sei, was im Antrage, den der Regierungsrath bringt und der auch früherhin gebracht und verworfen worden, vorgeschlagen wird, nicht hinreichend. Entweder müssen die Reden gegeben werden, wie sie sind, oder aber wie sie nicht sind, und im leichten Falle gebe ich keinen Kreuzer darum. Sie verlieren dadurch das Vertrauen, daß sie eine Zensur passiren müssen, denn was der Regierungsrath vorschlägt, ist eine Zensur; wenn aber die Stenographen jedes Wort niederschreiben, so ist das nach meinem Dafürhalten der Hauptwerth der ganzen Sache; nur dadurch hat die Sache Wahrheit und Werth erhalten. Der Vorschlag wäre ein Rückschritt eher als ein Fortschritt. Ich bin überzeugt, daß das Tagblatt expediter, zweckmäfiger und wohlführer herausgegeben werden könnte, aber auf der andern Seite ist es auch leicht begreiflich, daß ein einziger Stenograph, wenn er den ganzen Tag in der Sitzung abwarten muß, nicht zugleich alles ins Reine schreiben kann. In der französischen Kammer, bei dem Parlamente in England ic. ist das ein anderes Verhältniß, und die Verhandlungen haben ein anderes Interesse, es sind nicht die eines kleinen Staates, sondern eines sehr großen, da fände man Stenographen genug, selbst wenn keine vom Staate angestellt würden, welche ein Interesse hätten, die Sache durchaus getreu niederzuschreiben, damit sie voll-

ständig könnte publiziert werden. Ich habe mich selbst davon überzeugt und Stellen von Reden, die ich mitangehört hatte, im Gedächtnisse behalten und sie dann schon 5—6 Stunden darauf durchaus unverändert gedruckt wieder gelesen. Aber da ist eine große Zahl Stenographen, die sich in die Arbeittheile. So eine große Schnelligkeit brauchen wir nicht, aber es scheint mir unmöglich, wenn sich zwei Stenographen alle zwei Stunden ablösen würden, so würde man so ziemlich zum Zwecke kommen und man könnte die Verhandlungen schneller haben. Auch in Beziehung auf den Drucker liege sich sehr viel verbessern. Daß die Anzahl in einem Jahre, wo, wie gesagt, viel mehr Sitzungen statt hätten, als in einem Normaljahr, viel mehr kostet, ist begreiflich; es werden aber hoffentlich nicht alle Jahre neue Verfassungen zu machen sein. Im vorigen Jahre waren die sehr weitläufigen Verhandlungen des Verfassungsraths zu drucken gewesen, da hat es sehr weitläufige Erörterungen gegeben, welche für das Volk viel weniger Interesse geboten haben, als wichtige Administrationsgegenstände. Ich glaube, wenn wir in den Normalzustand zurückkehrt sind und die Sitzungen wiederum nur die gewöhnliche Zeit einnehmen, und wenn nicht mehr sehr weitläufige Gesetze zu berathen sind, so wird das Tagblatt bedeutendes Interesse beim Volke finden. Es wäre mir sehr leid, wenn zu einem System geschritten würde, nach welchem die Verhandlungen unvollständig geliefert würden; dann würde ich die Kosten sparen, sie wären dann ganz überflüssig. Wenn man mit Dekonominen den Anfang machen will, so bin ich auch der Meinung, aber ich wollte bei ganz andern Dingen anfangen, als gerade beim wichtigsten Gegenstande. Ich nehme auch diesmal die Freiheit, dem Tagblatte das Wort zu reden, und trage darauf an, daß man den Antrag des Regierungsrathes zurückweise.

Röthlisberger zu Münkingen. Ich bin auch der Meinung, wo möglich Einsparungen einzutreten zu lassen und möglichst Schnelligkeit hervorzubringen. Indes, glaube ich, gebe es noch manches Mittel, außer dem Antrage des Regierungsrathes. Es wurde im Dezember letzthin von der Versammlung erheblich erklärt, daß auf Rechnung des Staates eine Staatsdruckerei errichtet werden solle; wenn dieses Institut wirklich errichtet würde, so glaube ich, das würde bereits dem Uebelstande abhelfen, sowohl in Hinsicht auf die Finanzen als auf die Schnelligkeit des Erscheinens. Ich glaube, wenn die Verhandlungen vollständig, wenigstens nach 2—3 Tagen, statt nach 2—3 Wochen oder einem Monate herauszulämmen, so würde das sehr bestreiten. Es kann daher dem Antrage, so gut er gemeint ist, nicht bestimmen, weil ich glaube, durch andere Mittel den gleichen Zweck erreichen zu können.

Kurz. Wenn es möglich wäre, sich mit einem oder mit mehreren Tagblättern zu versöhnen, daß die Verhandlungen getreulich wieder gegeben würden, nämlich bei wichtigen Verhandlungen wenigstens, so glaube ich, das wäre ein sehr zweckmäßiges Mittel. Das halte ich aber für sehr schwierig, der Staat müßte auch wieder bedeutende Geldopfer bringen, so daß für den Staat wahrscheinlich nichts würde gewonnen werden. Das jedoch würde dabei gewonnen, daß dann nicht mehr Exemplare gedruckt werden müßten, als gelesen werden. Jetzt ist das Tagblatt mit dem Amtsblatte verbunden, aber viele Abonnenten wollen nur das Amtsblatt lesen und fragen dem Tagblatte nichts nach. Das größte Inkovenient aber ist das späte Erscheinen, das kann man weder dem Stenographen, noch der Druckerei zur Last legen, es liegt in den Verhältnissen, die bis dahin gewaltet haben. Das zweite Inkovenient ist das, daß bisher bedeutende Kosten stattgefunden haben. Was das erste Inkovenient anbelangt, so kann man diesem leichter abhelfen, und namentlich bewirken, daß das Tagblatt schneller heraus komme, wenn es das Bedürfniß beicht, und ich gebe auch zu, wenn man die Tagblätter zwei Monate später liest, daß sie das größte Interesse verloren haben. Nur insofern vielleicht, als es Gesetze betrifft, wo später nach den Motiven nachgeschlagen, und das Gesetz daran beurtheilt und ausgelegt wird, hat das Tagblatt später-

hin noch einen Werth, im Uebrigen fast gar keinen. Endlich ist zu berücksichtigen hinsichtlich des Druckers, daß man hier nicht so schnell vorwärts kommen kann, man hat nicht Einrichtungen, wie in größern Städten, wo ungeheure Druckanstalten sind, wo Hunderttausende von Kapital darin liegen und Hunderte von Arbeitern angestellt sind. Dort ist man im Stand, bedeutende Verhandlungen schon am andern Morgen erscheinen zu lassen, aber das geht über unsere Verhältnisse. Man könnte aber doch hinreichend helfen, wenn man den Druck auf mehrere Drucker verteilen würde; gegenwärtig allerdings ist der Vertrag mit den Druckern abgeschlossen, und man kann ihn nicht brechen, man könnte es aber so machen: Ein Drucker drückt gegenwärtig das Amtsblatt, einer das Tagblatt und einer Gesetze und Dekrete; aber es scheint mir, es sollte da leicht eine Verständigung möglich sein. Statt nur dem Einem, der das Tagblatt hat, gäbe man hin und wieder auch den Andern diese oder jene Sitzung zu drucken, und dann würde man dafür dem Ersten wieder eben so viel an Amtsblatt oder an Gesetzesentwürfen zu drucken geben. Das ist namentlich leicht zu machen, weil die Gesetzesentwürfe nicht gerade zur gleichen Zeit gedruckt werden müssen, wie das Tagblatt. So würde weder der Drucker etwas von seinen vertragsmäßigen Rechten verlieren, noch würde man an den alten Binden durch die Verhältnisse gebunden sein. Was die Kosten anbelangt, so halte ich dafür, man könnte auch diesen leicht einkommen. Namentlich ist das Amtsblatt mit dem Tagblatt vereinigt um Fr. 6 sehr wohlfel, und viele Leute halten es vielleicht nur deswegen, um Papier zu sparen zu erhalten, weil das Papier einzig und allein so viel werth ist, daß es die Kosten des Abonnement deckt. Wenn man aber für das Tagblatt ein besonderes Abonnement, wenn auch nur von 10 bis 20 Fr. fordern, und die Verhandlungen zwei, drei Tage nacheinander erscheinen würden, so würden sie von  $\frac{1}{2}$  der Bevölkerung gelesen, und es wäre allen Interessen und Wünschen des Volkes entsprochen. Obwohl ich mir nicht anmaße, das Volk viel besser zu kennen, als Andere, so glaube ich doch wirklich, daß das Tagblatt gerne gelesen werde, auch ich habe mich oft verwundert, wie Leute aus dem Volke von diesem oder dem etwas gewußt, und sie mir dann gesagt haben, sie haben es im Tagblatt gesehen. Wenn man das Abonnement des Amtsblattes vielleicht um Fr. 1 höher stellen oder ein besonderes Abonnement für das Tagblatt einführen würde, damit vom legtern nicht mehr Exemplare gedruckt werden müßten, als absolut notwendig, so würden die Kosten größtentheils wieder eingebrochen werden; und wenn man auch ein paar tausend Franken einschließen müßte, so wäre das doch nicht im Verhältnisse zu den Vortheilen des Instituts. Nur ein bloßer Protokollauszug, damit hätte das Land nichts, und ein solcher verursachte doch auch bedeutende Kosten. Es wurde gesagt, die Verfassung wolle, daß die Verhandlungen gedruckt werden, aber das könnte auch bloß durch einen Anzug geschehn. Allein das kann nicht im Sinne der Verfassung sein, sie will etwas mehr. Sie will daß diese Verhandlungen das ausdrücken, was gesprochen wird, nicht nur wer gesprochen hat, sie will überhaupt, daß die Gründe für und gegen mitgetheilt werden, damit man einschätzt, warum der Große Rath so oder so verfügt hat u. s. w. Gerade durch die Motive werden die Beschlüsse erklärt, und nur dadurch bekommen die Beschlüsse ihren Gehalt und Werth. Ich müßte sehr wünschen, daß der zweite Uebelstand gehoben würde, daß das Erscheinen der Verhandlungen so kostspielig ist, insofern viel mehr ausgelegt werden müßt, als der Stag zurückkommt, ich möchte aber sehr wünschen, daß die gegenwärtige Bekanntmachung der Verhandlung im Wesentlichen fortfahren würde. Es fragt sich einzlig, ob es nicht der Fall wäre, bei geringern Verhandlungen ohne Interesse hin und wieder nichts anderes, als eine kurze Angabe zu machen; die Verhandlungen haben oft wenig Bedeutung, so daß man sagen könnte, es sei gleichgültig, ob diese Verhandlung erscheine oder nicht. Dazu könnte ich stimmen, wenn es dann nicht Demandem übertragen werden müßte, zu beurtheilen, was von Bedeutung sei, was nicht. Dem Präsidenten des Großen Rathes würde man damit eine große Last auflegen, wenn er jedesmal sagen müßte: diese Sitzung ist nicht von Bedeutung, diese ist von Bedeutung ic. Hier und wieder kann es wohl

vorkommen, daß eine Sitzung den Einten nicht bedeutend, aber den Andern bedeutend erscheint. Besser als daß hier Willkürlichkeit entsteht, ist es, wenn auch weniger wichtige Verhandlungen ausführlich erscheinen. Ich glaube, es liege im allgemeinen Interesse und im allgemeinen Wunsche, daß die Sache nicht einseitig herauskomme. Ich bin überzeugt, wird er die Ausgaben decken können, so daß das Defizit nicht groß wird, und wenn auch die übrigen Behörden sich der Sache lebhaft annehmen, so bin ich überzeugt, daß gerade dieses späte Erscheinen auch wird vermindert werden können. Ich stimme dazu, daß mit dem Erscheinen des Tagblattes fortgefahren werde wie bis dahin, und daß man allfällig dem Regierungsrath den Auftrag ertheile, zu untersuchen, wie man am Besten den gerügten Uebeln aushelfen könne.

F u n k, Vizepräsident des Regierungsrathes. Die bisherigen Redner haben alle gefunden, daß der Dekretsvorschlag, der hier vorliegt, nicht annehmbar sei, haben sich aber zugleich über den bisherigen Zustand der Dinge in Bezug auf die späte Herausgabe und die Kosten beschwert. Beides ist allerdings richtig, und es muß wirklich Abhülfe geschafft werden, der Regierungsrath hat geglaubt, diese Abhülfe durch das Dekret, das vorliegt, zu beziehen. Daß die Uebelstände da sind, unterliegt also keinem Zweifel, einerseits ist der große Kostenaufwand, andererseits das späte Erscheinen des Tagblattes hervorgestellt worden, beides sind ganz gewiß in der öffentlichen Meinung bedeutende Uebelstände. Herr Kurz hat beantragt, daß dem Regierungsrath der Auftrag gegeben werde, daß er sowohl in Bezug auf den Finanzpunkt als auf das schnellere Erscheinen Abhülfe zu schaffen suche. Wenn Sie dem Regierungsrath den Auftrag geben wollen, daß die Tagblätter schneller erscheinen, so ist dann nothwendig, den Kostenaufwand noch zu vermehren, denn es müssen mehr Drucker in Anspruch genommen werden, und dann muß man auch mehr bezahlen, mithin ist der Kostenaufwand größer, so daß in Bezug auf den Finanzpunkt nicht Abhülfe kann geschaffen werden. Man hat die Regierung wegen dieses Dekretes der Geheimnisskämerci bezüglich, ich glaube aber, daß dieser Ausdruck nicht am Orte und geradezu unbegründet sei; es handelt sich nicht um Geheimnisskämerci, wenn man dem Publikum Zutritt zu den Beathungen im Schooße des Großen Rathes ertheilt. Alles wird hier öffentlich berathen und besprochen, abgesehen vom Druck der Verhandlungen. Das Dekret beabsichtigt nicht, das Institut selbst anzugreifen, es will jeden Redner, der das Wort ergreift, nennen und will ferner, daß durch die Verhandlungsblätter die Gründe, die hier von den Rednern vorgebracht werden, getrennt wiedergegeben, und durch den Druck verbreitet und vervielfältigt werden. Die Frage ist in Hinblick auf die Verfassung die: was versteht sie unter unter den Worten: „die Verhandlungen des Großen Rathes sollen dem Volk bekannt gemacht werden?“ Verlangt sie im weitesten Sinne des Wortes, daß jedes Wörtchen gedruckt und dem Volke mitgetheilt werde? Erfordert es der Zweck, daß jedes Wort, das hier gesprochen wird, dem Volke bekannt werde? Kann das Alles das Volk interessiren? Ich appelliere an Jeden im Publikum, an Alle, welche die Verhandlungsblätter lesen, ob nicht Manches könnte gestrichen werden, das mit großen Kosten gedruckt wird, und ob sie nicht mit mehr Interesse zu lesen wären, wenn man nicht Alles lesen müßte. Gerade in diesem wesentlichen Punkte hat der Regierungsrath geglaubt, werde Abhülfe geschafft, wenn man erkenne, daß nur das Wesentliche, was hier vorgebracht wird, z. B. die Begründung der Hauptbestimmungen und die Hauptbeschlüsse so schnell als möglich dem Volk mitgetheilt werde. Ich wenigstens täusche mich darüber nicht, wenn der Große Rath gerade versammelt ist, ist das Interesse im Publikum am größten, es möchte wissen, was er macht; gerade in diesem Zeitpunkte wünscht es, zu lesen, was vorgeht, wenn dann der Große Rath wieder zu Hause ist, oder schon die Einladungen für künftige Sitzungen versandt werden, und man dann die Verhandlungen noch nicht lesen kann über die vorige Sitzung, so ist das Interesse daran nicht mehr groß. Die Hauptfrage wäre, daß die Verhandlungen des

Großen Rathes, während er noch beisammen wäre, herauskommen würden, das war die Meinung des Regierungsrathes, er hat nicht im Einvernehmen daran gedacht, der Öffentlichkeit Fügel anzulegen. Wenn über Geheimnisskämerci geplagt wird, so handelt es sich bei diesem Antrage durchaus nicht darum, und solche Ausdrücke sind gänzlich unbegründet. Dem Regierungsrath ist es infofern gleichgültig, er wird sich unterziehen dem, was Sie beschließen; ich nehme jene Neuerungen nicht übel und auch, daß jeder hier offen und frei und mutig seine Meinung bekennet; ich glaube auch, daß man in sehr wichtigen Fällen und Angelegenheiten, wie z. B. diejenige bei Berathung über die Berufung des Dr. Zeller, vielleicht gut thut, ausnahmsweise die Reden in größerem Umfange mitzutheilen, allein das kann dennoch geschehen; ungeachtet Sie in die Berathung dieses Dekretsentwurfs eintreten, können Sie demselben unbeschadet einen Zusatzartikel machen, in dem für solche wichtige Fälle zum Voraus gesorgt wird. Das, was Herr v. Tillyer bemerkte hat, daß es hier und da begegnet ist und auch wieder begegnen könnte, daß man in späterer Zeit nicht gern die Reden liest, die man vor 10 oder 8 Jahren gehalten hat, und vielleicht bereut, sie gehalten zu haben, das ist wohl möglich; natürlich wird keiner von uns durchaus Alles, was er in seinem Leben je gesprochen hat, jetzt vollständig wieder bestätigen, das begegnet jedem, und das wird auch bei Berathung öffentlicher Angelegenheiten geschehen, die Sachen sind von Zeit und Verhältnissen abhängig. Uebrigens sage ich noch einmal, daß der wesentliche Theil des Vortrages eines Mitgliedes des Großen Rathes zu Begründung seiner Ansicht in Hauptfragen nicht wegbleiben wird, und wenn irgend ein Mitglied findet, daß seine Rede unrichtig aufgenommen sei, so steht es ihm frei, eine Berichtigung aufzunehmen zu lassen. Dies bloß als eine Rechtfertigung in weiterer Anführung der Gründe des Regierungsrathes, der Antrag ist bloß im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung geschehen, nicht in der Absicht, die Öffentlichkeit zu verkümmern.

S ch l ä p p i. Ich lege dem Regierungsrath nichts zur Last, daß er den Antrag hierher gebracht hat, er kann die gute Absicht gehabt haben, Kosten zu ersparen, und ich selbst möchte auch zu Ersparung von Kosten stimmen, wie jeder gute Vaterlandsfreund. Aber ich möchte darauf aufmerksam machen, daß bloß durch das Tagblatt eine rechte Öffentlichkeit der Verhandlungen herauskommt; freilich ist jedermann gestattet, hier im Saale zuzuhören, allein wer kommt hierher? Die Leute, welche hier wohnen, oder solche, welche zufällig eines Dienstags in die Stadt kommen. Die, welche 12 bis 14 Stunden weit sind, können diese Öffentlichkeit wenig benutzen; wer auf dem Lande wohnt, muß mir darin bestimmen, daß das Volk vielen Werth darauf legt, zu lesen, wie seine Repräsentanten die Sache behandelt haben. Darin liegt viel Gutes in politischer Hinsicht; z. B. im Großerathssaal ist gewiß mancher Repräsentant, der am Morgen kommt und über die vorliegende Angelegenheit eine andere Ansicht hatte und sich im Verlauf der Diskussion eines Bessern belehren läßt. So geht es auch im Publikum, es kommen oft Verordnungen und Dekrete vor das Publikum, die ihm nicht ganz behagen, wenn es aber die Verhandlungsblätter nachlesen und sehen kann, welche Ansicht den Großen Rath dazu bestimmt hat, so läßt es sich belehren. Dann habe ich auch immer im Auge, daß dem Volk über die Männer, welche es gewählt hat, die Oberaufsicht zu stehn, wenn es aber von seinen Repräsentanten nicht genaue Kenntniß hat, was sie thun, so ist diese Aufsicht im höchsten Grade erachtet. Ich möchte der Öffentlichkeit durchaus nicht Abbruch thun, um so weniger, weil es mehr oder weniger gegen unsere Verfassung streiten würde. Ich erinnere mich sehr gut, was über die Öffentlichkeit in den Diskussionen des Verfassungsrathes gesagt worden ist. Die große Mehrheit hat, ja freilich, die Öffentlichkeit auf gleichem Fuße, wie bis dahin erkannt. Warum denn dem Volke den Aulaß geben, zu glauben, daß man nach und nach die Freiheit und Öffentlichkeit beschränken wolle? Ich glaube, das wäre sehr zur Unzeit, gegenwärtig, wo alles um Fortschritt schreit, man würde sagen, man lehre wieder in den vorherigen Zustand der Geheimthuerei zurück. Darum möchte ich keinen Punkt von der Ver-

fassung abweichen, wie dürfen an dieser Offenlichkeit durchaus nicht abbrechen. Ich stimme mit voller Ueberzeugung dazu, daß es mit dem Tagblatte gehalten werde, wie bis dahin, doch möchte ich auch, daß es ein Bißchen schneller geschehe, und dann in Bezug auf den Kostenspunkt bin ich überzeugt, wenn einmal dieses Jahr und noch ein halbes vorbei ist, und die neuen Gesetze beseitigt sind, daß dann die Sitzungen nicht so lang sein werden, so daß der Kostenspunkt dann auch nicht mehr so viel Ausfall verursachen wird.

**Füeter.** Ich habe eine ganze Masse von Gründen an gehört zu Gunsten der wörtlichen Herausgabe der Verhandlungen, und nur zwei einzige Hauptgründe dagegen, nämlich die großen Kosten und das langsame Erscheinen. Ich halte dafür, daß ganz sicher, wenn der Herr Finanzdirektor sich angelegen sein läßt, mit seinem Schatzamt abzuhelfen, und ich sehe das volle Vertrauen in ihn, er im Stande sein werde, diese Uebelstände zu beseitigen, damit die Erscheinung schneller und weniger kostbar in's Leben gesetzt werde. Wenn wir zurückblicken auf die Jahre 1839 bis 1844, so sehen wir, daß alle Jahre auf dem Amtsblatte ein Uberschuss an Einnahmen herausgekommen ist, woher röhrt es, daß jetzt der Unterschied so ungeheuer sein soll? daß ein so bedeutender Kostensüberschuss statt hat? Ich bin überzeugt, daß wenn man die Mittel näher untersucht, ganz gewiß eine sehr erkleckliche Summe würde erspart werden, und die Kosten sich vielleicht auf nichts reduzierten würden. Von Seite des Herrn alt-Regierungspräsidenten Funk ist gesagt worden, daß es ganz sicher genügen und das Publikum befriedigen würde, wenn das Wesentliche der Sitzung herausgegeben würde; ja, da frage ich zuerst, was ist wesentlich oder unwesentlich? Wer ist der Mann, der es dann genau unterscheidet? Wenn Mancher liest, was von seinen Reden aufgenommen wird, so wird er finden, man habe gerade das Beste ausgelassen. So ist so großer Willkür Spielraum gelassen, und ich halte dafür, daß entweder kein amtliches Tagblatt herausgegeben und die Sache der allgemeinen Industrie überlassen, oder aber fortgefahrt werden, wie es bisher gehalten war. Ich möchte sehr darauf dringen, daß man es damit auf dem bisherigen Fuße bewenden lasse, aber untersuche, wie in Hinsicht der Kosten und des schnellen Erscheinens den Missbräuchen abgeholfen werden könne.

**Siegenthaler.** Ich verkenne durchaus nicht die gute Absicht, welche durch dieses System erreicht werden soll, aber ich möchte gegen den Antrag des Regierungsrathes sprechen. Es scheint mir sehr gefährlich, wenn die Verhandlungen den periodischen politischen Blättern überlassen werden, denn je nachdem das eine oder andere eine politische Farbe hätte, je nachdem würde diese oder jene Seite der Verhandlung hervorgehoben, und das würde sehr einseitig und parteiisch geschehen, zudem würde es sehr böses Blut machen, wenn man die einzige Kontrolle, welche das Volk über seine Bevollmächtigten hat, demselben entziehen würde. Es wäre durchaus nicht im Sinne des Volkes gehandelt, wenn man die Bekanntmachung der Verhandlungen des Grossen Rathes irgend wie Abbruch ihun würde. Aus diesen und andern Gründen stimme ich durchaus gegen den Antrag des Regierungsrathes. Ich mache aufmerksam darauf, wenn man etwa wichtige Verhandlungen auffälliger erscheinen lassen will, hat man dann zum Voraus Konzipienten da? Das ist rein unmöglich. Ich mache auch aufmerksam darauf, wie lächerlich eine solche unvollständige Bekanntmachung ist, man lese nur die Verhandlungen des Verfassungsrathes von 1831 nach.

**Ingold.** Im Interesse der Offenlichkeit und der republikanischen Einrichtungen könnte ich unmöglich für den Antrag des RR. stimmen. Unser Volk verlangt zu wissen und zu hören, ob wir im Sinne und Geiste desselben wirken oder nicht, ob wir für das Wohl des Vaterlandes unsere Stimmen abgeben oder nicht, und damit es in diese Möglichkeit gesetzt würde, genügt es nicht, ihm die Tribüne zu überlassen, das Volk schickt seine Repräsentanten aus allen Gegenden, auch aus solchen, wo es zu weit hat, um hieher zu laufen in den Grossen Rath, sondern zu Mittheilung der Verhandlungen ist kein anderes Mittel übrig,

als das Tagblatt auf bisherige Weise herauszugeben. Es ist von Herrn v. Tiller bemerkt worden, es gebe Redner, die nicht gern lesen, was sie in früheren Sitzungen gesagt haben, das mag möglich sein, aber eben deswegen, damit sie sich auch bestimmen, was sie sagen und ihrer Meinung treu bleiben, ist es notwendig, daß diese Kontrolle geführt werde. Ich mache nur noch auf ein Motiv aufmerksam; seit der neuen Ordnung der Dinge hat man sehr wichtige Gesetze verarbeiten, welche tief in das politische Leben des Volkes eingreifen und in die Privatverhältnisse. Es genügt da nicht, daß bloß die Hauptmotive der Reden bekannt gemacht werden, die gar nicht genau aufgefaßt werden können, wenn der Zusammenhang des Ganzen fehlt. Ein Redner, der als Volksvertreter da ist, und von dem das Volk verlangt, daß er im Interesse des Vaterlandes wirke, der kann sich nicht damit begnügen, wenn man nur einzelne Motive heraushebt und dann nachher den Schluß, er hat ein Recht zu verlangen, daß der vollständige Zusammenhang der Rede bekannt gemacht werde, damit er sich seiner Zeit rechtfertigen könne. In dieser Beziehung kann ich den Regierungsrath nicht begreifen; es wird so viel über die neue Ordnung der Dinge geschwärzt, und in seinem Interesse ist das best<sup>e</sup> Mittel, Allem dem zu entgegnen, wenn die vollständige Publikation der Verhandlungen durch das Tagblatt dem Volke mitgetheilt wird, und es dieselben nachlesen kann, welchen Gang die öffentlichen Angelegenheiten gehen. Ich mache darauf aufmerksam, daß es z. B. Männer gibt, die nicht die finanziellen Mittel haben, Zeitungen zu halten, aber doch das Tagblatt halten können, und daß daher im Interesse der Offenlichkeit der Kostenspunkte durchaus nicht in Vertracht zu ziehen ist. Die Einrichtung, wie sie der Regierungsrath vorschlägt, muß ich von meiner subjektiven Ansicht aus für höchst gefährlich bezeichnen, ich will viel lieber kein Tagblatt, als ein verstümmtes, will viel lieber, man schaffe es ganz ab, als ein solches Surrogat einzuführen, das unmöglich den Zweck erreichen kann. Ich sehe den Fall, es tritt ein Redner auf, der mit der Regierung nicht einverstanden ist, oder einzelne Arbeiten der Regierung ansieht, wie will wohl die Regierung in einem solchen Falle sich rechtfertigen, wenn nachher gesagt wird, der Beamte der Staatskanzlei habe vielleicht Motive und Schlüsse aus dem Zusammenhange gerissen und absichtlich nicht genau wieder gegeben? Ich glaube, es sei für das Interesse der Regierung gefährlich und für das Interesse der einzelnen Redner auch, wenn nicht vollständig alle angebrachten Gründe und Gegengründe aufgenommen werden. Man hat das Beispiel von andern Kantonen, wo durch das Institut des Tagblattes vollständig alle Verhandlungen mitgetheilt werden, und wo man schon oft froh darüber gewesen ist. Im Grossen Rath von St. Gallen und von Luzern sind Redner von gegenwärtigen Mitgliedern abgelesen und verglichen worden mit solchen, welche sie früher gehalten hatten, und woraus man dann gesehen, daß ihr politische Gestaltung im schärfsten Kontraste mit der früheren sei. Wenn dem Volke bloß einzelne Motive mitgetheilt werden, so kann sich kein öffentliches Urtheil über Staatsangelegenheiten bilden, und das Volk kann sein Wahlrecht nicht gebrügig geltend machen; auch ist zu berücksichtigen, daß bei Erlassung von Gesetzen, welche tief in das Privatleben eingreifen, wie Finanzgesetze u. s. w., es sehr gut ist, wenn dann nachher mit den Worten und dem ganzen Gange der Verhandlungen nachgewiesen werden kann, welche Absichten gewalteset haben; deßhalb frage ich darauf an, daß der Vorschlag des Regierungsrathes nicht angenommen werde.

**Funk**, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich habe schon bemerkt, daß der Vorwurf der Geheimnistäremerei ungrundet sei, sobald Jedermann freien Zutritt zu den Beratungen des Gr. Rathes offen stehe, aber ich habe auch nicht gesagt, daß die Offenlichkeit der Beratung ein Äquivalent für das Tagblatt sei, daraus ergibt sich, daß Herr Ingold mich unrichtig verstanden hat; ich weiß gar gut, daß die 12—24, selbst 100—200 Zuhörer auf der Tribüne nicht das Volk ausmachen.

**Gangwiller.** Ich billige ganz die Ansicht, die von verschiedenen Seiten erörtert worden ist, daß nämlich der Antrag des Regierungsrathes verwerflich sei, und also die Verhandlungen fernherin erscheinen sollen, wie bis dahin, ich

glaube, es liege im Sinne der Verfassung, und ich kann nicht annehmen, daß man ihr den Sinn geben könne, den man ihr nun geben will. Ich glaube hingegen, daß es nothwendig sei, daß das Erscheinen rascher als bis jetzt Statt habe; es ist mir bekannt, daß Manuskripte, die von dem Konzipienten dem Drucker übergeben waren, erst drei Wochen nachher wirklich erschienen sind. Freilich sagt der Drucker, er sei nur verpflichtet, alle Tage einen Bogen zu drucken, und ich will glauben, daß er diesen Vertrag halte, aber wenn es Sitzungen gibt, die sieben Bogen ausgeben, so muß die Bekanntmachung der Sitzungen natürlich weiter und weiter hinausgeschoben werden, so daß sie endlich erst 6 Wochen nachher erscheinen. Ich mache den Antrag, daß man dem Regierungsrathen den Auftrag gebe, dafür zu sorgen, daß das Manuskript jeweilen am folgenden Tage gedruckt werde, und daß man so viel Drucker beschäftige, als zu diesem Zwecke nöthig ist. Ich glaube nicht, daß man durch den Vorschlag des Regierungsrathes viel ersparen werde, vielmehr glaube ich, daß Abonnement werde wohl um tausend Abonnenten vermindert werden.

Bösch. Ich erlaube mir auch noch ein paar Worte. Die Sache kann aus einem doppelten Gesichtspunkte aufgefaßt werden, aus demjenigen der Zweckmäßigkeit und aus demjenigen der Gesetzmäßigkeit. Hauptfachlich deshalb ist der Standpunkt verrückt worden, weil man denjenigen der Zweckmäßigkeit hervorgehoben und denjenigen der Gesetzmäßigkeit hintan gestellt hat. Wenn es sich fragt, ob der Antrag mit der Verfassung verträglich sei oder unverträglich, so soll man nichts desto weniger die Frage, ob er zweckmäßig sei, ebenfalls berücksichtigen, aber erst in zweiter Linie, und in erster Linie die Frage über die Gesetzmäßigkeit. Von diesem Standpunkte aus fragt es sich: was sagt die Verfassung über diesen Punkt? Mir scheint der Wortlaut deutlich, ich verstehe ihn auch nicht, wie ihn Herr Zahler, sondern wie ihn Herr v. Erlach interpretirt hat. Der Wortlaut ist der: „Die Verhandlungen des Großen Rathes, der Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifiziertem Auszuge, sollen dem Volke bekannt gemacht werden.“ Lassen wir das beiseits, was über die Staatsrechnungen und das Budget gesagt ist, und haben wir bloß im Auge, was die Verhandlungen des Großen Rathes betrifft, so lautet die Verfassung so: „Die Verhandlungen des Großen Rathes sollen dem Volke bekannt gemacht werden.“ Was versteht die Verfassung unter dem Wortlauten „die Verhandlungen sollen bekannt gemacht werden?“ Wenn Zweifel darüber ist, so fragt es sich einerseits: was hat bestanden zur Zeit, als die Verfassung angenommen worden ist? Ohne Zweifel soll das Gleiche, was damals faktisch bestanden hat, nach dem Stunde der Verfassung beibehalten werden. Nun ist es Thatsache, daß das Tagblatt damals erschienen ist wie bisher und nicht anders, und es ist daraus zu folgern, daß die Verfassung nichts Anderes damit gemeint haben kann, als daß sie dasselbe unverändert erhalten wollte. Aber ein zweites Motiv zur Interpretation in diesem Sinne besteht in Zurathziehung der früheren Berathungen und Verhandlungen über diesen Gegenstand hier in diesem Saale. Damals ist, wie Herr v. Tillier herausgehoben hat, gerade in diesem Sinne gesprochen, und eine Rede gehalten worden, welche in der Beziehung ganz entscheidend ist. Der gegenwärtige Herr Berichterstatter äußerte sich nämlich bei jenem Anlaß darüber so: „Es ist früher schon eine Ansicht geäußert worden, daß man die Grossrathsverhandlungen, statt einer umfassenden Darstellung derselben, bloß aus zu g's weise dem Volke bekannt mache. Bezuglich auf diese Ansicht, so ist allerdings besser, wenn die bisherige Darstellungsart beibehalten wird, und zwar weil dieselbe mit dem §. 32 der Verfassung übereinstimmt, der — vollständige Bekanntmachung vorschreibt.“ Wenn nun der nämliche Herr Berichterstatter damals die Erklärung abgelegt hat, daß der §. 32 der Verfassung nicht einen Auszug, sondern eine vollständige Darstellung der Verhandlungen wolle, so frage ich, ob er sich nicht heute gegenüber dem Volke widerspreche, wenn er auf nicht vollständige Darstellung anträt? Das ist ein wichtiger Gesichtspunkt, und ich erkläre ganz offen, wenn es eine ganz unnütze und unzweckmäßige Ausgabe wäre, so hätte

ich mich jetzt gebunden gefunden, obwohl ich immer dankbar dafür bin, wenn die Regierung Anträge auf Ersparnisse bringt. Vom Gesichtspunkte der Gesetzmäßigkeit aus wäre also der Antrag gerichtet, er ist mit dem klaren Buchstaben der Verfassung im Widerspruch. Mir scheint nun laut dem Antrage und laut dem hier erststatierten Rapport des Herrn Rapporteurs, man habe nur den finanziellen Gesichtspunkt im Auge gehabt, und ich gebe sehr gern zu, daß die Andeutung von Geheimniskrämerie nicht begründet sei, ich glaube aber auch, dieses Wort sei nicht in dem Sinne vorgebracht worden, wie es Herr alt-Regierungspräsident Fink aufgefaßt hat; Herr Zahler hat dem Antrage nicht Geheimniskrämerie als Motiv untergelegt, sondern er hat gesagt, wenn der Antrag dem Volk bekannt werde, so könnte es darin Geheimniskrämerie vermuten, ob wohl oder übel, und daß das ein großer Uebelstand sei. Ein großer Uebelstand ist allerdings der Kostenaufwand, der einen Kostenüberschuß von Fr. 27,000 darstellt; sehr groß ist gewiß auch der Uebelstand der späten Bekanntmachung. Ich erlaube mir aber auch ein paar Bemerkungen darüber. Was die Verspätung anbetrifft, so kann sie nicht nothwendig der Sache selbst zuzuschreiben sein, weil die Bekanntmachung der Verhandlungen früher schneller stattgefunden hat; ich erinnere mich noch sehr gut, daß oft während unserer Sitzungen selbst noch die Verhandlungen früherer Sitzungstage herausgegeben wurden, und daß häufig innerhalb 8 Tagen die Blätter bereits erschienen waren, statt daß es jetzt fünf bis sechs Wochen geht. Wenn früherhin eine kleinere Zeit zur Herausgabe ausbreichte, warum jetzt nicht? Ich glaube, daß der Grund zum Theil im jetzigen Druckakkord liegt, da der Drucker bloß verpflichtet ist, täglich einen Bogen zu liefern. Das ist früher nicht gewesen, er hat mehr liefern müssen; wenn sich nun aber Herr Weingart auf seinen Akkord stützt, so hat er vollkommen Recht, aber es war nicht zweckmäßig, auf diese Weise einen Akkord abzuschließen, der Regierung wäre zu empfehlen, bei Auslauf desselben einen andern Akkord zu treffen. In früherer Zeit ferner ist jedes gedruckte Blatt so gleich versandt worden, jetzt läßt man 3 bis 4 Blätter zusammenkommen, indem man die Blätter nicht mehr besonders, sondern nur jeweilen mit dem Anzeiger und dem Amtsblatte versendet. Allein man muß da dem Publikum auch Rechnung tragen und ihm nicht zumutzen, Alles auf einmal zu lesen, ein ganzes Pack, das man in keine Tasche schieben kann. Wenn das Publikum die Blätter Tag für Tag bekommt und nicht später als höchstens in 8—10 Tagen, so werden sie ja freilich gelesen, und wenn sie zur jetzigen Stunde weniger gelesen werden, als früher, so ist es vorzüglich nur dem späten Erscheinen und der unzweckmäßigen Zustellung zuzuschreiben. Daß die Verhandlungen im Allgemeinen sehr viel gelesen werden, ist eine Thatsache, die auch ich aus Erfahrung bezeugen kann. So viel in Bezug auf den Uebelstand der verspäteten Herausgabe, diesem kann und muß geholfen werden. Was den finanziellen Grund anbetrifft, so ist bereits bemerkt worden, man berechnet nicht, wie viel weniger an Abonnements eingenommen werden wird, wenn das Tagblatt den Abonnenten nur noch verstümmt zukommt. Ich will nicht gerade behaupten, daß die Abonnentenzahl um tausend abnehmen werde, aber auf alle Fälle wird eine nicht gar geringe Anzahl weniger auf Rechnung gesetzt werden können. Herr Füeter hat hervorgehoben und auch ich möchte die Frage aussstellen: Warum war früher ein Uberschuß von Einnahmen am Amtsblatt herausgekommen und jetzt ein Uberschuß von Ausgaben? Ist es nicht handgreiflich, daß da noch andere Umstände insfluiert müssen, unabhängig von der Herausgabe desselben, wie sie früher war, als das Amtsblatt einen Uberschuß gewährt hat? Es ist nicht eklärlich, wie plötzlich Frankl. 27,000 Ausfall sein sollen; mit ist es nicht möglich, detaillirt nachzurechnen, wie sich das verhält, bevor die Sache untersucht ist, aber ich habe wenigstens den Glauben, daß da Irrthümer obwalten. Einen Irrthum erlaube ich mir hervorzuheben. Der französische Konzipient hat früher ein Taggeld von Fr. 5 erhalten; in den ersten 6 Monaten dieses Jahres hatten wir 44 Sitzungen, das würde Fr. 220 ausmachen, statt dessen steht der französische Konzipient mit Fr. 800 im Rapport. Offenbar ist da ein

Irrthum vorhanden, wie sich das verhält, weiß ich nicht, ich habe wohl gehört, daß der französische Redaktor künftig Fr. 1600 Besoldung erhalten solle, die Hälfte davon wird Fr. 800 ausmachen, aber gleichzeitig sagt man uns, er sei noch nicht angestellt, und in der That ist mir nicht bekannt, daß ein französischer Stenograph angestellt sei, der nach dem Dekrete vom April 1847 gleichzeitig als Ueberseher in der Staatskanzlei Hülfe leiste. Über die Frage hat noch eine andere Seite, — die politische, und zwar fasse ich zunächst diejenige Stellung ins Auge, in welcher ich mich gegenwärtig in dieser Versammlung befinden, die Stellung der Minorität. Ich bin gewohnt, hier stets frei und offen zu stimmen, und wenn auch meine Meinung in der Minorität bleibt, so bin ich weit davon entfernt, der Majorität böse Absichten zuzutrauen. Das gleiche soll ich aber von ihr auch gegen mich erwarten. Ich erkläre abrund heraus, sobald nur ein Auszug der Verhandlungen, bearbeitet durch die Staatskanzlei, herauskommt, werde ich gegen jede Bezeichnung und Benennung meines Namens darin protestieren. Man gebe meine Reden, wie ich sie gehalten habe, ich werde stets dazu stehen, aber gegen jede Verstümmelung vertheidige ich mich; lieber will ich dann nichts! Und in welcher Lage ist die Minorität, wenn die Zensur über sie von der Mehrheit ausgeübt wird? Das mag vielleicht jetzt die Mehrheit nicht fühlen, aber — die Räder gehen ringsum, Herr Präsident, meine Herren, — es kann eine Zeit kommen, wo dann diese Stellung vielleicht besser gefühlt wird. Ich müßte jedes Zutrauen, jeden Werth, den ich dem Verhandlungsblatte bis dahin beigemessen habe, völlig beiseits lassen. Es wurde das ganz richtig hier auch von Seite der Majorität dargestellt; sie hat in dieser Beziehung die gleichen Rücksichten. Ich will gern zugeben, daß nur die finanzielle Berechnung den Antrag veranlaßt hat, aber ich behaupte, daß eine solche abgekürzte Herausgabe der Verhandlungen manchlei Misstrauen erregen würde und üble Interpretationen bei den Lesern, so daß in dieser Beziehung die Mehrheit und die Minorität das gleiche Interesse hat, daß die Verhandlungen entweder vollständig, treu und wahr erscheinen, oder gar nicht. Ich schließe daher in erster Linie zu dem Antrage, daß die Verhandlungsblätter in bisheriger Form beibehalten, und daß der Regierungsrath beauftragt werden soll, Vorschläge zu bringen, wie dem verspäteten Erscheinen und den großen Kosten des Tagblattes auf andere Weise abzuholzen sei; in zweiter Linie dann, wenn das Tagblatt nicht auf dem bisherigen Fuße fortgezogen werden sollte, stelle ich den bestimmten Antrag, daßelbe ganz abzuschaffen.

**M a t t h y s.** Wenn ich nicht irre, so habe ich bei Anlaß der Berathung des Gesetzes über die Organisation der Baudirektion bemerkt, es könnten vielleicht auf der Herausgabe der Verhandlungen Ersparnisse gemacht werden, damit dann eine politische Anstalt ins Leben gerufen werden könne, es wäre nun möglich, daß meine damalige Neußerung einigen Einfluß auf den gegenwärtigen Antrag des Regierungsrathes gehabt hätte, und deswegen finde ich mich veranlaßt, das Wort ebenfalls zu ergreifen. Ich gestehe nun offen, daß nach seitheriger näherer Prüfung ich nicht dafür halte, daß ein Auszug, wie ihn der Regierungsrath vorschlägt bezüglich der Verhandlungen des Großen Rathes, in Einklang gebracht werden könne mit den Bestimmungen der Verfassung. Ich stimme in dieser Beziehung derjenigen Interpretation der Verfassung bei, welche Herr Blösch und Herr v. Erlach gebracht haben, obschon ich finde, in den Worten des §. 32 der Verfassung, welcher sagt, „die Verhandlungen des Großen Rathes sollen dem Volke bekannt gemacht werden,“ liege ein Begriff, den man näher oder weiter nehmen könne. Aber weil der Herr Berichterstatter des Verfassungsrathes in der Verhandlung über den §. 32 ausdrücklich erklärt hat, dieses Institut habe bis dahin eben so bestanden, so kann ich wenigstens nichts anderes finden, als daß der Verfassungsrath es dannzumal so angesehen hat, daß das Institut der Verhandlungsblätter des Großen Rathes wesentlich im Sinne des damaligen Zustandes beibehalten werden solle. Was nun die Gründe anbetrifft, die den Regierungsrath bestimmt haben, den Vorschlag zu bringen, so bestehen sie darin, daß er sagt,

die Verhandlungen werden sehr spät bekannt gemacht. In dieser Beziehung kann man mit Recht erwiedern, der wesentliche Fehler liege beim Drucker, und es ist nicht möglich, daß nur eine einzige Person den Druck besorgen könne, sondern, wenn es notwendig ist, so soll man ihn bei zwei, drei Druckern besorgen lassen, und wenn dann auch für schnelle Spedition gesorgt wird, so ist diesem Uebelstande abgeholfen. Ferner sagt der Regierungsrath, es verursache große Auslagen; es thut mir allerdings weh, daß wir ein solches Defizit haben, aber ich glaube, man könne den Preis des Abonnements wenigstens um 2—3 Franken erhöhen, es sei noch nicht zu viel dafür bezahlt. In dieser Beziehung würde sich in Zukunft kein so großes Defizit herausstellen, und zuverlässig werden künftig auch nicht so viele und so lange Grobrathsschungen gehalten werden, wie gegenwärtig. Noch einen Umstand muß ich erwähnen, so lange die jetzige Regierung zusammen gesetzt ist, wie gegenwärtig, so ist es eine andere Sache, aber die gegenwärtigen Mitglieder sind auf 4 Jahre gewählt, und in vier Jahren kann sich sehr Manches ereignen, es ist möglich, daß die gegenwärtige Regierung oder eine Regierung, die an ihrem Platz tritt, eine andere Stellung einnimmt zum Großen Rathen, würde es dann nicht zur Garantie des Großen Rathes dienen, daß seine Verhandlungen so mitgetheilt würden, wie sie wörtlich statt gehabt haben? Es ist möglich, daß gerade dieselbe Partei, die jetzt dominirt, sich in 6 Jahren in der Minorität befindet und gegen die Regierungsgewalt und gegen die Majorität des Großen Rathes auftreten muß, vermöge ihrer beschworenen Pflichten, von da frage sich dann: sind dannzumal die Mitglieder des Großen Rathes oder allenfalls die Minorität derselben in ihren Augen nicht froh, wenn ein unabhängiges Tagblatt da ist? Ich behaupte ja, Sie wissen, die abgetretene Regierung hat den Landboten eingeführt, es ist bekannt, daß auf Kosten der Staatskanzlei Voten, die hier gehalten wurden, aufgezeichnet wurden, aber lesen Sie die betreffenden Nummern nach zur Zeit der Bewegung, Sie werden finden, daß einzelne gar nicht getreu dargestellt sind. So ist es auch der Fall in den Zeitungsbüchern, wenn heut zu Tage ein Blatt erscheinen will, so muß es mehr oder weniger ein Parteiblatt sein, es muß eine bestimmte Ansicht öffentlich aussprechen, aber indem die öffentlichen Blätter dieses müssen, werden sie auch die einzelnen Reden, welche Mitglieder des Großen Rathes halten, von diesem Parteistandpunkt aus auffassen und darstellen. Also haben die Majorität und die Minorität das gleiche Interesse, daß das Institut des Tagblattes wesentlich in bisherigem Umfange fort existire. Das sind die Gründe und Ansichten, die mich bewegen, gegen den Antrag zu stimmen.

**T s c h i f f e l i.** Wir diskutieren weitläufig und ernstlich zu dem sehr ländlichen Zwecke, dem Staate Ersparnisse zu machen, allein ich befürchte, daß die sehr gut gemeinten Absichten des Regierungsrathes und die unserigen keinen andern Erfolg haben werden, als aufs mindeste 500 Fr. unnütze Kosten zu verursachen. Ich will annehmen, daß ungefähr 140 Mitglieder in der Versammlung anwesend seien, und da die Dienste, welche wir dem Vaterlande leisten, im Verhältniß von 35 Bz. p. r. Tag bezahlt werden, so wird der heutige Tag 490 Fr. kosten, die Kosten des Stenographen und des Drucks der Verhandlungen nicht inbegriffen; ich sage unnütz, denn das Resultat der Berathung ist leicht voraus zu sehen, indem fast alle Mitglieder der Versammlung mit zum Voraus gefasstem Entschluß über eine so einfache Sache hieher gekommen sind. Demzufolge nehme ich die Freiheit, zu verlangen, daß die Umfrage geschlossen werde.

**A u b r y.** Diejenigen, welche geglaubt haben, daß das Tagblatt der Verhandlungen des Großen Rathes eines gewaltigen Todes sterben werde, können beruhigt sein, das Tagblatt wird dem von der Vollziehungsbörde gemachten Versuche nicht zum Opfer fallen. Ich weiß wahrlich nicht, was dieselbe im Auge gehabt hat, als sie uns das in Berathung liegende Dekret vorschlug. Dasselbe erinnert mich zum Theil an die Bücherauslagen ad usum Delphini (zum Gebrauch des Kronprinzen von Frankreich), anderntheils an den „Bond-

boten" oder „Sesselboten“ ungücklichen Andenkens, und gerade wenn man den Vorfahren schwere Fehler hat machen und sich die Grube hat graben sehen, so wäre es der Fall gewesen, zu hoffen, daß man den gleichen Fehler vermeiden, und sich nicht auf diese Art eine Niederlage bereiten würde. Den wahren Beweggrund hat man aufgedeckt, nämlich daß gewisse Leute die Treue der Stenographen nicht gar zu sehr lieben; sie haben es nicht gerne, wenn man ihnen sagt: Ihr habt zu jener Zeit in diesem Sinne gesprochen, heute sprechen Ihr in einem entgegengesetzten Sinne. Ich habe kein sehr gutes Gedächtnis, als man Ihnen jedoch Kredite für das Militärwesen abverlangte, habe ich über die Volkssoveränität, über die Verfassung, über den Eid, den man derselben schwört, eine diametral entgegengesetzte Sprache führen hören, als jene, die man vor achzehn Monaten führte. Damals stützte man sich gar sehr auf den Volkswillen, heute aber sagt man Ihnen, daß eine Volksabstimmung eine Verleugnung der Verfassung, eine Revolution wäre. Auf der andern Seite hat man den Berichterstatter des Verfassungsrathes angeführt, welcher darauf beharrte, daß die Verhandlungen des Grossen Rathes vollständig gegeben würden, wie dies jazumal gebräuchlich war, und daß sie nicht auf eine summarische Analyse beschränkt würden. So viel mich betrifft, huldige ich der Ansicht des Herrn Blösch; wenn man die Berathungen nur kurz zusammenfassen will, so ziehe ich vor, daß man das Tagblatt eher ganz aufhebe, als mich mit dem zufrieden zu geben, was durch den Destillirkolben der Staatsbehörde gegangen sein würde. Man beruft sich als Grund der Maßregel auf die Unkosten und die späte Erscheinung des Tagblattes; allein wie will man diese Maßregel mit dem §. 32 der Verfassung in Übereinstimmung bringen, welcher vorschreibt, daß die Verhandlungen zum Nutzen des Publikums auf möglichst umständliche Weise bekannt gemacht werden sollen? Das ist der einzige Weg, vermittelt welchem man in den entfernten Gegenden wissen kann, was hier vorgeht, aus welchen man nicht höher kommt, um die Maschine in dem Laufe ihrer Verrichtungen zu sehen, sondern man bezahlt, um dieselbe gehen zu machen. Es ist klar, daß die beantragte Maßregel nur zu einer Art Zensur führen kann, welche durch denjenigen ausgeübt würde, welcher mit allfälliger Abfassung des Auszugs beauftragt wäre, welcher an die Stelle der vollständigen Verhandlungsbücher treten sollte. In diesem Jahrhundert der Öffentlichkeit, wo alles, was in den berathenden Versammlungen vorgeht, an's helle Tageslicht geliefert werden muß, möchte ich fragen, ob es am Kanton Bern sei, die Initiative mit einer Maßregel zu nehmen, welche das Publikum verhindert, vertraut mit demjenigen zu sein, was seine Stellvertreter thun und sagen. Man spricht uns von Ersparniß, allein ist es für's erste wohl ganz sicher, daß der Auszug, von dem man uns spricht, nicht eben so beträchtliche Kosten veranlaßt? denn für eine Arbeit dieser Art bedarf es Leute von großer Tüchtigkeit, denn es ist leichter, eine Rede Wort für Wort wieder zu geben, als die Quintessenz derselben zu liefern, besonders wenn keine solche darin liegt, und eine solche Aufgabe erfordert die Mitwirkung mehrerer Köpfe, denn es bedarf einer fortwährenden geistigen Anstrengung, die vielleicht eben so ermüdend ist, als jene des Stenographen. Wenn sich die beantragte Maßregel noch auf Beschwerden, auf Petitionen gründen würde... allein ich weiß nichts davon, daß dergleichen von irgend einem Theile des Landes eingelaufen wären. — Man sagt uns, das Tagblatt werde nicht gelesen, allein es ist gerade das Gegentheil; man erwartet dasselbe jenseit mit Ungezuld, um ein wenig zu wissen, was in den höheren Regionen vorgeht. Möchte man vielleicht unsere Verhandlungen mit einem dichten Schleier umziehen, und uns wie die Kardinale in einem Konklave halten, von wo aus Tropfen für Tropfen dasjenige destilliren würde, was man auswärts wissen soll? Allein dies wird nicht statthaben: ich bemerke, daß der Herr Präsident des Regierungsrathes, im Vorgerüst der Niederlage, verneinende Zeichen macht. Ich habe seine Rede als eine Vorbereitung zum Zurückziehen des Beschlusses aufgefaßt, und er hat hierin wie ein gewandter General gehandelt, wicter weiß, daß ein wohl ausgesührter Rückzug für einen Sieg gilt. Ich denke, daß der Herr Berichterstatter von der nämlichen Taktik Gebrauch

machen, und der Deckung des Rückzuges die Krone aufsetzen werde. — Etwas ist mir ganz besonders aufgefallen, nämlich daß das ehemalige „Amtsblatt“ für das Budget eine Einnahmquelle von mehreren tausend Franken war; auf einmal hat sich diese Hülfsquelle in ein Defizit von 25,000 Fr. verwandelt, zu dessen Entzug man nicht mehr starke Schäulern gern zu haben glaubt, nachdem man so große Lücken in unsere Finanzen gemacht hat. Alles zusammen gefaßt, ist in den vorgelegten Zahlen erwiesener Maßen ein Irrthum. Ich bin überzeugt, daß der Herr Finanzdirektor dem Uebel Abhülfe zu schaffen wissen wird; dies ist um so dringender, als die projektierte Ersparniß in Wirklichkeit keine solche ist. Ich schließe auf Verwerfung des Dekrets und unterstütze das von Herrn Blösch Angebrachte.

**S**tockmar, Regierungsrath. Der Präsident spricht von Rückzug und Niederlage. Man schlägt vor einem Heim zum Rückzug; allein der Regierungsrath betrachtet weder den Grossen Rath noch das Volk als Gegner. Es gab eine andere Regierung, welche, nachdem sie das Vertrauen des Volkes verloren hatte, sich nicht auf würdige Weise zurück zu ziehen verstand, und den günstigen Augenblick für einen ehrenhaften Rücktritt nicht zu ergreifen wußte; die gegenwärtige Regierung ist, wie ich hoffe, weit davon entfernt, sich in dieser Stellung zu befinden. Sie hat zweierlei Uebelstände vor sich; einerseits eine beträchtliche Ausgabe, andererseits öffentliche Bekanntmachungen, die wegen der Langsamkeit, mit welcher sie erscheinen, für das Publikum alles Interesse verlieren, welches sie darbieten sollten. Die Regierung hat diesen Uebelständen abhelfen wollen, allein ihre Absicht hat nicht darin geliegen, der Öffentlichkeit Abbruch zu thun, sie, die als die erste unter allen Regierungen, ihre Verhandlungen öffentlich gemacht hat. Die Maßregeln, welche sie Ihnen vorschlagen zu sollen geglaubt hat, erhalten Ihre Zustimmung nicht, meine Herren, man behauptet, dies sei eine Niederlage, wie wenn Sie der alte Grossen Rath wären, welcher während mehreren Jahren unter der Vormundschaft des Regierungsrathes stand; ich habe eine grössere Meinung vom jetzigen Grossen Rath, welcher die Anträge des Regierungsrathes verwerfen kann, ohne daß dieser letztere dies für eine Niederlage nimmt; es ist ein Beweis von der Unabhängigkeit, welche die Verfassung ihm beilegt und die er sich niemals entreißen lassen soll. — Die Diskussion, welche statt gehabt hat, wird nicht fruchtlos sein; der Regierungsrath kennt nun mehr den Willen des Grossen Rathes über diesen Gegenstand; er wird alle Mittel aufsuchen, eine möglichst rasche Bekanntmachung mit den möglichst geringen Kosten zu erzielen.

**F**unk, Vizepräsident des RR. Herr Aubry hat mich vorhin mit gewissen Worten angegriffen, als hätte ich durch mein Votum gewissermassen den Rückzug des Regierungsrathes anggetreten; ich weiß nicht, welchen Ausgang die heutige Berathung über den Vortrag des Regierungsrathes haben wird, ich erinnere mich aber sehr gut, daß, als Herr Aubry noch an der Regierung war, es in derselben Mitglieder gab, die, wenn sie ungefähr hatten merken können, daß die Stimme des Grossen Rathes einem Antrage nicht günstig war, den sie selbst im Regierungsrathe unterstützten, dann den Berichterstatter stecken ließen, und dann nicht dazu stimmten. Heute haben sich aber die Mitglieder des Regierungsrathes zur Pflicht gemacht, zu erklären, was für Gründe diese Behörde gehabt hat, diesen Antrag zu bringen. Wie Herr Stockmar gesagt hat, so liegt auch in meiner Seele kein Gedanke daran, der Grossen Rath werde jederzeit alles, was der Regierungsrath ihm vorlegt, genehmigen; er wird jederzeit handeln, wie er es für seine Pflicht hält. Noch eine andere Frage hat Herr Aubry gestellt, ob das Dekret mit der Verfassung verträglich sei, oder nicht; wenn man diese Frage so unzweideutig entschieden annimmt, wie es der R. dnet angenommen hat, liegt darin gewisser Maßen der Vorwurf, als wenn der Regierungsrath ein Dekret, das im Widerspruch mit der Verfassung liegt, gebracht habe. Offenbar ist das aber nicht der Fall, der Regierungsrath hat die Sache gerade so aufgefaßt, wie sie im Eingangskoppte entwickelt wurde, und er hat nicht geglaubt, daß die Verhandlungen des Grossen Rathes das enthalten

sollten, was jedes Mitglied Wort für Wort anbringe, sondern daß die Hauptbestandtheile im Druck erscheinen sollen. Bedenken Sie übrigens, daß bis dahin die Tagblätter der Verhandlungen gar keinen offiziellen Charakter hatten, denn von Anfang an steht am Kopfe derselben „nicht offiziell“, und sie werden auch künftighin keinen offiziellen Charakter haben. Was die vielen gehässigen Anspielungen u. s. w. des Herrn Aubry betrifft, so bitte ich die Versammlung, sich durch alles dieses nicht an den guten Absichten des Regierungsrathes irre machen zu lassen. Uebrigens ist meine Bitte, wie ich überzeugt bin, nicht einmal nöthig.

M i g g e l e r. Ich bin in dieser wichtigen Frage unschlüssig in den Großen Rath gekommen, und habe am Morgen selbst nicht gewußt, wie ich mich aussprechen werde. Ich muß bekennen, anfänglich bin ich geneigt gewesen, auch zur Beschränkung des Tagblattes zu stimmen, indes die Gründe, die heute hier für die Beibehaltung vorgebracht worden sind, scheinen so trifftig, daß ich mich gegen den Regierungsrath aussprechen muß, namentlich in Rücksicht auf die vollständige Offenlichkeit, welche durch die Verfassung geboten ist; und auch in sofern der Gang der Verhandlung gezeigt hat, daß eine große Menge Redner sich in diesem Stunde ausspricht. Ich würde aber nicht das Wort ergriffen haben, wenn man nicht von gewisser Seite gesucht hätte, der Sache eine Seite zur Verdächtigung gegenüber dem Regierungsrathe abzugewinnen. So wie ich gegen den Antrag spreche, so muß ich auf der andern Seite der Regierung auch die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß ich nicht dafür halten kann, daß irgendwie ein Hintergedanke geherrscht habe. Der einzige Grund waren einerseits die großen Kosten und andererseits die vielen Klagen über das langsame Erscheinen. Die Regierung hat geglaubt, daß auf einer Seite das Tagblatt seinem Zwecke nicht entspreche, und auf der andern Seite gar zu viel koste, das sind die einzigen Gründe. Daß er aber dadurch die Offenlichkeit hätte vernichten wollen, wie dies namentlich von Mitgliedern befürchtet und ausgesprochen worden ist, daß glaube ich durchaus nicht. Es ist namentlich von einer Seite bemerkt worden, es seien in letzter Zeit von verschiedenen Rednern ganz andere Grundsätze geltend gemacht worden, als vor 15 Monaten, namentlich insofern es die Vorlage der Frage um Auflösung des Sonderbundes an das Volk anbetrifft. Ich glaube nicht, daß dieses der Fall ist. Diese Ansicht gründet sich darauf, daß die Vorlage der Auflösung des Sonderbundes an das Volk, welche in letzter Großrathssitzung geltend gemacht werden wollte, von den Rednern, auf die man anspielte, als unzulässig dargestellt worden sei, weil sie der Verfassung widerstreite, und daß man früherhin gesagt habe, das Volk könne jeden Augenblick seine Vollmacht an den Großen Rath zurückziehen. Ich glaube, beide Grundsätze seien durchaus richtig, ich glaube

nicht, daß hierin diese Redner sich irgend eines Widerspruches schuldig gemacht haben. Ich glaube, daß Volk kann allerdings jeden Augenblick seine Verfassung ändern, ohne an Formen gebunden zu sein. Das Volk kann sich in nichts gebunden geben, aber das Volk selbst kann sich nicht, ohne eine wirkliche Verfassungsänderung oder Erneuerung der Verfassung zu beschließen, über die Verfassung hinaussehen und in das verfassungsmäßige Wirken der Behörden eingreifen. Diese beiden Sätze können nebeneinander bestehen, das Volk kann jeden Augenblick beschließen, die Verfassung zu ändern, aber es kann in einzelnen Fällen keine solchen Beschlüsse fassen und in einzelnen Fragen eingreifen. Die Verfassung würde bei solchen Beschlüssen in Wirklichkeit gar nicht mehr bestehen. Es ist von verschiedenen Seiten bemerkt worden, es sei doch auffallend, wie das Tagblatt und das Amtsblatt, das bis dahin eine Einnahmsquelle für den Staat war, nun auf einmal eine Last werden könne; wie man sich darüber auf den heutigen Tag verwundern kann, kann ich nicht begreifen, so wenig als die Herren Rebner das Andere. Das ist gerade so, als wenn man nicht begreifen wollte, daß  $3 \times 3 = 9$  sei, in vorigen Zeiten gab es etwa 12 Großrathssitzungen in einem Jahre, und in diesem Jahre wurden bereits etwa 3-4 Mal mehr Sitzungen gehalten, als in den letzten 2 bis 3 Jahren. In Zukunft natürlich wird jedenfalls die Anzahl abnehmen. Die Druckkosten, die dem Drucker bezahlt werden, sind gegenwärtig geringer als früher, aber es ist ganz natürlich, daß es einen Unterschied macht, wenn ein Paar Sitzungen oder aber 10 Mal mehr Sitzungen statthaben; das ist bald ausgerechnet, und wenn man hier nicht etwa absichtlich verdächtigen will, muß man auch begreifen können, daß die vermehrten Sitzungen und Verhandlungen mehr Kosten verursachen müssen. Was dann die Beschleunigung der Herausgabe betrifft, so glaube ich auch, es könnte viel mehr geleistet werden, als bisher, wenn namentlich die Konzessionen sich in die Arbeit theilen, und auch die Drucker sich mehr anstrengen würden. Ich schließe demnach dahin, daß der Antrag des Regierungsrathes verworfen, dagegen aber dem Regierungsrath der Auftrag gegeben werde, zu untersuchen, wie dem Uebelstande abgeholfen werden könnte.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion

E. Jäggi-Ristler.

# Tagblatt

des

## Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1847.

Ordentliche Sommersitzung. (Zweite Hälfte.)

Nr. 127.

(Schluß der sechsten Sitzung. — Samstag den 18. September 1847. — Fortsetzung der Verathung über den Vortrag der Finanzdirektion mit Dekretsentwurf, das Tagblatt des Grossen Räthes betreffend.)

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Ich will mich so kurz als möglich fassen, um nicht wieder auf das zurückzukommen, was bereits von einem andern Redner zur Begründung und Verwerfung des Antrages gesagt worden ist, und also bloß zur Begründung einiger Anführungen, die zu Mißverständnissen führen könnten, das Wort ergreifen. Sie haben die Gründe gehört, warum der Regierungsrath geglaubt hat, man solle in den Antrag eintreten, und haben auf der andern Seite die Gründe derjenigen gehört, die diesen Antrag nicht empfehlenswerth finden. Diese Gründe nämlich bestehen vorzüglich darin, — zunächst daß der Grundsatz der Offenlichkeit in der Verfassung für dieses Institut volle Offenlichkeit erheischt, so vollständig als möglich, wie bisher. Es wurde von Seiten mehrerer behauptet, der Antrag wäre gewissermaßen eine Abschaffung der Offenlichkeit, eine Geheimnisskämerie. Was das betrifft, bemerke ich, daß ich jedenfalls auch sehr an der Offenlichkeit der Staatsverwaltung und der Verhandlungen des Grossen Räthes hange und glaube, daß darin eine wesentliche Garantie für eine gerechte und gute Verwaltung liege, und für das Recht des Volkes, die Behörden zu überwachen; aber wenn man behauptet, wenn man ein Bisschen von dem gegenwärtigen Modus abschweife, so sei damit alle Offenlichkeit vernichtet, es sei damit der Übergang zur Geheimnisskämerie gemacht, so ist das zu weit gegangen. In keinem andern Staate oder Kantone der Schweiz ist das Institut eingeführt, wie wir es hier haben. Man sagt, das politische Interesse erheische, daß dasselbe in bisheriger Art fortbestehe, auch da bin ich einverstanden, daß ich es für sehr wichtig erachte, daß das Volk immer erfahre, was die Behörden verhandeln, in Sachen, welche für das Volk von grossem politischem oder praktischem Interesse sind, und zwar, was alle einzelnen Mitglieder geiprochen haben. Aber, wenn der Regierungsrath einen Antrag auf Beschränkung gebracht hat, so hat er auch nicht das politische Interesse des Volkes erwidert, erstickt und eine Ruhe herbeiführen wollen, wie sie von gewisser Seite gewünscht wird, eine Ruhe, wo die Beteiligung des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten vernichtet wäre; das hat auch der Regierungsrath nicht thun wollen. Man sagt, es sei zweckmäig, daß das Volk seine einzelnen Vertreter kontrolliren könne, daß ihre Reden aufgeschrieben und gedruckt werden; ich bin einverstanden, daß es unendlich wichtig für das Volk ist, daß in diesem Bezug eine Kontrolle stattfinden könne; aber, wenn der Re-

gierungsrath einen Antrag gebracht hat, diese Herausgabe zu modifizieren, hat er nicht die Interessen des Volkes unterdrückt wollen, denn auch in andern Kantonen besteht diese Anstalt, wie sie hier bisher bestand, nicht, und dennoch können dort die Reden und Voten der Vertreter so gut wie hier beaufsichtigt werden. Herr Ingold hat sich auf St. Gallen, auf Luzern berufen, um zu zeigen, wie wichtig es sei, die Reden von Staatsmännern von früherer Zeit nachlesen zu können; das ist auf der einen Seite richtig, auf der andern aber nicht, gerade in St. Gallen und Luzern besteht das Institut, wie wir es hier haben, nicht, und die Reden sind gleichwohl bekannt geworden, wenn auch eine andere Organisation der Offenlichkeit da gewesen ist. Dort wird die Bekanntmachung entweder den Zeitungen überlassen oder dafür gesorgt, daß bei allen wichtigen Verhandlungen einzelne wichtige Reden schriftlich abgegeben werden. Solche wichtige Reden haben immer Organe gefunden, durch welche sie ins Publikum gekommen sind; in dieser Hinsicht hatte das Publikum eben so gute Garantien als hier. Endlich ist noch ein Grund angeführt worden; man hat die Frage aufgeworfen namentlich in Bezug auf die Gesetzmäigkeit und hat auf die Verfassung hingewiesen und behauptet, daß diese die vollständige Bekanntmachung gebiete, und daß also in Rücksicht darauf der Antrag nicht verfassungsmäig sei, man hat sich in der Beziehung auf den Berichterstatter berufen, namentlich auf seine Berichterstattung zu dem Dekrete vom 23. April. Damals habe ich nämlich ausgesprochen, daß allerdings in Übereinstimmung mit den Verfassungsrathssverhandlungen, die Verfassung verlange, daß vollständige Veröffentlichung stattfinde. Das wiederhole ich auch heute, ich habe noch immer die Ansicht, wie damals, daß der Verfassungsrath die Veröffentlichung der Verhandlungen in diesem Sinne verstanden habe, so wie die damaligen Verhandlungen bekannt gemacht wurden. Man hat in dieser Beziehung die gleiche Frage aufgeworfen im Regierungsrath und hat darauf aufmerksam gemacht, indem hat der Regierungsrath selbst gefunden, daß allerdings die Bekanntmachung notwendig sei, aber ob etwas mehr oder weniger vollständig, darüber lasse der Buchstabe des §. 32 doch so viel freien Spielraum, daß er nicht eine so vollständige Bekanntmachung vorschreibe, wo gar kein Wort ausgelassen werden dürfe. Zwischen einer solchen Mittheilung und einer bloß ganz summarischen ist noch ein grosser Unterschied, es ist höchst relativ, ob man unter dem Begriffe Bekanntmachung eine mehr oder minder vollständige Bekanntmachung annehmen will. Die Ansicht habe ich noch immer wie früher, daß man im Verfassungsrath die bisherige Bekanntmachung im Auge hatte, aber die Redaktion ist nicht so gebietend für die Behörde, daß nicht ein Mehr oder ein Minder eintreten könnte. Die Gründe für und gegen sind nun angeführt worden, und Sie können nun durchaus frei urtheilen, und der Regierungsrath wird sich dem Entschiede fügen, er hat aber geglaubt, den Antrag hierher bringe zu

sollten, mit Rücksicht auf die Kosten. Das Budget hatte Fr. 4000 Überschuss der Einnahmen auf dem Amtsblatte, und wie Sie nun sehen, kommt ein Defizit von Fr. 25,000 heraus, da hatte der Regierungsrath kommen und sagen müssen, was soll da geschehen? Wenn Sie nun beschließen wollen, das Defizit zu decken und das Tagblatt fortbestehen zu lassen, so wird der Regierungsrath das zu vollziehen haben. Daß politische Absichten im Spiel gewesen seien, diese Andeutungen müssen entschieden zu widerweisen werden. Ich komme auf einzelne Bemerkungen zurück, bezüglich auf Würde, den die Größe des Defizits zugeschrieben worden ist. Man hat sich verwundert, warum in den letzten Jahren 1839 - 43 das Tagblatt einen Überschuss gezeigt hat, und jetzt im Jahr 1847 auf einmal ein Defizit von Fr. 25,000. Man hat gesagt, man könne das nicht begreifen, man hat gewissermaßen andeuten wollen, der Druckakkord könnte Schuld sein. Darüber muß ich bemerken, daß es allerdings sehr begreiflich ist, daß das Amtsblatt im Jahr 1847 mehr kosten muß als früherhin. Was zunächst das Amtsblatt anbetrifft, war es viel umfangreicher als in früheren Jahren, die Inserate zwar werden bezahlt, aber was den amtlichen Theil, die vielen amtlichen Publikationen betrifft, ist das nicht der Fall. Wenn dasselbe früher drei Bogen stark war, so war das sehr viel, jetzt hält es gewöhnlich 4 Bogen, fast einen oder anderthalben Bogen wöchentlich mehr als bisher, die nicht bezahlt werden. Der zweite Grund ist der, daß die Gesetzeskollektion viel mehr kostet, als früher, es sind in dem Jahre schon zwei Bände Gelege und Dekrete herausgekommen, und auch der Druck derselben muß also mehr kosten, als bisher. Endlich die Grossrathsverhandlungen selbst, wenn sie auf 150 bis 200 Bogen kommen, oder nur 40 bis 50, also auf 4, 5, 6 Mal mehr als bisher, müssen natürlich auch viel mehr Auslagen für Druck und Expedition verursachen, als bisher. Was den Druckakkord betrifft, bemerke ich, daß, als nach dem Ende des Jahres 1846 der Akkord mit dem bisherigen Drucker ausgelaufen war, eine neue Konkurrenz stattgefunden hat, und daß in Folge dieser Konkurrenz der Druck vorgegeben worden ist an diejenigen Drucker, die in Bezug auf den Preis die annehmlichsten Anbieten gemacht hatten. So wurde viel wohlfeiler akkordiert als vorher, was namentlich das Amtsblatt betrifft, so kostet gegenwärtig der Bogen 4 oder 5 Fr. weniger als früher. Bei den Verhandlungen ist es im Verhältnisse der gleiche Fall, bei der Gesetzeskollektion ebenfalls. Daraus ergiebt sich ganz klar, daß der Druckpreis keine Ursache des Ausfalls abgibt. Man hat darauf hingewiesen, der französische Stenograph habe bis dahin nur ein Taggeld von Fr. 5 per Sitzung gehabt, hier seien jedoch Fr. 800 für das erste Halbjahr 1847 berechnet, währenddem er nach der Zahl der Sitzungen nur so und so viel Franken erhalten hätte. Diese Bemerkung ist allerdings richtig, insofern als das Taggeld nur Fr. 5 beträgt, aber nebst dem hat er, wenn ich nicht irre, von jeder gedruckten Zeile einer französischen Rede 1 Bay. gehabt; das, mit Hinzurechnung des Sitzungsgeldes, würde allerdings nicht so hoch gestiegen sein, doch bedeutend höher, als man berechnet hat. Es ist aber das nämliche Verhältnis eingetreten, wie beim deutschen Redakteur, nämlich das Dekret vom 23. April hat ausdrücklich erklärt, daß die Bezahlung der Besoldung seit 1. Januar 1847 laufen solle; weil gerade im Großen Rathe mehrere Anträge und Mahnungen erfolgt waren, daß über die Stellung der Stenographen bald etwas vorgebracht werden solle, so hat man vorgeschlagen, daß die Besoldung vom 1. Januar 1847 laufen solle, was auch beschlossen worden ist. Die Stenographenstellen sind nun freilich nicht besetzt, aber dessen ungeachtet hat man die Besoldung dem provisorischen deutschen Redakteur und auch dem französischen nach dem neuen Dekrete zukommen lassen, weil man geglaubt hat, das sei in der Absicht des Großen Rethes gelegen. Das zur Erklärung über dieses Faktum. Man hat gesagt, bezüglich auf die Druckerei, namentlich auf das späte Erscheinen, das müsse wesentlich dem Akkord zugeschrieben werden, in dem früheren Akkord sei nicht gestanden, daß der Drucker alle Tage nur einen Bogen zu liefern brauche; nun bemerke ich, daß ich mich nicht genau erinnere, ob im früheren Akkord mit Hrn. Stämpfli über das etwas gestanden ist. Nachdem der Akkord ausgelaufen

war, habe ich dem damaligen Amtsblattdirektor gesagt, er solle Konkurrenz eröffnen, und habe ihm den Auftrag gegeben, einen Akkord zu entwerfen und vorzulegen. Ich erinnere mich ganz genau, daß Hr. Walthardt mir den Akkord vorgelegt hat, und daß der Akkord mit dieser Klausel angenommen worden ist. Ich hatte damals die Verhältnisse nicht genau gekannt, sonst hätte ich zwei Bogen verlangt; aber ich glaube, es könnte mir deshalb keine Schuld oder Absicht beigegeben werden, ich weiß auch nicht, ob der frühere Drucker täglich mehr geliefert hat. Wiederum ist angebracht worden, daß die Spedition wesentlich an der Verzögerung Schuld sei, in Bezug auf die verhältniß es sich so, im Akkord mit dem Drucker des Amtsblattes ist diesem die Spedition übertragen, es ist darin gesagt, daß derselbe für jede Spedition so und so viel erhalten soll, und dann für jede besondere Spedition des Tagblattes so viel. Nun hat man dem Spediteur des Amtsblattes einfach gesagt: legt das Tagblatt dem Amtsblatt und dem Angeiger bei, so daß die Spedition wöchentlich zweimal stattfindet, statt 3 bis 4 mal. Das hat höchstens eine Verzögerung von 2 bis 3 Tagen verursacht, aber dennoch eine 2 oder 3malige besondere Spedition des Amtsblattes unbedingt gemacht. Dieses als Erklärung, warum hin und wieder mehrere Exemplare zusammen speditirt worden sind. Es ist auf den Vorschlag zu Errichtung einer Staatsdruckerei hingedeutet worden, durch eine solche würde der Druck wohlfeiler kommen, glaubt man. Ich weiß nicht, ob es gehen würde, wie mit der Staatsapotheke, da wurde eine günstige Erfahrung gemacht, es hat eine wesentliche Preisreduktion stattgefunden, aber ob es der gleiche Fall wäre mit einer Staatsdruckerei, das weiß ich nicht. Im letzten Herbst wurde die Frage angeregt, damals hat man gefunden, man wolle das Experiment nicht machen, denn wenn ich mich nicht irre, so müßte man ein Kapital von Fr. 50,000 hineinbringen, dann die Einrichtung mit Lettern, Geräthen und Maschinen würde wenigstens Fr. 50,000 kosten, und es ist zu bezweifeln, ob wirklich der Staat wohlfeiler davon kommen würde. Der Staat müßte Aufsicht halten über eine große Zahl von Arbeitern, denn man müßte allerdings 10 bis 20 Sezzer und die angemessene Zahl Drucker usw. durchgehends beschäftigen, und das würde zu Zeiten dennoch nicht genügen, sondern man muß erwarten, daß solche Verhältnisse eintreten könnten, wo die Druckerei auf einmal sehr Vieles zu liefern hätte. Das würde nicht ganz am besten geben, denn man weiß, wie es geht, wenn eine solche Anstalt auf Rechnung des Staates betrieben wird. Indes darum handelt es sich jetzt noch nicht. Ich glaube nun, daß allerdings nach der Stimmung, die sich nun gegeben hat, der Antrag des Regierungsrath werde verworfen werden, ich glaube auch, daß man dennoch darin einverstanden sein müsse, daß in der Herausgabe des Tagblattes des Großen Rethes eine Rendition stattfinden solle. Wenn ich eine Rendition treffen sollte, und meine Ansicht aussprechen dürfte, so würde ich sie folgendermaßen ausführen. Bis dahin wurde eine solche Masse Papier ausgetheilt, daß das Papier für Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzeskollektion, abgesessen von den einzelnen Verordnungen und Entwürfen, die beigelegt worden sind, von einer einzelnen Sendung oft fast 1 Pfund gewogen hat. Dafür hat man dem Staat Fr. 6 gezahlt; ich bemerke ausdrücklich, daß der Abonnementpreis dieses Papier, wenigstens sammt Manipulation und Druck, nicht zahlt, sondern die Abonnement dem Staat ein absoluter Schaden sind. Insofern hat man Unrecht, wenn man durch Abnahme der Abonnementzahl eine Verminderung der Einnahmen befürchtet. Auf diese Weise je mehr Abonnenten, desto größer der Nachtheil für die Amtsblattunternehmung. Ferner hat in Bezug auf die Gesetzesammlung bis dahin keine besondere offizielle Verbreitung stattgefunden, die Vertheilung ist mit den Amtsblättern ex officio verbunden gewesen, diese wurden an die Regierungsrathshäuser zuschickt u. s. w. Aber eine offiziell organisierte Vertheilung unter das Publikum hat nicht stattgefunden. Daraus sieht man, daß in Zukunft über die Publikation der Gesetze und Dekrete ein organisiertes System statthaben muß, diese müssen an die Beamten ausgetheilt werden, aber alle andern Bürger sollen sie sich durch ein Abonnement verschaffen, ich will es nicht hoch stellen, etwa auf Fr. 1, aber die

Hauptfache ist die, daß man weiß, an wen man sie schicken soll, und daß der Betreffende etwas dazu beitragen muß. Eben so glaube ich, sollte auf die Grossrathssverhandlungen besonders abonnirt werden, nur etwa um Fr. 1 oder Fr. 2, es ist da wieder nur die Hauptfache, daß etwas bezahlt werde. Wenn Sie das beschließen, so erhält man zwei große Vortheile, es wird Niemand abonniren, als wer wirklich Interesse daran findet, bis dahin müssten eine Menge Exemplare gedruckt werden, die nicht gelesen wurden, was in Zukunft nicht der Fall sein würde, wenn man besonders bezahlen müßte, und so wird sich die Zahl der Exemplare wesentlich vermindern, aber das betrifft nur diejenigen, die kein Interesse daran finden, und es ist ein großer Vortheil, wenn nicht mehr 3700 Exemplare abgezogen und verhöhlt werden müssen, an solche, welche sie nicht lesen, sondern nur an die, welche sie wirklich lesen. Dasselbe kann mit dem Anzeiger geschehen, obschon sich dieser ganz gut mit dem Amtsblatt verbinden läßt. Alles dies sind Gegenstände der näheren Untersuchung wenn man mich damit beauftragt, werde ich dieses System in Zukunft annehmen; dadurch könnte man die Abonnements so stellen, daß der Staat seine Rechnung findet und das Publikum auch; ich möchte nicht jährlich Fr. 27,000 beischießen. Ich empfehle also, obschon ohne Aussicht auf Erfolg, den Antrag des Regierungsrathes, in zweiter Linie dann den Antrag des Herrn Kurz auf Einführung getrennter Abonnements.

#### A b s i m m u n g .

1) Für den Antrag des Regierungsrathes	Niemand.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
2) Den Regierungsrath anzuweisen, Vorschläge zu bringen, wie dem veripäten Erscheinen und den zu großen Kosten des Tagblattes anderswo abzuholen sei	Handm. hr.
3) Für das Amtsblatt, die Gesetzesammlung und das Tagblatt gesonderte Abonnements zu errichten	23 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

---

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend das Gesuch der Gesetzgebungscommission um Aufhebung des Beschlusses, wonach den Mitgliedern der Gesetzgebungscommission die Befugniß genommen wird, bei Beratung ihrer Gesetzesentwürfe im Großen Rath'e Anträge zu stellen.

Fünf, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Unter dem 2. September 1846 ist hier ein Dekret angenommen worden über die Aufstellung einer Gesetzgebungscommission. Dieses Dekret enthält zugleich gewisse Anträge an die Gesetzgebungscommission und bezeichnet diejenigen Arbeiten auf dem Gebiete der Gesetzgebung, womit sich die Commission befassen sollte. Im Weitern enthält der §. 7 folgende Vorschrift: „Bei der Beratung der betreffenden Gesetzesentwürfe durch den Großen Rath soll eines der Mitglieder der Gesetzgebungscommission oder einer der Redaktoren die Stelle eines Berichterstatters versehen. Die Kommissionglieder und die Redaktoren haben den Sitzungen des Großen Rathes beizuwöhnen und, wo sie dazu aufgefordert werden, die nötigen Aufschlüsse zu erteilen.“ Es ist nun hier der Fall vorgekommen, daß Mitglieder der Gesetzgebungscommission, die nicht zugleich Mitglieder des Großen Rathes waren, hier das Wort verlangt haben, um Anträge zu stellen, und zwar unangefordert. Daraufhin hat das Präsidium dieser hohen Behörde im Hinblick auf diese Bestimmung gefunden, daß Verstöße gegen die Geschäftsbehandlung im Großen Rath'e, und hat den Betreffenden das Wort genommen. Darauf ist die Frage entstanden, ob die Vorschrift des Dekrets so oder anders zu verstehen sei. Es ist nun dieses von Wichtigkeit, denn es kann gar oft begegnen, daß einzelne Mitglieder der Kommission Anträge im Schooße derselben gestellt haben, die dann in der Minderheit geblieben sind, und deren Ansicht

nachher Niemand im Großen Rath'e vertrett, so daß, wenn solche Kommissionsglieder ihre Ansicht hier nicht reproduzieren dürfen, weil sie nicht Mitglieder des Großen Rathes sind, dann diese Ansicht nicht zur Kenntniß des Großen Rathes gelangt. Allein der Regierungsrath findet, man könne dennoch im Hinblicke auf die Verfassung keine Abweichung von den Bestimmungen des Dekrets eintreten lassen, und es würde dadurch einem Nichtmitgliede des Großen Rathes eine Befugniß eingeräumt, die es verfassungsmäßig nicht haben soll, und die nur den Mitgliedern des Großen Rathes selbst eingeräumt ist. Die Verfassung sagt im §. 31: „Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, schriftlich Anträge auf Beratung eines Gegenstandes zu machen, es hat auch das Recht, in der Versammlung des Großen Rathes über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen.“ Nun ist offenbar dieses Recht der Mitglieder des Großen Rathes ein denselben ausschließlich zukommendes, und bloß dann kann ausnahmsweise davon abgewichen werden, wenn die Ausnahme in der Verfassung selbst sanktionirt ist. Wenn also die Verfassung in dieser Beziehung Niemandem sonst eine derartige Befugniß eingeräumt, so kann weder das Gesetz, noch ein Beschuß des Großen Rathes dieses Recht einem Andern übertragen. Die Mitglieder des Regierungsrathes haben im Großen Rath'e dieses Recht, aber eben verfassungsmäßig. Von diesem Standpunkte ausgehend, findet der Regierungsrath, es könne im Hinblick auf die Verfassung keine Rede davon sein, hievon abzuweichen, und daher beantragt der Regierungsrath, über die vorliegende Frage zur Tagesordnung zu schreiten.

Matty s. Als Vizepräsident der Gesetzgebungscommission finde ich mich veranlaßt, die Gründe vorzulegen, welche dieselbe bestimmt haben, diesen Antrag zu stellen. Es ist allerdings richtig, daß nach dem Dekrete von 1846 die Mitglieder der Gesetzgebungscommission, welche nicht zugleich Mitglieder des Großen Rathes sind, hier in dieser Behörde nur dann das Wort haben, wenn sie aufgefordert werden, die nötigen Aufschlüsse zu erteilen. Die Gesetzgebungscommission hat aber gefunden, diese Einschränkung im Dekrete sei nicht zweckmäßig, nicht klug. Es ist allerdings richtig, wie der Herr Regierungsrath bemerkt, daß oft Mitglieder der Gesetzgebungscommission im Schooße derselben sehr begründete Anträge stellen, die aber dann nicht gehörig berücksichtigt werden. Wenn nun diese Mitglieder nicht zugleich Mitglieder des Gr. Rathes sind, so dürfen sie hier diese Anträge nicht reproduzieren, und die Gesetzgebungscommission findet, das sei ein großer Uebelstand. Weil nun nach dem im September 1846 erlassenen Dekrete die Mitglieder der Gesetzgebungscommission den Gesetzberathungen im Gr. Rath'e beiwohnen sollen, so hat man gefunden, daß die Anwesenheit derselben nicht denjenigen Nutzen gewähre, wie wenn sie hier auch selbstständige Anträge stellen könnten. Wenn man dieses unbefangen untersucht, so wird man finden müssen, daß es besser wäre, wenn die Mitglieder der Gesetzgebungscommission dieses Recht hätten, denn die gesetzgebende Versammlung kann sich denn doch hin und wieder bestimmt fühlen, einem derartigen Antrage beizupflichten, wosfern gewichtige Gründe dafür sprechen. Wenn aber der Antrag von einem Mitgliede der Commission ausgeht, das nicht zugleich Mitglied des Gr. Rathes ist, so kann der Gr. Rath denselben nicht berücksichtigen. Der vorliegende Antrag der Gesetzgebungscommission wird vom Regierungsrath beklämpft mit Rücksicht auf Verfassungsbestimmungen. Man sagt, das Recht, Anträge zu stellen im Gr. Rath'e, sei ein ausschließliches Recht der Mitglieder dieser hohen Behörde. Das ist unrichtig; auch der Regierungsrath hat das Recht, den Sitzungen des Großen Rathes beizuwöhnen, wie die Mitglieder der Gesetzgebungscommission, und in Folge dessen haben sich die Mitglieder des Regierungsrath's auch das Recht vindizirt, hier selbstständige Anträge zu stellen, und der Gr. Rath hat bei Gelegenheit einen ausdrücklichen Beschuß in diesem Sinne gesetzt, so daß mithin dieses Motiv nicht gerechtfertigt ist. Jedenfalls hält die Commission dafür, es sei der Verfassung nicht entgegen, wenn den Mitgliedern derselben, auch wenn sie nicht Mitglieder des

Gr. Raths sind, hier das Antragsrecht zugesprochen werde. Natürlich das Recht der Teilnahme an der Abstimmung kann ihnen nicht zukommen. Aus diesen Gründen empfiehle ich den Antrag der Gesetzgebungscommission.

**v. Erlach.** So wie ich den vorigen Antrag des Regierungsrathes mit der Verfassung im Widerspruch gefunden und daher bekämpft habe, so finde ich hingegen den vorliegenden Antrag ganz der Verfassung gemäß und muß ihn daher unterstützen. Herr Fürsprecher Matthys glaubt, wenn Mitglieder der Minorität der Commission dann hier ihre Anträge nicht wiederholen können, so sei das ein Uebelstand; aber warum können solche Kommissionsmitglieder ihre Anträge nicht schriftlich den Verhandlungen der Commission beilegen, so daß dieselben hier angezeigt und auf den Kanzleitisch gelegt würden? Das läßt sich sehr leicht machen und ist jedenfalls nicht ein so großer Uebelstand, als wenn man, gewiß gegen die Verfassung, Personen, welche nicht Mitglieder des Gr. Raths sind, das Antragsrecht einräumt. Ich könnte sogar noch weiter gehen, denn ich zweifele sogar, ob nach dem Sinne der Verfassung selbst die Mitglieder des Regierungsrathes eigentlich befugt seien, hier selbstständige Anträge zu stellen. Dieses ist jetzt nicht in Frage, aber als gewesenes Mitglied des Verfassungsrathes habe ich hierüber wenigstens Zweifel, so daß man sich nach meiner Ansicht auf dieses Recht der Mitglieder des Regierungsrathes nicht stützen kann.

**Schneeburger im Schweikhof.** Ich möchte den Herrn Präsidenten um seine Meinung bitten.

**Niggeler, Grossratspräsident.** Dieses findet nach der gegenwärtigen Uebung nicht mehr statt, hingegen will ich als Mitglied meine Privatmeinung sagen. Diese ist sehr einfach. Der Gr. Rath hat seine vorberathenden Commissionen oder Behörden für die Vorberathung der verschiedenen Gegenstände. Ordentliche vorberathende Behörde ist der Regierungsrath, dieser berathet die meisten Geschäfte vor, und eben weil er sie vorberathet, wohnt er auch den Sitzungen des Großen Rathes bei, hilft da die betreffenden Angelegenheiten besprechen und kann Anträge stellen, sowohl in seiner Gesamtheit als in seinen einzelnen Mitgliedern. Die Gesetzgebungscommission nun ist nichts anderes als eine solche vorberathende Behörde, die in gewissen speziellen Geschäftszweigen die Stelle des Regierungsrathes vertritt. Größere Gesetze werden nicht durch die gewöhnlichen vorberathenden Behörden vorberathen, sondern eben durch diese Commission; die Commission als solche kann daher Anträge vor den Großen Rath bringen, und zwar gerade die wichtigsten, denn die von ihr vorgelegten Gesetze sind nichts als sehr wichtige und weitläufige Anträge. Konsequent damit also, daß die Gesetzgebungscommission als solche in Geschäften dieser Art die Stelle des Regierungsrathes vertritt, ist im Dekrete vorgeschrieben, daß die Mitglieder derselben den Grossratsitzungen bewohnen sollen, wenn Anträge der Commission hier behandelt werden, — allerdings zunächst bloß, um Auskunft zu erhalten, wenn man sie fragt. Indessen alaube ich, es sei durchaus zulässig und im Einklange mit der Verfassung, wenn dieses Recht auch noch in etwas erweitert, und wenn den einzelnen Mitgliedern die Befugnis eingeräumt würde, selbstständige Anträge zu stellen. Das ergiebt sich eben daraus, daß diese Commission vorberathende Behörde des Großen Rathes an der Stelle des Regierungsrathes ist, ferner daraus, daß die Commission als solche Anträge vor den Großen Rath bringen darf und dafür da ist, und endlich daraus, daß die Beirathung der Mitglieder durch den Großen Rath ausgesprochen ist. So wie also der Gesetzgebungscommission in ihrer Gesamtheit ein Recht zur Antragstellung im Großen Rath zukommt, so soll auch den einzelnen Mitgliedern, welche den Sitzungen des Großen Rathes bewohnen müssen, ungetacht sie nicht Mitglieder desselben sind, dieses nämliche Recht konsequenter Weise eingeräumt werden. Ich müßte also dahin stimmen, daß der Antrag der Gesetzgebungscommission zum Beschlusse erhoben werde. Dieses wird zu einer gründlichen Berathung der betreffenden Gesetze gar sehr beitragen, sonst

würde das Beirathen der einzelnen Mitglieder durchaus zwecklos sein.

**Pequignot, alt-Landammann.** Die in Behandlung liegende Frage ist nicht ohne Wichtigkeit, und zwar unter dem verfassungsmäßigen Gesichtspunkt. Es handelt sich darum, zu wissen, ob wir in den Großen Rath ein fremdes Element hinzubringen wollen. Es handelt sich darum, ob wir eine Behörde berufen wollen, im Schoße dieser Versammlung Platz zu nehmen, deren Aufgabe die Schranken einer Begutachtung nicht überschreiten soll; deren Wirkamkeit, wegen ihrer Natur selbst, an der Schwelle dieses Saales aufhören soll. Die Befugnisse der Gesetzgebungscommission auszudehnen, so wie sie es verlangt, wäre gewiss etwas so viel, als ihr eine Stelle im Staatsorganismus einzuräumen. Man darf nicht vergessen, meine Herrn, daß die Gesetzgebungscommission nur ein vorübergehendes Bestehen hat, wie die Aufgabe, die ihr zu erfüllen obliegt. Sie verdankt ihr Bestehen bloß einem Bedürfnis, das wieder verschwinden wird. Sie ist keineswegs eine bleibende Behörde, ein Radwerk im Mechanismus des Staatsgebäudes. Mit Unrecht will man sie den durch die Verfassung aufgestellten Autoritäten gleichsetzen. Ebenso wenig hilft sie dem Regierungsrath aus, wie man hat sagen wollen. Wie sollte sie dessen Stelle vertreten können, da sie keine Verantwortlichkeit auf sich hat? Damit sie den Regierungsrath vertreten könne, müßte dieser letztere verschwinden, unthätig werden, was in keinem Falle gegenüber dem Großen Rath statt haben kann. Bemerken Sie wohl, meine Herren, daß der Große Rath die Gesetzgebungscommission bloß als Behörde kennt, nicht aber die Mitglieder derselben einzogen. Wenn wir einen Gesetzesentwurf berathen, der von der Gesetzgebungscommission bearbeitet worden ist, so berathen wir über das Werk und die Ansichten der Behörde, nicht aber dieses oder jenes Mitgliedes, der Antrag würde zur Folge haben, den Großen Rath nicht gegenüber der Gesetzgebungscommission, sondern gegenüber zehn oder zwölf Mitgliedern zu setzen, die bei Entwicklung ihrer individuellen Ansichten, eben so viele unabhängige Commissionen ausmachen würden, die Einheit würde verschwinden; anstatt ein Organ der Commission in der Person ihres Berichterstatters zu haben, würden wir eben so viele Meinungen hören, als Mitglieder sind. Aber noch mehr: die Mitglieder könnten im Schoße dieser Versammlung, durch ihre persönlichen Anstrengungen, das Werk, das sie als Resultat ihres Gesammtwirkens vorgelegt hätten, vernichten. So viel an mir, kann ich dem Begehr der Gesetzgebungscommission nicht entsprechen.

**Herr Berichterstatter.** Ich hätte nicht geglaubt, daß diese Sache so lange aufzuhalten würde, aber ich halte dafür, daß der Gegenstand wesentlich richtig aufgefaßt worden sei vom Herrn Alt-Landammann Pequignot. Ich will nun in die Sache näher eintreten, um dieselbe der Mehrzahl der Mitglieder von diesem Gesichtspunkte aus in die Augen zu bringen. Der Antrag der Gesetzgebungscommission, geht dahin, man möchte von Seite des Regierungsrathes beim Großen Rath darauf antragen, das Dekret vom 2. September 1846, über Aufstellung einer Gesetzgebungscommission aufzuheben. Allein wenn dieses Dekret aufgehoben würde, so wären auch gar keine Mitglieder der Gesetzgebungscommission mehr, keine Gesetzgebungscommission überhaupt mehr da. Nun betrachte ich die Stellung dieser Commission, wie sie jenes Dekret im Einklange mit der Verfassung vorschreibt. Im §. 1 desselben heißt es: „Es soll unvorzüglich die Ausarbeitung und Vorberathung folgender Gesetze in der hierach bestimmten Rangfolge statt finden u. s. w.“ Sodann sagt der §. 2: „Zu diesem Zwecke wird eine Gesetzgebungscommission von 7 Mitgliedern zusammengesetzt, welche 2 Redactoren beordnet sind.“ Zu welchem Zwecke sollen also die Mitglieder der Gesetzgebungscommission ausschließlich in Anspruch genommen werden? Zur Ausarbeitung und Vorberathung dieser Gesetzesarbeiten. Es ist allerdings richtig, wie vom Herrn Grossratspräsidenten bemerkt worden ist, daß von d. r. Gesetzgebungscommission diese Arbeiten am Platze des Regierungsrathes gemacht werden, damit sie desto mehr Beschleunigung

erhalten. Aber das ändert die verfassungsmässige Stellung dieser Kommission gegenüber dem Grossen Rathen durchaus nicht. Die Mitglieder des Grossen Rathes ausschliesslich sind berufen, Anträge im Grossen Rathen zu machen u. s. w., mit Ausnahme einzig derjenigen Rechte, welche die Verfassung im Weitern festgestellt hat für die Mitglieder des Regierungsrathes. Herr Fürsprecher Matthys glaubt, ich habe mich darüber nicht richtig ausgesprochen, aber ich habe ausdrücklich gesagt, die Ausnahme für die Mitglieder des Regierungsrathes steht ebenfalls in der Verfassung, im Uebrigen aber sei darin die Regel aufgestellt, daß nur die Mitglieder des Grossen Rathes hier das Antragsrecht haben. Der §. 44 der Verfassung sagt ausdrücklich: „Der Regierungsrath wohnt den Sitzungen des Grossen Rathes bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er vor denselben zur Behandlung bringt, oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge auf Berathung jedes Gegenstandes zu machen.“ Sodann ist beigesetzt: „Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede desselben zu.“ Also die Mitglieder des Regierungsrathes haben dieses Recht zwar ausnahmsweise, aber verfassungsgemäß. Allein deswegen, daß vom Gr. Rathen eine Gesetzgebungskommission aufgestellt ist, haben die Mitglieder derselben verfassungsmässig dieses Recht nicht, denn sonst stünde dasselbe, anstatt blos 9 Mitgliedern des Regierungsrathes, vielleicht 11 oder 12 u. s. w., je nachdem Mitglieder in der Gesetzgebungskommission sich befinden, die nicht zugleich Mitglieder des Gr. Rathes sind. Darum hat man bei der Reaktion des Dekretes Sorge treffen müssen, den Mitgliedern der Gesetzgebungskommission nicht solche Rechte einzuräumen, welche nur den Mitgliedern des Gr. Rathes zukommen. Daß die Gesetzgebungskommission keine wesentliche Behörde ist im Staatsorganismus, beweist der Umstand, daß sie dahin fällt, sobald die ihr aufgetragenen gesetzgeberischen Arbeiten fertig sind; sie ist somit keine konstitutionelle Behörde, welche nothwendig mit dem Staatsorganismus zusammenhängt. Was die Zweckmässigkeit und den Nutzen in vorkommenden Fällen betrifft, welchen die Gesetzgebungskommission von einem solchen Antragsrechte ihrer einzelnen Mitglieder erwartet, so gebe ich das allerdings zu, aber offensichtlich hat die Verfassung auf solche Fälle nicht Rücksicht nehmen können, schon darum nicht, weil die Gesetzgebungskommission blos vorübergehend existirt, wiewohl die Aufstellung derselben nothig war, weil der Regierungsrath sonst mit Geschäften allzu überhäuft gewesen wäre. Also ist die Ansicht des Regierungsrathes nach meiner vollständigen Überzeugung durchaus die richtige, und ich wage demnach darauf an, daß Sie, Herr Präsident, meine Herren, derselben beipflichten, obwohl ich anderseits nicht verkenne, daß für die Ansicht der Gesetzgebungskommission sich auch Manches sagen läßt.

#### A b s i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes  
auf Tagesordnung Gr. Mehrheit.  
Für den Antrag der Gesetzgebungskom-  
mission 9 Stimmen.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.

#### Siebente Sitzung.

Montag den 20. September 1847.

Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr Niggeler.

Bei'm Name s a u f r u f e sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Beutler, Boivin, Carrel, Fenninger, Friedli, Frode, Garnier, Gautier, Geiser, Mezger, Girardin, Gouvernon, Hubler, Huzli, Jost, Jeli, Kehrl, Leist, Methee, Moreau, Pequignot zu Nortmont, Rieder zu Adelboden, Rosseler, Sahlis zu Ortschwaben, Schaffter, Scheidegger zu Waltrigen, v. Steiger, Stettler, Studer, Sury, Vallat, Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die Herren Belrichard, Grimaitre, Marchand, Moser Fürsprecher, Probst zu Langnau und Scholer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Chr. Feller von Uebeschi zeigt durch Schreiben vom 17. dieses Monats seinen Austritt aus dem Grossen Rathen an.

Herr Dr. Verdat in Bern setzt als neu eintretendes Mitglied des Grossen Rathes den Eid.

#### T a g e s o r d n u n g.

Vortrag des Regierungsrathes nebst Gesetzesentwurf über die Korrektion der Juragegewässer.

Zur Verathung dieses Gesetzesentwurfes sind die Mitglieder bei Eiden geboten.

Der Regierungsrath schlägt in dem gedruckten Vortrage vor:

1) Die §§. 1 und 2 des dem Gr. Rathen am 4. Juni letzthin vorgelegten Entwurfes zu streichen, hingegen die übrigen Paragraphen desselben zu genehmigen;

2) Der Große Rath möge für die im Laufe des gegenwärtigen Jahres vorzunehmenden Vorarbeiten einen Kredit von Gr. 6000 bewilligen.

Herr Direktor des Innern als Berichterstatter. Da das Eintreten in diesen Entwurf vom Gr. Rathen bereits am 4. Juni beschlossen worden ist, so will ich mich heute nur ganz kurz fassen. Wie Sie wissen, so hat schon im Jahre 1839 und später im Jahre 1841 der Gr. Rath ein Dekret oder Gesetz über diesen Gegenstand erlassen, dessen §. 2 sagt: „Der Regierungsrath erhält den Auftrag, ungesäumt ein Gesetz über die Entsumpfungen und ein Expropriationsgesetz zu bearbeiten, und dieselben dem Gr. Rathen vorzulegen.“ Im §. 3 hat der Regierungsrath den Auftrag erhalten, sofort eine Kommission von 3 Mitgliedern zu erwählen, „welche die Eigenthumsverhältnisse und Nutzniehungsrechte des Entsumpfungs- und Stromkorrektionsgebietes untersuchen, und zugleich Vorschläge über die Theilung derselben unter die beteiligten Kantone und im Kanton Bern selbst unter die Beteiligten bringen soll.“ Endlich dann war im §. 4 dem Regierungsrath zur Pflicht gemacht, spätestens in der zweiten Hälfte der Wintersitzung von 1841 dem Gr. Rathen über den Gang der Angelegenheit Bericht abzustatten und die alsdann nothwendigen Maßregeln vorzuschlagen. Im Jahre 1841 hatte der Regierungsrath von diesem Allem noch nichts gemacht, aber dem Gr. Rathen angezeigt, daß er noch nichts gemacht habe, und in Folge dessen hat dann der Gr. Rath im Jahre 1841 diesen Auftrag dem Regierungsrath nochmals

ertheilt. In der Zwischenzeit hatte sich nun eine Gesellschaft gebildet, welche sich die Aufgabe stellte, die Vorarbeiten in technischer Beziehung machen zu lassen. Diese Gesellschaft ist dazu gelangt, einen Plan zu machen, der vielen Sachverständigen vorgelegt und von denselben dem Zwecke entsprechend gefunden worden ist. Ferner hat diese Gesellschaft im Jahre 1843 dem Gr. Rath ein Konzessionsbegehr eingereicht, das gedruckt den Mitgliedern des Gr. Rathes ausgetheilt worden ist; sie verlangte darin, daß man sie autorise, das Werk auszuführen unter diesen und diesen Bedingungen. So ist die Sache übergegangen an die neue Ordnung der Dinge. Die Direction des Innern hat sich im Halle gesehen, dem Regierungsrath einen allgemeinen Rapport darüber zu machen. Im Regierungsrath hat man sich gefragt: Was ist nun weiter zu thun? und der Regierungsrath war so zu sagen einmütig, beim Gr. Rath anzufragen, ob er ihm die gleichen Aufträge wiederum geben wolle, welche der frühere Gr. Rath der damaligen Regierung gegeben hatte. Er glaubte, nicht nur darum, weil jene Aufträge unter der früheren Ordnung der Dinge ertheilt worden waren, nochmals fragen zu sollen, sondern er mußte darum nochmals fragen, weil die Vorarbeiten, welche er jetzt vornehmen zu lassen verlangt, allerdings einige Kosten erfordern, die über seinen Kredit hinausgehen, und zwar glaubt der gegenwärtige Berichterstatter, daß diese Kosten im Ganzen Fr. 12,000—14,000 betragen werden. Der Regierungsrath hat demnach gefunden, biefür jedenfalls vor den Gr Rath treten zu müssen, und daher hat er dem Gr. Rath im Mai lebhaft einen Dekretsentwurf vorgelegt, welcher im Wesentlichen folgendermaßen gelaufen hat: „§. 1. Die Korrektion der Gewässer des Seelandes ist als öffentliche Angelegenheit erklärt und von Staates wegen zu betreiben.“ — §. 2. „Die Vertheilung der Kosten auf die betheiligten Grundbesitzer oder Gemeinden und die Bestimmung des Beitragsverhältnisses des Staates ist Gegenstand eines besondern Ausführungsgesetzes.“ — §. 3. „Der Regierungsrath ist mit den erforderlichen Vorbereitungen beauftragt, insbesondere mit: a. den Verhandlungen mit den betheiligten Nachbarkantonen zum Zwecke der Verständigung über den Plan der Ausführung und die Art und das Maß ihrer Beteiligung; b. der Untersuchung und Ausscheidung der Eigentums- und Nutzungsrechtsverhältnisse auf dem großen Moos; c. der Plan- und Devisaufnahme für diejenigen Korrektionsarbeiten, welche zu partiellen Ausstrocknungen oder Sicherungen auf bestem Kantonengebiete dienen und ausgeführt werden können, ohne dem allgemeinen Korrektionsplane vorzugreifen.“ — Der §. 4 hatte Bezug auf eine Ausführungsgesellschaft, wosfern eine solche sich melde. Nun haben sich am 4. Juni bei der Behandlung der Eintretensfrage hier verschiedene Bedenken geläufig gemacht; man hat nämlich die Besorgniß geäußert, daß wenn der §. 1 angenommen werde, wie er da steht, man später daraus eruire könnte, es sei dieses Unternehmen auf Kosten des Staates auszuführen. Hievon ist durchaus nie die Rede gewesen, wenigstens im Regierungsrath nicht, nämlich daß der Staat dieses Unternehmen einzige und auf Kosten des Fiskus ausführen solle; hingegen hat der Regierungsrath geglaubt, dieses Unternehmen sei so großartig, daß es ohne eine mehr oder weniger direkte Leitung des Staates nicht könne ausgeführt werden, und daher solle man dasselbe als Staatsangelegenheit erklären. So gut als der Staat aus der Entstumpfung des Fraubrunnenmooses eine Staatsangelegenheit gemacht hat, ohne einen Kreuzer dafür auszugeben, und so gut Ihr nächstens hinsichtlich des Velpmooses und des Konolfingermooses Verfügungen treffen werdet, ohne deswegen die daberigen Entstumpfungsarbeiten auf Rechnung des Staates ausführen zu lassen, ebenso gut soll auch die Entstumpfung des Seelandes oder die Korrektion der Juragewässer als eine Staatsangelegenheit behandelt werden. Indessen hat sich dennoch in der Berathung vom 4. Juni im Schoße des Großen Rathes großes Misstrauen dagegen gezeigt, und der Regierungsrath ist daher von den §§. 1 und 2 des ursprünglichen Entwurfs zurückgekommen, indem er allerdings finden mußte, diese Bestimmungen seien nicht nötig für den Zweck, welchen er diesen Augenblick im Auge hat. Um die nötigen Vorarbeiten zu machen, um seiner Zeit dem Gr. Rath etwas

Ganzes vorzulegen und der Gesellschaft eine bestimmte Antwort zu geben, ist es wirklich im Grunde gar nicht nötig, zu erklären, daß diese Angelegenheit als Staatsangelegenheit behandelt werden solle. Der Regierungsrath verlangt daher gegenwärtig einfach die Autorisation zu diesen Vorarbeiten und verlangt für dieses Jahr einen Kredit von Fr. 6000. — Das, Herr Präsident, meine Herren, ist die ganze Sache. Der Regierungsrath trägt also darauf an, die §§. 1 und 2 des Entwurfs gänzlich fallen zu lassen, als in jedem Falle zu voreilig und für den Zweck nicht nötig. Da nun die Gründe gegen das Eintreten alle aus diesen zwei Paragraphen geschöpft worden sind, so glaube ich, mich nicht länger über diese Materie aussprechen, sondern einfach darauf antragen zu sollen, es möchte nunmehr der Entwurf paragraphweise behandelt werden, in dem Sinne jedoch, daß der §. 3 zum §. 1 erhoben werde.

**Siegenthaler.** Es ist seiner Zeit allerdings mit kleiner Mehrheit das Eintreten in diesen Entwurf erkannt worden; ich halte aber dafür, daß, wenn das Dekret angenommen werde, wie es vorliegt, dann mit der Zeit das Staatsvermögen wesentlich dadurch in Anspruch genommen, also vermindert werde. Ein Besluß aber, wodurch das Staatsvermögen angegriffen wird, bedarf laut Verfassung  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der Mitglieder des Gr. Rathes. Somit halte ich dafür, daß, wenn das vorliegende Dekret angenommen werden soll, dieses bereits mit  $\frac{2}{3}$  der Stimmen geschehen muß. Oder will man etwa den Besitzenden an den Beutel greifen, um das Seeland zu entstumpfen? Da würde ich wahrscheinlich für die jetzige Ordnung der Dinge und ihren Bestand nicht mehr viel geben. Wir haben in unserm Kantonen noch wichtiger Entstumpfungen vorzunehmen, und das ist namentlich diejenige des Armenwesens. Es ist im Budget ein Kredit von Fr. 50,000 erkannt worden für die Errichtung von Kantonalarmenanstalten. Was ist bisher in dieser Beziehung geschehen? Sind etwa Anstalten getroffen worden, um diese Fr. 50,000 zu verwenden für den gedachten Zweck? Da haben wir ein großes Feld der Entstumpfung des menschlichen Glendes, einer Entstumpfung, welche durch die Verfassung selbst geboten ist. Realisire man vorerst hier das Nötige. Ich möchte ferner zuerst wissen, wie hoch die Vermögenssteuer kommen, und was uns vom Staatsvermögen übrig bleibt. Erst wenn unser Finanzwesen gehörig regelt ist, möchte ich auf den vorliegenden Gegenstand eintreten. Daher schließe ich in erster Linie dahin, daß in das Dekret nicht eingetreten werde, bis man weiß, wie hoch die Vermögenssteuer kommt, und wie viel vom Staatsvermögen übrig bleibt. Sollte dies nicht belieben, so schließe ich in zweiter Linie dahin, daß nur mit  $\frac{2}{3}$  der Stimmen das Eintreten erkannt werden könne.

**Zahler.** So wie ich die Sache jetzt begreife, handelt es sich nicht darum, ob man in das Dekret eintreten wolle, denn es ist darüber wirklich in einer früheren Sitzung abgestimmt worden. Nachdem ich den Entwurf in die Hände bekommen hatte, so wie er heute wiederum bisher gekommen ist, war ich gesetzt, gegen das weitere Progredieren in dieser Sache zu stimmen, indem noch eine Menge Sachen zu untersuchen und zu erörtern sind, bevor diese Angelegenheit definitiv behandelt werden kann; allein wenn ich den Herrn Berichterstatter recht verstanden habe, so abstrahirt man jetzt von den ersten zwei Paragraphen des Entwurfs, wonach die Sache als Staatsangelegenheit erklärt worden wäre, und es handelt sich jetzt nur darum, ob man die Sache näher untersuchen wolle, — ja oder nein. Es ist allerdings richtig, daß wir in unsern Staatsfinanzen nicht blühend stehen, und daß es wahrscheinlich genug wäre, die bereits dekretirten Sachen auszuführen, anstatt immer Neues anzufangen. Andererseits ist aber die Angelegenheit der Korrektion der Juragewässer von solcher Wichtigkeit, Umfang und Natur, daß man darin einig sein muß, daß dem Uebel abgeholfen werden sollte, damit die Vortheile, welche der gedruckte Bericht herausstellt, wirklich errungen werden. Würde es sich nunmehr darum handeln, die ganze Sache zur Staatsache zu machen oder eine

bedeutende Summe dafür zu votiren, so wäre ich auch dagegen, aber es handelt sich für jetzt nur um eine weitere Untersuchung, und dazu könnte ich auch stimmen. Bei dieser Untersuchung wird es sich fragen, in welchen Verhältnissen die verschiedenen beteiligten Kantone mithelfen, in welchen Verhältnissen die betreffenden Partikularen und Gemeinden, und in welchen Verhältnissen dann am Ende die errungenen Vortheile zu genießen sein werden. Die wichtigste Frage ist aber diese, wie später die betreffenden Arbeiten zu unterhalten habe. Wo die Natur rastlos arbeitet, und die Gewässer immer fort Geschiebe bringen, da vermag die Menschenkraft wenig, sondern da muß man genau untersuchen, bevor man sich in ein solches Unternehmen einläßt. Das gebietet die Erfahrung der Starkorrektion. Hätte man damals alles gehörig untersucht, so wäre die Sache viel leichter geworden, als sie jetzt ist. Wenn man sich übrigens einen Begriff machen will, was die Natur kann, und was für Geschiebe riennende Wasser bringen, so hat man dafür einen wahren Spiegel am Thunersee. Dort sind vor ungefähr 140 Jahren die Gewässer der Kander in den See geleitet worden; wer nun die Lokalität kennt, weiß, wie viele Zucharten das seither in den See gebrachte Geschiebe bereits einnimmt, und es fragt sich, ob nach Jahrhunderten unsere Nachkommen nicht auf einem Brücklein über den See gehn können. Die Entstumpfung des Seelandes und die Korrektion der Juragewässer überhaupt, ist nun von so großartiger Natur, daß absolut etwas geschehen muß, und mit wenig ist nichts gemacht. Hingegen ist man jetzt davon zurückgekommen, die Sache zu einer Staatsangelegenheit zu machen, aber daß der Staat etwas beitrage, ist nöthig. Es ist möglich, sogar wahrscheinlich, daß die aufgestellte Kostenberechnung geringe ist, und daß man wenigstens  $\frac{8}{10}$  noch hinzuzehn mößt. Bei der Bielerseestraße hat die Berechnung  $\frac{9}{10}$  betragen, und auch hier wird die Sache weit führen, aber das soll die Untersuchung nicht hindern. Mir scheint es, daß die Nachtheile des bisherigen Zustandes im gedruckten Berichte ziemlich grell hervorgestellt sind; namentlich über die Gesundheit hat man viele, viele Seiten geschrieben, daß es doch nicht so ungesund sei, beweist am schlagendsten der Umstand, daß dieser Bezirk im Verhältnisse weit mehr Regierungsräthe liefert, als alle andere zusammen genommen. Bewahre Gott, daß der übrige trockne Theil des Kantons ebenso regentenproduktiv wäre, — wir könnten sie ja nirgends stellen. Andere Nachtheile hingegen, wie die Ungesundheit für das Vieh u. s. w. sind nicht zu verkennen, und wenn die Regierung wirklich Regierung des ganzen Landes ist, so ist die erste Frage diese, ob im Verhältnisse zum Ganzen diejenigen Opfer sich eintheilen lassen, die man jetzt fordert. Wenn es sich nur um Fr. 6000 handelt, so möchte ich diese Summe bewilligen, wenn aber die Sache immer und immer weiter geht, so wird am Ende anders darüber geredet werden, denn wenn man jetzt Millionen von Seite des Staates darein werfen sollte, so wäre das im Verhältnisse zu andern Landesteilen zu viel, und zwar darum, weil das dortige Land in Folge des Zehn-nachlasses ohnehin einen bedeutenden Vortheil erlangt hat gegen das übrige Land, und weil jetzt die Finanzen in Folge dessen nicht mehr erlauben, auch in andern Landesteilen Sachen, die nöthig sind, zu machen. In den oberen Thälern namentlich hat man seit langem dieses und jenes gewünscht, manches ist plant und deviniert worden, das bei weitem nicht so große Summen gekostet hätte, und doch ist seither von Allem nichts gemacht worden. Das bewegt mich nun, bei diesem Anlaß zu verlangen, daß die früher devisierten Arbeiten auch nicht vergessen werden mögten. Aus allen diesen Gründen stimme ich mit Überzeugung zu einer näheren Untersuchung der Sache und zur Bewilligung der hißt verlangten Summe, während auch ich mich dem ursprünglichen Antrage, die Sache als Staatsangelegenheit zu erklären, hätte widersezzen müssen. Das Wort habe ich übrigens nur darum ergriffen, um bei diesem Anlaß andern Arbeiten in andern Gegenden zu rufen, welche schon früher plant und devisiert worden sind.

Herr Berichterstatter. Da das Eintreten in den Entwurf im Allgemeinen schon früher erkannt worden ist, so fragt es sich jetzt bloß noch, ob man in globo oder artikels-

weise eintreten wolle. Indessen muß ich doch auf einige gefallene Bemerkungen etwas erwidern. Man hat gesagt, es wäre vorerst noch an andern Orten zu entstumpfen, so namentlich im Armenwesen; für dieses sei im Budget ein besonderer Kredit bewilligt worden, nämlich für die Errichtung von Kantonalarmenanstalten. Ich bin nicht daran schuld, daß diese Fr. 50,000 nicht schon zu diesem Zwecke verwendet sind. Ich habe einen ausgearbeiteten Plan für eine solche Anstalt vollständig und zu rechter Zeit und mit allen Details dem Regierungsrathe vorgelegt, derselbe fand aber, er könne nicht in die Behandlung einer einzelnen Anstalt eintreten, bevor er eine Übersicht habe von Allem, was die Direktion des Innern in dieser Beziehung bezieht. Ja, Herr Präsident, meine Herrn, mit solcher Leichtigkeit arbeite ich nicht, daß ich eine solche Arbeit nur so aus dem Armel schütteln könnte, eine Arbeit, wo man genau wissen muß, mit was für einem Boden man es zu thun hat, und wo bedeutende Lokalkenntnisse nöthig sind. So bald ich eine Stunde Zeit habe, so werde ich einen aussführlichen Bericht darüber dem Regierungsrathe, und wenn dieser ihn billigt, dem Grossen Rathe in seiner nächsten Sitzung vorlegen. Bis jetzt ist in dieser Beziehung geschehen, was geschehen konnte, wenn aber während der letzten drei bis vier Wochen im Armenwesen nicht viel gegangen ist, so liegt der Grund davon darin, weil die letzthin im Grossen Rathe stattgehabte Verhandlung über die Entstumpfungsangelegenheit mich mutlos gemacht hat, und zwar so, daß ich wirklich seither nicht sehr viel im Armenwesen gearbeitet habe. Ich hoffe indessen, daß der heutige Beschluß meinen Mut wieder aufrichten werde, und dann werde ich im Armenwesen wiederum arbeiten. Ueber meine Grundsätze im Armenwesen werde ich in den nächsten Tagen ein Kreisschreiben an die Regierungsräthe erlassen. Daraus werden Sie sehen, in wie weit ich glaube, daß man das Armenwesen durch Armenanstalten entstumpfen könne, oder ob nicht vielmehr das System eingeschlagen werden sollte, der Verarmung vorzubürgen gerade durch solche Entstumpfungen, wie diejenige des Seelandes eine ist. Es ist nach meiner Ueberzeugung ein durchaus falscher Weg, zu glauben, es handle sich im Armenwesen nur darum, die vorhandenen Armen zu verpflegen. Ich betrachte vielmehr gerade die Entstumpfungsangelegenheit des Seelandes als eine der wichtigsten Fragen in unserem Armenwesen. Wie ich terner bereits im Eingangsrapporte bemerkte habe, so werden Ihr nächstens über ein anderes Moos noch ein ähnliches Dekret bekommen, nämlich über das Konolfinger-Moos, welches zufällig nicht im Seelande, sondern im Emmenthale liegt. Man sagt, zwei Dritttheile der Stimmen seien nöthig, um zu erkennen, der Regierungsrath habe den Auftrag, einzelne Vorarbeiten machen zu lassen, und zwar Arbeiten, die in jedem Falle dieses Jahr nicht 6000 Fr. kosten werden, denn ich betrachte diese Summe als Maximum, nämlich für dieses Jahr, und wenn die Vorarbeiten im Ganzen Fr. 14,000 kosten, so ist das Alles. Dadurch wird unser Kapitalvermögen nicht sehr angegriffen werden. Daher kann ich denn auch dem Herrn Zähler die Zustimmung geben, daß deswegen die andern, bereits angeordneten Arbeiten nicht werden versäumt werden, sondern im Gegentheile mit Thätigkeit betrieben, und in dieser Beziehung stehen die Direktionen des Bauwesens, der Finanzen und des Innern in beständigem Verkehrs mit einander. Ich schließe nochmals auf artikelweise Berathung des Entwurfes in dem Sinne, daß der §. 3 als §. 1 zunächst in Umfrage gestellt werde.

Abstimmen.

Den Entwurf gleich im beantragten Sinne zu

behandeln

Mehrheit.

Dagegen

11 Stimmen.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

E. Jägg i - R i s t l e r.



# Tagblatt

des

## Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1847.

Ordentliche Sommersitzung. (Zweite Hälfte.)

Nr. 128.

Fortsetzung der siebten Sitzung. — Montag den 20. September 1847. — Fortsetzung der Berathung des Vortrags des Regierungsrathes nebst Gesetzesentwurf über die Korrektion der Juragewässer.

§. 1. (ursprünglich §. 3.) „Der Regierungsrath ist mit den erforderlichen Vorbereitungen der Korrektion der Gewässer des Seelandes beauftragt, insbesondere mit:

- a. den Verhandlungen mit den beteiligten Nachbarkantonen zum Zwecke der Verständigung über den Plan der Ausführung und die Art und das Maß ihrer Beteiligung;
- b. der Untersuchung und Ausscheidung der Eigentums- und Nutzungrecht - Verhältnisse auf dem großen Moose;
- c. der Plane und Devisaufnahme für diejenigen Korrektionsarbeiten, welche zu partiellen Austrocknungen oder Sicherungen auf hiesigem Kantonengebiete dienen und ausgeführt werden können, ohne dem allgemeinen Korrektionsplane vorzugreifen.“

Herr Direktor des Innern als Berichterstatter. Ueber die einzelnen Punkte dieses Paragraphen will ich vor der Hand nicht viel sagen, — sie verstehen sich von selbst. Nur einige Erläuterungen zur allgemeinen Verständigung über den Gang, den diese Angelegenheit nehmen soll. Der Regierungsrath hat bereits diesem Dekrete antizipirt, indem er auf den 11. Oktober die Regierungen von Freiburg, Solothurn, Neuenburg und Waadt zu einer Konferenz nach Bern eingeladen hat. Dieser Konferenz werden bereits einige Punkte zur Besprechung und wo möglich zur Entscheidung vorgelegt werden; zunächst wird es sich namentlich fragen, ob die betreffenden Kantone geneigt seien, sich mit der Sache irgendwie gemeinschaftlich zu befassen. Wird diese Frage bejaht, so wird die zweite Frage zu erörtern sein, nämlich ob die verschiedenen Regierungen einverstanden seien mit den Plänen des Herrn La Nicca, oder, wosfern diese Pläne nicht vollständig angenommen werden könnten, was für Modifikationen derselben man wünsche. So wie diese Fragen bereinigt sind, wird die dritte Frage zur Sprache kommen, nämlich ob die Regierungen wollen, daß die Ausführung einer Gesellschaft übertragen werde, oder aber lieber gemeinschaftlich durch sämmtliche beteiligte Kantoneregierungen geschehe. Ich habe bereits im gedruckten Berichte meine vorläufigen Ansichten über die daherei mutmaßliche Stimmung in den Kantonen ausgesprochen; indessen jetzt glaube ich bestimmt, die Mehrheit sei wahrscheinlich für Ueberlassung des Unternehmens an eine Gesellschaft. Wenn die Mehrheit sich wirklich dafür ausspricht, so wird es sich weiter fragen, unter welchen Bedingungen man die Ausführung einer Gesellschaft übertragen, und ob man in

die von der Vorbereitungsgesellschaft bereits eingegebenen Bedingungen eintreten wolle oder nicht. Es ist sehr leicht möglich, daß bis dahin eine zweite Gesellschaft ihre Gingabe machen wird. Es versteht sich aber von selbst, daß in jedem Falle, wenn man sich in der Konferenz darüber verständigt, die dahergangenen Beschlüsse nur unter Ratifikationsvorbehalt gefaßt werden, so daß die Sache dann wiederum an die betreffenden Regierungen und Großen Räthe zurückkommt. Sollte aber die Mehrheit oder auch nur zwei Stände sich entschieden für die Unternehmung durch die Regierungen aussprechen, so würden die Abgeordneten allerdings auch auf diesem Fuße in die Berathung eintreten, damit man auf beide Weise Vorschläge an die Regierungen eingeben könne. Meine Ansicht ist noch immer die nämliche, wie im Jahre 1838, nämlich, daß ich es für sehr unzweckmäßig hielte, wenn die Regierungen direkt das Unternehmen ausführen wollten, weil die betreffenden Beamten zu sehr in Anspruch genommen würden, so daß alle andern Geschäfte darunter leiden müßten. Wenn daher die Regierungen die Ausführung des Unternehmens nicht an eine Gesellschaft übertragen wollen, so sollten sie wenigstens den gleichen Weg einschlagen, wie in Amerika für Erbauung von Kanälen geschieht; nämlich die Regierungen erheben dann das Unternehmen zu einer Art moralischer Person, bestellen dafür eigene Behörden, welche diese Korporation vertreten, sichern dieser letztern gewisse Rechte zu, weisen ihr gewisse Einkünfte an, woraus das Unternehmen nach und nach bezahlt werden solle. In diesem Sinne ist das beigelegte Projekt Nr. 2 abgefaßt, nur soll ich bemerken, daß beide Projekte darauf berechnet wurden, daß Bern sich direkt mit einem Theile des Unternehmens befasse. Diese Gesellschaft nämlich wollte sich mit der Erbauung des Narkanals von Aarberg in den Bielersee nicht befassen. Wahrscheinlich werden aber nunmehr die gleichen Personen eine neue Gingabe machen, die dann auf das Ganze berechnet ist, was mir lieber wäre. Angenommen nun, man habe sich in der Konferenz über alle bis jetzt berührten Fragen verständigt, so wird erst dann der Regierungsrath wesentliche Vorarbeiten machen lassen, bis dahin aber sich blos auf einige Sondierungen beschränken, um den Devis des Herrn La Nicca noch genauer zu prüfen. Herr La Nicca hat mir wiederholt erklärt, daß, wenn man längs den von ihm projektierten Kanälen Sondierungen machen lasse, und wenn diese nicht wesentliche Hindernisse zeigen, er sich anbeischig mache, diese Kanäle um seine Devissumme selbst auszuführen. Wenn nun die Konferenz in einem oder andern Sinne ein günstiges Resultat hat, so wird dann der Regierungsrath dem Großen Räthe vorlegen ein Gesetz über die Begrenzung, Klassifikation und Besteuerung des Entstumpfungsgebietes. Dieses Gesetz wird die Grundsätze aussstellen, wonach dann bestimmt werden soll, was überhaupt in das Entstumpfungsgebiet gehöre, und wie es klassifizirt werden solle, um dann die betreffenden Grundeigentümer zu be-

legen. Aber noch mehr, dieses Gesetz soll zum Voraus bestimmen, daß diejenigen, welche in die erste Klasse fallen, so und so viel, diejenigen, welche in die zweite oder dritte Klasse u. s. w. fallen, so und so viel bezahlen müssen, damit jeder Eigentümer zum Voraus wisse, wie viel er per Zucharte bezahlen müsse. Auf diese Weise können wir vielleicht im Frühjahr schon die Zuchartenzahl des Entsumpfungsgebietes überhaupt genau kennen, ebenso die Zuchartenzahl dessen, was in jede der aufzustellenden sechs Klassen fällt, drittens den Betrag dessen, was sämtliche Grundeigentümer bezahlen müssen. Ferner wird man dem Großen Rath ein zweites Gesetz vorlegen, das im Grunde nichts anderes sein wird, als eine Ergänzung des Weidkantonmentsgesetzes, speziell angewendet auf die Verhältnisse des großen Mooses, — um dann im Laufe des folgenden Winters die dahierigen Kantonmentsunterhandlungen zu vollziehen. Endlich dann wird auch ein Expropriationsgesetz nötig sein. Zwar haben wir bisher bedeutende Straßenarbeiten u. s. w. ausgeführt, ohne ein spezielles Expropriationsgesetz, aber dieser Mangel war für den Staat gewiß ein Unglück. Die Bielerseestraße z. B. würde gewiß nicht die Hälfte gekostet haben, wenn wir damals ein solches Expropriationsgesetz gehabt hätten. Aber die Verhältnisse auf dem großen Moose namentlich sind so, daß wir wahrscheinlich ein spezielles Gesetz werden vorlegen müssen, wie bei dortigen Expropriationen verfahren werden sollte. Das wären also drei Arbeiten, mit denen sich der Große Rath je nach dem Gegebnisse der Konferenz zu befassen haben wird. Und dessen wird im Verlauf des Winters oder Frühlings die Abmarschung des Strandbodens stattfinden, und die Grenzlinie zwischen dem, was Alluvium oder Strandboden ist, und demjenigen, was außerhalb liegt, genau bestimmt werden. Endlich dann, wenn die weiteren Konferenzen erwarten lassen, daß zur Erekution geschritten werden könnte, werden die eigentlichen Detailspläne zur Erekution gemacht werden. Sind dieselben bei kleinen Unternehmungen nötig, so sind sie natürlich hier noch um so nothwendiger. Erst nachdem alles dieses gemacht sein wird, nachdem wir wissen, wie viele Zucharten Land in das Entsumpfungsgebiet fallen, wie viel von jeder bezahlt, wie viel Strandboden gewonnen, wie viel dem Staat durch Kantonmente auf dem großen Moose zufallen, und wie viel das ganze Unternehmen kosten wird, kommt der Regierungsrath vor den Großen Rath und legt ihm die von sämtlichen beheiligten Kantonen gutgeheissen Pläne vor, erst dann wird der Große Rath sagen: Wollen wir die Pläne ausführen, oder nicht? Alsdann kann er noch immer sagen: wir wollen nicht, es kostet zu viel, die Einkünfte werden nicht hinreichen u. s. w. Gesezt auch, er würde die Pläne adoptiren, so könnte er immerhin noch sagen: Wir wollen die Verträge mit den andern Kantonen nicht, Bern muß zu viel bezahlen u. s. w. Ferner kann er, wenn es sich um eine Entsumpfungsgesellschaft handelt, sagen: Die Bedingungen, welche der Regierungsrath vorläufig mit der Gesellschaft eingegangen, gefallen uns nicht. Also habt Ihr, Herr Präsident, meine Herren, immer noch gleichsam diese drei Instanzen, um dasjenige zu verwerfen, was Euch nicht gefällt. Daher glaube ich, die Besorgniß, daß in dieser Sache zu rasch verfahren werde, sei ungründet, so wie auch diejenige, daß das Kapitalvermögen des Staates dieses Unternehmens wegen angegriffen werden könnte, ohne daß der Große Rath es bemerken würde. Auf den in Beratung liegenden Paragraphen selbst zurückkommend, habe ich nur beizufügen, daß darin eben dasjenige vorgesehen ist, was ich so eben berührt habe.

Lehmann zu Lozwy. Wenn ich das Wort ergriffe, so thue ich es ungern, aber pflichtgedrungen, — ungern, weil man leicht den Vorwurf auf sich ladet, man sei engherzig, egoistisch, man habe die Einsichten nicht, um zu begründen, daß das Werk nötig sei. Indessen die Besorgniß der Bevölkerung hinsichtlich der Ausführung dieses Unternehmens erheben, daß man nicht leichtfertig und oberflächlich zu Werke gebe, sondern daß man sich offen und freimüthig hier für und gegen ausspreche. Dieses Unternehmen ist in kommerzieller Beziehung für die Eidgenossenschaft von hoher Bedeutung, in nationalökonomischer Beziehung für unsern Kanton sehr wohl-

thätig, wenn man bedenkt, wie viele Zucharten da gewonnen, wie vielen Armen Arbeit und Brod verschafft, und wie auch das Klima des Seelandes gesünder gemacht werden kann. Aber diese hohe Versammlung hat nicht nur zu untersuchen: Ist die Sache zweckmäßig? sondern auch: Wie und durch wen ist das Werk auszuführen, damit es nicht andererseits Nachteil bringe, und daß die Finanzen des Staates nicht dazu verwendet werden müssen? Der Herr Direktor des Innern hat sich über alle diese Fragen viele Mühe gegeben, ich verdanke ihm dieselbe. Er hat es für ein Werk, das seinen edeln Absichten Ehre macht, und das als Denkmal der jetzigen Zeit würdig ist, der Nachwelt überliefert zu werden. Er legt uns zwei Projekte vor, eines über die Ausführung des Unternehmens durch die Regierungen, und eines betreffend die Ausführung durch eine Privatgesellschaft. Es ist jetzt nötig, daß sich diese Versammlung klar darüber ausspreche, welchen Weg sie dem andern vorziehe, damit dem Direktor des Innern die fernern Unterhandlungen erleichtert werden, und man ihm nicht später, nachdem er sich alle Mühe gegeben, etwa sage, man wolle nichts davon wissen. Ueber die Ausführung durch die Regierungen hat man uns da eine Rentabilitätsberechnung in die Hände gegeben, und ich bin nun so frei, meins Bedenken und Bemerkungen über die Ausführung des Unternehmens durch den Staat, und über die Berechnung selbst hier auszusprechen. Vor allem aus nehme ich an, der Vorschlag der Kosten sei zu niedrig, weil in der Regel Arbeiten dieser Art von vornherein zu niedrig veranschlagt werden, und je größer das Unternehmen an sich ist, um desto mehr werden am Ende die wirklichen Kosten höher ansteigen, als der ursprüngliche Vorschlag. Was den Vorschlag der Einnahmen betrifft, so ist es ebenfalls unzulässig, ob diese Einnahmen so viel auswerfen werden, vielleicht weniger, vielleicht mehr. Das hängt dann vom Verkehr ab, von der Dampfschiffahrt, vom Wasserzolle. Der Verkehr aber hängt von den Zeitumständen ab, und bekanntlich leben wir in einer vielbewegten Zeit, am Vorabende wichtiger Ereignisse. Der Herr Regierungspräsident Ochsenebein selbst hat bei der Gröfzung der Tagatzung gesagt, die jetzigen Staatseinrichtungen Europas stehen auf morschen Stüzen. Wenn jetzt die Zukunft uns Kämpfe bringt, Kämpfe unstreitig schwerer Art, dann wird der Verkehr auf lange Jahre unterdrückt, und die verhofften Einnahmen werden wegbleiben; diese Umstände müssen wir hier auch bedenken. Angenommen aber, es wäre die Berechnung richtig, so werden die Einnahmen doch erst stattfinden, nachdem das Unternehmen ausgeführt sein wird, und in diesem Falle muß immerhin ein Vorschuß gemacht werden. Der Herr Direktor des Innern glaubt, man müsse die Gesellschaft zur Körporation erheben, diese solle die nötigen Anleihen machen und zinstragende Kassascheine in Zirkulation setzen. Ich weiß nicht, ob es gegenwärtig gar leicht wäre, das nötige Geld zu erheben, da sogar die Bank von Frankreich den Zinsfuß auf 5% erhöht hat, während er bisher seit 30 Jahren 4% betrug. Also werden auch diese Kassascheine nicht leicht in Zirkulation gesetzt werden können, ohne bedeutende Provision. Wenn nun der Staat auf seine eigene Kassa beschränkt wäre, so ist leicht zu ermessen, welcher Unwill in der Bevölkerung entstehen und zu was dieser Unwill benutzt werden dürfte. Dieses Unternehmen ist ein Riesenwerk, und es ist wichtig, zuerst nachzudenken, bevor man etwas beschließt. Der Staat hat überdies große Verpflichtungen auf sich genommen, namentlich die Verbesserung des Armenwesens. Das ist ein sehr weites Feld und eine noch wichtigere Entsumpfung, als die Entsumpfung des Seelandes, die auch wichtig ist. Es ist gut, wenn man dadurch den Armen Arbeit geben kann. Aber wenn die Verbesserung des Armenwesens zur Wahrheit werden soll, so muß man vor Allem verwahrloste Kinder pflichtvergessenen Eltern entziehen und zweckmäßig versorgen, und ebenso pflichtvergessene Eltern in Zwangsarbeitsanstalten zu ihrer Pflicht zurückführen. Das alles sind Sachen, welche durch die Entsumpfung des Seelandes nicht gemacht werden. Daher ist es sehr wichtig, zu bedenken, wohin das Armenwesen führt. Ich fürchte, daß mit den Jahren die heranwachsende Generation der ärmeren Klasse dem Stände Bern nicht eine schöne Zukunft bringen werde. Also ist es nötig, dieser Angelegen-

h it allen möglichen Nachdruck zu verschaffen. Noch Eins gebe ich zu bedenken. Wenn das Unternehmen durch den Staat ausgeführt wird, so werden auch das Emmenthal und Oberland gleichartige Korrektionen verlangen. Namentlich die Emme hat große Verheerungen angerichtet und auf einmal nur im Amtsbezirke Signau für mehrere 100,000 Fr. Schaden gebracht. Das Emmenbett wird immer höher, denn der Strom bringt immer neues Geschiebe aus dem Kanton Luzern daher. Es wird auch das Oberland seine nothwendigen Korrektionen haben wollen. Wohin wird es nun führen, wenn wir jetzt in das Eine eintreten, und dann für das Andere keine Kräfte mehr da sind? Aus allen diesen Gründen halte ich dafür, daß das Unternehmen, wenn es irgend sein kann, einer Privatgesellschaft übertragen werde, und dann ist es Pflicht dieser Versammlung, dasselbe allerdings auf jede Weise zu unterstützen durch die nötigen Gesetze, allfällig auch durch Geldbeiträge u. s. w., aber nur soll der Staat sich nicht an die Spize stellen. Ich will recht gerne die halbe Million, welche man uns im gedruckten Rappothe nach 50 Jahren in Aussicht stellt, einer Gesellschaft überlassen. Wenn man aber die Sache der Gesellschaft überträgt, so möchte ich ihr dann nicht blos einen Theil der Arbeit, sondern das Ganze übertragen, namentlich den Kanal von Aarburg. Ferner wäre zu bedenken, ob man dieser Gesellschaft den Zins garantiren will von Fr. 3,000,000. Ich will nicht gerade sagen — nein, wenn aber die Sache sonst geht, so ist es gut. Ich stelle daher den Zusatz: „Der Regierungsrath soll möglichst daphin wirken, daß das Unternehmen vorzugsweise einer hinlängliche Garantie darbietenden Bollziehungsgeellschaft zu annehmbaren Bedingungen übertragen werden könne, jedoch ohne vorläufige Verbindlichkeit für den Staat.“

Weingart. So wie der vorige Redner sich gedrängt gefühlt hat, seine Bedenken zu äußern, so fühle auch ich mich gleichsam gedrungen, hier der Behörde, welche uns eine bessere Aussicht eröffnet, meinen innigsten Dank auszusprechen. Wer die reichen Quellen kennt, aus welchen der Nationalwohlstand fließt, der muß endlich auch zum Begriffe und zur Überzeugung gelangen, daß liejenigen großen Nationalwerke unternommen werden müssen, welche die Landeserzeugnisse unseres Kantons mit den Bedürfnissen und mit der Konsumtion der Bevölkerung in ein gehöriges Verhältniß und Gleichgewicht sezen. Es ist wahrhaftig ein Pflichtgebot der Zeit, unsern Kanton von dem lästigen Tribute zu befreien, den er alljährlich dem Auslande für Lebensmittel und Getreide bezahlt, und wo möglich das Geld zur Belebung der inneren Industrie und der Landwirtschaft zu behalten; und dies kann geschehen, wenn wir das brachliegende Land der Kultur übergeben, denn in unserm kleinen Kanton sind an Ackerland nicht mehr als 37,000 Jucharten, während gegenwärtig noch über 100,000 Jucharten kulturfähiges, aber leider noch brachliegendes, ungebautes, nichts abtragendes Land vorhanden sind, und diese 100,000 Jucharten Land in fruchtbare Wiesen, in Felder, Acker und Gärten umzuwandeln, das ist nach meinem innigsten Dafürsein die große Frage unserer Zeit, es ist das einzige und letzte Mittel, der Verarmung wirtsam entgegenzutreten, es ist das Mittel, einer künftigen Theurung, die uns fast Millionen entzogen hat, vorzubeugen, es ist eine wahre Fundgrube, eine der mächtigsten und größten Erwerbungen der neuern Zeit, gleichsam eine neue Schöpfung für den Kanton Bern, die uns eine herrliche Zukunft in Aussicht stellt; und was die Entsumpfung des Seelandes insbesondere betrifft, so ist dieselbe keineswegs eine lokale Angelegenheit, denn der Staat ist doch der größte Besitzer des Moosalandes; wenigstens 20,000 Jucharten wird er dabei gewinnen, — und ferner werden die verheerenden Überschwemmungen, welche fast alle Jahre diese Bezirke verwüsten, ausbleiben, wodurch der Staat die bedeutende Summe ersparen kann, die er jetzt zur Unterstüzung dieser Gegenden verwenden muß, sozus die Summe, welche er da ganz eigentlich ins Wasser wirft für Schwellenarbeiten und Wasserbauwerke. Herr alt-Regierungsrath Aubry hatte diesen Frühling hier einen Anzug gestellt, daß es dem Grossen Rath geüben

möchte, zu untersuchen, ob man nicht für die Armen einen Ausweg finden könnte nach Amerika, und ob der Staat sich da nicht für eine Kolonisation verwenden sollte, und das, Herr Präsident, meine Herren, ist hier, — ich erinnere mich sehr wohl, — mit großem Mehr und großem Applaus zum Bechlusse erhoben worden; und jetzt hat man taulend Bedenken, wenn wir ein Amerika in unserm eigenen Lande finden, und man bedenkt nicht, daß diese außerordentliche Überwerfung von Land gegenwärtig uns um so wichtiger ist, als der Staat für die Unterstüzung der Armen jetzt weit mehr sich beabsichtigt als früher. Man spricht zwar nicht gegen die Zweckmäßigkeit des Unternehmens, denn dieselbe ist allzu einleuchtend; aber man glaubt, der Staat könnte in große Kosten gezogen werden, während man doch gegenwärtig nichts anderes verlangt als das nötige Geld, um die Sache näher zu untersuchen und noch einige Vorarbeiten vorzunehmen. Der Herr Berichterstatter hat uns diesen Augenblick gesagt, daß, wenn alle Vorarbeiten fertig seien, der Große Rath noch immer sagen könne: es gefällt mir nicht, wir wollen die Sache nicht ausführen, der Kanton Bern ist in allzugroßem Nachtheile gegenüber andern Kantonen, und die Gesellschaft in allzugroßen Vortheile gegen den Staat, oder sie bietet nicht die nötige Garantie dar, also wollen wir nicht fortfahren. Was ist also jetzt zu riskiren? Welche Gefahr ist im Anzuge? Ich vermag es nicht einzusehen. Ich hoffe, wie gesagt, nicht, daß man die Sache als Lokalangelegenheit betrachte, denn der Wunsch eines jeden freisinnigen Vaterlandsfreundes muß dahin gehen, daß allein Gegenden geholfen werde, und von den 100,000 Jucharten Land, die noch unangebaut sind in unserm Kanton, liegen nicht alle im Seelande. Da ist noch das Belpmoos, die Tieferlegung des Oetziensee's, das Moos von Sumiswald, das Moos bei Fraubrunnen u. s. w., und ich frage Sie, neben so viel Armut so viel unbebautes Land zu erblicken, — bildet das nicht eine schwere Anklage gegen das frühere Regierungssystem? ist das nicht für unsere Zeit eine Schmach? Hätte man nicht schon vor längerer Zeit Hand ans Werk legen sollen? Gewiß, denn das ist die beste Art, der Verarmung vorzubeuigen, indem der Staat dann mit der einen Hand zurücknimmt, was er mit der andern früher gegeben hat. So kann er die Armen unterstützen, ohne den geringsten Nachtheil davon zu erfahren. Ich könnte nicht anders als der hohen Versammlung ans Herz legen, daß es hohe Zeit ist, diese Angelegenheit mit allem Ernst zu betreiben. Sie ist ein unvergängliches Denkmal, das sich der Große Rath setzen wird, und jeder von uns wird vereinst stolz darauf sein, dazu beigetragen zu haben. Ich stimme daher zum Paragraphen, wie er vorliegt.

Geiser, Oberstleutnant. Nicht zußt, daß ich mich durch das einseitige Bild des verehrten Redners, Herrn Weingart, hineinrinnen lasse und glaube, der Große Rath von Bern könnte ein zweiter Kolumbus werden und ein neues Land entdecken, stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes, wie er jetzt vorliegt; sondern darum stimme ich dazu, weil es sich wirklich um ein großartiges wahrhaftes Nationalwerk handelt. Darüber sind auch schon viele Unterhandlungen gepflogen worden, und wäre die Sache nicht so schwierig, so wäre sie gewiß schon längst gemacht. Ich will nun die Mittel zur Ausführung auch aufzusuchen helfen, sie sind in dem Paragraphen, wie er jetzt vorliegt, enthalten. So wie ich früher Bedenken hatten, um den ursprünglichen Antrag des Regierungsrathes anzunehmen, so bin ich nun so beruhigt, daß ich dasjenige möchte annehmen helfen, was hier vorgeschlagen wird. Indessen bin ich dennoch so frei, einige Bemerkungen anzubringen. Über den Passus a. und b. habe ich nichts zu bemerken, wohl aber über den Passus c. Ich wünsche nämlich, daß es gelinge, daß eine Privatgesellschaft das Ganze übernehme. Wenn das nicht der Fall sein kann, so möchte ich dann wünschen, daß die Ausführung durch eine von allen beihilfeten Regierungen aufzustellende gemeinschaftliche Behörde geschehe, wie dies der Herr Berichterstatter bereits angekündigt hat. Was den Rechnungspunkt betrifft von dem, was der Kanton Bern allein zu übernehmen hat, nämlich Fr. 1,800,000, so möchte ich nur bemerken, daß man sich in solchen Berechnungen sehr oft täu-

schén wird. Das Beispiel der lebhaft errichteten Eisenbahn von Zürich nach Baden ist ein neuer und schlagender Beweis davon. Dort waren die vollständigsten Berechnungen von kompetenten Männern veranstaltet worden, und das einstimmige Urteil derselben ging dahin, daß die Kosten nicht höher steigen werden, als sie devizirt seien, und dennoch ist die Sache um eine Million höher zu steigen gekommen, also um  $\frac{1}{2}$  höher, als sie devizirt war. Schwierigkeiten aller Art sind zum Vortheil gekommen, an die niemand gedacht hatte. Der Herr Berichterstatter sagt freilich, Herr La Nicca mache sich anheischig, die Sache zu übernehmen für die Devizsumme. Ich bin nun überzeugt, daß ich sie ihm schon zum Voraus überlassen werde, wenn ich dann noch etwas dazu zu sagen habe. Auch bei der Bielerseestraße ist es viel höher gekommen, als man geglaubt hat, wenn schon aus andern Gründen, die hier nicht eintreten werden, so können dafür hier wiederum andere Gründe zum Vortheil kommen. Also glaube auch ich, wir sollen nicht sorgenlos und mit aller Beruhigung die uns vorgelegte Berechnung annehmen, sondern alles wohl überlegen. Was die Rentabilitätsrechnung betrifft, so glaube ich, die leibe Beruhé entweder auf allzugroßer Vorliebe für die Sache, oder auf irrgen Voraussetzungen, denn solche Unternehmungen werden dann, wenn sie einmal fertig gemacht worden sind, nicht mehr mit den gleichen Augen angesehen, wie als erst noch der Wunsch da war, daß sie geschehen möchten. Ferner wünschte ich, daß der Passus, welcher auf der zweitletzten Seite des Berichtes steht und vom Direktor des Innern nachträglich als §. 3 vorgeschlagen ist, berücksichtigt werde. Ich spreche diesen Wunsch aus, damit die Konferenz wisse, wie diese oder jene Meinung sich hier geltend gemacht habe. Es heißt nämlich daselbst: „Die Bauten des Unternehmens dürfen nicht begonnen werden, ehe und bevor dem Großen Rathe die Spezialpläne zur Genehmigung vorgelegt, die Beiträge der Grundeigentümer ausgemittelt, und die Art der Besteuerung des Verkehrs auf den Gewässern bestimmt sein wird.“ Diesen Paragraphen möchte ich der Versammlung ans Herz legen, im Uebrigen aber stimme ich zum vorliegenden Paragraphen, indem ich wünsche, daß meine Bemerkungen zu seiner Zeit Berücksichtigung finden.

v. Tiller. Ich nehme die Freiheit, den von Hrn. Hauptm. Lehmann beantragten Zusatz zu unterstützen, der, wie ich glaube, an der Sache nichts ändert, nichts entkräftet, wohl aber derselben nach meinem Dafürhalten eine praktische Richtung gibt. Wenn ich mich dem ursprünglichen Dekretvorschlage zu widersetzen gesucht habe, so that ich's keineswegs aus Mangel an Theilnahme an dem gewiß schönen Unternehmen. Ich habe sehr bedauert, daß man seither in der öffentlichen Meinung den Widerstand gegen den ursprünglichen Entwurf als eine Art von Engherzigkeit auseinander zu stellen glaube. Das ist nicht Engherzigkeit, wenn man Sorge trägt zu den Finanzen des Staates, wir dekeetren diese Ausgabe nicht aus dem eigenen Sache, sondern aus demjenigen des Volkes, und es ist unsere Pflicht, zum Gelde des Volkes Sorge zu tragen. Niemand weiß dem Berichterstatter, der eine große Anregung in dieses schöne Unternehmen gebracht hat, mehr Dank dafür als ich, und ich anerkenne den Dank, den ihm das allgemeine Vaterland sowohl, als auch speziell die Gegend, für die er sich natürlich zunächst interessirt, dafür zollt; aber wenn das Unternehmen an sich selbst ein noch so wohlthätiges ist, so müssen wir doch untersuchen, ob es mit den Hülfssquellen des Staates verträglich sei. Wenn ich die Lage der Finanzen betrachte, so sehe ich, daß dieselbe nicht sehr glänzend ist, und wenn wir uns an alles Geschehene erinnern, so können wir uns nicht bergen, daß die Natur der Sache es so mit sich bringt. Wir befinden uns daher in Bezug auf die allerwohlthätigsten Unternehmungen in der gleichen Lage, wie ein Familienvater. Ein solcher hat eine Menge Zwecke sich vorgesezt, die durchaus lobenswerth sind. Er möchte mit den Seinigen in einer gesunden und anständigen Wohnung leben, er möchte seinen Kindern eine gute Erziehung geben, ihnen auch etwa hie und da Vergnügungen verschaffen u. s. w. Das alles ist natürlich und lobenswerth, aber wenn er alles mit einander machen will, so wird er nicht nur seinen Zweck nicht

erreichen, sondern sich selbst noch zu Grunde richten. Was den einzelnen Familienvätern geschieht, das geschieht auch dem Staate. Freilich verspricht man uns in der späteren Exploitation eine große Kompensation für die gebrachten Opfer, aber ich bitte, mir da etwas nicht übel zu nehmen. Es geht mir hier bei wie jenem Bauer, dem man von Bergwerken sprach, wie es sehr zweckmäßig sei, sein Geld da anzuwenden. Da sagte er, er finde das Gegenteil, das sei gleichsam am hellen Tage Geld durch's Fenster geworfen, um es dann Nachts wiederum zu suchen. Diese Ansicht hat sich auch in der That bei den meisten Bergwerken ziemlich verwirklicht, aber mit dem Gelde, welches man in die Sümpfe und ins Wasser wirft, verhält es sich ungefähr auch so. Ich erinnere an die Aarkorrektion, und wer sich je einigermaßen mit Büchern über den Wasserbau beschäftigt hat, wird gesehen haben, daß niemals zum Voraus eine sehr genaue Berechnung der daherigen Kosten gemacht werden kann. Wir haben also hier ein sehr bedeutendes Unternehmen vor uns, das mehr für die Nationalökonomie im Allgemeinen, als für den Fiskus günstige Resultate haben wird. Aber wenn wir die gegenwärtigen Verhältnisse betrachten, so müssen wir einsehen, daß wir in diesem Augenblicke nicht im Stande sind, es zu vollführen. Wir haben in der nächsten Zukunft eine Ausgabe bevorstehend, deren Ende wir nicht vorsehen, diejenige nämlich, für welche wir vor einigen Tagen einen vorläufigen Kredit von Fr. 154,000 dekretiert haben. Wie weit uns diese Ausgabe führen wird, das wissen wir noch gar nicht. Bis daher eine ruhigere und friedlichere Gestaltung der Verhältnisse in unserem Vaterland eingetreten ist, werden wir schwerlich ans in große anderweitige Auslagen einlassen können. Wenn wir demnach diese Unternehmung wirklich abordnen wollen, so haben wir volle Zeit, es mit Ruhe und allseitiger Überlegung zu thun. Kommt es auch vorläufig zu Unterhandlungen darüber mit den andern Kantonen, so wird es sich zeigen, ob dieselben sobald zum Abschluß gelangen, daß bereits im künftigen Frühlinge Hand ans Werk gelegt werden könne. Ich zweifle daran, daß namentlich im gegenwärtigen Augenblicke die betreffenden Kantone sich sobald verständigen werden. Der Herr Berichterstatter hat uns in seinem interessantesten Berichte die beiden Wege, welche einzuschlagen wären, genau bezeichnet, nämlich den Weg der Uebernahme auf Staatskosten, und denjenigen, worüber man sich früherhin ziemlich vereinigt hatte, nämlich der Uebertragung an eine Privatgesellschaft. Letzterer ist der Weg, den ich durchaus im Auge haben möchte, nicht bloß der Kosten, sondern auch des Zweckes selbst wegen. Eine Privatgesellschaft einzig und allein wird auf den richtigen privatrechtlichen Standpunkt mit den Eigentümern kommen, einzig und allein eine solche wird den allgemeinen Zweck gehörig im Auge haben. Wenn dagegen Regierungen das übernehmen, so wird jede derselben ihre kleinen Kantonalrücksichten geltend machen; man wird vielleicht zuletzt wohl zu einem Art Vertrag kommen, aber zu einem solchen, wo das allgemeine Nationalinteresse nicht vorwiegend sich geltend macht, sondern wo halt der Eine dem Andern dieses und jenes zum Opfer bringen muß, was den allgemeinen Zweck schwächt. Eine Privatgesellschaft aber wird das Ganze auf zusammenhängende Weise einrichten und den allgemeinen Zweck besser erreichen, sie wird auch leichter mit den einzelnen Kantonen in Uebereinstimmung kommen, weil es in der Natur der gegenwärtigen Lage liegt, daß jede Kantonsregierung lieber einer solchen Privatgesellschaft, als eben einer Nachbarregierung Konzessionen macht, besonders wenn diese Regierungen durch die Verschiedenheit der Ansichten und der Politik so weit auseinander stehen. Ich bin auch überzeugt, daß eine Gesellschaft sich auf einen bessern, rechlichen und zweckmäßigeren Fuß mit den Privat Eigentümern setzen wird, als die Regierungen es thun können. Wenn die Regierungen die Sache über sich nehmen, so werden sich die Privaten so oft als möglich entgegen stellen und lediglich das in Aussicht haben, daß die Regierungen so schnell als möglich hineinschießen, bevor die Privaten sich zu etwas verpflichtet haben. Nachher werden diese Privaten sagen: das ist schön und gut, daß ihr das geschlossen habet, aber wir geben keinen Kreuzer zurück, wir haben uns zu nichts verpflichtet. Aber auch gesetzt, man hätte sich früher das Recht vorbehalten, von den

Eigenthümern Vergütungen zu erheben, so würden dieselben naher petitioniren und petitioniren, es würde von allen Seiten gearbeitet und getrieben werden, bis der Staat zuletzt das Ganze schenkt. Alsdann wird es freilich heißen, das sei eine großherzige Gesinnung des Staates, aber dann hat er die Staatskräfte geschwächt, wie bei der Bielerseestraße und andern ähnlichen Unternehmungen auch geschehen ist. Alles das fällt weg bei einer Privatgesellschaft. Diese wird das Unternehmen nicht anfangen, bis sie sich mit den Eigenthümern vollständig ins Reine gesetzt hat. Bildet sich eine solche Gesellschaft, dann ist es allerdings am Orte, daß die Regierungen das Mögliche thun, um ein solch wohlthätiges Unternehmen zu befördern. Aber daß die Regierung sich gegenüber den Privaten als interessirt hinstelle, das sollen wir vermeiden, sondern die Regierung soll auch hier eben nur Regierung bleiben, und daorig sich erhebende Streitigkeiten sollen ohne Zuthun der Regierung von den Gerichten erledigt werden. Das ist der wahre Standpunkt, welchen der Staat hier einnehmen soll. Daber habe ich mich dem ursprünglichen Dekrete widersezt. Hingegen will ich gerne zu allem helfen, was zur Ausführung dieser Unternehmung von Seite einer Gesellschaft beitragen kann. Daher möchte ich dem Zusage des Herrn Lehmann sehr gerne zustimmen, weil er der Regierung von vorneherein die Richtung giebt, wohin man die Sache geleitet wünscht. Bildet sich eine Gesellschaft, so wird ein günstiger Erfolg viel leichter eintreten, als wenn die ganze Sache ziemlich unbehülflich von den verschiedenen Kantonstregierungen gemacht wird. Bezuglich auf die Form der heutigen Verhandlung, zu welcher bei Eiden gebeten war, möchte ich schließlich wünschen, daß in Zukunft die Gegenstände in ordentlicher Form hierher gebracht werden. Ich habe nachgefragt und gesucht, wo dann eigentlich der Projekt selbst liege, den wir heute berathen sollten; so wie aber die Sachen da lagen, hat immer eines auf das andere verwiesen, so daß man Mühe hatte, herauszufinden, was jetzt der Gegenstand der heutigen Verathung sein werde. Das ist nun nicht die Form, sondern man soll ganz einfach die Sachen so vorlegen, wie sie wirklich behandelt werden sollen. Dieser Umstand hat dann auch wahrscheinlich das Mißverständniß im Anfang der ersten Umfrage hervorgerufen.

Herr Berichterstatter. Ueber den §. selbst sind keine Abänderungsanträge gestellt worden, hingegen hat Herr Hauptmann Lehmann auf einen Zusatz angemessen, über welchen ich jedoch eine besondere Umfrage wünsche. Ich gebe zu, daß ein Zusatz in diesem Sinne aufgenommen und als eigener §. 2 eingeschaltet werde. Herr Oberstleutnant Geisser hat ebenfalls die Aufnahme einer Bestimmung gewünscht. Auch hiegegen habe ich nichts, sofern dieselbe jemandem zur Veruhigung dienen kann. Ich hatte diesen Artikel bereits im Regierungsrat vorgeschlagen, dort hat man aber davon abstraktirt, weil man glaubte, die Sache verstehe sich von selbst. Indessen scheint es mir, daß auch dieser Antrag erst später behandelt werden sollte, wo ich dann etwas ausführlicher mich darüber aussprechen werde.

Der §. 1 (früher §. 3) wird durch's Handmehr genehmigt.

§. 2 (früher §. 4.) "Wenn während den im §. 3 gebotenen Vorbereitungen oder vor dem endlichen Ausführungsbeschluß des Grossen Rethes eine Ausführungsgesellschaft zu Stande kommt und annehmbare Bedingungen stellt, so kann die Ausführung des Unternehmens dieser Gesellschaft übertragen werden."

Herr Berichterstatter. Hier hat also Herr Hauptmann Lehmann vorgeschlagen, zu sezen: "Der Regierungsrath soll möglichst dahin wirken, daß das Unternehmen verzugswise einer hinlängliche Garantie darbietenden Vollziehungsgesellschaft zu annehmbaren Bedingungen übertragen werden könne, jedoch ohne vorläufige Verbindlichkeit für den Staat." Ich stimme zum Antrage, mit Ausnahme des allerletzten Passus, denn es ist rein unmöglich, mit einer Gesellschaft zu unterhandeln, ohne daß der Staat gewisse Verbindlichkeiten

eingehet. Herr Lehmann will wahrscheinlich die Finanzen des Staates im Auge haben, daß man in dieser Beziehung nicht Verbindlichkeiten eingehet; aber immerhin muß der Staat gegenüber einer solchen Gesellschaft Verbindlichkeiten eingehen, wie z. B. die Zufügung von Einkünften u. s. w. In dem Worte „annehmbar“ ist ja alles gelegen, und zuletzt wird der Große Rath darüber entscheiden, ob die Bedingungen annehmbar seien oder nicht. Ich möchte also antragen, den letzten Passus nicht anzunehmen.

Lehmann zu Eyzwyl. Ich wünsche mit meinem Antrage, daß der §. 4 oder nunmehr §. 2 des gedruckten Entwurfs gestrichen werde, indem der Inhalt ungefähr derselbe ist. Was den letzten Passus meines Antrages betrifft, so hat er nur den Sinn, daß der Staat keine Verbindlichkeit übernehme in der Beziehung, daß er später freie Hand habe, und daß er nicht in der Stellung sein wolle, als ob die Sache bereits als Staatsangelegenheit erklärt worden wäre. Wenn aber der Herr Berichterstatter glaubt, der von mir vorgeschlagene Antrag genüge auch ohne diesen Beifall, so bin ich mit ihm einverstanden, die letzten Worte fallen zu lassen.

Pequignot, alt-Landammann. Ich muß Ihnen gestehen, meine Herren, daß ich die Diskussion, so wie sie von den Rednern geführt worden ist, die wir bis dahin gehört haben, kaum verstehe. — Nach dem Wortlaut des ursprünglichen Entwurfs hätte die Unternehmung der Seelandsentsumpfung Sache des Staates sein sollen. Auf heutigen Tag aber hat der Direktor des Innern die beiden Artikel fallen lassen, durch welche die Entsumpfung zur Sache des gemeinen Wohls erklärt, und die Ausführung derselben dem Staat übertragen würde. Ich habe demnach glauben sollen, daß die Frage, wer mit Vollführung der Entsumpfung beauftragt werden solle, eine noch vorbehaltenen Frage sei. Sobald die Regierung auf den Plan verzichtete, den sie Ihnen anfänglich vorgelegt hatte, ohne einen andern an dessen Stelle zu setzen, so schien es mir, ich sei berechtigt, hieraus zu schließen, daß die Regierung der Zukunft die Sorge überlassen wolle, zu entscheiden, wem die Ausführung der Entsumpfung anvertraut werden solle. Allein jetzt höre ich zwei Redner, welche dasjenige als ausgemacht ansehen, was erst noch in Frage steht, und demnach schon den Anteil des Staates bestimmen wollen. Ich glaube, diese Gröterungen seien vorzeitig. Wenn, wie das Verfahren und die Worte des Organs der Regierung es glauben machen, die Frage noch vorbehalten ist, so sehe ich nicht ein, warum man den Staat, sogar in negativem Sinne, hineinzieht. Nach dem Aufgeben der beiden ersten Artikel des Entwurfs durch die Regierung habe ich geglaubt, es handle sich in der gegennärtigen Verathung nur noch darum, der Regierung die Mittel zu verschaffen, einige vorläufige Schwierigkeiten zu heben und einige Arbeiten auszuführen, die von der Art sind, gewisse streitige Rechtpunkte zu beseitigen, welche eine Aktiengesellschaft aufzuhalten oder wenigstens ihr Besorgnisse einflößen könnten, so viel es nämlich die Garantie des Eigentums, des Nutzungsrechts u. s. w. betrifft. Wenn dieser Stand der Sache ist, für was will man dann den Staat vorzeitig hineinziehen, da man noch nicht weiß, wer sich mit der Unternehmung befassen wird, sogar nicht einmal, ob sie stattfinden wird? In einer so wichtigen Frage muß man klar und deutlich sein. Wenn der Staat dem Unternehmen einen materiellen Beistand leisten soll, so muß man sagen, in was und wie, damit jeder von uns den Umfang der Opfer würdigen könne, um deren Darbringung es sich handeln könnte. Wenn, sowie ich es verstanden habe, es sich für den Augenblick nur darum handelt, der Unternehmung moralischen Beistand zu leisten, so bin ich geneigt, dem Artikel beizustimmen. In dem Falle aber, daß der Artikel einen andern Belang hätte, so könnte ich nicht anders, als mich dem von Hrn. Lehmann begehrten Vorbehalte anschließen. In keinem Falle möchte ich dazu mitwirken, der Frage durch einen Beschluß vorzugreifen, welcher dem Staat, wenn auch nur implicite, eine Verbindlichkeit auferlegen würde. Wir wissen noch nicht, welches der Erfolg der Konferenz der beteiligten Stände sein wird. Ich könnte nicht begreifen, warum man gewisser-

maßen den Beschlüssen derselben zuvorkommen möchte. Weil ich glaube, daß die Frage auf diese Weise gestellt werden solle, enthalte ich mich, in die Grundlage der Sache einzutreten. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, sich gefälligst auszusprechen zu wollen, indem er den Umfang und Zweck des Artikels und des Dekrets genauer angibt.

**Scherz, Fürsprecher.** Ich erlaube mir einige Bemerkungen; über die Hauptiache selbst will ich kein Wort verlieren, ich bin nicht im Stande zu beurtheilen, ob das Unternehmen so offenbar große Vortheile bringe, wie man sie uns vorholt; ob sie wirklich erhaltlich sind, oder aber nur illusorisch, was ich den Grund habe zu vermuten. Ich habe den Bericht nachgelesen und habe mich nicht von diesen Vortheilen überzeugen können. Ich bemerke das aus Besorgniß, daß unsere Staatsfinanzen zu stark in Anspruch genommen werden könnten; sobald in dieser Hinsicht Beruhigung gegeben wird, so werde auch ich dazu stimmen. Der §. 4 erregt mit Grund einige Besorgnisse und Befürchtungen, es heißt darin: "Wenn während der im §. 3 gebotenen Vorbereitungen oder vor dem endlichen Ausführungsbeschuße des Großen Rathes eine Ausführungsgeellschaft zu Stande kommt und annehmbare Bedingungen stellt, so kann die Ausführung des Unternehmens dieser Gesellschaft übertragen werden." Also: "so kann die Ausführung einer Gesellschaft übertragen werden." Wenn nun von Uebertragung die Rede ist, so setzt man voraus, man habe das Recht, die Ausführung demandieren zu übertragen, dieß im Zusammenhange mit den §§. 1 und 2, welche die Sache zur öffentlichen Angelegenheit erklären wollten, finde ich nicht befriedigend. Damit nicht zu befürchten sei, der Staat könnte sich zu weit befehligen, so möchte ich, daß der §. 4 nach dem Antrage des Herrn Lehmann gestrichen würde. Indessen möchte ich einige Modifikationen wünschen, in Bezug auf das Land, welches mit Steuern belegt werden soll. Der Staat ist der größte Eigentümer auf dem großen Moose, es ist also klar, daß nicht bloß die Privateigentümer sich befehligen werden, sondern auch der Staat, und daß auch sein Eigentum betreut werden muß; wenn also der Antrag des Herrn Lehmann angenommen werden sollte, so könnte man dem Staat für sein Eigentum keine Steuer auflegen, und die Last der Unternehmung würde einzig auf den Privaten liegen. Ich will keinen Antrag stellen, ich denke, der Herr Direktor des Innern wird dafür sorgen, daß bei näherer Redaktion des Antrages des Herrn Lehmann derselbe in diesem Sinne modifizirt werde.

**v. Erlach.** So weit ich den Herrn Lehmann bei seiner letzten Erläuterung verstanden habe, glaube ich, er wolle bloß, daß ausgesprochen werde, der Staat oder der Große Rath gehe keine Verbindlichkeit ein, gegenüber einer Gesellschaft, ohne daß der dahereige Vertrag nochmals der Ratifikation des Großen Rathes unterlegt werde, damit er immer noch sagen könne, Ja oder Nein. Es scheint mir aber doch, daß durch einen einfachen Abänderungsantrag, dahin gehend, daß die Ratifikation für alle Verträge und Konventionen vorbehalten werden solle, dieser Zweck erreicht würde. Ich möchte also den Antrag stellen, daß nach: "so kann die Ausführung des Unternehmens", beigesetzt würde: "unter Ratifikationsvorbehalt des Großen Rathes." Dann würde die Sache dem Ermeessen des Großen Rathes überlassen sein, er würde keine Verbindlichkeit übernehmen müssen, bevor darüber ein Gesetz erlassen würde. Er würde wahrscheinlich von seinen Eigentumsrechten einer Ertragsgesellschaft alles oder einen Theil abtreten; auch das ist eine Verbindlichkeit. Ferner muß im Gesetze für Maßregeln in Bezug auf den Unterhalt der Bauten gesorgt und bestimmt werden, wem derselbe nach der Ausführung obliegen sollte. Ich möchte allerdings dafür sorgen, daß der Staat keine solchen Verbindlichkeiten eingehen könnte, ohne vorherige Vorlage an den Großen Rath.

**Geiser, Oberstleutnant.** Ich müßte mich in erster Linie dem Antrage des Herrn Lehmann anschließen, wenn er aber wider Erwarten nicht die Mehrheit erhalten sollte, so wünsche ich dann, daß in dem §. 4, wo es heißt: wenn wäh-

rend ic. eine Ausführungsgeellschaft zu Stande kommt und annehmbare Bedingungen stellt, so kann die Ausführung ic. übertragen werden," statt des Wortes "kann", das Wort "soll" gesetzt würde. Man hat die Bemerkung gemacht, daß möglicher Weise die Unternehmung sehr vortheilhaft sein könnte für eine Gesellschaft, also auch für den Staat, diesen Vortheil würde ich einer Gesellschaft gar sehr gönnen, er möchte vielleicht aber nicht sehr groß sein; wenn nur der Zweck erfüllt wird, daß dieses Nationalunternehmen ausgeführt werden kann; darum wünsche ich, daß gesagt werde, daßelbe "sollte" einer Gesellschaft übertragen werden.

**Herr Berichterstatter.** Ich sage es geradezu, ich bin ungern von dem §. 4 abgegangen, wenn man dann setzen würde, "kann" oder "soll", so wäre das mir gleich; der Grund, warum ich für den §. 4 bin, ist der: wenn der Antrag des Herrn Großerath Lehmann angenommen würde, so hätte der Regierungsrath gebundene Hände gegenüber denjenigen Gesellschaften, welche im Sinne hätten, die Unternehmung auszuführen; diese Gesellschaften würden ihre Forderungen um so höher stellen und sagen, der Große Rath habe den Grundsatz positiv anerkannt, und so sei man nothgedrungen an sie gewiesen. Uebrigens bin ich selbst auch mit dieser Ansicht einverstanden, daß man die Unternehmung durch eine Gesellschaft ausführen lasse, und will den Vortheil auch einer Gesellschaft gerne überlassen, wenn der Staat dann nichts mehr damit zu thun hat. Ich mache, ehe ich zum eigentlichen Rapport komme, auch noch auf einige andere Punkte aufmerksam, zur Erläuterung des Falles, wenn der Staat die Sache durch eine Gesellschaft ausführen lassen würde. Man hat gesagt, daß Unternehmen koste vielleicht mehr, und die Einnahmen seien geringer, als man erwarte, in 50 Jahren würde sich das Unternehmen dennoch nicht bezahlen, und es würde in diesem Falle, gestützt auf den Grundzusatz des Dekretes, verlangt werden, daß der Staat einen Vorschuß machen müsse. Das ist nicht gesagt, eine solche Gesellschaft wäre eine moralische Person und könnte ein Geld-Emprunt machen, eine Art Papiergeld ausgeben oder bei dritter Person Geld aufnehmen. Darüber glaube ich, sei ich noch ein Wort schuldig; daß gewünscht wird, daß ganze Unternehmen würde an eine einzige Gesellschaft übertragen; das ist mir auch viel lieber, als wenn man das Unternehmen theilweise verschiedenen Gesellschaften übertragen würde; darüber bin ich einverstanden, man wird sehr darauf sehen, daß ganze Unternehmen eine Gesellschaft zu übertragen, da die Sache dadurch einfacher würde. Es handelt sich noch um eine Schwierigkeit bei Uebertragung des Unternehmens an eine Gesellschaft, es wird sich fragen, wenn man die Grundeigentümer belegt, sollen die Beiträge von der Gesellschaft oder vom Staat erhoben werden? Der Staat hat gewiß viel bessere Mittel an der Hand, Beiträge zu beziehen, Mittel, welche eine Gesellschaft nicht hätte. Man könnte daher immerhin die Arbeit von einer Gesellschaft statt vom Staat ausführen lassen, und dann könnte der Staat die Beiträge zu Händen der Gesellschaft von den Grundeigentümern erheben. Die Gesellschaft wäre in einer bösen Stellung gegenüber den Grundeigentümern, wenn sie diese Beiträge selbst einziehen müßte. Ich betrüre diese Schwierigkeit nur im Vorbeigehen, und glaube, sie werde sich beseitigen lassen. Auch Herrn Pequignot muß ich auf seine Bemerkungen antworten, ich habe sie aber bereits zum Theil beantwortet, das Gesühl, daß er gehabt hat, ist ganz begreiflich, und ich will in dieser Beziehung nachgeben, wenn meine Kollegen ebenfalls einverstanden sind, und es der Wille des Großen Rathes ist, daß man sich bestimmt dafür ausspreche, die Unternehmung durch eine Gesellschaft auszuführen. Was hingegen den von Herrn Lehmann beantragten Schluß betrifft, so kann ich die Sache nicht ganz so betrachten wie er; dieser Antrag eignet sich mehr für eine Instruktion an die vorbereitenden Behörden auf die Konferenzen, und ich glaube, der Zweck des Herrn Großerath Lehmann könnte durch den Zusatz des Herrn von Erlach erreicht werden, der Regierungsrath sollte dahin wirken, daß das Unternehmen vorzugsweise einer hinlängliche Garantie darbietenden Gesellschaft überlassen werden solle, und daß der Vorbehalt der Ratifikation durch den

Großen Rath ausgesprochen werde. Ich trage darauf an, diesen §. anzunehmen, mit den Modifikationen, die ich so eben gegeben habe; wenn Herr Grossrath Lehmann damit einverstanden ist, so kann über seinen Antrag zugleich abgestimmt werden.

Lehmann. Ich bin mit diesem Vorschlage einverstanden.

A b s i m m u n g .

Für die Streichung des §. 4 des Entwurfs, nach den zugegebenen Modifikationen und Annahme des Antrages des Herrn Lehmann, nach dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters: Große Mehrheit.

Herr Berichterstatter. In Bezug auf den Antrag des Herrn Geiser habe ich noch folgendes zu bemerken: Herr Geiser hat darauf angetragen, in das Gesetz in einem besondern §. das nämliche aufzunehmen, was auf pag. 119 des Berichtes vorgeschlagen ist: „Die Bauten des Unternehmens dürfen nicht begonnen werden, ehe und bevor dem Grossen Rath die Spezialpläne zur Genehmigung vorgelegt, die Beiträge der Grundeigentümer ausgemittelt und die Art der Besteuerung des Verkehrs auf den Gewässern bestimmt sein wird.“ Dieser §. ist im R.R. gestrichen worden, aus dem Grunde, weil man geglaubt hat, daß sich diese Sache von selbst verstehe. Indes, sobald man damit eine Verhüting geben kann, so habe ich, so viel an mir, durchaus nichts dagegen, daß er neuerdings aufgenommen werde, nur möchte ich ihn in diesem Falle noch in sofern vervollständigen, daß es heißen würde, ehe und bevor dem Grossen Rath die einschlagenden Verträge, also die einschlagenden Verträge mit andern Kantonen einbegriffen, und die Spezialpläne ic. vorgelegt werden.

Geiser, Oberstleutnant. Ich bin durchaus einverstanden mit dieser vom Herrn Berichterstatter vorgebrachten Redaktion, ich wünsche nur, daß dieselbe belieben möchte.

Gygar. Nach dem, was beschlossen wurde, ist auf den Antrag des Herrn Lehmann ein neuer Zusatz aufgenommen worden, ich muß aber finden, in diesem Paragraphen solle es heißen, die Bauten sollen nicht beginnen „oder übertragen werden“, bis die Ratifikation des Grossen Rathes ertheilt sei. Ich möchte hiermit darauf antragen, daß dies so beschlossen werde.

Herr Berichterstatter. Dieser Zusatz ist deshalb überflüssig, weil, sobald gesagt ist, die einschlagenden Verträge seien zur Genehmigung vorzulegen, also auch die Verträge zur Uebernahme durch die Gesellschaften sowohl, als die Verträge mit andern Kantonen, zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, ehe die Bauten beginnen.

A b s i m m u n g .

Für die Aufnahme des von Herrn Geiser vorgeschlagenen Zusatz-Paragraphen mit der vom Berichterstatter zu gegebenen Modifikation Gr. Mehrheit.

Umfrage in Bezug auf den für dieses Jahr verlangten Kredit von Fr. 6000 für die erforderlichen Vorarbeiten.

Herr Berichterstatter. Wie schon früher bemerkt worden, wurde vom Regierungsrath darauf angetragen, vorläufig für dieses Jahr einen Kredit von Fr. 6000 zu bewilligen. Dieser würde verwendet für die Kosten von Konferenzen, in Folge derselben vielleicht für Druckkosten ic. Dann würden längs den projektierten Kanälen durch diesen Herrn Son-

dierungen vorgenommen, und es würde auch der mittlere Wasserstand nach den vieljährigen Beobachtungen ausgemittelt werden, ferner würden, wo möglich, diesen Herbst Landvermessungen aufgenommen werden. Man hat geglaubt, mit Fr. 5 bis 6000 höchstens, werde diese Arbeit gemacht werden können.

Der Kredit wird durch's Handmehr genehmigt.

Der §. 5 und der Schluß werden ohne Diskussion durch's Handmehr genehmigt.

An die Stelle des zum Forst- und Domänenverwalter des Kantons ernannten Herrn Stämpfli von Schwanden wird durch's Handmehr zum Mitgliede der Staatswirtschaftskommission erwählt, der in der allgemeinen Umfrage vorgeschlagene Herr Grossrath J. U. Lehmann zu Egywyl.

Vortrag der Finanzdirektion in Bezug des Kantonsnements über die Gibeleggwaldungen zwischen dem Staate und den nutzungsberechtigten Gemeinden von Riggisberg und den inneren Ortschaften.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, daß Kantonnement zur Bestätigung zu empfehlen, mit den Vorbehälten, 1) daß das Flächenmaß der Kantonnementsbezirke auch in Schweizermaß angegeben werde, und 2) daß auf den Fall der Verhinderung des Gerichtspräsidenten sein Stellvertreter Obmann des Schiedsgerichts sein solle.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Dies ist das Kantonnement über die sogenannten Gibeleggwaldungen im Amtsbezirk Seftigen; diese Waldung hält laut neuester Messung 1013 Jucharten und 640 Quadratschuh. Auf dieser haben an Holzrechtslaien im Ganzen 900 Klafter, Weidrechte aber haben keine gehabt. Diese Rechtsame gehörten vorzüglich der Ortschaft Riggisberg und andern angrenzenden Ortschaften. Mit diesen hat eine Unterhandlung stattgefunden schon 1836 oder 1837, die aber bis zu diesem Jahre zu keinem Ziele gekommen ist. Die Unterhandlungen wurden gepflogen und abgeschlossen durch Herrn Obersöster v. Geyerz, und Herrn Forstverwalter Stämpfli. Der Vertrag erhält folgende nähere Bestimmungen: Den Berechtigten wird abgetreten 883 Jucharten. Also nicht ganz 1 Jucharte per Klafter. Dem Staat bleiben 130 Jucharten, diese sind ganz frei von Kosten, mit Ausnahme einer einzigen Ortschaft, die einen Anspruch auf Wagnerbuchen hat, die alljährlich mit  $7\frac{1}{2}$  Stöcken oder Klaftern ausgerichtet werden müssen. Mit diesen hatte man sich bei Anlaß des Kantonnements nicht befriedigend abfinden können, und es haben deshalb gerichtliche Erörterungen statt. Der Staat behält also 130 Jucharten frei, mit Ausnahme dieser  $7\frac{1}{2}$  Klafter. Der kantonierte Wald gehört zu den besten, wie denn überhaupt die Waldungen im Amtsbezirk Seftigen zu den besten im Kanton gehören; dem ungeachtet wurde das Kantonnement von den Forstbeamten als vortheilhaft betrachtet. Ich finde mich zu zwei Bemerkungen im Allgemeinen über den Inhalt des Kantonnements selbst veranlaßt. Erstens, daß forstpolizeiliche Bestimmungen darin aufgenommen worden sind, welche eigentlich nur in ein Forstgesetz gehört hätten, es ist dies eine Folge des Bestrebens der Forstbeamten, welche gute Forstpolizei halten möchten. Da solche Vorschriften in ein Forstgesetz gehören, so werde ich sorgen, daß sie in Zukunft nicht mehr in die Verträge aufgenommen werden. Zweitens ist in diesem Vertrage, wie in allen bisherigen, die Bestimmung aufgenommen, daß Schiedsrichter aufgestellt werden. Auch das wird für die Zukunft nicht mehr stattfinden, weil es nach der Ansicht der Finanzdirektion nicht zweckmäßig ist, solche Schiedsrichter aufzustellen, da sehr oft

über die Anwendung und das Inslebentreten des Schiedsgerichts Streit entsteht, und weil das neue Prozeßgesetz in Bezug auf die Kürze und auf die Kosten ohnehin große Erleichterungen darbietet. Ich trage auf Genehmigung des Antrages an.

Der Antrag wird durch's Handmehr angenommen.

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage werden vorgelegt:

1) Der am 15. dieses Monats verlesene Anzug des Herrn Feller, bezweckend die Austräumung der Nare bei Thun.

Feller. Die Umstände, welche mich zu diesem Anzuge veranlaßt haben, sind bereits in einem früheren Antrage enthalten gewesen und hier behandelt worden, als derselbe erheblich erklärt wurde, seither haben noch verschiedene Ueberschwemmungen stattgefunden, welche durch die vorgeschlagenen Mittel hätten abgewendet werden können. Ich stelle den Wunsch, daß solche Arbeiten vorgenommen werden möchten, damit die gleichen Uebel sich nicht alle Jahre ein paar Mal wiederholen.

Karlen von der Mühlmatt. In einer früheren Sitzung ist ein Antrag in diesem Sinne erheblich erklärt worden, allein durch einen Einwurf des Herrn Zahler ist er abgeändert worden, dahin, daß die Arbeit hinausgeschoben worden ist, bis dieselbe noch einmal vor den Großen Rath gekommen sei. Nun ist aber der Fall der: wenn die Sache gemacht werden soll, so muß man jetzt daran vorrücken, oder es ist zu spät für diesen Winter. Das Schleusenwerk in Thun ist hingesezt zum Nachtheile der Gemeinden und Partikularen am Thunersee, und wenn der Staat solche Werke zu Gunsten einer Wasserstraße anlegt, von denen er zum größten Theil den Nutzen selbst bezieht, so soll er Garantie dafür geben, daß nicht Ueberschwemmungen daraus entstehen, welche Andern Nachtheile verursachen. Es handelt sich hier nicht um eine Sache, welche so mir Nichts dir Nichts hierher gebracht wurde, sondern darum, daß diesen Gemeinden und Partikularen Garantie gegeben werde gegen Ueberschwemmungen, die nicht Folge von Naturereignissen, sondern künstlicher Art sind. Wenn Herr Zahler seiner Zeit die Absicht hatte, bloß der Formalität zu genügen, wohl und gut, aber wenn Heute in diesen Antrag nicht eingetreten würde, so würde der Regierungsrath keinen Bericht bringen, und der frühere Beschuß wäre so viel als Nichts. Es handelt sich nicht um eine ungeheure Unternehmung, sondern nur um eine untergeordnete Arbeit. Ich trage darauf an, daß der Große Rath erkennen möchte,

der Regierungsrath solle angewiesen werden, die Arbeit diesen Winter anfangen zu lassen, damit man das aber könne, müssen schon jetzt Vorkehren getroffen, und die Sache muß noch einmal vor den Großen Rath gebracht werden.

Schläppi. Bei der früheren Behandlung dieser Sache vor dem Großen Rath wurde erkannt, daß der Ueberschwemmung Abfluß geschafft werden müsse, aber es ist zur Sprache gekommen, wegen dem großen Wasserstande könne die Arbeit nicht statthaben, sie sei jedoch im Spätjahre dann sobald möglich vorzunehmen. Nun muß sie vorgenommen werden, deshalb ist notwendig, daß etwas gemacht werde. Es handelt sich nicht um vorübergehende Ueberschwemmungen bei dem Ausfluß der Nare, sondern um stets wiederkehrende, welche auch oben am Thunersee Schaden verursachen.

Ritschard zu Oberhofen. Ich kann nicht anders, als diesen Anzug unterstützen, der schon vor einem Jahre gebracht worden ist. Wer die Lage des Thunersees kennt, wird die Notwendigkeit einsehen, daß die Unzahl von Ueberschwemmungen, die stattgefunden haben, nicht etwa unbedeutenden Schaden gebracht haben müssen, so daß namentlich dieses Jahr viele Häuser im See gestanden sind; das ist sehr bedauerlich, denn die ganzen Häuser sind dadurch verderbt worden. Es wäre sehr bedauerlich für diese Gemeinden, wenn der Anzug nicht erheblich erklärt würde, obgleich ihnen sehr leicht geholfen werden könnte.

Der Anzug wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

E. Jäggi-Rippl.

# Tagblatt

des

## Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1847.

Ordentliche Sommer s̄zung.

(Zweite Hälften.)

Nr. 129.

(Schluß der siebenten Sitzung. — Montag den 20. September 1847. — Zur Verathung der Erheblichkeitsfrage wird ferner vorgelegt:

2) Der am 30. Juli verlesene Anzug des Hrn. Ganguillet und 5 anderer Mitglieder in Be treff eines Gesetzes in Handelsfachen.

Ganguillet. Als Einreicher dieses Anzuges bin ich so frei, denselben mit ein Paar Worten zu empfehlen. Schon lange wäre ein Handelsgesetz nothwendig gewesen, und es ist schon seit mehr als 15 Jahren verlangt worden. Unter der früheren Regierung ist es nicht zu Stande gekommen, sowie noch manches Andere, ich hoffe aber, man werde nun die Nothwendigkeit besser einsehen. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach dem bisherigen Betreibungsgesetz der Handel allfällig noch existiren könnte, aber daß das neu angenommene Gesetz es absolut nothwendig macht, daß ein Handelsgesetz daneben eingeführt werde. Beim Handelsmann ist der gerichtliche Konkurs durchaus nothwendig, und beim neuen Gesetze können gar keine gerichtlichen Liquidationen mehr vorkommen; dies hätte im Jura, wo bereits ein Handelsgesetz nach französischem Recht bestanden ist, so bestehen können, aber in dieser Beziehung ist nun auch der alte Kanton auf die gleiche Stufe zu stellen. Die Gesetzgebungskommission des Kantons Bern hat sich bereits durch ihren Rapporteur, Hrn. Niggeler, erklärt, sie sei bereitwillig und finde es nothwendig, ein solches Gesetz zu bringen. Ich empfehle den Anzug zur Genehmigung.

Kurz. Ich möchte diesen Anzug unterstützen, da ich es gewissermaßen versprochen habe. Zu vorderst will ich berichten, wie die abgetretene Gesetzgebungskommission schon vor mehreren Jahren den Entwurf eines Handelsgesetzbuches bearbeitet und dem Großen Rath vorgelegt hat. Dieser wurde den Mitgliedern des Großen Räthes und dem Handelsstande ausgetheilt, mit der Aufforderung, Bemerkungen darüber einzugeben. Damals hat sich der Handelsstand von Bern vereinigt und einen Ausschuß bezeichnet, um Bemerkungen zu machen; diese Bemerkungen sind innerhalb der Zeit, die damals festgesetzt worden war, nicht eingereicht worden, und die Sache hat sich so verzögert, daß sie nicht mehr von dem Großen Rath behandelt werden konnte. Vor einiger Zeit ist der Handelsstand wieder zusammengekommen und hat diese Bemerkungen neu durchgangen, und sie werden, vom ganzen Handelsstand von Bern genehmigt, vorgelegt werden. Der Handelsstand hat gewünscht, daß der Große Rath sich so bald als möglich mit einem solchen Gesetze beschäftigen möchte; da man aber gesehen hat, daß diese Bemerkungen in dieser Sitzung

noch nicht vorgelegt werden können, so hat man einstweilen die Bitte vorgebracht, daß der Große Rath die Gesetzgebungskommission beauftrage, einen Entwurf zu bringen. Ich möchte nun den Wunsch aussprechen, daß die Bemerkungen des Handelsstandes bei der Behandlung des Entwurfes berücksichtigt werden möchten, und daß derselbe vom Großen Rath wenigstens vorläufig in Kraft erklärt werde. Ich bin schon seit langem überzeugt, daß es ein dringendes Bedürfniß sei, daß ein solches Gesetz erlassen werde, ich stimme sonach mit voller Ueberzeugung zur Erheblichkeit des Anzuges.

Der Anzug wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Herr Präsident. Zur Verathung der auf der Tagesordnung für Morgen stehenden Vorträge der Gesetzgebungskommission wird das Obergericht einzuladen sein.

Dieser Vorschlag wird durch das Handmehr angenommen.

Karlen von der Mühlmann. Ich bin veranlaßt, eine Frage zu stellen. Zur Zeit ist hier der Antrag gestellt worden, der Große Rath sollte ein Dekret erlassen über die Rechtsanstellung von Jesuitenzöglingen. Das ist nun schon lange her, und der Regierungsrath hat keinen Entwurf gebracht, ich habe den Antrag stellen helfen, und trete von hier nicht gerne zurück, ohne daß er erledigt ist. Ich möchte das Präsidium anfragen, ob es in seiner Macht stehe, Auskunft zu ertheilen.

Herr Präsident. Ich kann keine Auskunft geben, es muß da eine schriftliche Mahnung eingegeben werden.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.

## Achte Sitzung.

Dienstag den 21. September 1847.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Beutler, Boivin, Garrel, Egger, Fenninger, Frôte, Garnier, Gautier, Geiser Oberstleutnant, Geiser Metzger, Girardin, Gouvernon, Hugli, Joost, Iseli, Leist, Methee, Moreau, Oth, Pequignot zu Noirmont, Rieder zu Adelboden, Rosslet, Sahli zu Ditschawen, Schaffter, Scheidegger zu Waltrigen, v. Steiger, Stettler, Studer, Sury, Vallat und Widmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die Herren Beltrichard, v. Erlach, Grimaire, Heilmann, Hofer zu Hasle, Kanziger, Kernen Fürsprecher, Kernen Amtsrichter, Kotschet, Küng zu Häutligen, Marchand, Marti Arzt, Moser Fürsprecher, Probst zu Langnau, Reber, Rentsch, beide Ritschard, Rüedi, Scholer, Waber und Wälty.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Zwei Mahnungen, eine von Herrn Mösching, die andere von den Herren Karlen in der Mühlmatt und Carlin, werden vorläufig als eingelangt angezeigt, jedoch nicht verlesen.

### Tagesordnung.

Vortrag der Gesetzgebungscommission und des Regierungsrathes nebst Dekretsentwurf, betreffend die Aufhebung des Institutes der Rechtsagenten.

Funk, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Dieser Gegenstand, Herr Präsident, meine Herren, ist schon früher einmal unter dem abgetretenen Großen Rathe hier zur Sprache gekommen durch einen Anzug, und damals ist dieser Anzug einmütig vom Großen Rathe erheblich erklärt worden, so daß schon damals die oberste Landesbehörde, man kann wohl sagen — die öffentliche Meinung — über diese Frage einverstanden war. Ich glaube nicht, daß bis auf den heutigen Tag die öffentliche Meinung in diesem Punkte sich geändert habe, ich glaube nicht, daß, was den Grundsatz betrifft, der gegenwärtige Große Rat gar heftig Opposition machen werde. Im Entwurfe ist gesagt, daß der Stand der Rechtsagenten in seinem Fortbestehen nicht mehr notwendig sei für allgemeine Staatszwecke, und daß, wenn dieses richtig, es auch nicht nötig sei, die Gesetzgebung in dieser Beziehung fortbestehen zu lassen, so daß der Stand der patentirten Rechtsagenten sich fernerhin vermehre. Ferner ist im Vortrage behauptet, daß die öffentliche Meinung hiemit im Einklange stehe, und daß es Pflicht der obersten Behörde sei, diesem Rechnung zu tragen, ohne andererseits wohlvorworbene Rechte zu verleugnen. Ich will Ihnen vorerst einige statistische Mittheilungen machen in Bezug der Anzahl der Rechtsagenten, welche gegenwärtig mit Patenten versehen sind, nämlich bloß in Bezug auf ihre Vermehrung seit dem Jahre 1831. Die Zahl der Rechtsagenten, welche seit den Jahren 1831 bis und mit 1846 ernannt und mit Patenten versehen sind, beträgt 120, — alle diejenigen Rechtsagenten, welche schon vorher patentirt waren, nicht gerechnet. Die Zahl derjenigen Rechtsagenten, welche

zwar gegenwärtig noch praktizieren, aber das Patent vor 1831 erhalten haben, steigt nicht völlig auf diese Zahl an. Nichts desto weniger kann man annehmen, daß zur Stunde noch 140 bis 150 patentirte Rechtsagenten sind. Darunter besteht die weitaus größere Zahl aus jüngern Personen, so daß, wenn Sie heute die Aufhebung dieses Standes dem Grundsatz nach beschließen, wie das Dekret vorschlägt, nämlich in dem Sinne, daß vom 1. Mai 1848 hinweg keine neuen Rechtsagenten mehr patentirt werden sollen, nichts desto weniger immer noch genug Rechtsagenten da sind, um dieselben Geschäfte zu begreifen, welche die Gesetze ihnen übertragen, wenigstens noch für 20 oder 30 Jahre, und alsdann wird der Stand der Rechtsagenten nicht mehr nötig sein, sonst wollen wir die Sorge dann denjenigen überlassen, welche alsdann die Interessen des Landes in der obersten Behörde vertreten sollen. Mir ist nicht bekannt, daß in irgend einem andern Kantone noch Rechtsagenten existiren; dieses Institut ist, wo es bestand, überall aufgehoben worden, und man findet, daß die Geschäftsvorrichtungen gleichwohl ihren ordentlichen Gang nehmen. Sodann ist noch ein Umstand, warum früherhin dieses Institut als gerechtfertigt erschien, jetzt hingegen nicht mehr nötig ist. Früherhin nämlich war bekanntlich die Zahl der Amtsnotarien beschränkt, ebenso diejenige der Prokuratorien und der Fürsprecher; daher war es sehr natürlich, daß man damals eine Art Geschäftleute haben mußte, deren Zahl nicht beschränkt war, und da hat man sich dann beholfen mit diesen Rechtsagenten. Durch spätere Gesetze hingegen ist die Beschränkung der Zahl in Bezug auf die Notarien und der Rechtsagenten aufgehoben worden. Auch hat man das Institut der Prokuratorien damals im nämlichen Sinne aufgehoben, wie das gegenwärtige Projekt nunmehr in Bezug der Rechtsagenten zu thun vorschlägt. Die Prokuratorien, welche damals bereits patentirt waren, sind in ihrer Stellung und in ihren Rechten verblieben, aber es wurden keine neuen mehr patentirt. Das, Herr Präsident, meine Herren, sind die Gründe, welche einerseits der Regierungsrath, und andererseits die Gesetzgebungscommission einmütig hatte, um diesen Antrag hierher zu bringen. Man könnte bloß noch verschiedener Ansicht sein in Bezug auf den Zeitpunkt, auf welchen dieses Gesetz in Kraft treten solle. Man muß hier um der Gerechtigkeit willen etwas im Auge haben. Sehr wahrscheinlich sind hier in Bern an der Hochschule mehrere junge Männer, welche sich vorbereiten, um späterhin das Examen als Rechtsagenten zu machen. Wenn Sie nun den Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Dekretes sehr nahe rücken, so würde man gegen diese Leute ein Unrecht begehen. Daher wird vorgeschlagen, diesen Zeitpunkt auf den 1. Mai 1848 zu setzen. Die Betreffenden können dann das Examen noch diesen Herbst oder im Frühling machen. Die daherige Vermehrung der Rechtsagenten wird jedenfalls nicht groß sein, und wenn auch noch etwa zwei oder sechs sich patentiren lassen, so ist das kein großes Unglück. Zur Beruhigung aller derjenigen aber, welche bereits Patente und daherige Rechte erworben haben, enthält das Dekret einen bestimmten Artikel, daß dieselben in der ihnen durch das Gesetz angewiesenen Stellung auch fernerhin anerkannt seien, so wie auch diejenigen, welche noch vor dem 1. Mai patentirt werden. Auf diese Weise ist allen Forderungen des Rechts gebührende Rechnung getragen. Ich hoffe, daß die hohe Versammlung in den Entwurf eintreten werde, und zwar frage ich auf Behandlung in globo an.

Der Entwurf wird ohne Einsprache durch's Handmehr angenommen.

Gesetzesentwurf der Gesetzgebungscommission über die Gebühren im Civilprozeß und im Vollziehungsverfahren (Tariif).

Herr Vizepräsident v. Tüllier übernimmt das Präsidium.

Niggeler, als Berichterstatter der Gesetzgebungscommission. In den letzten Sitzungen haben Sie zwei neue Ge-

sezbücher berathen und angenommen, nämlich über das Prozeßverfahren in bürgerlichen Rechtsachen und über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen. Diese beiden Gesetzbücher beruhen auf wesentlich verschiedenen Grundlagen, als die früheren. Das Verfahren im Civilprozeß ist überhaupt ein wesentlich anderes, statt der früher durchwegs durchgeführten Schriftlichkeit ist nun ein der Haupsache nach mündliches Verfahren an die Stelle getreten, und die Prozeßform ist bedeutend verkürzt worden. Ebenso wichtige Änderungen sind im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen eingetreten, es beruht auf ganz andern Prinzipien, und zwar im Allgemeinen auf den Prinzipien des französischen Rechtes, welche sich bisher im Jura im Allgemeinen als sehr gut bewährt haben; hierdurch ist das schleppende Betreibungs- und Geldtagsverfahren, welches wir im alten Kantone hatten, abgeschafft. Diese Änderungen nun ziehen nothwendig auch Änderungen nach sich in den Bestimmungen über die Emolumententarife. Dergwegen legt Ihnen die Gesetzgebungscommission diesen Entwurf vor. Derselbe zerfällt, was die äußere Form betrifft, in zwei Haupttheile; der erste behandelt die Gebühren im Civilprozeßverfahren und zwar sowohl die Gebühren der gerichtlichen Behörden als der Anwälte; der zweite Theil behandelt die Gebühren im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, sowohl diejenigen, welche der Gläubiger dem Schuldner in Rechnung setzen kann, als auch diejenigen, welche die dabei thätigen gerichtlichen Behörden ansehen dürfen. In den Gegenstand selbst, da es sich vorerst bloß um das Eintreten handelt, will ich jetzt nicht näher eingehen. Ich glaube, die Nothwendigkeit dieses Gesetzes werde jedermann einleuchten, denn es ist ganz natürlich, daß die veränderten Bestimmungen jener Gesetze auch veränderte Bestimmungen in Rücksicht auf den Tarif zur Folge haben müssen. In Beziehung auf die Ansäße glaube ich, dieselben entsprechen im Allgemeinen den allseitigen wohlverstandenen Interessen der dabei beteiligten Parteien, wenn übrigens auch in dieser Beziehung Auschüttungen zu machen wären, so könnte denselben leicht Rechnung getragen werden, da es sich bloß um Veränderungen von Zahlen handeln könnte. Ich trage somit darauf an, daß in den Entwurf eingetreten werde, und zwar, in Gemäßheit der bereits früher gefassten Beschlüsse, nach dem Reglemente vom Jahr 1839, abschnittsweise.

Lehmann zu Lohwyl. Der vorliegende Entwurf ist für das Volk ein wichtiger. Gegen den früheren Tarif sind bekanntlich viele Klagen erhoben worden, und diese hohe Versammlung ist schuldig, nunmehr einen solchen Tarif aufzustellen, daß das Volk nicht Ursache habe, sich im höchsten Grade darüber zu beklagen. So lange aber der Advoekatenstand besteht, muß der Tarif doch auch so sein, daß die Betroffenden dabei existieren können. Da aber der Entwurf erst gestern ausgetheilt worden ist, so wäre es mit und gewiß auch andern Mitgliedern nicht möglich, jetzt ein Urtheil abzugeben, inwiefern diese Ansäße dem Zwecke entsprechen. Daher möchte ich darauf antragen, daß vorläufig der Entwurf für ein Jahr angenommen werde, wie er ist, um die öffentliche Meinung unterdessen darüber richten zu lassen. Später wird es uns dann viel leichter sein, ein kompetentes Urtheil abzugeben. Ich bin überhaupt gegen das Institut der Advoekaten, weil es nach meiner Überzeugung dem Volke Nachtheil bringt, aber es liegt mir mehr daran, ein Prozeßverfahren zu haben, das nicht länger sei als absolut nothig, als hingegen daran, den Tarif niedrig zu stellen. Ein tüchtiger Arbeiter soll für seine Arbeit tüchtig bezahlt werden, und wenn er gehörig dafür bezahlt ist, so wird er weniger in den Fall kommen, das Publikum anzuschmieren. Daher möchte ich jetzt dem Entwurf nicht von vornenherein zu Leibe gehen, sondern ich trage darauf an, denselben vor der Hand für ein Jahr in Kraft zu setzen.

Herr Vizepräsident. Laut dem Reglemente soll jeder Berathung eines solchen Entwurfes eine Berathung über die Eintretensfrage vorangehen. Nun fragt es sich, ob Sie, meine Herren, in die Berathung eintreten wollen oder nicht, und im letztern Falle, ob gar nicht, oder nur für diesen Au-

genblick nicht. Aus dem Schlusse des Herrn Lehmann geht nun nicht recht hervor, wie er es in dieser Beziehung meint. Die Frage, ob der Entwurf provisorisch oder definitiv angenommen werden solle, gehört nicht in die eigentliche Eintretensfrage.

Lehmann. Meine Ansicht geht dahin, den Entwurf unberathen für ein Jahr anzunehmen.

Herr Vizepräsident. Das ist jedenfalls ein etwas eigenhümlicher Antrag.

Herr Berichterstatter. Im Wesentlichen ist dasjenige, was Herr Lehmann vorschlägt, bereits auch von der Gesetzgebungscommission vorgeschlagen; auch diese hat die Wichtigkeit des Gesetzes eingesehen und geglaubt, daß, da wir auf 1. Oktober und 1. November bezüglich des Prozeß- und Betreibungsverfahrens in ein ganz neues Verfahren eintreten, wo uns alle Anhaltpunkte für eine richtige Beurtheilung der Gebühren fehlen, wir vorerst die nothigen Erfahrungen sammeln müssen. Daher hat die Commission im §. 84 des Entwurfes vorgeschlagen, daß das Gesetz höchstens auf eine Probezeit von einem Jahre in Kraft treten solle, nach welcher Frist dann dasselbe dem Grossen Rathen zur zweiten definitiven Berathung vorzulegen wäre. Herr Lehmann möchte aber bloß eine Berathung in globo oder auch gar keine Berathung gegenwärtig eintreten lassen. Gar keine Berathung wäre zuverlässig nicht anzurathen, will man aber allfällig eine Berathung in globo, so habe ich nichts dagegen.

Hebler. Ich glaube nicht, daß davon die Rede sein könnte, in diesen Entwurf als in ein bleibendes Gesetz einzutreten. Der §. 30 der Verfassung, an welchen ich hiermit erinnere, schreibt ausdrücklich vor, daß ein bleibendes Gesetz zweimal berathen werden, und daß wenigstens drei Monate zwischen der ersten und zweiten Berathung liegen müssen. Diese Vorschrift ist nun seit dem 31. Juli letzthin in Kraft getreten, an dieselbe müssen wir uns halten. Sofern wir also jetzt in diesen Entwurf als in ein bleibendes Gesetz eintreten, können wir jetzt keine definitive Berathung haben. Diese ist aber dennoch nothig, denn wir müssen einen Tarif haben. Daher ist die Ansicht durchaus richtig, daß wir uns sogleich dahin entscheiden sollen, das Gesetz nur provisorisch für einige Zeit anzunehmen, und in dieser Beziehung kann ich den Antrag des Herrn Lehmann unterstützen. Jedoch wenn wir das Gesetz auch nur kürzere Zeit haben müssen, so würden wir es während dieser Zeit immerhin als Gesetz haben, und da können nun einzelne Lücken im Gesetze sich finden, es kann zu hohe oder zu niedrige Ansäße enthalten, welche das Publikum oder die betreffenden funktionirenden Personen sehr drücken möchten. Daher ist es durchaus nothig, in die Berathung einzutreten und das Gesetz abschnittsweise durchzunehmen. Die ganze Diskussion wird sich viel kürzer halten, wenn man zum Vorwissen weiß, daß das Gesetz nur auf Probezeit eingeführt, und daß es nachher einer nochmaligen Berathung unterworfen werden solle.

Funk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich möchte die Versammlung aufmerksam machen auf den §. 84 des Entwurfes. Dort trägt die Gesetzgebungscommission selbst darauf an, daß der Tarif nach gegehener einläßlicher Berathung nicht schon jetzt als bleibendes Gesetz hervorgehen, sondern daß er auf die Probezeit eines Jahres eingeführt werden, und daß dann innerhalb dieses Jahres eine zweite Berathung erfolgen solle. Michin ist allem hierüber bemerken der Faden abgeschnitten. Wenn Herr Lehmann wünscht, daß man den ganzen Entwurf von 85 Paragraphen ohne Weiters in globo provisorisch annehme, so glaube ich dagegen, daß der Große Rath das nicht thun, sondern der Sache die nothige Wichtigkeit und Gründlichkeit beimesse solle. Das ist der obersten Landesbehörde angemessen, und daher stimme ich zum Antrage des Herrn Berichterstatters.

Kurz. Es ist der obersten Landesbehörde durchaus nicht zu nahe getreten, wenn man schon sagt, man wolle

einen solchen Entwurf in globo behandeln und annehmen. Schon sehr wichtige Entwürfe sind hier auf diese Weise angenommen worden, ich erinnere an das Gesetz über den Beweis in Kriminalasachen. Das war auch sehr wichtig, aber man glaubte nichts desto weniger, dasselbe in globo behandeln zu dürfen, und so hat man es auch ohne bedeutende Diskussion im früheren Großen Rathe angenommen, und es ist ein wahres Bedürfniss dadurch befriedigt worden. Durch dieses Verfahren wird also der hohen Behörde nicht zu nahe getreten. Wenn nun in Zukunft bei jedem solchen Gesetze eine doppelte Berathung stattfinden muss, so kann man bei der ersten Berathung ganz kurz sein und sagen: Wir wollen die Sache probiren, erst bei der zweiten Berathung tritt man dann näher ein, um, gestützt auf die unterdessen gemachten Erfahrungen, die einzelnen Bestimmungen gehörig zu prüfen. Der Herr Berichterstatter macht richtig darauf aufmerksam, dass es jetzt sehr schwierig ist, zu sagen, ob alle einzelnen Ansätze zweckmäßig seien, denn jedes Gesetz dieser Art muss einigermaßen erfahren werden. Wir wissen noch alle nicht, wie das Gesetz in der Erfahrung sich machen wird, alle Vortheile und Nachtheile desselben haben wir nicht gehörig vor uns. Da nun das Gesetz jedenfalls zweimal beraten werden muss, — will man nicht zuerst probiren, ob die vorgeschlagenen Bestimmungen zweckmäßig seien, und erst später diejenigen Ansätze abändern, welche sich unterdessen in der Praxis als zu hoch oder zu niedrig gezeigt haben? Ist es nicht zweckmäßig, die ausführliche Berathung auf die zweite Berathung zu versparen und dadurch bedeutende Zeit zu gewinnen? Wir ist es persönlich vollkommen gleichgültig, ob man jetzt abschnittsweise oder in globo eintrete, aber die Folge wird immerhin diese sein, dass man probiren und dann nach frühestens 3 Monaten neuerdings eintreten muss. Man gewinnt also jetzt durch die einsätzliche Berathung nichts, außer dass wir 2 oder 3 Tage damit verlieren. Der Antrag des Herrn Lehmann tritt weder dem Großen Rathe in seiner Ehre zu nahe, noch auch ist er für die Sache selbst nachtheilig. Wenn wir das Gesetz provisorisch in globo annehmen, so hat der Große Rathe gemacht, was irgend in solchen Dingen und unter solchen Umständen geschehen kann. Provisorisch muss das Gesetz immerhin erlassen werden, die Erfahrung muss zeigen, ob die vorgeschlagenen Bestimmungen gut sind. Zeigen sie sich als gut, so gewinnen wir durch die jegliche Annahme in globo das, dass auch nach drei Monaten oder später wir keine lange Verhandlung darüber haben werden; zeigen sie sich aber nicht als gut, so haben wir alsdann einen festen Boden und können sagen: In diesem und in jenem Punkte hat sich das Gesetz als nicht gut ausgewiesen. Die verfassungsmäßige zweimalige Berathung hat eben den Vortheil, dass man bei der ersten Berathung sagen kann: Ich wäre nicht ein in das Nähere, nach drei Monaten bin ich dann eher im Falle, mit Sachkenntniß nachzudenken. Das werden wir noch oft haben, dass ein Gesetz ohne vorherige gehörige Mittheilung an das Volk und die Grossratsmitglieder muss zur Behandlung vorgelegt werden, und wenn man jedes Gesetz deshalb zurückweisen will, so kommen wir mit der Berathung nicht weit. Wenn wir aber doppelte Berathung haben, so kann in der Zwischenzeit das Gesetz in allen seinen Bestimmungen dem Volke bekannt werden u. s. w., und dann kann man sich gegenseitig darüber besprechen. Diesen Hauptvortheil hat die Bestimmung der Verfassung, und also würde der Antrag des Herrn Lehmann demjenigen gerade entsprechen, was das Bedürfniss erfordert. Ich glaube daher, den Antrag des Herrn Lehmann unterstützen zu dürfen.

Herr Vizepräsident. Wenn ich Herrn Lehmann richtig aufgefasst habe, so will er nicht in globo berathen, sondern überhaupt ohne Diskussion das Gesetz auf eine Probezeit annehmen.

Kurz. Es kommt im Resultate auf's Gleiche hinaus.

Lehmann. Allerdings habe ich meinen Antrag in dem Sinne gestellt, wie der Herr Vizepräsident gesagt hat;

aber ich habe nicht daran gedacht, dass laut Verfassung der Entwurf zwei Mal berathen werden müsse. Jetzt hingegen ziehe ich meinen Antrag zurück und schließe auf artikelseweise Berathung.

Aubry. Die provisorische Einführung eines Gesetzes, ohne dass eine Berathung stattgefunden hätte, scheint mir durch die Staatsverfassung nicht zugelassen zu sein, und vor Allem muss die Verfassung beobachtet werden.

Siegenthaler. Es scheint mir auch am zweckmäßigsten, den Entwurf artikelseweise zu berathen, und ich möchte sehr davor warnen, an einem düstern Morgen einen ganzen Entwurf von solcher Wichtigkeit nur so oben hin anzunehmen.

Bühl. Die erste Umfrage geht nur dahin, ob man eintreten wolle oder nicht. Man muss offenbar zuerst eintreten bevor, man über die Sache selbst irgend einen Beschluss fassen kann.

Funkt, Vizepräsident des Regierungsrathes. Die Form der nachherigen Berathung kann allerdings erst nach dem Entscheide über die Eintretensfrage behandelt werden.

Herr Berichterstatter. Es sind verschiedene Bemerkungen gemacht worden über die Art und Weise der Berathung, über das Eintreten selbst ist man hingegen einverstanden. Von einer Seite ist angetragen worden, den Entwurf ohne Berathung in globo anzunehmen, von anderer Seite will man artikelseweise berathen, und eine dritte Meinung endlich schliesst sich dem Antrage des Berichterstatters an, nämlich abschnittsweise zu verfahren. Ich glaube, es könnte über diese Frage im Grunde gar kein Streit sein. Eine Annahme in globo ohne Berathung wäre zweck- und reglementswidrig, und die Frage, ob artikelseweise oder nach Abschnitten eingetreten werden solle, ist bereits entschieden. Wir haben hierüber ein Gesetz, an dieses müssen wir uns halten; nämlich das Gesetz über die Berathung der Vorträge der Geschiebungskommission bestimmt, es finde über diese Vorschläge eine abschnittsweise Berathung statt. So lange wir dieses Gesetz haben, müssen wir dasselbe halten, und also können wir auf den heutigen Tag nichts anderes beschließen, als eine titels- oder abschnittsweise Berathung. Dieser Grundsatz ist auch bisher von Seite des Großen Rathes stets befolgt worden, und also trage ich auch jetzt auf Beobachtung des nämlichen Verfahrens an.

Herr Vizepräsident. Ich muss dieses durchaus bestätigen, die Art und Weise der Berathung solcher Entwürfe ist durch ein Gesetz vorgeschrieben, und Sie, meine Herren, haben dies bei der Berathung des Civilprozesses und des Betreibungsprozesses bestätigt. Natürlich haben Sie das Recht, einzutreten oder nicht, aber die Frage, ob das Gesetz nach geschehener Berathung ein provisorisches sein solle oder nicht, kommt dann beim §. 84 zur Sprache. Vor der Hand handelt es sich einzlig darum, ob Sie in die Berathung eintreten wollen oder nicht.

Abstimmung.

1) Ueberhaupt einzutreten.

2) Den Entwurf nach dem Reglemente von 1839 abschnittsweise zu behandeln.

Handmehr.

Handmehr.

1. Theil. Gebühren im Civilprozeßverfahren.  
Titell. Gerichtsgebühren.

1. Abschnitt. Gebühren beim Aussöhnungsversuche, und in Streitigkeiten, die der Kompetenz des Friedensrichters oder des Gerichtspräsidenten unterliegen.

§. 1. „Der Friedensrichter oder der Schreiber des Gerichtspräsidenten bezieht:

- 1) für die Ausfertigung der Vorladung, mit Inbegriff der Versäumnis, dieselbe dem Weibel zustellen
- 2) für jedes Nebendoppel
- 3) für die Protokolirung eines Vergleichs oder Spruches, von jeder Partei
- 4) für eine Abschrift derselben
- 5) falls beim Aussöhnungsversuch der Abstand erklärt wird oder kein Vergleich zu Stande kommt, so hat der Vorländer oder die erschienene Partei für die Führung des Protokolls zu bezahlen
- 6) für ein diesfälliges Zeugnis
- 7) für die Mittheilung des Urtheils an die ausgebliche Partei (v. § 311), mit Inbegriff der Zustellung an den Weibel

§. 2. „Der Weibel bezieht:

- 1) für jede Berrichtung, mit Inbegriff der Rückstellung des Aktes an den Richter
- 2) falls der Streitgegenstand Fr. 25 übersteigt, für Abwalt von jeder Partei

Herr Richter ersatter. Ueber diesen Abschnitt nur wenige Worte. Derselbe behandelt die Gebühren der Friedensrichter. Man hat hier die nämlichen Ansätze genommen, wie sie bisher waren. Einem Zusatz enthält Nummer 7 des §. 1, indem hier auf den Fall Bedacht genommen werden mußte, wenn der Friedensrichter das Urtheil einer ausgeblichenen Partei amtlich mittheilen muß nach §. 311 der neuen Prozeßform. Diefür sind Bz. 4 angesetzt.

H e b l e r. Zufälliger Weise bin ich mit dem Amte des Friedensrichters betraut. Nicht weil ich im Sinne habe, diese höchst beschwerliche und nicht lukrative Stelle lange zu bekleiden, sondern weil ich Gelegenheit hatte, das Friedensrichterinstitut sehr genau kennen zu lernen, habe ich ein Interesse, jetzt einige Bemerkungen anzubringen. Das Interesse des Publikums gegenüber dem friedensrichterlichen Institute ist sehr verschieden. Wir müssen hier zunächst die Fälle, welche Fr. 25 nicht übersteigen und somit in die friedensrichterliche Kompetenz fallen, ins Auge fassen. Bei diesen kleinen Streithändeln ist das Interesse des Publikums dieses, daß möglichst geschwind ein gerechtes und wenig kostspieliges Urtheil gefällt werde, denn es ist für das Publikum offenbar sehr nachtheilig, viele Zeit und Kosten zu riskiren für geringe Fälle. Wenn der Friedensrichter viel Zeit und Mühe auf diese geringen Händel verwenden muß, so liegt es auf der andern Seite doch im Interesse des Institutes, sehr wenige Gebühren dafür auszusprechen. Darüber will ich also kein Wort verlieren, außer über Nr. 2 des §. 1, wonach der Friedensrichter für jedes Nebendoppel Bz. 1 verlangen darf, während weiter hinten den Advokaten und Agenten für die gleiche Berrichtung 6 Kreuzer admittirt sind. Ich trage also darauf an, auch hier 6 Kreuzer zu setzen. Von den Händeln, welche Fr. 25 nicht übersteigen, kommen wir zu den Kompetenzhändeln des Richters, also von Fr. 25 bis 100. Was diese betrifft, so hat der Große Rath bei Beratung des §. 115 des Prozeßes beschlossen, daß auch diese der friedensrichterlichen Vermittlung unterworfen sein sollen. Hingegen ist ein späterer Paragraph mit diesem Entschiede nicht in Einklang gebracht worden, nämlich der § 310, so daß dieser noch jetzt so lautet, wie er früher im Entwurfe gelautet hat, mithin die Kompetenzhändel des Gerichtspräsidenten dem friedensrichterlichen Aussöhnungsversuche entzogen wären. Das kann nun

nicht mehr verbessert werden, wie ich mir vorstelle, und also haben wir es mit diesen Händeln hier nicht zu thun und kommen dann auf einmal von den Händeln von Fr. 25 zu denjenigen von Fr. 100 und mehr. Da hat jetzt das Interesse des Publikums gegenüber dem Friedensrichter einen völlig andern Charakter. Der Friedensrichter tritt da nicht auf als Richter, sondern als ein verständiger Mann, der den Streit zu vermitteln und Händel zu vermeiden sucht. Das ist die schöne Seite des friedensrichterlichen Amtes, wenn er durch klare Darstellung der Sache einer Partei begreiflich machen kann, wie ein Urtheil nothwendig ausfallen müsse u. s. w., wodurch viel Unglück der Familien vermieden wird. Mir scheint es nun nicht billig, daß der Friedensrichter für solche Fälle unter dem Tarif leiden solle, der für ganz geringe Fälle zweckmäßig ist. Daher möchte ich vorschlagen, daß auch hier, wie später bei den Advokaten und Rechtsagenten, man die verschiedenen Händel je nach ihrer Wichtigkeit auch verschieden berücksichtige. Es versteht sich, daß eine friedensrichterliche Verhandlung in einem Prozeß von 100 Fr. und mehr auch eine sehr mühevolle ist für den Friedensrichter, es ist da ein bedeutendes Aktenstudium damit verbunden, man muß mit den Parteien einstehen und hat oft außerordentliche Zeitversäumnis und Mühe, und wenn dann am Ende eine ganz geringe Gebühr, über welche die Parteien oft selbst lachen, an den Friedensrichter bezahlt wird, so ist das nicht der Sache angemessen. Daher möchte ich, daß im §. 1 zwei Kolonnen gemacht würden, die erste, wie sie im gedruckten Entwurfe steht, mit der Abänderung jedoch, daß in Nr. 2 für jedes Nebendoppel 6 Kreuzer gelegt werden, und dann eine zweite Kolonne für die Fälle, welche Fr. 100 übersteigen, wo dann die Gebühren des Friedensrichters doch einigermaßen im Verhältniß zur Wichtigkeit der Fälle bestimmt würden. Z. B. in Nr. 1, wo von der Zitation u. s. w. die Rede ist, und wo der Friedensrichter eine ziemlich lange Verhandlung mit dem Kläger hat, viele Zeit versäumt, und sich dafür nur durch die Zitationsgebühr bezahlt machen kann, hätte ich für Fälle von mehr als Fr. 100 Bz. 6 ansehen mögen. Für die Zitationen in Kompetenzsachen bis auf Fr. 100 hätte er Bz. 4, also jedenfalls noch weniger, als die Advokaten. Ich trage also für die Fälle über Fr. 100 auf Bz. 6 an. Ferner in Nr. 3, wo von der Protokolirung eines Spruches oder Vergleiches die Rede ist, wäre in Fällen über Fr. 100, wo es dem Friedensrichter gelingt, von den Parteien das Unglück eines Prozesses abzuwenden, eine Gebühr von Bz. 10 von jeder Partei das Allergeringste. Ein paar Blätter weiter hinten sind für die Advokaten in Fällen, wo sie Vorträge halten müssen in Sachen über Fr. 50, Gebühren angesetzt von Fr. 3 bis Fr. 6, ferner in Streitigkeiten über Fr. 100, wenn sie vor dem Amtsgerichte erscheinen müssen u. s. w., Fr. 10 bis Fr. 16, und wenn ich mich nun frage, ob der Friedensrichter, wenn er im Stande ist, eine Vermittelung zu Wege zu bringen, für die Parteien nicht eine größere Wohlthat sei, als der Advokat, welcher durch seinen Vortrag die Parteien oft nur weiter in den Streit hinein bringt, so muß ich finden, Bz. 10 sei dann für den Friedensrichter noch sehr wenig. In Nr. 4 möchte ich für eine Abschrift des Vergleiches oder Spruches in Fällen über Fr. 100 Bz. 7½ anlehen, und ebenso in Nr. 5. In Nr. 6 trage ich in Fällen über Fr. 100 auf Bz. 3½ an. Dieses, Herr Vizepräsident, meine Herren, sind im Allgemeinen meine Vorschläge für die Fälle über Fr. 100, die ich hiermit im Interesse des friedensrichterlichen Instituts stelle, denn wenn der Friedensrichter eine so gar geringe Besoldung hat, so wird er nicht in allen Fällen geneigt sein, diesen großen Zeitverlust mit Freuden zu tragen. Ich vermisste aber noch einzelne Fälle, die im Entwurfe ausgelassen sind. So ist für das Zeugniß im Falle des Ausbleibens einer Partei nichts angesetzt, und da hätte ich den früheren Tarif berücksichtigen und 5 Bz. beibehalten mögen. Wenn ferner ein Abstand erklärt wird vor dem Sühneverversuch, wo der Richter dessen geachtet die Erklärung der Parteien in seiner Kontrolle eintragea und ein Zeugniß aussstellen müß, so möchte ich sowohl für die Abstandserklärung als auch für das dauernde Zeugniß je 2½ Bz. in Fällen unter Fr. 100 und 3½ Bz. in Fällen über 100 Fr. admittiren. Sehr oft endlich ist der Friedensrichter im Falle, Schreiben zu erlassen

an andere Richterämter. Für diese wird der Advokat und der Agent ebenfalls bezahlt, und so möchte ich auch hieß in Fällen unter Fr. 100 Bz. 4 und in Fällen über Fr. 100 Bz. 5 ansetzen. Es versteht sich, daß in allen diesen Gebühren der Stempel nicht mitberechnet ist.

**Zahler.** Ich ergreife das Wort nicht als Rechtsagent, sondern als Grossrath, und in dieser Stellung finde ich den Tarif noch ziemlich hoch, und wenn man beim ersten Paragraphen schon anfängt, die Anlässe zu steigern, so kommt man am Ende viel zu hoch. Allerdings sind diejenigen Friedensrichter, welche wirkliche und wahre Friedensrichter sind, mit diesem Tarife schlecht besoldet, aber nicht alle Friedensrichter sind gelehrte Fürsprecher, es gibt darunter solche, die noch viel zu theuer sind. Wenn der Friedensrichter immer ein Beamter wäre mit Sachkenntniß, so wäre es nicht verworfenes Geld, ihn bedeutend zu besolden; aber da dies nicht der Fall ist, so kann man nicht von vorneherein den Tarif erhöhen. Daher möchte ich bei dem vorgeschlagenen Ansage bleiben.

**Gygar.** Auch ich müßte den Antrag des Herrn Hebler bestreiten. Ich gehe vom Grundsache aus, wir sollen nun einmal den Wünschen des Volkes entsprechen, und diese gehen dahin, den Tarif so tief als möglich zu stellen, damit die Parteien sich nicht zu beklagen haben, immerhin jedoch so, daß auch die Anwälte ihr ehrliches Auskommen dabei finden. Wenn wir nun schon hier die Ansäße steigern, so kommt es mir fast vor, man wolle den gutmütigen Friedensrichtern hier im Saale Sand in die Augen streuen und dann später die Folge daraus ziehen, daß, da man dem Friedensrichter, der nicht Jurist sei, so viel gebe, man dann in den späteren Abschnitten den Juristen mehr geben müsse. Ferner bin ich so frei, einige Abänderungsanträge zu stellen. In Nr. 4 des §. 1 möchte ich statt Bz. 5 nur Bz. 2½, und im Nr. 7 statt Bz. 4 nur Bz. 3 setzen. Ferner möchte im §. 2 die Nr. 2 streichen; bis jetzt wohnten bei den friedensrichterlichen Verhandlungen keine Weibel bei, es ist nicht nöthig, also ist auch die Gebühr von 6 Kreuzern nicht nöthig. Das sind meine Anträge, für die ich um ein gnädiges Urtheil bitte.

**Schläppi.** Ich müßte mich dem Antrage des Herrn Gygar anschließen. Überhaupt finde ich die Sporteln für die Friedensrichter hoch genug. Herr Zahler hat richtig bemerkt, daß die meisten Friedensrichter theuer genug seien. Ich behaupte das auch. Es gibt Friedensrichter, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, um selbst in einfachen Sachen durchgehends in einem Termine zu urtheilen. Dann nehmen sie sich etwa acht Tage Zeit, um sich zu erholen, bescheiden die Parteien zu einer zweiten Erscheinung und beziehen dann die Sporteln zweisach. Viele Friedensrichter ziehen gewöhnlich Agenten zu Rathe, und da wird man dann vom Agenten behandelt, nicht vom Friedensrichter. Somit finde ich, im Allgemeinen seien die Friedensrichter theuer genug.

**Friedli.** Ich bin auch nicht dafür, die Gebühren noch zu erhöhen, aber doch etwas muß hier noch sein. Z. B. für Schreiben eines Friedensrichters an andere Friedensrichter zu Vorladung u.s.w. ist nichts gesagt, dafür möchte ich Bz. 2 ansetzen. Auch beim Ausbleiben der Parteien, was häufig geschieht, ist nichts gesagt. Dafür sollte auch etwas bestimmt werden. Ferner steht in Nr. 3 des §. 1 etwas, was wiederum das Gleiche ist wie bisher, und das sehr ungleich angewendet wird. Das Friedensrichtergesetz sagt, in der Regel solle die Partei, welche im Ungrunde erfunden worden, zur Bezahlung der Kosten verurtheilt werden. Das geschieht dann, aber wenn dann die Parteien nachsehen, was für Kosten, so heißt es im Tarife „von jeder Partei“. Der Eine nimmt sie dann von der unterliegenden, der Andere von jeder Partei. Also möchte ich hier die Worte „von jeder Partei“ streichen, dann aber Bz. 10 ansetzen, damit das Gesetz gleichmäßiger befolgt werde. Sodann möchte ich im §. 2 dem Weibel für Verrichtung der Vorladungen Bz. 4 ausschreiben, sonst werde ich dann durch das

ganze Gesetz hindurch beantragen, daß der Weibel für jede andere Verrichtung auch nur Bz. 3 habe. Die 6 Kreuzer in Nr. 2 des §. 2 kann man weglassen, das geht die Friedensrichter nichts an.

**Romang, Oberrichter.** Ich ergreife das Wort auch nicht als Rechtsagent, ebenso wenig als Grossrath, sondern als herbeigerufenes Mitglied des Gerichts. Das Gericht hat das Interesse, wenig Geschäfte zu haben, damit es wenig urtheilen müsse. Dieses Interesse ist auch dasjenige des Publikums, und daher glaube ich, der Antrag des Hrn. Hebler sei nicht ungegründet und verdiente Berücksichtigung. Vor dem Friedensrichter liegt das Geschäft noch in seinem natürlichen Zustande, die Kosten halten die Parteien noch nicht ab, vor diesem Richter eine Streitigkeit zu befeitigen, was hingegen später oft der Fall ist. Viele Prozesse wären beseitigt worden, wenn die Parteien nicht wegen der großen Kosten davon zurückgetreten wären. Daher liegt es im Interesse des Publikums, den Friedensrichter so zu honoriiren, daß er sich Mühe gebe, die Parteien aus einander zu sezen. Wenn für den Friedensrichter eine ordentliche Gebühr ausgesetzt ist, so werdet Ihr um so eher Leute als Friedensrichter bekommen, die ihrem Fache gewachsen sind, sonst aber wird jemand, der andere Geschäfte hat, die Friedensrichterstelle fast immer ablehnen. Ich stimme mit Hrn. Zahler überein, daß viele Friedensrichter theuer genug sind. Aber je weniger Besoldung dieselben haben, desto weniger gute Richter werden wir bekommen, und desto weniger Prozeßhändel werden schon in ihrem Ursprunge vermittelt werden. Daher liegt es im Interesse des Publikums, die Friedensrichter ordentlich zu honoriiren, und es liegt in der Pflicht dieser Versammlung, nicht bloß darauf zu sehen, was für jeden einzelnen Artikel bezahlt werde, sondern daß man den allzuvielen Prozessen den Haken abschneide. Gut bezahlt, wird der Friedensrichter sich um so mehr Mühe geben, solche Streitigkeiten zu vermitteln, und man wird eher fähige Leute dafür finden. Die Befürchtung, daß wenn man hier viele Gebühren aussetze, man dann eine Art Progressivsystem bei den Advokaten und Agenten einführen müsse, theile ich nicht. Die Versammlung wird sich dadurch die Hände nicht binden, wenn sie die ersten Artikel zu wenig hoch findet, sondern sie wird dessen ungeachtet die späteren Ansäße so bestimmen, wie es der Sache angemessen ist. Daher möchte ich, so viel an mir, den Antrag des Herrn Hebler unterstützen.

**Kasser.** Man hat bemerkt, daß viele Friedensrichter ihrer Stellung nicht gewachsen seien. Das will ich nun nicht bestreiten, aber hat nicht jede Gemeinde das Recht, einen Friedensrichter zu wählen oder nicht? Hat sie in ihrer Mitte keinen dazu fähigen Mann, so soll sie keinen Friedensrichter wählen. Wenn der Friedensrichter gut honoriert ist, so wird ein fähiger Mann diese Stelle desto eher annehmen, sonst aber schlägt er die Wahl aus, und dann wird die Gemeinde einen Friedensrichter wählen, welcher dem Amte weniger gewachsen ist. Daher möchte ich den Antrag des Herrn Hebler unterstützen.

**Siegenthaler.** Ich hingegen muß den Abschnitt unterstützen, wie er vorgeschlagen ist; er hält sich so ziemlich in der Mitte, und die einzelnen Bestimmungen sind ungefähr gleich wie bisher. Es kommt den meisten Friedensrichtern nicht darauf an, ob sie viel Geld für ihre Bemühung bekommen, sondern sie betrachten das mehr oder weniger als Ehrensache. Seit dem Erscheinen des Friedensrichtergesetzes war ich mit wenigen Unterbrechungen Friedensrichter, und mir kommt es nicht darauf an, ob ich ein Paar Bayen mehr oder weniger bekomme. Gutes zu wirken, das ist hier die Hauptache.

**Herr Berichterstatter.** Ich muß im Allgemeinen demjenigen beipflichten, was Herr Siegenthaler so eben ausgesprochen hat. Zuverlässig wird nicht die hohe Bezahlung bewirken, daß der Friedensrichter viele Vergleiche abschließe, sondern dieses wird davon abhängen, ob der Friedensrichter

von der Wichtigkeit seiner Stelle gehörig durchdrungen sei, und ob er wirklich suche, den Frieden in seiner Gemeinde zu handhaben. Das Geld entscheidet da nicht viel. Uebrigens sind die Ansätze für den Friedensrichter gar nicht so unverhältnismäßig geringe. Für die Vorladung u. s. w. bekommt er 4 Buben, und für jedes Nebendoppel 1 Buben. Man bemerkt, es werde dann später den Advokaten für ganz ähnliche Vorlehrnen mehr admittirt. Allerdings, aber das liegt in der Natur der Sache. Der Friedensrichter hat sich bei seinen Vorladungen ganz einfach an gedruckte Formulare zu halten und in denselben den Namen der Parteien und den Streitgegenstand anzumerken. Dies erfordert vielleicht 2 bis 3 Zeilen. Ein Advokat aber kann seine Vorladungen nicht so machen, sondern er muß jede selbstständig je nach dem Falle aussuchen und ausfertigen, folglich hat er auch mehr Zeitversäumnis und verdient mehr Bezahlung. Man bemerkt ferner, für die Protokollirung eines Vergleiches oder Spruches seien Bz. 5 von jeder Partei zu geringe. Auch gegen diese Gebühr kann man mit Recht nichts einwenden. Im Allgemeinen sind für die Protokollführung dem Amtsgerichtsschreiber in wichtigen Fällen Bz. 7½ admittirt. Hier nun hat der Friedensrichter oder der Schreiber des Gerichtspräsidenten für ganz minimale Fälle und für die Protokollführung bei Aussöhnungsversuchen, wo nur ganz kurz das Ergebnis der Verhandlung eingeschrieben wird, von jeder Partei Bz. 5, also zusammen Bz. 10 zu beziehen, und das ist gewiß nicht zu wenig. Uebrigens sind diese Ansätze auch bisher in Wirklichkeit gewesen, ohne daß man von Seite der Friedensrichter über zu geringe Bezahlung geklagt hätte. Bei Nr. 4 des §. 1 rügt Herr Hebler, daß für eine Abschrift eines Vergleiches oder Spruches Bz. 5 ebenfalls zu wenig seien. Auch hier ist er im Irthume. Ich habe viele Abschriften solcher Vergleiche gesehen, die 3 bis 4 Zeilen, wenn es viel war — eine Seite ausmachten. Das kann man für Bz. 5 wohl schreiben. Dem Amtsgerichtsschreiber und dem Obergerichtsschreiber sind für solche Abschriften von der Seite 6 Kreuzer admittirt. Wollte man nun festsetzen, der Friedensrichter beziehe von der Seite auch 6 Kreuzer, so würde er in den meisten Fällen für eine solche Abschrift überhaupt nicht mehr als 6 Kreuzer beziehen, während hier Bz. 5 angesetzt sind. Die Gesetzgebungscommission hat indessen geglaubt, hier nicht: eine Ermäßigung eintreten lassen zu sollen, weil bis jetzt keine Klagen sich kund gegeben haben, und weil darauf Rücksicht genommen werden muß, daß der Friedensrichter keine andere Bezahlung hat als seine Sparten. Auch die folgenden Ansätze des §. 1 sind dem bisherigen Gesetz und der Sache angemessen. Herr Hebler bemerkt jedoch, daß hier denjenigen Fälle nicht gedacht sei, wo die Partei ausbleibe. Allerdings ist nicht ausdrücklich dieses Falles Erwähnung gethan, allein nichts desto weniger enthält der §. 1 Bestimmungen, welche hier zur Anwendung kommen und vollkommen ausreichen. Wenn der Friedensrichter beim Ausbleiben der Partei einen Spruch fällt, so kommt die Ziffer 3 des §. 1 zur Anwendung; wenn sie aber beim Aussöhnungsversuche ausbleibt, so bezieht er die sub Ziffer 5 bestimmte Gebühr. Es hat durchaus den Verstand, daß es in dieser Hinsicht beim bisherigen bleiben solle; wenn die Partei ausbleibt, so ist der Fall der gleiche, wie wenn überhaupt kein Vergleich zu Stande kommt. Einer Bemerkung hingegen muß ich Rechnung tragen, nämlich daß dem §. 1 noch eine Ziffer 8 in Beiret der Gebühren für Requisitionschreiben beigelegt werde. Der Friedensrichter kommt oft in den Fall, an andere Richterämter zu schreiben. Für diesen soll man ihm, wie für jede andere Verrichtung, auch eine Gebühr admittiren, und zwar, wie Herr Hebler vorschlägt, 4 Buben. Bezuglich auf den § 2 Ziffer 2 bemerkt Herr Spägar, die Friedensrichter brauchen keine Weibel, also solle man die daherrige Gebühr von 6 Kreuzern streichen. Diese Ansicht, so weit sie auf die Friedensrichter Bezug hat, ist richtig, aber ich bitte, Rücksicht zu nehmen auf die Ueberschrift des Abschnittes I, in dem es heißt: „Gebühren beim Aussöhnungsversuche und in Streitigkeiten, die der Kompetenz des Friedensrichters oder des Gerichtspräsidenten unterliegen.“ Nun handelt die Ziffer 2 des §. 2 bloß von solchen Fällen, welche Fr. 25 übersteigen und daher vor den Gerichtspräsidenten zum Entscheide gebracht werden müssen.

Bisher hat der Weibel in solchen Fällen auch beigewohnt und für diese Beirührung 2 Buben bezogen. Hier hat also eine Ermäßigung statt gefunden, ganz zu streichen, glaubte hingegen gar die Gesetzgebungscommission, sei der Ansatz nicht, da der Weibel stets bewohnen muß, und man ihm nicht zumuthen kann, sein Amt umsonst zu verschen. Mit Ausnahme also einer noch beizufügenden Ziffer 8 für nothwendige Schreiben an andere Richterämter schließe ich auf unveränderte Annahme des vorliegenden Abschnittes.

### A b s c h n i t t

Für Annahme des Abschnittes I mit dem vom Herrn Berichterstatter zu gegebenen Zusatz

Große Mehrheit.

II. Abschnitt. Verhandlungen in Streitigkeiten, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen.

§. 3. „An Spruch- und Audienzzeld hat jede Partei zu Handen des Staates zu bezahlen:

Fr. Rp  
3 —  
1 50  
— 50

- 1) für das Urtheil in der Hauptsache
- 2) für die Beurtheilung einer selbstständig verhandelten Vor- oder Zwischenfrage
- 3) für jede Verhandlung, bei welcher kein Urtheil gefällt wird

§. 4. „Der Schreiber bezieht:

- 1) für die Führung des Protokolls bei dem Urtheil in der Hauptsache, von jeder Partei
- 2) für die Protokollführung bei Zwischenverhandlungen, sowie wenn kein Urtheil gefällt wird, gleichfalls von jeder Partei
- 3) wenn Zeugen abgehört werden müssen, überdies von jeder Abhörung
- 4) für das Hauptdoppel der Ladungen an die Zeugen oder Experten, mit Inbegriff der Zustellung an den Weibel,  
Falls die Ladung infolge der Aufnahme der Beweissätze über eine Tarifseite hält, von jeder folgenden Seite mehr
- 5) für jedes Nebendoppel, von der Seite
- 6) für die Ausfertigung eines Urtheils, für jedes Doppel  
Hält das Urtheil mehr als 3 Seiten, von jeder folgenden Seite mehr  
jedoch nie mehr als

— 10  
— 10  
1 50  
— 20  
5 —

§. 5. „Der Weibel hat zu beziehen:

- 1) für jede Mittheilung einer Ladung, Wissenslafung u. s. w.
- 2) für Abwart bei dem Haupturtheile, von jeder Partei  
bei einer andern Verhandlung
- 3) für einen Rechtsruß

— 40  
— 40  
— 20  
— 20

Herr Berichterstatter. Der §. 3 handelt von den Spruch oder Audienzzeldern. Hier ist vorerst in Ziffer 1 eine Ermäßigung eingetreten, denn bisher mußte vor dem Amtsgericht ein Spruchgeld von Fr. 5 bezahlt werden. Diese Ermäßigung wird von der Gesetzgebungscommission vorgeschlagen in Rücksicht auf den geringern Werth des Streitgegenstandes. Auch in Ziffer 2 ist eine Ermäßigung eingetreten, indem man bisher nicht darauf Rücksicht genommen hat, ob ein Urtheil in der Hauptsache oder bloß im Inzident gefällt werde. Indessen ist offenbar ein solcher Unterschied nöthig, sowohl in Rücksicht auf die mindere Wichtigkeit des Gegenstandes, als auch auf die mindere Zeitversäumnis für das Gericht. Der §. 4 handelt von den Gebühren des Schreibers. Was die Ziffer 1 betrifft, so waren dem Schreiber bisher für die Protokollführung von jeder Partei bloß Bz. 15 admittirt. Indessen sind nun infolge der neuen Gesetzgebung wesentlich veränderte Grundsätze für die Verhandlung in Kraft getreten. Nach dem neuen

Prozeßgesetze nämlich wird ein Prozeß, welcher der amtsgerichtlichen Kompetenz unterliegt, bloß mündlich und in einem Termine verhandelt, und der Schreiber ist verpflichtet, das wesentliche Ergebniß der ganzen Verhandlung, die Parteivorträge, die Beweissätze und das Resultat der Beweisführung zu Protokoll zu nehmen. Der ganze Prozeß, der bisher in einer Reihe von Terminen verhandelt wurde, also Klage und Antwort, Replik und Duplik, Beweiserklärung und Ausführung u. s. w. wird nun an einem Tage verhandelt, und der Schreiber kommt somit in den Fall, dieses Alles auf einmal zu Protokoll zu nehmen, während er bisher für das Nämliche bei 7 bis 10 Terminen das Protokoll zu führen und Gebühren zu beziehen hatte. Hieraus folgt, daß in Zukunft der Amtsgerichtsschreiber größere Fähigkeiten besitzen muß, als bisher, wo er nicht viel anderes zu thun hatte, als etwa eine Diktatur der Advokaten zu schreiben. Ferner ist es einleuchtend, daß auf diese Weise die Protokolle viel länger werden müssen und mehr Arbeit erfordern, als nach dem bisherigen Prozeß. Bisher hatte bei einem amtsgerichtlichen Absprache der Amtsgerichtsschreiber lediglich zu Protokoll zu nehmen: die Namen der Parteien, die Streitfrage und das Dispositiv des Urtheils, in Zukunft aber muß er das Ergebniß der gesammten Verhandlung niederschreiben, und also ist billig, daß man ihm eine größere Gebühr admittire. Die Parteien genießen deshalb nichts desto weniger große Vorteile; sie haben viel weniger Auslagen und Zeitversäumnisse als bisher, weil die Sache auf einmal fertig wird, sie also nicht mehr eine Mehrheit von Terminen bestehen müssen, und sie brauchen auch weniger lange auf ihr Recht zu warten. Die Ziffer 2 macht einen Unterschied für Zwischenverhandlungen u. s. w. Was die Ziffer 3 betrifft, so waren hiefür bisher Bz. 4 bestimmt, und der Ansatz erscheint daher um so geringer, als auch hier der Schreiber eher mehr als weniger Arbeit erhält. Bisher nämlich fanden die Zeugen-Abhördungen statt auf schriftliche Fragen hin; der Schreiber mußte also diese

Fragen nicht noch abschreiben, sondern er bemerkte im Protokolle z. B. bloß: auf Frage Nr. 1 — ja, auf Frage Nr. 2 — nein, u. s. w.; jetzt hingegen findet die Abhörung mündlich statt, und er muß also das Ergebniß der ganzen Verhandlung genau niederschreiben. Ueber Ziffer 4 und 5 habe ich nichts zu bemerken. Was die Ziffer 6 betrifft, so hat man hier einem Missbrauche zu steuern gesucht. Die Herren Amtsgerichtsschreiber haben sich nämlich oft ein besonderes Vergnügen daraus gemacht, beinahe die ganze Prozedur im Urtheile abzuschreiben, wodurch dieses sehr lang wurde und oft Fr. 8 bis Fr. 30 und mehr kostete. Um diesem den Faden abzuschneiden, wird hier bestimmt, daß die Ausfertigung eines Urtheils für jedes Doppel nie mehr kosten solle als Fr. 5. Was endlich den §. 5 betrifft, so enthält Ziffer 1 das Gleiche was bisher; für Ziffer 3 waren bisher Bz. 5, und für Ziffer 3 Bz. 4 angesetzt. Man glaubte, in diesen beiden Fällen eine verminderte Gebühr vorschlagen zu sollen, weil die daherrige Versäumnis für den Weibel nicht sehr bedeutend ist.

Friedl. Wie ich bereits vorhin gesagt habe, so trage ich darauf an, im §. 5 den Weibel für jede Vorladung u. s. w. nur Bz. 3 zu geben, denn ob er diese Verrichtung hier oder beim Friedensrichter mache, so ist das das Gleiche, und also wüßte ich nicht, warum der Weibel hier Bz. 4 bekommen sollte, während man ihm dort nur Bz. 3 gegeben hat.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

E. Jäggi-Kistler.

# Tagblatt

des

## Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1847.

Ordentliche Sommer sibung.

(Zweite Hälfte.)

Nr. 130.

**Fortsetzung der achten Sitzung.** — Dienstag den 21. September 1847. — Fortsetzung der Beratung des Gesetzesentwurfs über die Gebühren im Civilprozeß und im Vollziehungsverfahren (Tarif). II. Abschnitt)

**Gygar.** Bisher waren die Stellen der Amtsgerichtsschreiber so zu sagen die besten im Kanton. Ich kenne Amtsgerichtsschreiber, deren Kinder sich rühmen, ihr Vater verdiente täglich eine Duplone. Das ist nun im Verhältniß zu anderen Beamten zu viel. Ich möchte demnach im §. 4 eine Veränderung vorschlagen, nämlich ich möchte im Ziffer 1 dem Amtsgerichtsschreiber nur Bz. 10 von jeder Partei bewilligen; das macht von beiden Parteien zusammen Bz. 20, und für so viel läßt sich ein Protokoll sehr gut führen. In Ziffer 2 möchte ich statt  $7\frac{1}{2}$  nur 5 Bz. sehen, was mit meinem Vorschlage zu Ziffer 1 ganz im Verhältnisse steht. In Ziffer 6 schlage ich für die Ausfertigung eines Urteils statt Bz. 15 nur Bz. 10 vor, denn für eine doppelte Ausfertigung eines solchen Urteils sind Bz. 20 eine schöne Gebühr. Ich muß zu bedenken geben, daß, wenn wir jetzt einen neuen Tarif berathen provisorisch für ein Jahr, wir möglichst suchen müssen, so weit als möglich hinunter zu gehen. Wenn die Geschäftsmänner ihr Auskommen dabei nicht finden, so können wir dann in einem Jahre immer noch höher gehen; gehen wir aber schon jetzt so hoch, so wird man uns dann nach einem Jahre noch höhere Vorschläge machen. Im §. 5 will Herr Friedli in Ziffer 1 nur Bz. 3 sehen. Das ist mehr als genug, denn eine solche Vorladung oder Wissenlassung u. s. w. ist eine kleine Verirrtung. In Ziffer 2 sobann möchte ich nur Bz. 2 ansehen. Bisher war das Weibelinstiut ziemlich lukrativ. Oft hatte ein solcher Weibel den ganzen Sackkalender voll solcher Verirrtungen, und so konnte er leicht drei Fünffrankler per Tag verdienen. Die Ziffer 3 möchte ich streichen, der Rechtsruf gehört zur Abwalt.

**Mösching.** Es scheint im ersten Augenblicke, in Ziffer 1 des §. 4 bekomme der Amtsgerichtsschreiber zu viel, wenn er von jeder Partei Fr. 2 fordern darf; aber das ist offenbar nicht zu viel. Denn nach der neuen Einrichtung erfordert es hier sehr fähige Notarien. Ich bin nicht Amtsgerichtsschreiber und habe gegenwärtig auch nicht Ansicht, eine solche Stelle zu bekommen, also bin ich da unparteiisch. Mir scheint es aber, dieser Ansatz sei sehr mäßig, und daher stimme ich dazu, sowie überhaupt zum ganzen Abschnitte.

**Gießer zu Roggwyl.** Ich finde die Ansätze dieses Abschnittes gar nicht zu hoch. Wollte man den Bezeichnungen des Herrn Gygar Rechnung tragen, so würde man wahrscheinlich keine Notarien finden, die sich zu Amtsge-

richtsschreibern brauchen ließen. Ich möchte also sehr davor warnen, die Ansätze nicht noch mehr herabzusetzen, und daher stimme ich zum Abschluß, wie er ist.

**Taglii, Oberrichter.** Ein einziger Artikel veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen, nämlich der §. 4 Ziffer 3. Es kann Zeugenabhörungen geben, welche dem Amtsgerichtsschreiber lange Zeit wegnehmen, eine bis zwei Stunden, das weiß ich aus Erfahrung, und darum hat man diesen Ansatz nicht richtig gestellt. Man sollte ein Maximum und ein Minimum annehmen, z. B. von 25—75 Rappen. Ich habe dabei kein persönliches Interesse im Auge, aber ich möchte doch, daß ein Gerichtsschreiber bei seiner Stelle leben könne. Ich will indessen die Ansicht des Herrn Berichterstatters vernehmen.

**Funk, Vizepräsident des Regierungsrathes.** Ich bin so frei, in Bezug auf den §. 4 Ziffer 1 eine Erläuterung zu geben, damit jedermann, der dafür oder dagegen stimmen wird, klar wisse, wie es sich verhält. Die bisherige Tarifbestimmung kann absolut nicht als Regel dienen, weil das Verfahren in Zukunft ein ganz anderes ist, die Arbeit eine ganz andere, und daher muß hier durchaus maßgebend angenommen werden dasjenige, was der Gerichtsschreiber zu schaffen hat. In Zukunft soll ein Rechtsstreit, welcher in der Kompetenz des Amtsgerichtes liegt, in einem Termine verhandelt werden, also Klage, Antwort, Replik, Duplik u. c. Alles dieses geschieht mündlich und muß also vom Schreiber zu Protokoll genommen werden. Während der ganzen Zeit darf somit der Gerichtsschreiber nicht vom Flecke, und dann bezieht er für das Ganze von jeder Partei Fr. 2. Ferner haben bisher vielleicht 30 Erscheinungen am nämlichen Tage stattgefunden, so daß am Ende des Gerichtsschreiber die Säcke voll Fünffrankenhäler davon trug. In Zukunft werden vielleicht nicht mehr als zwei oder drei Geschäfte am nämlichen Tage verhandelt werden. Wenn somit der Gerichtsschreiber seiner Aufgabe ein Genüge leisten will, so sind Fr. 2 von jeder Partei eine Gebühr, deren Aufnahme jedes Mitglied des Großen Räthes vor dem Volke gewiß verantworten kann. Ihr müßt doch darauf sehen, tüchtige Leute zu finden, denn habt Ihr keine tüchtigen Leute, so wird die Arbeit schlecht besorgt werden. Für schlechte Arbeit nun ist jede Bezahlung zu hoch, für gute Arbeit aber ist der Vorschlag nicht zu hoch. Kann eine Streitsache nicht im nämlichen Termine behandelt werden, so hängt das vom Entschiede des Gerichtes ab, nicht aber wie bisher, von den Parteien oder den Advoekaten, sondern das Gericht entscheidet, ob die Sache spruchreif sei oder nicht. Als dann bezieht der Gerichtsschreiber von jeder Partei immerhin nur 20 Bayen.

**Schlappi.** Die Ansicht des Herrn Regierungsrathes Funk ist allerdings richtig. Es können ja freilich Geschäfte vor das Amtsgericht kommen, wo der Gerichtsschreiber auf

Leib und Leben arbeiten muß. Ich möchte aber eine andere Bemerkung machen, bezüglich auf den §. 5 Ziffer 3. Der Weibel wohnt den Erscheinungen bei, er ist für seine dahierigen Berrichtungen, Ladungen und für die Abwart bezahlt. Der Rechtsruf aber ist eine Beschäftigung, welche in die Berrichtungen der Abwartschaft gehört, daher sind also keine Sparten nötig. Ich unterstütze also den Antrag, die Ziffer 3 des §. 5 zu streichen.

Niggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungscommission. Man hat die Ansätze für den Schreiber im Allgemeinen hoch gefunden. Wenn man die Sache bloß oberflächlich überschaut und nicht auf die veränderten Bestimmungen des Prozeßgesetzes Rücksicht nimmt, so mag es so scheinen; aber es ist schon von verschiedenen Seiten und auch im Eingangssraporte bemerkt worden, daß die Grundsätze des neuen Prozesses ganz verschieden sind von dem bisherigen, daß namentlich die Kosten unverhältnismäßig vermindert werden, und daß also der Amtsgerichtsschreiber trotz den 20 Bagen für die Protokollführung sich nicht gar wohl dabei befinden wird. Um Ihnen dieses augenscheinlich vorzulegen, sei es mir erlaubt, eine ungesähe Berechnung der bisherigen Gebühren des Amtsgerichtsschreibers zu machen, und zwar will ich einen einfachen Fall nehmen, der unter die Kompetenz des Amtsgerichtes fällt, und wo nur etwa Zeugen verhört werden müssen. Da bezog der Amtsgerichtsschreiber bei jedem Termine für den Protokollauszug von der Partei durchschnittlich Fr. 4. Nun wurde nach der alten Prozeßform im ersten Termine die Klage, im zweiten die Antwort, im dritten die Replik und im vierten die Duplik verurkundet. Dann folgte das klägersche Beweisverfahren; vorerst die Beweisklärung, im folgenden Termine die Erklärung über die Beweissätze, und wenn die Beweissätze genehmigt worden, in einer Reihe von fernern Terminen die Zeugenabhörung, die Vorlegung von Erläuterungsfragen, die Zureiderkennung und die Beeidigung. Bei der Beweisführung des Verlagten konnte sich dieselbe Häufung von Terminen wiederholen. Sehen wir aber auch von der Beweisführung ab; nehmen wir auch an, daß gar kein Inzident stattgefunden habe, so finden wir immer wenigstens 10-12 Termine, und im Ganzen bezog der Amtsgerichtsschreiber dafür von jeder Partei wenigstens Fr. 48; davon gingen ab: Gebühren zu Händen des Staates und des Weibels, Stempel u. s. w., etwa Fr. 8. Für den Amtsgerichtsschreiber blieben demnach immerhin noch von jeder Partei Fr. 40. Nach dem hier vorgeschlagenen Verfahren hingegen bezieht er für den ganz gleichen Fall, für einen Fall, wo auch Zeugen abgehört werden müssen, wo aber der Prozeß in einem oder höchstens in zwei Terminen erledigt werden kann, im Ganzen nie mehr als Fr. 81. Das ist nun doch ein sehr bedeutender Unterschied, eine Verminderung an Gebühren, welche nicht nur das Publikum empfinden wird, sondern auch der Amtsgerichtsschreiber. Bekanntlich waren bisher die Protokollauszüge und die häufigen Erscheinungen die Hauptursache der großen Kosten. Diese bildeten, neben den Geldtagen, die nun ebenfalls wegfallen, die hauptsächlichsten Einnahmsquellen der Amtsgerichtsschreiber, und wir werden infolge der statigfundenen Veränderungen in Zukunft, namentlich in den kleinen Amtsbezirken, gewiß die größte Mühe haben, tüchtige Gerichtsschreiber zu finden. Schon nach dem bisherigen Tarife und dem höchst kostspieligen Verfahren hatte in kleinen Amtsbezirken der Gerichtsschreiber Mühe, mit seinen Einkünften zu beiehren, wenn er nicht sonst noch eine Nebenbeschäftigung hatte, und in Zukunft wird er ohne eine solche nicht mehr existiren können. Ich glaube daher, dieser Ansatz sei zu admittiren, sowie auch derjenige in Ziffer 2, welchen Hr. Gygar auf Fr. 5 herabsezten möchte. Zwischenverhandlungen können immerhin noch ziemlich zu thun geben, und dazu muß man berücksichtigen, daß unter diese Bestimmung auch noch der Fall gehört, wo ein zweiter Termin anberaumt wird, der Amtsgerichtsschreiber kann in den Fall kommen, schon beim ersten Termine die ganze Verhandlung niederzuschreiben. Wird aber dann ein zweiter Termin nötig, so bezieht er bei der ersten Verhandlung nur Fr. 7½ und erst bei der zweiten Verhandlung Fr. 20 für die Protokollführung. Uebrigens, meine Herren, handelt es sich hier nur um einen

vorläufigen Tarif, und wenn es sich später zeigt, daß man sich in einer oder anderer Beziehung geirrt hat, so kann man den Irrthum in kurzer Zeit berichtigen. Die Gesetzgebungscommission wird, sowie sie über den Tarif nähere Erfahrungen gesammelt, vielleicht schon in 3 oder 6 Monaten die Sache neuerdings vor den Grossen Rath bringen, und unter Benutzung dieser Erfahrungen den Tarif mit den Verhältnissen in Einklang setzen. Bei §. 5, Ziffer 3, hat man angestragen, die Gebühr für den Rechtsruf zu streichen. Der Weibel hat aber in Zukunft eine sehr wichtige Stelle, namentlich im Schuldbetreibungswesen muß ihm sehr viel anvertraut werden. Da nun der Weibel aus seinen Gebühren leben muß, so würde eine allzugroße Ermäßigung derselben dahin führen, daß man für dieses so wichtige Amt keine tüchtigen Leute bekäme. Da ferner der Weibel in Zukunft auch das Amt des Gantmeisters versehen, so darf man sie nicht durch zu niedrige Gebühren in Versuchung setzen, sich an den ihnen anvertrauten Geldern zu vergreifen. Freilich hat der Weibel bereits eine Gebühr für die Abwart, aber der Rechtsruf ist doch immerhin eine besondere Verhandlung, wofür eine Gebühr am Orte ist, um so mehr, wenn man berücksichtigt, daß der Weibel für diese Berrichtungen sehr geringe bezahlt ist. Bisher, wo man 20 bis 30 Geschäfte am nämlichen Tage behandeln konnte, war er mit diesen Gebühren sehr gut bezahlt, aber in Zukunft wird das Amtsgericht für 3 bis 4 Geschäfte von 8 Uhr Morgens bis 7 oder 8 Uhr Abends genug zu thun haben, und dann bezieht der Weibel im Ganzen vielleicht Fr. 16 oder 20. Das ist nun kein großer Taglohn, und wenn er sich daraus bekostigen muß, so wird er darob nicht reich werden. Ich trage also auf unveränderte Annahme dieser Ansätze an.

#### Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des Abschnittes II. Mehrheit.  
Für etwas Anderes 16 Stimmen.

#### III. Abschnitt. Ordentliches Prozeßverfahren. Kap. 1. Instruktion des Prozesses.

Fr. Rp.

§. 6. „Für die Verhandlungen vor dem Ge-richtspräsidenten ist zu Händen des Staates zu bezahlen:

- 1) bei einem Urtheil über eine selbstständig verhandelte Vor- oder Zwischenfrage, bei der Ausfällung des Beweisentscheides, und bei der Bestimmung von besonders vorgebrachten Entschädigungsforderungen (P. §. 336) von jeder Partei 1 50
- 2) für die Moderation einer selbstständig vorgebrachten Kostenforderung (P. §. 332), von dem Kostenforderer 1 —
- 3) bei einer andern Verhandlung von jeder Partei — 50

§. 7. Der Schreiber hat zu beziehen:

- 1) für die Führung des Protokolls, von jeder Partei — 75

Bei der Bestimmung von Kostenforderungen (§. 6, Ziffer 2) ist dieses Emolument bloß von dem Kostenforderer zu beziehen.

Werden jedoch Haupttheile des Prozesses zu Protokoll gegeben, so gebürt dem Schreiber, wenn das Protokoll über vier Tarifseiten hält, von jeder folgenden Seite mehr

Dieses letztere Emolument ist nur einfach zu beziehen und von den Parteien gemeinschaftlich zu bezahlen.

- 2) für jede Zeugenabhörung — 40
- 3) für das Hauptdoppel einer amtlichen La- dung oder Wissenlassung, mit Inbegriff der Zustellung an den Weibel — 40

- wenn dieselbe über eine Tariffseite hält, von jeder folgenden Seite mehr für jedes fernere Doppel, per Seite
- 4) für die Ausfertigung eines richterlichen Urtheils hält dasselbe über drei Seiten, von jeder folgenden Seite jedoch nie mehr als
- 5) für Abschriften von eingelegten Schriften, Auszüge aus den Protokollen u. s. w., mit Inbegriff der Beglaubigung, von jeder Seite
- 6) für die Absaffung des Schriftenverzeichnisses (Notulus) wenn dasselbe über 2 Seiten hält, von jeder folgenden Seite
- 7) für ein einfaches Einlagszeugnis, hinsichtlich zu den Alten gegebener Schriften (P. §. 109) Wenn das Zeugnis die Angabe der erschienenen Parteien und der Verfügung des Richters enthält (P. §. 112) Die Anmerkung der Verfügung des Richters soll jedoch nicht in alle Einlagszeugnisse aufgenommen, sondern zu Händen jeder Partei bloß einfach ausgesertigt werden.
- 8) für einen Empfangschein oder ein Zeugnis über getroffene Appellationsvorlehrn u. s. w.

S. 8. Der Weibel bezieht:

- 1) für jede Berrichtung, mit Zeugnis
- 2) bei den Audienzen für Abwalt, von jeder Partei
- 3) für einen Rechtsruf
- 4) für seine Bemühung, die Akten bei dem Amtsgericht in Umlauf zu setzen, von jeder Partei

S. 9. Bei Reisen zum Zwecke der Einnahme von Augenscheinen, der Abhörung von Zeugen &c. beziehen die betreffenden Beamten für ihre Auslagen folgende Entschädigungen:

- 1) wenn die Entfernung eine bis drei Stunden beträgt:  
der Gerichtspräsident  
der Schreiber  
der Weibel
- 2) wenn die Entfernung über drei Stunden beträgt, von jeder folgenden Stunde mehr:  
der Gerichtspräsident  
der Schreiber  
der Weibel

Herr Berichterstatter. Der §. 6 handelt von den Gebühren zu Händen des Staates. Ziffer 1 enthält den gleichen Anlaß wie bisher. Ziffer 2 dagegen ist etwas verändert. Bisher bezahlte man bei Moderationen per Artikel, man hat aber geglaubt, eine solche Moderation sollte nicht mehr kosten, als eine andere einfache Verhandlung. Ziffer 3 ist wie bisher. Der §. 7 behandelt die Gebühren des Schreibers. Ziffer 1 ist wie bisher. Es kann indessen in Zukunft der Fall eintreten, daß das Protokoll sehr lange wird, indem die ganze Prozeßverhandlung auch im ordentlichen Verfahren bloß mündlich zu Protokoll gegeben werden kann. Hier kann der Schreiber in den Fall kommen, ziemlich viel zu schreiben. Muß er mehr schreiben als 4 Seiten, so sind für jede folgende Seite Bz. 3 nicht zu viel. Die Ziffer 2 ist wie bisher, aber im Vergleiche mit dem bisherigen Verfahren ist der Anlaß dennoch als bedeutend niedriger anzusehen, namentlich wenn man berücksichtigt, daß in Zukunft bei den Zeugenabhörungen gar kein Schriftenwechsel mehr stattfindet. Bisher gaben die Parteien die an die Zeugen zu stellenden Fragen schriftlich ein, und der Richter legte sie dann bloß den Zeugen

Fr. Ap.	
— 10	
— 10	
1 50	
— 20	
3 —	
— 15	
— 50	
— 20	
— 20	
— 40	
— 30	
— 40	
— 20	
— 20	
— 40	
— 30	
— 40	
1 —	

vor. Der Amtsgerichtsschreiber protokollierte dann diese Fragen nicht, sondern schrieb dann: Auf die erste Frage wird geantwortet — ja; auf die zweite — nein u. s. w. In Zukunft aber muß der Amtsgerichtsschreiber Fragen und Antworten getrennt zu Protokoll nehmen, und also wird die Zeugenabhörung in Zukunft bedeutend weitauswiger sein, und die daherige Protokollsführung schwieriger, als bisher. Die angesetzte Gebühr ist also eine niedrigere zu nennen, als bisher, im Vergleiche zu den Leistungen. Die Ziffer 3 ist wie bisher. Ziffer 4 ebenfalls, jedoch soll die Gebühr nie mehr als Fr. 3 betragen, aus dem nämlichen Grunde wie im vorigen Abschnitte im §. 4, Z. 6. Was die Ziffer 5 betrifft, so waren bisher für Protokollauszüge für die ersten 3 Seiten Bz. 15, und für jede folgende Seite Bz. 2 admittirt. Die hier angesetzte Gebühr ist also jedenfalls bedeutend ermäßigt. Ziffer 6 ist wie bisher. Was die Ziffer 7 betrifft, so bezog bisher der Amtsgerichtsschreiber für ein einfaches Einlagszeugnis Bz. 4, während hier nur Bz. 2 angesetzt sind. Wenn dagegen das Zeugnis die Angabe der erschienenen Parteien und der Verfügung des Richters enthält, so soll er auch fernerhin Bz. 4 beziehen, weil diese Zeugnisse in Zukunft bedeutend länger werden. Diese Zeugnisse sind eine Neuerung, gegenüber dem früheren Prozeß, und zwar eine der zweckmäßigsten. Bisher haben nämlich die Parteien für jede daherige Verhandlung einen Protokollauszug nehmen müssen, der wenigstens Fr. 4 gefosset hat. In Zukunft kostet dies nicht mehr als Bz. 4. Ziffer 8 ist wie bisher. Auch die Anläze des §. 8 sind im Allgemeinen gleich wie bisher. Der §. 9 handelt von den Reiseentschädigungen. Diese sind an sich sehr niedrig, und man hat darauf Rücksicht genommen, daß der Gerichtspräsident und der Schreiber in der Regel ein Fuhrwerk nehmen, so daß sie ungefähr mit diesen Gebühren auskommen können.

Karlen zu Diemtigen. Mir fällt im §. 9 auf, daß der Gerichtspräsident für eine Entfernung von 1—3 Stunden Fr. 6 bekommen soll, der Weibel hingegen nur Bz. 15. Der Gerichtspräsident hat doch eine fixe Besoldung, und dem Weibel wird es auch wohl thun, wenn er fahren kann. Ich trage also darauf an, daß der Gerichtspräsident, der Schreiber und der Weibel jeder Fr. 3 erhalten, und von jeder Stunde über 3 Stunden jeder Bz. 5. Ich glaube nicht, daß die Gerichtspräsidenten von so schwerem Gewichte seien, daß sie Fr. 6 nötig hätten, der Weibel hingegen nur Bz. 15.

Jaggi, Oberrichter. Da der Gerichtspräsident seine fixe Besoldung hat, so könnte er wohl eine Stunde Wegs umsonst machen, wenn die Entfernung nicht größer ist; das ist ein Spaziergang und verursacht nicht eine bedeutende Verköstigung. Verträgt aber die Entfernung mehr als eine Stunde, so möchte ich dann dem Gerichtspräsidenten Fr. 5 geben, und auch dem Schreiber und namentlich dem Weibel aus den vom Herrn Präzipitanten angeführten Gründen etwas mehr, als hier vorgeschlagen ist.

Gygar. Sie haben vorhin entschieden, daß die Gebühren für den Gerichtsschreiber auch in Zukunft ziemlich hoch sein sollen, und daher mag es unnütz sein, meine Abänderungsanträge nochmals zu produzieren. Man findet, der Amtsgerichtsschreiber müsse ziemlich viel verdienen, damit er ehrlich lebe. Beim Weibel ist es ungewöhnlich das Gleiche. Was den Gerichtspräsidenten betrifft, so soll demselben im §. 9 doch nicht mehr vergütet werden als die wirklichen Auslagen; er ist ein besoldeter Staatsbeamter, folglich soll er keine weiteren Besoldungen ziehen, und wenn er nur für 1—2 Stunden eine Reiseentschädigung von Fr. 6 bekommt, so ist das zu hoch. Ich schlage also für den Gerichtspräsidenten Fr. 3 vor, für den Schreiber, der doch beim Essen unten am Tische sitzen muß, Fr. 2, und für den Weibel möchte ich Bz. 15 stehen lassen; der Präsident und der Schreiber können ihn dann als Kutscher brauchen, so hat er weniger Auslagen.

Mösching. Bezuglich auf den §. 9 Z. 1 möchte ich den Antrag des Herrn Oberrichters Jaggi unterstützen, namentlich daß der Gerichtspräsident bloß für eine Stunde keine

Entschädigung beziehen sollte. Hingegen für mehr als zwei Stunden möchte ich ihm Fr. 6 geben, dem Schreiber Fr. 4, und dem Weibel Fr. 2.

**Schmocker.** Ich möchte den Antrag des Hrn. Karlen in jeder Beziehung unterstützen. Diese drei Beamten haben das Reisegeld gleich nötig. Wenn schon der Schreiber unten am Tische sitzt und der Gerichtspräsident oben, so werden ihre Magen gleich viel vertragen. Ich möchte also die Spieße gleich lang machen.

**Friedli.** Auch mir scheint es nicht zweckmäßig, daß der Gerichtspräsident bloß für eine Stunde Fr. 6 Entschädigung beziehe; hingegen möchte ich darauf antragen, sowohl dem Gerichtspräsidenten als dem Schreiber und dem Weibel für jede Stunde Entfernung Fr. 1 zu bewilligen. Auch ich würde nicht, warum der Schreiber und der Weibel weniger haben sollten, denn der Gerichtspräsident hat eine besoldete Stelle, und also soll er nicht mehr beziehen, als diejenigen, welche keine besoldete Stelle haben. Eine Entschädigung muß sein, offenbar, auch bloß für eine Stunde Entfernung, weil doch immerhin Auslagen damit verbunden sind, und nach dem neuen Gesetze wird es sehr zweckmäßig sein, wenn der Gerichtspräsident oft auf Ort und Stelle geht.

**Schläppi.** Wenn ich nicht irre, so hat man zur Zeit, als die fixen Besoldungen festgestellt wurden, ein Dekret erlassen, wodurch alle Sporteln für die Beamten mit fixen Besoldungen aufgehoben wurden. Allein bisher haben die Gerichtspräsidenten dennoch z. B. für gemachte Augenscheine Fr. 16 beogen, und jetzt hier will man denselben Fr. 6 Reiseentschädigung geben. Aber in Bezug auf obiges Dekret soll ein solcher Beamte dergleichen Verrichtungen besorgen durchaus ohne fernere Besoldung. Ich sehe aber wohl, daß dieses hier gar nicht durchgeht, und daher will ich den Antrag auch nicht stellen. Nach der Probezeit von einem Jahre werden wir dann Erfahrungen darüber gemacht haben, und diejenigen, welche dannzumal das Gesetz zum zweiten Male zu berathen haben, werden dann einen richtigen Maßstab besitzen. Uebrigens schließe ich mich dem Antrage des Hrn. Gygar an.

**Kurz.** Es ist allerdings richtig, daß der Gerichtspräsident besoldet ist, aber ebenso richtig ist es, daß er für Gerichtsauslagen entschädigt werden muß. Man könnte ihm nun sagen: Du gibst jeweilen deine Note ein über die stattgehabten Auslagen; allein das ist immerhin etwas Schwieriges, führt zu vielen Schreibereien und ist höchst unangenehm, — vielleicht müßte man gar für jede Note zuerst dem Justizdirektor schreiben u. s. w. Daher halte ich dafür, der vorgeschlagene Weg, etwas Bestimmtes festzusehen, sei besser. Wenn man aber per Stunde bloß Bz. 10 geben will, so ist das zu wenig. Wenn eine 3 Stunden weit muß, so ist ihm der ganze Tag verloren, denn 3 Stunden hin und 3 Stunden her machen schon 6 Stunden. Die Verhandlung selbst kann dann lange dauern, z. B. ein Augenschein kann leicht einen ganzen Tag wegnehmen, ebenso ein Zeugenverhör, wenn der Zeuge krank ist, so daß man sich zu ihm verfügen muß. Der Gerichtspräsident kann am Abend auch nicht mit ungünstigem Magen heim, man kann ihm nicht zumuthen, am Morgen der Frau zu sagen, sie solle ihm dann auf den Abend das „Koch wärmen.“ Nun frage ich, ob ein Gerichtspräsident mit Jubegriff der Reisekosten im Tage mit Fr. 3 leben kann; und man wird doch auch nicht von ihm verlangen wollen, daß er vom Seinigen zusehe, denn wenn er auch besoldet ist, so ist diese Besoldung doch nicht so groß. Was dann die Ansäße für den Schreiber und den Weibel betrifft, so sege ich voraus, der Gerichtspräsident werde, wenn er an einen Augenschein fährt, den Schreiber und den Weibel mitnehmen und das Fuhrwerk bezahlen. Ich kann mir wenigstens nicht denken, daß er zum Weibel sagen werde: du bezahlst Bz. 2 an die Kosten. Von dieser Voraussetzung wird auch der Vorschlag ausgegangen sein. Gibt man dagegen diesen drei Beamten die gleiche Entschädigung, dann werden sie die Kosten gemeinschaftlich unter sich vertheilen müssen.

— 4 —

len müssen. Jedenfalls ist, was Herr Friedli beantragt, allzuwenig, um die wirklichen Auslagen zu decken.

**Matthys.** Ich habe mir vorgenommen, zu diesem Tarife nicht viel zu sagen, indessen muß ich doch eine Bemerkung machen wegen des von Herrn Friedli gestellten Antrages. Er will dem Gerichtspräsidenten per Stunde Fr. 1 admittieren. Wenn Sie diesen Antrag zum Beschlusse erheben, so muß der Gerichtspräsident jenelein baares Geld aus dem Sack ausgeben. Wenn er 3 bis 4 Stunden weit reisen muß, um den Augenschein einzunehmen, und dann wiederum drei bis vier Stunden zurück, so macht dieses schon sechs bis acht Stunden, also muß er ein Fuhrwerk nehmen. Nun kann der Gegenstand sehr wichtig sein, bedeutende Liegenschaften müssen gesehen werden. Also muß dieser Beamte, außer der eigentlichen Entfernung, noch ziemlich weit herumgehen. Wenn nun der Gerichtspräsident von Bern für einen ganzen Tag bei einem Lohnkutscher ein Fuhrwerk nimmt, so muß er dafür Fr. 4 bezahlen, und bei der Rückkehr noch 5—7 Bz. als Trinkgeld dem Knechte des Lohnkutschers, ferner unterwegs die Fütterung des Pferdes und wiederum Trinkgeld bezahlen. Der Gerichtspräsident nun hat genau einen Magen wie jeder Grossrat. Also bloß Bz. 10 für die Stunde Wegs wäre eine Ungerechtigkeit. Es gibt Augenscheine, die 2 und 3 Tage wegnehmen. Ich habe letzten Herbst selbst einen solchen eingenommen mit Abgeordneten des Obergerichts, in Oberwyl im Niedersimmenthal. Wir mußten über den Ochsen und nach Guggisberg, 3 Tage lang sind wir gelaufen, was wir vermochten. Ist nun das eine Bezahlung, wenn man bloß Fr. 1 für die Stunde Entfernung admittirt? Denn ich bitte zu berücksichtigen, daß nach diesem Maßstabe uns die Reisekosten nur berechnet worden wären bis nach Oberwyl, aber nicht von dort weiter über die bedeutenden Berge hinüber. Im einen Falle wird der Gerichtspräsident allerdings weniger Auslagen haben, im andern aber mehr, und so gleicht sich das aus. Allerdings sollen nach dem Dekrete von 1832 die besoldeten Beamten keine Sporteln beziehen, aber in dem nämlichen Dekrete war vorgeschrieben, daß der Beamte die nothwendigen Auslagen von der Partei solle fordern können. Das Gehässige dabei war, daß früher der Beamte jeweilen eine Note über seine Auslagen einreichen mußte; wenn er dann etwa einem Meitschi, das beim Essen aufgewartet, ein Trinkgeld gegeben hatte, so gab dies Anlaß zu allerhand Glossen. Ich stimme zu den Ansäßen, wie sie sind.

**Anderegg zu Meiringen.** Ich kenne wenige Gerichtspräsidenten, die nicht etwa laufen möchten; die meisten sind junge Männer, sonst können sie etwas zusehen. Andere Leute können es auch mit weniger als 6 Fr. machen.

**Friedli.** Mit ziemlich gelehrter Zunge ist gesagt worden, 1 Fr. per Stunde sei zu wenig. Ich könnte allfällig auf 15 Bz. gehen, aber auf jeden Fall dringe ich darauf, daß alle drei Beamten gleich bezahlt werden. Was zu wenig ist für den Gerichtspräsidenten, das ist auch zu wenig für den Weibel.

**Herr Verichterstatter.** Es sind in Beziehung auf diesen Abschnitt bloß über §. 9 Bemerkungen gefallen, man hat nämlich die Ansäße zu hoch und unter sich nicht im Verhältnisse gefunden. Hierüber muß ich folgendes bemerken. Was vorerst den Grundsatz der Entschädigung betrifft, so versteht sich dieser von selbst; es ist zwar allerdings durch das Dekret vom Dezember 1832 bestimmt worden, daß von da an alle Sporteln zu Handen der Beamten und Richter abgeschafft sein sollen, die Reiseentschädigungen sind aber keine Sporteln; wenn der Gerichtspräsident reisen muß, so giebt ihm der Kutscher das Fuhrwerk nicht umsonst, und er kann im Wirthshause auch nicht umsonst zehren. Es weiß ein jeder, daß es nicht das Gleiche ist, wenn man daheim zum Essen fressen kann, oder wenn man reisen und sich im Wirthshause erhalten muß. Dies können Sie, meine Herren, selbst täglich erfahren. Dieser Grossrat bezieht 35 Bz. täglich und überdies eine Reiseentschädigung; mancher Taglöhner auf dem

Landen wird sagen, das sei eine unverhältnismäßige Bezahlung, allein ich bin überzeugt, die meisten von Ihnen, wenn sie am Ende des Großen Rates nachrechnen, werden finden, daß sich der Profit nicht groß herausstellt, und daß der größte Theil von Ihnen daheim mehr verdient hätte, als hier. Dies nur zur Rechtfertigung einer Reiseentschädigung im Allgemeinen. Was nun die Größe der Ansätze betrifft, so hat die Gesetzgebungscommission geglaubt, man solle bei dem bleiben, was vorgeschlagen worden ist. Nach dem bisherigen Tarife erhält der Gerichtspräsident Fr. 16 per Tag, das war zu viel, — der Schreiber erhält bis Fr. 8, auch das ist im Verhältnisse zu viel, um so mehr, als der Schreiber für die Führung des Protokolls noch besonders bezahlt worden, der Weibel hingegen hat bis dahin auch bloß 15 Franken erhalten, und die Gesetzgebungscommission glaubte, dieses Taggeld sei nicht zu hoch, deshalb ist auch keine Reduktion eingetreten, da aber im Allgemeinen die Ansichten dahin gehen, die Gebühren nicht zu erhöhen, so hat man auch nicht geglaubt, die Weibelsgebühren höher stellen zu sollen, als bisher. In Rücksicht auf die vielen über diesen §. gefallenen Bemerkungen und Anträge, gebe ich indes zu, daß dieser Gegenstand der Gesetzgebungscommission zurück gesandt und die Erheblichkeit der Anträge in dem Sinne ausgesprochen werde, daß die Taggelder des Gerichtspräsidenten und des Schreibers gleich gestellt werden. Im Uebrigen trage ich darauf an, daß das Kapitel unverändert angenommen werde.

Das Kapitel 1 wird mit den als erheblich zugegebenen Anträgen durch's Handmehr an die Gesetzgebungscommission zurückgeschickt.

## Kapitel 2. Beurtheilung vor dem Amtsgerichte.\*)

Herr Verichterstatter. Der §. 10 enthält Bestimmungen, welche den bisherigen gleich sind. Im §. 11 ist es größtentheils der nämliche Fall, was aber die Protokollführung betrifft, so wird dem Schreiber für Urtheile in der Hauptsache weniger admittirt, als bei den Urtheilen in Streitsachen, welche der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen, weil hier bereits eine Prozeßinspektion vorausgegangen ist, und also keine so lange Protokollführung stattfinden muß. Für die Ausfertigung ist hier die bisherige Gebühr angesetzt, die nicht hoch ist, hingegen ist ein Maximum festgestellt, auf Fr. 5 bei Haupturtheilen und Fr. 3 bei Inzidentalurtheilen, um den Missbrauch gar zu vielen Schreibens zu verhüten. Die Weibelgebühr ist die bisherige.

Gygar. Ich hatte mehrere Notizen gemacht, hatte aber nicht Zeit, sie gehörig zu ordnen, nun sehe ich aber, daß ich über dieses Kapitel nichts zu sagen habe.

Das Kapitel 2 wird durch's Handmehr genehmigt.

## Kapitel 3. Appellationsverfahren.

§. 13. „Wird in einem Streifalle von dem Rechtsmittel der Appellation Gebrauch gemacht, so ist zu Handen des Staates zu bezahlen:

Fr. Rp.

- 1) bei der Abgabe der Akten an den Gerichtspräsidenten (P. §§. 344 und 345):  
 a. bei der Appellation in der Hauptsache 10 —  
 b. bei Urtheilen über eine Vor- oder Zwischenfrage 6 —  
 c. bei einem Rekurse über eine Kostenbestimmung 6 —  
 Machen beide Parteien von dem Rechtsmittel

Fr. Rp.

der Appellation Gebrauch, so wird die Gebühr von derjenigen bezahlt, welche in der Hauptsache appellirt: sind aber die Beschwerden beider Parteien von gleichem Belange, so haben diese die Gebühr gemeinschaftlich zu bezahlen.

- 2) Spruch- und Verhandlungsgebühr, von jeder Partei:

6 —  
 4 —  
 1 —

- a. von einem Urtheil in der Hauptsache  
 b. von einem Urtheil über eine selbstständig verhandelte Vor- oder Zwischenfrage  
 c. von einer Verhandlung, bei welcher kein Urtheil gefällt wird

Bei Rekursen über eine Kostenbestimmung, wird zu Handen des Staates außer der unter Ziffer 1 litt. c ausgesetzten Gebühr nichts bezogen.

- 3) Schreibgebühren, von jeder Partei:

1 50  
 4 —  
 — 20  
 2 —  
 — 20  
 — 15  
 — 75

- a. für die Führung des Protokolls  
 b. für die Ausfertigung des Urtheils in der Hauptsache  
 wenn dasselbe über zehn Seiten zählt, von jeder folgenden Seite  
 c. für das Urtheil über eine Vor- oder Zwischenfrage  
 und wenn dasselbe über fünf Seiten hält, von jeder folgenden Seite  
 d. für Protokollauszüge sc. von der Seite  
 e. für die Rücksendung der Akten, Beaufs der Zustellung und der Anzeige des Abspruchtermins an die Parteien

§. 14. Wenn in einem Rechtsstreite ein Oberaugschein nötig wird, so beziehen die hierzu abordneten Mitglieder des Appellations- und Kassationshofes, und der Sekretär als Reiseentschädigung:

8 —  
 2 —

a. wenn die Entfernung über eine bis drei Stunden beträgt, jeder  
 b. wenn dieselbe über drei Stunden beträgt, von jeder folgenden Stunde

Diese Entschädigungen werden von den betreffenden Richterbeamten zu eigenen Handen bezogen.

§. 15. „Dem Weibel gebührt:

- 1) für seine Bemühung, die Akten bei dem Gerichte in Umlauf zu sehen, von jeder Partei 1 50  
 2) für Abwart, von jeder Partei — 40  
 3) für einen Rechtsrufl — 40

Herr Verichterstatter. Die Gebühren des Appellationsverfahrens sind heruntergesetzt. Bis dahin mußte man bei Abgabe der Akten in einer Hauptsache Fr. 16 zahlen, jetzt nur Fr. 10, und für Vor- und Zwischenfragen, welche bisher auch Fr. 16 kosteten, wurde die Gebühr auf Fr. 6 heruntergesetzt. Man hat geglaubt, man solle hier eine Unterscheidung machen, weil durch Vorfragen eines Theils nicht so viel Zeit weggenommen wird, und andererseits, weil sie von geringerer Wichtigkeit sind. Die Rekursgebühr bei Kostenbestimmungen ist auch auf Fr. 6 bestimmt, in solchen Fällen muß: bis dahin bei Abgabe der Akten und bei Anschreibung des Rekurses Bz. 68 bezahlt werden, und dann nachher noch Fr. 10 bis 15, ja bis Fr. 80, je nach der Zahl der Artikel, nämlich Bz. 1 per Artikel. Die Spruch- und Verhandlungsgebühren sind im Allgemeinen ungefähr die nämlichen wie bisher, bei den Schreibgebühren ist im Art. 3 c. des §. 13. bloß die Gebühr um etwas vermehrt. Der alte Tarif war auf Urtheile berechnet, welche nicht diejenige Ausführlichkeit haben mußten, wie es jetzt der Fall ist; bekanntmäßen enthielten die Urtheile des Appellationsgerichtes unter der Herrschaft der Gerichtssatzung nicht anderes, als die Namen der Parteien, die Rechtsfrage und das Dispositiv; Thatbestand und Notizierung aber fehlten. Deshalb waren zwei Franken für die Ausfertigung eines Urtheils nach jener Form genügend. Schon nach der Prozeßform von 1823 mußten aber alle Urtheile auch den Thatbestand und

\*) Da dieses Kapitel zu keinen Abänderungsanträgen Anlaß gibt, so wird der Text hier nicht abgedruckt.

die Notizen enthalten, und da war die Gebühr offenbar zu niedrig; ja ich habe mir selbst von dem Herrn Obergerichtsschreiber sagen lassen, daß solche gewöhnlich nicht einmal zur Deckung der Kopistenlöhne ausreiche. Der §. 14 bestimmt die Reiseentschädigungen für die Oberrichter, welche etwas höher sind, als diejenigen der Gerichtspräsidenten. Bis auf eine Stunde Entfernung, hat man angenommen, sei das nur ein Spaziergang, da können sie unentgeleglich gehen. Bei einer Entfernung von 1 bis 3 Stunden aber soll jedes Mitglied, das reisen muß, eine Entschädigung von Fr. 8 beziehen. Dies glaube ich, sei nicht zu hoch; man muß berücksichtigen, daß das Obergericht in den Fall kommt, im ganzen Kantone herum Augenschein einzunehmen ic, daß die Abgeordneten bei solchen Anlässen oft über Nacht sein müssen und hiesfür nichts besonders ansetzen können; man muß aber ferner noch berücksichtigen, daß die Abgeordneten des Obergerichts bei weiter Entfernung nicht etwa bloß ein Einspänner-Führwerk oder einen Charabanc nehmen können, sondern Anstands halber einen Zweispänner brauchen müssen. Ein solcher kostet hier in Bern mit dem Kutscher immerhin 14 bis 16 Franken per Tag, so daß die Oberrichter an der ausgesetzten Entschädigung zulässig nicht etwa Gewinn machen werden, sondern höchstens ihre baaren Auslagen zurück bekommen. Bis dahin wurden einfach die Auslagen in Rechnung gesetzt, dabei sind große Verschiedenheiten herausgekommen, weshalb man geglaubt hat, es sei besser, ein Fixum festzusezen. Im §. 15 sind die Gebühren des Weibels gleich bestimmt, wie bisher.

**Ingold.** Vorhin wurde den Gerichtspräsidenten schon für eine Stunde Entfernung etwas admittirt, hier ist nicht außer Acht zu lassen, daß das Obergericht für die erste Stunde Entfernung nichts erhält. Ich muß ferner finden, daß die Oberrichter nicht nötig haben, größern Aufwand zu machen, als ein Gerichtspräsident, und möchte darauf antragen, daß der Ansatz etwa auf  $\frac{1}{2}$  moderirt würde.

**Kurz.** Ich möchte eher den alten Modus beibehalten, als die Modifikation des Herrn Ingold annehmen, denn ich glaube, mit diesem Taggeld würden es die Oberrichter nicht machen können. Entweder muß man mit dem Taggeld so hoch gehen, als vorgeschlagen ist, oder festsetzen, wie bisher, daß die Auslagen vergütet werden sollen. Vielleicht wäre es besser, einen freien Ansatz zu zahlen, als eine ungewisse Auslage zu vergüten, diese letztere kann leicht höher steigen, als unumgänglich nötig wäre, aber das Taggeld wäre jedenfalls so zu setzen, daß dadurch die nötigen Auslagen vergütet werden können.

**Kasser.** Ich finde keinen Ansatz für die Einschreibung des Urtheils, und möchte deshalb den Berichterstatter fragen, wie es in Zukunft damit gehalten sein solle?

**Schmoker.** Ich unterstütze dringend den Antrag des Herrn Ingold in Bezug auf das Taggeld, denn ich glaube, es könnte damit gelebt werden, und die Oberrichter, als gut besoldete Beamte, werden sich zur Pflicht machen, auch etwas von dem Ithigen hinzu zu schen, wenn es nötig ist.

**Romang, Oberrichter.** Da der §. 9 zur Revision zurück geschickt worden ist, so scheint es mir angemessen, den §. 14, welcher damit in enger Verbindung steht, ebenfalls zur Beachtung der fallenden Anträge an die Gesetzgebungscommission zurück zu schicken.

**Herr Berichterstatter.** Ich bin angefragt worden, wie es mit der Einschreibung der Urtheile gehalten sein solle; — in dieser Hinsicht ist die Gesetzgebungscommission von der Ansicht ausgegangen, daß eine besondere Einschreibung durchaus überflüssig sei, das Protokoll, das bei den Verhandlungen geführt wird, ist das Originalurtheil und soll gebrüderlich aufbewahrt werden. Die in §. 14 vor kommenden Ansätze, glaube ich, seien nicht zu hoch; es werden gewöhnlich zwei Mitglieder des Obergerichts und ein Sekretär abgeordnet, also drei Personen. Wenn also diese auf die Entfernung von

3 Stunden reisen, so beziehen sie eine Entschädigung von Fr. 24 zusammen. Nun werden sie sich vereinigen und ein gemeinschaftliches Führwerk mieten, ein Zweispänner kostet aber bei einem hiesigen Kutscher Fr. 16; dann müssen sie dem Kutscher ein Trinkgeld geben, etwa 20 Bz., bleiben also noch 60 Bz. für Bezahlung. Wenn das Taggeld nach dem Antrage des Herrn Ingold auf  $\frac{1}{2}$  heruntergesetzt würde, so würden sie nicht einmal die baaren Auslagen für das Führwerk zurück erhalten, und für ihren Unterhalt gar nichts haben. Da der vorhergehende Artikel in Bezug auf die Reisegelder der Gerichtspräsidenten zurückgeschickt worden ist, so will ich indes auch hier die Erheblichkeit des Antrages auf Zurückweisung im Allgemeinen zugeben, ich glaube aber, wenn man hier viel zu tief herunter gehe, so sei es besser, es bei der bisherigen Vorschrift bewenden zu lassen, aber dann würden, glaube ich, die Parteien nicht besser, sondern schlimmer daran kommen.

Das Kapitel wird, außer der zugegebenen Zurückweisung des §. 14, durch's Handmehr angenommen.

## Titel II. Anwaltsgebühren.

### I. Abschnitt. Gebühren der Advo k a t e n (Fürsprecher und Prokuratoren.)

#### Kap. 1. Schriftliche Arbeiten.

Fr. Rp.

§. 16. „Für eine einfache Vorladung kann gefordert werden	1	—
Für jedes Nebendoppel derselben	—	15

§. 17. „Für Kundmachungen, Streitverkündigungen, Entschädigungsforderungen u. s. w., von der Seite	1	—
für das Nebendoppel, von der Seite	—	15

§. 18. „Für den Klag- oder Antwortvortrag (P. §§. 134 und 145), sowie für die ferneren gesetzlich zugelassenen Hauptvorkehrn (P. §§. 156 und 157), sofern dieselben schriftlich eingegeben und nicht bloß durch den Aktuar zu Protokoll genommen werden, von der Seite	1	—
für das Nebendoppel der Klage, von der Seite	—	15

In Streitigkeiten, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen, wird jedoch für die Klage mit Vorladung nie mehr admittirt als	6	—
Für die folgenden Vorträge (Antwort, Replik ic.) aber soll in dergleichen Fällen, außer den hiernach (§. 24) bestimmten Gebühren für die mündliche Verfechtung, kein besonderes Emolument in Rechnung gebracht werden."	—	75

§. 19. „Für die einfache Ausfertigung eines Kostenverzeichnisses, von der Seite	1	—
---	---	---

§. 20. „Für Beschwerdeschriften, Memoriale, Gutachten u. s. w. kann von der Seite gefordert werden	1	—
--	---	---

Die Auslagen für eingeholte Rechtsgutachten dürfen jedoch dem unterliegenden Prozeßgegner nur insofern in Rechnung gebracht werden, als ihre Beibringung in Rücksicht auf die Wichtigkeit und die Lage des Geschäftes nach der Ansicht des Gerichtes gerechtfertigt erscheint.	1	—
--	---	---

Für bevormundete Personen, sowie für Gemeinden und Korporationen sind dieselben jedoch stets zu admittiren, wenn nur der Streit die Kompetenz des Gerichtspräsidenten übersteigt."	1	—
--	---	---

§. 21. „Für Briefe zur Einholung von Aufschlüssen u. s. w.	1	50
--	---	----

**Herr Berichterstatter.** Hier werden die schriftlichen Arbeiten der Advokaten behandelt, im Allgemeinen sind die bisherigen Ansäße aufgenommen. Für eine Vorladung wird admittirt Bz. 10, für das Nebendoppel Bz. 1½, für einen Klag- und Antwortvortrag, wie bis dahin, Bz. 10 per Seite. In Bezug auf diese Vorträge in Sachen, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen, war bisher ein Maximum von Fr. 8 gesetzt gewesen, dies ist nun auf Fr. 6 reduziert. Für die Kostenverzeichnisse sind die bisherigen Gebühren beibehalten. Für Briefe ist admittirt Bz. 7½ bis höchstens Fr. 1. 50. Hier hat die Gesetzgebungscommission eine Ergänzung der Tarifbestimmungen aufgenommen. Bis dahin ist hierüber nichts bestimmt gewesen, deshalb wurde es damit sehr verschieden gehalten, oft wurden für Briefe sehr bedeutende Gebühren angesetzt, und die Gesetzgebungscommission hat daher geglaubt, ein Maximum von Bz. 15 für einen mehrseitigen Brief aufstellen zu sollen. Ich habe nun in Beziehung auf den vorliegenden Abschnitt im Allgemeinen nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß er sich auf eine veränderte Prozeßordnung gründet. Die schriftlichen Arbeiten haben bis dahin für den Anwalt den Hauptverdienst ausgemacht. Er konnte dieselben bei Haufe abfassen und hatte dabei keine Rechtskosten, in Zukunft aber wird diese Einnahmquelle höchst unbedeutend sein, der Advokat darf nämlich nicht mehr, wie bis dahin, über den Rechtsfall viele Seiten schreiben, namentlich fallen alle Rechtsörterungen weg. Daher wird in Zukunft die ganze Klage oder Antwort oft nicht über 2 bis 3 Seiten einnehmen, und jedenfalls werden nicht viele Vorkehren über 8 bis 10 Seiten halten. Die Klage und Antwort werden etwa so weitläufig werden, wie bisher die Beweisberichtigungen, da sie im Grunde nichts anderes als das Beweisanerbieten enthalten dürfen. Dabei kann in Zukunft der Advokat gleichwohl in den Fall kommen, einen ganzen Tag, selbst mehrere Tage über einem Geschäft zu sitzen, wo er aber bis dahin vielleicht Vorkehren von 60 bis 80 Seiten geschrieben hätte, wird die Vorkehr in Zukunft vielleicht nicht viel über eine oder anderthalb Seiten halten, und zuletzt können daher die Anwälte in Zukunft bei den alten Gebührensätzen kaum bestehen. Hätte die Gesetzgebungscommission diesen Umständen bei den in Frage stehenden Ansäßen gebührend Rechnung tragen wollen, so würde sie in den Fall gekommen sein, den Tarif noch herauszuziehen zu müssen, indes glaubt sie, es werde sich nicht viel Neigung hiefür zeigen, deshalb zog sie vor, die bisherigen Gebühren beizubehalten.

**Gygar.** Trotz den Behauptungen des Berichterstatters finde ich immerhin Bz. 10 für eine Seite von 600 Buchstaben zu viel, und bin daher so frei, auf Bz. 7½ anzutragen. Für Einholung von brieflichen Rückschlüssen u. ist Bz. 7½ — 15 zu hoch, ich möchte Bz. 4 — 10 sehen, ich glaube, für einen Brief, in dem man einfach fragt, ob das oder das so oder so sei, sei Bz. 4 genug. Es fällt vielleicht auf, daß ich überall Anträge auf Heruntersetzung der Ansäße bringe, indes gebe ich die zuverlässliche Erklärung, daß mich nichts Anderes dazu bewegt, als die Pflicht, meine Überzeugung auszusprechen. Obwohl meine Anträge noch kein Mehr gefunden haben, lasse ich mich doch nicht abhalten. Ich erinnere mich noch gut, was ich vor einem Jahre gehört habe, wie das Volk im Allgemeinen über die hohen Ansäße geklagt hat.

**Schmoeck.** Ich müßte den Antrag des Hrn. Grossrath Gygar dringend unterstützen und ebenfalls bestätigen, daß man einige Moderation vornehmen sollte, denn wenn man in der letzten Zeit überall hat schreien hören, man müsse den Schreibern und Advokaten die Fesseln beschrotzen, und jetzt die Ansäße so hoch stellt, so fürchte ich, daß mache keinen guten Eindruck. Ich müßte also den Antrag des Hrn. Gygar dringend dahin empfehlen, daß er erheblich erklärt werde.

**Zaggi, Oberrichter.** Ich habe diese Bestimmungen genau durchgangen und gefunden, daß sie sich durchaus rechtfertigen lassen. Freilich ist geklagt worden über große Kosten in den Prozessen, aber man muß den Grund ganz an einem

anderen Orte suchen, als wo man ihn gewöhnlich sucht. Diesen Klagen ist abgeholfen durch die neue Prozeßform, und das wird sich bewähren. Hingegen muß man diejenigen, welche die Geschäfte besorgen, auch honoriiren, sonst würden die Leute ohne Rechtsschutz sein und in schlechte Hände fallen. Es ist bemerklich worden, es sei auffallend, daß für 600 Buchstaben Bz. 10 bezahlt werden solle, aber sie werden nicht nur für das Schreiben bezahlt, man muß darauf Rücksicht nehmen, daß der Advokat Studien gemacht, seine Jugendzeit darauf verwandt und große Geldauslagen gehabt hat; das ist auch in Rechnung zu bringen. Ich will hier nicht in das Spezielle eintreten, sondern erst bei dem folgenden Kapitel Etwas anbringen. Ich bin überzeugt, daß sich das Publikum besser stehen wird.

(Fortsetzung folgt.)

### Nachtrag zu Nr. 123.

Bei der Ausfertigung der in der vierten Sitzung, — Donstag den 16. September, — stattgehabten Verhandlung über das Kreditgehege, betreffend die Engesträße, sind durch zu frühes Umwenden eines Blattes folgende zwei unmittelbar auf einander folgende Boten übergangen worden, welche zwischen das Votum des Herrn Karlen in der Mühlmatt und die Erwiederung des Herrn Baudirektors (Nr. 123, pag. 4, zweite Spalte) gehören:

**Eberbold** in Bern. Man trägt darauf an, diese Strafanarbeit zu unterbrechen; ich glaube aber nicht, daß das in diesem Momente vortheilhaft wäre, indem dadurch der kostbare Bau der Tiefenaubrücke für eine Zeitlang nutzlos bliebe, die Beendigung derselben verzögert würde und keinen Zweck hätte, und indem andererseits der weitere Zweck, den Armen in dieser ohnehin verdienstlosen Zeit eine Unterstützung zu gewähren, nicht mehr erreicht würde. Hat man einmal, gleichsam in der Verirrung, diese unglückliche Straße defektirt und angefangen, so müssen wir da fortfahren, und dieselbe zu Ende bringen. Ich habe die Idee dieser Linie nie billigen können; ich habe diese Gegend oft besucht, ich habe einige Grossräthe erpreß dahin geführt, um ihnen das Unpraktische dieser Strafanlage zu zeigen. Wenn man sieht, wie da eine andere Straße parallel neben dieser Linie fortläuft, so muß man wirklich zweifeln, ob man zur Zeit einen richtigen Verstand gebraucht habe. Allein nachdem man nun einmal bereits so große Opfer dafür gebracht hat, kann man jetzt dem Fortgange der Arbeiten nicht Einhalt thun, sondern muß dieselben zu Ende bringen. Jedoch möge man in Zukunft stets genau untersuchen, ob solche Bauten dann den Opfern entsprechen, bevor man sie unternimmt. Ich stimme also für den verlangten Kredit der Fr. 50,000.

**Kurz.** Ich möchte eine Anfrage an den Herrn Baudirektor stellen. Die Straße ist unternommen, man muß sie also vollenden, das ist klar; aber ich danke Gott, daß ich seiner Zeit dagegen gestimmt und geredet habe; aber damals war die Sache, wie Herr v. Tillier bereits richtig gesagt hat, zur Parteisache geworden, die Einen wollten diese Straßenlinie hauptsächlich, um sie der Nydeckerbrücke entgegen zu stellen, Anderer namentlich, um dann ohne Zoll in die Stadt fahren zu können. Ich erinnere mich gut, wie man damals alles angewendet hat, um diese Linie hier durchzudrücken, wie man diejenigen Abgeordneten, deren Gegenden keinen Vortheil davon hatten, dazu zu bewegen suchte, indem man ihnen sagte, man werde dann ihrer Gegend auch etwas zuwenden u. s. w. Aber nachdem man nun eine Straße da angefangen hat, wo bereits eine andere schöne Straße fast in gleicher Linie läuft, und nachdem man eine Brücke dort in ein Loch geworfen, die zwar sehr schön ist, aber keinen Nutzen hat ohne die Straße, so muß offenbar diese Straße vollendet werden. Nun hätte ich aber nichts dagegen, für dieses Jahr keinen fernern Kredit zu bewilligen, denn ob die Straße ein paar Monate früher

oder später fertig werde, ist am Ende gleichgültig. Aber kann man die Arbeiten jetzt unterbrechen, ohne daß dadurch im Winter an den Werken, welche bereits gemacht sind, etwas verderbt werde? Wenn man voraus sieht, daß im Falle der Nichtbewilligung der verlangten Summe dann später eben so viel oder mehr verloren wird, als man jetzt zu ersparen meint, indem infolge des Schnees oder des Wassers die bereits gemachten Arbeiten einstürzen, so wäre das nicht klug. Ich möchte also fragen, ob man den begehrten Kredit noch um einige Monate verschieben könne, ohne dem ganzen Werke Nachtheil zu bringen und bedeutenden Verlust zu erleiden an dem, was bereits gemacht ist. Wenn der Herr Baudirektor glaubt — ja, so stimme ich einstweilen auch zum Verschieben; glaubt er aber — nein, so möchte ich den Kredit bewilligen, denn sonst würde man später mit doppeltem Faden nähren.

---

### B e r i c h t i g u n g e n.

Bezüglich nachgenannter Voten des Herrn Fürsprechers Matthys sind folgende Berichtigungen anzubringen:

1) In Nr. 122, pag. 4, zweite Spalte, in der Mitte, ist statt „philosophisch“ zu lesen „psychologisch.“ — Eben daselbst folgt: „Es muß angenommen werden, daß Hirzel zur Zeit

zuverlässig eine sogenannte Verstandesabwesenheit gehabt habe.“ Statt dessen soll es heißen: „Es muß zuverlässig angenommen werden, daß der Hirzel zur Zeit, da er das Haus anzündete, sich im Zustande des sogenannten gebundenen Willens befunden habe.“

2) In Nr. 124, pag. 2, erste Spalte, ist dem Votum des Herrn Matthys über die Hundstare irrtümlich der Name „Hebler“ vorangestellt; und so ist auch auf der zweiten Spalte im Votum des Herrn Fürsprechers Scherz, statt „Hebler“, zu lesen: „Matthys“.

(Fortsetzung folgt.)

---

Für die Redaktion:

E. Jäggi-Rippl.

---

# Tagblatt

des

## Großen Räthe des Kantons Bern.

Jahr 1847.

Ordentliche Sommer sitzung.

(Zweite Hälfte.)

Nr. 181.

(Fortsetzung der achten Sitzung. — Dienstag den 21. September 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs über die Gebühren im Civilprozesse und im Vollziehungsverfahren (Tarif). Titel II. I. Abschnitt. Kap. 1.)

Böösch. Ich werde bei diesem Gesetzesentwurf selten das Wort ergreifen und will auch jetzt nicht in die Details eintreten. Allein über den Geist, in dem ich glaube, daß das Gesetz zu behandeln sei, erlaube ich mir einige allgemeine Bemerkungen. Ich werde mich sehr wohl hüten, Herrn Geiser oder andern Mitgliedern, die auf Herabsetzung angetragen haben, den mindesten Vorwurf zu machen, aber ich erwarte, daß das, was ich andern Mitgliedern zugesteh, auch mir zugesandt werde, daß man nicht voraussehe, als ob ich etwas Anderes als meine innere Überzeugung ausspreche. Von Herrn Geiser bin ich überzeugt, daß er seine Anträge zum Wohl und im Interesse des Publikums zu bringen glaubt, aber andererseits sei denjenigen ebenfalls gestattet, mit der gleichen Offenheit auch die andere Seite der Sache zu beleuchten, welche im Widerspruch damit stehen, und glauben, diese Ansäße vertheidigen zu müssen, ohne daß man sie verdächtigt, von unlauteren Motiven auszugehen. So wollen wir uns gegenseitig hüten, ungerecht zu urtheilen. Ich weiß, daß in jüngster Zeit auch viele Klagen über die verhältnismäig theuern Prozeßkosten laut geworden sind, und ich bin nicht der Letzte, zuzugeben, daß ihnen wirkliche Ursachen zu Grunde gelegen sind. Aber wie bereits von einer andern Seite bemerkt worden ist, welcher heute der Vorwurf von persönlichem Interesse nicht unterlegt werden kann, muß man wohl untersuchen, wo ist der Grund der Klage zu suchen gewesen, im Tarif oder in der Prozeßform? Ich behaupte, der bisherige Tarif sei für das Publikum sehr lästig gewesen und für die Anwälte sehr ungünstig. Ich behaupte, die Interessen der Anwälte und diejenigen des Publikums seien nicht widersprechend, und je billiger ein Prozeß geführt werden könne, desto günstiger sei es für den Anwalt. Je drückender der Tarif, desto ungünstiger ist die Lage des Anwaltes. Das Uebel ist darin gelegen, daß der Anwalt zehn nuzlose Bakationen und Arbeiten gemacht hat, für eine, die nöthig gewesen ist, und für die neun unnöthigen ist er nicht gut, sondern nur mittelmäßig bezahlt worden; gewiß aber, wenn er für zehn Bakationen mittelmäßig bezahlt wurde, wovon neun unnütz waren, so ist somit der Prozeß unangemessen kostbar für das Publikum und dennoch ungünstig für den Anwalt gewesen. Ich bestreite nicht, daß das Publikum über drückende Kosten zu klagen gehabt hat; sehr oft habe ich gehört, daß der Betroffene nur darum nicht klagen wollte, weil das Mittel ärger als das Uebel sei. Es könnten Vorfragen auf Fr. 200 kommen, ja ich habe solche Kostennoten von 2—300 Fr. gesehen, und ich habe in mehreren Prozessen die Erfahrung gemacht, daß die

Parteien an den Inzidenten förmlich verblutet sind, so daß sie wegen Verlust eines Inzidenten den Hup handel nicht mehr anheben konnten. Allein nur nicht jetzt das Pferd beim Schwanz gezäumt. Es ist gewiß nothwendig, daß die Auswüchse an den Prozessen beseitigt werden, daß man also die Form auf das Minimum reduzire, aber ohne daß eine Reduktion eintritt für das, was wirklich als nothwendig anerkannt ist; da warne ich vor schlechter Bezahlung, denn die Moralität eines Standes und die finanzielle Lage desselben hängen genau zusammen. Indem Sie einen Tarif für die Gebühren des Einzelnen festlegen, machen Sie einen Tarif für die Moralität des Standes. Ich habe vorhin den früheren Tarif für das Publikum mit Recht drückend und für die Anwälte nicht günstig genannt. Ich erlaube mir, daß näher zu begründen. Ich durchgehe alle meine Bekannten, die gegenwärtig diesen Beruf ausüben und ausgeübt haben, ich würde nicht, wo ich ein Beispiel finden sollte, wo ein Advokat durch große Praxis zu irgend einem ansehnlichen Vermögen gelangt wäre, im Gegentheile, ich habe Beispiele von Leuten, die ihn zwanzig und mehr Jahre lang mit Auszeichnung ausgeübt haben, und wenn sie die Augen schließen, den Kindern wenig hinterlassen. Im Vergleiche mit dem Handelstände und Gewerbsstande, mit dem Stande eines Arztes, ich behaupte es, ist in dieser Beziehung der Stand eines Anwaltes nicht günstig. Man muß die ganze Frage von mehreren Seiten ansehen, ich will suchen, Sie Ihnen vor Augen zu stellen. Ich wiederhole deutlich, ich verwerfe die Voraussetzung, daß die Interessen des Anwaltes im Widerspruch mit denjenigen des Publikums seien. Es liegt auch im Interesse des Anwaltes, daß die Prozesse in kürzest möglicher Zeit beendigt werden können, und mit möglichst geringen Kosten. Es ist nicht im Interesse des Publikums, daß es durch übermäßige Kosten verhindert werde, seine Prozesse zu verfechten. Aber ich habe vorhin bemerkt, wie die Moralität eines Berufes zusammenhänge mit der finanziellen Lage desselben. In der Beziehung erlaube ich mir, ein Beispiel aus unserer eigenen Geschichte anzu führen. Ich habe vor mir einen Tarif von 1614. Der betrifft die „Zubotten“, diejenigen, welche wir gegenwärtig Rechtsagenten heißen, es wurde bestimmt, daß diese einen Taglohn von Bz. 10 erhalten sollten, wenn sie zu Fuß gegangen, und von Bz. 16, wenn sie geritten sind, dann haben sie diese Bz. 10 oder 15 auf alle Geschäfte, die sie in dieser Tage machen, vertheilen müssen. Glauben Sie nun, daß das Publikum gut gefahren sei? Der thatsächliche Beweis, daß dasselbe schlimmer gefahren ist, ist der, daß es zwar nicht gedrückt war durch Gebühren, aber unendlich mehr durch Missbräuche, zu denen gehört hat, daß der Stand, von dem die Rede ist und der doch jetzt zu den geachteten gehört, so tief gesunken ist, daß jedem, der ein Patent genommen hat, eine Ehrenerkla rung ausgestellt, und daß von der Kanzel verkündet werden mußte, es sei ein ehrenhafter Beruf. Ich erlaube mir, einzelne Stellen vorzulesen, sie sind wohl der Mühe

werth, angehört zu werden. Die Verordnung von 1614 lautet also: „Schuldtheiss vnd Rhadt ic. alsdann wir bishart merklich gespütt, Was großer Unrichtigkeit mit bezügung der schulden . . . . yngreissen, vnd hierwider ein fürdelichs ernsthaftigß Einschenn zethun hochnotwendig beschieden, Haben wir voun richtigen vnd förderlichen Ynnungss wegen der schulden dheim beßet mittel syn erachtet, den gewüße ehrliche beeydete Zupotten, zu Statt und Land zeforderten Vnd vff föllich eind hin dir . . . (die Regierung hat bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts nämlich in ihren Zuschriften ihre Amtleute geduzt) . . . vnd andern vnnsern Amtleuthen, Inn Statt vnd Flecken da bishart Zupotten erhalten vnd gebrucht worden, föllich vnnser vorhaben Zeurkunden, vnd darby ernsthaftig zebefelichen. Das du jan dynnes Amtsdienst aungennig ehrliche vnd bescheidene personen, so uil als die nocturstt erforderet, Zu dem Zupotendiennst vßziehen, vnd verordnen, diejenigen so bōssen Beumbde: s fulle tropfenn vnd wenig nuß sind vnd glychwohl bishart den Zupotendiennst getragenn, desselben zu privieren, vnd ennslegen vnd die neuw bestellenn Jan vnserm nammen mit einer ehrenbewahring vnd Vertröstung erklärten rechennens wider diejenigen so sy mit wortten oder wercken, schmälich antasten wurden, versehenn, vnd Innen Hofnung gebenn föltest (wo sy sich Inn dem Zupotendiennst vßrächi gesäßenn halten) das man sy heinach zu anderen ehrlichen Diensten befürderen werde, vnd wirft die verordnung thun, das die harzu bestellten . . . . vnder dem geding bestelt vnd angenommen werden, das sy sich des Lohnes so Innen Inn vnserm Reformation Mandat bestimpt wirt verügenn vnd ein halben Tag nit für ein ganzen anrechnen . . . . Item wann sy Uff der straß vnd mehr dann einfach zeuerfertigen das sy nit vonn Jederem den volkommenn Lohnn der 10 Bayen nemmen. Sonnders von Jeder sah nach marchzall eben so uil, das sy vonn allem samptlich nicht mehr dann Iren bestimpten Taglohn der 10 bayenn haben mögind . . . . Damit mann aber desto ehr zu föllchem Dienst ehrliche Lüt finnden möge, wirst du diß vnnser annsähen, vnd das wir fölliche personen welche sich nach angestellter Gysellschaft (Bürgschaft) zu diesem Dienst gebruchen l. hem Iren ehemal halb nit allein wol bewahren, vnd sy für ehrliche redliche Dienststütt halten, sonders wo sy sich Inn demselben trüwlich und geßten tragen, sy des Inn gnaden anderer Diensten halb genießen lassen verdinnd vonn offenen Canzlen verhünden lassen . . . .“ Da sehen Sie nun, was der Agentenstand früher war; um die Geschäfte aus den Händen von faulen Tropfen zu reißen, was thut man? Man bestimmt ihnen einen Taggeld von Bz. 10—15. Wohin hat das geführt? Die Verordnung von 1614 dauerte 6 Jahre, nachher hat man eine neue gemacht und erkannt, daß die vorige sich sehr übel erwiesen habe, daß sich gezeigt habe, daß sich entweder keine ehrlichen Leute für diesen Beruf stellen wollten, oder daß die, welche sich gestellt hatten, von ihrem Eigenen dazusehen mussten. Ich weiß nicht, ob es unbeliebten wäre, wenn ich diese Verordnung auch ablesen würde? „Schuldtheiss und Rhadt . . . . wir haben zwar durch vnsere Reformationsordnung der gemeinnen Zupotenn zu Statt vndt Land des Rhons halber also yesillet, das man einem Rytenden potenn nit mehr dan 20 bz. vnd dem je suess 10 bz. zum tag für Iren Rhon zegebenn schuldig sye . . . . Wann aber vns von ihnen der Rhit dahar ynnstündig geclagt wordenn, das sy darbey nit bestahn, vnd Ihr Zehrung schwerlich dauon haben, Geschwygen das sy sich vnd Ihr wyb vnd Rhind, mit kleydung vnd nahrung vßbringen mögend vnd nun wir föllisches zebetrachenn genommen, vnd besundenn, das sy der Rhit alles vßgeschlagen vnd in Vertheuerung komme, vnd dahar man nit findenn können, die sich des Diensts vndernemmen wollenn, oder die sich des glych wol vnderstanden, sy föllichem Rhon nit bestahn mögen vnd das Ihr verthun, oder aber, was sy andern ynzüchend angriffen müsenn, also sind wir verursachet worden, den alten potten Rhon gesteygerten.“ Jetzt wurde in Folgedessen der Tarif verbessert, und es ist mir nicht bekannt, daß sich diese Klagen erneuert hätten. Ich würde darüber noch viele Beispiele geben können. Noch einmal, ich gebe zu, daß das Ueb'l da sei, ich glaube

nur, das wahre Mittel dagegen besteht darin, daß die Prozeße auf das Minimum, auf das was notwendig ist, reduziert werden, aber für dieses Minimum bezahle man die Betreffenden ehrlich, sonst ist das Publikum doppelt geschlagen. Herr Eggar hat bemerkt, für 600 Buchstaben zu schreiben seien 10 Bz. zu viel; wenn es dazu nichts braucht man die Betreffenden zu schreiben, ja, so gebe ich zu, es wäre zu viel, wenn man aber auf die Verhältnisse sieht, so ist es sehr wenig. Es sei mir erlaubt, eine Vergleichung vorzutragen. Ich will annehmen, man geht in eine Wirtschaft, fordert einen Schoppen, geht dem Wirth nach und sieht, daß er nichts thut, als einen Hahn drehen und dann 10 Kreuzer fordern; was wird der Wirth sagen, wenn man ihm bemerkt: das ist erschrecklich viel, bloß um einen Hahn zu drehen und einen Schoppen heraus zu lassen? Er wird sagen, ja, wenn der Wein im Fass ist, so kann man den Schoppen nur so herausstöpfeln lassen, aber bis der Wein im Fass ist, hat der Wirth große Kosten damit. Eben so ist es mit den 600 Buchstaben, um sie herausstöpfeln zu lassen, muß zuerst Verstand im Kopfe sein, dazu braucht es mehr, als sie nur von der Feder aufs Papier zu thun. Ich erlaube mir hierüber einige einläufige Bemerkungen, ich nehme an, Sie seien darüber einverstanden, daß es sehr wichtig und unter Umständen sehr gefährlich sei, ob in Rechtshandeln die Anwälte ehrlich bestehen können oder nicht, und daß sie im Besitz seien der gehörigen Kenntnisse; diese nun werden steigen oder fallen, je nachdem den Betreffenden eine ehrenhafte oder nicht eine ehrenhafte Cristeaz gesichert ist. Ich bin Anno 1823 auf die hiesige Akademie gekommen, von diesem Jahre an habe ich neun volle Jahre ununterbrochen den Studien obgelegen; als ich meine Studien vollendet hatte, habe ich zwei Jahre lang, bis ich 25 Jahre alt war, bei einem Anwalte zugebracht, zu meiner praktischen Ausbildung. Bis ich 25 Jahre alt war, habe ich keinen Heller verdient, was glauben Sie, daß ich darauf verwendet habe? In 11 à 12 Jahren im Ganzen, niedrig angeschlagen, jährlich Fr. 1000, so daß es ein Kapital von Fr. 11,000 à 12,000 ausmacht. Ich frage Sie nun, wer will auf ein Kind diese Auslagen vertheilen, wenn man ohne Aussicht ist, ihm nachher eine ehrenhafte Cristenz zu verschaffen? Ist man assekurirt, wenn die Studien gemacht sind, daß man dann noch 20—30 Jahre Gesundheit hat und Gelegenheit findet, dieselben mit Vortheil anzuwenden? Nein, sondern der Vater muß das Kapital auslegen, ohne die Gewißheit zu haben, ob das Kind gerathet und ob es die Gesundheit habe, den Beruf auszuüben. Das nur im Allgemeinen zur Erklärung des Gesichtspunktes, ich werde zu dem Dekrete im Uebrigen nichts bemerken und werde stimmen, wie mir das Gewissen sagt zu stimmen, ohne mich in die weitere Berathung einzulassen, aber dies allgemeine Wort zur Warnung habe ich mir erlaubt auszuprehren. Zur Zeit, als man das neue Advokatengesetz gemacht hat, habe ich auch ein Paar Worte angesührt, sie sind unbeachtet geblieben, ich habe damals gesagt, daß ich zugeben müsse, daß die Beschränkung der Anzahl von nur 18 Fursprecheren und 24 Prokatoren zu eng sei, aber ich habe gefragt, warum man von einem Extrem zum andern springen und nun plötzlich alle Schleusen aufzischen wolle? Man hat dann die Anzahl sich ins unendliche vermehren lassen, man sagte, die Fursprecher haben diese Beschränkung nicht gerne aufzehen sehen, und das sei der beste Beweis dafür, daß die Aufhebung im allgemeinen Interesse liege. Ich weiß nicht, ob das Publikum noch gleicher Meinung ist; jetzt sind ihrer, statt 30—40, ungefähr 100. Was ist die Folge davon? Es ist wie bei der Freigebung der Wirtschaften, entweder haben die Geschäfte zugewonnen, oder es sind viele ohne Beschäftigung; eines von beiden. Ich will nicht daraus die Konsequenz ziehen, bloß den Fall anführen. Ich wiederhole, wenn wir Anwälte uns hüten sollen, denjenigen verehlichen Mitgliedern, die für Herabsetzung des Tarifes sprechen, böse Absichten, schiefe Motive zuzuschreiben, so behauptet ich auch eben so gut, daß jeder Anwalt, der hier für eine ehrenhafte Bestimmung des Tarifes das Wort ergreift, fordern kann, daß man ihm nicht unehrenhafte Intentionen zuschreibt. Ich reasumire mich dahin, reduzieren Sie die Form auf das Notwendige und lassen Sie nicht unnütze Aroeten

machen, aber für die nötigen Arbeiten zahlen Sie ehrenhaft, dann können die Anwälte bestehen und das Publikum auch.

**Schläppi.** Bei diesem Anlaß haben wir gehört, wie man die frühere ausschließliche Herrlichkeit gepriesen hat, das Reich derselben ist Gottlob zu Ende gegangen, und wir wollen nichts mehr von derselben. Ich muß mich darüber aufhalten, was man denjenigen, die redlich die Wünsche des Landes vorgetragen haben, gegenwärtig bohnachend vorgeworfen hat; ich will mich indes darüber nicht aufhalten. Ich erlaube mir eine Bemerkung über die Reiseentschädigungen, ich will keinen Antrag stellen, aber ich erlaube mir bloß die Frage, warum sollen die Advokaten für die Reiseentschädigungen höher bezahlt werden, als die Repräsentanten des Volkes? Ich glaube, wenn ihre Reiseentschädigungen so gestellt würden, wie diejenigen der Repräsentanten, für hin und her Fr. 1 per Stunde, so wäre das völlig gerecht. Wieder ist der Ansatz der Spruchgelder im Alten geblieben, da glaube ich dann, wenn man eine neue Vermögens- und Gewerbesteuer einführt, sollte man solche Abgaben auch vermeiden, daß wird unserm Volke sonst gewiß nicht genehm sein. Ich warne davor und rufe, diese Taxe so tief als möglich herabzusezen, wenn man die Stimmung des Volkes kennen will, muß man aufs Land hinaus und in seiner Mitte wohnen, und ich mache aufmerksam darauf, daß uns das Volk als die oberste Landesbehörde zu überwachen hat, und wenn die Regierung nicht in seinem Wunsch gehandelt hat, so ist sie noch jedes Mal ihrem Untergange entgegengegangen. Ich will nicht lange Diskussionen verursachen, sie fragen nichts ab, ich halte dafür, man sollte nicht so viel Zeit verlieren, auf Kosten der Kantonskasse. Es hätte mir gescheien, man hätte den Entwurf lediger Dinge in globo annehmen und dann nach einem Jahre der Stimme des Publikums überlassen sollen, ob eine Abänderung nötig sei, oder nicht. Ich erkläre, dem Antrage des Herrn Gygar beizutreten.

**Herr Vizepräsident.** Ein Theil des Vortrages des Herrn Schläppi ist in gereizter Stimmung gehalten worden, ich habe nicht begreifen können, warum er von bohnachenden Reden etc. sprach. Ich weiß nicht, worauf sich das beziehen sollte, ich bitte aber dringlich, solche Ausdrücke vermeiden zu wollen.

**Karlen von der Mühlmatt.** Ich bin veranlaßt, meine Meinung auszusprechen, ich halte dafür, was Herr Gygar gesagt hat, komme aus sehr guter Absicht, glaube aber eben auch, daß wenn man das Volkswohl berücksichtigen wolle, man es nicht einzig in der Art berücksichtigen solle, daß man nur die Sporteln herabsetze, und ich glaube nicht, daß das Publikum damit befriedigt ist. Es fehlt an einem andern Orte, nach meinem Dafürhalten, Herr Blösch hat es richtig auseinander gesetzt; hätten wir weniger Advokaten, dann würden auch weniger Prozesse sein, wir haben um so mehr Prozesse, als wir zu viel Advokaten haben. Wenn man diesen Stand nicht frei gegeben hätte, so hätten wir den Zügel in der Hand, um der ausschweifenden Unzahl entgegenzutreten; nun aber haben wir schon früher reichlich angefaßt, und wir werden nun auch erndten. Wenn von dem Advokatenstande Moralität gefordert wird, so bin ich in so fern einverstanden, daß es sehr notwendig ist, daß er moralisch sei, und daß ihm in dieser Beziehung die pecuniären Mittel nicht sollen entzogen werden. Das ist eine sehr verständige Ansicht, obschon sie von Seite der Opposition kommt, ich möchte mich daher nicht zu den Grundsätzen des Herrn Gygar bekennen, obschon sie sehr gut gemeint sind, weil bei diesen Ansätzen die Advokaten ehrlich bestehen können, und ich dazu stimmen will, daß sie anständig bezahlt werden. Hingegen aber möchte ich den Wunsch aussprechen, der, wie ich glaube, den Wunsch des Volkes durchaus ausspricht, daß im Zukunft mit Ertheilung von Patenten vorsichtig zu Werk gegangen werde; man hat in dieser hohen Versammlung sehr viel Advokaten, mehr als mir lieb ist, man hat mir oft vorgeworfen, ich suche diesen Stand herabzusezen, aber das muß ich noch einmal wiederholen, daß, wenn man nicht zu Mitteln greift, die von vorneherein geeignet sind, diesem Zustande entgegen zu treten, so wird man mit

untergeordneten Fragen, durch den Versuch, die Sporteln herabzusezen, nicht weit kommen. Ich muß diese Sache ansehen, wie Herr Blösch, und bin ihm daher dankbar für seine Rede im Allgemeinen, und stimme gegen den Antrag des Herrn Gygar.

**Friedli.** Ich finde mich auch verpflichtet, die Ansichten und Wünsche des Volkes auszudrücken und in seinem Sinne Anträge zu stellen. Man hat hier gehört, es werde auf dem Lande über und über geklagt über den Advokaten-Tarif. Ich finde aber, daß man näher erörtern müsse, was das für Klagen seien; so viel als ich zu hören bekam, habe ich noch nie darüber gehört klagen, daß für eine Seite einer Klage oder Antwort zu schreiben 10 Bagen zu viel sei, hingegen bei Durchziehung von Kostensvertragen habe ich vielmehr über die Revisionen klagen gehört, von denen die Leute gar nicht gewußt haben, daß etwas gegangen sei; die meisten Leute auf dem Land haben dabei gar nicht geruht, wie das hat zugehen können. Ich möchte entgegen dem Antrage des Herrn Gygar auf Herabsetzung der Taxe von 10 Bagen auf 7 1/2 bemerken, daß ich glaube, es sei nicht im Wunsche des Publikums, daß der Tarif für diesen Gegenstand herabgesetzt werde. Hingegen finde ich den Ansatz im §. 19 für die Ausfertigung von Kostensnoten, 7 1/2 Bagen per Seite, sehr hoch, das ist keine schwere Aufgabe, das kann jeder, der einmal einige Zeit bei einem Rechtsagenten gearbeitet hat. Was dann zweitens Herr Gygar am ärgsten scheut, ist der § 21. Derselbe wird gewiß von vielen Fürsprechern nicht missbraucht werden, aber von andern wohl; für einen Brief zu Einholung von Aufschlüssen, der vielleicht bloß ein Paar Linien hält, Bagen 7 1/2 bis 15, ist offenbar zu viel, für das wird uns das Publikum gar nicht recht danken. Ich trage darauf an, 4 Bagen für alle Fälle festzusezen, ferner daß im §. 19 für Ausfertigung der Kostensverzeichnisse statt Bagen 7 1/2 Bagen 5 angesetzt werden. Die übrigen Ansätze möchte ich bleiben lassen, sie scheinen mir gar nicht zu hoch.

**Zaggli, Regierungsrath.** Es ist mir indirekt ein Vorwurf gemacht worden, auf den ich einige Worte erwidern muß. Herr Blösch hat behauptet, daß Uebel der vielen Prozesse möchte zum Theil durch Aufhebung der Beschränkung der Zahl der Advokaten verursacht worden sein. Ich glaube das nicht, ich bin der Urheber dieser Maßregel gewesen, ich habe aber gute Gründe dafür gehabt. Früher sind 18 Fürsprecher und 24 Prokuratoren gewesen, ich war auch einer von den 18 und habe diesen Antrag hier gemacht, einerseits weil ich gefunden habe, daß es ein Vorrecht, das schon durch die Verfassung vom Jahr 1831 abgeschafft sei, indem ich nicht habe finden können, daß es billig sei, daß Jüngere, die fertig studiert hatten, warten sollten, bis ich sterbe, um den Zutritt zu erhalten. Das hielt ich für eine Unbilligkeit und einen verfassungswidrigen Zustand. Ich hatte aber noch einen andern Grund, einen politischen; in Folge dieser Organisation sind auf dem Lande so zu sagen keine Rechtskenntnisse gewesen, alle Fürsprecher waren bis auf 2-3 in Bern und ein Paar in den Municipalstädten nebst einigen Prokuratoren. Im Anfange der dreißiger Jahre war das ein sehr verdächtlicher Punkt, es waren nur aus den Städten Juristen in den Behörden, und von den Landleuten waren keine darin, welche in dieser Beziehung ihre Interessen gegenüber den Städten beobachten und führen könnten. Die städtischen Kapitäten haben alles allein leiten wollen. Ich erinnere mich noch sehr wohl, wie man sich ja sogar über uns Andere lustig gemacht hat. Wenn man sich erinnert, welche Mühe man hatte, nur das Obergericht zu besiezen! Man hat gefunden, daß höchst wenige zu Beamtungen tauglich waren, und so war man denn reduziert auf solche Leute, die bis auf den heutigen Tag die Interessen des Landes nicht begriffen haben. Das war der politische Grund, ich habe gegen mein eigenes Interesse auf Aufhebung der beschränkten Zahl angegetragen, und obschon mir heute vorgeworfen worden ist, die Zahl sei auf 80 à 100 vermehrt worden, bin ich doch keinen Augenblick reuig, das hat viele ehrliche Landmänner bestimmt, ihre Söhne das Recht studiren zu lassen; früher war

das nicht der Fall, eben weil man gewußt hat, daß die Parteien nur an gewisse Orte gegeben würden; jetzt zeigt sich denn doch die Frucht dieser Öffnung der Schleusen, dieses haben Sie erfahren, denn es ist damit dem Lande ein Kapital gewonnen worden, nämlich das der Rechtskenntnisse, die jetzt auf dem Lande herum anzutreffen sind. Gerade das war am nothwendigsten gewesen, daß das Land in geistiger Hinsicht nicht von den Städten dependire. Daher ist es klug, die Advokaten so zu stellen, daß sie den Forderungen der Moralität entsprechen können, das ist ganz richtig bemerk't worden, und ich theile alles was Herr Blösch vorgebracht hat, mit Ausnahme der Art, wie er dem früheren Abschließungssystem das Wort geredet hat. An den vorhandenen Klagen ist hauptsächlich die weitläufige Prozeßform schuld, ich habe gegenwärtig bei mir eine Beschwerdeschrift, die 90 bis 100 Seiten enthält, gegen Maßnahmen eines Regierungsstatthalters, ich habe einen ganzen halben Tag daran gelesen und gefunden, das Faktum ließe sich auf 2 bis 3 Seiten bringen, das andere waren nichts als Raisonnements, aber es kostet 10 Bz. per Seite. Das ist nun nicht mehr möglich; es ist nicht sowohl die Tarife, sondern der Missbrauch, welcher gedrückt hat, das neue Prozeßgesetz nun hat solchen Missbrauch den Faden abgeschnitten. Die Beschränkung des Verfahrens liegt im Interesse des Publikums, wofür sind die 10 Bz. admittirt worden? Für die angebrachten Raisonnements; das kostbarste fällt jetzt weg, es sind lediglich die räcken Thatsachen zum Gegenstande der Schriften gemacht. Also schon dadurch haben Sie eigentlich den Tarif gemacht und den Missbrauch abgeholfen; wollen Sie für das Andere, was übrig bleibt, die Gebühren auch noch herabsetzen? Das ist kaum möglich, wenn man nicht das gibt, so ist der Stand herunter gedrückt, so sehr, daß seine Demoralisierung eintritt im ganzen Lande, und die Parteien leiden darunter auch. Wir haben ein Beispiel an den Rechtsagenten, die Tarife wurde ihnen so tief herabgesetzt, daß viele redliche Leute sich aus diesem Stande zurück gezogen haben, weil sie einen un sich unangenehmen Beruf nicht ausüben wollten, wenn sie nicht wenigstens so viel verdienen könnten, daß sie sich ihre Existenz auf redliche Weise versichern könnten. Es haben sich viele aus dem Berufe zurück gezogen, die Zahl hat aber nicht gemindert, es sind vielleicht für einen Zehn an den Platz getreten, aber mit dem ist das Publikum dennoch nicht gut versorgt. Wenn ich von den Agenten rede, rede ich nicht von allen, denn jeder Stand hat seine töblichen Ausnahmen. So ist es auch in Bezug auf den Advokatenstand, ich will denselben nicht rein waschen, es können Missbräuche, sehr viele Missbräuche geschehen, aber ich schreibe es meistens dem zu, daß man 1832 dem Advokatenstande zu lieb nicht abgeholfen hat durch Abschaffung der Formen. Hätte man damals die überflüssigen Erscheinungen in der Prozeßinstruktion, die durchaus überflüssigen Protokollauszüge, welche immer 4 bis 8 Franken kosteten, und die nicht gelten würden, mit Ausnahme der Zeugenvorhöre und Augenscheinssprotokolle, abgeschafft und auf das Nothwendige reduziert, dem Uebel wäre viel besser abgeholfen gewesen, als auf diese Art. Die kostbaren, schlepp-p. und unnnützen Formen sind beibehalten worden, und doch, was hat der Advokat davon getragen, wenn er einen weitläufigen Prozeß geführt hat? Wenn er Fr. 100 dabei verdient hat, so ist das viel gewesen, wenn schon die Kostensumme auf Fr. 5- bis 600 gestiegen ist, welche größtentheils für unnütze Protokollauszüge, überflüssige Erscheinungen ausgegeben worden waren. Das fällt nun weg, weit entfernt also, daß ich den Ansatz von Bz. 10 per Seite heruntersetzen wollte, würde ich ihn lieber auf Bz. 15 erhöhen, wie es früherhin der Fall war. Ich rede hier, obschon ich auch zu diesem Berufe gehöre, durchaus nicht in meinem Interesse, gegenwärtig bin ich nicht im Fall, ihn auszuüben, und es ist sehr zu bezweifeln, ob ich ihn je wieder ausüben werde, wenn ich auch keine Stelle mehr habe. Ich glaube, es sei hier der Ort, daß man einem Stande das Wort rede, der in meinen Augen das Palladium der politischen Freiheit ist, ich glaube, man solle einen solchen Stand nicht unterdrücken, sondern leben lassen, bezwegen habe ich das Wort ergriffen; über die Details in Bezug auf die einzelnen Ansätze will ich nicht eintreten, nur muß ich im Allgemeinen sagen, sie seien sehr bescheiden, und

ich wäre geneigt gewesen, dieselben sogar für die schriftlichen Arbeiten zu erhöhen.

Rüsenacht. Man hat sich nun schon lange gestritten, ich erlaube mir aber doch noch ein paar Worte; auf der einen Seite will man Heruntersetzung der Tarife, auf der andern Seite soll doch ein Advokat leben können. Ich glaube, wenn man das Uebel heben wollte, so hätte man noch andere Mittel dazu, nämlich, daß Jeder, so viel in seinen Kräften stünde, dazu wirken würde, daß es weniger Prozesse gäbe, wenn Jeder sucht, Frieden zu stiften und Händel zu schlichten, das wäre das wahre Mittel, dem Uebel abzuholen. Da aber das nicht geschehen wird in der nächsten Zeit, so muß man wenigstens den Advokatenstand heben, ich bin daher auch nicht für Herabsetzung der Tarife, ich glaube aber nicht, daß ihnen dadurch das Brod genommen würde, denn ich habe Gelegenheit gehabt, in einer Gesellschaft von Advokaten, die Ehrenmänner sind, zu hören, daß sie darüber einverstanden wären, daß der neue Prozeß freilich einfacher sei, aber das verursache um so mehr Prozesse, je geschwinder dieselben beendigt werden, und je weniger sie kosten. Das Prozeßiren hat vor 1830 bedeutend mehr gekostet, die Prozesse sind aber nicht so häufig gewesen, dann hat man geglaubt, man wolle den Klagen abholen, und hat wirklich den Tarif herabgesetzt, auf das hin haben sich die Prozesse vermehrt, und in dieser Beziehung werden wir auch das Gleiche erleben, die Prozesse werden sich ungeheuer vermehren, so daß die Advokaten durch die Vermehrung der Geschäfte, wenn auch die Tarife herabgesetzt wird, sich am Ende so gut stehen werden, wie bisher.

Ingold. Ich will über den Tarif kein Wort verlieren, weder für noch gegen, weil man mich hier nicht für unparteiisch ansehen wird; insofern, als der ganze Stand angegriffen worden ist, erlaube ich mir einige Bemerkungen über die Boten der Herren Blösch und Karlen. Herr Blösch glaubt, es liege im Interesse der Moralität, wenn der Advokatenstand beschränkt werde, und weist deshalb auf frühere Zeiten hin, es ist ihm von Herrn Regierungsrath Jaggi geantwortet worden, und zwar mit sehr triftigen Gründen; ich will mir nur noch ein paar Worte erlauben; in früheren Zeiten waren 18 Fürsprecher und 24 Prokurator, aber die Zahl der Rechtsagenten war nicht beschränkt, und so haben die Rechtsagenten den Advokaten und Fürsprechern natürlich die Sache zugeführt, so daß nicht deshalb die Zahl der Prozesse geringer gewesen ist, als jetzt; wenn jetzt mehr vorkommen, so liegt die Schuld bloß an der Zunahme des Verkehrs, durch welchen sich mehr Streitverhältnisse herausgestellt haben. Herr Blösch hat die Advokatur mit dem Wirthschaftswezen verglichen. Allerdings sind wahrscheinlich nach seinem Dafürhalten die Advokaten der gelobten alten Zeit mit Konzessionswirtschaften zu vergleichen, die jüngern mit Patentwirtschaften und Pinten. In diesen Spelunken werden alle möglichen Intrigen ausgebeutet, während die alten ehrlichen Advokaten nur von Rechts wegen die Sache betreiben. Herr Karlen hat von Provokation zu Prozessen gesprochen, und es ist ihm sehr leid, daß so viele Advokaten hier in der obersten Landesbehörde sitzen. Da nun, sie haben einmal das Vertrauen des Volkes gehabt, ob zum Glück oder Unglück, darüber steht Herrn Karlen so wenig als andern Leuten ein Urtheil zu, dann muß ich bemerken, daß ich glaube, solche allgemeine Verdächtigungen sollen in der obersten Landesbehörde durchaus nicht vorkommen, oder man solle die Personen nennen. Ich kenne Advokaten genug, die dieser Behauptung entgegen, die Leute von Prozessen abhalten.

Herr Vizepräsident. Es sind keine persönliche Beleidigungen gefallen, und keine gegen den Advokatenstand, ich fordere dazu auf, bei'r Sache zu bleiben.

Zahler. Ich ergreife das Wort bloß über einen kleinen Gegenstand, nämlich in Betreff der Briefe. Ich glaube, nach dem gegenwärtigen Dekrete müßte Alles, was gefordert wird, bescheinigt werden, wenn das Kostenverzeichniß zur Moderation kommt. Nun betrifft die Sache nicht nur den Adv.

latenstand; wenn nur 4 Bz. für einen Brief bezahlt wird, was erfolgt daraus? Dass der Advokat dem Klienten schreibt: Ihr müsst zu mir kommen, um Auskunft zu geben, statt ein langes Schreiben an ihn zu erlassen; nun frage ich, ob nicht der Klient, um eine Reise zu ersparen, vielleicht aus einer fernern Gegend, lieber Bz. 7½ à 15 für einen Brief bezahlt wird? Im Allgemeinen unterschreibe ich Vieles von dem, was Dr. Karlen gesagt hat, auch ich habe die gleiche Erfahrung gemacht, dass das Publikum nicht vorteilhaft von dem Rechtsagenten- und Schreiberstande spricht, und wenn dieser Stand so vermehrt wird, so wird das Publikum in Zukunft eben so gut den Bann über sie aussprechen, wie dereinst der Bischof von Lauzanne über die Käfer. Es wäre nicht außer Orts, wenn man diese Sache hier näher untersuchen würde. Anno 1813 wollte ich in den Rechtsagentenstand eintreten, musste aber vier Jahre warten, bis ich den Akzess zum Examen erhalten hatte; damals hat man gefunden, es seien ihrer zu viele; es sind damals in meinem Amtsbezirke drei Rechtsagenten gewesen, und nun bin ich der einzige, aber damals, als drei waren, hatte ich Prozesse genug zu führen und nachher höchstens etwa 1 bis 3 mit Ausnahme von Ehescheidungs- oder andern geringen Sachen. Ich glaube, ich müsse die Überzeugung aussprechen, dass bei der großen Vermehrung der Zahl der Anwälte weder den Fürsprechern, noch den Agenten, noch dem Publikum geholfen sei; darin stimme ich mit den Ansichten des Herrn Karlen überein.

**R**omanang, Oberrichter. Ich theile diesen Grundsatz vollkommen, wenn man nicht Geschäfts-Jäger machen will, so soll man die Arbeit honorarisch bezahlen, bei Advokaten sowohl als bei den Handelsleuten; diese, wenn sie an einer Sache wenig gewinnen, suchen mehrere Artikel zu halten, und so ist es auch bei den Advokaten. Die Gesetzgebungscommission ist schon im Zivilprozess von der Überzeugung und dem Grundsatz ausgegangen, das Verfahren zu vereinfachen; der Tarif beschränkt daher die Seitenzahl, das ist ein Hauptvorzug. Nach dem §. 20 des vorliegenden Dekrets kann aber für eine Beschwerdeschrift Bz. 10 pro Seite gefordert werden, ohne dass eine Beschränkung der Seitenzahl stattfindet, hingegen ist in Kompetenzfällen für Klagen und Antworten die Seitenzahl beschränkt, nun scheint es mir, bei geringfügigen Gegenständen sollte auch für Beschwerdeschriften die Seitenzahl festgesetzt werden.

**N**iggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungscommission. Nach der weitläufigen und gründlichen Diskussion über den vorliegenden Gegenstand und namentlich der gründlichen Auseinandersetzung des Herrn Blösch, kann ich mich kurz fassen. Ich bin in Hinsicht auf die bisherigen Beschwerden gegen den Tarif durchaus der Ansicht des Herrn Blösch. Das Publikum hat sich über allzu-große Prozesskosten beschwert, und das mit Recht. Die bisherige Prozessform war die langwierigste und kostbarste vielleicht, die in irgend einem Staate von Europa gegenwärtig noch existirt. Jene Beschwerden rührten aber nicht daher, dass etwa die Gebühren der Advokaten so hoch waren, sondern die hatten ihren Grund, wie bereits in verschiedenen Vorträgen gezeigt worden ist, darin, dass, was bei einem Termine hätte verhandelt werden können, in 7 bis 12 Terminen verhandelt werden musste, dass also die Parteien Jahre lang herum laufen müssten, vom Amtsgerichtsschreiber zum Anwalt, vom Anwalt zum Rechtsagenten u. s. w., was Alles Reisekosten verursachte; dass der Anwalt sich ebenfalls verschiedene Male auf den Amtssitz, auf Ort und Stelle des Streitgegenstandes u. s. w. verfügen musste, und dass eine Menge unnötiger Vorlebren stattfanden. Vom wesentlichsten Einflusse hierbei war denn namentlich auch der langwierige Schriftenwechsel. In diesen Umständen und keineswegs in den Anwaltsgebühren war die Kostspieligkeit des Verfahrens gegründet. Natürlich war die Kostspieligkeit um so drückender, als aus einem Prozesse drei, vier und auch mehr Nebenprozesse entstehen können. Diesem Ubelstande hatte man bisher durch Tarifermäßigungen zu helfen gesucht, dies führte aber, wie die Erfahrung zeigte, zu Nichts. Im Jahr 1833 wurde der Tarif bedeutend heruntergesetzt, und dennoch dauerten die Beschwerden

fort. Es mahnen mich diese Versuche an ein Beispiel, das ich Ihnen anzuführen die Freiheit nehme. Man findet, die Güterfuhr auf einer Straße, die über alle Hügel und in allen Winkeln herumfährt, gehe zu langsam und sei zu kostspielig. Diesen Ubelständen will man dadurch helfen, dass man den Pferden weniger Haber und dem Fuhrknecht weniger Trinkgeld gibt. Glauben Sie, auf diese Weise werde man zum Ziele gelangen? Ich zweifle sehr. Die Pferde, die weniger Haber bekommen, werden vielmehr schlechter ziehen, der Fuhrknecht vielleicht auch weniger antreiben, und dazu kommt dann noch, dass die Pferde, die nicht genug Nahrung erhalten, sich selbst das Futter links und rechts aus den Hägen zu stehlen versucht. Wenn man hier gründlich helfen will, so bleibt kein anderes Mittel, als eine Korrektion der Straße: die Hügel müssen abgetragen und die Krümmungen vermieden werden; dann kommt man schneller und ohne so große Kosten ans Ziel. So ist es auch mit den Tarifbeschränkungen. Wenn man die Tarife so weit herab setzt, dass die betreffenden Beamten und Fachmänner, die damit zu thun haben, nicht mehr dabei leben können, so wird es geschehen, dass sie etwas Anderes anfangen müssen, um neben dem Tarife Vortheile zu erhaschen. Dieses hat sich noch überall gezeigt, wo solche unverhältnismässige Tarifbeschränkungen stattfanden. Ich will nur einen Nachbarkanton, Solothurn, anführen. Dort besteht auch ein ganz kurzes Verfahren, mit dem man durchaus zufrieden ist. Allein die Hauptbeschwerden liegen dort in den Tarifbeschränkungen, Beschwerden, welche nicht etwa einzig von den Anwälten ausgehen, sondern von allen einstischvollen Bürgern geheist werden. Ich habe dort auch schon plädiert, namentlich ein Mal in einem ziemlich wichtigen Falle, der mehrere tausend Franken betraf. Ich reiste nach Solothurn, das ganze Geschäft wurde in einem Termine behandelt und beurtheilt, und wir gewannen den Prozess unter Kostenfolge. Das Gericht bestimmte gleichzeitig die Kosten, was glauben Sie, meine Herren, was uns gesprochen wurde? Meinem Klienten Bz. 7½, mir für die mündliche Verfechtung Fr. 1. Hierüber verwundert, fragte ich die dortigen Advokaten: Aber wie könne Ihr mit diesem Tarife bestehen? Mein Gott, das wäre unmöglich! war die Antwort, aber wir lassen uns von unseren Parteien auch Fr. 16 bezahlen, wie Ihr in Bern. Wohin kommt man nun damit? Einfach davon, dass die Partei, die in Recht erfunden wird, gleichwohl ihre Kosten zahlen muss, wie die, welche den Prozess verloren hat, keineswegs aber zu einer Kostenverminderung. Wie mir dortige Geschäftsleute sagten, haben sich zudem unter diesen Gesetzesbestimmungen dort die Prozesse vielleicht um 2/3 vermehrt, was zuverlässig auch nicht im Interesse des Publikums, oder im Interesse der allgemeinen Moralität liegt. Es ist aber noch eines, was im Kanton Solothurn zu vielen Beschwerden Anlass gibt, nämlich das, dass in Folge der geringen Gebühren eine Menge Leute vom Anwaltsberufe zurücktreten und einer Klasse von unpatentierten Geschäftsmenschen Platz machen, bei welchen die Parteien dann in der Regel weder in Hinsicht auf Kenntniß noch auf Geschäftstreue die geringste Garantie haben. Über diese, die sogenannten „Glystifresser“, beschwert man sich im Kanton Solothurn hauptsächlich, über die Advokaten hört man wenige Beschwerden, obwohl sie oft mehr fordern müssen, als der Tarif gestattet. Ich glaube nun, wir sollen hier nicht in den gleichen Fehler fallen, die Gebühren, welche hier für die schriftlichen Arbeiten vorgeschlagen werden, sind höchst moderat und werden zu kleinen Beschwerden Anlass geben. Wir haben, meine Herren, nach meiner Ansicht bereits das richtige Mittel gewählt, um den Rechtsgang möglichst kurz und möglichst unkostspielig zu machen, wir haben durch die neue Prozessform den Weg eben gelegt und die Hügel und Krümmungen beseitigt, nun lässt aber auch die leben, die den Rechtsgang zu leiten berufen sind. Herr Großrat Gygar hat bemerkt, für 600 Buchstaben wären Bz. 7½ genug; allerdings für das bloße Schreiben wäre dies mehr als genug, und ich wünschte nichts Besseres, als Buchstaben zu schreiben, je 600 für Bz. 7½, darob wollte ich allfällig noch reich werden, denn man schreibt im Tage, wenn man ein Bisschen fleißig ist, immer seine 60—70 Seiten. Es handelt sich aber nicht bloß um das Schreiben von Buchstaben, und Herr Gygar

selbst würde übel zufrieden sein, wenn ihm in einem Prozesse sein Advokat ein Papier zustellte, worauf 600 Buchstaben gekritzelt wären, mit den Worten: da sind 600 Buchstaben, wir wollen sehen, ob das es thut. Es fragt sich vielmehr, was man schreibt. Zuerst muß man die Akten lesen und den Fall mit dem Gesetze vergleichen, damit bringt man oft in einzelnen Fällen 3—4 Stunden zu, ja oft nicht bloß Stunden, sondern selbst halbe und ganze Tage, und nachher bekommt man die Bezahlung vielleicht für 2—3 Seiten. Die Geschäftsmänner, welche immer sogleich daran gehen und schreiben, ohne vielleicht recht zu wissen, was sie schreiben wollen, sind zuverlässig nicht die besten. Mann kann damit überhaupt sehr verschieden zu Werke gehen, es können Missbräuche stattfinden wie überall. Ich habe z. B. gesehen, daß ein Advokat in einem wichtigen Rechtsfalle ein Gutachten von etwa 10 Seiten geschrieben hatte, ein anderer aber schrieb in dem gleichen Falle ein Gutachten von 280 Seiten, beides waren Advokaten von der älteren Zeit, nicht etwa von denjenigen, die erst aus der neuen Ordnung der Dinge hervorgegangen sind. Hier verdiente zuverlässig der erstere Advokat mehr als seine Bz. 10 per Seite, um so mehr, als derselbe, wie ich finden mußte, die Sache richtig behandelt hatte, für den letztern aber wären Bz. 7½ zu viel gewesen. Das zeigt, daß mit Heruntersetzung der Gebühren nichts gehan ist; wenn den Anwälten die Gebühr sehr niedrig gesetzt wird, so helfen sich die Gewissenlosen mit vielem unnötigen Schreiben, diejenigen aber, die ihre Pflicht thun wollen, können dabei nicht leben. Ich halte aber dafür, man solle Rücksicht nehmen auf die Advokaten, die redlich sein wollen, und sie auch in die Möglichkeit setzen, redlich bei ihrem Berufe zu bleiben, und sie nicht zu Umgehungen des Tariffs zu verleiten. Es kann in dieser Beziehung nichts Anderes helfen, als gehörige Rücksicht, daß nichts als das, was wesentlich dahin gehört, in die Rechtschriften aufgenommen wird. Herr Romang hat zum §. 20 einen Antrag gemacht, dem ich beipflichten kann, dahin gehend, daß für Beschwerdeschriften in Kompetenzsachen ein Maximum festgesetzt werde. Es soll in einem solchen Geschäft nicht so viel geschrieben werden, als der Advokat gut findet, da kann man füglich Schranken setzen. Was die Gebühr für Briefe anbetrifft, so hat man gefunden, Bz. 7½—15 seien zu viel, und die Advokaten könnten in Fall kommen, gar zu viele Briefe zu schreiben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß hier bloß notwendige Briefe gemeint sind, und für diese ist Bz. 7½—15 nicht zu viel. Ich muß in dieser Hinsicht wiederholen, was Herr Zahler gesagt hat; wenn dem Advokaten für einen Brief bloß Bz. 4 admittirt werden, so ist er natürlich nicht im Fall, gar viel zu schreiben, um so mehr, als die Besorgung des Briefes noch dazu kommt; er wird daher einfach dem Klienten anzeigen, er habe über seinen Prozeß mit ihm zu sprechen, und dann hat der Klient die Kosten einer Reise, während vielleicht, wenn er einen einlässlichen Brief erhalten hätte, die Sache sich ganz leicht per Post hätte abthun lassen. Auch muß ich darauf aufmerksam machen, daß immerhin der Richter zu bestimmen hat, ob der Brief notwendig gewesen sei oder nicht, zu welchem Ende derselbe vorgelegt werden muß. Damit indeß nicht Missbräuche stattfinden können, so möchte ich allenfalls vorschlagen, daß beim §. 20 beigesetzt würde „für jeden notwendigen Brief z.“ Dann ist unzweideutig dem richterlichen Urtheile unterlegt, inwiefern die Anfrage um Auskunft z. notwendig war oder nicht. Im Uebrigen trage ich auf unveränderte Annahme des Kapitels an.

Friedl. Ich ziehe meinen Antrag in Bezug auf die Briefe, auf die Erläuterungen des Herrn Berichterstatters hin zurück, hingegen was den §. 19 betrifft, so bleibe ich bei meinem Antrage.

A b s i m m u n g.

Für das Kapitel 1 mit den zugegebenen  
Modifikationen

Für abweichende Anträge

Mehrheit.  
28 Stimmen.

Kapitel 2. Erscheinungen und mündliche Vortäge.

Fr. Rp.

§. 22. „In Streitsachen, die der Kompetenz des Friedensrichters unterliegen, sowie bei dem Termin des Aussöhnungsversuches kann der Advokat für eine Erscheinung oder Assistenz fordern

2 —

§. 23. „Unterliegt die Streitsache der Kompetenz des Gerichtspräsidenten, so gebührt dem Advokaten für die Erscheinung und mündliche Verfentlichung:

- a. wenn der Streitgegenstand den Werth von Fr. 50 nicht übersteigt
- b. wenn der Streitgegenstand über Fr. 50 beträgt

2 —

3 —

6 —

§. 24. „In Streitigkeiten, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen, gebührt dem Advokaten:

- 1) für die Erscheinung vor dem Amtsgericht und die mündliche Verhandlung und Verfentlichung bis
- 2) wenn jedoch zum Zwecke einer Beweisführung ic ein fernerer Termin bestimmt wird (P. §. 300), so kann für die zweite Verhandlung nicht mehr angesezt werden als bis

10 —

16 —

6 —

10 —

In diesen Gebühren sind alle Vorkreten inbegriffen, welche vor Gericht getroffen werden müssen, mit Ausnahme der Verträge in Vor- oder Zwischenfragen, über die eine besondere Verhandlung stattgefunden.

§. 25. „Bei Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Amtsgerichtes übersteigen, hat der Advokat zu bezahlen:

- 1) Instruktion des Prozesses:
- a. wenn der Prozeß in dem zur Anbringung der Antwort bestimmten Termine bis zum Aktenende oder zum Beweisentscheide fortgeführt wird, je nach der Dauer der Verhandlung und Wichtigkeit der Sache bis

8 —

16 —

In dieser Gebühr sind aber die mündlichen Verträge, welche durch den Aktenzug zu Protokoll genommen worden, inbegriffen (§. 18).

- b. wird hingegen bei der Vorbringung der Klage oder Antwort zur Fortsetzung der Verhandlung ein fernerer Termin anberaumt (P. §§ 140 und 158), so darf für die dahierige Erscheinung nicht mehr angesezt werden als bis

3 —

6 —

Diese Bestimmung findet jedoch ihre Anwendung nicht, wenn die Verhandlung durch ein unzulässiges Terminsbegehr unterbrochen wurde (P. §. 89 am Ende), sondern es hat in diesem Falle die Partei, welche mit ihrem Terminsbegehr abgewiesen worden, zu Handen des Anwalts ihres Gegners die sublitt. a. bestimmte Gebühr zu bezahlen.

- e. für die Erscheinung oder Assistenz bei einem Augenscheine, einer Zeugenabhörung, oder einer Eidesleistung, mit Inbegriff der mündlichen Verträge und der aussälligen Erläuterungsfragen bis

8 —

12 —

Fr. Rp.

d. für eine einfache Erscheinung bei der Eröffnung des Beweisentscheides oder einer andern prozeßleitenden Verfügung des Richters	2 —
2) Vorträge bei dem Abspruchstermine:	
a. in erster Instanz:	
aa. für Aktenstudium und den mündlichen Vortrag in der Haupsache bis	12 —
bb. für die mündliche Verhandlung über Vor- und Zwischenfragen, in allem bis	16 —
b. vor dem Obergerichte:	
aa. für das Studium der Akten und den mündlichen Vortrag in der Haupsache bis	8 —
bb. in Betreff bloßer Vor- und Zwischenfragen	14 —
	16 —
	32 —
	12 —
	24 —

Herr Verichter stattet. Die Gebühr für eine Erscheinung des Advokaten vor dem Friedensrichter in Kompetenzsachen ist, wie bis dahin, auf Fr. 2 festgesetzt. Bei Streitigkeiten, welche der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen, ist dieselbe Gebühr angenommen, sofern der Gegenstand Fr. 50 nicht übersteigt; für Fälle von Fr. 50—100 aber waren bis dahin die Gebühren dieselben, wie beim summarischen Prozeßverfahren im Allgemeinen; die Gesetzgebungskommission schlägt Ihnen dagegen vor, die Vortragsgebühr auf Fr. 3—6 herunterzusetzen, obwohl dann da die ganze Prozeßverhandlung inbegriffen ist, und nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes die sämtlichen Kosten einer Partei Fr. 24 nicht übersteigen dürfen. Hier tritt also eine bedeutende Kostermäßigung ein, welche eine Menge von Prozessen beschlagen und hauptsächlich der gewerbetreibenden Classe zu gut kommen wird, — der Unterschied wird besonders auffallend, wenn man bedenkt, daß die Kosten in dergleichen Fällen bis dahin durchschnittlich wenigstens Fr. 200—300 betragen. Der §. 24 handelt von den Streitigkeiten, welche der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen; diese sollen gleichfalls in einem Termine erledigt werden, und hier ist dem Anwalte in Allem Fr. 10—16 admittirt, die mündlichen Vorträge inbegriffen. Wird jedoch in der Sache ein zweiter Termin bestimmt, so ist für diesen nicht mehr zu admittiren als Fr. 6—10. Ich glaube, auch diese Anlässe sollen befriedigend erscheinen, indem hier eine Menge Verhandlungen, die oft über Jahr und Tag dauerten, nun in einem Termine stattfinden müssen und in einem Ansatz begriffen sind. Bei Streitigkeiten dann, welche die Kompetenz des Amtsgerichtes übersteigen, sind die Gebühren im §. 25 bestimmt. Dieser handelt vorerst von der Instruktion des Prozesses, hier ist unter Bisser a. ein Fall, der bis dahin nicht vorgekommen ist, vorzusehen, der Fall nämlich, wenn der Prozeß in einem einzigen Termine bis zum Aktenschluß oder wenigstens bis zum Beweisentscheid fortgeführt wird. Bisher wurde an einem Termine die Klage, an dem zweiten die Antwort, an dem dritten die Replik u. c. ausgespielt; in allen Rechtsfällen hatten in der Regel wenigstens vier Erscheinungen statt; diese verschiedenen Erscheinungen haben sehr viel Geld gekostet, und zudem wurden Schriften eingelegt, die sehr bedeutende Gebühransätze veranlaßten. Hier ist nun bestimmt, daß, wenn der Anwalt bei einem Termine die Sache bis zum Aktenschluß befördert, ihm hierfür, mit Zubegriff der zu Protokoll genommenen mündlichen Vorträge, Fr. 8—16 zu admittiren seien. Man muß berücksichtigen, daß, wenn das neue Prozeßverfahren sich als wirksam erweisen und der Prozeß in ganz kurzer Zeit erledigt werden soll, der Anwalt sich immer auf Ort und Stelle begeben muß; im Fernern muß berücksichtigt werden, daß eine solche Verhandlung immerhin allerwenigstens einen halben Tag, oft auch einen Tag fortnimmt, und endlich darf nicht außer Acht gelassen werden, daß, nachdem die Hauptvorträge der Parteien (Klage, Antwort, Replik und Duplik) vor-

gebracht worden, dann noch mündliche Vorträge über die Beweisführung stattfinden müssen, so daß also an diesem nämlichen Termine zugleich eine Reihe von Inzidentalfragen über die Zulässigkeit der Beweissäße, der Beweismittel u. c., über welche bisher eigene Zwischenverhandlungen stattfanden, erledigt werden können. Ich glaube daher, die Bestimmung des §. 25 Art. 1 sei eine der wohlthätigsten im neuen Prozeßverfahren. Man wird zwar vielleicht finden, die Ansätze seien etwas zu hoch; indes ist das keineswegs der Fall; es liegt vielmehr im Interesse des Publikums, daß der Anwalt durch eine angemessene Entschädigung ermuthigt werde, die Verhandlung eines Prozesses in einem Termine zu Ende zu führen und die Sache, wenn sie einmal vorbereitet ist, nicht noch weiter hinaus zu ziehen. Um dies zu können, müssen aber die Anwälte zum Voraus ihre Vorträge in Bereitschaft haben, und sie versäumen bedeutende Zeit damit, sich vorzubereiten. Wollte man hiefür keine angemessene Gebühr admittirt, was würde die Folge sein? Ganz einfach die, daß der Advokat sagt: ich kann für diese Gebühr nicht reisen und mich verköstigen; daß also die Sache im bisherigen Schlandrian bliebe, und also Klage, Antwort, Replik und Duplik wieder in vier Terminen eingegeben werden müßten. Nun ist es aber offenbar für die Parteien viel vortheilhafter, wenn der Prozeß rasch von Starten geht, und man in einem Tage zu demselben Ziele kommen kann, wie bisher in einem Jahre, oder oft auch erst in 2 bis 3 Jahren. Zudem ist es für die Parteien auch bedeutend weniger kostspielig, wenn der Anwalt in einem Termine für eine Gebühr von 8 bis 16 Fr. die Sache bis zum Aktenschluß bringt, als wenn, wie unter dem bisherigen Systeme, die Verhandlung in viele einzelne Vorlehrn und Erscheinungen zerstürtzt wird, von denen jede einzeln zwar weniger, alle zusammen aber stets das Sechs- bis Zehnfache kosten. Litt. b. enthält hingegen eine Beschränkung dieser Vorschrift für den Fall, wo bei der Anbringung der Klage oder Antwort ein Termin zu Anbringung fernerer Vorlehrn anberaumt wird; in diesem Falle soll der Advokat bloß 3 bis 6 Fr. fordern können. Diese Bestimmungen sind alle darauf berechnet, daß es im Interesse der Advokaten selbst liege, den Prozeß schnell zu beendigen; und es werden dieselben dann auch zuverlässig dahin führen, daß in Zukunft die Klagen über die Kostspieligkeit der Prozesse in ziemlich hohem Grade beseitigt werden können. Für eine Erscheinung oder Assistenz bei einem Augenschein, einem Zeugenverhöre u. c. war die Gebühr, welche der bisherige Tarif bestimmte, den Verhältnissen entsprechend; in Zukunft aber ist die Sache nicht mehr dieselbe; so fallen z. B. bei der Zeugenabhörung eine Menge von Vorlehrn, die bis dahin besonders zu Hause gemacht wurden, weg. Wie ich schon früher bemerkt habe, werden künftig nicht mehr schriftliche Fragen und Gegenfragen gestellt werden, eben so wenig schriftliche Erklärungsfragen, wie bis dahin; es gibt nicht mehr zwei Zeugenabhörungen und ein besonderer Schwörtermin, sondern die Zeugen werden an einem Termine mündlich abgehört und zugleich beeidigt; was früher in drei Terminen geschah und drei Tagelieder kostete, wird künftig in einem Termine vor sich gehen. Gleich verhält es sich bei dem Parteidie, der Schwörende hat den Eid nicht mehr, wie bis dahin, nach einer schriftlichen Eidesformel zu leisten, sondern er wird gleich einem Zeugen mündlich abgehört und auf die Wahrheit seiner Aussagen beeidigt. Im Verhältniß zu dieser vermehrten Arbeit mußte demnach die Gebühr in etwas erhöht werden, und die Kommission schlägt Ihnen dießfalls einen Ansatz von 8 bis 12 Fr. vor. Für eine einfache Erscheinung bei Eröffnung des Beweisentscheides sollen hingegen bloß 2 Fr. angezeigt werden können, während bis dahin Fr. 8 gestattet waren; diese Erscheinungen geben nicht so viel zu thun, so daß Fr. 2 genug sind. In Beziehung auf die Vorfrage beim Abspruch vor Amtsgericht und vor Obergericht sind die nämlichen Gebühren beibehalten worden, wie bisher. Diese Gebühren erscheinen als äußerst mäßig, namentlich wenn man bedenkt, daß in Zukunft der Advokat bei den Absprüchen weit mehr zu thun hat als bisher. Nach dem bisherigen Verfahren hatte man stets schon vor dem Abspruch den Streit mittelst schriftlicher Vorträge in faktischer und rechtlicher Beziehung vollständig abgehandelt, und die mündlichen Vorträge waren gewöhn-

lich nichts anderes, als die Wiederholung dessjenigen, was schon schriftlich angeführt worden war. In Zukunft findet aber die Rechtserörterung in den Prozessschriften der Parteien keine Stelle, sondern es gibt hierüber selbstständige mündliche Vorträge, was nothwendig zur Folge hat, daß die Vorträge länger und ausführlicher werden müssen als bisher, und daß namentlich auch Repliken und Duplikaten stattfinden werden, was nach dem jetzigen Verfahren selten der Fall war. Ich trage auf Annahme dieses Kapitels an.

**K a s s e r.** Ich finde mich veranlaßt, in Bezug auf den §. 22 zu erklären, daß ich glaube, es sei unnötig, daß die Advokaten vor dem Friedensrichter erscheinen, da sie öfters Parteien abhalten könnten, Vergleiche einzugehn. Wer einen Fürsprech beziehen will, der kann ihn selbst zahlen.

**S c h e i d e g g e r** von Niederhuttwyl. Zu den §§. 23, 24 und 25 sind jeweilen zwei Ansäze für die gleiche Funktion, ich glaube, das sei nicht nöthig, so heißt es z. B. im §. 24 für eine Verfechtung vor dem Amtsgericht 10—16 Fr., ich glaube, es wäre weitaus besser, man würde, statt 10 bis 16 Fr., 13 Fr. ansetzen, dann wäre das Mittel getroffen, und der,

welcher finden würde, er erhalte zu viel, könnte immer noch schenken, wer aber unverschämt wäre, würde immer das Höhere fordern; dem wäre aber so der Faden abgeschnitten; vielleicht verdiente der, welcher nachsichtig war, mehr als der Unverschämte. Ich möchte durchaus nicht so unbestimme Ansäze, sondern nur eineniren. Ich will keinen bestimmten Antrag stellen, ich will das den andern Mitgliedern überlassen, welche über diese Ansäze besser urtheilen können, und behalte mir vor, je nach den fallenden Anträgen zu stimmen.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

**E. Jäggi-Rüttler.**

# Tagblatt

des

## Großen Rates des Kantons Bern.

Jahr 1847.

Ordentliche Sommersitzung. (Zweite Hälfte.)

Nr. 132.

(Schluß der achten Sitzung. — Dienstag den 21. September 1847. — Fortsetzung der Beratung des Gesetzesentwurfs über die Gebühren im Civilprozeß und im Vollziehungsverfahren in Schuld-sachen. (I. Theil Titel II. I. Abschnitt. Kap. 2.)

Bücherger. Ich bin dadurch veranlaßt worden, das Wort zu erregen, daß Herr Kasser den Antrag gestellt hat, den §. 22 zu streichen; wenn ich nicht irre, ist derselbe so gemeint. Das Prozeßgesetz fordert, daß die Partei selbst erscheinen muß, oder wenn sie einen Advokaten anspricht, so kann sie der Gegenpartei nichts auf Rechnung setzen, offenbar hat der §. 22 nur den Zweck, für den Fall die Gebühr festzusezen, wenn die Partei nicht im gleichen Amtsbezirke wohnt. Wenn also der Paragraph gestrichen würde, so wäre die Partei selbst im Falle, den Advokaten zu bezahlen, und hätte kein Forderungsrecht an die Gegenpartei. Ich möchte daher von dem Antrage des Herrn Kasser abrathen. Auch der Antrag des Herrn Scheidegger ist sehr unzweckmäßig, die Fälle sind sehr verschieden, ob es sich z. B. um einen Rechtsamehandel, in dem eine ganze Menge von Thatsachen zu erörtern sind, handelt. oder um ein einfaches Schuldverhältniß, eine rein theoretische Rechtsfrage. Da ist es einleuchtend, daß die betreffenden Advokaten im einen Falle mehr, im andern weniger leisten müssen. Ferner, wenn im Laufe der Verhandlungen Schwierigkeiten entstehen, die man unmöglich voraus sehen kann, ist ebenfalls die Leistung des Advokaten eine schwierigere. Daher muß eine Befugniß in das Gesetz aufgenommen sein, je nachdem der Advokat mehr oder weniger mit einer Ercheinung zu thun hat, den Ansatz zwischen einem Minimum und einem Maximum festzusezen. Ich möchte daher darauf antragen, daß ein Minimum und ein Maximum festgesetzt werde, wie es im §. 24 vorgeschlagen ist.

Gygar. Ich kann nicht umhin, nochmals den Antrag auf Herabsetzung zu machen. Wenn er auch nicht angenommen wird, so thue ich doch nichts anderes als meine Pflicht. In Bezug auf den §. 23 möchte ich keinen Abänderungsantrag stellen. In §. 24 aber möchte ich beim Art. 1 sezen 8 bis 12 Franken, und beim Art. 2 nur 6. Beim §. 25, 1 a, statt 8 bis 16, nur 8 bis 10 Franken, und dann möchte ich der Gesetzgebungskommission überlassen, auch die übrigen Ansätze damit näher in Einklang zu bringen. Für die Vorträge vor dem Abspruche möchte ich, statt Fr. 12 bis 16, Fr. 10 bis 12 vorschlagen, für mündliche Verhandlungen für Vor- und Zwischenfragen statt Fr. 8 bis 14, Fr. 10 bis 12. Für Vorträge vor dem Obergerichte statt Fr. 16 bis 32, Fr. 16 bis 20. Ich glaube, daß diese Ansätze genügen werden. Man hat freilich gesagt, daß die Verhandlungen länger werden, und man daher dem Advokaten höhere Ansätze machen

müsste; indes bin ich mit dieser Meinung nicht einverstanden, ich bin so frei, zu bitten, daß diese Ansätze herabgesetzt werden möchten.

Jaggi, Regierungsrath. Ich bin so frei, zu erinnern, daß diese Verhandlungen, die den Advokaten obliegen, gewiß keine einfache Sache sind. Sie haben durch den Herrn Rapporteur bereits vernommen, daß der ganze rechtliche Theil der Prozeß mündlich vorgetragen werden muß, und daß keinerlei Ratsionnements in die Schriften aufgenommen werden, dieselben vielmehr auf das Taktische beschränkt werden müssen; es ist daher nothwendig, daß beim Absprache der rechtlichen Theile auch thöne erörtert werden; bis dahin konnte der rechtliche Theil zwei Mal verhandelt werden, zuerst in Schriften zu 10 Bz. per Seite, und dann vor Gericht vor dem Abspruch, wo natürlich nur wiederholt wurde, was schon geschrieben war. Da dieß jetzt nicht mehr der Fall ist, so ist die rechtliche Erörterung sehr wichtig, der Advokat muß sich zu jedem Geschäft gehörig vorbereiten, wenn es nicht ein ganz einfaches Geschäft ist, um, wenn er vor den Richter kommt, nicht mit Schwanden zu bestehen; schon dafür muß er gewiß einen halben Tag, oft mehr, brauchen, dann bekommt er Fr. 10 bis 16; ja das ist nach meiner Ansicht nicht zu viel bezahlt, es ist, wie ich bereits die Ehre hatte, hier zu bemerken, bereits eine Ersparniß durch die Prozeßform selbst erzielt, indem der rechtliche Theil des Prozeßes mündlich erörtert wird, dazu ist die Gebühr aber nicht zu hoch, und ich finde überhaupt, in diesen Ansätzen sei die Gesetzgebungskommission sehr bescheiden gewesen.

Jenni. Der Stand der Advokaten muß auch bestehen können; wenn man den Tarif zu sehr herabsetzt, so entstehen dadurch sehr große Nachtheile, indem der Stand damit unterdrückt wird. Auf der andern Seite, wenn das Verfahren gar zu kurz, und der Tarif allzusehr herunter gesetzt ist, stellt sich der Nachtheil heraus, daß das Volk sich einen Hang zum prozeßieren aneignet, was ich namentlich selbst in gewissen Gegenden von Deutschland wahrgenommen habe, wo das Volk an einer leidenschaftlichen Prozeßsucht litt, worunter seine Moralität bedeutend eingebüßt hat. Ich wäre daher durchaus gegen eine übermäßige Herabsetzung des Tarifes.

Friedli. Ich könnte auch nicht dazu stimmen, diese Ansätze herabzusezen, was aber den Art. 2 des § 24 betrifft, so könnte man füglich nur eine Zahl festsetzen. Hingegen hat mich etwas sehr gedauert, nämlich daß einige Fürsprecher jetzt durch den Tarif begünstigt sind gegen andere, ich sehe nämlich, daß mit Schreiben nicht mehr so viel zu verdienen ist, wie vorher. Es hat nicht jeder einen schönen Vortrag, wer den nicht hat, der wird wenig mehr verdienen; es dünkt mich in der That, es wäre darüber ein Zusatz im Interesse dersel-

— 2 —  
hen angemessen. Ich bestätige auch, was gesagt worden ist, wenn die Prozesse sehr wohlfeil sind, so wird es doppelt so viele Prozesse geben, also möchte ich dazu stimmen, die Ansätze zu lassen, wie sie hier sind.

**Niggeler**, Berichterstatter der Gesetzgebungs-kommission. Es ist auf Herabsetzung verschiedener Ansätze angetragen worden, namentlich hat Herr Gygar in Bezug auf die §§. 24 und 25 einen solchen Antrag gestellt. Ich habe zum Voraus erwartet, daß hier Bemerkungen fallen werden. Wenn man die Sache nur oberflächlich ansieht und von der Meinung ausgeht, es handle sich nur so darum, eine Rede zu halten, und man könne nur so Jahr aus, Jahr ein darauf los reden, so ist es begreiflich, daß man findet, die Advokaten müssen hiebei gar viel verdienen. In der Wirklichkeit gestaltet sich aber die Sache anders. Es handelt sich nicht nur darum, viele Fälle vorzutragen, der Advokat muß sich zuvor auf den Vortrag vorbereiten, und dabei kann man manchmal in den Fall kommen, Tage lang zu arbeiten, und dazu kommt erst noch die Versäumnis für die Reise auf den Amtssitz, so daß eine Gebühr von 10 bis 16 Fr. zuverlässig nicht zu viel ist. Dann ist aber noch Eines zu bedenken. Ein Advokat hat nicht das ganze Jahr Vorträge zu halten, ja wenn man nichts anderes zu thun hätte, als von Vortrag zu Vortrag zu schreiten, und immer seine 10 bis 16 Fr. für jeden solchen zu bezahlen hätte, so ließe sich die Sache wohl hören. Allein die Vorträge wiederholen sich nicht so oft, wenn ein Advokat zwei in einer Woche halten kann, so muß er schon eine außerordentliche Praxis haben, und dann verdient er per Woche Fr. 20 bis 32 — vorausgesetzt, daß die Gebühren dann noch eingehen. Mit dem muß er leben, und darauf ist wahrlich nicht etwa gar viel zu lüktern. Es ist in Zukunft nicht mehr wie bisher, daß der Advokat in der Zwischenzeit vollauf zu schreiben hätte und die Vorträge bloß als Nebensache betrachten könnte, vielmehr werden künftighin die mündlichen Vorträge die Haupsache bilden, und wenn ein Advokat unter dem neuen Prozeßverfahren nicht außerordentlich viele Geschäfte hat, so kann er bei der vorgeschlagenen Taxe nicht bestehen, das ist etwas, das ich mit voller Überzeugung ausspreche. Man hat sich darüber aufgehalten, daß ein Minimum und ein Maximum aufgestellt sei, und die Ansicht geäußert, es sollte durchwegs die gleiche Gebühr festgesetzt werden. Diesem könnte ich wieder nicht beipflichten, die Geschäfte geben nicht alle gleich viel zu thun, es gibt sehr einfache Fälle, für die der Advokat mit 6 bis 10 Franken gut bezahlt ist, es kann aber auch Fälle geben, wo 16 Fr. noch sehr gering sind; je nachdem viele Akten gelesen werden müssen, und je nachdem der Fall schwierig ist, wird auch der Advokat mehr oder weniger dabei verdienen. Man wendet ein, es komme bei der Annahme des Gutwurfs nur darauf an, ob man unverschämt fordere; hier geht man aber von einer irrgen Ansicht aus, denn im Zweifelsfalle bestimmt nicht der Advokat die Gebühr, sondern der Richter, indem bei jeder Verhandlung nach Aussfällung des Urtheils zugleich die Kostenbestimmung vorgenommen wird. Der Advokat kann wohl Fr. 16 verlangen, wenn aber der Fall von keiner hinlänglichen Bedeutung ist, so wird der Richter sagen: das ist ein einfaches Geschäft, Fr. 8 sind genug.

So wird der Advokat in der Regel erhalten, was ihm nach Würgabe seiner Arbeit gebührt, während, wenn unabdingt Fr. 13 festgesetzt würden, diese Bezahlung in vielen Fällen zu hoch, in vielen Fällen aber wieder zu niedrig sein würde. Wenn ich übrigens das pecunäre Interesse der Advokaten im Auge haben wollte, so müßte ich für den Antrag stimmen; denn ich bin überzeugt, sie würden sich bei dem unabdingten Antrage von Fr. 13 besser stehn. Es gibt sehr viele einfache Fälle, wo das Minimum oder höchstens Fr. 10 bestimmt werden wird, die wichtigen Fälle aber sind schon nicht so häufig. Herr Friedli hat namentlich geglaubt, bei §. 24 Art. 2 könnte man füglich nur eine Gebühr aussagen, etwa das Mittel, hier muß ich aber aufmerksam machen, daß an dem zweiten Termine die Sache sich sehr verschieden herausstellen kann. Das Amtsgericht bestimmt vielleicht den zweiten Termin bloß, um sich näher über die Sache zu bestimmen, vielleicht damit noch eine Beweisheft beigebracht werde ic.; ja hier bleibt natürlich an diesem zweiten Termine nicht mehr viel zu thun übrig; beide Anwälte werden bloß dem Amtsgerichte kurz in Erinnerung bringen, um was es sich handle, und eine Gebühr von Fr. 6 ist hierfür genug. Aber es können auch andere Verhältnisse eintreten; das Amtsgericht scheidet z. B. die Ablösung von Zeugen nötig, es muß eine weitläufige Eidesverhandlung stattfinden; hierbei muß der Anwalt Fragen stellen und am Ende auch über das Ergebnis neuerdings plaudieren. Ich glaube demnach, diese Gebühren sollen gleichfalls beioholt werden, wie sie vorgeschlagen sind. Herr Kässer hat beantragt, den § 22 zu streichen, indem die Parteien, wenn sie vor dem Friedensrichter einen Anwalt beiziehen, denselben selbst bezahlen sollen. Mit dem Letztern bin ich ganz einverstanden, aber die von Herrn Kässer gewünschte Bestimmung ist auch schon im Prozeßgesetze ausgesprochen, indem dort ausdrücklich bestimmt ist, daß den Parteien nur dann die Vertretung durch einen Anwalt zugelassen sei, wenn ein erhebliches Hindernis sie abhält, selbst zu erscheinen, und daß sie nur dann die daherigen Kosten dem Gegner in Rechnung sezen können, in allen andern Fällen aber den Advokaten selbst bezahlen müssen. Dagegen bedarf es gleichwohl einer Vorschrift über die Gebühr des Advokaten in solchen Fällen, einmal damit festgesetzt sei, was der Anwalt von der eigenen Partei verlangen könne, und dann auch, damit der Richter bestimmen könne, welche Kosten den Gegner in denselben Fällen treffen, in denen eine Rückforderung zuläßig ist. Würde nichts bestimmt, so wäre diebstfalls Alles dem Ermessens des Advokaten überlassen, was man ja gerade nicht will.

#### Abstimmung.

Für das Kapitel 2 mit den zugegebenen Be-  
merkungen

80 Stimmen.

Für etwas Anderes

20 "

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Niemte Sitzung.

Mittwoch den 22. September 1847.

Morgens um 8 Uhr.

Vizepräsident: Herr von Tillier.

Beim Namenstaufzuge sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Bentler, Blösch, Boivin, Bühler, Büzberger, Carrel, Dähler zu Steffisburg, Egger, Fenniger, Frote, Funk, Garnier, Gautier, Geiser Odeestleutnant, Geiser Mazyer, Girardin, Gouvernon, Habegger, Heilmann, Hubler, Huzli, Jost, Iseli, Karlen zu Dietmigen, Känel, Käser, beide Kernen, Leist, Mehee, Moreau, Neuhaus, Nydegger, Oth, Piquignot zu Moirmont, Ptoebß zu Langnau, Rieder zu Adelboden, beide Ritschard, Rosslet, Röthlisberger zu Wallringen, Sahli zu Otschwaben, Schaad, Schäffer, Schädegger zu Wallringen, Schläppi, Schüpbach zu Viglen, Schüpbach zu Höchstetten, Schürch, v. Steiger, Stebler, Sury, Vallat und Zybach; ohne Entschuldigung: die Herren Antoine, Batschelet, Balzli, Betschard, Blaser, Bueche, Carlin, Daucourt, v. Erlach, Etter, Feller, Geiser zu Roggwyl, Gerber zu Steffisburg, Gfeller, Greppin, Grimaire, Hölz, Herten, Kanziger, Kässer, Kötscher, Künig zu Hunziken, Künig zu Hentlingen, Lehmann zu Lenzigen, Lehmann zu Rüdtlingen, Lenz, Marchand, Marti Arzt, Marti zu Schupfen, Maurer, Moser Fürsprecher, Müller zu Weissenburg, Namseyer, Neber, Rebmann, Rentsch, Riedi, Scholer, Steiner, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Köniz, Sieche und Waber.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagessordnung.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs über die Gebühren im Civilprozeß und im Vollziehungsverfahren in Schuldssachen (I. Theil, Titel II. I. Abschnitt.)

Kapitel 3. Reiseentschädigungen.

Fr. Rp.

§. 26. „Wenn sich der Advokat wenigstens auf eine Stunde von seinem Wohnorte entfernen muß, so gebürt ihm als Reiseentschädigung, mit Inbegriff der Rückreise und der Zehrungskosten:

1) in Streitsachen, deren Gegenstand über Fr. 50, jedoch nicht über Fr. 100 beträgt:	
a. bei einer Entfernung von 1 bis 3 Stunden	4 —
von jeder folgenden Stunde	1 —
jedoch nie mehr als	6 —
2) in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen, so wie bei Ver- und Zwischenfragen:	
a. bei einer Entfernung von 1 bis 3 Stunden	6 —
b. wenn die Entfernung mehr beträgt, von jeder Stunde	2 —
jedoch nie mehr als	16 —

	Fr. Rp.
3) im ordentlichen Prozeßverfahren:	
a. wenn die Entfernung 1 bis 3 Stunden beträgt	10 —
b. wenn dieselbe größer ist, von jeder Stunde also für 4 Stunden	3 —
für 5 Stunden	12 —
u. s. w.	15 —

Wenn der Advokat in armenrechtlichen Geschäften reisen muß, so werden ihm die oben ausgesetzten Reiseentschädigungen, sofern er diesfalls nicht von den Parteien Bezahlung erhält, von der Justizkasse vergütet.“

§. 27. „Die Reiseentschädigung kann jedoch dem Gegner nur in den folgenden Fällen in Rechnung gebracht werden:

- 1) für die Erscheinung oder Verbeiständigung bei der Anbringung der Hauptvorträge der Parteien im ordentlichen Prozeßverfahren (§. 25 Ziffer 1 lit. a und b);
- 2) für die Beirührung bei einem Augenschein, einer Zeugenabhörung oder einer Eidesverhandlung (§. 25, Ziffer 1, lit. c);
- 3) für die Verbeiständigung bei dem Termine des Abspruchs in erster Instanz oder vor dem Appellations- und Kassationshofe (§. 23, lit. b, §. 24 und §. 25, Ziffer 25).“

Niggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungscommission. Dieses Kapitel enthält im Allgemeinen die bisherigen Bestimmungen; nur sind einige Reduktionen eingetreten, namentlich im §. 26, Ziffer 1. Die Reiseentschädigung soll hier nie mehr als Fr. 6 betragen. Bissher war die Reiseentschädigung unbegrenzt, so daß der Advokat viele Stunden weit reisen konnte, ohne daß eine Beschränkung der davorigen Entschädigung eintrat. Auch im Falle von Ziffer 2 soll die Reiseentschädigung nie mehr als Fr. 16 betragen. Die Gesetzgebungscommission schlägt dieses vor zur Vermeidung allzu großer Kosten bei geringen Streitfällen. Die Ziffer 3 ist wie bisher. Einen Zusatz enthält der §. 26, bezüglich der Reiseentschädigungen in armenrechtlichen Geschäften. Diese Bestimmung wurde nicht von der Redaktion beantragt, sondern in der Kommission selbst vorgeschlagen, und zwar von einem Mitgliede, das nicht Advokat ist. Es wurde hiefür angeführt, daß, da in Zukunft die Prozeßverhandlung mündlich geführt werden müsse, der Advokat genötigt sei, sich zur Inschrift des Prozesses auch auf auswärtige Amtssätze jeweilen selbst zu verfügen. Bissher war dieses nicht der Fall, sondern der Anwalt machte einfach die nöthigen Schriften bei Hause und überwandte sie dann einem Rechtsagenten im betreffenden Amtsbezirk. Da nun aber in Zukunft der Anwalt in solchen Geschäften häufig reisen muß, so glaubte die Kommission, es solle ihm zwar kein Taggeld dafür ausgerichtet werden, zumal den patienten Anwälten überhaupt die Pflicht obliegt, Prozesse für Arme unentgeldlich zu führen; aber andererseits solle man ihn doch auch nicht nöthigen, überdies noch hoare Auslagen zu haben. Deshalb glaubt die Gesetzgebungscommission, es solle ihm durch den Staat eine Vergütung zuerkannt werden, wosfern er nicht von den Parteien selbst Bezahlung erhalten. Im Übrigen enthält dieses Kapitel keine neuen Bestimmungen.

Gygar. Ich finde mich veranlaßt, auf Herabsetzung dieser hohen Ansäße anzutragen. Es ist richtig, daß in Prozeßgeschäften Advokaten reisen müssen, und daß man sie entschädigen muß. Damit bin ich einverstanden. Hingegen bin ich nicht damit einverstanden, sie auf solche enorme Art zu entschädigen. Wenn also die Gebühren, so wie sie gestern bestimmt worden, schon ziemlich hoch kommen, so kann ich nicht begreifen, warum man jetzt die Reiseentschädigung so hoch machen sollte. Ich gehe vom Grundsatz aus, daß, wenn

ein Advokat für alle seine Arbeiten gut bezahlt ist, es dann nicht nöthig sei, daß er infolge der Reise noch einen apparten gen und überaus großen Aufen habe. Ich trage also im §. 26, Ziffer 1 darauf an, per Stunde Fr. 2 zu zahlen. Das ist überaus gut bezahlt. Hingegen die Beschränkung, daß die Reiseentschädigung nie mehr als Fr. 6 betragen dürfe, möchte ich beibehalten. Was ich vorgeschlagen, ist doch noch immer ein großer Unterschied gegen den gestern angeführten solothurnischen Tarif. Hingegen muß ich bezweifeln, was gestern behauptet worden ist, nämlich daß Solothurn Mangel habe an Fürsprechern. Ich bin zu Solothurn auch bekannt. Wenn ich dort durch die Straße gehe, so sehe ich hier und da eine Witze, worauf steht: „Notar und Fürsprecher.“

Jaggi, Oberrichter. Was die Reiseentschädigung betrifft, so glaube ich, man solle das nicht zusammenwerfen mit den gestern erkannten Ansäzen für die Arbeit des Advokaten vor Gericht. Die Reiseentschädigung betrifft größtentheils die Auslagen für das Fahrwerk, denn 5 bis 6 Stunden weit und wiederum zurück, kann ein Advokat doch nicht wohl zu Füße gehen. Die Auslagen für Fahrwerke sind aber beträchtlich, und da man muß der Advokat erst noch am Orte, wo er plaudert, alle Verköstigung für sich und das Pferd bezahlen. Nun ist's bekanntlich in den Wirthshäusern nicht gar wohltiel. Jeder, der im Falle ist, von Hause wegzuziehen und im Wirthshause sich zu verköstigen, macht diese Erfahrung an sich selbst. Ferner kann der Advokat nicht z. B. von Thun oder Langenthal zu rechter Zeit vor Obergericht hier anlangen, daselbst plaudern, und dann am Abend wiederum hingehen, sondern er kommt oft in den Fall, von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr auf der Gerichtsstelle zu sein, um seine Geschäfte daselbst zu besorgen. Dann muß er offenbar über Nacht bleiben, vielleicht sogar zwei oder mehr Nächte. Wenn man das alles in Betracht zieht, so wird man finden, daß diese Ansäze nicht sehr übertrieben sind, ja gar nicht übertrieben. Hingegen möchte ich eine Abänderung bezüglich auf den Schlussatz des §. 26 vorschlagen. Das Armenrecht ist ein Institut, welches in andern Staaten auch besteht. Die Armen, welche genöthigt sind, Rechtskäufchen zu führen, aber sich nicht im Stande befinden, die dazugehörigen Kosten zu bezahlen, bekommen zwar unentgeldliche Justiz, aber doch nicht ohne Beschränkung, und namentlich ist die Führung armenrechtlicher Geschäfte für Advokaten eine sehr lästige Sache, zumal denselben nicht wenige solche Geschäfte übertragen werden. So wie sich aber bisher die Advokaten dieser Last unentgeldlich unterzogen müssten, und ich es auch billig finde, daß ihnen eine Entschädigung für die Auslagen zuschieße, so möchte ich sie doch nicht in dem vollen Maße bezahlen, wie hier angetragen wird. Das könnte denn doch zu weit führen. Daher trage ich darauf an, diese Entschädigungen zur Hälfte zu bezahlen. Die Aerzte kommen auch in den Fall, dem Publikum vergeben zu dienen, viele müssen jährlich mehrere 100 Franken auf solche Weise in den Wind schlagen. Sodann nimmt man die armenrechtlichen Geschäfte etwa mit andern Geschäften zugleich, der Advokat ist bis jetzt selten wegen solchen Geschäften extra gereist, so daß die dazugehörigen Auslagen nicht so lästig sind.

Friedli. Ich muß durchaus darauf antragen, diesen Zusatz gänzlich zu streichen. Ich kann nicht begreifen, daß man einen solchen Artikel in diesen Tarif thut, während man auf der andern Seite seit der Armut zum Besten redet. Es wird sehr zweckmäßig sein, dieses zu streichen, es ist gewiß human vom Grossen Rath und von den Advokaten, daß das nicht da steht. Im Uebrigen muß ich dem Antrage des Herrn Gygar, per Stunde nur Fr. 2 zu bezahlen, vollkommen beipflichten. Wenn es wäre, wie man sagt, daß ein Advokat in Zukunft hier in einem besondern Fuhrwerke fahren müßte, so wären die hier vorgeschlagenen Ansäze noch niedrig. Aber das kann man anders machen, die Herrn Fürsprecher von Thun, Biel, Langenthal u. s. w. können mit der Post zu 5 Bahnen per Stunde reisen, und alsdann hat Fr. 2 per Stunde eine vollkommen hinreichende Entschädigung.

Matthy s. Bezuglich des §. 26 finde ich mich zu einigen kurzen Bemerkungen veranlaßt. Der Schlussatz desselben,

betreffend die armenrechtlichen Geschäfte, wird angegriffen. Ich halte dafür, diese Bestimmung solle admittirt werden, und man solle keine Abänderung darin treffen. Es ist allerdings richtig, daß bisher die Besorgung der armenrechtlichen Geschäfte eine große Last für die Advokaten war, aber diese Last wird noch größer nach dem neuen Prozeßverfahren. Es ist nämlich bereits bemerkt worden, daß bisher der Advokat seinen Hauptverdienst zu Hause fand; er arbeitete in seiner Schreibstube und schickte dann seine Geistesprodukte auf die betreffende Gerichtsstelle an einen Geschäftsmann, der sie dort verurkunden ließ. Aber nach dem neuen Verfahren kann der Advokat zu Hause so zu sagen nichts mehr verdienen, weil die meisten Prozeßverhandlungen mündlich geführt werden müssen. Er muß also, um Klage und Antwort, Replik und Duplik u. s. w. anzuzeigen, sich persönlich auf die Gerichtsstelle begeben. Nun bin ich allerdings der Ansicht, daß der Advokat in armenrechtlichen Geschäften auch fernerhin für seine Arbeiten keinen Kreuzer beziehen soll, aber ist es billig und gerecht, daß, wenn er erstens unentgeldlich arbeitet, er dann zweitens, wenn er reisen muß, noch aus der eigenen Tasche die betreffenden Reisekosten bezahle? Das wäre offenbar eine Ungerechtigkeit. Glaubet ja nicht, Herr Vizepräsident, meine Herrn, daß es etwa eine Seltenheit sei, daß ein Advokat mit armenrechtlichen Geschäften beauftragt werde. Im Laufe dieses Jahres habe ich bereits 3 Mal vom Obergerichte den Auftrag bekommen, armenrechtliche Geschäfte zu besorgen, und zwar erst noch vor 14 Tagen für eine Weibsperson im Amtsbezirk Saanen. Dort ist nun kein Advokat. Entweder nun muß ich selbst nach Saanen reisen, oder ich muß einen Advokaten im Amtsbezirk Thun damit beauftragen. Reise ich von Bern aus selbst dorthin, so habe ich bedeutende Kosten, auch mit der Post. Beauftrage ich aber einen Advokaten in Thun, so reise ich mit dieser auch nicht unentgeldlich nach Saanen, sondern ich muß ihn vielleicht mit Fr. 20 dafür bezahlen. Ist nun das gerecht? offenbar nicht. Daher glaube ich, der angefochtne Schlussatz solle beibehalten werden. Derselbe entspricht der Willigkeit und Gerechtigkeit. Wenn sodann Herr Gygar beantragt, überhaupt per Stunde nur Fr. 2 auszuzahlen, weil der Advokat mit der Post reisen könnte, so sage ich: ja, wenn der Advokat von Burgdorf in Bern ein Geschäft hat, so kann er per Post reisen, aber wenn er ein Geschäft hat im Amtsbezirk Konolfingen oder Aarberg, — hat er dann gerade an diesem Tage die Post zur Verfügung, und kann er immer zu der Stunde, wo er abreisen sollte, die Post beziehen? Ihr, meine Herren, wenn Ihr an die Sitzungen des Grossen Rathes reisen wollet, könnt die Post beziehen, aber nach abgelegenen Ortschaften steht die Post nicht immer zur Disposition, daher muß in Zukunft jeder Advokat entweder ein eigenes Fuhrwerk haben oder mit einem Lohnkutscher einen Vertrag abschließen, daß er ihn jeden Augenblick mit einem Fuhrwerk bedienen wolle. Wenn Ihr nun bedenkt, daß in Zukunft die meisten Geschäfte bei einem und demselben Termine werden abgethan werden, so stellt sich die weitere Folge heraus, daß die Amtsgerichte in einer und derselben Sitzung nur zwei oder drei Geschäfte erledigen können, und wenn ich dann zufällig nur das zweite oder dritte Geschäft habe, so tritt für mich die weitere Folge ein, daß ich an dem nämlichen Tage nicht zurückreisen kann, sondern im Wirthshause übernachten muß. Wenn daher die hier vorgeschlagenen Gebühren so admittirt werden, so werden mir in sehr vielen Fällen meine Auslagen nicht einmal vergütet. Einem Antrage auf Herabsetzung der Ansäze soll daher der Große Rath nicht Folge geben, sondern den §. annehmen, wie er ist.

Im oberste g, Oberrichter. Ich hatte gestern nicht Gelegenheit, an der Beratung Theil zu nehmen, weil mir als Mitglied der Obergerichts erstmals geboten wurde, als ich bereits in der Sitzung hätte sein sollen, und weil ich zufällig gerade abwesend war und auch noch keinen Entwurf hatte. Ich habe nur zwei Bemerkungen über den §. 26 zu machen, die erste betrifft den Schlussatz, in Bezug auf armenrechtliche Geschäfte. Dieser Satz läßt sich von zwei Seiten auffassen, erstens in Betreff der Anwälte, zweitens in

Betreff der Armen. Wenn das Armenrecht, nämlich dasjenige Recht ärmerer Leute, in die Möglichkeit gesetzt zu werden, ihre Rechte gehörig zu besorgen, nicht illusorisch werden soll, so muß man dafür sorgen, daß Anwälte bezeichnet werden, welche diese Rechte unentgeldlich besorgen. In solchen Fällen wird vom Obergerichte in der Regel der Reihordnung nach ein Anwalt hiefür bestellt, der dann für seine Arbeit nichts zu fordern hat. Das ist eine Last, die sich der Anwalt soll gefallen lassen. Aber wenn einem Anwalt von Burgdorf ein solches Geschäft im Obersimmenthal aufgetragen wird, wo er also persönlich hinreisen muß, — wie wird er dies Geschäft mit Interesse besorgen, wenn er neben der unentgeldlichen Arbeit noch Fr. 50—60 baare Auslagen tragen muß? Das ist also schon nicht im Interesse der Armen; aber auf der andern Seite wäre es auch gegen den Anwalt nicht gerecht. Wenn man ihm die Arbeit unentgeldlich auferlegt, so soll man ihm doch nicht zumutzen, über das hinaus noch große Auslagen zu tragen. Ich bin deshalb auch nicht mit dem Antrage des Herrn Oberrichters Jaggi einverstanden, in solchen Fällen nur die Hälfte solcher Auslagen zu vergüten, denn auch da müßte der Anwalt immerhin baares Geld aus seinem Sack verlieren. Ich trage also, so viel an mir, darauf an, daß dieser Zusatz unverändert beibehalten werde. Meine zweite Bemerkung betrifft den Antrage des Hrn. Gygar, per Stunde nur Fr. 2 zu bewilligen. Dem Publikum wäre dadurch sehr wenig gedient. Wie der Herr Berichterstatter schon bemerkte, so werden in Zukunft die Verhandlungen fast durchgehends mündlich geführt werden, so daß die meisten Geschäfte je an einem und demselben Tage und in einem Termine erledigt werden, während nach dem bisherigen Schendrian fast für jedes Geschäft vielleicht 10 Termine angesehen wurden. Schon dieser Umstand muß Sie, Herr Vizepräsident, meine Herren, veranlassen, dafür zu sorgen, daß es einem Anwalt möglich werde, wenigstens ohne baaren Nachteil auf Ort und Stelle zu reisen, denn sonst bin ich überzeugt, daß gerade dasjenige eintreten wird, dem man vorbeugen will, nämlich daß die Parteien dann auf andere Weise geschmitten werden müssen. Ich habe z. B. als Anwalt das Zutun einer Partei; die kommt zu mir und sagt: Willst du mir in Thun ein Geschäft besorgen? Ich erwidere: ich habe dort gegenwärtig kein anderes Geschäft, und wenn ich gleichzeitig kein anderes Geschäft dort habe, so kann ich mich mit der tarifmäßigen Reiseentschädigung nicht begnügen. Was geschieht dann? daß Nebenverträge zwischen der Partei und dem Anwalt eintreten, und das gerade sollen wir im Interesse des Publikums vermeiden; wir sollen einen Tarif aufstellen, wo die Gerichte den Anwalt gehörig überwachen können, aber wenn Ihr den Tarif zu niedrig seht, so wird derselbe auf alle Weise umgangen werden. Von hier nach Thun sind es fünf Stunden, nach dem Antrage des Hrn. Gygar könnte also der Anwalt Fr. 10 fordern. Nun beginnt die Audienz Morgens um 8 Uhr, ich kann also nicht erst am Morgen von hier abreisen, sondern ich muß das schon am Tage vorher thun. Kommt nun mein Geschäft nicht als eines der ersten vor, so kann ich vielleicht am Abend des Audienztages nicht mehr abreisen, ich muß in Thun zum zweiten Male übernachten. Was für eine Reiseentschädigung habe ich dann? Im Ganzen Fr. 10. Nun kostet in der Regel das Fuhrwerk Fr. 40, ohne Trinkgeld und Unterhalt. Glauben Sie nun, Herr Vizepräsident, meine Herren, daß auf diese Weise für das Interesse der Parteien gesorgt wäre? Ich bin überzeugt, daß die hier vorgeschlagenen Ansätze sehr mäßig, aber angemessen sind; namentlich ist dadurch gesorgt, daß die Entschädigungen nicht mehr wie bisher nach Mitgabe der Entfernung sich in's Unendliche steigern.

**L**ehmann zu Eschwil. Wie ich mich schon gestern ausgesprochen habe, bin ich nicht dafür, den Tarif gar zu niedrig zu setzen, indem es mir lieber ist, die Advokaten erfüllen ihre Pflicht gehörig, und brauchen dann nicht durch Kniffe re. die Leute tiefer hineinzubringen. Hingegen scheint mir hier der Antrage des Herrn Oberrichters Jaggi sehr geeignet zu sein, indem die Verrichtungen der Advokaten in armenrechtlichen Angelegenheiten nur im schlimmsten Falle dar-

gestellt worden sind. Wird ein solches Geschäft einem Advokaten übertragen, so wird er sich mit seinen Kollegen verständigen, die am nächsten beim betreffenden Amtssitz sind. Es ist nicht gesagt, daß der betreffende Advokat nur gerade dieses Geschäft allein zu besorgen habe. Nach meiner Überzeugung wird nach dem neuen Verfahren mehr predikt werden, als bisher, und so kann der Advokat gar leicht noch zwei oder drei andere Geschäfte gleichzeitig zu besorgen haben. Da endlich die übrigen Ansätze ziemlich honorig sind, so kann man um so eher jetzt hier etwas heruntergehen. Ich müßte daher den Antrag des Herrn Oberrichters Jaggi unterstützen.

**F**riedli. Herr Oberrichter Imobersteg hat gesagt, es werde nicht für die Armen gesorgt, wenn man den Zusatz streiche oder die Gebühr herabsetze. Ich habe im Gegenteile geglaubt, gerade dann werde für die Armen gesorgt, wenn man diesen Zusatz streiche, denn es heißt darin: „sofern er desfalls nicht von den Parteien Bezahlung erhält.“ Daraus habe ich geschlossen, der Advokat werde denken, wenn er schon den Prozeß verliere, so werde er jedenfalls von der Justizkasse bezahlt, während er hingegen, wenn man diese Bestimmung streicht, denken muß, er bekomme nichts, wenn er den Prozeß verliere, und also werde er sich's um so eher angelegen sein lassen, das Interesse der Armen zu besorgen. Wenn dann Herr Fürsprecher Matthyß rechnet, daß man für Fr. 2 per Stunde nicht reisen könne, so habe ich hingegen gedacht, die Herren Fürsprecher mögen wohl etwa 1 oder 2 Stunden laufen, wenigstens die, welche ich kenne, mögen noch ziemlich stark laufen. So habe ich gerechnet, für 3 Stunden seien dann Fr. 6 genug.

**Z**ahler. Es ist allerdings nicht gut, wenn für das Armenrecht nichts bezahlt wird. Aber ich glaube, es sei auch nicht gut, wenn zu viel bezahlt wird. Daher möchte ich meine Meinung dabin eröffnen, die Reiseentschädigungen in armenrechtlichen Geschäften auf  $\frac{1}{2}$  des Ansatzes zu reduzieren. Ich erinnere mich gar gut, wie es früher mit den Armenrechten gegangen ist. Die Leute, welche wenig haben, meinen fast überall, es geschehe ihnen Unrecht, und wollen immer protestieren, weil sie dabei nichts zu verlieren haben. Früher nun wurde den Advokaten hiefür nichts bezahlt. Wenn dann die Partei zum Advokaten kam, so hatte dieser natürlich keinen großen Hang zu protestieren, und sagte also der Partei bald einmal: Gute Sache ist schlecht. So unverblieb mancher solche Prozeß. Zwecklos aber könnte das in Zukunft sein, wenn den Advokaten auch in solchen Fällen bedeutende Bezahlungen in Aussicht ständen. Wenn ein solcher dann ohnehin bedeutende Geschäft am gleichen Orte hätte, so wäre das noch eine Zulage für ihn, daher könnte es hier oder da der Fall sein, daß Befinden über den Rechtsfall in Zukunft etwas günstiger fallen würde, so daß die armenrechtlichen Prozesse sich vermehren könnten. Daher ist es gut, die Reiseentschädigungen für armenrechtliche Geschäfte so zu machen, daß die Advokaten nicht zu viel daran gewinnen. Auch die Aerzte müssen ihre Hülfe den Armen in bedeutendem Maße umsonst leihen.

**S**cheidegger zu Niederrhettwyl. Da jetzt vorzüglich die Aerzte gegenüber den Fürsprechern erwähnt worden sind, so wird Herr Zahler wohl auch schon gelehren haben, wie die Aerzte Konto's auf die Gemeinden ausstellen. Ich bin kein Eisbhaber der Fürsprecher, aber aus dem von Hrn. alt-Landammann Bösch gestern angeführten Grunde möchte ich jetzt dem §. 26 das Wort reden. Ein Mann auf dem Lande, dessen Sohn das Recht studieren möchte, wird sich wohl besinnen, die Kosten zu tragen, wenn er nicht sieht, daß der Sohn sein Auskommen später finde. Wenn der Advokat in armenrechtlichen Geschäften seine Arbeiten unentgeldlich machen muß, so ist dann wenigstens eine Reiseentschädigung billig, und ich sehe nicht ein, daß man da viel herabsetzen könne.

**S**cheetz, Fürsprecher. Herr Zahler meint, wenn zu viel Reiseentschädigung bezahlt werde in armenrechtlichen Ge-

schäften, so könnte das von Seite der Advokaten eine Prozeßprovokation zur Folge haben. Aber es ist unwahrscheinlich, daß der nämliche Advokat, der zum Prozeß gerathen hat, dann vom Obergerichte als armenrechtlicher Anwalt bestellt werde, denn das geschieht der Reihe nach. Nacht ein Advokat zu Thun zum Prozeß, so kann gar leicht ein Advokat zu Burgdorf damit beauftragt werden. Also ist nicht zu befürchten, daß wegen der Reiseentschädigung ein Advokat zum Prozeß in armenrechtlichen Geschäften rathe wärde.

**I**m obererste g, Oberrichter. Man befürchtet, diese Zusatzbestimmung könnte mehr Prozeße geben oder die Justizkasse zu sehr belastigen. Allein man muß hiebei bedenken, daß alle Mal, wenn das Armentrecht gestattet werden soll, das vorher von den Gerichten ausgesprochen werden muß, und daß die Gerichte hiebei nicht leichtsinnig verfahren, sondern daß sie nur in solchen Fällen das Armentrecht gestatten, wo die Sache sich günstig für die betreffende Partei gestaltet. Also stimme ich zum Paragraphen, wie er ist.

**Herr Berichterstatter.** Man findet die Ansätze des §. 26 zu hoch und glaubt, die Reiseentschädigung sollte auf Fr. 2 per Stunde heruntergesetzt werden. Ich muß indessen den Vorschlag vertheidigen, wie er ist, indem ich glaube, die für eine Reduktion des Tariffs angeführten Gründe seien nicht stichhaltig. Man sagt, ein Advokat könne immer mit der Post reisen. Wenn das richtig wäre, so wären Fr. 2 per Stunde nicht nur genug, sondern sogar zu viel. Allein diese Voraussetzung ist eben nicht richtig. Es ist möglich, daß z. B. von Burgdorf der Advokat füglich mit der Post nach Bern kommen und zu rechter Zeit daselbst anlangen kann, aber von Bern aus kann man fast auf keinen Amtstag gerade zur rechten Zeit mit der Post reisen. Hat man Geschäfte zu Belp oder zu Laupen, Wyl, Narberg, und man will die Post nehmen, so müßte man oft schon dem Tag vorher vereinen, oder man kommt erst im Nachmittage dort an, die Gerichte aber sitzen am Morgen, und zwar schon von 8 Uhr hinweg. Ist man dann nicht da, so wird man ins Nach geraten. Dann kann der Advokat die Kosten bezahlen, und vielleicht den Haupthandel obendrein. Aber, auch wenn der Advokat Gelegenheit hat, mit der Post hinzufahren, so wartet dann am Abend die Post nicht auf ihn, um ihn zurück zu nehmen. Er muß also, wenn er nicht zur rechten Zeit fertig wird, da über Nacht bleiben, und verläßt den folgenden Tag. Ich war lange in der Praxis, und hatte viele Geschäfte, aber ich kann Sie versichern, daß ich nur wenige Male mit der Post auf den Amtstag gefahren bin, obwohl es mir in der Regel angenehmer gewesen wäre, die Post zu profitieren. Wollen Sie auf die Post rechnen, so müssen Sie dann etwas anderes machen, Sie müssen dann die Post verpflichten, den Advokaten zu führen, wann und wohin er will, d. h. mit andern Worten, der Advokat muß dann zu jeder Zeit Eriapost haben können, und zwar zu dem gewöhnlichen Preise. Das würde aber den Staat ziemlich hoch zu stehen kommen, allein wenn man auf eine Voraussetzung dieser Art bauen und die Gebühren danach berechnen will, so muß man dann auch die Voraussetzung realisieren. Bei den unter Ziffer 2 des §. 26 angezeigten Reiseentschädigungen würde der Advokat mit Fr. 2 p.t Stunde regelmäßig verlieren, namentlich wenn die Fuhrwerke so theuer sind, wie hier in Bern. Wenn man in Zukunft bei den langen Verhandlungen warten muß bis am Abend um 6 oder 8 Uhr, also am gleichen Tage nicht zurück kann, sondern über Nacht bleiben muß, so hat man selbst bei dem hier vorgeschlagenen Reisegeld großen Schaden, und ein Advokat wird in Zukunft noch weniger, als bisher, in einem einzigen Geschäft reisen. Schon jetzt hat man im summarischen Verfahren es nicht gern gehabt. Gegen den Zusatz in Betreff der armenrechtlichen Geschäfte sind verschiedene Einwendungen gemacht worden. Herr Zahler glaubt, dieser Zusatz könne zur Vermehrung der armenrechtlichen Geschäfte beitragen. Allein die hiefür angebrachten Gründe sind nicht richtig und können in der Wirklichkeit nicht eintreten. Der Advokat weiß nicht, ob er ein armenrechtliches Geschäft beklamt, und wenn er daher auch gewissenlos genug wäre, die Parteien zum Pro-

zeß anzulisten, so würde er doch nicht, ob dann gerade er den Prozeß zu führen bekäme. Ich habe schon manches armenrechtliche Geschäft eingeleitet, aber nicht bei einem einzigen derselben ist es begegnet, daß es gerade mir übertragen werden wäre. Uebrigens gebe ich zu bedenken, was denn eigentlich der Advokat davon hätte. Werden ihm etwa seine Gebühren vergütet? Nein, nur die baaren Auslagen. Die Tagesversäumnis hat er umsonst, die Arbeiten umsonst, den Vortrag vor Obergericht umsonst, wosfern er hier in Bern angelehen ist, und ebenso auch den Vortrag vor Amtsgericht, wenn er am Ende desselben wohnt. Nur wenn er reisen muß, erhält er eine Vergütung für die Baarauslagen. Es kann also gar nicht im Interesse des Anwaltes liegen, solche Prozeße zu provozieren. Herr Friedli glaubt, der Advokat habe mehr Interesse daran, den Prozeß zu gewinnen, wenn ihm der Staat nichts bezahle, als wenn er ihm etwas dafür vergüte. Allein man muß berücksichtigen, daß dem Advokaten bei jedem Prozeß daran gelegen ist, zu gewinnen, weil seine Amtsöhre dabei beteiligt ist. Will man aber auf das Geld sehen, so mache ich darauf aufmerksam, daß der Advokat, wenn er den Prozeß gewinnt, alsdann nicht nur die magere Reiseentschädigung beklamt, sondern daß er dem Gegner, wosfern dieser bezahlen kann, auch alle übrigen Gebühren in Rechnung zu setzen befugt ist. Also hat der Advokat auch in pecunärer Hinsicht immerhin ein bedeutendes Interesse, in armenrechtlichen Streitsachen den Prozeß zu gewinnen. Ich könnte jedenfalls dem Antrage auf Streichung dieses Zusatzes nicht beipflichten. Dagegen aber gebe ich zu, daß der Antrag des Herrn Zahler, diese Gebühren auf  $\frac{2}{3}$  des Ansatzes zu reduzieren, erheblich erklärt werde.

### Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des Kapitels 3 mit dem vom Herrn Berichterstatter als erheblich zugegebenen Antrage

59 Stimmen.

Auch andern Anträgen Rechnung zu tragen

33

"

### Kapitel 4. Verathungen, Durchgehung von Schriften, Vakationen u. s. w.

(Da dieses Kapitel zu keiner einlässlichen Verathung Anlaß gibt, so wird der Text hier nicht abgedruckt.)

**Herr Berichterstatter.** Dieses Kapitel enthält im Allgemeinen die bisherigen Bestimmungen; bloß einige unbedeutende Vakationen u. s. w. sind durch ihre Anfälle bestimmt, im Uebrigen ist alles dem Richter überlassen. Einzig im §. 32 ist eine neue Bestimmung enthalten, nämlich daß die Gebühren für Verathungen, Durchgehung von Schriften, Augenscheine u. s. w. bloß insofern zurückgefordert werden dürfen, als die Moderationsbedürfe findet, daß die betreffenden Arbeiten und Vakationen in Rücksicht auf die Führung des Prozesses als gerechtfertigt erscheinen. Bisher sind in dieser Beziehung oft Zweifel entstanden. Bald wurden diese Gebühren vollständig admittirt, bald gar nicht. Darum war es zweckmäßig, hier etwas darüber aufzunehmen. Im Uebrigen hat der Richter diese Gebühren zu bestimmen von Amts wegen, ohne weitere Verhandlung.

Durch's Hand mehr genehmigt.

### II. Abschnitt. Gebühren der Rechtsagenten.

#### I. Schriftliche Vorlehrn.

**Herr Berichterstatter.** Die Gebühren für die Rechtsagenten für schriftliche Vorlehrn sind bereits durch frühere Beschlüsse so stark herunter gesetzt worden, daß eine weitere Reduktion nicht möglich schien, um so mehr, als den Rechtsagenten durch das Friedensrichterinstitut der Hauptverdienst

öhnlich entzogen worden ist. Daher enthält diese Abteilung durchaus die bisherigen Bestimmungen.

**Nöthlisberger**, zu Münstingen. Vorgestern ist hier ein Vortrag angekündigt worden über die Aushebung des Institutes der Rechtsagenten. Wird dieser Vortrag zum Gelehrten erhoben, so scheint es eine unnütze Arbeit, hier über die Gebühren für die Rechtsagenten zu berathen.

**Herr Vizepräsident**. Der fragliche Vortrag ist bereits behandelt und angenommen, aber er geht nicht dahin, daß das Institut der Rechtsagenten aufhören, sondern nur dahin, daß keine neuen mehr treten werden.

Die Abteilung I. wird durch's Handmehr angenommen.

## II. Mündliche Vorträge, Befragungen usw.

**§. 37.** „Für die Erscheinung oder Assizienz bei dem Termine der Aussöhnung oder bei einer einfachen Verhandlung vor dem Richter kann ein Rechtsagent fordern

**§. 38.** „Für eine Erscheinung oder Assizienz bei einem richterlichen Augenschein, bei einer Zeugenabhörung oder bei dem Termine der Eidesleistung, je nach der Dauer der Verhandlung

**§. 39.** „Für die Erscheinung und mündliche Verhandlung beim Abspruche kann der Rechtsagent fordern:

- 1) wenn der Streitgegenstand Fr. 50 nicht übersteigt
- 2) in Streitsachen, deren Wert über L. 50 bis und mit L. 100 beträgt
- 3) in Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Amtsgerichtes übersteigen
  - a. für die mündliche Verhandlung bei Schuld- oder Rechtsverjährungsbegehren und bei Armenrechtsge suchen und bei andern Vor- und Zwischenfragen, in Betreff deren das Gesetz die Rechtsagenten zum Vortrage ermächtigt
  - b. für das Studium der Akten und den Vortrag vor Amtsgericht in der Haupsache bis

In den obigen Gebühren sind allfällige zu Protokoll genommene Diktate und Erklärungen inbegriffen.“

**§. 40.** „Für jeden nöthigen Gang zu dem Richter oder dem Gerichtsschreiber, Beifuß der Deposition oder Abholung von Akten usw. gebührt dem Rechtsagenten

**§. 41.** „Für die Auswirkung der Bewilligung des Richters zu einer Vorladung oder Wissenslafung, mit Inbegriff der Zustellung des Aktes an den Weibel und der Rückholung desselben

**§. 42.** „Für die Ordnung und Ueberschreibung der Prozeßakten und Besorgung des Einbandes (§. 32 oben) bis

**§. 43.** „Den Rechtsagenten werden jedoch für die Besorgung der in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten gerichtlichen Verhandlungen keine Reise- und Zehrungskosten admittirt.“

**Herr Berichterstatter.** Auch hier sind im Allgemeinen die bisherigen Ansätze vorgeschlagen, wenigstens was einfache Erscheinungen betrifft. Bei Zeugenverhören u. s. w. stehen im §. 38 Bagen 25 bis höchstens Bagen 50. Bisher betrug die Gebühr für den Rechtsagenten Bagen 40; man hat aber berücksichtigt, daß in Zukunft die sämtlichen Verhandlungen bei Zeugenabhörungen in einem Termine stattfinden müssen, daß der Rechtsagent die Zeugenfragen u. s. w. nicht mehr daheim machen und dafür besondere Gebühren beziehen kann, die selben vielmehr bloß mündlich gestellt werden und in der obigen Gebühr inbegriffen sind, und daß er überhaupt eine Menge Vorlehrten, die er bisher daheim machen konnte, jetzt beim Termine selbst treffen muß, so daß er auch mehr Zeit verbraucht. Eine fernere Abänderung ist in Ziffer 2 des §. 39 enthalten, wo die Gebühr Fr. 2 bis Fr. 4 betragen kann. Bisher war der Ansatz unbedingt auf Fr. 4 bestimmt, man hat aber darauf Rücksicht genommen, daß hier die Geschäfte sehr ungleich lange dauern können. Die übrigen Ansätze sind durchaus die bisherigen.

Fr. Rp.

1 50  
2 50  
5 —

**Schmoker.** Ich möchte im §. 38 auf eine Modifikation antragen. Ich möchte den Tarif in keiner Weise höher setzen, als er bisher war, denn eine solche Erhöhung müßte gewiß einen übeln Effekt machen, und andererseits verhält es sich mit vielen Rechtsagenten gerade so, wie gestern in Betreff vieler Friedensrichter bemerkt worden ist, nämlich daß einige derselben schon jetzt viel zu theuer bezahlt waren. Ich trage also darauf an, anstatt Bagen 25 bis 50, zu setzen Bagen 20 bis 40.

1 50  
2 —  
4 —

**Friedli.** Diesen Antrag muß ich unterstützen, hingegen verwundere ich mich darüber, daß es im §. 43 heißt, die Rechtsagenten können keine Reiseentschädigung ansprechen. Die Rechtsagenten werden doch nicht jetzt auf einmal fliegen können, also werden sie entweder laufen oder fahren müssen, und also soll man auch ihnen eine Reiseentschädigung geben, zumal man bereits eine ziemlich bedeutende für die Advokaten bestimmt hat. Ich trage demnach darauf an, daß den Rechtsagenten für jede Stunde Entfernung Bagen 7 1/2 bewilligt werden.

2 —  
4 —  
3 —  
5 —

**Jaggi**, Oberrichter. Nach dem bisherigen Tarife konnten die Rechtsagenten keine Reisekosten ansehen, und dieses war darum, weil dieselben in der Regel nur in ihrem Amtsbezirk Geschäfte verrichten, und es nur eine Ausnahme ist von der Regel, wenn sie weiter gehen. Die Absicht des Gesetzes ist eben diese, daß jeder Rechtsagent nur in seinem Amtsbezirk thätig ist, und daher läßt das Gesetz keine Reisegebühren zu. Diesem liegen gute Absichten zu Grunde, und da man das Institut im Grundsatz bereits aufgehoben hat, so möchte ich jetzt hier keine Aenderung treffen.

— 40  
— 75  
1 —  
2 —

**Romanig**, Oberrichter. Wenn ich das Wort ergreife, so erkläre ich zum voraus, daß ich Rechtsagent bin, und daß es mich gefreut hat, daß diese hohe Versammlung den Advokaten einen honorigen Tarif bestimmte. Dadurch ist dem Publikum ganz sicher besser dient, als durch allzugroße Herabsetzung. Ich bin nun weit entfernt, zu behaupten, daß die Rechtsagenten verdienen sollen, was die Fürsprecher, denn sie legen nicht so viel aus für ihre Studien und machen also die Sachen auch nicht so gut, wie die Fürsprecher. Wie aber das Verhältniß stehe zwischen einem guten Rechtsagenten und einem schlechten Fürsprecher, das will ich für jetzt dahin gestellt sein lassen. Indessen Herr Oberrichter Jaggi ist Advokat, ich bin nur Rechtsagent, und daher findet er es ganz natürlich, daß die Rechtsagenten keine Reiseentschädigungen haben sollen, die Advokaten aber wohl. Ich will nun keinen Antrag stellen obwohl ich glaube, in einer Beziehung wenigstens wäre ein Reiseentschädigung wohlthätig, denn in entfernten und kleinen Amtsbezirken ist in der Regel nur ein einziger Rechtsagent, also muß dann die betreffende Partei zum Rechtsagenten des nächstgelegenen Amtsbezirkes gehen. So ist es bei uns zu Saanen. Wenn nun ein Rechtsagent in einem solchen Falle

sechs Stunden Weges machen muß für eine Erscheinung, ohne daß er eine Reiseentschädigung bezieht, so kann er aus den übrigen Gebühren offenbar nicht leben. Was geschieht nun? Die pflichtgetreuen Agenten lehnen dann die Geschäfte ab, aber die Andern, welche das Zutrauen nicht verdienen, an die man sich aber dennoch wenden muß, nehmen die Geschäfte an, machen aber dann Nebenverträge mit den Parteien, und lassen sich auf eine Weise bezahlen, die durchaus übertrieben ist, ein Uebelstand, welcher durch zweckmäßige Bestimmungen füglich verhindert werden könnte. Sollte der Antrag des Herrn Friedli Beifall finden, so möchte ich denselben jedoch dahin beschränken, daß erst dann eine Reiseentschädigung admittirt werde, wenn die Entfernung mehr als 3 Stunden beträgt.

**M a t t h y s.** Bei diesem Abschnitte bin ich nicht persönlich beteiligt, ich will daher an der Diskussion auch mehr Anteil nehmen als bisher, da ich in der Gesetzgebungscommission dieses Gesetzes habe vorberathen helfen. Bezuglich auf §. 38 ist angebracht worden, die Gebühren auf Fr. 2—4 zu setzen. Allerdings ist richtig, daß bisher der Rechtsagent für eine solche Erscheinung oder Valation bloß Fr. 4 fordern durfte, und also hier das Maximum der Gebühr um Fr. 1 höher wäre, wenn der Paragraph angenommen wird. Allein auch hier hat die Gesetzgebungscommission die Gerechtigkeit berücksichtigt. Nämlich bisher waren die Zeugenabhörungen, Eidesleistungen u. s. w. für den Geschäftsmann sehr einfache Geschäfte, weil die betreffenden Verhandlungen und Vorkehrten bereits von Advokaten schriftlich verfaßt und dem Rechtsagenten zugeschickt worden waren, so daß dieser bei der ganzen Verhandlung bloß eine Maschine war. Der Richter hat dann die Zeugen über die schriftlichen Fragen einfach abgehört, und dem Rechtsagenten wurden dann lediglich die Zeugenaussagen eröffnet. Jetzt aber muß der Anwalt oder Agent bei der Zeugenabhörung selbst thätig sein, und warum? Der Richter stellt vom Amtes wegen beim Termine selbst mündliche Fragen, und ebenso kann die Partei oder ihr Anwalt den Zeugen ebenfalls Fragen vorlegen. Also dauert die Verhandlung länger, und es ist eine größere Anstrengung Seitens des Advokaten oder Agenten dabei nöthig. Daher hat die Kommission geglaubt, für eine Erscheinung dieser Art sei eine Gebühr von Bahnen 25—50 nicht zu viel. Man wollte dadurch ferner verhindern, daß ein Advokat sich nicht der Spesenreuterei hingabe, und daß, wo es sich um einfache Zeugenaussagen handelt, um so eher der Agent beiwohne, und nicht ein Advokat aus der Entfernung dafür in Anspruch genommen werde. Was den Antrag des Herrn Friedli betrifft, auch den Agenten eine Reisegebühr zu admittiren, so kann ich denselben bestimmen. Dieser Antrag ist schon in der Gesetzgebungscommission gemacht worden, man hat aber gefunden, der §. 43 solle so gefaßt werden, wie er gefaßt wurde; indessen ist die Kommission immerhin der Ansicht, daß den Agenten Reisekosten sollen admittirt werden, wenn sie als Bevollmächtigte oder auf spezielles Begehrten der Parteien reisen.

**Herr B e r i c h t e r s t a t t e r.** Es sind gegen den vorliegenden Abschnitt zwei Bemerkungen gemacht worden. Vor-

erst will man im §. 38 eine Heruntersetzung der Gebühr, indem behauptet wird, dieselbe sei bisher nicht so hoch gewesen, Gebührenerhöhungen aber dürfen nicht eintreten. Es kommt nun imme darauf an, wie man die Sache betrachtet. Bisher hat der Agent für eine Zeugenabhörung bezogen: 1) für Zeugenfragen allerwenigstens Fr. 3—4; 2) für Valationen zum Weibel und Richter Bahnen 7  $\frac{1}{2}$ ; 3) für die Gegenfragen oder Erläuterungsfragen wiederum Fr. 3—4, also einzigt für schriftliche Arbeiten Fr. 6—9. Dann hat die Abhörrung und Beurtheilung der Zeugen in 3 Termine stattgefunden; für jeden Termin bezog der Agent Fr. 2—4, für alle drei zusammen also wenigstens Fr. 6, und so hat dann am Ende der Agent Fr. 12—16, oder mehr bezogen. Jetzt hingegen wird die ganze Sache bei einem einzigen Termine gemacht, und dafür darf er Bahnen 25—50 fordern. Nun kann man allerdings sagen, der Agent habe früher für einen Termin nicht so viel bezogen, aber am Ende bezog er für das Gleiche, was er in Zukunft in einem Termine macht, wenigstens Fr. 2; also tritt eine bedeutende Verminderung der Gebühren ein, keineswegs eine Erhöhung, und zwar eine solche Verminderung, bei welcher sich die Parteien äußerst wohl befinden werden, indem, was früher 3 Termine brauchte und dadurch den Prozeß um Wochen und Monate hinauszog, künftig in einem Termine und in einer Verhandlung gemacht wird. Wenn man also die vermehrte Arbeit in Ansatz bringt, so soll man den Agenten auch eine billige Entschädigung dafür zukommen lassen. Bei §. 43 hat man auf eine Reiseentschädigung angebracht. Ich trage den dafür angeführten Gründen allerdings Rechnung, und unter Umständen mag eine solche Bestimmung wohlthätig und zweckmäßig sein. Bisher war im Tarife bestimmt, daß die Agenten keine Reiseentschädigung beziehen sollen, aber dann ließen sie sich von den Parteien Vollmachten geben, und so kamen dann die Ansäße noch höher, als wenn im Tarife etwas dafür gestanden hätte. Ich gebe daher die Erheblichkeit dieses Antrages zu.

#### A b s i m m u n g.

Für unveränderte Annahme der Abtheilung II. mit dem vom Herrn Berichterstatter als erheblich zugegebenen Antrage

61 Stimmen.  
Für etwas Anderes 13 "

Da an der Abstimmung nur 74 Mitglieder Theil genommen haben, so wird die Versammlung gezählt; anwend sind 84 Mitglieder.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

E. D a g g i - K i s t l e r.

# Tagblatt

des

## Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1847.

Ordentliche Sommersitzung.

(Zweite Hälfte.)

Nr. 133.

(Fortsetzung der neunten Sitzung. — Mittwoch den 22. September 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfs über die Gebühren im Civilprozesse und im Vollziehungsverfahren (Tarif). Titel II. II. Abschnitt.)

### Zusatzbestimmungen.

§. 44. „Die Rechte und Obliegenheiten der Advokaten bleiben die bisherigen. Die Rechtsagenten hingegen sind berechtigt, in allen Streitfällen Ladungen und Kundmachungen ohne Schlüsse, sowie Entschädnis- und Kostensforderungen abzusaffen; in Streitsachen, welche die Kompetenz des Gerichtspräsidenten nicht übersteigen, können sie ferner alle gesetzlichen Vorlehrten und Verhandlungen besorgen, und endlich steht ihnen auch im ordentlichen Prozessverfahren das Recht zu, die Verhandlung von Schuld- und Rechtsversicherungsbegehren, Armenrechtsge suchen, Fristverlängerungsbegehren und von Einwendungen wider die Legitimation eines gegnerschen Bevollmächtigten selbstständig zu führen, und bei der Einlage schriftlicher Vorlehrten sc., bei den Verhandlungen im Beweisverfahren, sowie bei dem Absprache vor dem Obergericht die Parteien zu vertreten oder zu vertheidigen. Die Parteivorträge im Hauptverfahren (§§. 134 ff., 145 ff., 156 und 157), mit Einschluss der oben nicht ausdrücklich ausgenommenen Vor- und Zwischenfragen hingegen müssen in allen Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Gerichtspräsidenten übersteigen, von einem Advokaten oder von der Partei selbst in Schrift verfaßt oder mündlich vorgebracht werden.“

§. 45. „Die Entschädigung, welche eine Partei für die nothwendigen Reisen, Versäumnisse und Bemühungen an ihren unterlegenen Gegner fordern kann, ist durch den Moderationsrichter nach Maßgabe der Wichtigkeit des Geschäftes und des jeweiligen Zeits- und Kostenaufwandes zu bestimmen.“

Niggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungs kommission. Diese Bestimmungen gehören streng genommen nicht in den Tarif. Was vorerst das Verhältniß zwischen den Advokaten und Rechtsagenten zu einander betrifft, so war bisher im Gesetze bestimmt, daß die Agenten Kundmachungen ohne Schlüsse erlassen und die Parteien repräsentieren oder assistiren dürfen bei Verhandlungen, welche in einem Termine erledigt werden sollen. Darüber mußte nun eine genauere Bestimmung eintreten in Folge der neuen Gesetzgebung. Da nämlich künftig in beinahe alle Prozessgeschäfte in einem Termine erledigt werden sollen, so wären also die Rechtsagenten von nun an fast zu allen Geschäften zuzulassen gewesen. Um nun die gegenseitigen Rechte der Agenten und Advokaten wenigstens annähernd zu bestimmen, so schlägt die Gesetzgebungs kommission im §. 44 das zweckmäßig schenende vor. Bezuglich der Ladungen und Kund-

machungen ohne Schlüsse und der Entschädnis- und Kostensforderungen bleibt das Verhältniß das bisherige; bezüglich sodann derjenigen Streitsachen, welche die Kompetenz des Gerichtspräsidenten nicht übersteigen, haben die Befugnisse der Rechtsagenten eine Erweiterung erlitten, indem diese bisher bloß in Streitigkeiten bis auf Fr. 50 berechtigt waren, alle Vorlehrten und Verhandlungen zu besorgen. Da aber durch das neue Gesetz die Kompetenz der Gerichtspräsidenten bis auf Fr. 100 erhöht worden ist, so können die Rechtsagenten in Zukunft in allen Fällen bis auf Fr. 100 die gesetzlichen Vorlehrten und Verhandlungen besorgen. Im ordentlichen Prozessverfahren endlich sollen sie die Verhandlung von Schuld- und Rechtsversicherungsbegehren, Armenrechtsge suchen u. s. w. selbstständig führen dürfen. Die übrigen Vor- und Zwischenfragen aber sind ihnen nicht überlassen. Zu einer größern Erweiterung ihrer Kompetenz liegen nicht Gründe vor, auch nicht zu einer größern Beschränkung, denn die Rechtsagenten werden auch unter dem neuen Prozesse dieselben bleiben wie bisher. Der §. 45 enthält Bestimmungen über die Entschädigung der obliegenden Partei für die nothwendigen Reisen, Versäumnisse und Bemühungen. In dieser Beziehung waren bisher keine Tarifansätze bestimmt, und die Gesetzgebungs kommission glaubt, auch in Zukunft können diese Entschädigungen gar ungleich tarirt werden. Der Fine ist vielleicht mit Bz. 5 oder Bz.  $7\frac{1}{2}$  per Stunde, oder mit Bz. 10 per Tag gut bezahlt, ein Anderer aber verfüamt weit mehr, und so muß der Moderationsrichter die Gebühren den jeweiligen Verhältnissen und Versäumnissen anpassen.

Zahler. Ich bitte den Herrn Berichterstatter um eine Erläuterung. Nach dem nunmehr in Kraft tretenden Schuld betreibungsgesetze wird es eine Menge Streitigkeiten geben in Betreff der Domizilverzeigungen. Ich möchte nun fragen, ob derartige Streitigkeiten im §. 44 absichtlich ausgelassen worden, oder ob dieselben nicht hier beigelegt werden sollten. Ich möchte darauf antragen, nach den Worten „Schuld- und Rechtsversicherungsbegehren“ noch einzuschalten „und Domiziliumsverzeigung.“

Herr Berichterstatter. Das ist allerdings eine Auslassung, so daß ich den Antrag zugebe.

Romang, Oberrichter. Also im Interesse der Rechtsagenten ergreife ich auch hier das Wort. Ein persönliches Interesse wird man mir nicht beimesse, da dieser Tarif vorläufig nur für ein Jahr angenommen werden soll, und ich während dieser Zeit schwerlich als Rechtsagent praktizieren werde. Ich ergreife das Wort also ebenso sehr im Interesse des Publikums. Der §. 44 enthält den Geschäftskreis der Rechtsagenten. Wie bereits bemerkt worden, so ist diese

Geschäftsphäre in einigen Beziehungen erweitert, in andern beschränkt. Soviel ist richtig, daß bisher die Rechtsagenten bloß das Recht hatten, Geschäfte zu besorgen bis auf Fr. 50, Geschäfte also, welche in der Kompetenz der Gerichtspräsidenten waren, während jetzt diese Kompetenz bis auf Fr. 100 geht. Somit ist auch richtig, daß jetzt um so mehr Geschäfte in diesen Zwischenraum fallen. Aber auf der andern Seite sollen den Rechtsagenten die Nägel so ziemlich geschroten werden in Bezug auf das neue Betreibungsvorfahren. Das ist im Allgemeinen ganz recht, denn die Leute müßten da oft unschuldig Gebühren bezahlen. Bei ordentlichen Prozessen ist das anders, denn da sind die Parteien in der Regel nicht ganz unschuldig; wer den Prozeß anhebt, der könnte es in vielen Fällen füglich bleiben lassen. Man wird nun die Geschäftsphäre der Rechtsagenten allerdings nicht ausdehnen wollen, denn viele derselben haben sich mit Grund Vorwürfe zu Schulden kommen lassen. Aber was die Kostenverzeichnisse betrifft, so hat man gestern gesagt, das erforderliche keine so große Kenntnis, und also gebühren dafür den Advokaten auch weniger Gebühren. Ich habe 10 Jahre lang als Rechtsagent praktiziert, aber solche Kostenverzeichnisse, wie ich seither gesehen, habe ich früher nicht gekannt. Mein Anttag geht nun dahin, daß im §. 44, statt der Worte: „In Streitfachen, welche die Kompetenz des Gerichtspräsidenten nicht übersteigen“ gesetzt werde: „in Streitfachen, welche die Kompetenz des Amtsgerichts nicht übersteigen.“ Alsdann hätten die Agenten die Befugnis, die Parteien zu veräffitzen in Streitfachen bis auf Fr. 200. Das ist richtig ein Vortheil zunächst für die Rechtsagenten, aber zugleich auch für das Publikum, namentlich in den kleineren entlegenern Amtsbezirken. Auch wenn die Zahl der Advokaten sich um's Dreifache vermehrt, so ist doch nicht vorauszusehen, daß im Amtsbezirk Saanen sich ein oder zwei Advokaten niederlassen werden, denn sie würden ihr Auskommen dort nicht finden; die Saaner prozessieren nicht gerne und haben andererseits kein Geld dazu. Daher sind die entfernten Bewohner benachtheiltigt, indem sie nicht um den gleichen Preis zu ihrem Rechte gelangen können, wie andere. Nach dem angenommenen Tarife hat ein Advokat die Befugnis, 3 oder gar 4 Reisen in einem Geschäftsjahr anzusehen. Nimmt man 4 Reisen an, so kostet das Fr. 144 für eine Streitfache, die in der Haupsache nicht über Fr. 200 beträgt. Ich will nicht behaupten, daß der Tarif übertrieben sei, aber ich bitte doch, den Unterschied hinsichtlich der Entfernung zu bedenken. Saanen ist 18 Stunden weit von Bern, also müßte die Partei von Saanen Fr. 144 mehr auslegen, um das gleiche Recht zu erhalten, als eine Partei hier in Bern oder in der Nähe. Das ist nun unbillig. Hauptsächlich aus diesem Grunde sollte man die Geschäftsbefugnis der Rechtsagenten auf die amtsgerichtliche Kompetenz ausdehnen, besonders wenn die Parteien zu einem nahe wohnenden Rechtsagenten Zutrauen haben. Hingegen kann man diese Befugnis auf der andern Seite einschränken in Bezug auf die Behandlung der Schuld- und Rechtsversicherungsbegehren, der Fristverlängerungsbegehren, Domizilbezeugungen u. s. w., nämlich in dem Sinne, daß wenn solche Fragen vor das Obergericht kommen, der Rechtsagent nicht das Recht habe, dieselben auch hier zu verfechten. Das ist ohnehin an und für sich illogisch. Wenn den Rechtsagenten keine Reisevergütungen gestattet werden, so wird kein Rechtsagent von Saanen z. B. ein Rechtsversicherungsbegehr hier in Bern vor Obergericht vortragen für höchstens Fr. 3 oder 4, sondern diese Befugnis bezöge sich dann bloß etwa auf die Rechtsagenten im Stadtbezirk Bern, und es wäre ungerecht, diese zu bevorrechtigen. Es sollte demnach eingeschaltet werden: „bis zur Beurtheilung vor oberer Instanz.“ Ferner hätte ich eine nähere Bestimmung gewünscht bezüglich des §. 45, denn da wird sonst im Kanton eine ungemein große Ungleichheit stattfinden. Die einen Richter werden geneigt sein, den Parteien ordentlich viel Entschädigung zu sprechen, die andern dagegen werden ein Abschreckungsmittel darin finden, die obliegende Partei im Schaden zu lassen. Daher möchte ich hier einen Maßstab festsetzen, damit die Richter einen Anhaltspunkt haben, und mehr Gleichheit im Kanton sei. Daher möchte ich darauf antragen, daß die Entschädigung der Partei bis

zur Hälfte der für die Advokaten ausgesetzten Gebühren ansteigen könne.

Funk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Die Frage, ob man den Rechtsagenten künftig die Befugnis einräumen wolle, in Rechtsstreitigkeiten diejenigen Arbeiten zu besorgen, welche bisher bloß den Advokaten anvertraut waren, ist in der Gesetzgebungskommission auch zur Sprache gekommen, und man hat sich verpflichtet gefühlt, diese Frage sehr genau ins Auge zu fassen. Die Gesetzgebungskommission hat aber gefunden, von einem solchen Antrage ohne weiters abzuraten zu sollen. Der eine Grund hiefür liegt zunächst darin, daß durch die Vereinfachung der Civilprozeßform die Advokaten offenbar an Kenntnis nicht gewonnen haben; ihre Kenntnisse sind die nämlichen, ihre Fähigung ist die nämliche, ihre Tüchtigkeit überhaupt ist dadurch nicht um ein Haar gewachsen. Wenn nun Sie, Herr Vizepräsident, meine Herren, wollen, daß die Absicht des Gesetzgebers auch unter der neuen Gesetzgebung genau erfüllt werde, so können Sie unfehlbar eine solche Ausdehnung der Befugnisse der Rechtsagenten nicht beschließen. Schon für den Advokaten wird es viel schwieriger sein, der gesetzlichen Aufgabe eine Genüge zu leisten, wenn er mündlich und öffentlich, ohne die nötige Zeit zur Vorbereitung zu genießen, in einem und demselben Termine den ganzen Prozeß vor Amtsgericht verhandeln muß. Ist dieses für den Advokaten in Zukunft schwieriger, — wollen Sie dann die gleichen Befugnisse, welche der Advokat bis jetzt durch sein Patent hatte, nachdem er seine Prüfung darüber bestanden, jetzt auch dem Rechtsagenten einräumen, der diese Befugnis nicht erworben hat durch sein Patent? Der Rechtsagent mußte sich freilich über seine Fähigung bis auf einen gewissen Punkt auch ausweisen, aber seine Prüfung hatte ja gefunden nach Maßgabe derjenigen Befugnisse, welche ihm die bisherige Gesetzgebung eintäumte; also hat er keinen Ausweis vorgelegt über die Kenntnisse zur Erfüllung dieser Aufgabe, und er ist dafür gar nicht patentirt. So lange nun der Rechtsagent sich über die nötigen Kenntnisse nicht ausgewiesen hat, können Sie ihm diese Befugnis, welche bisher einzig der Advokat hatte, nicht durch einen Forderstich einräumen. Es liegt auch im Interesse des Publikums, daß die Führung solcher Händel einem tauglichen Manne anvertraut werde, der sich über die dauernde Fähigung ausgewiesen habe. Ich mache die Versammlung pflichtgemäß darauf aufmerksam, — machen Sie dann, was Sie für gut finden. Soviel an mir möchte ich Sie bitten, vom Antrage des Herrn Oberrichters Romang zu abzuraten; hätte er der Beratung in der Gesetzgebungskommission beigewohnt, so würde er sich mit den Ansichten derselben wohl verständigt haben; wenn ich mich nicht irre, so war die Kommission hierin einmütig.

Romang, Oberrichter. Nur eine Berichtigung. Daß die Rechtsagenten etwa zu viele Kenntnisse besitzen, glaube ich nicht, im Gegentheile, sie besitzen deren im Allgemeinen zu wenig, aber die betreffende Partei kann es sich selbst zuschreiben, wenn sie einen Handel verliert, den sie bloß einem Agenten anvertraut hatte. Aber Herr Regierungsrath Funk irrte sich, wenn er sagt, die Rechtsagenten seien nur für so und so viel geprüft worden. Ich wenigstens mußte eine förmlich Klage abfassen mit einem Schlusse, also eine Prüfung bestehen bezüglich auf einen Akt, den in der Praxis zu machen, ich als Rechtsagent nie das Recht gehabt hätte. Uebrigens glaube auch ich, es sei nach dem neuen Prozeß schwieriger, die Parteien zu veräffitzen; aber die Herrn Advokaten sind über den neuen Prozeß auch nicht geprüft worden, so wenig als die Rechtsagenten.

Funk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich möchte den Herrn Romang nur fragen, ob er als Rechtsagent je einmal eine Klage mit Schlusse gemacht und unterzeichnet habe u. s. w. Ich glaube es nicht, denn das ist nach unserer Gesetzgebung ganz unzulässig. Ich stelle mich hier auf den gesetzlichen Boden, und frage nicht, was für eine Aufgabe Herr Romang am Gramen zu machen hatte, sondern ich frage: Was durfte er bisher als Rechtsagent machen? Wenn er nun bisher als Rechtsagent das nicht

durfte, wovon hier die Rede ist, so durfte er es nach dem Gesetze darum nicht, weil nach Maßgabe seiner Prüfung es ihm nicht anvertraut war. Somit bin ich nicht widerlegt worden.

Friedli. Ich müßte den Herrn Oberrichter Romang gar sehr unterstützen, und zwar darum, weil ich glaube, es habe bisher Rechtsagenten gegeben, die viel geschickter waren, als manche Fürsprecher. Ich könnte, wenn es nöthig wäre, Beispiele anführen, denn ich kenne Rechtsagenten, denen ich mehr Zutrauen geschenkt hätte, als einigen Fürsprechern. Jetzt kommt ein neues Gesetz, und so rechne ich, daß beide Parteien, die Advokaten und die Rechtsagenten, ungefähr gleichviel davon verstehen werden. Also möchte ich, wie gefragt, den Antrag unterstützen, der nicht sehr weit geht.

Lehmann zu Lohwyl. Ich möchte bei den Zusatzbestimmungen stehen bleiben, wie sie sind. Unsere ganze Gesetzgebung geht dahin, tüchtige Juristen zu erhalten, und ganz kürzlich erst haben wir beschlossen, keine neuen Rechtsagenten mehr zu patentiren. Warum sollten wir jetzt ihre Verrichtungen noch mehr erweitern? Wenn es schon hier und da Rechtsagenten gibt, die ihre Aufgabe recht gut lösen können, so dürfen diese Ausnahmen doch nicht Regel machen.

Herr Berichterstatter. Es sind hinsichtlich dieser Zusatzbestimmungen verschiedene Anträge gemacht worden. Herr Zahler vorerst will im §. 44 einschalten: „Streitigkeiten wegen Domiziliumsverzeigungen.“ Das gebe ich zu. Herr Oberrichter Romang möchte die Kompetenz der Rechtsagenten einerseits erhöhen, andererseits einschränken. Was das Letztere betrifft, so hat das Gesetz nicht den Sinn, welchen Herr Romang darin findet, denn es ist nur ein Druckfehler, daß es im §. 44 heißt: „so wie bei dem Absprache vor dem Obergericht“. Statt „Obergericht“ soll es nämlich heißen „Amtsgericht“. Die Rechtsagenten sollen nicht vor Obergericht verhandeln dürfen, selbst die Prokuren haben diese Besugnis nicht, sondern vor Obergericht sind einzig die angestellten Fürsprecher zulassen. Damit aber diesorts keine Zweifel entstehen, kann man nach den Worten „eines gegnerischen Bevollmächtigten“ noch befügen: „in unterer Instanz“. Dagegen hat Herr Romang angeragen, es sollen die Besugnisse der Rechtsagenten erweitert werden in Beziehung auf diejenige Geschäfte, welche unter die amtsgerichtliche Kompetenz fallen. Ich hatte ursprünglich der Gesetzgebungskommission den nämlichen Antrag gebracht, sie hat ihn aber verworfen, aus denjenigen Gründen, welche der Präsident derselben heute entwickelt hat, und wirklich, wenn man die Schwierigkeiten bedenkt, welche die mündliche Führung eines Prozesses in einem und demselben Termeine hat, so ist zu erwarten, daß die wenigsten Rechtsagenten im Stande sein würden, die daherigen Verrichtungen mit gehöriger Sachkenntniß zu besorgen. Ich weiß zwar wohl, daß es Rechtsagenten von großer Tüchtigkeit gibt, welchen man die Führung eines Prozesses wohl anvertrauen könnte, aber solche Rechtsagenten sind als Ausnahme von der allgemeinen Regel zu betrachten, und wir dürfen ein Gesetz nicht auf die Ausnahmen berechnen, sondern auf die Regel. Man sagt freilich die Partei habe es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie einen schlechten Anwalt nehme; aber wenn der Gesetzgeber von vorneherein erklärt, die und die Personen seien infolge des gemachten Gramens fähig, dergleichen Geschäfte zu besorgen, so sollen die Parteien auch die nöthige Garantie haben, daß es sich wirklich so verhalte, da nicht angenommen werden darf, daß der Gesetzgeber von oben herab die Parteien irre führe und sie an Personen weise, bei welchen dann die nöthigen Fähigkeiten nicht vorhanden sind. Herr Romang hat namentlich angeführt, daß die vorliegenden Bestimmungen ungeheure Kosten zur Folge haben, namentlich z. B. für den Amtsbezirk Saanen, wenn dort einer einen Anwalt von Bern haben wollte. Dem ist aber zu begegnen, von Saanen braucht einer nicht nach Bern zu gehen, sondern er findet nähtere Anwälte, z. B. in Thun. Die Kostensberechnungen des Herrn Romang sind aber überhaupt zu hoch. Er sieht

vorans, es könne vom Advokaten ein sehr hohes Reisegeld gefordert werden, während nach §. 26 Ziffer 2, der Advokat nie mehr fordern darf als Fr. 16. Es wird daher ein Advokat von Bern nicht große Begierde haben, nach Saanen zu reisen, sondern er wird die Partei an einen näher wohnenden Anwalt weisen. Herr Romang hat aber ferner angenommen, es können mehrere Termine eintreten, und der Anwalt müsse dann bei allen diesen Terminen erscheinen. Das ist unrichtig. Allerdings kann das Amtsgericht in einem Geschäft einen zweiten Termin bestimmen, z. B. zur Beweisführung, aber da ist die Anwesenheit des Advokaten nicht erforderlich. Es heißt nämlich im letzten Absatz des §. 44 ausdrücklich: „Die Parteivorträge im Hauptverfahren, mit Einschluß der oben nicht ausdrücklich ausgenommenen Vor- und Zwischenfragen müssen in allen Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Gerichtspräsidenten übersteigen, von einem Advokaten oder von der Partei selbst in Schrift verfaßt oder mündlich vorgetragen werden.“ Also bloß im Hauptverfahren ist die Anwesenheit eines Advokaten nöthig, im Beweisverfahren hingegen, nach geschehener Zuprotokollgabe der Hauptvorträge, Klage, Antwort, Replik und Duplik, was alles immer im ersten Termine stattfindet, kann dann auch ein Rechtsagent das Nöthige besorgen. Jene ersten Hauptvorträge bilden die Hauptfache, und wenn in einer Streitfache, Klage und Antwort, Replik und Duplik, angebracht sind, so ist das Uebrige nachher nicht mehr schwierig, sondern mehr Sache der amtlichen Leitung des Gerichtes, also hat auch ein Rechtsagent wohl die nöthigen Fähigkeiten dazu. Die Besugnis der Rechtsagenten zu nachheriger Fortführung des Geschäftes ergibt sich übrigens aus den §. 38 und ff. Hingegen kann man im §. 44 im letzten Absatz den angeführten Sätzen noch befügen den §. 299, welcher sich dann gerade auf die ersten Hauptvorträge vor Amtsgericht bezieht. Bezuglich auf den §. 45 möchte Herr Oberrichter Romang die Entschädigung der Partei genauer bestimmen. Diesem Antrage könnte ich nicht beipflichten, denn es ist rein unmöglich, hier einen sichern Maßstab festzustellen. Am einen Orte reist man wohlfeiler, am andern theurer; am einen Orte findet man besser Gelegenheit, am andern weniger gut, und auch die Verhältnisse der Parteien sind sehr ungleich. Somit läßt sich da von vorneherein nichts Allgemeines bestimmen, wenn man nicht der einen Partei unverhältnismäßig hohe Taggelder zukommen lassen, die andere Partei aber be nachtheiligen will. Mit Ausnahme dessen, was ich zugegeben oder selbst beantragt habe, schließe ich somit auf unveränderte Annahme der beiden Paragraphen.

#### Abstimmung.

Für Annahme der beiden §§. mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Anträgen 57 Stimmen.  
Für etwas anderes 16 "

Da wiederum nicht 80 Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen haben, so droht der Hr. Vizepräsident mit einem zweiten Namensaufrufe.

Herr Zahler und mehrere andere Mitglieder erklären, als bei der Sache betheiligt, nicht gestimmt zu haben.

#### II. Theil. Gebühren im Vollziehungsverfahren in Schuldachen.

##### 1. Gebühren des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten.

###### A. Im ordentlichen Vollziehungsverfahren.

Herr Berichterstatter. Die Ansäße dieser Abtheilung sind durchgehends so, daß ich mich einer weiteren Rechtsfertigung derselben vor der Hand enthalten kann. Sie stimmen im Allgemeinen namentlich überein mit denjenigen Gebührensätzen, welche bereits im ersten Haupttheil beliebt wor-

den sind, für Kundmachungen, Vorladungen u. s. w., die durch Rechtsagenten besorgt werden. Man hat geglaubt, diese Bestimmungen deshalb in Einklang mit jenen bringen zu sollen, weil auch die Betreibungen in der Regel durch Rechtsagenten besorgt werden. Eine einzige Abweichung besteht darin, daß bei allen Forderungen, welche nicht mehr als Fr. 50 betragen, dann eine geringere Gebühr ausgesetzt ist. Ich glaube nicht, daß man diese Gebühren hätte weiter heruntersetzen können, ohne den Gläubiger selbst zu nöthigen, seine Rechtsverfolgung mit Schaden zu betreiben. Die Ansäße sind gewiß äußerst moderat, so daß ich keinen Widerspruch erwarte.

Durch's Handmehr genehmigt.

B. Bei außerordentlichen Arresten.

Herr Verrichterstatter. Ueber diesen Abschnitt habe ich ebensfalls nichts zu bemerken; die Ansäße entsprechen den bereits angenommenen Grundsätzen.

Durch's Handmehr genehmigt.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Herr Verrichterstatter. Auch diese Abtheilung enthält keine abweichenden Grundsätze.

Durch's Handmehr genehmigt.

II. Gebühren der Vollziehungsbemanten.

A. Im ordentlichen Vollziehungsverfahren.

§. 63. „Der Weibel bezieht für die einfache Mittheilung einer Vorkehr an den Schuldner oder einen andern Beteiligten, mit Inbegriff der ausgestellten Zeugnisse und der Eintragung in seine Kontrolle

Fr. Rp.

— 40

§. 64. „Für die Pfändung und Schätzung, mit Inbegriff des daherigen Verbals

1 50

hält jedoch das Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände über 2 Seiten, so ist von jeder folgenden Seite zu bezahlen

— 15

Finden sich keine Pfänder vor, so bezieht der Weibel für das Nachsehen und das daherige Zeugniß

— 75

Das Pfändungsverbal soll so abgesetzt werden, daß bei jedem Gegenstande neben der Schätzung später auch zugleich der Steigerungsverlös ausgesetzt werden kann.“

§. 65. „Wenn der Weibel bei der Pfändung einen Hüter bestellen und demselben eine Abschrift des Pfändungsverbals hinterlassen muß, oder wenn er bei der Pfändung von Eigenschaften des Pfändungsverbal dem Grundbuchführer in Abschrift zu übermitteln im Falle ist, so ist ihm für diese ferner zu bezahlen, von der Seite

— 10

Ferner für die Zustellung der Abschrift an den Grundbuchführer.

— 40

§. 66. „Der Hüter kann für seine Mühe und Versäumnisse eine mäßige Entschädigung fordern, welche auf Begehren eines Beteiligten ohne weitere Verhandlung durch den Richter bestimmt wird.“

§. 67. „Wird die Hinterlegung der gepfändten Sachen bei einem Dritten oder die Ein-

sammlung der Früchte während der Ganztzeit nöthig, so sollen diejenigen, welche sich hiermit beschäftigen, gleichfalls nach einem billigen Maßstab — die richterliche Moderation vorbehalten — entschädigt werden.“

§. 68. „Wenn der mit der Vollziehung beauftragte Weibel findet, daß bereits eine Beschlagnahme von Seite anderer Gläubiger vollzogen worden (V. B. §. 483, ff.), so kann er für seine Versäumnis und die Anmerkung des folgenden Vollziehungsbefehls auf dem Verbal über die erste Pfändung fordern:

1) bei einer einfachen Anmerkung der folgenden Beschlagnahme

2) wenn die Pfändung vervollständigt und ausgelassene Sachen auf dem Verbal nachgetragen werden müssen

bis

Hält der Nachtrag über 2 Seiten, von jeder folgenden Seite

— 50

1 —

1 50

— 15

§. 69. „Wenn sich der Schuldner der Pfändung thäglich widersezt, so hat der Weibel für sein daheriges Verbal und die Anzeige an den Regierungstatthalter (V. B. §. 453) zu fordern, je nach der Entfernung und der Wichtigkeit der Sache

1 —

bis

§. 70. „Für die angeordnete Bewachung der Zugänge, so wie für die etwa nöthige Öffnung von Thüren und Behältnissen gebührt den beigezogenen Personen gleichfalls eine billige Entschädigung, welche, wenn nöthig, ohne weitere Parteiverhandlung durch den Richter zu bestimmen ist.“

§. 71. „Für seine Bemühung, bei der Ausschreibung der Steigerung das Pfändungsverbal dem Grundbuchführer zuzustellen und ihn mit der Nachschlagung der Pfandregister und der Benachrichtigung der Gläubiger zu beauftragen (V. B. §. 513), kann der Weibel fordern

— 40

§. 72. „Für die Abhaltung der Versteigerung und den Ausruf hat der Weibel zu bezahlen:

1) bei Fahrhabe, deren Werth 50 Fr. nicht übersteigt

1 —

2) bei einem Werthe von 50 bis 200 Fr.

1 50

3) bei Eigenschaften und bei Fahrhabe von einem Werthe über Fr. 200 bis

1 50

2 50

Dauert die Steigerung mehrere Tage, so kommen diese Taggelder dem Weibel für jede Tagesversäumnis zu.“

§. 73. „Für die Eintragung des Steigerungsverbals über Beweglichkeiten in die Gankontrolle des Weibels, von jeder Seite

— 10

§. 74. „Für die Ausführung eines Personalarrestes und die Ablieferung des Schuldners in die Gefangenschaft, je nach der Entfernung und der Schwierigkeit der Vollziehung

1 —

3 —

§. 75. „Für die Hinterlegung der Steigerungsgelder, im Falle von Streitigkeiten der Gläubiger (V. B. §. 543)

1 —

Die Deposition soll zu Handen der Kantonalbank bei dem Amtsschaffner des Bezirkes gethehen.“

§. 76. „In den Fällen, wo zum Zwecke der Klassifikation der Forderungen ein Richterkommissär ernannt werden muß, hat dieser zu beziehen:

1) für die Prüfung der eingelangten Forderungen und Beweisstücke, für jede Tagesverfügung bis	Fr. Rp.	
Wenn der Erlös der versteigerten Pfänder L. 200 nicht übersteigt, so kann jedoch nie mehr als ein Taggeld in Rechnung gebracht werden.	2 50	
2) für die Ausfertigung des Klassifikations- und Vertheilungsentwurfes, von der Seite	— 30	
Dieser Entwurf soll in tabellarischer Form ausgefertigt werden und enthalten: die Angabe des Namens jedes Gläubigers, die Bezeichnung und das Datum des Forderungstitels, die Klasse, in welche die Forderung verwiesen worden, den Betrag der Forderung und die dem Gläubiger zuerkannte Anweisung.		
3) Für die Deposition des Entwurfes auf der Amtsgerichtsschreiberei	— 50	
4) für seine Bemühung, im Fall einertheilweisen Anfechtung des Entwurfes die unbestritten gebliebener Anweisungen in Ordnung zu bringen und den Weibel zur Auszahlung der betreffenden Gläubiger anzuweisen	1 —	
S. 77. „Der Amtsgerichtsschreiber bezieht:		
1) Taggeld für die Beiziehung bei der Steigerung, mit Inbegriff der Absaffung der Steigerungsvorführung und der Führung des Protokolls:	2 —	
wenn die Steigerung in der Nähe stattfindet	4 —	
wenn der Schreiber reisen und sich verköstigen muß		
Die Gebühren für die Ausfertigung der Kaufurkunden bei der Versteigerung von Liegenschaften werden nach dem Tarif für notarielle Stipulationen berechnet.		
2) Für jeden Sendbrief zur Benachrichtigung der Gläubiger, daß der Klassifikations- und Vertheilungsentwurf vollendet sei (V. B. S. 539), mit Inbegriff der Abgabe an die Post	— 25	
Der Sendbrief soll die Anzeige enthalten, in welche Klasse die Ansprache des benachrichtigten Gläubigers aufgenommen worden und welche Anweisung derselbe dafür erhalten habe.		
3) Für einen Sendbrief zur Einladung der Beteiligten zu einer Nachsteigerung (V. B. S. 532)	— 25	
Die Sendschreiben sollen ein Verzeichnis der sämtlichen eingelangten Uebergeboten enthalten und wenigstens 8 Tage vor dem Termine der Nachsteigerung zu Händen der Beteiligten an die Post abgegeben werden.		
4) Für die Führung des Protokolls bei der Nachsteigerung	1 —	
S. 78. „Der Grundbuchführer hat zu beziehen:		
1) Für die Anmerkung einer Pfändung von Liegenschaften in seiner Kontrolle und die dahierige Bescheinigung	— 75	
2) Für die Nachschlagung der Grundbücher bei der Versteigerung von Liegenschaften (V. B. S. 513) nach Maßgabe seiner Zeitverfügung und des Wertes der Pfänder bis	— 75	
3) Für jeden Sendbrief zur Benachrichtigung der Pfandgläubiger von dem Stattfinden der Steigerung (V. B. S. 514), mit Inbegriff der Besorgung	3 —	
	— 25	

S. 79. „Wenn die Forderung, für welche das Vollziehungsverfahren stattfindet, Fr. 50 nicht übersteigt, so kann für die in den §§. 63, 64, 65 und 68 erwähnten Verrichtungen bloß die Hälfte der ausgesetzten Gebühr gefordert werden.“

**Herr Berichterstatter.** Dieser Abschnitt bezieht sich zunächst auf die Gebühren des Weibels; derselbe wird nach den Grundsätzen des neuen Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in allen diesen Verhandlungen die wichtigsten Funktionen zu versehen haben. Die Pfändungen werden von ihm einzigt ausgeführt, wobei ihm eine bedeutende Verantwortlichkeit obliegt. Er hat ferner zu sorgen für die Ueberwachung und Sicherung der genommenen Pfänder. Auch in dieser Hinsicht trifft ihn Verantwortlichkeit, indem er überall für allfällige Pflichtversäumnisse vom Gläubiger zum Schadensersatz angehalten werden kann. Er muß überdies auch die Steigerung selbst veranstalten und ausführen. Auch in dieser Hinsicht sind ihm wiederum große Pflichten auferlegt, namentlich muß er, wenn er hinsichtlich der Sicherheit für die Steigerungssumme nicht mit großer Sorgfalt verfährt, dem Gläubiger für allen dahierigen Schaden haften. Daher hat man geglaubt, im Allgemeinen die Gebühren des Weibels gleich wie bisher lassen, dieselben jedoch in besondern Fällen etwas mehr den Leistungen anpassen zu sollen. Der §. 64 enthält unter andern die Bestimmung, daß der Weibel für die Pfändung, woffern er Pfänder findet, V. 15, wenn er keine Pfänder findet, aber nur V. 7½ beziehen solle. Das ist eine zweckmäßige Bestimmung, welche zum Nutzen des Gläubigers gereichen wird. Der Weibel ist bisher gar häufig bei Pfändungen einfach zum Schuldner gegangen und hat ihm gesagt: Erkläre, du habest nichts, so bin ich fertig. Dann bezog er V. 15. Jetzt hingegen darf er in solchen Fällen nur V. 7½ ansprechen, und überdies ist er verantwortlich, wenn der Gläubiger später nachweisen kann, daß der Weibel seine Pflicht nicht erfüllt habe. Bezuglich auf den §. 68, Ziffer 1 und 2, muß berücksichtigt werden, daß oft eine zweite Pfändung mehr Mühe verursachen kann, als selbst die erste. Bei §. 69 muß man berücksichtigen, daß in der Regel für einen einfachen Gang zum Richter Fr. 1 genug ist, wenn aber der Weibel aus der Kirchengemeinde gehen muß, um den Richter zu finden, so sind Fr. 2 nicht zu viel, auch nicht in besonders wichtigen Fällen. Der §. 72 handelt von den Gebühren des Weibels für die Abhaltung der Steigerung und den Ausruf. In dieser Beziehung hat man die Gebühr etwas erhöht, darauf Rücksicht nehmend, daß der Weibel künftighin nicht bloß wie bisher im Falle ist, die Steigerungsgegenstände auszurufen, sondern daß er zugleich das Steigerungsprotokoll führen, die eingegangenen Gelder nachzählen und zu seinen Händen nehmen muß. Man hat daher geglaubt, wenn man das Taggeld bis auf ein Maximum von V. 25 bestimme, so sei das jedenfalls zu rechtfertigen, um so mehr, als immerhin der Schuldner beim neuen Verfahren eine bedeutende Erleichterung findet. Der Weibel macht nämlich jetzt dasjenige einzigt, was früher er, der Gantmeister und der Schreiber zusammen machten, es fallen also in Zukunft zwei Taggelder weg, und der Schuldner hat somit immerhin Fr. 5 weniger zu bezahlen als bisher. Die Gebühr im §. 74 ist von Fr. 1 bis 3 bestimmt, bisher nur von Fr. 1 bis 2; man mußte aber berücksichtigen, daß in Zukunft die Verhaftung eines Schuldners für den Weibel nicht mehr das Gleiche ist, wie bisher. Bisher ging der Weibel zum Schuldner und fragte ihn: Willst du mit mir kommen? Sagte der Gläubiger — ja, so war es gut, sagte er — nein, so war es dem Weibel noch lieber. Auch hatte der Schuldner kein Interesse, sich der Verhaftung zu widersetzen, er konnte durch Anrufung des Geldstages sich von der Gefangenschaft befreien, wollte er das nicht, so handelte es sich nur darum, sich für 6 Wochen einzustellen zu lassen, nach welcher Frist der Schuldner wiederum auf freien Fuß gesetzt werden mußte. Aber in Zukunft kann sich Einer unter Umständen dem Personalarrest nicht entziehen, und dieser kann oft 5 bis 10 Jahre dauern. Da hat somit der Schuldner schon mehr Interess, den Weibel, der ihn verhaften soll, auf die Seite zu schieben. Daher ist

es billig, für solche schwierige Vollziehungen auch eine höhere Gebühr zu admittiren. Uebrigens gibt man jedem Landjäger ebensoviel. Der §. 76 handelt von den Gebühren des Richterkommissärs. Dieser tritt ein, wenn die Gläubiger sich über die Vertheilung des Erlöses nicht vereinigen können, er hat also die gleichen Pflichten, wie bisher die Geldstagsbehörde. Was die Ansäße in Ziffer 1 betrifft, so ist zu berücksichtigen, daß das Offizium des Richterkommissärs schwierig, mit großer Mühe und Anstrengung verbunden ist. Er muß bestimmen, in welchen Rang die betreffenden Ansprachen gehören, ob sie ein Pfandrecht haben, ob sie in die Klasse der Generalitätsansprachen gehören u. s. w.; ferner muß er bei jeder Ansprache prüfen, ob sie gehörig begründet und becheinigt sei; ferner muß er untersuchen: Welches ist das Anteilsverhältnis der Einzelnen, auf welche Gegenstände ist diese Forderung, auf welche Gegenstände ist die andere Forderung zu weihen? Hier hängt nun sehr viel davon ab, ob man einen tüchtigen Mann zum Richterkommissär ernannt habe. Macht er seine Sache recht, so kommen die Gläubiger ohne weitere Kosten zu ihrer Sache; macht er sie aber schlecht, so gibt es, wie auch bisher geschah, Streitigkeiten über die den Gläubigern zuerkannten Anweisungen. Eine Gebühr von Bz. 25—40 ist für so wichtige Funktionen zuverlässig nicht zu viel, im Gegentheile, jeder Sachverständige, der mit einer solchen Arbeit beauftragt wird, muß dieselbe als eine Last ansehen. Bezuglich auf Ziffer 2 muß man berücksichtigen, daß die Ausfertigung des Klassifikations- und Vertheilungsentwurfs bloß in tabellarischer Form stattfindet, daß es nicht ein Buch gibt, wie bisher bei den Geldstagen, sondern der Entwurf ungefähr dasselbe enthält, wie die bisherigen Kollationstabellen im Geldstage. Die daherigen Kosten können also nur sehr geringe werden, denn ein solcher Entwurf wird selten mehr als etwa 3 oder 5 Seiten enthalten. Der §. 77 handelt von den Gebühren des Amtsgerichtsschreibers, und zwar in Ziffer 1 nach den bisherigen Bestimmungen. Die Gebühren für Ziffer 2 und 3 betragen bisher Bz. 4. Hier ist zu berücksichtigen, daß die Gebühr, obwohl die Sendbriefe immer noch ziemlich viel enthalten müssen, dennoch heruntergesetzt ist. §. 78 handelt von den Gebühren des Grundbuchführers. Bezuglich auf Ziffer 1 muß man berücksichtigen, daß die Anmerkung der Pfändungen immerhin mit großer Verantwortlichkeit verbunden ist. Auch die Gebühr in Ziffer 2 ist nicht zu hoch; nach Umständen kann der Amtsschreiber mit diesen Nachschlagungen bald fertig sein, er kann aber auch ganze Tage damit versäumen müssen, namentlich bei dem Zustande, in welchem die Hypothekarbücher in vielen Amtsschreibereien sich befinden. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen dieses Abschnittes habe ich nichts zu bemerken und trage demnach auf unveränderte Annahme derselben an.

**Mösching.** Ich erlaube mir in Bezug auf die Steigerungen, §. 72, eine Bemerkung. Art. 3 desselben bestimmt bei Steigerungen in Bezug auf Eigenschaften und bei Fahrhabe von einem Werthe über Fr. 200 Bz. 15 bis 25 für den Weibel. Ich will diesen Ansatz nicht bestreiten, nur fragen, ob man nicht bei einem Werthe von 200 bis 2000 Franken, in Berücksichtigung der minder begüterten Klasse, die Weibergebühr auf Bz. 15 festsetzen könnte. Beim §. 78 möchte ich beim Herrn Berichterstatter eine Anfrage stellen hinsichtlich des Grundbuchführers, dieser bezieht eine Gebühr von Bz. 7½ bis Bz. 30. Nun weiß ich nicht, ob es dem Ermessen desselben anheim gestellt sein soll, wie viel er innerhalb dieser Grenzen fordert.

**Herr Berichterstatter.** Diese Frage beantwortet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes: der Richter bestimmt die Gebühr, wenn sichemand darüber beklagt, in dieser Hinsicht berufe ich mich auf das Vollziehungsgesetz in Schuldsachen. Den Antrag des Herrn Mösching im Bezug auf den §. 72 habe ich nicht verstanden, er will, wenn ich nicht irre, eine Gebühr von Bz. 15 für Fälle bis auf Fr. 2000 bestimmen. Da glaube ich aber, es sei besser, wenn man die Bestimmung derselben dem richterlichen Ermessen anheim stellt; es kann Fälle geben, wo der Weibel bei einem

Gegenstande von Fr. 2000 Werth sehr wenig damit zu thun hat, wenn es z. B. ein einzelnes Grundstück betrifft; hingegen kann es Versteigerungen von Fahrhabe geben, die keinen großen Werth hat, wo aber der Weibel dennoch einen ganzen Tag vollauf zu thun hat und fast nicht fertig werden kann. Ueberhaupt wird es selten dazu kommen, daß der Werth über Fr. 2000 kommt. Ich müßte daher in dieser Hinsicht dem Ermessen des Richters etwas überlassen, der Richter wird zuverlässig Aufsicht führen und weder dem Weibel noch andern Personen Gebühren admittiren, die ihnen nicht zukommen.

Der Abschnitt A. wird durch's Handmehr angenommen.

#### B. Bei dem besondern Verfahren.

**Herr Berichterstatter.** Hier sind die gleichen Gebühren angenommen, welche schon bievor theils für die richterlichen Behörden, theils für die übrigen Beamten und Behörden festgesetzt sind.

Der Abschnitt B. wird durch's Handmehr angenommen.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§. 82. „In den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Gebühren sind die Auslagen für Stempel, Briefporto, Einband der Akten und Publikationen nicht inbegriffen, und können besonders berechnet werden.“

§. 83. „Wo die Gebühren nach Seiten bestimmt sind, wird die Seite in der Regel zu sechshundert Buchstaben berechnet. Bei Entschädniß- und Kostensforderungen aber soll die Seite, nach Abrechnung der Kolumnen und Zahlen, wenigstens vierhundert Buchstaben halten, und kein Artikel darf fünf Zeilen übersteigen.“

§. 84. „Der erste Theil dieses Gesetzes tritt mit dem 1. Oktober, der zweite Theil aber mit dem 1. November 1847 auf eine Probezeit von höchstens einem Jahre in Kraft. Inner dieser Frist soll eine zweite Berathung des Gesetzes stattfinden.“

§. 85. „Durch das gegenwärtige Gesetz werden aufgehoben:

- 1) die Titel 3, 5, 9 und 11 des ersten und die Titel 1 und 2 des vierten Theils des Emolumententarifs vom 14. Juni 1813;
  - 2) das Gesetz über die Gebühren der Advokaten und Agenzen vom 14. Mai 1832;
  - 3) das Gesetz über die Gebühren bei Schuldbetreibungen vom 6. Juli 1832;
- so wie alle mit dem vorstehenden Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen.“

**Herr Berichterstatter.** Dieser Titel enthält allgemeine Bestimmungen; zunächst ist festgesetzt, daß die Auslagen für Stempelpapier, Briefporto &c. in den vorliegenden Gebührbestimmungen nicht begriffen seien; das versteht sich von selbst. Der §. 83 enthält Bestimmungen über den Halt von Tarifseiten, es ist hierin der bisherige Grundsatz beibehalten. Der §. 84 enthält die Bestimmung, wann das Gesetz in Kraft treten solle, nämlich für den ersten Theil den 1. Oktober nächsthin, für den zweiten den 1. November. Diese Zeitpunkte müssen so gewählt werden; der erste Theil handelt von den Gebühren im Civilprozeßverfahren, welches auf den 1. Oktober in Kraft tritt; der zweite Theil aber von denjenigen in dem Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, welches auf den 1. November Gesetzeskraft erhält; es liegt daher in der Natur der Sache, daß auch die Tarife auf dieselben Termine in Wirksamkeit treten müssen. Hingegen hat man geglaubt, man könne dieses Gesetz nicht sofort definitiv in Kraft treten lassen; eines Theils weil die Verfassung eine zweimalige Berathung der Gesetze

verlangt, und andern Theils, weil eine zweite Prüfung durchaus nothwendig ist, auch nach der Natur der Sache. Will man nämlich sicher sein, daß die Tarifbestimmungen, welche auf gesetzlichen Grundlagen beruhen, die bis dahin nicht Geltung hatten, wirklich den Verhältnissen entsprechen, so muß man nothwendig zuvor hierüber einige Erfahrungen erwerben. Der §. 85 bezeichnet die Gesetze, welche aufgehoben werden sollen. Ich trage auf Annahme dieses Abschnittes an.

**Lehmann zu Lohwyl.** Beim §. 84 muß ich mir die Frage stellen, inwiefern nun auch bei Berathung des Tarifes der Billigkeit Rechnung getragen worden sei, und diese Frage beantworte ich mit dahin, daß es auf die zweite Berathung viel mehr ankommen wird, als auf die erste; unterdessen wird die öffentliche Meinung gerichtet haben, wenn ein angemessener Zeitraum für die provisorische Gültigkeit des Gesetzes angenommen wird. Ich erlaube mir daher, darauf anzutragen, daß das Wort „höchstens“ gestrichen würde, so daß dieser Tarif nach einem Jahre provisorischen Gebrauchs allfällig noch ein zweites Jahr, wenn man es nothig findet, in Kraft bleibe. Es ist nicht gleichgültig zu wissen, inwiefern die Aufgabe gelöst worden ist, ob die Gebühren zu viel kosten, oder nicht.

**Romang, Oberrichter.** Ich möchte eine Frage an den Herrn Berichterstatter stellen; es könnten möglicher Weise Zweifel entstehen, wie es folle gehalten werden mit den Prozessen, die unter dem alten Gesetze geführt worden sind und unter dem neuen beurtheilt werden, ob dann die Kostenverzeichnisse von solchen Prozessen nach dem früheren Tarife oder nach dem jetzigen abgefaßt werden sollen. In dem Übergangsgesetze sollte es bestimmt werden, daß für Prozesse, welche nach dem alten Gesetze geführt worden sind, der alte Tarif gelten sollte; es versteht sich zwar von selbst, aber um Zweifel zu verhüten, könnte man einige Worte befügen.

**Zahler.** Ich glaube, es können darüber nicht wohl Zweifel sein; Prozesse, unter dem alten Gesetze angefangen, werden nach dem alten Tarife beendigt, was aber Zwischenfragen betrifft, die unter das neue Gesetz fallen, so müssen diese unter den neuen Tarif fallen.

**Herr Berichterstatter.** Was vorerst den Antrag des Herrn Romang anbetrifft, so hat es allerdings den Sinn, daß die Prozesse, welche noch nach dem alten Gesetze geführt werden, auch in Bezug auf die Kosten nach den Bestimmungen des alten Tarifes beurtheilt werden; indeß ist es vielleicht gut, wenn eine nähere Bestimmung aufgenommen wird, um jeden Zweifel zu heben. Herr Lehmann trägt darauf an, in dem §. 84 das Wort „höchstens“ zu streichen; ich glaube nicht, daß diese Streichung gut wäre, und die Gesetzgebungscommission hat auch jenes Wort absichtlich, im Interesse des Publikums, hier aufgenommen; — man muß berücksichtigen, daß möglicher Weise Klagen vorkommen werden, und daß dann der Gr. Rath vielleicht schon in einem halben Jahre zur Beseitigung derselben eine neue Berathung nothwendig findet. Wenn man nun unbedingt ein Jahr festlegen würde, so könnte man solchen Uebelständen nicht früher Rechnung tragen; wenn es aber steht „höchstens“, so hat man nicht gebundene Hände; der Große Rath kann, wenn die zweite Berathung zu früh angeregt würde, immer sagen, wir wollen noch ein wenig warten u. umgekehrt, kann der Große Rath aber auch, wenn sich die öffentliche Meinung wider einzelne Bestimmungen aussprechen sollte, zu jeder Zeit sagen, jetzt soll eine zweite Berathung stattfinden. Ich müßte darauf antragen, daß der Abschnitt angenommen werde, wie er vorgeschlagen worden ist unter Vorbehalt näherer Erläuterung des §. 84.

Der Abschnitt mit der zugegebenen Erläuterung wird durchs Handmehr angenommen.

### Eingang.

**Herr Berichterstatter.** Ueber die Einleitung habe ich nichts zu bemerken, es ist darin bloß, wie üblich, ein Motiv aufgenommen, das aus der Sache selbst hervorgeht, das Motiv nämlich, daß die Abänderung des Gesetzes auch die Abänderung des Tarifes nothig macht.

Durchs Handmehr genehmigt.

**Vortrag der Gesetzgebungscommission**, eine Modifikation des Promulgationsdecretes zum ersten Haupttheile des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsachen vom 31. Juli 1847 bezeichnet.

**Herr Berichterstatter.** Dieser Dekretentwurf wurde bearbeitet auf die Reklamation des Obergerichtes, welche in jüngster Zeit hier verlesen worden ist. Nach dem alten Gesetze müßten nämlich alle Urtheile bei verschlossener Thüre gefällt werden, das neue Gesetz aber setzt die Offenlichkeit der Berathung und Abstimmung fest. Da diese beiden Prinzipien sich nun geradezu einander gegenüberstehen, so hat das Obergericht sich gefragt, wie es bei dem Urtheile in Prozessen, welche unter dem alten Gesetze angehoben worden, auch gehalten sein solle. Nach der Promulgationsverordnung zu dem neuen Gesetze hätte die Beurtheilung der früher rechtsfähig gewordenen Fälle bei verschlossener Thüre stattfinden müssen, alle übrigen Rechtsstreitigkeiten aber, selbst Zwischenfragen in bereits früher angehobenen Prozessen, würden unter das neue Gesetz fallen und öffentlich verhandelt werden. Nun hat das Obergericht gefunden, nach den Ansichten der Gesetzgebungscommission mit Recht, es wäre ein großer Uebelstand, wenn in dem einen Falle das Gericht öffentlich urtheilen müßte und im andern geheim, wenn selbst im gleichen Streitfalle ein Inzident in öffentlicher Abstimmung beurtheilt würde, und dann in einem folgenden Termine die Hauptfrage wieder bei verschlossenen Thüren. Dieses würde das Vertrauen in die Rechtspflege erschüttern, und die Parteien würden großen Anstoß daran nehmen, wenn sie im einen Falle abtreten müßten, im andern aber nicht; wenn in demselben Termine die Parteien in einem Streitfalle der Berathung zuhören könnten, in dem andern aber wieder bei geschlossenen Thüren verhandelt würde. Um diesen Uebelstand zu verhüten, hat die Gesetzgebungscommission das vorliegende Gesetz entworfen, auf dessen Genehmigung ich antrage.

Der Entwurf wird durchs Handmehr genehmigt.

**Vortrag der Gesetzgebungscommission**, betreffend die Milderungsbefugniß der Gerichte, in Bezug auf das Diebstahlsgesetz vom 15. März 1836.

**Herr Berichterstatter.** Auch dieser Dekretentwurf ist auf eine Einsicht des Obergerichtes bearbeitet worden. In einer Einsicht vom 9. September 1847 hat dasselbe dem Großen Rath vorgestellt, daß das Diebstahlsgesetz von 1836 in verschiedenen Hinsichten an einer außerordentlichen nicht zeitgemäßen Strenge leide. In Beziehung auf den gefährlichen Diebstahl namentlich sind in letzter Zeit eine Menge Fälle vorgekommen, wo infolge jener allzuhartten Bestimmungen Strafen ausgesprochen werden mußten, welche in keinem Verhältnisse zu dem Grade der Vertheidigung standen. Das Gesetz von 1836 nimmt nämlich bei gefährlichen Diebstählen gar keine Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes und auf die Verumständigungen des Falles; ob ein Stück Brod im Hunger oder ein Werth von Gr. 1000 entwendet worden, darauf kommt es wenig an. Ferner enthält es sehr angemessene Bestimmungen über die Begriffe „Einsteigen, Einbruch“ u. wenn der Dieb eine Thüre geöffnet hat, die man mit dem kleinen

Finger aufreißen konnte, oder wenn einer auf verwogene Weise einen Einbruch begeht, so ist er vor dem Gesetze gleich schuldig: das richterliche Ermessen hat dabei keinen Spielraum. Es sind Fälle vorgekommen, wo wirklich Strafen haben ausgesprochen werden müssen, die man nie ausgesprochen hätte, wenn dem Gerichte irgend eine Latitüde gegeben gewesen wäre. So z. B. wurde der Diebstahl eines Paars Holzschuh, die aus einem Holzschopfe, der mit einem schlechten Riegel verschlossen war, genommen worden waren, mit zwei Jahr Ketten bestraft. Ein gleicher Fall ist vorgekommen in Interlaken, wo ihrer zwei, welche durch ein Kellerloch eingeschlüpft waren, und ein wenig Wein aus einem Fasse gezogen hatten, deshalb zu zwei Jahren Kettenstrafe verurtheilt werden mussten. In letzter Zeit kamen häufig ähnliche Fälle vor, wo der Werth des Gegenstandes nicht mehr wie 2, 3, 4 bis 12 Wachen betrug, und der Verbrecher überdies durch den Hunger getrieben war. Familienväter oder Mütter, die eine Unzahl hungeriger Kinder bei Hause hatten und keinen Bissen Brod zu ihrer Ernährung aufzutreiben wußten, mußten wegen solcher Kleinigkeiten zu zwei Jahr Ketten verurtheilt werden. Das Obergericht hat selbst gefunden, es sollte solchen Umständen Rechnung getragen werden, bis dahin konnte aber dieses nicht geschehen, und deshalb trägt dasselbe nunmehr darauf an, daß ihm hier die Wilderungsbefugniß gegeben werde, die ihm auch bei andern harten Gesetzen gelassen ist. Das helvetische peinliche Gesetzbuch hat an gleichen Härten gelitten, und schon

im Jahr 1800 und dann später 1803 wurden deshalb Wilderungsgesetze erlassen, infolge welcher den Gerichten gestattet ist, untern besondern Umständen, wo die gesetzliche Strafdrohung zu hart erscheint, das Strafmaß um  $\frac{1}{4}$  der Zeit herabzusezen, oder von einer härtern auf die zunächst stehende mildere Strafart herunterzugehen, so z. B. Kettenstrafe in Zuchthausstrafe, diese auf Landsverweisung ic. umzuwandeln. Die gleiche Ermächtigung wünscht nun das Obergericht auch hier, die Gesetzgebungskommission hat geglaubt, es seie diesem Wunsche zu entsprechen, und ich bin deshalb im Falle, Ihnen den vorliegenden Dekretentwurf zur Annahme zu empfehlen.

(Schluß folgt.)

---

Für die Redaktion:

E. Jäggi - Kistler.

---

# Tagblatt

des

## Großen Räthes des Kantons Bern.

Jahr 1847.

Ordentliche Sommersitzung.

(Zweite Hälfte.)

Nr. 134.

**Schlüß der neunten Sitzung.** — Mittwoch den 22. September 1847. — Schlüß der Berathung über den Vortrag der Gesetzgebungscommission, betreffend die Milderungsbefugniß der Gerichte, in Bezug auf das Diebstahlgesetz vom 15. März 1816.)

**Matthy s.** Es ist zwar sehr schwierig, bei Berathung von dergleichen Gesetzen hier eine Ansicht auszusprechen, die leicht mißdeutet werden kann, indes erlaube ich mir doch über den vorliegenden Gegenstand einige Bemerkungen. Ich halte dafür, der Antrag sei veranlaßt durch die Strenge des Diebstahlgesetzes, dieses solle gemildert werden, aber wenn auch dieser Antrag angenommen wird, so kann blos für die Zukunft Milderung eintreten, die vergangenen erledigten Fälle sind beurteilt nach der bestehenden Gesetzgebung abgesehen von den außerordentlichen Umständen der letzten Zeit. Eine allgemeine Begnadigung auszusprechen, hinsichtlich solcher Diebstähle, die sich in der Theurungszeit zugestanden haben, das halte ich für angemessen. Ich halte dafür, weil das Obergericht selbst finde, daß das bisherige Diebstahlgesetz widerrechtlich sei, wenn man sich auf einen höhern Standpunkt stelle, so sollte von Bevörde aus untersucht werden, ob nicht eine Zahl sehr minderer Diebstahlfälle, die sich während der Theurungszeit ereignet haben, und über die sehr strenge Strafen ausgesprochen worden sind, eine allgemeine Begnadigung ertheilt werden könnte. Es müßte aber vom Obergerichte und vom Regierungsrathe ganz schärfer bestimmt werden, ob in der That die betreffenden Verurteilten aus Noth Lebensmittel entwendet hätten, und in denjenigen Fällen, wo dieses sich durch das Urteil oder die Ansicht des Regierungsrathes herausstellen würde, sollte den Betreffenden, wenn sie mit einem Begnadigungsgesuche einlangen, Gnade gewährt werden.

**Herr Vizepräsident.** Das gehörte nichtzudem vorliegenden Gesetze, sondern muß durch einen Anzug zur Sprache gebracht werden.

**Scheidegger** zu Niederhuttwil. Dieser Ansicht kann ich durchaus nicht huldigen, und auch nicht dem Entwurfe des Obergerichts und der Gesetzgebungscommission. Ich möchte nur die Herren, welche hier in der Stadt wohnen, bitten, ein Paar Jahre auf das Land hinaus zu gehen, wo sie einzig in einem abgesonderten Hause wohnen müßten. Hier in der Stadt wissen sie nicht, was das ist, hier können sie ihr Eigenthum wohl verwahren und einschließen, das kann man auf dem Lande nicht, da muß man gar Manches draußen lassen, und viele Kleinigkeiten geben auch ein Großes. Ich halte dafür, man würde durch eine solche Milderung die Schelmen zweien; man faßt nur eine Seite ins Auge, nicht beide, man sollte den Schutz des Eigenthums nicht aus dem

Gesichte lassen. Ich halte dafür, es sei besser, daß es bei den bestehenden Gesetzen bleibe, ich würde sie lieber verschärfen lassen als mildern.

**Ingold.** Ich hingegen muß den Antrag unterstützen. Das Minimum der Strafe für den gefährlichen Diebstahl ist zwei Jahre Kettenstrafe. Ein Verbrecher, der aus Noth flieht, und die verschiedenen Qualifikationen des Gesetzes nicht kennt, der kommt in dem Falle, wo er in ein Gebäude einsteigt, oder sich falscher Schlüssel bedient, wenigstens für zwei Jahre ins Schellenwerk. Die Intention mag sein, wie sie will, habe er aus Hunger oder sonst aus einem Grunde gestohlen, das ist gleichviel, er ist für das ganze Leben seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit beraubt. Ich bin überzeugt, daß das Obergericht keinen Gebrauch von der Milderungsbefugniß machen wird, als da, wo es durchaus angemessen ist, und daß es in solchen Fällen oft in die peinlichste Lage gekommen ist, ich glaube, daß es ganz bestimmt aus vernünftigen, tüchtigen juristisch gebildeten Männern besteht, und die einzelnen Data ins Auge fassen und die Umstände berücksichtigen wird, welche für Milderung der Strafe sprechen, aber so wie das Diebstahlgesetz gegenwärtig ist, in Bezug auf den gefährlichen Diebstahl, kann es nicht anders, als das Minimum aussprechen, zwei Jahre Ketten. Deshalb habe ich keine andere Ansicht, wenn ich schon in der Stadt wohne, ich habe auch auf dem Lande gewohnt, und mein Vater wohnt auf dem Lande neben aus; ich glaube, dieser Umstand soll mich nicht bestimmen, gegen das Dekret zu stimmen, und für ein Gesetz, das in höchstem Grade hart und übertrieben ist. Es sind mir Fälle vorgekommen, in denen ich diesen Winter die Vertheidigung geführt habe, wo ein Familienvater in ein Haus eingebrochen ist und Gegenstände gestohlen hat von sehr geringem Werth, und dem das Gericht 2 Jahre Kettenstrafe hat auferlegen müssen. Häuser, die nebenan sind, sind allerdings sehr ausgesetzt zu unruhigen Zeiten, das ist zu bedauern, allein es gibt noch Mittel, man kann die Häuser verschließen, einen treuen Haushund halten u. s. w., ich glaube übrigens, daß solche Zeiten außerordentlich sind. Aus diesen Gründen muß ich den Antrag unterstützen, im vollen Vertrauen, daß das Obergericht nicht von den Bestimmungen des Gesetzes abgehen wird ohne triftigen Grund.

**Imobersteg,** Oberrichter. Ich weiß nicht, ob ich das Wort ergreifen darf?

**Herr Vizepräsident.** Ja, Sie sind reglementarisch dazu berechtigt.

**Imobersteg,** Oberrichter. Ich bin in dieser Sache vor dem Obergericht in der Minderheit gewesen, zwar nicht aus dem Grunde, weil ich mit dem Dekrete nicht einverstanden gewesen wäre, sondern aus dem Grunde, weil ich hoffte,

daß wir in nächster Zukunft ein allgemeines Kriminalgesetz erhalten werden, und es daher nicht der Mühe wert sei, am Vorabende vor dieser Gesetzgebung noch ein Stückwerk vorzunehmen. Indessen hat man mich anders berichtet, und ich selbst muß mich nun veranlaßt finden, da die neue Kriminalgesetzgebung noch nicht sobald ins Leben treten wird, und da namentlich gegenwärtig noch viele Fälle anhängig sind, die nach diesem harten alten Gesetze bestraft werden müßten, im Interesse der Kriminaljustiz das Wort zu ergreifen, um den Antrag zu unterstützen. Sie, Herr Vizepräsident, meine Herren, haben sicher das Diebstahlsgesetz nicht vor Augen, und diejenigen Mitglieder, welche glauben, das Obergericht habe überhaupt Milderung in Bezug auf die Bestrafung des Diebstahls beabsichtigt, sind ganz gewiß irre. Man will im Allgemeinen nicht, daß milder als bisher geurtheilt werde, aber man will eine Latitute eintreten lassen, um eine gerechtere Ausübung der Strafjustiz zu bewirken. Die §§. 15 und 29 des Diebstahlsgesetzes sind es nämlich, die eine unverhältnismäßige Härte in sich tragen. In §. 15 ist bestimmt, daß ein gefährlicher Diebstahl, der bei Nachtzeit oder mit Genossen begangen worden, mit wenigstens zwei Jahren Kettenstrafe bestraft werden solle, abgelehnen von allen Milderungsgründen, das ist in gar keinem Verhältnisse gegen die andern Strafen des gleichen Gesetzes, wie für einen gemeinen Diebstahl, der Fr. 30 Werth nicht übersteigt, gar keine Kriminalstrafe ausgesprochen ist, während hinwiederum in Rücksicht auf den Werth, der über Fr. 30 geht, ein Diebstahl an besonders befriedeten Sachen mit 1—4 Jahren Kettenstrafe bestraft werden solle, eine Strafe, die auf den nämlichen Fall trifft, wenn der Werth unter Fr. 30 war, aber der Diebstahl zur Nachtzeit begangen wurde. Der § 25 ist wiederum sehr hart, er bestimmt, daß in dem Falle einer Wiederholung, wenn er auch ganz unbedeutend wäre, unabkömlich eine peinliche Strafe und Zuchthaus verhängt werden muß. Dies hat das Obergericht veranlaßt, die erwähnte Eingabe zu machen, damit dem Gerichte eine Latitute in der Strafummessung gegeben werde. Ich habe vor mit einem Strafantrag, der Gegenstand des Diebstahls sind Lebensmittel von 5½ Fr. Werth, welche in einem Staffel weggenommen worden waren, hier müssen die Thäter mit wenigstens 2 Jahren Zuchthaus bestraft werden, das ist kein Zweifel. Man hat geglaubt, der Große Rath werde sich früher auflösen, sonst wäre das Begnadigungsbegehr eingelangt, aber ich will fragen, ob die Gerechtigkeit nicht verlange, daß solche Strafbestimmungen abgeändert werden? Ich glaube, das Gericht werde sicher keinen Missbrauch machen, das Obergericht selbst hat, in diesem Jahre namentlich, bei dieser Lebensmittelnoth, viele Strafen aussprechen müssen, welche im Publikum stark angefochten hätten; einerseits findet man, die Strafen seien zu hart, und andererseits, die Gerichte seien zu lax; ich glaube, das Gericht werde in Zukunft die gleichen Grundsätze befolgen, und wenn es das Milderungsgesetz anwende, es gleichmäßig anwenden. Ich möchte den Antrag, wie er vorliegt, unterstützen, und will nur noch ganz kurz anzeigen, was denn diese Milderungsgesetze in sich tragen, die man anwenden will. Wie der Herr Rechtsritter bereits gesagt hat, enthält das Helvetische Strafgesetzbuch sehr strenge Strafen, so daß schon Anno 1800 die Nothwendigkeit einer Milderung eingesehen wurde, das damalige Gesetz läßt bereits Erleichterungen eintreten, da wo Milderungsgründe vorhanden sind, kann nach denselben die Strafzeit bis auf ein Viertel gemildert werden. Später, Anno 1803, erschien eine zweite Verordnung, die sagt, die Strafart könne verwandelt werden in die unmittelbar darauf folgende mildere, so daß in einem Falle, wo sonst 2 Jahre Ketten gesprochen werden müßten, für die gleiche Zeit Zuchthaus gesprochen werden könnte, und wo sonst Zuchthausstrafe gesprochen worden wäre, Verweisung oder Eingrenzung eintreten könnte.

**A u b r y.** Ich miskenne die Gründe nicht, welche den Schritt des Obergerichts geleitet haben, allein ich frage, ob heute, wo wir uns am Vorabend befinden, eine Menge Veränderungen in der Organisation der Gerichtsbehörden und in der Verwaltung der Strafrechtspflege durch Einführung der Jury eintreten zu sehen; am Ende einer Sitzung, wo der Große Rath so wenig zahlreich ist, — es angemessen sei, daß

wir mit einem Federstrich einen Theil der Strafrechtsgezegbung abschaffen, indem wir dem Obergerichte einen solch großen Spielraum zugestehen. Als im Jahre 1836 das Gesetz über die Vergehen gegen das Eigentum (Diebstahlsgesetz) erlassen wurde, ist die nämliche Frage in Anregung gekommen, und man hat gefunden, daß in dieser Beziehung es nicht mehr am Orte sei, von den angeführten Gesetzen von 1800 und 1803 über die Milderung der Strafen Gebrauch zu machen. Ich weiß sehr wohl, daß die Zeitumstände mißlich sind, und daß es an Platz für die Gefangenen mangelt, allein Sie haben gehört, in welche Lage man sich auf dem Lande versetzt sehen würde, wo sich so viele vereinzelte Häuser befinden, wenn man die kleinen Diebe so leicht entschuldigt und die Möglichkeit der Straflosigkeit zuläßt, indem man dieselben, wie man zu sagen pflegt, durchschlüpfen läßt oder wenigstens nur einer leichten Strafe unterwirft. Was sich die Schulden vor Allem aus versprechen, ist — unentdeckt zu bleiben, und sie haben gewiß gute Aussichten hierauf bei einer so milden und nachlässigen Polizei. Durchgehen Sie die Umgegend der Stadt, fragen Sie die Bewohner und sehen Sie, ob die Landstreicher, die Bettler, die Diebe nicht mehr im Schwange sind als je, und Jedermann in Schrecken sezen. Wohlan denn, ich will denselben nicht gewissermaßen eine Prämie der Grünunterung ertheilen, trotz dem in jeder Beziehung schlechten Jahrgang. Ich weiß, daß im Gesetze von 1836 die Abstufung der Strafen sich nicht in einem gerechten Verhältniß befindet, allein es ist der Gesetzgebungskommission leicht, Abhülle zu treffen. Es ist nicht zweckmäßig, dem Werthe nach unbedeutende Diebstähle allzuhart zu bestrafen, allein auf der andern Seite muß man die erschwerenden Umstände, die Frechheit, den Einbruch u. s. w. nicht aus den Augen verlieren. Uebertieß hat man in verschiedenen Fällen Begnadigung einzutreten lassen, und das Obergericht ergreift selbst hiefür die Initiative, wenn es glaubt, daß es am Orte sei. Was ich hier sage, ist nicht, um glauben zu machen, daß das hohe Tribunal Missbrauch von der Befugniß machen würde, die man ihr einräumen würde; ich bin weit entfernt, dies zu denken; allein dies, nebst dem, was gesagt und wiederholt worden ist, um die kleinen sogenannten Nothwendigkeitsdiebstähle zu verkleinern und zu entschuldigen, wird im Kanton üblichen Eindruck machen und gewissermaßen zu Vergehen provozieren, was die Zahl der unter die Strafjustiz fallenden Unglücklichen vergrößern wird. Man muß dem Uebel zuvorkommen und sorgfältig vermeiden, dasselbe auf die eine oder andere Art zu ermuntern. Außerdem wissen Sie, meine Herren, daß unsere Kriminalgesetzgebung nur gar zu sehr dem Kleide des Harlequins gleicht, welchem Sie unndöthiger Weise noch ein neues Stück befügen würden. Ich beantrage die Rückweisung des Ganzen an die Gesetzgebungskommission mit der Einladung, zu untersuchen, ob es am Orte sei, einige Bestimmungen des Gesetzes von 1836 zu modifizieren und das Maß der Strafen für gewisse Fälle zu erniedrigen.

**K u r z.** Ich bin nicht von denjenigen, welche glauben, man solle die Verbrechen ungestraft lassen, und bin deswegen auch in der Regel nicht von denjenigen, welche häufig zur Begnadigung stimmen; ich will, daß die Verbrechen bestraft werden, aber daß Gerechtigkeit gehandhabt werde. Die Kriminalgesetzgebung für den Kanton Bern ist, glaube ich bestimmt, die schlechteste Kriminalgesetzgebung, die wir in der Schweiz haben. Ich habe mich lange damit beschäftigt, und habe selten einen Kriminalantrag gemacht, ohne Herzweh zu haben über diese ganze Gesetzgebung. Es ist 42 Jahre her, daß der Gr. Rath des Kantons Bern erkannt hat, man müsse die Strafgesetzgebung zuerst modifizieren, in der Mediationszeit hat man nicht Zeit dazu gefunden, die Restaurationsregierung fand ebenfalls keine Zeit, auch die letzte Regierung hat bis zum letzten Jahre nicht Zeit gefunden, einen Entwurf zu machen, und als endlich einer gemacht war, hat er nicht mehr vor den damaligen Gr. Rath gelangen können. Wahhaftig, man muß sich schämen über das, was wir haben und was wir hätten erhalten können während dieser Zeit; eines von den schlechtesten Gesetzen und von den schlechtesten redigirten Gesetzen ist das Diebstahlsgesetz, obschon es von einem ausgezeichneten

Rechtsgelehrten verfaßt ist; derselbe ist aber mehr im Civil- als im Kriminalfache zu Hause gewesen, denn das Gesetz kann vor der Kritik nicht bestehen. Was will das Obergericht, dem man dieses Gesetz zur Norm gibt, das überaus hart ist und mit den übrigen Bestimmungen der Strafgesetzgebung in Bezug auf die Milderungsbefugniß nicht im Einklang steht, in gegebenen Fällen thun? Das Gericht soll milder können; gerade weil ich nicht will, daß die Verbrechen ungünstig bestraft bleiben, wünsche ich, daß sie bestraft werden können im Verhältnisse zur That, das kann das Gericht nicht, wenn dieses Gesetz exequirt wird, wie es da ist. Ich könnte hundert Fälle aufweisen, wo die geistige Bestimmung ungerecht ist, wo das Gericht selbst einsieht, daß das Urtheil ungerecht war, ich wähle nur einen als Beispiel. Zwei Mädchen, die allerdings über 16 Jahre alt waren, wollten zu ihrer Großmutter, trafen sie nicht an, stiegen durch das Kamin hinein, fanden einige wenige Lebensmittel und verzehrten dieselben, die Großmutter, als wahre Rabenmutter, machte die Anzeige, und das Obergericht mußte die Kinder zu 2 Jahren Ketten verurtheilen und hat dann freilich den Gr. Rath um Begnadigung angesprochen. Ich frage, was ist das für ein Gesetz, das so etwas gestattet, solche extravagante Strafen für solche Fälle? Ist das nicht von vornherein ein schlechtes Gesetz, das solche Strafen befiehlt, das verlangt, daß solche Strafen gesprochen werden? Man kommt in unserer Zeit immer mehr auf den Grundsatz zurück, den Gerichten bedeutenden Spielraum zu lassen, natürlich sind die Fälle so verschieden, daß man nicht jeden speziell zum Vorwurz berücksichtigen kann; fast überall in den neuen Strafgesetzbüchern wird ein sehr tiefes Minimum und ein sehr hohes Maximum der Strafe bestimmt, damit die Gerichte in diesen Kadres die Strafe, die für den Fall paßt, auswählen können. Dieses Minimum kann durch das Gericht in Bezug auf fast alle Verbrechen mit Ausnahme des Diebstahls tief herunter gesetzt werden, in Bezug auf Fälschung und Betrug z. B. hat das Obergericht die vollständigste Befugniß der Herabsetzung der Strafart in eine mildere, nur beim Diebstahl nicht, ist das billig? Sollte man denn solche schwere Verbrechen mild behandeln können, während der Diebstahl, der ebenfalls nur ein Verbrechen am Eigenthum ist, ohne Rücksicht sehr streng bestraft werden soll? Ich frage, ist es billig, daß man diese Bestimmung, die das Gesetz für alle andern Verbrechen aufstellt, nur für den Diebstahl nicht anwenden kann? Ist denn der Diebstahl ein ganz anderes Verbrechen, als alle andern Verbrechen gegen das Eigenthum? Der Betrug ist auch ein Verbrechen gegen das Eigenthum, wer betrügerischer Weise Fr. 100 aus meinem Sack nimmt, ist so gut, als Einer, der einen Diebstahl an mir begeht, so gut, als wenn er mir in meinem Hause so viel weg nimmt; der Unterschied ist nicht groß in Bezug auf den Verbrecher. Was folgt daraus nach unsern Gesetzen? der Betrüger kommt mit ein paar Tagen Gefangenschaft weg, aber der, welcher den Diebstahl begeht, kann nicht gering bestraft werden, indem das Obergericht seine Milderungsbefugniß nicht auf den Diebstahl anwenden kann. Ich will nichts, als daß das Verhältnis der Gleichheit und Billigkeit hergestellt werde, welches in Bezug auf solche Verbrechen nicht existiert. Ich wollte gern, daß so schnell als möglich ein Strafgesetzbuch herauskommen würde, das kann aber noch im Laufe dieses Jahres nicht geschehen, es müssen noch mehrere Gesetze vorher gemacht werden, wollt Ihr indessen diese Ungerechtigkeit fortbestehen lassen? Die Folge davon wäre, daß wir nur desto häufiger mit Begnadigungsgesuchen heimgesucht würden. Die Meinung des Großen Rethes ist einmal sehr mild für diese Begnadigungen, und die meisten geben durch, und ein anderes Mal, wenn einige Mitglieder vielleicht den Morgenschlaf versäumt haben, geht keines durch; das ist die höchste Unbilligkeit, diese kann dadurch vermieden werden, daß im Interesse der Gerechtigkeit auch hinsichtlich der Verbrechen gegen das Eigenthum, des Diebstahls, die gleiche Regel gelte, wie für andere Verbrechen. So lange als man voraussehen kann, daß ein neues Gesetzbuch herauftkommt, soll man wenigstens nicht mehr sicken. Man klagt über Ueberfüllung der Zuchthäuser, das ist richtig, aber warum wollte man denn dieselben mit Leuten überfüllen, die es nicht verdienen? Und dann, wie gesagt,

gerade die großen Schelmen begnadigt man, die mehrere Jahre Strafezeit haben, aber Einer, welcher bloß für 1 Jahr bestraft ist, bei dem findet man es nicht der Mühe wert, einzukommen, bei 10 bis 20 Jahren Ketten, da ist es der Mühe wert. Auf diese Weise begnadigt man die schlimmern Verbrecher, aber die armen Leute, die nicht verdienen, so strenge gestraft zu werden, müssen die Strafzeit ausmachen, darüber kann ich mit voller Ueberzeugung reden, ich habe es lange genug erfahren, ich habe nur in der Aussicht das Kriminal-Referat im Obergerichte übernommen und behalten, daß man ein neues Gesetz bekommen werde, und ich wollte schon im ersten Jahre zurücktreten. Ich bin überzeugt, daß das Gericht deswegen, wenn ihm die verlangte Milderungsbefugniß eingeräumt wird, nicht milder urtheilen wird, und daß das Gericht wohl weiß, was es zu thun hat, und daß die Verbrechen bestraft werden müssen, es wird nur da diese Befugniß anwenden, wo der Fall es mit sich bringt, und wird gerade die eigentlichen Verbrechen vielleicht um so strenger bestrafen, als bis jetzt, denn das ist in der Natur der Dinge, wenn man schon das höchste Maximum fast in allen Fällen nicht erkennt. Ich möchte daher dringend bitten, im Interesse der Gerechtigkeit den Antrag der Gesetzgebungskommission anzunehmen.

Domang, Oberrichter. Ich erlaube mir, meine Ueberzeugung kurz auszusprechen. Schon im Verlaufe des Winters bat ein Mitglied den Antrag gestellt, daß viele Leute in solchen Fällen allzu streng verurtheilt werden, und daß sie deshalb begnadigt werden sollen. Dieses Jahr sind bei 500 Kriminalfällen beurtheilt worden, ist denn das Publikum im Kanton Bern seit dem letzten Herbst um so viel schlechter geworden, als vorher, oder was ist daran schuld? Ich möchte fragen, ob Sie vielleicht über einige unglückliche Verurtheilte, die sich vielleicht vergebens an die Gemeinde um Hülfe gewendet haben für ihre Kinder, die um Brod schreien, und sich am Ende am Eigenthum ihrer Mitmenschen vergriessen, so streng sein könnten, ich möchte fragen, ob Sie in einem gleichen Kampfe widerstehen würden? Ich glaube nicht, daß ich selbst in einem solchen Kampfe widerstehen könnte. Die Tendenz des Obergerichts geht nicht dahin, die eigentlichen Verbrecher frei zu lassen, sondern die, welche im eigentlichen Sinne des Wortes nicht Verbrecher sind, weniger streng zu strafen. Man fürchtet für die Sicherheit des Eigenthums; bis den letzten Herbst war nicht über Unsicherheit zu klagen, aber wenn auch in der letzten Zeit bei der großen Theurung mehr Diebstähle begangen worden sind, so ist doch die Befürchtung nicht in dem Grade gerechtfertigt, daß eine so außerordentliche Strenge notwendig wäre. Eine andere Ansicht glaubt, es sei nicht zweckmäßig, am Vorabende einer neuen Kriminalgesetzgebung eine Änderung einzutreten zu lassen; ja, wenn es so wäre, wenn es aber auch nur noch einige Wochen gehen würde, so würde es sich der Mühe lohnen, diesen Antrag anzunehmen. Das glaube ich, dürfe man zuversichtlich erwarten, daß eine neue Gesetzgebung das Minimum der Strafe für den Diebstahl herabsetzen werde, will man denn diesen Sprung von heute auf morgen thun? Wenn es dann in Kraft tritt, so werden einzelne Richter die Beurtheilung der vorhandenen Kriminalprozesse befördern, damit sie noch unter das strenge alte Gesetz fallen, andere werden die Sache verzögern, damit sie nach dem neuen Gesetz beurtheilt werden, so daß die gleichen Fälle hier nach dem neuen, dort nach dem alten beurtheilt würden. Auch das ist ein Grund, für den Antrag zu stimmen, weil der Übergang sonst vom alten strengen zum neuen zu plötzlich eintreten würde. Die Strenge der Strafbestimmungen über den ausgezeichneten Diebstahl z. B. trifft nicht gerade die größern Verbrecher, die Unglücklichen, durch Not Verleiteten, wissen nicht zu unterscheiden, was für Strafen auf ihre That folgen, sie verlassen sich darauf, daß sie geheim gehalten werden können; hingegen ist allerdings richtig, daß die schlimmern Spitzbuben wissen, was für eine Strafe auf sie wartet, und alle Qualifikationen sind ihnen bekannt, und sie nehmen sich auch besser in Acht, daß sie nicht ergriffen werden, und wenn nicht starke Indizien gegen sie sprechen, so läugnen sie alles weg. Wen ergreift der Arm des Gerichtes?

Eben die armen Angeschuldigten, die nicht zu sprechen wissen. — Die, welche Sachen für ihr dringendes Bedürfniß stehlen, die werden für ihr Vergehen bestraft. Uebrigens frage ich dann, was macht das für einen Effekt, wenn die Verurtheilten im Zuchthause, wo ihnen zwar das Reden verboten ist, was aber nicht ganz gehindert werden kann, mit einander reden, und es sich dann ergiebt, daß der Einte von zweien für ein viel strafbareres Vergehen, und der Andere wegen eines ganz geringfügigen Diebstahls, beide gleich bestraft sind; was denken diese von der Gerechtigkeit der Gerichtsbehörden und der Gesetzgebung? Es wurde eine Modifikation im Strafgesetze selbst beantragt, das kann ich aber nicht empfehlen, das wäre ein Glückwerk, und wir haben schon genug Glückwerk, das würde nicht gut kommen; wenn man an diesem Gesetze noch mehr sticht, so ist es gerade total nichts mehr wert, das würde eine weitläufige Diskussion veranlassen, es müßte eine Vorberathung stattfinden, dem hat das Obergericht ausweichen wollen. Auch deswegen wollte es keine Modifikation des Gesetzes beantragen, weil bei einer Modifikation, wie bereits bemerkt worden doch nicht allen Fällen würde Rechnung getragen werden können, die Vergehen sind nach den Umständen re. sehr verschiedenartiger Natur so daß die Gesetzgebung nicht alle Fälle hat vorher sehen können; ich möchte daher dringend den Antrag empfehlen, und alle diejenigen, welche glauben, das Obergericht möchte vielleicht den Antrag ohne Grund gebracht haben, und es sollte strenger verfahren, mache ich aufmerksam auf einen Fall. Ein Fraucli mit 6 Kindern, das mehrere Tage konstaterterweise nicht das Geringste zu essen hatte und am Ende gegangen ist, und ein Paar Erdäpfel entwendet hat, wurde, weil es dabei einen Einbruch begangen hatte, mit Zuchthaus bestraft. Ist das gerecht, ist das billig? Sollte hier nicht das Gericht die Kompetenz haben, solche Umstände zu berücksichtigen?

Anderegg zu Meitingen. Ich müßte durchaus zum Antrage der Gesetzgebungskommission stimmen. Es ist mir ein Beispiel aus dem Oberamte Interlaken bekannt; — zwei Bubli, welche die Ziegen hüteten, einer davon war elternlos, kommen an einer Scheuer vorbei, hier sehen sie eine gebrochene Scheibe und durch dieselbe ein Paar Nüsse, sie werden räthig, aus Hunger, diese Nüsse zu nehm, gehen hinein und finden auch einen Bissen Käse und essen das zusammen, ohne etwas davon fortzunehmen. Das Obergericht mußte diese Bubli wegen Einbruch zu zwei Jahren Kettenstrafe verurtheilen, wenn ihm die Strafe noch so streng geschienen hat, so müßte es sie doch nach dem Buchstaben des Gesetzes aussprechen. Ich habe die Buben selbst im Zuchthause gesehen, der Gäßigstil hat dem kleinern fast den Hals abgedrückt. Ich bitte, Sie möchten zum Antrage der Gesetzgebungskommission stimmen.

Friedli. Ich glaube, wenn man den Antrag annimmt, begehe man eine offensbare Ungerechtigkeit gegen diejenigen Leute, die in der Nothzeit gestohlen haben und nach dem alten Gesetze streng bestraft worden sind, wenn man denn in Zukunft, wo die Noth nicht mehr groß ist, die Diebe milder bestraft. Ich könnte nicht begreifen, wie sich das zusammen reimt, wenn man diese Leute in der heuern Zeit streng und in der Zeit des Ueberflusses weniger streng straft. Einen zweiten Grund gegen den Antrag finde ich darin, daß ich auf dem Lande viele Klagen gehört habe, daß nicht gehörig gestrafft werde, so weit ich gekommen bin, überall hört ich klagen, über schlechte Polizei, und daß man zu wenig streng sei gegen die Schelmen. Der dritte Grund ist der, wenn man immerwährend eines und das andere in unserm Strafgesetzen bläßt und hier dazu, dort davon thut, weiß bald der Richter nicht mehr, ob er soll strafen, oder nicht. Ich glaube, wir hätten das neue Strafgesetzbuch bereits, wenn sich nicht die Zeitungsschreiber darein gemischt hätten, so wäre es schon fertig geworden, ich glaube es könnte füglich in einem Jahre oder in einem halben Jahre gemacht werden. Ich möchte nicht, daß etwas geändert würde, bis wir ein neues Strafgesetzbuch bekommen.

Weingart. Ich finde, die Argumente des Herrn Präopinanten seien durchaus nicht stichhaltig; er meint, wenn

viel gestrafft worden sei in der letzten Zeit während der Theuerung, so würde es als eine Ungerechtigkeit erscheinen, wenn man, da die Theuerung nicht mehr vorhanden ist, ein milderes Gesetz annehmen würde. Das kommt mir so vor, ungefähr, wie wenn man sagen würde: früherin hatte man Herren verbrannt, und da wäre es ungerecht, wenn man jetzt nicht auch noch alte Weiber verbrennen würde. Ein Mal oder mehrere Mal ungerecht macht noch kein Mal gerecht. Wer, gegenüber solchen Geständnissen, wie sie von Seite der Mitglieder des Obergerichts gemacht worden sind, gefunden hat, man solle fernerhin dem Obergerichte zumuthen, ungerecht zu urtheilen, der muß wahrhaftig wahrige Begriffe von Gerechtigkeit haben. Haben nicht so eben drei Oberrichter deutlich gesagt, sie haben ungerecht strafen müssen? will man nun, sie sollen in der Ungerechtigkeit fortfahren? Da glaube ich doch, es werde wohl Niemand der Meinung sein. Ein Diebstahl ist in der gerichtlichen Sprache ein Verbrechen, deswegen will ich, daß er bestraft werde, aber wer überstrafft, der begeht ein zweites Verbrechen, eine Ungerechtigkeit. Ich frage Sie, Herr Präsident, meine Herren, wer im Nothzustande, wenn er keine andere Alternative hat, als zu verhungern, oder nach Brod zu greifen, um sein Leben und dasjenige seiner Frau und seiner Kinder zu fristen, etwas stiehlt, oder etwas Anderes thut, als Diejenige, die am Getrinken ist und sich an einen Balken klammert? Durchaus nicht, ich will selbst Diejenigen fragen, welche hier am strengsten auftreten, wenn sie ein, zwei, drei Tage hungern müßten, was sie dann vorziehen würden, zu verhungern oder nach Brod zu greifen? Dennoch haben wir heute ausdrücklich gehört, daß in mehreren Fällen, wo bloß Lebensmittel genommen worden waren, vom Werthe von 3—4 Bz. jedesmal zwei Jahre Kettenstrafe gesprochen worden ist. Ich könnte auch Beispiele anführen, die wahrhaftig himmelschreiend sind, von Straffällen, die diesen Winter vorgekommen sind, von Leuten, von Hausvätern, die keine andere Ausicht hatten, als mit ihren Kindern zu verhungern oder zu stehlen. Jeder Mensch hat ein Recht an das Leben, aber um leben zu können, muß man die Mittel dazu haben, sonst ist das Recht illusorisch; wenn nun Leute in einer solchen Lage sind, daß sie ihr Leben nicht ferner fristen können, wenn keine Arbeit vorhanden ist, und Niemand dem Armen Beschäftigung gibt, was ist das Anderes, als der höchste Fall der Noth; selbst die Römer haben den Fall des Nothzustandes von der Strafe ausgenommen, und nun kommt ein Christ und bringt den Antrag, daß man in solchen Fällen dem Ermessen des Richters überlassen solle, in wieweit das Gesetz zu scharf sei oder nicht, sollte man dann dem Obergericht, dem man das Zutrauen gescheakt hat zum Strafen, nicht auch dieses Zutrauen schenken? Ich glaube, daß deswegen kein einziger Diebstahl mehr begangen werde, denn ich glaube, daß auch im Volke die Meinung herrscht, daß sei ungerecht, wenn man in solcher Nothzeit die Diebstähle so streng straft, die bloß aus Noth geschehen sind. Ich glaube, die strengen Strafen schrecken in der Noth Niemanden mehr ab. Ich kann daher nicht anders, als nach Allem, was gesagt worden ist, namentlich von Herrn Oberrichter Kurz, dem ich dafür danke, zum Antrage der Gesetzgebungskommission stimmen.

Friedli. Der Schluß des Hrn. Weingart geht in den Wind, wenn er mein Votum so auslegt, als wenn es das Gleiche sei, als wenn man verlangen würde, weil früher Herren verbrannt worden seien, solle man jetzt auch alte Weiber verbrennen. Ich glaube, das sei ein großer Unterschied, ich sage, wenn man früher die Schelme in der Nothzeit streng gestrafft habe, und jetzt, wo die Noth nicht mehr besteht, dieselben mild bestrafe, so sei das eine Ungerechtigkeit, und ich frage, wird das auf dem Land nicht heißen, woher kommt das? Es würde keine gute Wirkung thun, wenn die Meinung über den Großen Rath verbreitet würde, er habe beschlossen, wer stehle, solle nicht mehr bestraft werden.

Kohli. Ich will nicht lange aufhalten, es ist schon viel gesprochen worden. Die Abstimmung wird zeigen, ob dieser Antrag angenommen wird; ich kann demselben vollkommen beipflichten, und kann nicht anders, als dem Obergerichte

dafür danken, der einzige Vorwurf, den es verdiente, ist der, daß es so lange damit gewartet hat. Auch ich könnte Beispiele anführen, und ich zweifle nicht daran, daß der Herr Berichterstatter auf ein solches angedeutet hat, das in unserer Gemeinde vorgekommen ist. Ich stimme vollkommen zum Antrag.

**Herr Berichterstatter.** Ich hatte wirklich nicht erwartet, daß dieser Gesetzesentwurf so vielen Widerspruch finden würde, wie es der Fall war. Wie bereits von mehreren Rednern erinnert worden ist, leidet das gegenwärtige Diebstahlsgesetz an einer solchen übertriebenen Härte, daß keine gegenwärtig bestehende Kriminalgesetzgebung ihr gleich kommt. Dem Vorschlag des gegenwärtigen Milderungsgesetzes liegt daher keineswegs die Absicht des Obergerichtes und der Gesetzgebungskommission zu Grunde, den Diebstahl straflos zu lassen, oder die Verbrecher nicht zur verdienten Strafe zu ziehen. Im Gegenteil, die genannten Behörden sind der Ansicht, die Verbrechen sollen bestraft werden, allein sie sollen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im gleichen Grade bestraft werden, wie sie es verdient haben, nicht wie sie es nicht verdient haben. Es sind auf den heutigen Tag eine ganze Menge von Fällen zitiert worden, die klar beweisen, daß nach dem Diebstahlsgesetze Strafen ausgesprochen werden mußten, die zu der Verschuldung in keinem Verhältnisse waren. Ich richte an Jeden von Ihnen die Frage, wenn Sie über die betreffenden Fälle zu entscheiden gehabt hätten, ohne an ein solches Gesetz gebunden zu sein, würden Sie jene Strafen ausgesprochen haben? Würden Sie gegen die zwei Knaben, die zum Fenster hereingestiegen und Nüsse, die sie da gefunden, nebst einem Stück Käse wegnahmen, um ihren Hunger zu stillen, deshalb zwei Jahre Kettenstrafe ausgesprochen haben? Ich glaube, daß die Redner von der Opposition selbst diese Strafe nicht ausgesprochen haben würden, Sie würden vielmehr gesagt haben, diese jungen Leute haben zwar für ihr Gelüste eine Strafe verdient, etwa einige Zeit Gefangenschaft oder Eingrenzung, nicht aber die entzehrende Kettenstrafe. Wenn dann ferner gar Fälle vorkommen, wo ein Hausvater, der zu Hause eine hungrende Frau und Kinder hat, wegen Wegnahme eines geringen Quantum von Lebensmitteln mit zwei Jahren Schellenwerkstrafe bestraft werden muß, so empört dies gewiß alles menschliche Gefühl: es beweist dies, daß unsere Strafgesetzgebung strenger ist, als selbst diejenigen der alten Zeit, wie z. B. die peinliche Halsgerichtsordnung Kaisers Karls V., welche trotz ihrer sprichwörtlich gewordenen Strenge den Grundsatz aufstellt: „Diebstahl in rechter Hungersnoth ist kein Verbrechen.“ Das Obergericht will übrigens in seinem Antrage nicht einmal so weit gehen, sondern es beantragt bloß, die Milderungsgesetze vom Jahre 1800 und 1803 auf das Diebstahlsgesetz anzuwenden, wonach also das Strafmaß auf  $\frac{1}{4}$  herabgesetzt und die Strafart in die nächst darunterstehende umgewandelt werden kann, so daß das Gericht im gegebenen Falle statt Kettenstrafe Zuchthausstrafe, oder statt Zuchthausstrafe einfach Verweisung auf eine etwas kürzere Dauer auszusprechen befugt ist. Nun werden Sie aber zuverlässig finden, daß in allen angeführten Fällen die Strafe, welche hätte ausgesprochen werden müssen, trotz der Milderung, welche nach dem vorliegenden Gesetzesvorschlage hätte eintreten können, immerhin noch hart genug, ja selbst noch zu hart gewesen wäre. Es ist daher keineswegs zu fürchten, daß in Zukunft die Verbrecher der verdienten Strafe entgehen werden, nur kann mehr auf die Umstände des Falles Rücksicht genommen werden, und das entspricht doch offenbar der Gerechtigkeit. Ueberdies entscheidet rücksichtlich der Anwendung des Milderungsgesetzes in letzter Instanz das Obergericht. Dieses Obergericht haben Sie vor noch nicht langer Zeit gewählt und zusammengesetzt aus Männern, denen Sie Ihr Zutrauen geschenkt haben, und bei denen kein Grund vorliegt, um ihnen gegenwärtig dieses Zutrauen zu entziehen. Sie können daher auch mit voller Ueberzeugung von dieser Gerichtsbehörde erwarten, daß sie in einzelnen Fällen die Strafe so ausspreche, wie es dem Falle angemessen sein wird, und daß sie von der Annahme dieses Entwurfes keinen Missbrauch

machen wird. Ich trage demnach auf Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes an.

### A b s i m m u n g.

1) Für das Eintreten Dagegen	Gr. Mehrheit. 3 Stimmen.
2) Für Annahme des ganzen Dekrets	Handmehr.

### Definitive Redaktion des Gesetzes über die Gebühren im Zivilprozeß und Betreibungsverfahren.

Zu Bemerkungen oder Anträgen geben bloß folgende Abschnitte Anlaß:

#### Titel II. Abschnitt I. Kapitel 1.

**Herr Berichterstatter.** Beim II. Titel, I. Abschnitt, wird von der Gesetzgebungskommission im §. 20 folgende Einschaltung nach dem Antrag des Herrn Oberrichters Romang vorgeschlagen: „Für eine Beschwerdeschrift in Streitigkeiten, welche der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen, darf jedoch nie mehr gefordert werden, als Fr. 6.“ Ferner beim §. 21 nach dem Antrag des Berichterstatters statt: „für jeden Brief“ — „für jeden notwendigen Brief.“

**Romang, Oberrichter.** Mein Antrag ist dahin gegangen, daß auch für Beschwerden über Zwischengesuche ein Maximum der Seitenzahl bestimmt werde.

**Herr Berichterstatter.** Ich muß hierzu bemerken, daß diese Zwischengesuche nicht wohl Beschwerdeschriften veranlassen können, sie müssen bei einem Termine mündlich verhandelt werden, und wenn nicht nach den Anträgen geurtheilt wird, so wird Appellation ergriffen.

**Romang, Oberrichter.** Ich bin einverstanden.

Durchs Handmehr genehmigt.

#### II. Abschnitt. Abtheilung II. §. 43.

**Herr Berichterstatter.** Hier ist vorgeschlagen worden durch Herrn Friedli, daß den Rechtsagenten Reiseentschädigungen bewilligt werden möchten. Die Gesetzgebungskommission ist aber von der Ansicht ausgegangen, wenn ein Rechtsagent für Führung von Prozessen bevollmächtigt werde, so sollen sie dafür Entschädigungen ansprechen können, wie jeder Privatmann, und es solle daher hier im Falle von Streitigkeiten der Moderationsrichter entscheiden; auf der andern Seite aber hat man geglaubt, es würde zu weit führen, wenn man ihnen auch Reiseentschädigungen für Auffüllzen re. admittiren würde, während sich doch in allen Amtsbezirken Rechtsagenten befinden. Ueberdies konnten die Rechtsagenten auch nach dem bisherigen Gesetze keine Reiseentschädigungen ansprechen, und da gegenwärtig die allgemeine Stimmung dahin geht, die Gebühren sollen vereinfacht und ermäßigt werden, so glaubte die Gesetzgebungskommission, die Zulassung von Reiseentschädigungen würde Unzufriedenheit erregen. Auf den Fall indeß, daß der Große Rath eine Reiseentschädigung zulässt finden würde, so hat die Gesetzgebungskommission folgende Redaktion vorgeschlagen: „Wenn der Rechtsagent reisen muß, so gebührt ihm bei einer Entfernung über eine Stunde von jeder Stunde Bz.  $7\frac{1}{2}$ , jedoch nie mehr als Fr. 6.“ Eine höhere Gebühr glaubte man jedenfalls nicht aussetzen zu sollen, indem dadurch den gefallenen Bemerkungen genügend Rechnung getragen wäre; das Maximum ist nämlich auf eine Entfernung von 7 bis 8 Stunden berechnet, und bei größeren Entfernungen gibt es gewiß Rechtsagenten genug in der Nähe, so daß also die Parteien nicht einen entfernteren auszuwählen geneigt sind.

F u n k , Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich glaube, die oberste Landesbehörde dürfe in diesem Punkte nicht vergessen, was bis dahin Regel gewesen ist. Offenbar will man grundsätzlich nicht die Gebühren überhaupt erhöhen. Das wäre aber sogar eine ganz neue Gebühr, die noch nicht existirt hat, und ich möchte dringend bitten, davon zu abstricken; ich bin überzeugt, wenn bis dahin eine Reisetaxe für die Rechtsagenten eingeführt gewesen wäre, heute oder gestern würde erkannt worden sein, sie abzuschaffen, jetzt, da sie nie da gewesen und sich kein Mensch deshalb beklagt hat, glaube ich, solle man nicht etwas Neues einführen, das Grund zu Beschwerden geben könnte, der Große Rath soll froh sein, wenn keine Beschwerden einkommen, vielleicht würde diese Beschwerde den Anlaß zu noch weiteren Beschwerden mit sich bringen.

## A b s t i m m u n g.

Für den Vorschlag der Gesetzgebungs- kommission Große Mehrheit.

Die Redaktion des übrigen Theiles des Gesetzes wird durchs Handmehr ohne Diskussion genehmigt.

Herr Großrathspräsident Niggeler übernimmt das  
Präsidium.

## Definitive Redaktion des Gesetzes betreffend die Korrektion der Gewässer des Jura.

Herr **Direktor des Innern** als Berichterstatter bezeichnet die vorgenommenen Redaktionsveränderungen und fügt bei, dieselben entsprechen durchaus den gefassten Beschlüssen.

**Z a h l e r.** Es ist schwer, über einen Gegenstand, der vielleicht schon beschlossen ist, sich noch einmal auszusprechen, aber der Gegenstand ist sehr wichtig, im Zusammenhang mit dem ganzen Gesetze ist der Artikel 2 ziemlich präjudizirend. Bei Beratung des Gesetzes wurde beschlossen, der Regierungsrath solle beauftragt werden, Vorarbeiten und Untersuchungen zu machen; allein so bestimmt, wie mir geschienen, hat man nicht vorausgesetzt, daß der Regierungsrath die Sache nicht länger dulden darf anstehen lassen, ich muß daher darauf antragen, daß der Antrag nochmals vorgelesen werde. Ich bin ganz einverstanden mit der Korrektion, aber nicht mit der Voraussetzung, daß die Sache sogleich müsse ausgeführt werden.

Herr Berichterstatter. Der Antragsteller wird noch anwesend sein, und er kann sagen, ob die Redaktion in seinem Sinne abgefaßt sei, ich weiß sehr wohl, er hat aus Besorgniß seinen Antrag gestellt, damit der Staat das Werk nicht selbst ausführen, sondern daß der Regierungsrath dabinwirken solle, daß das Unternehmen durch eine Gesellschaft ausgeführt werde.

Lehmann zu Loßwyl. Ich bin mit dieser Redaktion einverstanden, ich erblicke hierin keine Verbindlichkeit, hingegen ist im Eingange des Dekretes gesagt, wenn ich nicht irre, die Sache dürfe nicht länger anstechen. Dagegen möchte ich warnen, wenn deßhalb später eine Verbindlichkeit daraus hergeleitet werden sollte, so wäre das meinem Antrage entgegen. Wenn der Große Rath dadurch keine Verbindlichkeit übernimmt, sondern lediglich beschließt, es solle untersucht werden, inwiefern die Sache einer Gesellschaft könnte übertragen werden, so bin ich einverstanden.

Sehr Präsident. Ich möchte bloß in Bezug auf die Ordnung eine Bemerkung machen. Der Eingang zum vorliegenden Dekrete wurde schon in der letzten Sitzung be-

rathen und angenommen, und damals fanden keine Bemerkungen dagegen statt; jetzt kann daher dieser Theil des Gesetzes auch nicht mehr in Frage kommen. Uebrigens muß ich abgesehen davon bemerken, daß solche Eingänge immerhin ganz unverbindlich sind, es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen, sondern was beschlossen worden ist, es ist damit nur im Allgemeinen gesagt, es dürfe nicht mehr lange anstehen, was aber der Staat thun solle, das ist dann erst in den folgenden §§. bestimmt.

Herr Berichterstatter. Ich habe weiter nichts zu bemerken, wie schon der Herr Präsident gesagt hat, bildet dieser Eingang in jedem Falle ein Präjudiz, er sagt ungefähr was schon im Dekrete von 1839 gesagt worden ist. Dort ist eine ähnliche Bestimmung enthalten, und dennoch ist nichts von Seite des Staates geschehen.

Die Redaktion wird durch das Handmehr genehmigt.

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage werden vorgelegt:

1) Eine Mahnung des Herrn Mösching, dagehend, daß einem früher erheblich erklärtten Anzuge in Bezug auf die Leistungen der Gemeinden des Amtsbezirks Saanen an Pfarrbesoldungen und Unterhaltungen der Gebäude Folge gegeben werde.

Möschin g. Diese Mahnung ist schon vor drei Vierteljahren eingelangt, ohne daß sie hier behandelt worden ist, und es sollte den Mahnungen mehr Rechnung getragen werden. Der Gegenstand sind Leistungen, welche bisher die Gemeinden des Amtsbezirkes Saanen an die Besoldung der Geistlichen und für den Unterhalt der Pfarrgebäude beigetragen haben. Diese Verpflichtung soll nach meinem Erachten von dem Staate übernommen werden, und so viel ich weiß, ist seit Einführung der neuen Verfassung nichts mehr bezahlt worden. Ich glaube nicht, daß es der Fall sei, diesen Augenblick näher einzutreten, und trage einfach darauf an, die Mahnung möchte erheblich erklärt werden.

Herr Finanzdirektor. Die Akten, betreffend die Verhältnisse der Gemeinden des Amts Saanen zu ihren Pfändern, liegen hinter der Finanzdirektion, der Gegenstand ist schon letzten Winter den Behörden eingegangen und wurde deshalb nicht erledigt, weil er zusammen hängt mit ähnlichen Verhältnissen im Jura, wegen Unterhalt der Pfarreien, nun habe ich die Sache vorgenommen, aber außerordentliche Verhältnisse haben mich gehindert, dieselbe zu erledigen, so bald die Geschäfte es irgend zulassen, so werde ich sie zur Eledigung bringen. Nach meiner persönlichen Ansicht beruft man sich mit Unrecht auf die Verfassung, es handelt sich da nicht von Feindlasten, wie z. B. bei Konzessionsauflagen, doch bin ich allerdings einverstanden, es muß durchaus eine Liquidation erfolgen.

Die Maknung wird durch's Handmehr erheblich erhöht.

2) Der am 16. dieses Monats verlesene Anzug des Herrn Ingold, und mehrerer anderer Mitglieder, dahin gehend, es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, sofort die Beendigung der Markorrektion zwischen Schützenfahrt und Elsenau anzurufen und dem Großen Rath das Budget der kaherigen Kosten vorzulegen.

In g o l d. Dieser Anzug stützt sich auf die Berathung, welche kürzlich hier statt gehabt hat, und betrifft die Korrektion der Schwellen zwischen dem Schützenfahrt und Elfenau, womit sich schon unter der früheren Ordnung der Dinge das Baudepartement und die Schwellenkommision beschäftigt hatten. Der Antrag stützt sich auf einen Vertrag zwischen der Regierung und den betheiligten Partikularen und Korporationen. Dieser Vertrag ist ein vollständiger Kontrakt, daß

die Schwellenarbeiten auf technisch solider Grundlage ausgeführt werden sollen, und daß nachher das Verhältniß ausgemittelt werden solle, nach welchem die Betreffenden die Unterhaltungspflicht der Schwellen übernehmen sollen. Nun liegt es sowohl im Interesse des Allgemeinen, als in demjenigen der Pflichtigen, daß diese Sache einmal in's Reine komme.

Stettler. Ich nehme einzig deshalb das Wort, weil ich zufälliger Weise durch einen Prozeß von diesen Verhältnissen Kenntniß habe. Ich unterstütze den Antrag um so mehr, da bereits ein früheres Dekret vorhanden ist vom Jahr 1834 oder 1835, wonach die Sache längst hätte beendigt werden sollen; ich weiß zuverlässig, daß bereits einmal erkannt worden ist, es solle gerade diese Arbeit bis zu der Elfenan in einer gegebenen Frist beendigt werden, dieses Dekret wurde auf Klagen und Wahnungen von Partikularen erlassen, und die Sache hätte schon vor 10—12 Jahren beendigt werden sollen; es sind daraus wiederholt Prozesse entstanden, es ist einmal an der Zeit, daß die Unternehmung zu Ende gebracht werde.

Heit Direktor des Innern. Ich bemerke, daß, so viel ich weiß, von Seite der Baudirektion nöthig gefunden worden ist, diese Verhältnisse zu bereinigen, und daß sie die Absicht hat, nächstens einen Antrag darüber zu bringen; dabei soll ich auch bemerken, daß der Regierungsrath sich veranlaßt gesehen hat, Untersuchungen über die Entwässerung des Belpmooses zu veranstalten, und daß deshalb ein neues Nivellement von der Hunzikenbrücke bis Belp vorgenommen wird, indem es sich ergeben hat, daß man, wenn man will, daß die Aare bei Belp tiefer gelegt werden solle, machen muß, daß sie sich auch untenher tiefer einfressen müsse. Zu diesem Ende werden dann weiter unten Arbeiten nöthig werden. Ich habe das bemerken wollen, damit man wisse, daß sich die Behörden mit der Sache beschäftigen, übrigens mache ich noch die Bemerkung, daß die Erheblichkeitserklärung dieses Antrages nicht

bewirkt, daß in der Sache selbst vorgegriffen sei, und daß die Arbeiten bereits weiter als bis zur Elfenau vollendet sind, also das Dekret von 1834 erfüllt ist.

Ingold. Auf das leitabgegebene Votum, bestätige ich, daß durch die Erheblichkeitserklärung des Antrages in der Sache nicht vorgegriffen sei, er hätte nur den Sinn, daß die Arbeiten fertig gemacht werden sollen.

Herr Baudirektor. Ich habe bereits die Ehre gehabt, in der Sitzung vom 6. dieß zu sagen, daß die Baudirektion Ihnen die Devise der Arbeiten vorlegen werde, welche noch auszuführen sind, um dieses Unternehmen zu vollenden und an die Gemeinden zu übergeben. Die Wünsche der Unterzeichner des Antrages werden daher in Erfüllung gehen. In diesem Augenblick werden die anstossenden Gemeinden zusammenberufen, um ihnen die Schwellen an denjenigen Orten zu übergeben, wo sie vollendet sind; das ist eine Angelegenheit, welche die Baubehörde nicht aus den Augen verlieren wird.

Die Erheblichkeit des Antrages wird durch das Handmehr beschlossen.

Berlesen wird eine Zuschrift des Herrn J. Karlen in der Mühlmatt, worin derselbe seinen Austritt aus dem Grossen Rathe erklärt.

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

## Behnute Sitzung.

Donnerstag, den 23. September.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Niggeler.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Affolter, Beutler, Blösch, Boivin, Bühler, Büzberger, Garrel, Dähler zu Steffisburg, Egger, Fenninger, Frote, Funk, Garnier, Gautier, Geiser Oberstleutnant, Geiser Mezger, Girardin, Gouvernor, Habegger, Haudenschild, Helg, Hubler, Huzli, Joost, Iseli, Karlen zu Diemtigen, Känel, Käser, beide Kernen, Leiss, Methee, Moreau, Neuhaus, Nydegger, Ottb, Pequignot zu Moirmont, Probst zu Langnau, Rieder zu Adelboden, beide Ritschard, Rossel, alle drei Röthlisberger, Sahli zu Oberschwaben, Schaad, Schaffter, Scheidegger zu Waltrigen, Schläppi, Scholer, Schüpbach zu Wiglen, Schüpbach zu Höchstetten, Schürch, v. Steiger, Stettler, Sury, Vallat und Zybach; ohne Entschuldigung: die Herren Amsuz zu Gunten, Antoine, Batschelet, Balzli, Blaser, Borter, Brügger, Bueche, Carlin, Daucourt, Eggimann, v. Erlach, Etter, Feller, Fleury, Freudiger, Geiser zu Roggwyl, Gerber zu Steffisburg, Greppin, Grimaire, Grosjean, Gygar, Herren, Hoffer zu Hasle, Hoser zu Diesbach, Juillard, Kanziger, Kehrl Fütspr., Kilcher, Kotscher, Kropf, Kurz, alle drei Küng, Lauterburg, Lehmann zu Leuzigen, Lehmann zu Rüdtligen, Lenz, Lucher, Marchand, Marquis, alle drei Marti, Maurer, beide Moser, Mösching, Müller Dr. Med., Prudon, Ramseier, Reber, Rebmann, Reichenbach, Reisch, Rieder zu Lenk, Rolli, Rubin, Ruedi, Rüfenacht, Schärz zu St. Immer, Schneeberger im Schweikhof, Schneider, Siegenthaler, Steiner, Sterchi, Stoker, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Köniz, Tieche, Thönen, Waber, Wälti, Wiedmer zu Heimiswyl, Wirth, Zaugg und Zwahlen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Verlesen wird eine Maßnung des Herrn Fürsprechers Matthey, dahin gehend, daß die im §. 79 der Verfassung enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Niederlassung von Schweizerbürgern und Fremden, genau beobachtet werden möchten.

Herr Präsident. Das Ergebnis des Namensaufrufes zeigt, daß nicht die reglementarische Zahl von Mitgliedern vorhanden ist, wir können demnach nicht verhandeln.

Aubry. Wir wollen noch ein wenig warten, es kommen immer noch während des Morgens mehrere Mitglieder vom Lande herein. Man kann ja unterdessen die Zeitungen lesen.

Zbinden. Mehrere der abwesenden Mitglieder wohnen in der Stadt, man kann sie ja rufen lassen.

Zahler. Wenn der Große Rath nicht vollzählig ist, so muß er sich auflösen, wollte man warten, so würde sich die Versammlung noch mehr lichten, die Fuhrwerke sind da, die Plätze in der Post bestellt.

Verschiedene Mitglieder äußern sich gleichzeitig im nämlichen Sinne.

Durch's Handmehr wird beschlossen, die Sitzung aufzuheben.

Herr Präsident. Meine Herren, ich erkläre demnach die gegenwärtige Sitzung als geschlossen.

Schluß der Sitzung Morgens um 8<sup>1/2</sup> Uhr.

Für die Redaktion

E. Jäggli-Kistler.

Verzeichniß der seit dem Schluß der ersten Hälfte dieser Session eingelangten Vorstellungen u. s. w.

1) Von Rud. Joost, Schafhändler zu Zuchten, — Beschwerde gegen mehrere Urtheile.

2) Von L. Carraz in Pruntrut, — Ablehnung der Majorswahl.

3) Von Fr. Seiler, Regierungsstatthalter zu Interlaken, — Konzessionsbegehren auf hydraulischen Kalk.

4) Von Naget Christoffel, Lehrer in Schöftland, — Beschwerde gegen den früheren Regierungsrath.

5) Von 23 Konkursiten in Bern, — um Aufhebung der ihnen angedrohten Fortweisung.

6) Von der Einwohnergemeinde Ins, — um Korrektion zweier Stütze.

7) Von 70 Einwohnern von Thun, — betreffend den Neubau der unteren inneren Alarbrücke daselbst.

8) Von der Einwohnergemeinde Thun, — den nämlichen Gegenstand betreffend.

9) Verschiedene Strafnachlassgesuche, Schein-der-nicht-dispensation gesuche und ein Naturalisationsgesuch.